

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

---

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1888.

~~A 19~~  
N 406

---

Berlin.

Verlag von Wilhelm Herß.  
(Besserische Buchhandlung.)

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 1. u. 2.**      Berlin, den 2. Januar      1888.

---

### A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. theol., Dr. jur. und Dr. med. von G<sup>o</sup>ßler,  
Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Seine Excellenz Dr. jur. und Dr. med. Eucanus, Wirklicher Ge-  
heimer Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Schöneberger  
Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

#### I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. jur. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath  
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Rätthe:

Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Genthinerstraße 27.)

Bahlmann, d<sup>s</sup>gl. (W. Magdeburgerstraße 7.)

Weinert, d<sup>s</sup>gl. (W. Steglitzerstraße 53.)

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 68.)

Spieker, d<sup>s</sup>gl., bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)

Winter, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Lützowstraße 41.)

- D. Dr. Weiß, Ober-Konfistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)  
 Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Buchenstraße 3.)  
 Löwenberg, dsgl. (W. Lützow Ufer 22.)  
 D. Richter, Feldpropst. (C. Neue Friedrichstraße 1. Hinter der Garnisonkirche.)  
 Graf von Bernstorff-Stintenburg, Geheimer Ober-Regierungsrath, Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)  
 Tappen, Geheimer Regierungsrath. (W. Kurfürstenstraße 83.)  
 von Bremen, dsgl. (W. Regentenstraße 11a.)

---

#### Hilfsarbeiter:

- Steinhaußen, Regierungs-Assessor. (W. Potsdamerstraße 49.)

---

### IIa. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

#### Direktor:

- Se. Excellenz Dr. jur. Greiff, Wirklicher Geheimer Rath. (W. Kurfürstenstraße 84.)

#### Vortragende Rätthe:

- Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I.  
 Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und General-Direktor der Museen. (W. Thiergartenstr. 27, im Garten.)  
 Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrath. — f. Abth. I.  
 Beinert, dsgl. — f. Abth. I.  
 Dr. Bartsch, dsgl. — f. Abth. I.  
 D. Dr. Boniß, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)  
 Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)  
 Dr. Behrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)  
 Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I.  
 Bohß, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Hohenzollernstraße 14.)  
 Dr. Jordan, dsgl. — f. Abth. I.  
 Löwenberg, dsgl. — f. Abth. I.  
 Polenz, Geheimer Regierungsrath. (W. Kaiserin Augusta-Straße 73.)  
 Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)  
 Perßius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Beethovenstraße 1.)

---

#### Hilfsarbeiter:

- Raumann, Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)  
 Dr. Saxe, Kaiserl. Assessor. (W. Steglitzerstraße 3.)
-

## IIb. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied  
des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Rätthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — f. Abth. I. u. IIa.

Wähholdt, dsgl. (W. Potsdamerstraße 71.)

Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)

Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. IIa.

Raffel, dsgl. (W. Kleiststraße 39.)

Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. IIa.

Dr. Esser, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Dörnbergstraße 3.)

Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. — f. Abth. I.

Polenz, dsgl. — f. Abth. IIa.

Dr. Kügler, dsgl. (W. An der Apostelfirche 11.)

Hilfsarbeiter:

Steinhausen, Regierungs-Assessor. — f. Abth. I.

Schwarzkopff, dsgl. (W. Wilhelmstraße 94.)

## III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Seine Excellenz Dr. Lucanus, Wirkl. Geh. Rath und Unter-  
Staatssekretär, etc. — f. vorh.

Vortragende Rätthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-  
Rath, Leibarzt Sr. Majest. des Kaisers und Königs, General-  
Stabs-Arzt der Armee. (W. Mariengrafenstraße 53/54.)

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer  
Ufer 31.)

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — f. Abth. I. u. IIa.

Beinert, dsgl. — f. Abth. I. u. IIa. u. b.

Spieker, dsgl., bautechnischer Rath. — f. Abth. I. u. IIa. u. b.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
(W. Finckstraße 41.)

Dr. Kügler, Geheimer Regierungs-Rath. — f. Abth. IIb.

Dr. Schönfeld, Geheimer Medizinal-Rath. (W. Kurfürstenstraße 124a.)

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Regierungs-Rath, Hof-Architekt, Direktor der  
Schloß-Baukommission. — f. Abth. IIa.

Central-Bureau.

(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Baurath. (SW. Lindenstraße 15.)

Bürckner, Landbauinspektor. (SW. Hallesche Straße 14.)

Ditmar, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 10.)

Geheime Expedition.

Water, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

Voigt, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Winterfeldtstraße 11.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (W. Boßstraße 25.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums. (W. Wilhelmstraße 70 a.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, Am Ranbach-Platz.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Kanzl. Rath, mit der Verwaltung beauftragt. (Steglit, Fichtestraße 24.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Excellenz D. Dr. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstr. 92—94.)

Mitglieder:

- Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.  
 = Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.  
 = Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Kerjandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

- Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Pistor, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath.  
 = Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Koch, Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Staatsrathes  
 und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Professor.  
 = Gerhardt, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.  
 = Schönfeld, Geheimer Medizinal-Rath.  
 = Dlshausen, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

#### **Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.**

Vorsitzender:

Dr. Kerjandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligt, Apothekenbesitzer.

Hobe, Apotheker.

Dr. Schacht, dsgl.

Frölich, Apothekenbesitzer.

#### **Die Sachverständigen-Vereine.**

##### **I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.**

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirkl. Geheimer Ober-Postrath, vor-  
 tragender Rath und Justizarius im Reichs-Postamte, außer-  
 ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen  
 Universität.

Mitglieder:

Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fa-  
 kultät der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der  
 Akademie der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vor-  
 sitzenden.

Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor  
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Dr. Hirschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor  
 in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Herz, Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor  
 in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.

Dr. Töche, Königlich Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher  
 Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mühlrecht, Buchhändler, hier.

Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.

Dr. Daudé, Universitäts-Richter, hier.

Dr. Rodenberg, Schriftsteller, hier.

C. Reimer, Verlagsbuchhändler, hier.

## II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.

Bahn, Königlich Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.

Golz, Kammergerichts-Rath, hier.

Löschhorn, Professor, hier.

Bock, Königlich Hof-Musikalienhändler, hier.

Stellvertreter:

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.

Radecke, Kapellmeister, hier.

Becker, Albert, Professor, Komponist, hier.

Dr. Alsleben, Professor, Gesang- und Musiklehrer, hier.

## III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, hier.

Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.

Bredow, Professor an der Akad. d. Künste und Bildhauer, hier.

Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der königlichen Porzellan-Manufaktur, hier.

Ende, Baurath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, hier.

Dunker, A., Hof-Buchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).

Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.

Jacoby, Professor, technischer Verrath für die artistischen Publikationen bei den Museen, hier.

Busse, Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei, hier.

## IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).

Duncker, A., Hof-Buchhändler (siehe ad III).  
 Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.  
 Prumm, Photograph, hier.  
 Feckert, Maler und Lithograph, Mitglied der Akad. d. Künste, hier.  
 Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).

Stellvertreter:

Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.  
 Bussé, Geh. Ober-Reg. Rath (siehe ad III).  
 Dr. Stolze, Redakteur des photographischen Wochenblattes, hier.  
 Fechner, W., Photograph, hier.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Stellvertreter  
 des Vorsitzenden, hier.  
 Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor  
 (siehe ad I).  
 Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums, hier.  
 Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.  
 Sußmann-Hellborn, Professor zc. (siehe ad III).  
 March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.  
 Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste, hier.  
 Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunst-  
 gewerbe-Museums, hier.  
 Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bild-  
 hauer, Vorsteher des Rauch-Museums, hier.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.  
 Lief, Tapetenfabrikant, hier.  
 Bollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.  
 Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente zc., hier.  
 Söhlke, Kommerzien-Rath, hier.  
 Thne, Architekt, hier.  
 Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier (siehe ad I).  
 Spannagel, Kaufmann, hier.

**Landes-Kommission zur Verathung über die Verwendung der  
 Fonds für Kunstzwecke.**

Amberg, Profess., Senator der Akademie der Künste zu Berlin.  
 K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. B. Präsident der Akademie  
 der Künste zu Berlin.

- G. von Bochmann, Maler zu Düsseldorf.  
 Eilers, Profess., Kupferstecher, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Ende, Geh. Reg. Rath, Profess., Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.  
 von Gebhardt, Profess., Geschichtsmaler und Lehrer a. d. Akademie der Künste zu Düsseldorf.  
 Gesellschaft, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profess. an der Universität zu Berlin.  
 von Großheim, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Sanßen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.  
 Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, austrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.  
 Max Schmidt, Profess., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.  
 Jul. Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Siemering, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Steffek, Profess., Direktor und erster Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.  
 von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.  
 Wittig, Profess., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.  
 A. Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

**Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.**  
 (SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

W ä h l d t, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Professor, Unterrichts-Dirigent.

Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

**Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Drossig bei Zeig.**

Direktor: Krißinger, Schulrath.

## B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts- Verwaltung.

### Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben, werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

### I. Provinz Ostpreußen.

#### 1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. von Schlieckmann.

#### 2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. von Schlieckmann, Oberpräsident.

Direktor: Frhr. von der Recke von der Horst, Reg. Präsident.

Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Trosien, Provinz. Schulrath.

Lempfert, Reg. Rath, mit den Geschäften des Justizars und Verwalt. Rath's im Nebenamte bis auf Weiteres beauftragt.

#### 3. Regierung zu Königsberg.

##### a. Präsident.

Frhr. von der Recke von der Horst.

##### b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schulrath.

Schellong, desgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Gawlick, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath,

Larony, Kreis-Schulinспекtor.

#### 4. Regierung zu Gumbinnen.

##### a. Präsident.

Steinmann.

##### b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dodellet, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.

D. Treibel, desgl.

### II. Provinz Westpreußen.

#### 1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Exc. von Ernsthausen, Wirkl. Geh. Rath.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. von Ernsthausen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: von Heppe, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Dr. Böldker, Provinz. Schulrath.

Sink, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath (im Nebenamte).

## 3. Regierung zu Danzig.

## a. Präsident.

von Heppe.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Richthofen, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Tyrol, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.  
Flügel, Reg. und Schulrath.

## 4. Regierung zu Marienwerder.

## a. Präsident.

Frhr. von Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räte: Triebel, Reg. und Schulrath.  
Thaß, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Senekky, Kreis-Schulinспекtor.

## III. Provinz Brandenburg.

## 1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Denselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.

Vice-Präsident: Herwig.

Mitglieder: Dr. Klitz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.  
Kuhnow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.  
Gruhl, Provinz. Schulrath.  
Dr. Pilger, dsgl.

Müller, Provinz. Schulrath.  
 Skrodzki, dsgl.  
 Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.

### 3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

von Neefe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.  
 Böckler, dsgl.  
 Trinius, dsgl.

### 4. Regierung zu Frankfurt a./D.

a. Präsident.

von Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Ruppell, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Schumann, Reg. und Schulrath.  
 Heiber, dsgl.

## IV. Provinz Pommern.

### 1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf von Behr-Regendank.

### 2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf von Behr-Regendank, Oberpräsident.  
 Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident.  
 Mitglieder: Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.  
 (Eine Provinz. Schulrath-Stelle z. Z. unbefetzt.)  
 von Strank, Reg. Assessor, Justiziar und Verwalt.  
 Rath (im Nebenamte).

### 3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Königk, Reg. und Schulrath.  
 Bette, dsgl.

Außerdem bei der

## 4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Höfer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Hielscher, Reg. und Schulrath.  
Weise, dsgl.

## 5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

von Pommer-Esche.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: von Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des  
Präsidenten.

Maas, Reg. und Schulrath.

## V. Provinz Posen.

## 1. Oberpräsident zu Posen.

Graf von Zedlig-Trübschler, Mitglied des Staatsrathes.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Graf von Zedlig-Trübschler, Oberpräsident.

Direktor: Zimmermann, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Polte, Professor, Provinz. Schulrath.  
Lufe, Provinz. Schulrath.Dr. Mager, Regierungs-Assessor, Justiziar und Ver-  
waltungsrath.

## 3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Graf von Zedlig-Trübschler, Oberpräsident.

Zimmermann, Reg. Vice-Präsident.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Verkuhn, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Skladny, Reg. und Schulrath.

Dr. Braxator, dsgl.

Gabriel, desgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Kiewe, Kreis-Schulinspektor.

## 4. Regierung zu Bromberg.

## a. Präsident.

von Tiedemann.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Vater, Reg. und Schulrath.

Dr. Nagel, dsgl.

## VI. Provinz Schlesien.

## 1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. von Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw. Rath, auftragsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.

Mitglieder: Dr. Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.

Tschackert, Provinz. Schulrath.

Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.

Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

(eine Provinz. Schulrathstelle z. B. unbesetzt.)

## 3. Regierung zu Breslau.

## a. Präsident.

Frhr. Funcker von Ober-Conreut.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Tschow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Eismann, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.

Sperber, Reg. und Schulrath.

Dr. Gansen, desgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzki, Prov. Schulrath, f. Prov. Schulkolleg.

Dr. Buzky, Kreis-Schulinspektor.

## 4. Regierung zu Liegnitz.

## a. Präsident.

Prinz Sandjery.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Seydewitz, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Süttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.  
 Bock, dsgl., dsgl.  
 Siebe, Reg. und Schulrath.

## 5. Regierung zu Oppeln.

## a. Präsident.

Graf von Baudissin.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Westhoven, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Schylla, Reg. und Schulrath.  
 Dr. Montag, dsgl.  
 Kupfer, dsgl.

## VII. Provinz Sachsen.

## 1. Oberpräsident zu Magdeburg.

von Wolff.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: von Wolff, Oberpräsident.  
 Direktor: von Wedell, Reg. Präsident.  
 Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.  
 = Todt, dsgl., dsgl.  
 Rixe, Konfist. Rath, Justiziar.  
 Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.  
 Bode, Reg. und Schulrath.

## 3. Regierung zu Magdeburg.

## a. Präsident.

von Wedell.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Cleve, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Bode, Reg. und Schulrath.  
 Schönwälder, dsgl.

## 4. Regierung zu Merseburg.

## a. Präsident.

von Dieft.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Pogge, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätthe: Haupt, Reg. und Schulrath.  
 Friedrich, dsgl.

## 5. Regierung zu Erfurt.

## a. Präsident.

von Brauchitsch.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Nagel, Divisionspfarrer.

## VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

## 1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Exc. Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. Steinmann, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.

Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.

Führ. von Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der  
Geschäfte des Justizars u. Verw. Rathes beauftragt.

## 3. Regierung zu Schleswig.

## a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Steinmann, Oberpräsident, Wirkl. Geh.  
Rath.

Vice-Präsident: Grisebach.

## b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rumohr, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: D. Schneider, Reg. und Schulrath.

Saß, dsgl.

## IX. Provinz Hannover.

## 1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. von Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Rautenberg, Konsist. Präsident (auftragsw.)

Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Dr. Breiter, dsgl., dsgl.

= Häckermann, Prov. Schulrath.

Brandt, Reg. und Schulrath zu Osnabrück.

= Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt.  
Rath.

## 3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.

Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath.

## 4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schulz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Leverkuhn, Reg. und Schulrath.

Wedekin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

## 5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

Eodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Massow, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rath: Frieje, Reg. und Schulrath.

## 6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Franzius.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Laner, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

## 7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

(z. Z. unbesetzt.)

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: von Pawel, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.

Brandt, Reg. und Schulrath (auch Mitglied des  
Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Han-  
nover).

Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

## 8. Regierung zu A u r i c h.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Vormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des  
Präsidenten.

Schulze, Reg. und Schulrath.

## X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

von Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: von Hagemeister, Oberpräsident.

Direktor: von Liebermann, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schulz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath

Mirus, Reg. Rath, auftragsw. Verwalt. Rath.

Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.

Henning, dsgl.

Dr. Rothfuchs, Provinz. Schulrath.

Glasewald, Konsist. Rath, auftragsw. Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

von Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Viebahn, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.

Henning, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Hechtenberg, Reg. und Schulrath.

Bandeneisch, dsgl.

## 5. Regierung zu Arnsherg.

a. Präsident.

von Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Dr. Kofz, Reg. und Schulrath.

Cremer, dsgl.

## XI. Provinz Hessen-Kassau.

## 1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

## 2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorfigender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister,  
Oberpräsident.

Stellvertreter: Rothe, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.

Spiz, Ob. Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath  
im Nebenamte.

Kannegießer, Provinz. Schulrath.

Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath a. D.

## 3. Regierung zu Kassel.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Spiz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätbe: Gasse, Reg. und Schulrath.

Dr. Falkenheiner, dsgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

## 4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Wurmb, Wirklicher Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konfist. Präsident.

Reg. Rätbe: Risch, Reg. und Schulrath, Konfist. Rath.

Dr. von Fricken, Reg. und Schulrath.

## XII. Rheinprovinz.

### 1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

### 2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: von Puttkamer, Reg. Vice-Präsident.

Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.

= Deiters, dsgl.

Linnig, dsgl.

Dr. Wendlan, dsgl.

Wever, Reg. Assessor, Justiziar und Verwalt. Rath.

### 3. Regierung zu Koblenz.

#### a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Vice-Präsident: von Puttkamer.

#### b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Dr. Breuer, Reg. Schulrath.

Anderson, dsgl.

### 4. Regierung zu Düsseldorf.

#### a. Präsident.

Fhr. von Berlepsch, Mitglied des Staatsrathes.

#### b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schütz, Ob. Reg. Rath.

Reg. Rätthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.

Dr. Kopenhagen, dsgl., Profess.

Bauer, Reg. und Schulrath.

### 5. Regierung zu Köln.

#### a. Präsident.

von Sydow.

## b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Guionneau, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätbe: Florſchük, Reg. und Schulrath.  
 D. Schönen, dſgl.

## 6. Regierung zu Trier.

## a. Präſident.

Raſſe.

## b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von Geldern, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätbe: Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.  
 = Schumann, dſgl.

## 7. Regierung zu Aachen.

## a. Präſident.

von Hoffmann.

## b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: von der Moſel, Ob. Reg. Rath.  
 Reg. Rätbe: Glaſmachers, Reg. und Schulrath.  
 Schieffer, dſgl.

## XIII. Hohenzollernſche Lande.

## Regierung zu Sigmaringen.

## a. Präſident.

Frhr. Frank von Fürſtenwerth.

## b. Kollegium.

Reg. Rätbe: Drolshagen, Reg. Rath, Stellvertreter des Präſidenten.  
 Kohler, Reg. und Schulrath.

## Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont.

## Landesdirektor.

von Salderu zu Arolſen.

## C. Kreis-Schulinspektoren.

## I. Provinz Ostpreußen.

## Aufsichtsbezirke:

## 1. Regierungsbezirk Königsberg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| 1. Allenstein. | Spohn zu Allenstein.                |
| 2. Wartenburg. | Bigouroux zu Wartenburg.            |
| 3. Braunsberg. | Seemann zu Braunsberg.              |
| 4. Guttstadt.  | Mühlhoff zu Guttstadt.              |
| 5. Heilsberg.  | Dr. Nobels zu Heilsberg.            |
| 6. Memel.      | Schröder zu Prökuls.                |
| 7. Neidenburg. | Nohde zu Neidenburg, kommissarisch. |
| 8. Soldau.     | Skrzeczka zu Soldau.                |
| 9. Ortelsburg. | Pöhlmann zu Ortelsburg.             |
| 10. Osterode.  | Rob zu Osterode.                    |
| 11. Rößel.     | Schlicht zu Rößel.                  |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1. Präf. Eylau I.         | Schröder, Pfarrer zu Eichhorn, kommiss.        |
| 2. Präf. Eylau II.        | Schröder, dsgl. zu Eichhorn.                   |
| 3. Präf. Eylau III.       | Niebios, dsgl. zu Dollstädt.                   |
| 4. Fischhausen I.         | Steinwender, dsgl. zu Germau.                  |
| 5. Fischhausen II.        | Froelke, dsgl. zu Wargen.                      |
| 6. Fischhausen III.       | Horn, Superintendent zu Powunden.              |
| 7. Friedland I.           | Gschlenbach, dsgl. zu Friedland.               |
| 8. Friedland II.          | Henschke, Pfarrer zu Bartenstein.              |
| 9. Gerdauen I.            | Pichler, dsgl. zu Nordenburg.                  |
| 10. Gerdauen II.          | Kousselle, dsgl. zu Moltheinen.                |
| 11. Heiligenbeil I.       | Gysenblätter, Superint. zu Heiligenbeil.       |
| 12. Heiligenbeil II.      | von Nozynski, Pfarrer zu St. Thierau.          |
| 13. Heilsberg III.        | Pauly, Pfarrer zu Rößel, kommiss.              |
| 14. Präf. Holland I.      | Krukenberg, Superint. zu Präf. Holland.        |
| 15. Präf. Holland II.     | Kirschstein, Pfarrer zu Herrndorf.             |
| 16. Königsberg, Stadt.    | Dr. Tributait, Stadtschulrath zu Königsberg.   |
| 17. Königsberg, Land I.   | Horn, Superint. zu Powunden (cfr. unter b. 6). |
| 18. Königsberg, Land II.  | Laßner, Archidiaconus zu Königsberg.           |
| 19. Königsberg, Land III. | Gilsberger, Superint. zu Königsberg.           |
| 20. Labiau I.             | Kuehn, dsgl. zu Laukschen.                     |
| 21. Labiau II.            | Dengel, Pfarrer zu Mehlaufen.                  |
| 22. Memel II.             | Habrucker, Superint. zu Memel.                 |

## Aufsichtsbezirke :

- |                    |                                   |
|--------------------|-----------------------------------|
| 23. Mohrungeu I.   | Fischer, Pfarrer zu Gr. Arnsdorf. |
| 24. Mohrungeu II.  | Depner, Prediger zu Mohrungeu.    |
| 25. Rastenburg I.  | Rlapp, Superint. zu Rastenburg.   |
| 26. Rastenburg II. | Malettka, Pfarrer zu Wenden.      |
| 27. Wehlau I.      | Zilius, dsgl. zu Wehlau.          |
| 28. Wehlau II.     | Wedemann, dsgl. zu Grünhain.      |

## 2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

## a. Ständige Kreis Schulinspektoren.

- |                 |                                   |
|-----------------|-----------------------------------|
| 1. Darkehmen.   | Graske zu Darkehmen.              |
| 2. Heydekrug.   | Kießner zu Heydekrug.             |
| 3. Insterburg.  | Frauz zu Insterburg.              |
| 4. Löben.       | Deltjen zu Löben.                 |
| 5. Marggrabowa. | Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa.      |
| 6. Piltkallen.  | Anders zu Piltkallen.             |
| 7. Tilsit.      | Schwede zu Tilsit, kommissarisch. |

## b. Kreis Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                     |                                      |
|---------------------|--------------------------------------|
| 1. Angerburg I.     | Braun, Superint. zu Angerburg.       |
| 2. Angerburg II.    | Skierlo, Pfarrer zu Angerburg.       |
| 3. Goldap I.        | Dr. Woytsch, Superint. zu Goldap.    |
| 4. Goldap II.       | Jordan, Pfarrer zu Szittkehmen.      |
| 5. Gumbinnen I.     | Kossack, Superint. zu Gumbinnen.     |
| 6. Gumbinnen II.    | Kröbcke, Pfarrer zu Szirgupönen.     |
| 7. Johannsburg I.   | Stiller, Superint. zu Johannsburg.   |
| 8. Johannsburg II.  | Czygan, Pfarrer zu Biälla.           |
| 9. Johannsburg III. | Flöß, dsgl. zu Turoscheln.           |
| 10. Lyck I.         | Siemienowski, Superint. zu Lyck.     |
| 11. Lyck II.        | von Herrmann, Pfarrer zu Borczymmen. |
| 12. Niederung I.    | Konopacki, dsgl. zu Lappienen.       |
| 13. Niederung II.   | Hoffheinz, Superint. zu Neunkirch.   |
| 14. Ragnit I.       | Hammer, Pfarrer zu Ragnit, kommiss.  |
| 15. Ragnit II.      | Friedemann, dsgl. zu Kraupischken.   |
| 16. Ragnit III.     | Hammer, dsgl. zu Wischwill.          |
| 17. Sensburg I.     | Gerß, Superint. zu Sensburg.         |
| 18. Sensburg II.    | Casper, Pfarrer zu Seehesten.        |
| 19. Stallupönen I.  | Pohl, Superint. zu Rattenau.         |
| 20. Stallupönen II. | Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.  |

## Auffichtsbezirke:

## II. Provinz Westpreußen.

## 1. Regierungsbezirk Danzig.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                       |                                  |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. Berent.            | Nitsch zu Berent.                |
| 2. Danzig.            | Dr. Scharfe zu Danzig.           |
| 3. Dirschau.          | von Cölln zu Dirschau.           |
| 4. Karthaus.          | Schmidt zu Karthaus.             |
| 5. Neustadt I.        | Dr. Lipkau zu Neustadt, kommiss. |
| 6. Neustadt II.       | Konsalik daselbst.               |
| 7. Prß. Stargardt I.  | Richter zu Prß. Stargardt.       |
| 8. Prß. Stargardt II. | Dr. Gyranka daselbst.            |
| 9. Schöneck.          | Friedrich zu Schöneck.           |
| 10. Sullenschin.      | Kittelmann zu Sullenschin.       |
| 11. Zoppot.           | Witt zu Zoppot.                  |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Danziger Nehrung.           | Boie, Superint. zu Danzig.            |
| 2. Danziger Werder.            | Schaper, Pfarrer zu Woblast.          |
| 3. Danzig, Stadt.              | Dr. Cosack, Stadtschulrath zu Danzig. |
| Elbinger:                      |                                       |
| 4. a. Höhe, östlich.           | Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.            |
| 5. b. Niederung, westl.        | Moos, dsl. zu Neuheide.               |
| 6. Elbing, kathol.             | Wagner, Propst und Dekan zu Elbing.   |
| 7. Karthaus.                   | Ludow, Pfarrer zu Karthaus.           |
| 8. Gr. Marienburger<br>Werder. | Kähler, Superint. zu Neuteich.        |
| 9. Kl. Marienburger<br>Werder. | Christmann, Pfarrer zu Altfelde.      |
| 10. Marienburg, kathol.        | Dr. Rizke, Dekan zu Marienburg.       |
| 11. Tiegenhof I.               | Düring, Pfarrer zu Ladekopp.          |
| 12. Tiegenhof II.              | Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau.   |

## 2. Regierungsbezirk Marienwerder.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| 1. Briesen.        | Winter zu Briesen.       |
| 2. Bruch.          | Wiese zu Bruch.          |
| 3. Dt. Eylau.      | Zopf zu Dt. Eylau.       |
| 4. Flatow.         | Vennewitz zu Flatow.     |
| 5. Prß. Friedland. | Gerner zu Pr. Friedland. |
| 6. Graudenz.       | Dr. Kaphahn zu Graudenz. |
| 7. Konitz.         | Uhl zu Konitz.           |
| 8. Dt. Krone I.    | Dr. Hatwig zu Dt. Krone. |
| 9. Dt. Krone. II.  | Bartsch daselbst.        |

## Aufsichtsbezirke:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 10. Kulm.         | erledigt, z. Z. von dem Kreis-Schulinspektor Winter in Briesen mitverwaltet. |
| 11. Kulmsee.      | Grubel zu Kulmsee.   |
| 12. Lautenburg.   | Dr. Duehl zu Strasburg.  |
| 13. Lessen.       | Lierse zu Lessen.  |
| 14. Löbau.        | Streibel zu Löbau.   |
| 15. Marienwerder. | Hasemann zu Marienwerder.  |
| 16. Mewe.         | von Homeyer zu Mewe.   |
| 17. Neuenburg.    | Engelien zu Neuenburg.   |
| 18. Neumark.      | Lange zu Neumark.  |
| 19. Prechlau.     | Hentel zu Prechlau.  |
| 20. Rosenberg.    | Steuer zu Rosenberg.   |
| 21. Schlochau.    | Schrader zu Schlochau, kommiss.  |
| 22. Schweß I.     | Scheuermann zu Schweß.   |
| 23. Schweß II.    | Treichel zu Schweß.  |
| 24. Schönsee.     | Dr. Hoffmann zu Schönsee, kommiss.   |
| 25. Strasburg.    | Bajohr zu Strasburg.   |
| 26. Stuhm.        | Dr. Zint zu Stuhm.   |
| 27. Thorn.        | Schröter zu Thorn.   |
| 28. Tuchel I.     | Dr. Köstler zu Tuchel.   |
| 29. Tuchel II.    | Menge daselbst.  |
| 30. Zempelburg.   | Dr. Block zu Zempelburg.   |

- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.  
Keine.

## III. Provinz Brandenburg.

## 1. Stadt Berlin.

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.  
Keine.

- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. Berlin I.    | d'Hargues, städtischer Schulinspektor. |
| 2. Berlin II.   | Haase, dsgl.                           |
| 3. Berlin III.  | Stier, dsgl.                           |
| 4. Berlin IV.   | Dr. Berthold, dsgl.                    |
| 5. Berlin V.    | Dr. Jonas, dsgl.                       |
| 6. Berlin VI.   | z. Z. unbesetzt.                       |
| 7. Berlin VII.  | Reinecke, städtischer Schulinspektor.  |
| 8. Berlin VIII. | Dr. Zwick, dsgl.                       |

## Auffichtsbezirke:

## 2. Regierungsbezirk Potsdam.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Nieder-Barnim. Dr. Tieß, Schulrath, zu Berlin.
2. Teltow. Dr. Tyszkä, daselbst.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde. Stumpf, Superint. zu Angermünde.
2. Baruth. Sänicen, Pastor zu Heinsdorf, ad int.
3. Beelitz. Krückeberg, Superint. zu Beelitz.
4. Beeskow. Müller, dsgl. zu Beeskow.
5. Belzig. Meyer, dsgl. zu Belzig.
6. Berlin. Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. D.
7. Berlin, Land I. Hofemann, Superint. zu Biesdorf.
8. Berlin, Land II. Heinrich, dsgl. zu Dalldorf, widerruflich.
9. Berlin, Cöln Land I. Lange, dsgl. zu Teltow.
10. Berlin, Cöln Land II. Vorberg, dsgl. zu Schöneberg, widerruflich.
11. Bernau. Fittbogen, Oberprediger zu Bernau, ad int.
12. Brandenburg, Altstadt. Todt, Superint. zu Brandenburg.
13. Brandenburg, Neustadt. Niederstadt, Pastor daselbst.
14. Brandenburg, Dom. Golling, Superint. daselbst, Dom.
15. Charlottenburg. Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
16. Dahme. Hähnelt, dsgl. zu Dahme.
17. Oberswalde. Bartusch, Superint. zu Niederfinow, provisorisch.
18. Fehrbellin. Schwarz, dsgl. zu Fehrbellin.
19. Gramzow. Walter, dsgl. zu Gramzow.
20. Havelberg, Stadt. Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg.
21. Havelberg, Dom, Wilsnack. Sior, Superint. zu Havelberg, Dom.
22. Jüterbog. Pfizner, dsgl. zu Bocho bei Jüterbog.
23. Kyritz. Krätichell, dsgl. zu Kyritz.
24. Lenzen. Paschte, Oberpfarrer zu Lenzen, ad int.
25. Lindow-Gransee. Hollefrend, Superint. zu Gransee.
26. Luckenwalde. Zander, dsgl. zu Luckenwalde.
27. Nauen. Dr. Stürzebein, dsgl. zu Nauen.
28. Perleberg. Werner, dsgl. zu Wittenberge.
29. Potsdam I. 1. Pechholz, dsgl. zu Potsdam.
30. Potsdam I. 2. Lic. Mellin, Superint. und Pastor zu Ahrensdorf.
31. Potsdam II. Ahmann, Fürstbischöfl. Delegat zu Berlin.
32. Potsdam III. Reifenrath, Superint. zu Bornim.
33. Prenzlau I. 1. Lorenz, Pastor zu Prenzlau.

## Auffichtsbezirke:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 34. Prenzlau I. 2.         | Engels, Superint. zu Hlieth.                                |
| 35. Prenzlau II.           | Bohnstedt, dsgl. zu Brüssow.                                |
| 36. Pritzwalk.             | Spieß, dsgl. u. Oberpred. zu Pritzwalk.                     |
| 37. Putlitz.               | Thiemann, Superint. zu Dallmin bei<br>Karstädt.             |
| 38. Rathenow.              | Glocke, dsgl. zu Rathenow.                                  |
| 39. Ruppin.                | Krüger, dsgl. zu Manter bei Wildberg.                       |
| 40. Schwedt.               | Niedergesäße, dsgl. zu Schwedt a. D.                        |
| 41. Spandau.               | Henjel, dsgl. zu Spandau.                                   |
| 42. Storkow.               | Rajcher, dsgl. zu Storkow.                                  |
| 43. Strasburg.             | Nießch, dsgl. zu Strasburg U./M.                            |
| 44. Strausberg.            | Cramer, dsgl. zu Alt-Landsberg.                             |
| 45. Templin.               | Petrenz, dsgl. zu Templin.                                  |
| 46. Treuenbriegen.         | Scheer, Pastor zu Schlalach bei Treuen-<br>briegen, ad int. |
| 47. Wittenberge.           | Ginella, Erzpriester zu Perleberg.                          |
| 48. Wittstodt.             | Beckmann, Superint. zu Christdorf bei<br>Herzprung.         |
| 49. Wriezen.               | Witte, dsgl. zu Freienwalde a. D.                           |
| 50. Wusterhausen a. Dosse. | Büchjel, dsgl. zu Wusterhausen a. D.                        |
| 51. Königs-Wusterhausen.   | Schumann, dsgl. zu Königs-Wuster-<br>hausen.                |
| 52. Zehdenick.             | Rikebusch, dsgl. zu Zehdenick.                              |
| 53. Zossen.                | Schmidt, dsgl. zu Mittenwalde.                              |

## 3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Arnswalde.            | z. Z. unbesetzt.   |
| 2. Dobrilugk.            | Stoekmann, Superint. zu Finsterwalde.                          |
| 3. Forst.                | Stange, dsgl. zu Gulo bei Forst N./L.                          |
| 4. Frankfurt Ia.         | Paalzwow, Oberpfarrer zu Frankfurt a. D.                       |
| 5. Frankfurt Ib.         | Rühu, Superint. daselbst.                                      |
| 6. Frankfurt II a.       | Kleedehn, Konsistorialrath a. D. und<br>Superint. zu Podelzig. |
| 7. Frankfurt II b.       | Bamler, Oberpfarrer zu Seelow.                                 |
| 8. Frankfurt III.        | Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a. D.                        |
| 9. Friedeberg N./M. I.   | Köppe, Archidiaconus zu Friedeberg N./M.                       |
| 10. Friedeberg N./M. II. | Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.                             |
| 11. Fürstenwalde.        | Beyer, Superint. zu Buchholz b. Fürsten-<br>walde.             |
| 12. Guben I.             | z. Z. unbesetzt.   |

## Auffichtsbezirke :

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 13. Guben II.            | Rothe, Superint. zu Groß-Breesen bei Guben.  |
| 14. Kalau I.             | Lützen, dsgl. zu Kalau.                      |
| 15. Kalau II.            | Gosslau, Pfarrer zu Greifenhain bei Drebfau. |
| 16. Königsberg N./M. I.  | Pätz, Superint. zu Königsberg N./M.          |
| 17. Königsberg N./M. II. | Walther, dsgl. zu Schönfließ N./M.           |
| 18. Kottbus I.           | Ebeling, dsgl. zu Kottbus.                   |
| 19. Kottbus II.          | Frick, Pfarrer zu Groß-Lieskow b. Kottbus.   |
| 20. Krossen a. D. I.     | Genfichen, Superint. zu Berg vor Krossen.    |
| 21. Krossen a. D. II.    | Büchsel, dsgl. zu Bobersberg.                |
| 22. Küstrin.             | Gielen, dsgl. zu Küstrin.                    |
| 23. Landsberg a. W. I.   | Dr. Rolke, dsgl. zu Landsberg a. W.          |
| 24. Landsberg a. W. II.  | Schmuck, Pfarrer zu Stennewitz.              |
| 25. Landsberg a. W. III. | Kubale, dsgl. zu Landsberg a. W.             |
| 26. Luckau I.            | Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.             |
| 27. Luckau II.           | Salomo, Superint. zu Zützen bei Golßen.      |
| 28. Lübben.              | Schulz, Vice-General-Super. zu Lübben.       |
| 29. Müncheberg.          | Lehmann, Superint. zu Müncheberg.            |
| 30. Neuzelle.            | Frenzel, Erzpriester zu Seitwann bei Guben.  |
| 31. Schwiebus.           | Gutsche, dsgl. zu Doppelwitz b. Schmarje.    |
| 32. Soldin.              | Gloatz, Superint. zu Soldin.                 |
| 33. Sonnenburg.          | Klingeheil, dsgl. zu Sonnenburg.             |
| 34. Sonnawalde.          | Hengstenberg, dsgl. zu Sonnawalde.           |
| 35. Sorau I.             | Petri, dsgl. zu Sorau N./L.                  |
| 36. Sorau II.            | Göttling, Archidiaconus zu Sorau N./L.       |
| 37. Spremberg.           | Dieke, Superint. zu Spremberg.               |
| 38. Sternberg I.         | Petri, dsgl. zu Drossen.                     |
| 39. Sternberg II.        | Reichert, dsgl. zu Neppen.                   |
| 40. Züllichau.           | Nöhrich, dsgl. zu Züllichau.                 |

## IV. Provinz Pommern.

## 1. Regierungsbezirk Stettin.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                    |                                    |
|--------------------|------------------------------------|
| 1. Anklam.         | Wahrendorff, Pfarrer zu Anklam.    |
| 2. Bahn.           | Müller, Superint. zu Bahn.         |
| 3. Cammin i. Pomm. | D. Meinhold, dsgl. zu Cammin i. P. |
| 4. Colbatz.        | Gruel, dsgl. zu Neumark in Pomm.   |

## Aufsichtsbezirke:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 5. Daber.                 | Wegner, Superint. zu Daber.                                       |
| 6. Demmin.                | Pompe, dsgl. zu Demmin.   |
| 7. Freienwalde i. Pomm.   | Sternberg, dsgl. zu Freienwalde i. P.                             |
| 8. Garz a. D.             | Petrich, dsgl. zu Garz a. D.                                      |
| 9. Gollnow.               | Dr. Schulke, dsgl. zu Gollnow.                                    |
| 10. Greiffenberg i. Pomm. | Friedemann, dsgl. zu Greiffenberg i. P.                           |
| 11. Greifenhagen.         | Schulke, Pastor zu Neu-Brünken bei Greifenhagen, auftragsweise.   |
| 12. Jacobshagen.          | Klincke, Superint. zu Jacobshagen.                                |
| 13. Labes.                | Körner, dsgl. zu Wangerin.  |
| 14. Raugard.              | Delgarte, dsgl. zu Raugard.                                       |
| 15. Pasewalk.             | Kupke, Pastor zu Pasewalk.  |
| 16. Pencun.               | Hildebrandt, Superint. zu Pencun.                                 |
| 17. Pyriß A.              | Schmidt, dsgl. zu Beyersdorf i. Pomm.                             |
| 18. Pyriß B.              | Berg, Oberprediger zu Pyriß.                                      |
| 19. Regenwalde.           | Diewiß, Superint. zu Labbuhn bei Regenwalde.                      |
| 20. Stargard i. Pomm.     | Haupt, dsgl. zu Stargard i. Pomm.                                 |
| 21. Stettin, Stadt.       | Pötter, General-Superint. zu Stettin.                             |
| 22. Stettin, Land.        | Lie. theol. Hoffmann, Superint. zu Frauendorf, Reg. Bez. Stettin. |
| 23. Stettin.              | Krähig, Erzpriester zu Pasewalk.                                  |
| 24. Treptow a./Rega.      | Mittelhausen, Superint. zu Treptow a./Rega.                       |
| 25. Treptow a./Toll.      | Wegener, dsgl. zu Treptow a./T.                                   |
| 26. Uckermünde.           | Görcke, dsgl. zu Uckermünde.                                      |
| 27. Usedom.               | Gercke, dsgl. zu Usedom.  |
| 28. Werben.               | Gercke, dsgl. zu Werben bei Damnik.                               |
| 29. Wollin.               | Schliep, dsgl. zu Wollin i. Pomm.                                 |

## 2. Regierungsbezirk Köslin.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. Belgard.  | Gehrke, Superint. zu Belgard.                       |
| 2. Bublitz.  | Herwig, dsgl. zu Bublitz.                           |
| 3. Bütow I.  | Neumann, dsgl. zu Bütow.                            |
| 4. Bütow II. | von Gierszewski, Dekan zu Bernsdorf bei Bütow.      |
| 5. Dramburg. | Möhr, Superint. zu Dramburg.                        |
| 6. Körlin.   | Strecker, Pfarrer zu Garvin bei Körlin a./Perfante. |

## Aufsichtsbezirke:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 7. Röstlin.          | Cauße, Superint. zu Sorenbohm bei Gr. Möllen.     |
| 8. Kolberg.          | Wolfgramm, dsgl. zu Kolberg.                      |
| 9. Lauenburg I.      | Rasische, dsgl. zu Lauenburg.                     |
| 10. Lauenburg II.    | Hoppe, Pfarrer zu Gr. Tannewitz.                  |
| 11. Neustettin.      | Rußen, dsgl. zu Gramenz.                          |
| 12. Ragebuhr.        | Malisch, Superint. zu Ragebuhr.                   |
| 13. Rügenwalde I.    | Gutschmidt, dsgl. zu Rügenwalde.                  |
| 14. Rügenwalde II.   | Heberlein, Pfarrer zu Grunenhagen bei Rügenwalde. |
| 15. Rummelsburg.     | Rewald, Superint. zu Rummelsburg.                 |
| 16. Schivelbein.     | Weigel, dsgl. zu Schivelbein.                     |
| 17. Schlawe.         | Plänsdorf, dsgl. zu Schlawe.                      |
| 18. Stolp, Stadt.    | Riemer, dsgl. zu Stolp.                           |
| 19. Stolp, Altstadt. | Kloß, dsgl. zu Altstadt Stolp.                    |
| 20. Tempelburg.      | von Urruh, dsgl. zu Tempelburg.                   |
| 21. Treptow.         | Mittelhausen, dsgl. zu Treptow a./R.              |

## 3. Regierungsbezirk Stralsund.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 1. Altenkirchen a./Rügen. | Meumann, Pfarrer und Superint. Verweiser zu Wieck a./R., stellvertretend. |
| 2. Barth.                 | Baudach, Superint. zu Barth.  |
| 3. Bergen a./R.           | Schulz, Pastor zu Bergen a./R.  |
| 4. Demmin.                | Pompe, Superint. zu Demmin.   |
| 5. Franzburg.             | Wartchow, dsgl. zu Franzburg.   |
| 6. Garz a./R.             | Ahlbory, dsgl. zu Garz a./R.  |
| 7. Greifswald, Stadt.     | Biesner, Diakon zu Greifswald.  |
| 8. Greifswald, Land.      | Hoppe, Superint. zu Hanshagen.  |
| 9. Grimmen.               | Kunst, dsgl. zu Grimmen.  |
| 10. Loitz.                | Nebert, dsgl. zu Loitz.   |
| 11. Stralsund.            | Frehdorff, Superint. zu Stralsund.  |
| 12. Wolgast.              | Droyßen, Superint. zu Wolgast.  |

## V. Provinz Posen.

## 1. Regierungsbezirk Posen.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

- |              |         |
|--------------|---------|
| 1. Birnbaum. | Battig! |
|--------------|---------|

## Aufsichtsbezirke:

2. Fraustadt.	Dr. Dhlert.
3. Gostyn.	Platjch.
4. Gräß.	Casper.
5. Jarotschin.	Ortlieb.
6. Kempen.	Dr. Hilfer.
7. Kosten.	Hesse.
8. Koschmin.	z. Z. unbesetzt.
9. Krotoschin.	Büttner.
10. Lissa.	Fehlberg.
11. Mejeritz.	Tecklenburg.
12. Neutomischel.	Dr. Förster.
13. Ostrowo.	Dr. Hippauf.
14. Pleschen.	Illgner.
15. Posen, Stadt.	Schwalbe.
16. Posen, Land I.	Gärtner.
17. Posen, Land II.	Bandtke.
18. Pudewiß.	Albrecht.
19. Rawitsch.	Wenzel.
20. Rogasen.	Lust.
21. Samter.	Dr. Kulla, kommissarisch.
22. Schildberg.	Eberhardt, kommissarisch.
23. Schmiegel.	Giehorn.
24. Schrimm I.	Musolff.
25. Schrimm II.	Dr. Schlegel.
26. Schroda.	Biedermann.
27. Wollstein.	Dr. Kaute, kommissarisch.
28. Wreschen.	Heisig, kommissarisch.

## b. Kreis=Schulinpektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum.	Brunow, Superint. zu Waizge.
2. Boref.	Gische, dsgl. zu Boref.
3. Dobrzyca.	Aust, dsgl. zu Dobrzyca.
4. Fraustadt.	Zarnack, dsgl. zu Heyersdorf.
5. Gräß.	Weber, Pastor zu Kostaszewo, stellvertr.
6. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karge.
7. Kempen.	Zhan, Superint. zu Kempen.
8. Krotoschin.	Füllkrug, Pastor zu Krotoschin.
9. Lissa.	Pegold, Superint. zu Lissa.
10. Lissa.	Linke, Pastor zu Lissa.
11. Mejeritz.	Müller, Oberpfarrer zu Mejeritz.
12. Neustadt b./P.	Reyländer, Pastor zu Neustadt b./P.
13. Neutomischel.	Böttcher, Superint. zu Neutomischel.
14. Dbornik.	Warnitz, dsgl. zu Dbornik.
15. Ostrowo.	Glicek, Pastor prim. zu Ostrowo.

## Aufsichtsbezirke:

- |                |   |
|----------------|---|
| 16. Pleschen.  | Kaddatz, Pastor zu Pleschen.            |
| 17. Posen I.   | Zehn, Superint. zu Posen.               |
| 18. Posen II.  | D. Borgius, Konsist. Rath zu Posen.     |
| 19. Punitz.    | z. Z. unbesetzt.                        |
| 20. Ratwisch.  | Platan, Pastor zu Jablone.              |
| 21. Rawitsch.  | Kaiser, Superint. zu Rawitsch.          |
| 22. Rogasen.   | Wagler, Pastor zu Rogasen.              |
| 23. Samter I.  | Schammer, dsgl. zu Pinne.               |
| 24. Samter II. | z. Z. unbesetzt.                        |
| 25. Schroda.   | Pickert, Pastor zu Schroda.             |
| 26. Wollstein. | Weber, dsgl. zu Kostarzewo, stellvertr. |
| 27. Breschen.  | Bock, dsgl. zu Breschen.                |

## 2. Regierungsbezirk Bromberg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| 1. Bromberg I.    | Dr. Grabow zu Bromberg.   |
| 2. Bromberg II.   | Hedert, daselbst.         |
| 3. Czarnikau.     | Schick zu Czarnikau.      |
| 4. Gnesen.        | Storz zu Gnesen, kommiss. |
| 5. Inowrazlaw.    | Binkowski zu Inowrazlaw.  |
| 6. Kolmar i./P.   | Pensky zu Schneidemühl.   |
| 7. Mogilno.       | Folz zu Mogilno, kommiss. |
| 8. Schubin.       | Sachse zu Schubin.        |
| 9. Tremessen.     | Brüggemann zu Tremessen.  |
| 10. Wirsz.        | Dr. Ditto zu Ratel.       |
| 11. Wongrowitz I. | Marshall zu Wogrowitz.    |
| 12. Wogrowitz II. | Dr. Schaffrath daselbst.  |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. Bromberg, Stadt I.  | Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.         |
| 2. Bromberg, Stadt II. | Serno, Pfarrer zu Bromberg, Gehilfe.       |
| 3. Bromberg, Land.     | Kanitz, dsgl. daselbst.                    |
| 4. Crone a./Br.        | Maigatter, dsgl. zu Crone a./Br.           |
| 5. Czarnikau.          | Höhne, Superint. zu Czarnikau.             |
| 6. Crin.               | Braune, Pfarrer zu Crin.                   |
| 7. Gnesen.             | Kaulbach, Superint. zu Gnesen.             |
| 8. Inowrazlaw.         | Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.                |
| 9. Inowrazlaw.         | z. Z. unbesetzt.                           |
| 10. Kowalewko.         | z. Z. unbesetzt.                           |
| 11. Kolmar i./P.       | Münnich, Pfarrer zu Kolmar i. P., Gehilfe. |
| 12. Kruschwitz.        | Schurek, dsgl. zu Kruschwitz, Gehilfe.     |
| 13. Groß-Kotten.       | Sudau, Superint. zu Gr. Kotten.            |
| 14. Kreuz.             | Klar, Pfarrer zu Kreuz, Gehilfe.           |
| 15. Labischin.         | Pierse, Superint. Verw. zu Labischin.      |

## Auffichtsbezirke:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 16. Lobjens.    | Heinrich, Pfarrer zu Lobjens.                      |
| 17. Rakel.      | Benzlaff, dsgl. zu Rakel.                          |
| 18. Schönlanke. | Ritter, dsgl. zu Schönlanke, Gehilfe.              |
| 19. Schulitz.   | Schannewitzki, dsgl. zu Schulitz, dsgl.            |
| 20. Strelno.    | Naatz, dsgl. zu Strelno.                           |
| 21. Ufch.       | Meyer, Superint. zu Ufch.                          |
| 22. Weißenhöhe. | Schönfeld, Superintend. Verweser zu<br>Weißenhöhe. |
| 23. Wittowo.    | Frischbier, Pfarrer zu Wittowo.                    |
| 24. Wongrowitz. | Schulz, dsgl. zu Wongrowitz.                       |

## VI. Provinz Schlesien.

## 1. Regierungsbezirk Breslau.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Breslau, Land.            | Heyse zu Breslau.                  |
| 2. Brieg.                    | Dr. Vater zu Brieg, kommissarisch. |
| 3. Frankenstein.             | Pfennig zu Frankenstein.           |
| 4. Glatz.                    | Dr. Stange zu Glatz.               |
| 5. Habelschwerdt.            | Zwerschke zu Habelschwerdt.        |
| 6. Militzsch.                | Löber zu Militzsch.                |
| 7. Namslau.                  | Fengler zu Namslau.                |
| 8. Neurode.                  | Dr. Springer zu Neurode.           |
| 9. Nimptsch=<br>Münsterberg. | Arndt zu Nimptsch, kommiss.        |
| 10. Ohlau.                   | Schröter zu Ohlau.                 |
| 11. Reichenbach.             | Tamm zu Reichenbach.               |
| 12. Schweidnitz.             | Gaupp zu Schweidnitz.              |
| 13. Waldenburg.              | Dr. Gregorovius zu Waldenburg.     |
| 14. Wartenberg.              | Wernicke zu Wartenberg, kommiss.   |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu<br>Breslau.  |
| 2. Guhrau I.       | Krebs, Superint. zu Herrnhut.                 |
| 3. Guhrau II.      | Rolffs, Pastor zu Herrnhuter.                 |
| 4. Guhrau III.     | Stiller, Erzpriester zu Guhrau.               |
| 5. Neumarkt I.     | Reymann, Superint. zu Ober-Stephans-<br>dorf. |
| 6. Neumarkt II.    | Heberschär, Pastor zu Leuthen.                |
| 7. Neumarkt III.   | Linke, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf.          |
| 8. Neumarkt IV.    | Emrich, Erzpriester zu Gant.                  |
| 9. Dels I.         | Heberschär, Superint. zu Dels.                |
| 10. Dels II.       | Strauß, dsgl. zu Mühlwitz.                    |

## Aufsichtsbezirke:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 11. Dels III.     | Gebel, Pfarrer zu Langewiese.          |
| 12. Steinau I.    | Lauschner, Superint. zu Steinau a./D.  |
| 13. Steinau II.   | Hilbrand, dsgl. zu Raudten.            |
| 14. Steinau III.  | Scholz, Erzpriester zu Thiemendorf.    |
| 15. Strehlen.     | Richter, Superint. zu Prieborn.        |
| 16. Striegau I.   | Wiese, dsgl. zu Conradswaldau.         |
| 17. Striegau II.  | Fischer, Pfarrer zu Ruhnern.           |
| 18. Trebnitz I.   | Stenger, Superint. zu Trebnitz.        |
| 19. Trebnitz II.  | v. Siechański, Pastor zu Ober-Glauche. |
| 20. Trebnitz III. | Seidel, Erzpriester zu Schimmerau.     |
| 21. Wohlau I.     | Brand, Pastor zu Herrnrottschelnitz.   |
| 22. Wohlau II.    | Fromm, dsgl. zu Diskorfine.            |
| 23. Wohlau III.   | Dohm, Erzpriester zu Wohlau.           |

## 2. Regierungsbezirk Liegnitz.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |           |                        |
|-----------|------------------------|
| 1. Sagan. | Dr. Hörnlein zu Sagan. |
|-----------|------------------------|

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. Volkshain I.     | Hillberg, Superint. zu Rohnstock.  |
| 2. Volkshain II     | Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg.   |
| 3. Bunzlau I.       | Strahmann, Pastor und Superintend.<br>Verweser zu Bunzlau.                 |
| 4. Bunzlau II.      | Kadelbach, Superint. zu Siegersdorf.                                       |
| 5. Bunzlau III.     | Kluge, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld.  |
| 6. Freistadt I.     | Burghart, Pastor zu Beuthen a. D.  |
| 7. Freistadt II.    | Schumacher, Pfarrer zu Großenbohrau.                                       |
| 8. Glogau I.        | Kähler, Superint. zu Glogau.   |
| 9. Glogau II.       | Warnatsch, Erzpriester u. Kanonikus das.<br>Schulze, Superint. zu Görlitz. |
| 10. Görlitz I.      | Brückner, Pastor zu Gersdorf D./L.   |
| 11. Görlitz II.     | Reymann, Superint. zu Hofkirch.  |
| 12. Görlitz III.    | Teuchert, Pastor zu Harpersdorf.   |
| 13. Goldberg.       | Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.*)                                     |
| 14. Grünberg I.     | Aidler, Pfarrer daselbst.  |
| 15. Grünberg II.    | Griesdorf, Superint. zu Steudnitz.   |
| 16. Haynau.         | Prox, dsgl. zu Staudorf.   |
| 17. Hirschberg I.   | Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K.  |
| 18. Hirschberg II.  | Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg.  |
| 19. Hirschberg III. | Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.  |
| 20. Hoyerswerda I.  | Wahn, Oberpfarrer zu Ruhland.  |
| 21. Hoyerswerda II. | Thiemich, Pastor prim. zu Sauer.   |
| 22. Sauer I.        |  |

\*) ad 2. b. Nr. 14. Altenburg ist z. Z. anderweit beschäftigt.

## Aufsichtsbezirke:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 23. Fauer II.          | Muche, Erzpriester zu Profen.                                 |
| 24. Landeshut I.       | Rohkohl, Superint. zu Wernersdorf.                            |
| 25. Landeshut II.      | Heinisch, Erzpriester zu Schömburg.                           |
| 26. Lauban I.          | Thujus, Archidiaconus und Superint.<br>Berwieser zu Lauban.   |
| 27. Lauban II.         | Ritter, Oberpfarrer u. Superint. Ber-<br>wieser zu Marklissa. |
| 28. Ober-Lausitz.      | Pohl, Pfarrer zu Hennersdorf.                                 |
| 29. Liegnitz, Stadt.   | Schröder, Stadtschulinspektor zu Liegnitz.                    |
| 30. Liegnitz, Land I.  | Gebhard, Pastor zu Wahlstatt.                                 |
| 31. Liegnitz, Land II. | Ritter, Erzpriester zu Liegnitz.                              |
| 32. Löwenberg I.       | Deckart, Pastor zu Giersdorf.                                 |
| 33. Löwenberg II.      | Günzel, Superint. zu Flinsberg.                               |
| 34. Löwenberg III.     | Franke, Pfarrer zu Al. Köhrsdorf.                             |
| 35. Lüben I.           | Schiller, Superint. zu Hummel.                                |
| 36. Lüben II.          | Rosemann, dsgl. zu Dittersbach.                               |
| 37. Parchwitz.         | Humann, dsgl. zu Groß-Tinz.                                   |
| 38. Rothenburg I.      | Holscher, dsgl. zu Horka.                                     |
| 39. Rothenburg II.     | Williger, Pastor zu Nieder-Cosel bei<br>Niesky.               |
| 40. Schönau I.         | Lochmann, Superint. zu Seitendorf.                            |
| 41. Schönau II.        | Andersack, Pfarrer zu Schönau.                                |
| 42. Sprottau I.        | Winter, Superint. zu Sprottau.                                |
| 43. Sprottau II.       | Grollmus, Erzpriester zu Primkenau.                           |

## 3. Regierungsbezirk Oppereln.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

- |                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Bentzen.         | Art.                           |
| 2. Falkenberg D./S. | Gygan.                         |
| 3. Gleiwitz.        | Schink.                        |
| 4. Ober-Glogau.     | Hauer.                         |
| 5. Grottkau.        | Reihl.                         |
| 6. Hultschin.       | z. B. unbesetzt.               |
| 7. Karlsruh.        | Seron.                         |
| 8. Rattowitz.       | Dr. Besta.                     |
| 9. Königshütte.     | Dr. Proben, kommissarisch.     |
| 10. Kosel I.        | Dr. Hüppe.                     |
| 11. Kosel II.       | Dr. Schrolller, kommissarisch. |
| 12. Kreuzberg I.    | Dr. Brabänder.                 |
| 13. Kreuzberg II.   | Dr. Werner, kommissarisch.     |
| 14. Leobichütz I.   | Glöner.                        |
| 15. Leobichütz II.  | Stordeur.                      |
| 16. Leschnitz.      | Weichert, kommissarisch.       |

## Aufsichtsbezirke:

17. Loßlau.	Rufin, kommissarisch.
18. Lublinig I.	Hennig.
19. Lublinig II.	Blümel, kommissarisch.
20. Reife I.	Faust.
21. Reife II.	Dr. Giese.
22. Neustadt.	Dr. Schäffer.
23. Nicolai.	Pabel.
24. Dypeln I.	Eberstein.
25. Dypeln II.	Schreier.
26. Weiskretscham.	Dr. Wesendonck, kommissarisch.
27. Pleß.	Pastuszkyk.
28. Ratibor I.	Porske.
29. Ratibor II.	Dr. Rhode.
30. Rosenberg D./S.	Zacher.
31. Rybnik.	Dr. Böhm.
32. Groß-Strehlitz.	Dr. Seltisch.
33. Tarnowitz.	Boitylak.
34. Zabrze.	Dr. Hahn.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schütz, Superint. zu Leobschütz.
2. Dypeln.	Geisler, Konsistorialrath und Superint. zu Dypeln.
3. Pleß-Rybnik.	D. Kölling, Superint. zu Pleß.

## VII. Provinz Sachsen.

## 1. Regierungsbezirk Magdeburg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Schneider, Superint. zu Altenplathow bei Genthin.
2. Anderbeck.	Dr. Delze, dsgl. zu Anderbeck bei Badersleben.
3. Arendsee.	Möller, dsgl. zu Arendsee.
4. Niersleben.	Roch, dsgl. zu Coßstedt.
5. Agendorf.	Schmidt, dsgl. zu Eggersdorf.
6. Beegendorf.	Büchsel, dsgl. zu Beegendorf.
7. Brandenburg. a. H.	z. Z. unbeseht.
8. Buckau.	Fürgens, dsgl. zu Bahrendorf.
9. Burg.	Thieme, dsgl. zu Görbelitz.
10. Calbe a. S.	Hundt, Oberprediger zu Calbe a. S.
11. Elöhe.	Schmeißer, Superint. zu Altmerleben.

## Aufsichtsbezirke:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 12. Ebendorf (Var-<br>leben). | Naabe, Superint. zu Exleben.   |
| 13. Egeln.                    | Klapproth, dsgl. zu Egeln.   |
| 14. Gilsleben.                | Dittmar, dsgl. zu Ausleben.  |
| 15. Exleben.                  | Krause, dsgl. zu Nordgermersleben.   |
| 16. Gardelegen.               | Delze, dsgl. zu Zichtau.   |
| 17. Gommern.                  | Wagner, dsgl. zu Gommern.  |
| 18. Gröningen.                | Grabe, dsgl. zu Gröningen.   |
| 19. Halberstadt.              | Dr. Fahr, desl. zu Halberstadt.  |
| 20. Loburg.                   | Dransfeld, Superint. Vicar zu Leiskau.   |
| 21. Magdeburg.                | Löffler, Propst zu Magdeburg.  |
| 22. Möckern.                  | Pfeiffer, Superint. zu Cracau bei Magdeburg.   |
| 23. Neuhaldensleben.          | Glaser, dsgl. zu Bahlldorf bei Gr. Ammensleben.  |
| 24. Oschersleben.             | Gandig, dsgl. zu Oschersleben.   |
| 25. Osterburg.                | Dr. Wolf, dsgl. zu Osterburg.  |
| 26. Osterwied.                | Leipoldt, dsgl. zu Osterwied.  |
| 27. Quedlinburg.              | Busch, dsgl. zu Quedlinburg.   |
| 28. Salzwedel.                | Manger, Pastor zu Bombeck bei Salzwedel.   |
| 29. Sandau.                   | Guntau, Superint. zu Hohengöhren.  |
| 30. Seehausen i./A.           | Schrecker, dsgl. zu Seehausen i./A.  |
| 31. Stendal.                  | Jeep, dsgl. zu Stendal.  |
| 32. Tangermünde.              | Langguth, dsgl. zu Tangermünde.  |
| 33. Wanzeleben.               | Martius, Superint. a. D. zu Schwaneberg.   |
| 34. Weferlingen.              | Holzheuer, Superint. zu Weferlingen.   |
| 35. Werben.                   | Delze, dsgl. zu Iden.  |
| 36. Wernigerode.              | Dr. Kenner, Gräfl. Stolberg'scher Konfist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode. |
| 37. Wolfsburg.                | Reichsgraf von der Schulenburg, Pfarrer zu Wolfsburg.                                      |
| 38. Wolmirstedt.              | Schneider, Superint. Vicar zu Colbitz.   |
| 39. Ziesar.                   | Delze, dsgl. zu Ziesar.  |

## 2. Regierungsbezirk Merseburg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| 1. Artern.      | Fahr, Superint. zu Artern.           |
| 2. Weichlingen. | Dr. Bschimmer, dsgl. zu Weichlingen. |
| 3. Belgern.     | Meyer, dsgl. zu Belgern.             |

## Auffichtsbezirke:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 4. Bitterfeld.        | Dreyhaupt, Superint. Vicar zu Bitterfeld.  |
| 5. Brehna.            | Schmidt, Superint. zu Böhlig.  |
| 6. Cönnern.           | Taube, Pfarrer zu Lebendorf.   |
| 7. Delitzsch.         | Meinhardt, Archidiaconus zu Delitzsch.   |
| 8. Eckartsberga.      | Raumann, Superint. zu Eckartsberga.  |
| 9. Eilenburg I.       | Angelroth, Oberpfarrer zu Döben.   |
| 10. Eilenburg II.     | Kretschel, Oberpfarrer em. zu Eilenburg.   |
| 11. Eisleben.         | Kothe, Superint. zu Eisleben.  |
| 12. Elsterwerda.      | Spitz, dsgl. zu Elsterwerda.   |
| 13. Ermsleben.        | Beiser, dsgl. zu Ermsleben.  |
| 14. Freyburg.         | Mischke, dsgl. zu Freyburg a. U.   |
| 15. Gerbstedt.        | Perichmann, dsgl. zu Gerbstedt.  |
| 16. Golme.            | Reinhardt, dsgl. zu Golme.   |
| 17. Halle, Stadt.     | Lie. Förster, dsgl. zu Halle a. S.   |
| 18. Halle, Land I.    | Fabarius, dsgl. zu Reideburg.  |
| 19. Halle, Land II.   | Franke, Superint. Vicar zu Trotha.   |
| 20. Halle III.        | Wöfer, Dechant zu Halle a. S.  |
| 21. Heldringen.       | Dr. Reineck, Superint. zu Heldringen.  |
| 22. Herzberg.         | Gisevius, Superint. Vicar zu Herzberg.   |
| 23. Kemberg.          | Schuchardt, Superint. zu Kemberg.  |
| 24. Lauchstädt.       | Philler, dsgl. zu Lauchstädt.  |
| 25. Liebenwerda.      | Grunewald, dsgl. zu Liebenwerda.   |
| 26. Lissen.           | Schlemmer, dsgl. zu Lissen.  |
| 27. Lützen.           | Küster, Diaconus zu Lützen.  |
| 28. Mansfeld.         | Wendelson, Superint. zu Mansfeld.  |
| 29. Merseburg, Stadt. | Leuschner, dsgl. zu Merseburg.   |
| 30. Merseburg, Land.  | Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna.  |
| 31. Mücheln.          | Walter, Superint. Vicar zu Grumpa.   |
| 32. Raumburg.         | Döbblin, Superint. zu Raumburg.  |
| 33. Pforta.           | Witte, Professor, Geistlicher Inspektor der Königl. Landesschule zu Pforta.        |
| 34. Prettin.          | Spitz, Superint. zu Prettin.   |
| 35. Quedfurt.         | Schirlich, dsgl. zu Quedfurt.  |
| 36. Questenberg.      | Zhielemann, Gräfl. Stolberg'scher Konfistorial-Assess. und Pfarrer zu Questenberg. |
| 37. Rosla.            | Paulus, Superint. zu Rosla.  |
| 38. Sangerhausen.     | Armstrong, Superint. Vicar zu Sangerhausen.  |
| 39. Schkeuditz.       | Lüttke, Superint. zu Schkeuditz.   |
| 40. Schlieben.        | Brüggemann, Superintend. Vicar zu Schlieben.                                       |
| 41. Schraplau.        | Otto, Superint. zu Osperstedt.   |
| 42. Stolberg.         | Pfizner, Gräfl. Stolberg'scher Konfist. Rath und Archidiaconus zu Stolberg.        |

## Aufsichtsbezirke:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 43. Torgau.     | Trümpelmann, Superint. zu Torgau.                            |
| 44. Weißenfels. | Vogel, dsgl. zu Weißenfels.                                  |
| 45. Wittenberg. | Lie. Reinicke, Profess. am Predigerseminar<br>zu Wittenberg. |
| 46. Zahna.      | Ries, Superint. zu Seyda.                                    |
| 47. Zeitz I.    | Neubert, dsgl. zu Zeitz.                                     |
| 48. Zeitz II.   | Hahn, dsgl. zu Salsitz.                                      |

## 3. Regierungsbezirk Erfurt.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                   |                              |
|-------------------|------------------------------|
| 1. Heiligenstadt. | Dr. Regent zu Heiligenstadt. |
| 2. Worbis.        | Polack zu Worbis.            |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1. Bindersleben.            | Duehl, Pfarrer zu Bindersleben.                                |
| 2. Bleicherode.             | Gaudig, Oberpfarrer und Superint. Vicar<br>zu Bleicherode.     |
| 3. Dachrieden.              | Boyde, Pfarrer zu Dachrieden.                                  |
| 4. Erfurt, Stadt.           | Der Magistrat zu Erfurt.                                       |
| 5. Erfurt, Land.            | Reick, Dompropst zu Erfurt.                                    |
| 6. Gebesee.                 | Arnold, Oberpfarrer zu Gebesee.                                |
| 7. Gefell.                  | Hartung, dsgl. zu Gefell.                                      |
| 8. Groß-Werther.            | Vape, Pfarrer zu Klein-Furra.                                  |
| 9. Heiligenstadt.           | Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.                           |
| 10. Langensalza.            | Schniewind, Oberpfarrer und Superint.<br>Vicar zu Langensalza. |
| 11. Mühlhausen i./Th.       | Winkler, Superint. zu Mühlhausen i./Th.                        |
| 12. Nordhausen, Stadt.      | Der Magistrat zu Nordhausen.                                   |
| 13. Nordhausen,<br>Land I.  | Rosenthal, Oberpfarrer und Superint.<br>Vicar zu Nordhausen.   |
| 14. Nordhausen,<br>Land II. | Wand, Dechant zu Nordhausen.                                   |
| 15. Oberdorla.              | Georgi, Superint. zu Oberdorla.                                |
| 16. Ranis.                  | Ulrich, Oberpfarrer zu Ranis.                                  |
| 17. Salza.                  | Schattenberg, Pfarrer und Superint.<br>Vicar zu Salza.         |
| 18. Schleusingen.           | Göbel, Oberpfarrer und Superint. zu<br>Schleusingen.           |
| 19. Sömmerda.               | Dreyse, Oberpfarrer zu Sömmerda.                               |
| 20. Suhl.                   | Gerlach, Superint. zu Suhl.                                    |
| 21. Tennstedt.              | Spigalt, Oberpfarrer und Superint. zu<br>Tennstedt.            |

## Aufsichtsbezirke:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 22. Treffurt.   | H ö h n d o r f, Pfarrer zu Treffurt.                      |
| 23. Walsleben.  | z. Z. unbesezt.  |
| 24. Weißensee.  | B a a r t s, Oberpfarrer und Superint. Vicar zu Weißensee. |
| 25. Ziegenrück. | A l b e r t, Oberpfarrer zu Ziegenrück.                    |

## VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                 |                                     |
|-----------------|-------------------------------------|
| 1. Apenrade.    | P e t e r s e n zu Apenrade.        |
| 2. Hadersleben. | S t e g e l m a n n zu Hadersleben. |
| 3. Tondern I.   | B u r g d o r f zu Tondern.         |
| 4. Tondern II.  | M o s e h u u s daselbst.           |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1. Altona.                | W a g n e r, Schuldirektor zu Altona.                      |
| Norder-Dithmarschen,      |  |
| 2. Bezirk I.              | G r a n z, Pastor zu Heide.                                |
| 3. Bezirk II.             | L a n d t, dsgl. zu Neuentkirchen.                         |
| 4. Bezirk III.            | (einstweilen auf die Bezirke I. und II. vertheilt.)        |
| Süder-Dithmarschen,       |  |
| 5. Bezirk I.              | P e t e r s e n, Hauptpastor zu Meldorf.                   |
| 6. Bezirk II.             | H i n r i c h s, Pastor zu Burg.                           |
| 7. Bezirk III.            | C l a u s e n, Hauptpastor zu Marne, interim.              |
| Eckernförde,              |  |
| 8. Bezirk I.              | H o l m, Kirchenpropst zu Hütten.                          |
| 9. Bezirk II.             | M e y e r, Pastor zu Dänischenhagen.                       |
| 10. Eiderstedt.           | S c h w a r z, Kirchenpropst und Konsist.=Rath zu Garding. |
| 11. Flensburg, Bezirk I.  | P e t e r s, Kirchenpropst zu Flensburg.                   |
| 12. Bezirk II.            | S o h n s e n, Pastor zu Adelby.                           |
| 13. Bezirk III.           | A n d e r s e n, Kirchenpropst zu Grundhof.                |
| 14. Herzogthum Lauenburg. | D r. S a c h s e zu Raseburg, kommiss., z. Z. beurlaubt.   |
| 15. Husum, Bezirk I.      | H a s s e l m a n n, Kirchenpropst zu Husum.               |
| 16. Bezirk II.            | R e u t e r, Pastor zu Biöl.                               |
| 17. Kiel, Stadtfreis.     | K u h l g a z, Schulinspektor zu Kiel.                     |
| 18. Kiel, Land, Bezirk I. | T e z, Kirchenpropst zu Kiel.                              |
| 19. Bezirk II.            | S ö r e n s e n, dsgl. zu Neumünster.                      |
| 20. Oldenburg, Bezirk I.  | M a r t e n s, Kirchenpropst zu Neustadt.                  |
| 21. Bezirk II.            | G a a s e, Hauptpastor zu Grube.                           |
| 22. Fehmarn, Insel.       | M i c h l e r, Kirchenpropst zu Burg a./S.                 |
| 23. Pinneberg, Bezirk I.  | B r ö c k e r, dsgl. zu Ueterien.                          |
| 24. Bezirk II.            | R o h d e, Pastor zu Niendorf.                             |

## Aufsichtsbezirke:

- |     |                        |  |
|-----|------------------------|--|
| 25. | Pinneberg, Bezirk III. | Buchholz, Kirchenpropst zu Elmsborn.                                 |
| 26. | Plön, Bezirk I.        | Nissen, Pastor zu Giekau.  |
| 27. | Bezirk II.             | Bedmann, Hauptpastor zu Schönberg.                                   |
| 28. | Bezirk III.            | Genzken, dsgl. zu Preetz.  |
|     | Rendsburg,             |  |
| 29. | Bezirk I.              | Kröger, Pastor zu Hohn.  |
| 30. | Bezirk II.             | v. d. Heyde, Kirchenpropst zu Nortorf.                               |
| 31. | Bezirk III.            | Treplin, Pastor zu Hademarschen.                                     |
| 32. | Schleswig, Bezirk I.   | Ziese, Kirchenpropst zu Schleswig.                                   |
| 33. | Bezirk II.             | z. B. unbesetzt, ausbilsweise verwaltet von Nissen, Pastor zu Lumby. |
| 34. | Bezirk III.            | Harders, Pastor zu Erfde.  |
| 35. | Segeberg, Bezirk I.    | Bünz, dsgl. zu Segeberg.   |
| 36. | Bezirk II.             | Dr. Hansen, dsgl. zu Leezen.   |
| 37. | Bezirk III.            | Bruhn, dsgl. zu Schlammersdorf.                                      |
|     | Steinburg,             |  |
| 38. | Bezirk I.              | Hasselmann, Kirchenpropst zu Krempe.                                 |
| 39. | Bezirk II.             | Lilie, Pastor zu Horst.  |
| 40. | Bezirk III.            | Hamann, dsgl. zu Hohenasper.   |
|     | Stormarn,              |  |
| 41. | Bezirk I.              | Chalybäus, Kirchenpropst zu Alt-Nahlstedt.                           |
| 42. | Bezirk II.             | Peters, Pastor zu Bergstedt.   |
| 43. | Bezirk III.            | Bäp, Hauptpastor zu Idesloe.   |

## IX. Provinz Hannover.

## 1. Regierungsbezirk Hannover.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| 1. | Bassum.             | Mehlich, Superint. zu Bassum.                   |
| 2. | Gr. Berfel.         | Sievers, dsgl. zu Gr. Berfel.                   |
| 3. | Börny.              | Rauterberg, dsgl. zu Börny.                     |
| 4. | Diepholz.           | Stöltzing, dsgl. u. Pastor prim. zu Diepholz.   |
| 5. | Hameln.             | Hornkohl, sen. min. und Pastor prim. zu Hameln. |
| 6. | Hannover I., Stadt. | Blanke, Stadtschulinspektor zu Hannover.        |
| 7. | Hannover II.        | Weden, Pastor prim. zu Linden.                  |
| 8. | Hannover III.       | Biskup, Divisionspfarrer zu Hannover.           |
| 9. | Hannover IV.        | Ahlfeld, Konfist.-Rath zu Hannover.             |

## Aufsichtsbezirke:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 10. Hoya.                | Cordes, Superint. zu Hoya.                                    |
| 11. Feinsen.             | Loofs, dsgl. zu Feinsen.                                      |
| 12. Limmer.              | Wendland, dsgl. zu Limmer.                                    |
| 13. Loccum.              | Büchmann, Konventual- = Studien- = Direktor zu Loccum.        |
| 14. Münder.              | Pramann, Superintend. und Pastor prim. zu Münder.             |
| 15. Neustadt a./R.       | Dandwerts, dsgl. und dsgl. zu Neustadt a./R.                  |
| 16. Nienburg.            | Cordes, Superint. zu Hoya.                                    |
| 17. Oldendorf.           | Suffert, dsgl. zu Oldendorf b. Elze.                          |
| 18. Pattensen im Calenb. | Fraaß, dsgl. u. Pastor prim. zu Pattensen.                    |
| 19. Ronnenberg.          | Rölller, dsgl. und dsgl. zu Ronnenberg.                       |
| 20. Stolzenau.           | Bunnemann, Superint. zu Stolzenau.                            |
| 21. Sulingen.            | Fahns, dsgl. zu Sulingen.                                     |
| 22. Twistringen.         | Reckling, Pastor zu Twistringen.                              |
| 23. Bilsen.              | Meyer, Superint. und Pastor prim. zu Bilsen.                  |
| 24. Weyhe.               | Landsherg, Superint. zu Weyhe.                                |
| 25. Wunstorf.            | Jacobi, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf bei Neustadt a./R. |

## 2. Regierungsbezirk Hildesheim.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 1. Alfeld.             | Vahlbruch, Superint. und Pastor prim. zu Alfeld.      |
| 2. Bockenem I.         | Notermund, dsgl. u. dsgl. zu Bockenem.                |
| 3. Bockenem II.        | Bauk, Pfarrer zu Ringelheim.                          |
| 4. Borjum.             | Graën, dsgl. zu Hildesheim.                           |
| 5. Bovenden.           | Arnold, Superintend. zu Bovenden.                     |
| 6. Clausthal.          | Volter, dsgl. und Pastor prim. zu Clausthal.          |
| 7. Detsfurth.          | Spieker, Pfarrer zu Detsfurth.                        |
| 8. Dransfeld.          | Duanß, Superintend. zu Dransfeld.                     |
| 9. Duderstadt.         | Nolte, Pfarrer zu Seeburg.                            |
| 10. Einbeck I., Stadt. | Dr. Elster, Pastor prim. und sen. minist. zu Einbeck. |
| 11. Einbeck II.        | Baring, Superintend. zu Einbeck.                      |

## Aufsichtsbezirke:

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 12. Elze.                         | Dammers, Superint. und Pastor prim. zu Elze.                          |
| 13. Sieboldshausen.               | Bollmer, Pfarrer u. Dechant zu Rüdershausen.                          |
| 14. Göttingen I. u. Stadt.        | Brüggemann, Superint. und Pastor prim. zu Göttingen.                  |
| 15. Göttingen II.                 | Hartwig, dsgl. u. dsgl. zu Göttingen.                                 |
| 16. Göttingen III.                | Dr. Steinmetz, dsgl. und dsgl. zu Göttingen.                          |
| 17. Goslar.                       | Stübe, Pfarrer zu Liebenburg.   |
| 18. Gronau.                       | Rappe, dsgl. u. Dechant zu Emmerke.                                   |
| 19. Groß-Förste.                  | Gienkötter, Seminarlehr. zu Hildesheim.                               |
| 20. Groß-Solschen.                | Kleinschmidt, Superint. zu Gr. Solschen.                              |
| 21. Hardegsen.                    | Soltmann, dsgl. und Pastor prim. zu Hardegsen.                        |
| 22. Hedemünden.                   | Schumann, Superint. zu Hedemünden.                                    |
| 23. Herzberg.                     | Haccius, dsgl. zu Herzberg.   |
| 24. Hildesheim I., Stadt.         | Dr. Hahn, Konsist.-Rath und General-Superintend. zu Hildesheim.       |
| 25. Hildesheim II.                | Gdelmann, Pfarrer zu Hildesheim.                                      |
| 26. Hohnstedt.                    | Mirow, Superint. zu Hohnstedt.  |
| 27. Lindau.                       | Eichmann, Pfarrer u. Dechant zu Bils-<br>hausen.                      |
| 28. Markoldendorf.                | Große, Superint. und Pastor prim. zu Markoldendorf.                   |
| 29. Münden, Stadt.                | Dr. Bahrdt, Rektor zu Münden.   |
| 30. Nettlingen.                   | Müller, Superint. zu Nettlingen.                                      |
| 31. Neustadt unterm<br>Hohnstein. | Gerlach, Konsist.-Rath, Superint. und<br>Pastor zu Niedersachswerfen. |
| 32. Northeim, Stadt.              | Tölke, Pastor prim. und senior min. zu<br>Northeim.                   |
| 33. Okerthal.                     | Iwele, Superint. zu Bienenburg.                                       |
| 34. Osterode.                     | Kayser, dsgl. zu Osterode.  |
| 35. Peine I.                      | z. Z. unbefekt.   |
| 36. Peine II.                     | Engelke, Pfarrer zu Hohenhameln.                                      |
| 37. Salzgitter.                   | Kleuter, Superint. und Pastor prim.<br>zu Salzgitter.                 |
| 38. Sarstedt.                     | Borchers, Superint. zu Sarstedt.                                      |
| 39. Sehlede.                      | Rasch, dsgl. zu Sehlede.  |
| 40. Uslar.                        | Rabe, Pastor zu Uslar.  |
| 41. Willershausen.                | Meyer, Superint. zu Willershausen.                                    |
| 42. Winzenburg.                   | Behre, Dechant und Pfarrer zu Westfeld.                               |
| 43. Wrisbergholzen.               | Herbst, Superint. zu Wrisbergholzen.                                  |
| 44. Zellerfeld.                   | Krüger, dsgl. zu Zellerfeld.  |

## Aufsichtsbezirke:

## 3. Regierungsbezirk Lüneburg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Ahlden.                                    | Gölle, Superint. zu Ahlden.                |
| 2. Beedenbostel.                              | Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel.           |
| 3. Bergen b. Celle.                           | Münchmeyer, dsgl. zu Bergen b. Celle.      |
| 4. Bevensen.                                  | Meyer, dsgl. zu Bevensen.                  |
| 5. Bleckede.                                  | Dr. phil. Wiedenroth, dsgl. zu Bleckede.   |
| 6. Burgdorf b. Celle.                         | Meyer, dsgl. zu Burgdorf.                  |
| 7. Burgwedel.                                 | Schwane, dsgl. zu Burgwedel.               |
| 8. Celle, Stadt.                              | Kauterberg, Pastor zu Celle.               |
| 9. Celle, Land.                               | Kreuzler, dsgl. daselbst.                  |
| 10. Dannenberg.                               | Lührs, Superint. zu Dannenberg.            |
| 11. Ebstorf.                                  | Biedenweg, dsgl. zu Ebstorf.               |
| 12. Fallerleben.                              | Fischer, dsgl. zu Fallerleben.             |
| 13. Gartow.                                   | Taube, dsgl. zu Gartow.                    |
| 14. Gifhorn.                                  | Schuster, dsgl. zu Gifhorn.                |
| 15. Harburg.                                  | Schönhoff, General-Superint. zu Harburg.   |
| 16. Hoya.                                     | Cordes, Superint. zu Hoya.                 |
| 17. Limmer.                                   | Wendland, dsgl. zu Limmer.                 |
| 18. Lüchow.                                   | Seevers, Archidiaconus zu Lüchow, kommiss. |
| 19. Lüne.                                     | Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne.        |
| 20. Lüneburg.                                 | Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.         |
| 21. Neustadt a./Mbge.                         | Dankwerts, Superint. zu Neustadt a./Mbge.  |
| 22. Pattensen.                                | Parisius, dsgl. zu Pattensen.              |
| 23. Rotenburg.                                | Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg.             |
| 24. Sarstedt.                                 | Vorchers, dsgl. zu Sarstedt.               |
| 25. Sievershausen.                            | Fromme, dsgl. zu Sievershausen.            |
| 26. Soltau.                                   | Stalman, dsgl. zu Soltau.                  |
| 27. Uelzen.                                   | Beer, Propst zu Uelzen.                    |
| 28. Walsrode.                                 | Knote, Superint. zu Walsrode.              |
| 29. Winsen a. d. L.                           | Hermann, dsgl. zu Winsen a. d. L.          |
| 30. Wittingen.                                | Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen.           |
| 31. Kath. Kr. Sch. Insp. für den Reg. Bezirk. | Meyer, Pfarrer zu Harburg.                 |

## 4. Regierungsbezirk Stade.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## Aufsichtsbezirke:

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Altes Land.               | Schröder Superint. zu Forst.                     |
| 2. Barystedt.                | Wiedemann, dsgl. zu Barystedt.                   |
| 3. Bremervörde.              | Dier, dsgl. zu Bremervörde.                      |
| 4. Buxtehude, Stadt.         | Magistrat zu Buxtehude.                          |
| 5. Hadeln.                   | Bohnenstädt, Seminar = Direktor zu<br>Bederkesa. |
| 6. Hoya.                     | Gordes, Superint. zu Hoya.                       |
| 7. Kehdingen.                | Wedekind, dsgl. zu Bederquart.                   |
| 8. Lehe I.                   | Rehtern, Pastor zu Lehe.                         |
| 9. Lehe II.                  | Müller, dsgl. zu Blumenthal.                     |
| 10. Lesum.                   | Rakenius, Superint. zu Lesum.                    |
| 11. Lunjen.                  | Hirte, Pastor prim. zu Lunjen.                   |
| 12. Neuhaus a./D.            | Meyer, Superint. zu Neuhaus.                     |
| 13. Osten.                   | von Hauffstengel, dsgl. zu Osten.                |
| 14. Ottersberg.              | von Hauffstengel, dsgl. zu Trupe-<br>Lilienthal. |
| 15. Rotenburg.               | Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg.                   |
| 16. Sandstedt.               | Fromme, Pastor zu Werfabe, ad inter.             |
| 17. Stade, Stadt.            | Magistrat zu Stade.                              |
| 18. Stade, Land.             | Goetze, Landrath daselbst.                       |
| 19. Verden, Stadt.           | Schulvorstand zu Verden.                         |
| 20. Verden, Land.            | Diedmann, Superint. zu Verden.                   |
| 21. Wilsen.                  | Meyer, dsgl. zu Wilsen.                          |
| 22. Wulsdorf.                | Mylus, Pastor zu Schiffdorf.                     |
| 23. Wursten.                 | Postels, Superint. zu Dorum.                     |
| 24. Zeven.                   | Wisbeck, dsgl. zu Zeven.                         |
| 25. Für das Elbgebiet, kath. | Meyer, Pfarrer zu Harburg.                       |
| 26. = = Wejergebiet, =       | Biscup, Divisionspfarrer zu Hannover.            |

## 5. Regierungsbezirk Osnabrück.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück=Verfenbrück. Koop zu Osnabrück, kommiss.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aischendorf. Heilmann, Rektor zu Weener.
2. Bentheim, Grafschaft. Meuse, Pastor zu Schüttorf.
3. Bentheim, Niedergraf-  
schaft. Nyhuis, dsgl. zu Arfel.
4. Bentheim, Obergraf-  
schaft. Langen, dsgl. zu Nordhorn.
5. Verfenbrück=Quaken-  
brück. Flebbe, dsgl. zu Buppen.

## Aufsichtsbezirke:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 6. Bramsche.          | Meyer, Superint. zu Bramsche.                                  |
| 7. Haselünne.         | Nieters, Pastor zu Haselünne.                                  |
| 8. Hümmling.          | Pohlmann, dsgl. zu Sögel.                                      |
| 9. Iburg-Melle.       | Pohlmann, Kaplan zu Iburg.                                     |
| 10. Lingen I.         | Schriever, Pastor zu Plantlünne.                               |
| 11. Lingen II.        | Raydt, Superint. zu Lingen.                                    |
| 12. Melle-Wittlage.   | Lauenstein, dsgl. zu Buer.                                     |
| 13. Meppen.           | Dr. Hune, Gymnas. Direktor zu Meppen.                          |
| 14. Meppen-Papenburg. | Grashoff, Superint. u. Konfist. Rath zu Meppen.                |
| 15. Osnabrück.        | Bartels, Pastor zu Osnabrück.                                  |
| 16. Osnabrück-Iburg.  | Mauersberg, Superint. und Konfist. Rath zu Georg-Marien-Hütte. |
| 17. Börden-Wittlage.  | Reckling, Pastor zu Twistringen.                               |

## 6. Regierungsbezirk Aurich.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 1. Amdorf.                | Reimers, Pfarrer zu Amdorf.         |
| 2. Aurich I., Kirchspiel. | Kirchhoff, Konfist. Rath zu Aurich. |
| 3. Aurich II., Reg.-Bez.  | Heilmann, Rektor zu Weener.         |
| 4. Aurich III.            | Augener, Superint. zu Aurich.       |
| 5. Aurich-Oldendorf.      | Bode, dsgl. zu Aurich-Oldendorf.    |
| 6. Bingham.               | Müller, dsgl. zu Bingham.           |
| 7. Gilsum.                | Wübben, dsgl. zu Gilsum.            |
| 8. Emden I.               | Krerichs, Pastor prim. zu Emden.    |
| 9. Emden II.              | Widdendorff, Pastor zu Emden.       |
| 10. Esclum.               | Riedlin, Superint. zu Esclum.       |
| 11. Esens.                | Vos, dsgl. zu Esens.                |
| 12. Femgum.               | Sissingh, dsgl. zu Femgum.          |
| 13. Leer I.               | Warnke, Pastor prim. zu Leer.       |
| 14. Leer II.              | Tholens, Pastor daselbst.           |
| 15. Marienhaf. e.         | Gossel, Superint. zu Marienhaf. e.  |
| 16. Nesse.                | Köppen, dsgl. zu Nesse.             |
| 17. Norden.               | Strate, Pastor prim. zu Norden.     |
| 18. Reepsholt.            | de Boer, Superint. zu Reepsholt.    |
| 19. Riepe.                | Elster, dsgl. zu Riepe.             |
| 20. Weener.               | Schmidt, dsgl. zu Weener.           |
| 21. Westerhusen.          | Sanders, dsgl. zu Westerhusen.      |
| 22. Wittmund.             | Stracke, dsgl. zu Wittmund.         |

## Auffichtsbezirke:

## X. Provinz Westfalen.

## 1. Regierungsbezirk Münster.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                    |                             |
|--------------------|-----------------------------|
| 1. Ahaus.          | Rhein zu Ahaus.             |
| 2. Beckum.         | Hüser zu Beckum.            |
| 3. Borken.         | Stork zu Borken.            |
| 4. Koesfeld.       | Schmiß zu Koesfeld.         |
| 5. Lüdinghausen.   | Wallbaum zu Lüdinghausen.   |
| 6. Münster.        | Feldhaar zu Münster.        |
| 7. Recklinghausen. | Witte zu Recklinghausen.    |
| 8. Steinfurt.      | Schürhoff zu Burgsteinfurt. |
| 9. Tecklenburg.    | Bischoff zu Tecklenburg.    |
| 10. Warendorf.     | Schunck zu Warendorf.       |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| 1. Ahaus, Borken zc. | Braune, Pfarrer zu Koesfeld.     |
| 2. Beckum zc.        | Arning, dsgl. zu Recklinghausen. |

## 2. Regierungsbezirk Minden.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Büren.       | Brand zu Büren.              |
| 2. Hörter.      | Dr. Laureck zu Hörter.       |
| 3. Minden.      | Feneßky zu Minden.*)         |
| 4. Paderborn.   | Dr. Winter zu Paderborn.     |
| 5. Warburg.     | Dr. Grosse-Bohle zu Warburg. |
| 6. Wiedenbrück. | Rasche zu Rheda.             |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. Bielefeld.      | Borster, Pfarrer zu Bielefeld, provisor. |
| 2. Brackwede.      | Dstermann, dsgl. zu Brackwede.           |
| 3. Bünde.          | Baumann, dsgl. zu Bünde.                 |
| 4. Enger.          | Riemöller, dsgl. zu Enger.               |
| 5. Heepen.         | Huchzermeyer, dsgl. zu Heepen.           |
| 6. Herford.        | Sander, dsgl. zu Herford.                |
| 7. Hörter.         | Beckhaus, Superint. zu Hörter.           |
| 8. Holzhausen.     | Lemcke, dsgl. zu Holzhausen.             |
| 9. Kirchlingern.   | Höpfer, Pfarrer zu Kirchlingern.         |
| 10. Lübbecke.      | Priester, dsgl. zu Lübbecke.             |
| 11. Dr. Oldendorf. | Hartmann, dsgl. zu Dr. Oldendorf.        |

\*) ad X. 2. a. Nr. 3: Feneßky ist z. B. anderweit beschäftigt; die Stelle wird von dem Kreis-Schulinsp. i. N., Superint. Lemcke zu Holzhausen einstweilen verwaltet.

## Aufsichtsbezirke:

- |                 |                                     |
|-----------------|-------------------------------------|
| 12. Rheda.      | Schengberg, Pfarrer zu Rheda.       |
| 13. Steinhagen. | Bovermann, dsgl. zu Steinhagen.     |
| 14. Werther.    | Hüter, Superint. zu Borgholzhausen. |

## 3. Regierungsbezirk Arnberg.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Altena-Dlpe-Siegen.        | Schräder, Schulrath, zu Attendorn. |
| 2. Arnberg-Hagen=<br>Herlohn. | Schürholz zu Arnberg.              |
| 3. Bochum.                    | Sierp zu Bochum.                   |
| 4. Brilon-Wittgenstein.       | Wolff zu Brilon.                   |
| 5. Dortmund.                  | Dr. Zumloh zu Dortmund.            |
| 6. Hamm-Soest.                | Schallau zu Soest.                 |
| 7. Lippstadt.                 | Koch zu Lippstadt.                 |
| 8. Meschede.                  | Dr. D'ham zu Meschede, kommiss.    |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Altena.                      | Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.      |
| 2. Aplerbeck-Hörde.             | Meinberg, dsgl. zu Aplerbeck.          |
| 3. Arnberg-Brilon=<br>Meschede. | Klöne, dsgl. zu Arnberg.               |
| 4. Barop.                       | Rottmann, dsgl. zu Hacheney.           |
| 5. Berleburg.                   | Florin, dsgl. zu Girkhausen.           |
| 6. Bochum.                      | Kleppel, dsgl. zu Bochum.              |
| 7. Böhle-Hagen.                 | Crone, dsgl. zu Böhle.                 |
| 8. Breckerfeld.                 | Schulte, dsgl. zu Zurstraße.           |
| 9. Dortmund.                    | Dietlein, Rektor zu Dortmund, kommiss. |
| 10. Freudenberg.                | Müller, Superint. zu Oberfiszbach.     |
| 11. Gelsenkirchen.              | Deutelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen. |
| 12. Gevelsberg.                 | Klingemann, dsgl. zu Gevelsberg.       |
| 13. Hagen.                      | Zur Nieden, dsgl. zu Hagen.            |
| 14. Halver.                     | Quincke, dsgl. zu Halver.              |
| 15. Hamm.                       | Hengstenberg, dsgl. zu Rhynern.        |
| 16. Haslinghausen.              | Fiebel, dsgl. zu Haslinghausen.        |
| 17. Hattingen.                  | Meyer-Peter, dsgl. zu Hattingen.       |
| 18. Hemer-Menden.               | Pake, dsgl. zu Hemer.                  |
| 19. Herne-Bochum.               | Schmidt, dsgl. zu Bochum.              |
| 20. Herlohn-Hohenlim=<br>burg.  | Westhoff, dsgl. zu Ergste.             |
| 21. Königsstele.                | Angener, dsgl. zu Königsstele.         |
| 22. Laasphe.                    | Dickel, Superint. zu Arfeld.           |
| 23. Langerfeld-Schwelm.         | Bornsheuer, Pfarrer zu Langerfeld.     |
| 24. Lüdenscheid.                | Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid.        |
| 25. Lünen.                      | Sackländer, dsgl. zu Wickede.          |

## Aufsichtsbezirke:

26. Lütgendortmund.	Schulze-Nölle, Pfarrer zu Lütgendortmund.
27. Netphen.	Röhne, dsgl. zu Netphen.
28. Schwerte.	Gräwe, dsgl. zu Schwerte.
29. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
30. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
31. Anna.	Zur Nieden, dsgl. zu Fröndenberg.
32. Wetter-Herdecke.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
33. Wilsdorf.	Stenger, dsgl. zu Röddgen.
34. Witten.	Rönig, Superint. zu Witten.

## XI. Provinz Hessen-Nassau.

## 1. Regierungsbezirk Cassel.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda. Dr. Kley zu Fulda.

## b. Kreis- (Ober-) Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger.
2. Allendorf a./W.	Laute mann, Metropolitan zu Allendorf a./W.
3. Amöneburg.	Breidenbach, Pfarrer zu Rosßdorf.
4. Bergen.	Hartmann, Metropolitan zu Bischofsheim.
5. Borken.	Spranck, Pfarrer zu Singlis.
6. Bücherthal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulinspizient zu Cassel.
8. Eiterfeld.	z. Z. unbesetzt.
9. Eschwege, Stadt.	Dr. Hochhut, Superint., Stadtschulinspizient zu Eschwege.
10. Eschwege, Land I.	Derselbe.
11. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Nambach.
12. Felsberg.	Faulhaber, dsgl. zu Genjungen.
13. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
14. Friglar-Wolfshagen.	Pyroth, Rektor zu Friglar.
15. Kronhausen.	Dettmering, Metropolitan zu Dreihausen.
16. Fulda.	Mollmann, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	Fritsch, Pfarrer zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, dsgl. zu Meerholz.
19. Gelnhausen, Land II.	Fenner, dsgl. zu Spielberg.
20. Gersfeld I.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann.
21. Gersfeld II.	Helfrich, Pfarrer zu Poppenhausen.
22. Gottsbüren.	Schrader, dsgl. zu Gottsbüren.

## Aufsichtsbezirke:

23. Grebenstein. Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen.
24. Hanau, Stadt. Jungbenn, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt. Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I. Hossbach, Pfarrer zu Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II. Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal.
28. Hofgeismar, Stadt. Fuldner, dsgl. zu Hofgeismar.
29. Homberg, Stadt. Schotte, Metropolitan zu Homberg.
30. Homberg, Land. Derselbe.
31. Hünfeld I. Bode, Pfarrer zu Buchenau.
32. Hünfeld II. Wehner, dsgl. zu Hofaschenbach.
33. Kaufungen. Schumann, dsgl. zu Grumbach.
34. Kirchhain. Bingmann, dsgl. zu Kirchhain.
35. Lichtenau. Schember, Metropolitan zu Lichtenau.
36. Marburg, Stadt. Bernhard, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Marburg.
37. Marbach-Döfershausen. Derselbe.
38. Melsungen, Stadt. Becker, Rektor, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
39. Melsungen, Land. Endemann, Metropolitan zu Melsungen.
40. Neukirchen I. Gleim, dsgl. zu Neukirchen.
41. Neukirchen II. Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach.
42. Obernkirchen. Diedelmeier, dsgl. zu Obernkirchen.
43. Rauschenberg. Soldan, Metropolitan zu Rauschenber.
44. Rinteln. Meyer, Pfarrer zu Odbendorf.
45. Rotenburg. Rothnagel, Hauptpfarrer zu Rotenburg.
46. Schlüchtern-Niederzell. Wieacker, Seminardirektor zu Schlüchtern.
47. Schlüchtern, Land. Heck, Superint. zu Schlüchtern.
48. Schmalkalden, Stadt. Riebold, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden.
49. Schmalkalden, Land. Derselbe.
50. Schwarzenfels. Orth, Pfarrer zu Ramholz.
51. Sontra. Brauns, Metropolitan zu Sontra.
52. Spangenberg. Grimmel, Pfarrer zu Mörschhausen.
53. Trendelburg. Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
54. Treysa. Schweinsberg, dsgl. zu Treysa.
55. Wöhl. Meyer, dsgl. zu Höringhausen.
56. Waldfappel. Wexler, dsgl. zu Waldfappel.
57. Wetter. Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter.
58. Wilhelmshöhe. Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna.
59. Wigenhausen. j. Z. unbeseht.

## Aufsichtsbezirke:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 60. Wolfshagen. | Kimpel, Pfarrer, Metropolitanatsverwefer zu Ehringen. |
| 61. Ziegenhain. | Schenk, dsgl. zu Ziegenhain.                          |
| 62. Zierenberg. | Karff, Metropolitan zu Obermeiſer.                    |

## 2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

(Dieselben wohnen an den Orten, nach welchen die Aufsichtsbezirke benannt sind.)

- |                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| 1. Arnstein.            | Meurer, Pfarrer.                |
| 2. Battenfeld.          | Gellarius, Dekan.               |
| 3. Bergebersbach.       | Grünſchlag, Pfarrer.            |
| 4. Biebrich-Mosbach.    | Wilhelmy, Dekan.                |
| 5. Bockenheim I.        | Die Stadtſchuldeputation.       |
| 6. Bockenheim II.       | Weydemann, Pfarrer.             |
| 7. Braubach.            | Wilhelmy, dsgl.                 |
| 8. Buchenau.            | Schneider, dsgl.                |
| 9. Cronberg.            | Ehrlich, Dekan.                 |
| 10. Cubach.             | Moureaux, Pfarrer.              |
| 11. Dausenau.           | Klein, dsgl.                    |
| 12. Diethardt.          | Lamberti, dsgl.                 |
| 13. Diez.               | Säger, dsgl.                    |
| 14. Dillenburg.         | Dr. Blügel, Seminardirektor.    |
| 15. Dornholzhausen.     | Höſer, Pfarrer.                 |
| 16. Ems.                | Heydemann, dsgl.                |
| 17. Erbach a./Rhein.    | Giefen, Dekan.                  |
| 18. Frankfurt a./M.     | Die ſtädtiſche Schuldeputation. |
| 19. Geiſenheim.         | Winter, Pfarrer.                |
| 20. Gladenbach.         | Braun, dsgl.                    |
| 21. Grävenwiesbach.     | Deiſhmann, Dekan.               |
| 22. Grenzhausen.        | Müller, dsgl.                   |
| 23. Griesheim.          | Fabricius, Pfarrer.             |
| 24. Hachenburg.         | Dr. Kieſerling, Rektor.         |
| 25. Hadamar.            | Franz, Pfarrer.                 |
| 26. Heddernheim.        | Herborn, dsgl.                  |
| 27. Herborn I.          | Büren, Rektor.                  |
| 28. Herborn II.         | Fiſcher, Pfarrer.               |
| 29. Holzappel.          | Stahl, dsgl.                    |
| 30. Homburg v. d. Höhe. | Bömel, dsgl.                    |
| 31. Idstein I.          | Gunz, Dekan.                    |
| 32. Idstein II.         | Schilo, Pfarrer.                |
| 33. Kettenbach.         | Wiſhmann, Dekan.                |

## Aufsichtsbezirke:

34. Langenschwalbach I.	Ernst, Rektor.
35. Langenschwalbach II.	Giese, Dekan.
36. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer.
37. Limburg II.	Krücke, Pfarrer.
38. Marienberg.	Altbürger, Dekan.
39. Massenheim.	Dörr, Pfarrer.
40. Mengerskirchen.	Koll, dsgl.
41. Meudt.	Wolf, dsgl.
42. Montabaur I.	Dr. Bartholome, Seminardirektor.
43. Montabaur II.	Klau, Benefiziat.
44. Nassau.	Dr. Buddeberg, Rektor.
45. Nastätten I.	Sigen, Dekan.
46. Nastätten II.	Reh, Pfarrer.
47. Nenderoth.	Gibach, dsgl.
48. Nentershausen.	Schmitt, dsgl.
49. Oberlahnstein.	Michels, dsgl.
50. Oberrad.	Dr. Enderß, dsgl.
51. Ransbach.	Stähler, dsgl.
52. Rodheim.	Schmidt, Dekan.
53. Schadeck.	Bender, Pfarrer.
54. Sonnenberg.	Schupp, dsgl.
55. Usingen I.	Müller, dsgl.
56. Usingen II.	Dverhage, dsgl.
57. Willmar.	Tbach, dsgl.
58. Wallau.	Reff, dsgl.
59. Weilburg.	Michel, Dekan.
60. Weiskirchen.	Dr. Keller, Pfarrer
61. Westerburg.	Schmidt, dsgl.
62. Wicker.	Orth, dsgl.
63. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation.

## XII. Rheinprovinz.

## 1. Regierungsbezirk Koblenz.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Dr. Nebling zu Altenahr, kommiss.
2. Altenkirchen.	Schwindt zu Altenkirchen.
3. Boppard.	Klein zu Boppard.
4. Kond.	Hermanns zu Kond, kommiss.
5. Kreuznach.	Bornemann zu Kreuznach.
6. Mayen.	Kelleter zu Mayen.
7. Neuwied.	Raßmann zu Neuwied.
8. Remagen.	Lünenborg zu Remagen.
9. Simmern.	Liese zu Simmern.

## Aufsichtsbezirke:

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1. Braunsfels.   | Rebensburg, Oberpfarrer zu Braunsfels. |
| 2. Greifenstein. | Rinn, Pfarrer zu Dillheim.             |
| 3. Weklar.       | Lindenborn, dsgl. zu Niederkleen.      |

## 2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Cleve.               | Dr. Wessig zu Cleve.                          |
| 2. Grefeld.             | Dr. Kuland zu Grefeld.                        |
| 3. Düsseldorf, Land.    | Dr. Blumberger zu Düsseldorf.                 |
| 4. Elberfeld.           | Haake zu Elberfeld.                           |
| 5. Essen I.             | Plagge zu Essen.                              |
| 6. Essen II.            | Dr. Fuchte zu Essen.                          |
| 7. Geldern.             | Dr. Fenger zu Geldern.                        |
| 8. M. Gladbach.         | Kentenich zu M. Gladbach.                     |
| 9. Lennep.              | Cremer zu Lennep.                             |
| 10. Mörz.               | Dr. Siegler Schmidt zu Mörz, kommiss.         |
| 11. Mülheim a. d. Ruhr. | Dr. Niemenschneider zu Mülheim<br>a. d. Ruhr. |
| 12. Neuß.               | Dr. Finkenbrink zu Neuß.                      |
| 13. Rheydt.             | Dr. Schäfer zu Rheydt.                        |
| 14. Solingen.           | Diestelkamp zu Solingen.                      |
| 15. Wesel.              | Sermond zu Wesel.                             |

## b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Barmen, Stadt.    | Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen.     |
| 2. Grefeld, dsgl.    | Dr. Keußen, dsgl. zu Grefeld.            |
| 3. Düsseldorf, dsgl. | Kesler, dsgl. zu Düsseldorf.             |
| 4. Duisburg, dsgl.   | Die Stadtschulinspektion.                |
| 5. Elberfeld, dsgl.  | Dr. Hoodstein, Stadtschulinsp. zu Elber- |
| 6. Essen, dsgl.      | Lenßen, Pfarrer zu Essen. [feld.         |
| 7. Essen, Land.      | Brüggemann, dsgl. zu Kettwig.            |

## 3. Regierungsbezirk Köln.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- |                                    |                                |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bergheim.                       | Fraune zu Bergheim.            |
| 2. Bonn-Rheinbach.                 | Reindens zu Bonn.              |
| 3. Guskirchen-Rheinbach.           | Hopstein zu Guskirchen.        |
| 4. Gummersbach-Wald-<br>bröl.      | Prosch zu Waldbröl.            |
| 5. Köln, Land.                     | Löhe zu Deuß.                  |
| 6. Mülheim a./Rh.=<br>Wipperfürth. | Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rh. |
| 7. Siegburg.                       | Göstrich zu Siegburg.          |

## Aufsichtsbezirke:

## h. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Köln, Stadt. Dr. Brandenburg, Stadtschulinsp. zu Köln.

## 4. Regierungsbezirk Trier.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel. Hartung zu Berncastel.  
 2. Wittlich. Eich zu Wittlich.  
 3. Merzig. Dr. Berief zu Merzig.  
 4. Wittweiler. Schröder zu Wittweiler.  
 5. Prüm. Holz zu Prüm.  
 6. Saarbrücken. Dr. Rachel zu Saarbrücken.  
 7. Saarburg. Schäfer zu Merzig.  
 8. Saarlouis. Dr. Konze zu Saarlouis.  
 9. Trier, Stadt u. Land. Hoffmann zu Trier.  
 10. St. Wendel. Kreuz zu St. Wendel.  
 11. Wittlich. Simon zu Wittlich.

## b. Kreis- bzw. Bezirks-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder. Heß, Pfarrer zu Baumholder.  
 2. Daun. Konter, dsgl. zu Schalkenmehren.  
 3. Dudweiler. Lichnow, dsgl. zu Dudweiler.  
 4. Hottenbach. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.  
 5. St. Johann. Ilse, Oberpfarrer zu St. Johann.  
 6. Neunkirchen. Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen.  
 7. Offenbach. Meß, dsgl. zu Offenbach.  
 8. Wittweiler. Simon, dsgl. zu Wittweiler.  
 9. Trier. Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Trier.  
 10. Welden. Otto, Pfarrer zu Welden.  
 11. St. Wendel. Lentze, dsgl. zu St. Wendel.

## 5. Regierungsbezirk Aachen.

## a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I. Dr. Ratte zu Aachen.  
 2. Aachen II. Dr. Keller daselbst.  
 3. Düren. Kallen zu Düren.  
 4. Eupen. Zillikens zu Eupen.  
 5. Heinsberg. Löser zu Heinsberg.  
 6. Jülich. Mundt zu Jülich.  
 7. Malmedy. Dr. Esser zu Malmedy.  
 8. Schleiden. z. B. unbesezt.

## Aufsichtsbezirke:

- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
1. Aachen, Stadt. Küster, Pfarrer zu Aachen.
  2. Aachen, Land. Derselbe.
  3. Düren-Zülich. Demmer, Pfarrer zu Eschweiler.
  4. Erkelenz-Seilenkirchen-Heinsberg. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven.
  5. Schleiden-Malmedy-Montjoie. Macken, dsgl. zu Malmedy.

## XIII. Hohenzollernsche Lande.

## Regierungsbezirk Sigmaringen.

- a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
1. Hechingen. Dr. Straubinger zu Hechingen.
  2. Sigmaringen. Dr. Schmiß zu Sigmaringen.
- b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
- Keine.

## D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

## Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

## Beständige Sekretare.

(Die mit einem \* Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

- a. für die physikalisch-mathematische Klasse.
- \*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.  
 = Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
- b. für die philosophisch-historische Klasse.
- \*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.  
 \* = Mommsen, Prof.

## 1. Ordentliche Mitglieder.

- a. Physikalisch-mathematische Klasse.
- \*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.  
 \* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.

## Dr. Gwald.

- \* = Kammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Weierstraß, Prof.
- \* = Kronecker, Prof.
- \* = Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
- = Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Roth, Prof.
- = Pringsheim, dsgl.
- \* = von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
- = Siemens, Geh. Reg. Rath.
- \* = Virchow, Geh. Mediz. Rath, Prof.
- \* = Schwendener, Prof.
- \* = Munk, dsgl.
- = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.
- \* = Fuchs, Prof.
- \* = Franz Eilhard Schulze, Prof.
- \* = von Bezold, Prof.
- \* = Karl Klein, Prof.

## b. Philosophisch-historische Klasse.

- \*Dr. Schott, Prof.
- \* = Riepert, dsgl.
- \* = Albr. Weber, dsgl.
- \* = Mommsen, dsgl.
- \* = Ad. Kirchhoff, dsgl.
- \* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
- D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und Vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.
- \*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Bahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
- \* = Schrader, Prof.
- = von Sybel, Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
- \*D. Dillmann, Prof.
- Dr. Conze, Prof., General-Sekretär der Central-Direktion des archäologischen Institutes.
- \* = Tobler, Prof.
- \* = Wattenbach, dsgl.
- \* = Diels, dsgl.
- \* = Alfred Pernice, dsgl.
- \* = Brunner, dsgl.
- \* = Johannes Schmidt, dsgl.
- \* = Hirschfeld, dsgl.

- Dr. Max Lehmann, Archivrath, Prof.  
 \* = Sachau, Prof.  
 \* = Schmoller, dsgl., Historiograph der Brandenburgischen  
 Geschichte.  
 \* = Weizsäcker, Prof.  
 \* = Dilthey, dsgl.

## 2. Auswärtige Mitglieder.

### a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu  
 Königsberg.  
 = Bunjen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.  
 = Wilh. Weber, Wirkl. Geheimer Rath, Prof. a. d. Universität  
 zu Göttingen.  
 = H. Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.  
 Richard Owen, Prof. zu London.  
 Sir George Biddell-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.  
 Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wissensch. zu Paris.  
 Dr. phil. et med. August Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an  
 der Universität zu Bonn.

### b. Philosophisch-historische Klasse.

- Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London.  
 von Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.  
 Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.  
 Giov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.  
 Dr. Otto von Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D.,  
 Professor, z. Z. in Leipzig.

## 3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

- Se. Majestät Dom Pedro II., Kaiser von Brasilien.  
 Peter von Tschichatschew zu Florenz.  
 Se. Exc. Dr. Graf von Moltke, Gen. Feldmarschall etc. zu Berlin.  
 Don Baldassare Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.  
 Dr. Georg Hansen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität zu  
 Göttingen.  
 Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.  
 Don Carlos Ibañez, Königl. Spanischer General, Präsident der  
 permanenten Kommission der Internationalen Erdmessung,  
 zu Madrid.

## E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. theol., Dr. jur. und Dr. med. von Goshler, Staatsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.  
 Stellvertreter des Präsidenten: Prof. Dr. Joachim, Kapellmeister der K. Akad. d. Künste.  
 Erster ständiger Sekretär: Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.  
 Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, a. o. Prof. an der Univers.  
 Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

### 1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.  
 Stellvertreter: Gude, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.  
 Albert Wolff, Prof., Bildhauer.  
 H. Gude, Prof., Landschaftsmaler.  
 E. Knaut, Prof., Genremaler.  
 A. von Werner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.  
 Reinh. Wegas, Prof., Bildhauer.  
 E. Gwald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.  
 Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule und Lehrer an der akademisch. Hochschule f. d. bildenden Künste.  
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.  
 Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.  
 Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftragsw. Direktor der National-Galerie.  
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.  
 Karl Becker, Prof., Geschichtsmaler.  
 Dr. Ad. Menzel, Prof., Geschichtsmaler.  
 W. Genz, Prof., Geschichtsmaler.  
 Siemering, Prof., Bildhauer.  
 F. Schaper, Prof., Bildhauer.

J. Dhen, Prof., Architekt.  
 Amberg, Prof., Genremaler.  
 von Großheim, Architekt.  
 Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.  
 Calandrelli, Prof., Bildhauer.  
 Ad. Heyden, Baurath.  
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.  
 D. Knille, Prof., Geschichtsmaler.  
 Encke, Prof., Bildhauer.  
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der technisch. Hochschule.

#### b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.  
 Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor.

#### Mitglieder.

Taubert, Ober-Kapellmeister.  
 Dr. F. Joachim, Prof., Kapellmeister der K. Akad. der Künste, 2c.  
 Ad. Schulze, Prof.  
 E. Rudorff, Prof.  
 A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Institutes für Kirchenmusik.  
 Frhr. von Herzogenberg, Prof.  
 Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.  
 R. Radecke, Königl. Kapellmeister a. D., Prof.  
 Alb. Becker, Prof.  
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.  
 = Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.  
 Bierling, Musikdirektor, Prof.

## 2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

### a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., siehe vorh.  
 Stellvertreter: H. Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorh.  
 Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.  
 Amberg, Prof., Genremaler.  
 Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.  
 E. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.  
 G. Biermann, Prof., Bildnißmaler.  
 Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.  
 Dr. Böttcher, Prof., Architekt.  
 Bracht, Prof., Maler.  
 Calandrelli, Prof., Bildhauer.  
 Cretius, Prof., Geschichtsmaler.  
 Gilers, Prof., Kupferstecher.

- Ende, Prof., Bildhauer.  
 Fackert, Maler und Lithograph.  
 Genz, Prof., Geschichtsmaler.  
 Gesellschaft, Prof., Geschichtsmaler.  
 Graf, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.  
 von Großheim, Architekt.  
 Gude, Prof., Landschaftsmaler.  
 Gussow, Prof., Maler.  
 Graf von Harrach, Geschichtsmaler.  
 Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.  
 Herter, Bildhauer.  
 Heyden, Baurath.  
 Hildebrand, Prof., Maler.  
 Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.  
 Jacoby, Prof., Kupferstecher.  
 von Kameke, Maler.  
 Kayser, Architekt.  
 Knaus, Prof., Genremaler.  
 Knille, Prof., Geschichtsmaler.  
 F. Kraus, Maler.  
 Otto Lejning, Bildhauer.  
 Leu, Prof., Landschaftsmaler.  
 Ludwig, Prof., Maler.  
 Dr. Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.  
 Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.  
 A. Orth, Baurath.  
 Joh. Oden, Prof., Architekt.  
 E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.  
 Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.  
 Schaper, Prof., Bildhauer.  
 Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.  
 Schwechten, Architekt.  
 Siemering, Prof., Bildhauer.  
 Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.  
 Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.  
 Thumann, Prof., Geschichtsmaler.  
 Wallot, Architekt.  
 von Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.  
 F. Werner, Prof., Genremaler.  
 Wisniesky, Maler.  
 Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.  
 Wredow, Prof., Bildhauer.  
 Gerlein, Bildhauer.  
 Schmieden, Architekt, Baurath.

b. Sektion für Musik.  
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.  
 Stellvertreter: Bargiel, Prof.  
 Alb. Becker, Prof.  
 Dr. Beller mann, Prof.  
 Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.  
 A. Haupt, Prof., Direktor.  
 A. Hofmann, Prof.  
 Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Königl. Akad. d. K.  
 Radecke, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.  
 E. Rudorff, Prof., Komponist.  
 Taubert, Ober-Kapellmeister.  
 Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.  
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.  
 Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.  
 Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.  
 Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. von Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynühren.  
 Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.  
 Se. Exc. D. theol., Dr. jur. und Dr. med. von Gofler, Staatsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof., Geschichtsmaler.  
 Direktorial-Assistent: Teichendorff, Geschichtsmaler.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler.

von Werner, Prof., für Geschichtsmalerei.  
 Gude, Prof., für Landschaftsmalerei.  
 Knille, Prof., für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst.

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.

Ogen, Prof.

d. für Kupferstecher.

Vorsteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferstecher.

## 6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender (pro Oktober 1887/88) Rudorff, Prof.

Mitglieder.

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorst. d. Abthl. f. Orchester-Instrumente.

Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

Fehr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.

Ad. Schulze, Prof., Vorsteher d. Abtheilung f. Ges.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Fehr. von Herzogenberg.
2. für Gesang: Ad. Schulze, Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

## 7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Taubert, Ober-Kapellmeister.

Bargiel, Prof., Musikdirektor.

Fehr. von Herzogenberg, Prof.

## 8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerstraße 29. — Geschäftslokal: N. Oranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

### F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz  
des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag.  
Rath.

Justiziar und Verwaltungsrath.

Müller, Reg. Rath.

Baubeamter.

Merzenich, Landbauinspektor.

Direktor, wohnhaft in Smyrna.

Dr. Humann.

Technischer Beirath für artistische Publikationen.

L. Jacoby, Prof.

Bureaubeamte.

Walther, Vorsteher und erster Sekretär.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

#### 1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Sul. Meyer, Geh. Reg. Rath.

Assistent: Dr. von Tschudi.

Erster Restaurator: Hauser.

Zweiter Restaurator und Inspektor: Böhm.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerf.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath.

L. Knaus, Prof., Geschichtsmaler.

G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.

Stellvertreter: A. von Beckerath, Kaufmann.

Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.

Fr. Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.

Graf von Harrach, Geschichtsmaler.

## 2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Bode.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.

Suhmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: H. Vegas, Prof., Bildhauer.

Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.

## 3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: fehlt z. Z.

Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. G. Hübner, Prof. a. d. Univers.

A. Wolff, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.

Siemering, Prof., Bildhauer.

## 4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.

Assistent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. G. Hübner, Prof. a. d. Univers.

Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunst-  
gewerbe-Museum.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.

Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

## 5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.

Assistenten: Dr. Menadier.

Dr. Dressel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath.

Dr. Mommsen, Prof. a. d. Univers.

Dr. Sachau, dsgl.

von Winterfeld, General-Lieutenant.

Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.

Dr. Wattenbach, dsgl.

## 6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.

- Assistenten: Dr. Springer.  
Dr. von Porthheim.
- Restaurator: Haubenreißer.  
Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.  
Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
- Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.  
Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.  
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath u. Vortrag. Rath.

#### 7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

- Direktor: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univers.
- Assistent: Dr. Steindorff.  
Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.  
Dr. Schrader, dsgl.
- Stellvertreter: D. Dittmann, dsgl.  
Dr. von Kaufmann, Prof., Privatdozent a. d. Univers.

#### 8. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgräberstraße 120.)

- Direktoren: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers., Geh.  
Reg. Rath.  
Dr. Boff.
- Assistenten: Dr. Grünwedel.  
Dr. Grube.  
Dr. von Luschan.  
Dr. Weigel.
- Konservator: Krause.  
Sachverständigen-Kommission.
- Mitglieder: Dr. Sager, Rentner.  
Dr. Birchow, Prof. a. d. Univers., Geh. Med. Rath.
- Stellvertreter: Dr. Hartmann, außerord. Prof. und Professor,  
Geh. Reg. Rath.  
Dr. Reiß, Konsul a. D.  
Dr. Wehstein, Konsul a. D.

#### 9. Kunstgewerbe-Museum.

(SW. Königgräberstraße 120.)

- Direktoren: Grunow, erster Direktor.  
Dr. Leising, Prof., Direktor der Sammlungen.  
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt.

Assistenten: Fendler.  
 Pabst.  
 Leinhaas.  
 Bibliothekar: Dr. Fessen.  
 Bibliotheks-Assistent: Dr. Reimers.

Mitglieder des Beirathes.

Dr. Bertram, Prof., Stadtschulrath.  
 Dr. Bode, Direktor der Sammlung der Skulpturen der christlichen  
 Epoche bei den Königl. Museen.  
 Dr. Dohme, Direktor, Bibliothekar Sr. Majestät des Kaisers und  
 Königs.  
 Gwald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-  
 Museums.  
 Dr. von Forckenbeck, Ober-Bürgermeister.  
 Grunow, Erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.  
 D. Hainauer, Banquier.  
 Halske, Stadtrath und Fabrikbesitzer.  
 Graf von Harrach, Historienmaler.  
 A. von Heyden, dsgl.  
 H. Heyden, Königlich Baurath.  
 Fessen, Direktor der Berliner Handwerkerschule.  
 Ihne, Architekt.  
 Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronze-  
 waaren und Zinguß.  
 Dr. Lessing, Prof., Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-  
 Museums.  
 Lessing, Bildhauer.  
 Dr. Lippmann, Direktor des Königl. Kupferstichkabinetts.  
 March, Königlich Kommerzienrath.  
 Puls, Kunstschlossermeister.  
 Reuleaur, Prof., Geh. Reg. Rath.  
 Sußmann-Hellborn, Prof., artistischer Direktor der Königl.  
 Porzellan-Manufaktur.  
 Bollgold, Königlich Kommerzienrath.  
 Dr. Max Weigert, Fabrikbesitzer.  
 Dr. Stryck, prakt. Arzt, Stadtverordnetenvorsteher.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Pacht Hof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath, Direkt. im Auftrage.  
 Dr. von Donop, Direktorial-Assistent.  
 Dr. Frhr. Göler von Ravensburg, Direkt. Assistent, auftragsw.

## H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering Prof.

---

## J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

### I. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

#### a. Kuratorium.

- Se. Exc. Dr. jur. Greiff, Wirkl. Geh. Rath und Ministerial-Direktor, Vorsitzender.  
 Dr. Schöne, General-Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath.  
 = Althoff, Geh. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 = Förster, Geh. Reg. Rath, ordentl. Professor und Direktor der Sternwarte zu Berlin.  
 = Dzialko, Ober-Bibliothekar und ordentl. Prof. zu Göttingen.  
 = Ponfick, ordentl. Prof., Medizinalrath zu Breslau.

#### b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, zugleich Direktor der Abtheilung für Druckschriften.

#### c. Justiziar.

Dr. Daude, Univerf. Richter.

#### d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Wilmanns, s. vorst. b.

= Rose, bei der Abtheilung für Handschriften.

#### e. Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

##### 1. Druck- und Handschriften.

- |  |                      |
|--|----------------------|
| Dr. Grützmaker, Bibliothekar.          | Dr. Klatt, Kustos.   |
| = Söchtig, dsgl.                       | = Joh. Müller, dsgl. |
| Lic. theol. Dr. von Gebhardt,<br>dsgl. | = Meisner, dsgl.     |
| Dr. Stern, dsgl., Professor.           | = Toppel, dsgl.      |
| = W. Ermann, Bibliothekar.             | = Valentin, dsgl.    |

##### 2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

## 3. Karten-Sammlung.

Dr. Meißner, Kustos, Verwalter derselben.

## 4. Hilfskustoden.

Dr. jur. Hampfe.

= phil. Kleiniger.

= " Weil.

= " Heincr. Krause.

## f. Bureau.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.

## 2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, Geh. Reg. Rath, ord. Prof. a. d. Univers.

Erster Observator: Dr. Knorre.

Zweiter Observator: Dr. Küstner.

Direktoren des Rechen-Institutes

der Sternwarte: Dr. Förster, ord. Prof. a. d. Univers.

Dr. Tietjen, dsgl.

## 3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: z. Z. unbesetzt. \*)

Kustos: Dr. Urban.

Assistent: Hennings.

Inspektor: Perring.

## 4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

## Direktor.

Dr. Helmert, ordentl. Prof. a. d. Univers.

## Sektionschefs.

Dr. D. Börjch, Prof.

= Albrecht, dsgl.

Dr. M. Fischer, Prof.

= Löw, dsgl.

\*) Vom 1. April 1888 ab: Professor Dr. Graf zu Solms-Laubach

## Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.  
= Westphal.  
H. Richter.  
Dr. A. Börsch.

Dr. Simon.  
Borraß.  
Dr. E. Krüger.

## Bureau.

Vorsteher: Thurf, Sekretär und Kalkulator.

---

## 5. Königliches Meteorologisches Institut.

## Direktor.

Dr. von Bezold, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie  
der Wissenschaften zu Berlin.

## Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann.  
= Sprung.  
= Ahmann.

## Bureau.

von Büttner, Sekretär.

---

6. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem  
Telegraphenberg bei Potsdam.

## Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

## Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des  
Direktors in Verhinderungsfällen.

= Lohse.

Assistenten: Dr. G. Müller.

= Kempf.

Hilfsarbeiter: = Wilsing.

---

## K. Die Königlichen Universitäten.

## 1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Prß.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des  
Deutschen Reiches und von Preußen.

Friedrich Wilhelm.

## Kurator.

Dr. von Schlieckmann, Oberpräsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungs-fällen.

Tomaszewski, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Zorn.

Universitäts-Richter.

von der Trenck, Staats-Anwalt.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Sommer, Konsist.-Rath,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Salkowski,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Stieda,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ludwig.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Zorn,

dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Walter,

dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,

dem Universitäts-Richter Staats-Anwalt von der Trenck,

den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Dohrn.

Prof. Dr. Schirmer.

= = Prutz.

= = Loffen.

## Fakultäten.

## 1) Theologische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer, Konsistorialrath. Dr. Jacoby.

= Voigt, dsgl.

= Tschackert.

= Grau.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klöpper.

Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.

Dr. Cornill.

## c. Privatdozent.

Lic. theol. u. Dr. phil. Arnold, Gymnasiallehrer.

## d. Lektoren.

Pelka, Hofprediger u. Konsist. Rath. Lackner, Archidiaconus.

## 2) Juristische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.	Dr. Krüger.
= Dahn, dsgl.	= Zorn.
= Güterbodt, dsgl.	= Salkowski.

## 3) Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.	Dr. Saffe.
= Neumann II., dsgl.	= Hermann, Geh. Med. Rath.
= Raunyn, dsgl.	= Stieda.
= Jacobson, dsgl.	= Mikulicz, Med. Rath.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.	Dr. Schneider.
= Grünhagen.	= Caspary II.
= Samuel.	= Baumgarten.
= Vincus, Geh. Med. Rath, Stadt-Physikus.	= Schreiber.
= Berthold.	= Langendorff.
	= Bossius.

## c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Generalarzt	Dr. Treitel.
a. D. und Professor.	= Stetter.
= Seydel, Kreis-Wundarzt.	= Zander.
= Meschede, Direkt. der städt. Kranken-Anstalt.	= Falkenheim.
= Münster, Prof.	= Minkowski.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neumann I., Geh. Reg. Rath.	Dr. Pape.
= Fiedländer, dsgl.	= Ludwig.
= Schade, dsgl.	= Lindemann.
= Umpfenbach.	= Hirschfeld.
= Simson.	= Bezzenberger.
= Spürgatis.	= Müller.
= Ritthausen.	= Thiele.
= Rißner.	= Chun.
= Rühl.	= Dehio.
= Walter.	= Fleischmann.
= Prutz.	= Hahn.
= Lossen.	= Branco.
	= Schöne.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.	Dr. Gfster.
= Saalschütz.	= Hurwich.
= Marek.	= Volkmann.
= Richter, Dep. Thierarzt und Veterinär-Assessor.	= Schubert.
= Garbe.	= Teep.
= Baumgart.	= Zachariae.

## c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Ober- lehrer a. D.	Dr. Rahts.
= Fenzsch.	= Gilbert.
= Blochmann.	= Appel.
= Brandt.	= Hecht.
	= Kaluga.

## d. Lektor.

Favre.

## Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Stoige, Lehrer der Tanzkunst.  
Musiklehrer. Heinrich, Lehrer d. Stenograph.

Dr. Kappner, Fachtlehrer.

## Beamte der Universität.

Universitätsssekretär: Lorkowski, Geh. Rechnungsrath, zugleich  
Inspektor des Universitätsgebäudes.Universitätsskassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Kirstein,  
Rechnungsrath.

## 2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

## Kuratorium.

## Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, ord. Prof. Dr. Schwendener und  
der Universitätssrichter Dr. Daude.

## Zeitiger Rektor.

Dr. Schwendener, ord. Prof.

## Universitätssrichter.

Dr. Daude.

## Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dillmann,  
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Pernice,

der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Liebreich,  
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Wagner, Geh. Reg. Rath.

### Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor  
 Prof. Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rath,  
 den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:  
 Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Mediz. Rath,  
 = = Weierstraß,  
 = = Zeller, Geh. Reg. Rath,  
 = = Kirchhoff,  
 = = C. d.

### Fakultäten.

#### 1. Theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der  
 Provinz Brandenburg.  
 = Steinmeyer.  
 = Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 = Weiß, Ober-Konsist. Rath und vortragender Rath im Ministe-  
 rium der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 = Fehr. von der Holz, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des  
 Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst zu St. Petri.  
 = Pfleiderer.  
 = Kleinert, Konsistorial-Rath, Mitglied des Konsistoriums der  
 Provinz Brandenburg.  
 = Raftan.

##### b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorial-Rath, geistlicher Vice-  
 Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Super-  
 intendent und Propst zu Berlin.

##### c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper. Dr. Lommatzsch.  
 = Straß. Lic. Deutsch.

##### d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Professor. Lic. Dr. Sülicher.  
 = Dr. Kunze.

#### 2. Juristische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.  
 = Dernburg, dsgl., dsgl.

- Dr. Gneist, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Ober-Verwaltungs-Gerichtsrath und Mitglied des Staatsrathes.  
 = Berner, Geh. Justizrath.  
 = Goldschmidt, dsgl.  
 = Hinshius, dsgl.  
 = Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 = Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.  
 = Pernice, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 = Gierke, Geh. Justizrath.  
 = Cä.

#### b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Negidi, Geh. Legationsrath z. D.  
 = Stölzel, Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justiz-Ministerium.

#### c. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.  
 = von Cuny, Geh. Justizrath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
 = Kubo, Amtsgerichtsrath.  
 = Cosack.

#### d. Privatdozenten.

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und<br>Notar. | Dr. Gradenwig.<br>= Lehmann. |
| = Ryck, Landgerichtsrath.              | = Endemann, Gerichts-Ass.    |
| = Bernstein.                           | = Zeumer.                    |

### 3. Medizinische Fakultät.

#### a. Ordentliche Professoren.

- Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt I. Kl.  
 = Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 = du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.  
 = Gerhardt, Geh. Medizinal-Rath.  
 = Hirsch, dsgl.  
 = Dlschhausen, dsgl.  
 = Leyden, dsgl.  
 = Gufferow, dsgl.  
 = Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 = von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl.  
 = Liebreich.

- Dr. Schweigger, Geh. Medizinal-Rath.  
 = Westphal, dsgl.  
 = Koch, dsgl., Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

#### h. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Se. Exc. Dr. von Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leib-  
 arzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabs-  
 arzt der Armee und Professor an der med. chirurg. Akademie  
 für das Militär.

- Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

#### c. Außerordentliche Professoren.

- |  |  |
|--|--|
| Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.  | Dr. Senator, Geh. Med. Rath.                                   |
| = Gurlt, dsgl.   | = Busch.   |
| = Liman, dsgl.   | = Fasbender.   |
| = Skrzeczka, Geh. Mediz.<br>Rath und vortragender<br>Rath im Ministerium der<br>geistl. u. Angelegenh. | = Schöler.   |
| = Hartmann.  | = Hirschberg.  |
| = Georg Richard Lewin,<br>Geh. Mediz. Rath, Mit-<br>glied des Kaiserl. Ge-<br>sundheitsamtes.          | = Küster, Sanitätsrath.  |
| = Jacobson.  | = Ewald.   |
| = Munk, Mitglied der Aka-<br>demie der Wissenschaften.   | = Bernhardt.   |
| = Lucae.   | = Sonnenburg.  |
| = Salkowski.   | = Schweninger, Mitglied<br>des Kaiserl. Gesundheits-<br>amtes. |
| = Fritsch.   | = Julius Wolff.  |
| = Fränkel, Oberstabs- und<br>Regim. Arzt.  | = Mendel.  |
|  | = Falk, Kreisphysikus.   |
|  | = Bernh. Fränkel, Sanitäts-<br>rath.                           |
|  | = Gad.   |
|  | = Kossel.  |

#### d. Privatdozenten.

- |  |  |
|--|--|
| Dr. Bergson.                               | Dr. Sander, Mediz. Rath.   |
| = Kristeller, Geh. Sanitäts-<br>rath.      | = Rieß.  |
| = Mitscherlich.                            | = Mayer, Sanitätsrath.   |
| = Schelske.                                | = Güterbock, Mediz. Rath.  |
| = Tobold, Geh. Sanitäts-<br>rath und Prof. | = Schiffer.  |
| = Gulenburg, Prof.                         | = Verl.  |
| = Burchardt, Oberstabsarzt.                | = Guttstadt, Prof., Decernent<br>für Medizinalstatistik am<br>Königl. statist. Bureau. |
| = Guttmann.                                | = Löhlein.   |
| = Zülzer, Prof.                            | = Max Wolff, Prof.   |

Dr. Landau.	Dr. Schüller, Prof.
= Martin.	= Moeli.
= Litten, Prof.	= Munk.
= Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.	= Grunmach.
= Albert Fränkel, Prof.	= Fehleisen.
= Remak.	= Wyder.
= Beit.	= Birchow.
= Horstmann.	= Baginsky.
= Salomon.	= Israel.
= Cassar.	= Uthoff.
= Lewinski.	= Krause.
= Brieger, Prof.	= Löffler.
= Louis Lewin.	= Hölzke.
= Leffer.	= Oppenheim.
= Herter.	= Winter.
= Rabl-Rückhard, Prof. und Ober-Stabsarzt.	= Thomsen.
= Behrend.	= Müller.
= Gluck, Professor.	= Leo.
= Baginsky.	= Ehrlich, Prof.
	= Martius.

#### Lehrer der Zahnheilkunde.

Dr. Pätjch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.
= Miller, Prof. und Zahnarzt.
Sauer, dsgl.

#### 4. Philosophische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Zeller, dsgl., dsgl.
= von Helmholtz, Geh. Reg. Rath, kommissarischer Präsident der Physikalisch-technischen Reichsanstalt und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Curtius, Geh. Reg. Rath und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Königl. Museen.
= Bahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schrader, dsgl.

- Dr. Weizsäcker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
  - = Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = A. Wagner, Geh. Reg. Rath, Mitglied des statist. Bureaus.
  - = Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
  - = von Treitschke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preussischen Staates.
  - = Dilthey, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Schwendener, dsgl.
  - = Friedr. Abr. Weber, dsgl.
  - = Fuchs, dsgl.
  - = Hübner.
  - = Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Franz Gilhard Schulze, dsgl.
  - = Sachau, dsgl.
  - = Köhler.
  - = Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Grimm, Geh. Reg. Rath.
  - = Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Kiepert, dsgl.
  - = Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Förster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Sternwarte, Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt und der Kaiserl. Normal-Michungs-Kommission.
  - = Zupitza.
  - = Frhr. von Richthofen.
  - = Klein, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Robert.
  - = Erich Schmidt.
  - = Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = von Bezold, Direktor des meteorologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.
  - = Diels, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
  - = Tietjen.
  - = Helmert, Direktor des geodätischen Institutes und Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.
  - = Roth, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

## b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Lazarus.

## c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule und Mitglied des Kuratoriums der Physikalisch-technischen Reichsanstalt.

## d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.	Dr. Dames.
= Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.	= Liebermann.
= Werder, Geh. Reg. Rath.	= Netto.
= Dieterici.	= Geiger.
= Ernst Robert Schneider.	= Wittmack.
= Steinthal.	= Magnus.
= Bellermann.	= Barth.
= Wichelhaus, Mitglied der Königl. Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.	= Alex. Brückner.
= Orth.	= Böckh, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. statist. Bureau's der Stadt Berlin.
= Garcke.	= Oldenberg.
= Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor des Museums für Völkerkunde.	= Hettner.
= Rny.	= Diemann.
= P. Ascherjon.	= Rödiger.
= von Martens.	= von Gizycki.
= Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheitsamtes.	= Furtwängler, Direktorial-Assistent an den Königl. Museen.
= Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.	= Roser.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.	= Delbrück.
= Berendt, Landesgeologe.	= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Kgl. Museen.
= Breßlau.	= Ebbinghaus.
= Paulsen.	= Biedermann.
= Pinner.	= Gabriel.
	= Lossen, Landesgeologe.
	= Hoffory.
	= Schröder.
	= Frey.
	= Deussen.

Dr. Feijen, außerord. Professor an der Univers. zu Greifswald.

## e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schulz, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Dessau.
= Märcker, Professor.	= Eschirch.
= Hoppe, dsgl.	= Degener.
= Brugsch, dsgl. und Lega- tionsrath.	= Simmel.
= Reesen, Professor, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.	= Höniger.
= Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Mini- sterium der geistlichen u. Angelegenh., Direktor der Königl. National-Galerie.	= Döring.
= Glan.	= Gwald.
= Aron.	= Rodenberg.
= Lason, Professor.	= Kalkmann.
= Droyßen.	= Fock.
= Fahn, Professor.	= Sastrow.
= Westermaier.	= Hayduck.
= von Kaufmann, Prof.	= Pringsheim.
= Lehmann-Filhés.	= Heider.
= Karstch.	= Weinstein.
= Horstmann.	= Meyer.
= Will.	= Seeliger.
= Knoblauch.	= Wahnschaffe, Landes- geologe.
= Klebs.	= Tenne.
= Schotten.	= Vernet.
= Löwenfeld.	= Boas.
= Grube.	= Wesendonck.
= Schwan.	= Ußmann.
= König.	= Hensel.
= Krabbe.	= Fabricius.
	= Rötter.
	= Korschelt.
	= Schiemann.
	= Kofen.
	= Volkens.

## Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.  
 Rossi, Lektor der italienischen Sprache.  
 Washford, Lektor der englischen Sprache.  
 Lic. Bouvier, Lektor der französischen Sprache.

## Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.  
 Freising, Universitäts-Tanzlehrer.  
 Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

## Bureau=Beamte.

Laury, Geh. Kanzleirath, Universitäts=Secretär.  
 Wegel, Universitäts=Rektoratssecretär.  
 Claus, Rechnungsrath, stell vertretender Universitäts=Quästor.  
 Hesse, interimistischer Quästor= und Kassen=Kontroleur.  
 Schmidt, Universitäts=Kuratorial=Secretär.

## 3. Universität zu Greifswald.

## Kurator.

Steinmeß, Geh. Reg. Rath.

## Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schwanert.

## Universitäts=Richter.

Gesterding, Polizei=Direktor.

## Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Cremer, Konsist. Rath,  
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Fischer,  
 der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Landois, Geh. Med. Rath,  
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Zimmer.

## Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts=Richter und den  
 Dekanen der vier Fakultäten, z. B. aus  
 dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Ulmann,  
 den Senatoren Prof. Dr. Lewis,

= = Gerstäcker,  
 = = Haupt, Konsist. Rath,  
 = = Pernice, Geh. Med. Rath.

## Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen  
 Professoren.

## Fakultäten.

## 1. Theologische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

D. theol. et phil. Zöckler, Konsist. Rath.  
 = = Cremer, Konsist. Rath, Pastor an der St. Marien=Kirche.  
 = = Haupt, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der  
 Provinz Pommern.  
 = = Bredenkamp.

## b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.  
 = = Schulze.

## c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meinhold.  
 = = Dalmer.

## 2. Juristische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.	Dr. Lewis.
= theol. et jur. Bierling.	= Fischer.
= Pescatore.	= Weismann.

## b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Störk.

## c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichtsrath.

## 3. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh.	Dr. Schirmer.
Mediz. Rath.	= Schulz.
= Pernice, dsgl.	= Sommer.
= Mosler, dsgl.	= Helferich.
= Landois, dsgl.	= Grawitz.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Gischstädt.  
 = Häckermann, Geheimer Medizinalrath, Kreisphysikus.  
 = Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.  
 = Krabler.  
 = Rinne.  
 = Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.  
 = Solger.

## c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Geheimer	Dr. Strübing.
Sanitätsrath.	= Loebker.
= Beumer.	= Peiper.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., oecon., polit. et phil.	Dr. theol. et phil. Vater, Geh.
G. Baumgarten, Geh. Reg.	Reg. Rath.
Rath, Mitglied des Herren-	= med. = = Limpicht,
hauses.	dsgl.

Dr. Ahlwardt (z. Z. beurlaubt).	Dr. Koschwig.
= Eusemihl.	= Zimmer.
= Preuner.	= Schmitz.
= jur. et phil. Kiefling.	= Cohen.
= Schuppe.	= Dberbeck.
= Ulmann.	= Minnigerode.
= Thomé.	= Seef.
= Schwanert.	= Maaß.
= med. et phil. Gerstäcker.	= Nehmke.
= Reifferscheid.	

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Sessen. (z. Z. beurlaubt.)	Dr. Kourath.
= Scholz.	= Bernheim.
= F. Baumstark.	= Zacharia (z. Z. beurlaubt).
= Pyl.	= W. Holz.
= Credner.	= Pietzsch.
	= Hasbach.

Lic. theol. et Dr. phil. Kessler, an der Univers. Marburg, zur Zeit mit der Vertretung des beurlaubten Professors Ahlwardt betraut.

## c. Privatdozenten.

Dr. Behrens.	Dr. Deede.
= Möller.	= Schmitt.
= Müller.	

## Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

z. Zeit vacant: Lektor der englischen Sprache.

Bemann, Musikdirektor.

Drönnewolf, Musiklehrer.

von Dewitz, Zeichenlehrer.

Kange, Turn- und Fechtlehrer.

## Beamter.

Käder, Rechnungsrath, Universitäts-Sekretär und Quästor.

## 4. Universität zu Breslau.

## Kurator.

Se. Exc. D. von Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Oberpräsident.

Kuratorialrath: von Frankenberg-Proschlik, Regierungsrath.

Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

## Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.

Rektor: Prof. Dr. Schneider.

Universitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Defane:

der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Weingarten,

der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Scholz,

der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Blassak,

der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath,

der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Poleck, Geh. Reg. Rath.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Friedlieb.

Prof. Dr. Engler.

= = Rübiger.

= = Schaefer.

= = Seuffert, Geh.

= = Eduard Meyer.

Justiz-Rath.

### Fakultäten.

#### 1. Evangelisch-theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rübiger.

Dr. Hahn.

= Meuß, Konsist. Rath.

= Weingarten.

= Schulz.

= Schmidt.

##### b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. David Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

##### c. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Dr. phil. Rühl.

##### d. Privatdozent.

Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

#### 2. Katholisch-theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.

Dr. Probst, Domherr.

= Bittner.

= Scholz.

= Lämmer, Prälat, Proto-  
notar.

= König.

##### b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Kayser, Dompropst.

##### c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krawutzky.

= Müller.

## 3. Juristische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.	Dr. Brie. = Schott.
= Seuffert, Geh. Justiz- Rath.	= Freiherr von Stengel. = Wlassak.

## b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruck.

## c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath.	Dr. Meurer.
= Dappenheim.	

## 4. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Hasse, Mediz. Rath. = Ponfick, dsgl.
= Biermer, dsgl.	= Fritsch, Geh. Mediz. Rath.
= Fischer, dsgl.	= Flügge.
= Förster, dsgl.	= Filehne.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath.	Dr. Reiber.
= Voltolini.	= Soltmann.
= Auerbach.	= Magnus.
= H. Cohn.	= Born.
= Gscheidlen.	= Bernicke.
= Richter.	= Roux.
= Hirt.	= Wiener.
= Sommerbrodt.	= Leffer.

## c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.	Dr. Freund.
= Gottstein.	= Kroner.
= E. Fränkel.	= Röhmann.
= Kolaczek.	= Hiller, Stabsarzt.
= Rosenbach.	= Partsch.
= Buchwald.	= Schönlein.
= Jacobi, Bezirksphysikus.	= Schröter, Ober=Stabsarzt.

## 5. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Löwig, Geh. Reg. Rath.	Dr. Köppl, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Weinhold.	

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| Dr. Römer, Geh. Bergrath. | Dr. Lexis.       |
| = Herk, Geh. Reg. Rath.   | = Rojanes.       |
| = Galle, dsgl.            | = Engler.        |
| = Kossbach.               | = Th. Weber.     |
| = Schroeter.              | = Benno Erdmann. |
| = Oskar Emil Meyer.       | = Prätorius.     |
| = Poleck, Geh. Reg. Rath. | = von Funke.     |
| = Nehring.                | = Caro.          |
| = Schneider.              | = Baeumer.       |
| = Studemund.              | = Gaspary.       |
| = Magnus.                 | = Schäfer.       |
| = F. Cohn.                | = Partsch.       |
| = von Miaskowski, Mit-    | = Eduard Meyer.  |
| glied des Königl. Landes- | = Kölbinger.     |
| Wirtschafts-Kollegiums.   | = Hüffer.        |

## b. Außerordentliche Professoren.

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Dr. Grünhagen, Geh. Archiv- | Dr. Zacher.      |
| Rath.                       | = L. Weber.      |
| = Freudenthal.              | = Hillebrandt.   |
| = von Richter.              | = Oskar Erdmann. |
| = Weiske.                   | = Schmarjow.     |
| = Metzdorf.                 | = S. Fränkel.    |
| = Friedländer.              | = Hinze.         |
| = Goldesleib.               |                  |

## c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

## d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Regierungs- und Baurath Beyer.  
Forstmeister Kayser.

## e. Privatdozenten.

- |             |             |
|-------------|-------------|
| Dr. Boberg. | Dr. Rohde.  |
| = Auerbach. | = Pax.      |
| = Kosmann.  | = Kneser.   |
| = Schwarz.  | = Gürich.   |
| = L. Cohn.  | = Kossbach. |

## Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: vacant.

Lektor der polnischen und russischen Sprachen: vacant.

Dr. Lenzen, Lektor der englischen Sprache.

= Schäfer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.

= Bohn, Gesanglehrer und Organist an der Kreuzkirche, Musiklehrer.

Aßmann, Zeichner.  
 Pfeifer, Facht- und Voltigirmeister.  
 Universitäts-Beamte.

Klepper, Rendant und Quästor.  
 Radbuhl, Sekretär.

### 5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Dr. Schrader, Geheimer Regierungs-Rath.

Rektor.

Vom 12. Juli 1887 bis 12. Juli 1888.

Prof. D. Kähler.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Schollmeyer, ordentl. Professor.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1888.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Köstlin, Konfist. Rath.

In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig.

In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Kraemer, Geh. Med. Rath.

In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Keil, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzipil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlensatoren

vom 12. Juli 1887 bis 12. Juli 1888.

Prof. Dr. Köstlin.

Prof. Dr. Hitzig.

" " Lastig.

" " Heydemann.

" " Suchier.

Universitäts-Medil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konfist. Rath.

Dr. Köstlin, Konfist. Rath, ordentliches Mitglied des Konfistoriums  
der Provinz Sachsen.

- = Benschlag.
- = Niehm.
- = Hering.
- = Kähler.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.

Lic. theol. et Dr. phil. Grafe.

- = = = = = Loofs.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Ritschl.

- = = Gloß.
- = = Eichhorn.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Justiz-Rath. Dr. Löning.

- = Boretius. = Schollmeyer.
- = Laftig. = Stammeler.
- = Brunnenmeister.

b. Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. von Brünneck.

c. Privatdozenten.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath und Justiziar bei dem Ober-Bergramte.

- = Ripp.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kraemer, Geh. Mediz. Dr. Bernstein.

Rath, Kreisphysikus.

= Alfred Gräfe, Geh. Mediz.

= Weber, Geh. Mediz. Rath.

Rath.

= Ackermann, dsgl.

= Hitzig.

= Welcker, dsgl.

= Eberth.

= Rich. von Volkmann,  
Geh. Med. Rath.

= Kaltenbach.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwarze, Geh. Mediz. Dr. Rich. Pott.

Rath.

= Genzmer.

= Kohlschütter.

= Kühner.

= Harnack.

= Oberst.

= Seeligmüller.

= Schwarz.

## c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.	Dr. Leser.
= Hefler.	= Schuchardt.
= Bunge.	= Krause.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.	Dr. Grenacher.
= Erdmann.	= Stumpf.
= Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herren- hauses.	= Hiller.
= Keil, Geh. Reg. Rath.	= Dittenberger.
= Sul. Kühn, dsgl.	= Suchier.
Lic. Dr. Gosche.	= von Fritsch.
Dr. Dümmler.	= Glze.
= Haym.	= Pischel.
= Kraus.	= Volhard.
= Conrad.	= Cantor.
= Gust. Droysen.	= Heydemann.
= Alfred Kirchhoff.	= Wangerin.
	= Dorn.
	= Sievers.
	= Thorbecke.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.	Dr. Gering.
= Herzberg.	= Bahinger.
= C. Taschenberg I.	= Lüdecke.
= Freytag.	= Döbner.
= Märcker.	= Friedberg.
= Wüft.	= Brauns.
= Ewald.	= Wiltheiß.
= Rathke, z. Z. in Marburg.	= Zopf.
= Pütz.	= Wagner (von Göttingen beurlaubt).
= Schum.	
= Kirchner.	

## c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.	Dr. Erdmann.
= D. Taschenberg II.	= Wiener.
= Baumert.	= Geldner, Prof.
= Wend.	= Collitz (z. Z. beurlaubt).
= Burdach.	= Frech.
= Uphues.	= Sufferl.

## Lektoren.

Dr. Rob. Franz, Universitäts-Musik-Direktor.  
 Reubke, Universitäts-Musiklehrer.  
 Rnoch, Regierungs-Baumeister.  
 Dr. Meyer.

## Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.  
 = Wardenburg, für französische Sprache.

## Exerzitienmeister.

Rocco, Tanzmeister.  
 Schend, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.  
 Schreiber, Univers. Reitlehrer.  
 Fessel, Univers. Turn- und Fechtlehrer.

## Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.  
 W. Rose, Universitäts-Sekretär, Kanzleirath.  
 Bolke, Rendant und Quästor.

## Universitäts-Architekt.

Kilburger, Baurath, Königl. Bauinspektor.

## 6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

## Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

## Rektor.

Professor Dr. Jensen bis zum 5. März 1888.

## Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Klostermann,  
 der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Först,  
 der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Quincke,  
 der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Busolt.

## Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Prof. Dr. Förster.

Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Brodhaus.

= = Reincke.

Prof. Dr. Karsten.

(eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

## Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

## Fakultäten.

## 1. Theologische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

D. Lüdemann, Kirchenrath. (entbunden von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten.)	D. Fr. Nitzsch. = W. Möller. = Franke. = Kawerau.
= Klostermann.	

## b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. Bätthgen.

## c. Privatdozent.

Dr. Nic. Müller.

## 2. Juristische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel. = Brochhaus.	Dr. Schloßmann. = Först.
----------------------------	-----------------------------

## b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Lehmann.

## 3. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath (von seinen amtlichen Funk- tionen entbunden).	Dr. Heller. = Böckers. = Flemming.
= Esmarck, Geh. Mediz. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.	= Quincke, Mediz. Rath, Mit- glied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Jensen.	= Werth, dsgl., dsgl.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Mediz. Rath.	Dr. Petersen. = Falck.
= Edleffen.	

## c. Privatdozenten.

Dr. Fessen, Mediz. Rath.	Dr. Kosgarten.
= Seeger.	= Graf von Spee.
= Dähnhardt.	= B. Fischer.
= Reuber.	= Hoppe-Seyler.
= Paulsen.	

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Friese die widerrufliche Er-  
laubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg.	Dr. Pochhammer.
Rath.	= Stimming.
= Karsten.	= Krüger.
= Seelig.	= Förster.
= Meyer.	= Blas.
= Theodor Möbius.	= Busolt.
= Karl Möbius.	= Krohn.
= F. G. E. Hoffmann.	= Glogau.
= Bachhaus.	= Krümmel.
= Ladenburg.	= Reinke.
= Schirren.	= Bogt.
= Pfeiffer, (entbunden von der Verpflichtung Vor- lesungen zu halten.)	= Jacobi.
	= Lehmann.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.	Dr. Bruns.
= Peters.	= Pland.

## c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.	Dr. Rodewald.
= Alberti.	= Sarrazin.
= Emmerling, Prof.	= Berend.
= Gottsche.	= Schüze.
= Tönnies.	= Traube.
= Rügheimer.	= Dahl.
= Lamp.	= Schütt.
= Haas.	

## Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.  
Heise, Lektor der englischen Sprache.

## Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.  
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.  
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.  
Gams, akademischer Turnlehrer.

## Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, außerordentlicher Prof., kommissarisch.  
Kendant: Maassen.

## 7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen a. d. Leine.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königliche Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig,  
Prinz Albrecht von Preußen.

Kurator.

Stelle z. Z. unbefetzt.

Prorektor

bis zum 1. September 1888.

Professor Dr. Frensdorff.

Universitäts-Richter.

Rose, Universitäts-Rath.

Defane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1888: Konsist.  
Rath, Prof. Dr. Wagenmann,

in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1888: Geh. Justiz-  
rath, Prof. Dr. Ziebart,

in der medizinischen Fakultät bis zum 30. Juni 1888: Prof. Dr.  
Leber,

in der philosophischen Fakultät bis zum 30. Juni 1888: Prof. Dr.  
Baumann.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor, Professor Dr. Frensdorff.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univerf. Rath Rose.

Fakultäten.

### 1. Theologische Fakultät.

#### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.

= Wagenmann, dsgl.

= Ritschl, dsgl., Mitglied des Landes-Konsistoriums zu Hannover.

= Reuter, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.

= Schulz, Konsist. Rath.

= Knoke.

#### b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.

Lic. Duhm.

## 2. Juristische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Thering, Geh. Justiz-	Dr. Frensdorff.
Rath.	= John, Geh. Justiz-Rath.
= Dove, dsgl., Mitglied des	= von Bar, dsgl.
Herren-Hauses und des	= Regelsberger, dsgl.
Landes-Konfistoriums zu	= Schröder.
Hannover.	= F. Merkel.
= Ziebarth, Geh. Just. Rath.	

## b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Wolff.

## c. Privatdozenten.

Dr. Goldschmidt.

Dr. Stampe.

## 3. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hassé, Geh. Hofrath.	Dr. Marmé.
= Meißner, Geh. Med. Rath.	= König, Geh. Med. Rath.
= Schwarz, dsgl.	= Orth.
= Ludw. Meyer.	= Fr. Merkel.
= Leber, Geh. Mediz. Rath.	= Wolffhügel.
= Ebstein, dsgl.	

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.

Dr. Rosenbach.

= Krause.

= Damsch.

= Lohmeyer.

= Bürkner.

= Hufemann.

## c. Privatdozenten.

Dr. Schiefferdecker.

Dr. Wilh. Müller.

= Droyfen.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Wirkl. Geh. Rath,	Dr. Griepenkerl.
Excellenz.	= Stern.
= Hanssen, Geh. Reg. Rath.	= Schering.
= Bertheau, dsgl.	= theol. et jur. de Lagarde,
= Wüstenfeld.	Geh. Reg. Rath.
= Wiefeler.	= Baumann.
= W. Müller.	= Drechsler.
= Sauppe, Geh. Reg. Rath.	= Henneberg.

Dr. Ehlers, Geh. Reg. Rath.	Dr. Heyne.
= Schwarz.	= von Wilamowicz-Möll-
= Dilthey.	= lendorff.
= Polquardsen.	= Voigt.
= Graf zu Solms-Laubach.	= Cohn.
= Hermann Wagner.	= Victor Meyer.
= von Koenen.	= Felix Klein.
= G. E. Müller.	= Schur.
= Bollmüller.	= Wilh. Meyer.
= Weiland.	= Dziątko.
= Niede.	= Berthold.
= Kielhorn.	= Liebig.
= von Kluckhohn.	= Lexis.
= Steindorff.	

## b. Honorar-Professoren.

Dr. jur. et phil. Soetbeer,	Dr. Wüstenfeld.
Geh. Reg. Rath.	= Wirthoff.

## c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.	Dr. Haupt.
= von Uslar.	= Polstorff.
= Tollens.	= Bechtel.
= Esser.	= Eggert.
= Fick.	= Wagner.
= Peipers.	= Lange.
= Rehnisch.	= Freiberg.

## d. Privatdozenten.

Dr. Wilken.	Dr. Hölder.
= Feska, Prof.	= Schönflies.
= Andrejen.	= Pfeiffer.
= Buchka.	= Rinne.
= med. et phil. Brod.	= Röthe.
= Hamann.	= Gattermann.
= H. Meyer.	= Henking.
= Leuckart.	= Jacobson.
= Sannasch, Prof.	= Friedensburg.
= von Kap-herr.	

## Universitäts-Bauamt.

Breymann, Landbau-Inspektor.

Lehrer der Künste und Exerzitionmeister.

Schwepe, Stallmeister, Rittmeister a. D.

Hille, Professor, Musikdirektor.

Peters, Zeichenlehrer.  
 Grünelee, Fechtmeister.  
 Hölzke, Tanzlehrer.

Beamte der Universität.

Möbius, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.  
 Dr. Pauer, Universitäts-Sekretär und Quästor.

## 8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Meier, Geh. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Sufli.

Prorektor.

Prof. Dr. von Liszt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

### Fakultäten.

#### 1. Theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Ranke, Konfist. Rath.

= = Heinrich, dsgl.

= Harnack.

= Dr. Herrmann.

= Graf Baudissin.

= Achelis.

##### b. Privatdozent.

Lic. theol. Link.

#### 2. Juristische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justiz- Rath, Mitglied des Herren-  
 hauses.

Dr. Westerkamp.

= von Liszt.

= Leonhard.

= Enneccerus.

= Sichel.

##### b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.

Dr. Franke.

## c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt, Justizrath. Dr. B. F. S. Wolff, Justizrath.  
= Frank.

## 3. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rasse, Geh. Med. Rath.	Dr. med. et phil. Külz.
= Roser, dsgl.	= Ahlfeld.
= Mannkopff, dsgl.	= Marchand.
= H. Schmidt-Rimpler.	= Hans Horst Meyer.
= Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.	= Gasser. = Hubner.

## b. Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Wagener, Geh. Med. Rath.

## c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohs.

Dr. Strahl.

## d. Privatdozenten.

Dr. Hüter.	Dr. Frerichs.
= D. von Heusinger, Sa- nitätsrath.	= Luczek. = Karl Roser.

## 4. Philosophische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Stegmann.	Dr. Bauer.
= Glaser.	= Weber.
= L. Schmidt, Geh. Reg. Rath.	= Zinde.
= Melde.	= H. Cohen.
= Lucä.	= Fischer.
= F. Justi.	= Paasche.
= Bergmann.	= Niese.
= phil. et med. Greeff.	= Goebel.
= D. Welthausen.	= G. Schmidt.
= Stengel.	= Lenz.
= Barrentrapp.	= Kayser.
	= Birt.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Fittica.
= Heß.	= Natorp.
= von Sybel.	= Koch.
= Feußner.	Lic. theol. et Dr. phil. Reßler.
= Vietor.	Dr. Wissowa.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

## c. Privatdozenten.

Dr. Klein.	Dr. Feist.
= Eljas.	= von Below.
= Stofsch.	= Kauffmann.
= Kohl.	= Brauns.
= Wilh. Roser.	

## Lektoren.

Lektor der franzöj. Sprache: cand. phil. Klincksieck (auftrw.).

Lektor der engl. Sprache: Dr. Sommer (auftrw.).

Lektor der hebr. Sprache: Dr. Ley, Prof.

In Künften und Leibesübungen geben Unterricht:

Barth, Universitäts-Musikdirektor.

Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.

Harms, Fechtmeister.

Daniel, Universitäts-Reitlehrer (auftragsw.).

## Beamte der Universität.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Prof., Univerf. Richter (f. jurist. Fakultät).

Stiebing, Kuratorial-Sekretär, Kanzlei-Rath.

König, Universitäts-Sekretär.

Dörffler, Universitäts-Kassen-Kendant, Rechnungs-Rath.

Wenzel, Bauinspektor, Universitäts-Architekt.

## 9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

## Kurator.

Dr. Gandtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

## Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schönfeld, Geh. Reg. Rath.

## Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

## Zeitige Dekane

der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Christlieb,

der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kaulen,

der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Bechmann, Geh. Just. Rath,

der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Köster,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Lübbert.

Der akademische Senat  
besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. J. B. Meyer,  
dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und  
den Senatoren:

Prof. Dr. Hälshner, Geh. Just. Rath.

= = E. Kasse, Geh. Reg. Rath.

= = Nissen, dsgl.

= Dr. med. et phil. Frhr. von la Balleste St. George.

### Fakultäten.

#### 1. Evangelisch-theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krafft, Konsist. Rath, Mit-	Dr. Kamphausen.
glied des Konsistoriums	= theol. et phil. Christlieb.
der Rheinprovinz.	= = = = Bender.
= Mangold, Konsist. Rath.	= = = = Lemme.

##### b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Benrath.

= Budde.

##### c. Privatdozent.

Lic. theol. Schnapp.

#### 2. Katholisch-theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neusch.	Dr. Kellner.
= Langen.	= Kaulen.
= Simar, Päpstl. Haus-	= Schrörs.
prälat.	= Kirischamp.

##### b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Fehrtrup.

#### 3. Juristische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälshner, Geh. Justiz-	Dr. Endemann, Geh. Justiz-
Rath, Mitglied des Herren-	Rath.
hauses.	= Bemann, dsgl.
= Ritter von Schulte, Geh.	= jur. et phil. Hüffer, dsgl.
Justiz-Rath.	= Lörtsch.
	= Zitelmann.

##### b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.

= Detker.

Dr. Landsberg.

## c. Privatdozent.

Dr. Rümelin.

## 4. Medizinische Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beit, Geh. Ober-Mediz. Rath.	Dr. Köster.
= von Leydig, Geh. Mediz. Rath.	= Sämiſch, Geh. Mediz. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dſgl.	= Binz, dſgl.
= Rühle, dſgl.	= med. et phil. Frhr. von la Walette St. George.
	= Trendelenburg.

## b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Werner Raſſe, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pfllegeanſtalt zu Bonn.

## c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Med. Rath.	Dr. Finkler.
= Doutrelepont.	= med. et phil. Fu ch ſ.
= Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.	= Ribbert.
= med. et phil. von Moſengeil.	= Walb.
= Rußbaum.	= Rumpf.
	= Ungar, Kreis-Wundarzt.

## d. Privatdozenten.

Dr. Kochſ.	Dr. Krukenberg.
= Burger.	= Prior.
= Kochſ.	= Bohland.
= Wigſel.	= Geppert.
= med. et phil. Warfurth.	

## 5. Philoſophiſche Fakultät.

## a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Gildemeiſter.	Dr. Fuſti.
= Knoodt.	= Neuhäuſer.
= Erwin Raſſe, Geh. Reg. Rath.	= Niſſen, Geh. Reg. Rath.
= med. et phil. Clauſius, dſgl.	= Lübbert.
= Büchſeler, dſgl.	= Laſpeyres.
= Uſener, dſgl.	= Straßburger, Geh. Reg. Rath.
= Lipſchig, dſgl.	= vom Rath, Geh. Berggrath.
= med. et phil. Aug. Kekulé, dſgl.	= Reinh. Kekulé.
= Fürgen Bona Meyer.	= Menzel.
	= Ritter.
	= Wilmannſ.

Dr. Aufrecht.	Dr. Alfr. Dove.
= Schönfeld, Geh. Reg. Rath.	= Ludwig.
= Rein.	= Schlüter.
= Förster.	= Trautmann.

## b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

## c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt, Ober- Bibliothekar.	Dr. Klein.
= Kortum.	= Witte.
= Bischoff.	= Bertkau.
= Birlinger.	= Lippé.
= Ketteler.	= Anschütz.
= Andresen.	= Lamprecht.
= Prym.	= Sering.
= Wallach.	= Schimper.
	= Frank.

## d. Privatdozenten.

Dr. Klinger.	Dr. Morsbach.
= Pohlig.	= Sohow.
= Stürzinger.	= Martius.
= Wiedemann.	= Thode.
= Wolff.	= Minkowski.
= von Lilienthal.	= Gussat.

## Lektoren.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.  
Delhorbe, Lektor der französischen Sprache.

## Lehrer der Tonkunst.

Wolff, Prof., akadem. Musikdirektor.

## Lehrer der Zeichenkunst.

Rüppers, Prof., Bildhauer.

## Exerzitien-Meister.

Grich, Fechtlehrer.

## Beamte.

Röhmer, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.

Hoffmann, Universitäts-Sekretär.

Weigand, Rektorats-Sekretär.

Hövermann, Rechnungsath, Univers. Kassen-Rendant u. Quästor.

Universitäts=Architekt.

Reinike, Kreis=Bauinspektor.

---

## 10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

von Hagemeyer, Oberpräsident.

Himly, Oberpräsidial=Rath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Sdralek.

Defane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Schäfer,

der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Storck, Geh. Reg. Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Racke, Landgerichts=Rath.

### Fakultäten.

#### 1. Theologische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schwane.

Dr. Sdralek.

= Hartmann, Domkapitular.

= A. Schäfer.

= Funcke.

= theol. et phil. Fell.

##### b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Franz.

##### c. Außerordentliche Professoren.

Dr. B. Schäfer.

= Commer.

##### d. Privatdozent.

Lic. theol. Bauß.

#### 2. Philosophische Fakultät.

##### a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.

Dr. Stahl.

= Karisch, Mediz. Rath.

= Hosius.

= Storck, Geh. Reg. Rath.

= Bachmann.

= Langen.

= Spicker.

Dr. Lindner.	Dr. Salkowski.
= Körting.	= Hagemann.
= Niehues.	= Brefeld.
= Sturm.	= Nordhoff.

## b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.	Dr. Bartholomä.
= Landois.	= Rich. Lehmann.
= von Dhenkowski.	= Arth. Meyer.
= Milchhöfer.	= Mügge.

## c. Privatdozenten.

Dr. Ginenkel.	Dr. Finke.
= Fostes.	

## Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

## Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Dr. Grimm, Musikdirektor, Professor.  
Schmidt, Domchor-Direktor.

## Turn- und Fechtlehrer.

Bathe, Gymnasial-Elementarlehrer.

## Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.

Rentmeister des Studienfonds: Dermann, Rechnungs-rath.

## II. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

## Kurator.

Dr. von Schlieckmann, Oberpräsident.

## Rektor.

Prof. Dr. Weiß.

## Defane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Marquardt,  
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

## Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Staatsanwalt von der Trend, wahrgenommen.

**Fakultäten.**

- a. Theologische Fakultät.  
Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.  
= Dittrich.

Dr. Weiß.  
= Marquardt.

- b. Philosophische Fakultät.  
Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.  
= Weißbrodt.

Dr. Killing.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Krause.

L. Die königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin (Charlottenburg).

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

G. Meyer, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Rüdorff, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. P. du Bois-Reymond, Prof.

Brandt, dsgl.

Dietrich, Geh. Admiralitäts-Math.

Fink, Prof.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Math., Prof.

Dr. Hirschwald, Prof.

Jacobsthal, dsgl.

Neuleaux, Geh. Reg. Math, Prof.

Schlichting, Prof.

Dr. Vogel, dsgl.

Wolff, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch \* bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Vorsteher.

Wolff, Prof.

## Mitglieder.

## a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.	*Raschdorff, Prof., Geh. Reg.
*Jacobsthal, dsgl.	Rath.
*Koch, dsgl.	*Nietschel, Prof.
*Kühn, dsgl., Baurath.	*Schäfer, dsgl.
	*Wolff, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Prof., Geh. Ob. Baurath.	Lürßen, Prof.
Eliß, Prof.	*Dzen, dsgl.
*Ende, dsgl., Geh. Reg. Rath.	Strack, dsgl.
Jacob, Landschaftsmaler.	Vollmer, Architect.
Dr. Lessing, Prof.	

## c. Privatdozenten.

Cremer, Prof.	Tudermann, Post-Baurath.
Graeb, Architekturmaler.	Dr. Vog.
Dr. Lehfeldt.	

## Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

## Vorsteher.

Schlichting, Prof.

## Mitglieder.

## a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.	*Göring, Prof.
*E. Dietrich, dsgl.	*Schlichting, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.	*Dr. Winkler, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.	Scholz, Baumeister.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.	

## c. Privatdozenten.

Donath, Reg. Baumeister.	Knauff, Reg. Bauführ., Stadt-
Havestadt, dsgl.	baumeister a. D.
	Dr. Vietsch.

## d. Ständige Assistenten.

Grisebach, Architect.	Dr. Vietsch.
Höck, Königl. Reg. Baumeister.	

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen mit  
Einschluß des Schiffbaues.

## Vorsteher.

Fink, Prof.

## A. Mitglieder excl. der Sektion für Schiffbau.

## a. Etatsmäßig angestellte.

\*Consentius, Prof.

\*Reuseaur, Prof., Geh. Reg.

\*Fink, dsgl.

Rath.

\*Ludewig, dsgl.

\*Dr. Slaby, Prof.

\*G. Meyer, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

K. Hartmann, Ingenieur.

Behage, Ingenieur.

\*Hörmann, Prof.

## c. Privatdozenten.

K. Hartmann, Ingenieur.

Dr. Streckler.

W. Hartmann, Kgl. Reg. Baumeister.

## d. Ständige Assistenten.

K. Hartmann, Ingenieur.

Dr. von Orth, Ingenieur.

W. Hartmann, Kgl. Reg. Baumeister.

## B. Mitglieder der Sektion für Schiffbau.

## a. Etatsmäßig angestellte.

\*Dill, Prof.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

\*Dietrich, Geh. Admiral. Rath,

\*Görriß, Admiral. Rath.

Sektions-Vorst.

## c. Hilfsdozent.

Jarnack, Marine-Ober-Ingenieur a. D.

## Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.

## Vorsteher.

Dr. Hirschwald, Prof.

## Mitglieder.

## a. Etatsmäßig angestellte.

\*Dr. Hirschwald, Prof.

\*Dr. Vogel, Prof.

\* = Liebermann, dsgl.

\* = Weber, dsgl.

\* = Rüdorff, dsgl.

\* = Weeren, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg.

Dr. Wedding, Geh. Bergrath.

Rath.

## c. Privatdozenten.

Dr. Herzfeld.

Dr. Weyl.

= Kalischer.

= Witt.

= von Knorre.

## d. Assistenten.

Bistrzycki, Chemiker.	Merz, Chemiker.
Feld, dsgl.	Dr. Müller.
Grüne, dsgl.	Perino, Chemiker.
Saßler, dsgl.	Schulz-Hendke, Lehramts-
Dr. Kleemann.	Kandidat.
= von Knorre.	Dr. Gadebusch.

## Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

## Vorsteher.

Dr. P. du Bois-Reymond, Prof.

## Mitglieder.

## a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. P. du Bois-Reymond, Prof.	*Dr. Herzer, Prof.
*Grell, dsgl.	* = Kossak, dsgl.
*Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.	* = Paalzow, dsgl.
	* = Weingarten, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Hamburger, Prof.	Dr. Reichel, Kaiserl. Regierungs-Rath.
= M. Meyer.	

## c. Privatdozenten.

Dr. Bufa, Oberlehrer.	Dr. Friß Rötter.
= Djiobek.	= Liebe, Prof.
= Grunmach.	= F. Scholz, dsgl.
= Hamburger, Prof.	= Wendt.
= jur. et phil. Hilfe.	

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der Technischen Hochschule berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer.	Giuseppe Kossi.
---------------------------	-----------------

## e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

Dem Fechtmeister Teeg e in Berlin ist die Erlaubnis zum Unterrichte im Fechten und in den verwandten Leibesübungen ertheilt.

## C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus), im Nebenamte.  
Kuhnow, Reg. Rath.

## b. Kassen- und Bureau-Beamte.

Hoffmeister, Rechnungsath,endant.  
Seiffert, Sekretär u. Haus-Inspektor.

## c. Bibliothek-Beamte.

Kempert, Bibliothekar.

## 2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. von Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

## A. Rektor und Senat.

## a. Rektor.

(zugleich Vorsitzender des Senates.)

Dolezalek, Prof., Baurath.

## b. Prorektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

## c. Senat.

Die Vorsteher der Abtheilungen I. bis V.

I. Debo, Prof., Baurath.

II. Müller-Breslau, Prof.

III. Riehn, dsgl.

IV. Dr. Kayser, dsgl.

V. = Runge, dsgl.

Von der Gesamtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

Köhler, Prof., Baurath.

Ked, Prof.

## B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit \* und die Mitglieder des Senates mit \*\* bezeichnet.)

## Abtheilung I. für Architektur.

## a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

\*\*Debo, Prof., Baurath.

\*Stier, Prof.

\*Hase, dsgl., Geh. Reg. Rath.

Blancke, Maler.

\*\*Köhler, dsgl., Baurath.

Krüster, dsgl.

\*Schrüder, Prof.

Engelhard, Prof., Bildhauer.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kolde, Architekt. Friedrich, Maler.  
Kaulbach, Prof., Hofmaler. Dr. Lange, Prof. in Göttingen.

## c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt. Dr. Galland.  
Geb, dsgl. Schönermark, Architekt.

## Abtheilung II. für Bau=Ingenieurwesen.

## a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

\*\*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath. \*Barthausen, Prof.  
\*\*Dolezalek, dsgl., Baurath. \*Arnold, dsgl.  
\*Dr. Jordan, Prof.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

\*\*Müller=Breslau, Prof.

## c. Privatdozent.

Peßold, Ingenieur.

## Abtheilung III. für Maschinen=Ingenieurwesen.

## a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

\*Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath. \*Frank, Prof.  
\*Fischer, Prof. \*Frese, dsgl.  
\*\*Riehn, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Ge. Müller, Dozent.

## Abtheilung IV. für chemisch=technische Wissenschaften.

## a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

\*Dr. Kraut, Prof., Geh. Reg. Rath. \*\*Dr. Kayser, Prof.  
\*Ulrich, Prof. \* = Ost, dsgl.  
\*Dr. Kohlrausch, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

\*Dr. Post, Prof.

## c. Privatdozenten.

Dr. Saar, (beurlaubt). Dr. Heim.

## Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften.

## a. Statsmäßig angestellte Mitglieder.

\*\*Red, Prof. \*Dr. Rodenberg, Prof.  
\*Dr. Riepert, dsgl. \*\* = Runge, dsgl.  
\* = Heß, dsgl.

## b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

\*Dr. Schäfer, Prof.

Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.

= Fehler, Oberlehrer.

## c. Privatdozent.

Kommel, Bibliothekar.

## C. Sekretariat und Kasse.

Kluge, Sekretär und Rentant.

## D. Bibliothek.

Kommel, Bibliothekar.

## 3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hoffmann, Regierungs-Präsident.

## A. Rektor und Senat.

## a. Rektor.

Dr. Dürre, Prof.

## b. Prorektor.

Dr. Büllner, Prof., Geh. Reg. Rath.

## c. Senats-Mitglieder.

Dr. Dürre, Prof., z. Z. Rektor,  
Vorsitzender.

Dr. Arzruni, Prof.

= von Mangoldt, dsgl.

Damert, Prof.

Kiedler, dsgl.

Dr. Heinzerling, dsgl., Bau-  
rath.

Dr. Büllner, Prof., Geh.

Reg. Rath.

= Grotrian, Prof.

Schulz, Prof.

## B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch \* bezeichnet.)

## Abtheilung I. für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

\*Damert, Prof., Abtheilungs-  
vorsteher.

\*Henrici, Prof.

\*Reiff, dsgl.

\*Werbeck, Prof.

\*Dr. Bischoer, dsgl.

## Dozenten.

Blum, Bildhauer.

Frenzen, Prof., Reg. Baumeister.

## Assistenten.

Frenßen, Prof., Reg. Baumeister. Maus, Architect.

## Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

## Staatmäßige Professoren.

\*Dr. Heinzerling, Prof., Bau- \*von Raven, Prof., Geh.  
rath, Abtheilungsvorsteher. Reg. Rath.  
\*Inge, Prof. \*Werner, Prof.

## Dozenten.

Dr. Forchheimer, Prof.

## Privatdozent.

Fenner, Ingenieur.

## Assistenten.

Claudius, Ingenieur. Palme, Ingenieur.  
Fenner, dsgl.

## Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

## Staatmäßige Professoren.

\*von Gizycki, Prof. \*Lüders, Prof.  
\*Dr. Grotzian, dsgl., Abthei- \*Pinzger, dsgl.  
lungsvorsteher. \*Riedler, dsgl.  
\*Herrmann, Prof.

## Privatdozenten.

Salomon, Reg. Baumeister. Gutermuth, Ingenieur.

## Assistenten.

Gutermuth, Ingenieur. Schulze, Ingenieur.  
Salomon, Reg. Baumeister.

## Abtheilung IV. für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

## Staatmäßige Professoren.

\*Dr. Arzruni, Prof., Abthei- \*Dr. Michaelis, Prof.  
lungsvorsteher. \*Schulz, dsgl.  
\* = Classen, Prof. \*Dr. Stahlshmidt, dsgl.  
\* = Dürre, dsgl.

## Dozenten.

Dr. Holzappel, Prof.  
Siedamgroßky, Marktscheider, Direktor des städtischen Wasserwerkes.

## Privatdozenten.

Dr. Einhorn, Chemiker. Dr. Neumann, Chemiker.

## Assistenten.

Dr. Bongard, Chemiker. Dr. Messinger, Chemiker.  
 = Einhorn, dsgl. = Neumann, dsgl.  
 = Franzen, dsgl.

Abtheilung V. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

## Statsmäßige Professoren.

\*Dr. Fürgens, Prof. \*Dr. Stahl, Prof.  
 \* = von Mangoldt, Prof., Abtheilungsvorsteher. \* = Wüllner, dsgl., Geh. Reg. Rath.  
 \* = Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.

## Dozenten.

\*Dr. Struck, Prof. Dr. Bernoulli, Gewerberath.  
 = Lehmann, dsgl. Fuchs, Telegraphen-Direktor.

## Privatdozenten.

Dr. Solles, Mathematiker.

## Assistenten.

Dr. Solles, Mathematiker.

Franken, Lehrer f. Stenographie. Hajenclever, Lehrer für Technische Buchführung.

## C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungs-Rath, Rendant. Peppermüller, Bibliothekar.

## M. Gymnasial-, Real- u. Lehranstalten.

Das Verzeichniß dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.

## N. Die königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 33 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 114 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

### I. Provinz Ostpreußen.

7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.

#### a. Regierungsbezirk Königsberg.

- |    |                               |                         |
|----|-------------------------------|-------------------------|
| 1. | Braunsberg, kathol. Seminar,  | Direktor: Dr. Schandau. |
| 2. | Preuß. Eylau, evang. Seminar, | = Munther.              |
| 3. | Ortelsburg, dsgl.             | = Moldehn.              |
| 4. | Osterode, dsgl.               | = Päch.                 |
| 5. | Waldau, dsgl.                 | = Noack.                |

#### b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- |    |                            |                   |
|----|----------------------------|-------------------|
| 6. | Angerburg, evang. Seminar, | Direktor: Peiper. |
| 7. | Karalene, dsgl.            | = Rohde.          |
| 8. | Ragnit, dsgl.              | = Tobias.         |

### II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

#### a. Regierungsbezirk Danzig.

- |     |                             |                            |
|-----|-----------------------------|----------------------------|
| 9.  | Berent, kathol. Seminar,    | Direktor: J. Z. unbesetzt. |
| 10. | Marienburg, evang. Seminar, | = Schröter.                |

#### b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- |     |                                   |                   |
|-----|-----------------------------------|-------------------|
| 11. | Preuß. Friedland, evang. Seminar, | Direktor: Urlaub. |
| 12. | Graudenz, kathol. Seminar,        | = Dr. Wende.      |
| 13. | Löbau, evang. Seminar,            | = Göbel.          |
| 14. | Tuchel, kathol. Seminar,          | = Dr. Ernst.      |

### III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

#### a. Stadt Berlin.

- |     |   |                                  |
|-----|---|----------------------------------|
| 15. | Berlin, evang. Seminar für Stadt-<br>schulen, | Direktor: Schulze,<br>Schulrath. |
| 16. | Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,           | = Supprian.                      |

#### b. Regierungsbezirk Potsdam.

- |     |                           |                      |
|-----|---------------------------|----------------------|
| 17. | Köpenick, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Plath. |
| 18. | Kyritz, dsgl.             | = Doyé.              |
| 19. | Neu-Muppın, dsgl.         | = Dr. Hoffmann.      |
| 20. | Dranienburg, dsgl.        | = Mühlmann.          |

## c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 21. Alt-Döbern, evang. Seminar,                 | Direktor: Seeliger.           |
| 22. Drossen, dsgl.                              | = Hofmann.                    |
| 23. Königsberg, N.M., dsgl.                     | = Besig.                      |
| 24. Neuzelle, evang. Seminar und<br>Waisenhaus, | Direktor: Ruete, Oberpfarrer. |

## IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

## a. Regierungsbezirk Stettin.

- |                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| 25. Kammin, evang. Seminar, | Direktor: Dittmann. |
| 26. Pölich, dsgl.           | = Lochmann.         |
| 27. Pyritz, dsgl.           | = Schwarzkopf.      |

## b. Regierungsbezirk Köslin.

- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| 28. Bütow, evang. Seminar, | Direktor: Knauth. |
| 29. Dramburg, dsgl.        | = Loch.           |
| 30. Köslin, dsgl.          | = Presting.       |

## c. Regierungsbezirk Stralsund.

- |                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| 31. Franzburg, evang. Seminar, | Direktor: Breitsprecher. |
|--------------------------------|--------------------------|

## V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar,  
1 Lehrerinnen-Seminar.)

## a. Regierungsbezirk Posen.

- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| 32. Koschmin, evang. Seminar,   | Direktor: Snop. |
| 33. Paradies, kathol. Seminar,  | = Freudenzen.   |
| 34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, | = Baldamus.     |
| 35. Rawitsch, parität. Seminar, | = Laszkowski.   |

## b. Regierungsbezirk Bromberg.

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 36. Bromberg, evangel. Seminar, | Direktor: Dr. Rohrer. |
| 37. Erin, kathol. Seminar,      | = Szafranski.         |

## VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

## a. Regierungsbezirk Breslau.

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 38. Breslau, kathol. Seminar,                  | Direktor: Dr. Ziron. |
| 39. Habelschwerdt, dsgl.                       | = Volkmer.           |
| 40. Münsterberg, evang. Seminar,               | = Trieschmann.       |
| 41. Nels, dsgl.                                | = Dr. Scharlach.     |
| 42. Steinau a. d. D., dsgl. und<br>Waisenhaus, | = Spohrman.          |

## b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- |  |   |
|--|---|
| 43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen-<br>und Schul-Anstalt, | Direktor: Sander, Reg.<br>u. Schulrath. |
| 44. Liebenthal, kathol. Seminar,                           | = Klose.                                |
| 45. Liegnitz, evang. Seminar,                              | = Banse.                                |
| 46. Reichenbach D.-L., evang. Seminar,                     | = Lang, Schulrath.                      |
| 47. Sagan, dsgl.   | = Stolzenburg.                          |

## c. Regierungsbezirk Oppeln.

- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 48. Ober-Glogau, kathol. Seminar, | Direktor: Dr. Franke. |
| 49. Kreuzburg, evang. Seminar,    | = Richter.            |
| 50. Oppeln, kathol. Seminar,      | = Ramroth.            |
| 51. Weiskretscham, dsgl.          | = Rokott.             |
| 52. Pilchowitz, dsgl.             | = z. Z. unbesetzt.    |
| 53. Roienberg, dsgl.              | = Dr. Waschow.        |
| 54. Ziegenhals, dsgl.             | = Pilschke.           |
| 55. Zülz, dsgl.                   | = Dobroschke.         |

## VII. Provinz Sachsen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

## a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| 56. Barby, evang. Seminar, | Direktor: Schwarz. |
| 57. Halberstadt, dsgl.     | = Dr. Hirt.        |
| 58. Osterburg, dsgl.       | = Eckolt.          |

## b. Regierungsbezirk Merseburg.

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 59. Delitzsch, evang. Seminar,                               | Direktor: Schöppa.           |
| 60. <sup>1)</sup> Droyßig, evang. Gouvernanten-<br>Institut, | } = Krißinger,<br>Schulrath. |
| 61. <sup>1)</sup> Droyßig, evang. Lehrerinnen-<br>Seminar,   |                              |
| 62. Gisleben, evang. Seminar,                                | = Martin.                    |
| 63. Elsterwerda, dsgl.                                       | = Dr. Thiemann.              |
| 64. Weipfensels, dsgl.                                       | = Hauffe.                    |

## c. Regierungsbezirk Erfurt.

- |                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| 65. Erfurt, evang. Seminar,         | Direktor: Herrmann.  |
| 66. Heiligenstadt, kathol. Seminar, | = Schulz, Schulrath. |

<sup>1)</sup> Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

## VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 1.)

67. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
68. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) = Scheibner.
69. Hadersleben, evang. Seminar, = Castens.
70. Tondern, dsgl. (Schleswig) = Eckert.
71. Segeberg, dsgl. (Holstein) = Lange, Schulrath.
72. Uetersen, dsgl. (Holstein) = Kietmann.

## IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

## a. Regierungsbezirk Hannover.

73. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
74. Bunstorf, dsgl. = Köhler.

## b. Regierungsbezirk Hildesheim.

75. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. vom Berg.
76. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin, Reg.u.Schulrath.

## c. Regierungsbezirk Lüneburg.

77. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

## d. Regierungsbezirk Stade.

78. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
79. Stade, dsgl. = Dr. Jüngling.
80. Verden, dsgl. = Stahn.

## e. Regierungsbezirk Osnabrück.

81. Osnabrück, evang. Semin., Direktor: Diercke, Reg.u.Schulrath.

## f. Regierungsbezirk Aurich.

82. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

## X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

## a. Regierungsbezirk Münster.

83. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
84. Warendorf, kathol. Seminar, = = Funke.

## b. Regierungsbezirk Minden.

85. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.

<sup>1)</sup> Außerdem besteht zu Ratzburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein landschaftliches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

86. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Sommer.  
 87. Petershagen, evang. Seminar, = Feige.  
 'c. Regierungsbezirk Arnsherg.  
 88. Hildenhach, evang. Seminar, Direktor: Grau.  
 89. Rütthen, kathol. Seminar, = Stuhldreier.  
 90. Soest, evang. Seminar, = Fir.

### XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

#### a. Regierungsbezirk Kassel.

91. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Weiß.  
 92. Homberg, evang. Seminar, = = Otto.  
 93. Schlüchtern, dsgl. = Weader.

#### b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

94. Dillenburg, Direktor: Dr. Blügel.  
 95. Montabaur, = Bartholome.  
 96. Ufingen, = Kieß, Reg. und Schulrath.

### XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

#### a. Regierungsbezirk Koblenz.

97. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Braun.  
 98. Münstermaifeld, dsgl. = Modemann.  
 99. Neuwied, evang. Seminar, = Dr. Preische.

#### b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

100. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.  
 101. Kempen, dsgl. = Belten.  
 102. Mettmann, evang. Seminar, = Liedge.  
 103. Mors, dsgl. = Vaasche.  
 104. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen.  
 105. Rheydt, evang. Seminar, = Hünze.  
 106. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Eppink.

#### c. Regierungsbezirk Köln.

107. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker, Schulrath.  
 108. Siegburg, dsgl. = Dr. Küppers.

#### d. Regierungsbezirk Trier.

109. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner.  
 110. Prüm, kathol. Seminar, = Dr. Schäfer.

111. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-  
Seminar, Direktor: Münch.  
112. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Berbeck.  
e. Regierungsbezirk Aachen.  
113. Kornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.  
114. Einnich, dsgl. = Dr. Beck.
- 

## O. Die königlichen Präparandenanstalten.

### I. Provinz Ostpreußen.

- a. Regierungsbezirk Königsberg.  
1. Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharzki.  
b. Regierungsbezirk Gumbinnen.  
2. Löben, Vorsteher: Symanowski.  
3. Willkallen, = Koch.

### II. Provinz Westpreußen.

- a. Regierungsbezirk Danzig.  
4. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.  
b. Regierungsbezirk Marienwerder.  
5. Rheden, Vorsteher: Fromm.

### III. Provinz Brandenburg.

Keine.

### IV. Provinz Pommern.

- a. Regierungsbezirk Stettin.  
6. Massow, Vorsteher: Schrank.  
7. Plathe, = Lüdtko.  
b. Regierungsbezirk Köslin.  
8. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.  
c. Regierungsbezirk Stralsund.  
9. Tribsees, Vorsteher: Müller.

### V. Provinz Posen.

#### a. Regierungsbezirk Posen.

- |               |                    |
|---------------|--------------------|
| 10. Eissa,    | Vorsteher: Gschke. |
| 11. Meseritz, | = Sawitzky.        |
| 12. Rogasen,  | = Bergmann.        |

#### b. Regierungsbezirk Bromberg.

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| 13. Czarnikau, | Vorsteher: Ufer. |
|----------------|------------------|

### VI. Provinz Schlesien.

#### a. Regierungsbezirk Breslau.

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 14. Landeck,     | Vorsteher: Marwan. |
| 15. Schweidnitz, | = Kleiner.         |

#### b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- |                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 16. Schmiedeberg, | Vorsteher: Zeglin. |
|-------------------|--------------------|

#### c. Regierungsbezirk Oppeln.

- |                 |                        |
|-----------------|------------------------|
| 17. Oppeln,     | Vorsteher: Schleicher. |
| 18. Rosenberg,  | = Lepiorsch.           |
| 19. Ziegenhals, | = Frobel.              |
| 20. Zülz,       | = Pusch.               |

### VII. Provinz Sachsen.

#### a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| 21. Quedlinburg, | Vorsteher: Risch. |
|------------------|-------------------|

#### b. Regierungsbezirk Erfurt.

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| 22. Heiligenstadt, | Vorsteher: Hillmann. |
| 23. Wandersleben,  | = Keling.            |

### VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| 24. Apenrade,  | Vorsteher: Krieger. |
| 25. Barmstedt, | = Bösch.            |

### IX. Provinz Hannover.

#### a. Regierungsbezirk Hannover.

- |               |                    |
|---------------|--------------------|
| 26. Diepholz, | Vorsteher: Grelle. |
|---------------|--------------------|

#### b. Regierungsbezirk Osnabrück.

- |            |                     |
|------------|---------------------|
| 27. Melle, | Vorsteher: Bollmer. |
|------------|---------------------|

#### c. Regierungsbezirk Aurich.

- |             |                       |
|-------------|-----------------------|
| 28. Aurich, | Vorsteher: Hoffmeyer. |
|-------------|-----------------------|

### X. Provinz Westfalen.

- a. Regierungsbezirk Arnberg.  
29. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

### XI. Provinz Hessen-Nassau.

- a. Regierungsbezirk Kassel.  
30. Friglar, Vorsteher: Pyroth.  
b. Regierungsbezirk Wiesbaden.  
31. Herborn, Vorsteher: Hopf.

### XII. Rheinprovinz.

- a. Regierungsbezirk Koblenz.  
32. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

## P. Die Taubstummen-Anstalten.

### I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Wichmann,  
kommiff.
2. Königsberg, dsgl. = Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des ostpreussischen  
Central-Vereines für Erziehung  
taubstummer Kinder, = Schön.
4. Köffel, Provinzial-Taubst. Anstalt, = Heinick.

### II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, Steht unter Leitung der  
städt. Schuldeputation.
2. Elbing, dsgl. dsgl.
3. Marienburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Hollen=  
weger.
4. Schlochau, dsgl. Dirigent: Gimert.

### III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walthier.
2. Berlin, städtische Taubst. Schule, Rektor: Berndt.
3. Berlinchen N./M., Provinzial-Taubst. Anst., Vorsteher: Kauer.
4. Briesen a./D., Wilhelm-Augusta-Stift,  
Taubst. Anstalt der Provinz, Direktor: Hilger.

## IV. Provinz Pommern.

1. Bütow, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Lehrer Röske.
2. Köslin, dsgl. = Altersdorf.
3. Stettin, dsgl. Direktor: Erdmann.
4. Stralsund, Taubst. Anstalt, Lehrer und Hausvater: Bock.

## V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: vacat.
2. Posen, dsgl. Direktor: Matuszewski.
3. Schneidemühl, dsgl. Vorsteher: Prüssing.

## VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Taubst. Anstalt, Rektor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl. Direktor: Kraß.
3. Ratibor, dsgl. = Schwarz.

## VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Rode.
2. Halberstadt, dsgl. = Keil.
3. Halle a. d. S., Privat-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Klog.
4. Osterburg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Kühne.
5. Weißenfels, dsgl. = Köbrich.

## VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzialständische Taubst. Anstalt, Direktor: Engelke.

## IX. Provinz Hannover.

1. Gmden, Taubst. Anstalt, Dirigent: Danger.
2. Hilbesheim, dsgl. Direktor: von Staden.
3. Dsnabrück, dsgl. = Schröder.
4. Stade, dsgl. = Dr. Gude.

## X. Provinz Westfalen.

1. Büren, Taubst. Anstalt für Zöglinge  
katholischer Konfession, Vorsteher: Dornseifer.
2. Langenhorst, dsgl. = Stahm,  
Inspektor.
3. Petershagen, Taubst. Anstalt für Zög-  
linge evangel. Konfession, = Winter.
4. Soest, dsgl. = Heinrich.

## XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalständische Taubst. Anstalt, Dirigent:  
Wehrheim.
2. Frankfurt a./M., Taubst. Erziehungs-Anstalt, Vorsteher: Watter.
3. Homberg, kommunalständ. Taubst. Anstalt, Inspektor: Kessler.

## XII. Rheinprovinz.

- |  |           |             |
|--|-----------|-------------|
| 1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst.,  | Direktor: | Vinnarh.    |
| 2. Brühl, kathol. Provinzial-Taubst. Anst.,  | =         | Fieth.      |
| 3. Elberfeld, parität. städt. Taubst. Anst., | =         | Sawallisch. |
| 4. Essen, simultane Provinz.-Taubst. Anst.,  | =         | Dhß.        |
| 5. Kempen, kathol. Provinz.-Taubst. Anst.,   | =         | Kirfel.     |
| 6. Köln, simultane Privat-Taubst. Anst.,     | =         | Weißweiler. |
| 7. Neuwied, evang. Provinz.-Taubst. Anst.,   | =         | Barth.      |
| 8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst.,  | =         | Cüppers.    |

## Q. Die Blinden-Anstalten.

## I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preussischen Provinzial-Vereines für Blinden-Unterricht, Direktor: Brandstätter.

## II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Krüger.  
(bei Danzig.)

## III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blinden-Schule, Rektor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blinden-Anstalt, Direktor: Wulff.  
(bei Berlin.)

## IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blinden-Anstalten,  
(bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen.) Direktor: Neumann.

## V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blinden-Anstalt, Inspektor: Wittig.

## VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesiſche Blinden-Unterrichts-Anstalt, Vorsteher:  
Schottke, Oberlehrer.

## VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blinden-Anstalt, Direktor: Schön.

## VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Provinzialständische Blinden-Anstalt, Direktor: Ferchen.

## IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Blinden-Anstalt, Direktor: Meßler.

## X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blinden-Anstalt für Zöglinge  
katholischer Konfession, Vorsteherin: Hildegarde  
Schwer mann.
2. Soest, Blinden-Anstalt für Zöglinge  
evangelischer Konfession, Vorsteher: Lesche.

## XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blinden-Anstalt, Vorsteher: Schild, Inspektor.
2. Wiesbaden, dsgl. = Balduß.

## XII. Rheinprovinz.

1. Düren, simultane Provinz.-Blinden-Anstalt, Direktor: Mecker.

## R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

## I. Provinz Ostpreußen.

## a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, = Reischer.
4. Königsberg, Direktor: Heinrich.
5. Memel, = Halling.
6. Osterode, Rektor: Lauer.
7. Pillau, = Kost.
8. Rastenburg, = Pensky.
9. Wehlau, = Knorr.

## b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Dr. Kademacher.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, = Wilms.

## II. Provinz Westpreußen.

## a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Carthaus, Vorsteherin: Fräulein  
Sfrszeczka.
2. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.

- |                |                      |
|----------------|----------------------|
| 3. Dirschau,   | Rektor: Dr. Günther. |
| 4. Elbing,     | Direktor: Dr. Witte. |
| 5. Marienburg, | Rektor: Flug.        |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- |                  |                     |
|------------------|---------------------|
| 1. Graudenz,     | Direktor: Borrmann. |
| 2. Königs,       | Rektor: Marquardt.  |
| 3. Marienwerder, | = Diehl.            |
| 4. Schwetz,      | = Landmann.         |
| 5. Thorn,        | = Dr. Cunerth.      |

### III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Wägholdt, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian.
3. Berlin, städtische Luise-Schule, Direktor: Dr. Mähner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Venede.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.
7. Berlin, städtische Margarethen-Schule, Direktor: Dr. Gochius, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- |                       |                                   |
|-----------------------|-----------------------------------|
| 1. Brandenburg a./S., | Rektor: Becker.                   |
| 2. Charlottenburg,    | = von Mittelstädt.                |
| 3. Eberswalde,        | = Dr. Seehausen.                  |
| 4. Luckenwalde,       | = Rolffs.                         |
| 5. Perleberg,         | = Kleinschmidt.                   |
| 6. Potsdam,           | Direktor: Schmid.                 |
| 7. Prenzlau,          | Rektor: Henkel (z. Z. beurlaubt). |
| 8. Neu-Ruppin,        | = Büchs, provisor.                |
| 9. Schwedt a./D.,     | = Havelandt, interim.             |
| 10. Spandau,          | = Baldamus.                       |
| 11. Briezen a./D.,    | = (fehlt z. Z.).                  |

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. Wittenberge, Mädchen-Mittelschule, | Rektor: Haase.  |
| 2. Wittstock, dsgl.                   | = Dr. Hochheim. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- |                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Frankfurt a./D., Augusta-Schule, | Direktor: Wegener. |
| 2. Guben,                           | Rektor: Dupré.     |
| 3. Königsberg N./M.,                | = Strehlow.        |
| 4. Küstrin,                         | = Lenz.            |
| 5. Landsberg a./B.,                 | = Jungf.           |

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- |     |                                       |         |                      |
|-----|---------------------------------------|---------|----------------------|
| 1.  | Zinsterwalde, gehobene Mädchenschule, | Rektor: | Rafe.                |
| 2.  | Frankfurt a./D.,                      | dögl.   | = Bombe.             |
| 3.  | Friedeberg N./M.,                     | dögl.   | = Iskraut.           |
| 4.  | Fürstenwalde,                         | dögl.   | = Zoch.              |
| 5.  | Kottbus,                              | dögl.   | = (z. B. unbefetzt). |
| 6.  | Krossen a./D.,                        | dögl.   | = Zander.            |
| 7.  | Lübben,                               | dögl.   | = Proposch.          |
| 8.  | Schwiebus, Mädchen-Mittelschule,      | =       | Greulich.            |
| 9.  | Soldin,                               | dögl.   | = Ziegel.            |
| 10. | Sorau,                                | dögl.   | = Wangrin.           |
| 11. | Zielenzig,                            | dögl.   | = Rösler.            |

#### IV. Provinz Pommern.

##### a. Regierungsbezirk Stettin.

- |    |                    |           |                     |
|----|--------------------|-----------|---------------------|
| 1. | Anklam,            | Rektor:   | Hülßen.             |
| 2. | Demmin,            | =         | Güttke.             |
| 3. | Gollnow,           | =         | Keding.             |
| 4. | Pyritz,            | =         | Schmidt, auftragsw. |
| 5. | Stargard i./Pomm., | =         | Dr. Hagen.          |
| 6. | Stettin,           | Direktor: | = Haupt, Prof.      |
| 7. | Swinemünde,        | Rektor:   | = Faber.            |
| 8. | Treptow a./Rega,   | =         | Raue.               |
| 9. | Wollin i./Pomm.,   | =         | Clausius.           |

##### b. Regierungsbezirk Köslin.

- |    |          |         |             |
|----|----------|---------|-------------|
| 1. | Kolberg, | Rektor: | Dr. Eggert. |
| 2. | Stolp,   | =       | Kaseliß.    |

##### c. Regierungsbezirk Stralsund.

- |    |             |           |             |
|----|-------------|-----------|-------------|
| 1. | Greifswald, | Direktor: | Dr. Gruber. |
|----|-------------|-----------|-------------|

Außerdem besteht zu

- |    |  |
|----|--|
| 1. | Wolgast unter Leitung des Direktors Menzel |
|----|--|
- eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

#### V. Provinz Posen.

##### a. Regierungsbezirk Posen.

- |    |                      |                   |                  |
|----|----------------------|-------------------|------------------|
| 1. | Grätz,               | Vorsteherin:      | Fräul. Pohl.     |
| 2. | Kempen,              | Rektor:           | Löhrke.          |
| 3. | Krotoschin,          | =                 | Balcke.          |
| 4. | Pleschen,            | Vorsteherin:      | Fräul. M. Wende. |
| 5. | Posen, Luise-Schule, | Seminar-Direktor: | Baldamus         |



10. Stendal, Hauptlehrer: Hagemann.  
 11. Wernigerode, Rektor: Schürig.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.  
 2. Droyßig (Pensionat), Seminar-Direktor: Krüßinger, Schulrath.  
 3. Eilenburg, Rektor: Bismark.  
 4. Eisleben, = Ebeling.  
 5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: Dammann.  
 6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Biedermann.  
 7. Merseburg, Rektor: Bloß.  
 8. Raumburg a. d. S., = Dr. Kentner.  
 9. Torgau, = Röttig.  
 10. Weißenfels, = Stövesand.  
 11. Zeitz, = Krebs.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.  
 2. Langensalza, Vorsteher: Schäfer, Archidia- konus.  
 3. Mühlhausen i./Thrg., Rektor: Zahn.  
 4. Nordhausen, = Dr. Reinsch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor: Dr. Schäfer.  
 2. Flensburg, = = Dir.  
 3. Kiel, = Plümer.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.  
 2. Londern, dsgl. = Simonfen.  
 3. Heide, Mädchen-Mittelschule, Vorsteher: Lehrer Koch.  
 4. Ottenfen, dsgl. = Hollmann.  
 5. Wandsbeck, dsgl. = Lehrer Henningß.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor: Brandes.  
 2. Hannover, = Dr. Ad. Meyer.  
 3. Hannover, Dirigent: Dr. Kohls.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor: Dr. Tieß.
2. Hannover, dsgl. = = Mertens.
3. Hannover, dsgl. = = Witte.
4. Hannover, dsgl. = Derjelbe.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstein.
2. Einbeck, Rektor: Dhlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, = = Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Merker.
7. Münden, = Dr. Wahrdt.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Böjche.
2. Harburg, Dirigent: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, = Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentjer.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Burtshude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Neben-  
amte).
2. Otterndorf, = Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: von Cappeln.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Feuermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwißers.
3. Leer, = Schulz.
4. Norden, = Müller.
5. Wilhelmshaven, = Sabus, Pfarrer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher:  
vertretungsweise Prenzel, Lehrer der Anstalt.

2. Minden, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frä. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

1. Dortmund, Rektor: Dr. Knörich.
2. Hagen, = Benzel.
3. Hamm, = Dr. Edelbüttel.
4. Hörde, = Heeger.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Rektor: Schäffer, zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, = Bars.
9. Soest, = Junfer.
10. Witten, = Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Hanau, Direktor: Funghenn.
2. Kassel, = Dr. Krummacher.
3. Marburg, Dirigent: Bernhard, Pfarrer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Bockenheim, Direktor: Röpper.
3. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
4. Frankfurt a. M., Englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule der katholischen Gemeinde, Rektor: Dr. Scherer.
5. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
6. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule d. israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
7. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule, Rektor: Schäfer.
8. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule, Direktor: Dr. Weidt.
9. Oberlahnstein, Vorsteherin: Frä. Heitmann.
10. Wiesbaden, Direktor: Welter.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.

3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Nohl.  
 4. Wehlar, dsgl. Rektor: Kürschner.
- b. Regierungsbezirk Düsseldorf.
1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule in Mittel-Barmen, Direktor: Kaiser.
  2. Barmen, dsgl. in Ober-Barmen, Leiter: Oberlehrer Armbrust.
  3. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule in Unter-Barmen, Rektor: Hothausen.
  4. Grefeld, paritätische höh. Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
  5. Dülken, dsgl. Vorsteherin: Fräulein Stangier.
  6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Nellner.
  7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl. Direktor: Derselbe.
  8. Duisburg, parität. höhere Mädchensch., Rektor: Dr. Joachim.
  9. Elberfeld, dsgl. Direktor: Schornstein.
  10. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber, Pfarrer.
  11. Essen, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
  12. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
  13. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Löbbach.
  14. Kenney, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Groß.
  15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Finsterbusch.
  16. Remscheid, evangelische höhere Mädchenschule, Rektor: Pfaffenbach.
  17. Rheydt, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Manskopf.
  18. Wesel, dsgl. Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Borbeck, katholische gehobene Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhof.
  2. Grefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
  3. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Hagenbusch.
  4. Elberfeld, evangel. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Dräger.
  5. Essen, parität. Mädchenschule, Rektor: Dr. Kluge.
  6. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.
- c. Regierungsbezirk Köln.
1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
  2. Mülheim a. Rh., dsgl. = = Erkmann.
  3. Siegburg, dsgl. Vorsteherin: Fräul. B. Arnold.

## d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, Königl. höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

## e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.  
 2. Aachen, städtische höhere Mädchenschule am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Heckenbach.  
 3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.  
 4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.  
 5. Malmédy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Andres.

## XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

## S. Nachweisung über die Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und den Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1888.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
<b>I. Provinz Ostpreußen.</b>				
1.	Braunsberg, kath.	17. Febr.	24. Febr.	8. Novbr.
2.	Prß. Eylau, evang.	31. August.	13. Septbr.	31. Mai.
3.	Ostelsburg, evang.	25. August.	20. Septbr.	7. Juni.
4.	Osterode, evang.	20. März.	27. März.	25. Oktober.
5.	Waldau, evang.	24. Febr.	2. März.	1. Novbr.
6.	Angerburg, evang.	24. August.	7. Septbr.	10. Mai.
7.	Karalene, evang.	20. April.	17. Mai.	18. Oktober.
8.	Ragnit, evang.	14. April.	27. April.	21. Novbr.
<b>II. Provinz Westpreußen.</b>				
1.	Berent, kath.	21. April.	17. April.	23. August.
2.	Marienburg, evang.	24. März.	1. März.	18. Oktober.
3.	Prß. Friedland, evang.	8. Septbr.	4. Septbr.	17. Mai.
4.	Graudenz, kath.	25. Febr.	21. Febr.	3. Mai.
5.	Löbau, evang.	17. März.	13. März.	14. Juni.
6.	Tuchel, kath.	29. Septbr.	25. Septbr.	21. Juni.
<b>III. Provinz Brandenburg und Berlin.</b>				
1.	Berlin, Semin. für Stadtschulen, evang.	8. März.	5. März.	29. August.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
2.	Berlin, Lehrerinnen- Seminar, evang.	23. Febr.	19. März.	—
3.	Röpenick, evang.	1. März.	27. Febr.	3. Mai.
4.	Kyritz, evang.	27. Septbr.	24. Septbr.	23. August.
5.	Neu-Ruppin, evang.	15. März.	12. März.	14. Mai.
6.	Dranienburg, evang.	13. Septbr.	10. Septbr.	30. August.
7.	Alt-Döbern, evang.	15. März.	12. März.	14. Juni.
8.	Drossen, evang.	1. März.	27. Febr.	28. Juni.
9.	Königsberg N./M., evang.	13. Septbr.	10. Septbr.	25. Oktober.
10.	Neuzelle, evang.	27. Septbr.	24. Septbr.	21. Juni.
11.	Berlin, jüdisches Lehrer-Seminar.	—	8. März.	—

## IV. Provinz Pommern.

1.	Rammin, evang.	14. August.	10. August.	12. Septbr.
2.	Pölig, evang.	23. Febr.	20. Febr.	13. Juni.
3.	Pyriz, evang.	5. Septbr.	1. Septbr.	21. Novbr.
4.	Bütow, evang.	28. August.	24. August.	15. Febr.
5.	Dramburg, evang.	6. März.	2. März.	6. Juni.
6.	Rösslin, evang.	25. Septbr.	21. Septbr.	14. Novbr.
7.	Franzburg, evang.	14. März.	10. März.	16. Mai.

## V. Provinz Posen.

1.	Koschmin, evang.	27. März.	30. Januar.	30. Mai. 17. Oktober.
2.	Paradies, evang.	10. April.	27. Febr.	20. Juni. 21. Novbr.
3.	Posen, Lehrerinnen- Seminar.	10. April.	14. März.	—
4.	Kawitsch, parität.	13. März.	13. Febr.	18. April. 24. Oktober.
5.	Bromberg, evang.	27. März.	6. Febr.	16. Mai. 5. Dezembr.
6.	Grin, kath.	25. Septbr.	20. August.	13. Juni. 28. Novbr.

## VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau, kath.	19. März.	24. Januar.	5. Dezembr.
2.	Habelschwerdt, kath.	22. Juni.	19. Juni.	12. Septbr.
3.	Münsterberg, evang.	24. Febr.	2. Febr.	14. Juni.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volksschullehrer- Prüfung.
4.	Dels, evang.	23. Juni.	5. Juni.	29. Novbr.
5.	Steinau a.D., evang.	7. Septbr.	4. Septbr.	22. Novbr.
6.	Bunzlau, evang.	13. Septbr.	7. Septbr.	1. Novbr.
7.	Liebenthal, kath.	10. August.	26. Juni.	22. August.
8.	Liegnitz, evang.	5. Juni.	8. Juni.	23. August.
9.	Reichenbach D./L., evang.	15. Dezembr.	12. Dezembr.	3. Mai.
10.	Sagan, evang.	2. März.	9. Febr.	15. Novbr.
11.	Ober-Glogau, kath.	17. August.	14. August.	7. Novbr.
12.	Kreuzburg, evang.	9. März.	16. Febr.	18. Oktober.
13.	Veistretscham, kath.	10. Febr.	7. Febr.	5. Septbr.
14.	Pilchowitz, kath.	16. März.	13. März.	13. Juni.
15.	Proßkau (früher Oppeln), kath.	3. Septbr.	28. August.	17. Oktober
16.	Rosenberg, kath.	1. Juni.	29. Mai.	18. April.
17.	Ziegenhals, kath.	8. Juni.	5. Juni.	21. Novbr.
18.	Zülz, kath.	19. März.	21. Febr.	19. Septbr.

### VII. Provinz Sachsen.

1.	Barby, evang.	15. Febr.	16. Febr.	16. Mai.
2.	Halberstadt, evang.	4. Febr.	6. Febr.	6. Juni.
3.	Osterburg, evang.	27. Septbr.	24. Septbr.	14. Novbr.
4.	Delitzsch, evang.	19. April.	16. April.	27. August.
5.	Droyßig, Gouver- nanten-Institut, evang.	Findet nicht bei der An- stalt statt.	Anfang Juli.	—
6.	Droyßig, Lehrerinn.- Seminar, evang.	Findet nicht bei der An- stalt statt.	Anfang Juli.	—
7.	Eisleben, evang.	3. März.	5. März.	24. Mai.
8.	Egsterwerda, evang.	7. Septbr.	4. Septbr.	22. Oktober.
9.	Weißenfels, evang.	23. März.	19. März.	28. Mai.
10.	Erfurt, evang.	15. Septbr.	17. Septbr.	7. Novbr.
11.	Heiligenstadt, kath.	15. Septbr.	10. Septbr.	13. Septbr.

### VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Augustenburg, Lehre- rinn. Semin., evang.	24. Mai.	14. Mai.	—
2.	Eckernförde, evang.	19. März.	12. März.	15. März.
3.	Hadersleben, evang.	23. April.	16. April.	19. April.
4.	Segeberg, evang.	10. Oktober.	26. Septbr.	29. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.
5.	Tondern, evang.	12. April.	21. März.	9. April.
6.	Uetersen, evang.	20. Dezembr.	13. Dezembr.	17. Dezembr.
7.	Rageburg, (ständi- ches Semin.), evang.	2. Mai.	27. April.	30. April.

### IX. Provinz Hannover.

1.	Hannover, evang.	9. Febr.	5. März.	24. Mai.
2.	Bunstorf, evang.	23. August.	27. Septbr.	14. Mai.
3.	Alfeld, evang.	9. August.	13. Septbr.	14. Juni.
4.	Hildesheim, kath.	20. Septbr.	17. Septbr.	16. Oktober.
5.	Lüneburg, evang.	16. August.	20. Septbr.	7. Juni.
6.	Bederkesa, evang.	8. März.	15. März.	28. Mai.
7.	Stade, evang.	13. August.	17. Septbr.	4. Juni.
8.	Berden, evang.	6. Febr.	27. Febr.	31. Mai.
9.	Dsnabrück, evang.	20. August.	24. Septbr.	7. Mai.
10.	Murich, evang.	1. März.	12. März.	17. Mai.
11.	Dsnabrück, Bischöfl. Seminar, kath.	—	15. März.	20. August.
12.	Hannover, jüdisch.	—	23. März.	—

### X. Provinz Westfalen.

1.	Münster, Lehrerinn. Seminar, kath.	4. August.	30. Juli.	—
2.	Warendorf, kath.	10. August.	6. August.	18. Oktober.
3.	Büren, kath.	23. März.	19. März.	14. Mai.
4.	Paderborn, Lehrerinn- nen-Seminar, kath.	17. März.	Findet i. J. 1888 nicht statt.	—
5.	Petershagen, evang.	30. April.	26. April.	4. Oktober.
6.	Hilchenbach, evang.	7. Mai.	5. März.	3. Mai.
7.	Rüthen, kath.	13. Febr.	23. Juli.	8. Oktober.
8.	Soest, evang.	1. März.	27. Febr.	15. Oktober.

### XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Fulda, kath.	16. März.	13. März.	15. Oktober.
2.	Homburg, evang.	8. März.	5. März.	5. Novbr.
3.	Schlüchtern, evang.	21. Septbr.	18. Septbr.	21. Juni.
4.	Dillenburg, parität.	8. Septbr.	4. Septbr.	26. Juli.
5.	Montabaur, parität.	5. Mai.	2. Mai.	23. August.
6.	Ulfingen, parität.	26. März.	10. April.	28. Juni.
7.	Kassel, israelit.	14. März.	9. März.	25. Oktober.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der mündlichen		
		Aufnahme- Prüfung	Entlassungs- Prüfung.	zweiten Volkschullehrer- Prüfung.

## XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Boppard, kath.	22. August.	7. August.	29. Oktobr.
2. Münstermaifeld, kath.	13. März.	26. März.	7. Juni.
3. Neuwied, evang.	21. August.	25. Juli.	10. Oktobr.
4. Elten, kath.	13. März.	20. Febr.	11. Juni.
5. Kempen, kath.	22. August.	30. Juli.	15. Oktobr.
6. Mettmann, evang.	20. März.	8. März.	13. Juni.
7. Mörs, evang.	21. August.	1. August.	7. Novbr.
8. Odenkirchen, kath.	15. März.	12. April.	16. April.
9. Rheydt, evang.	21. August.	15. August.	24. Oktobr.
10. Xanten, Lehrerinnen- Seminar, kath.	14. März.	23. Febr.	—
11. Brühl, kath.	22. August.	2. August.	18. Oktobr.
12. Siegburg, kath.	15. März.	27. Febr.	14. Juni.
13. Dttweiler, evang.	20. März.	15. März.	27. Juni.
14. Prüm, kath.	15. Mai.	4. Juni.	—
15. Saarburg, Lehrerinnen- Seminar, kath.	14. März.	5. März.	—
16. Wittlich, kath.	22. August.	24. Juli.	9. Oktobr.
17. Kornelimünster, kath.	22. August.	16. August.	22. Oktobr.
18. Sinnich, kath.	15. März.	10. April.	21. Juni.

## T. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1888.

### I. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	3. April	9. April	} Königsberg.
	8. Oktober	13. Oktober	
Westpreußen	8. Mai	9. Mai	} Danzig.
	27. November	28. November	
Brandenburg	17. April	26. April	} Berlin.
	event. 5. Juni	event. 12. Juni	
	6. November event. 4. Dezbr.	13. November event. 11. Dezbr.	

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für		Ort.
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
Pommern	30. Mai	29. Mai	} Stettin.
	5. Dezember	4. Dezember	
Posen	2. Mai	4. Mai	} Posen.
	14. November	16. November	
Schlesien	30. April	4. Mai	} Breslau.
	22. Oktober	26. Oktober	
Sachsen	3. Mai	7. Mai	} Magdeburg.
	22. November	26. November	
Schleswig-Holstein	5. März	9. März	} Tondern.
	17. September	21. September	
Hannover	18. April	16. April	} Hannover.
	23. Oktober	21. Oktober	
Westfalen	18. April	18. April	} Münster.
	24. Oktober	24. Oktober	
Hessen-Nassau	1. Juni	7. Juni	} Kassel.
	30. November	6. Dezember	
Rheinprovinz	23. Mai	1. Juni	} Koblenz.
	5. November	14. November	

## II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der		Ort.
	Prüfung für		
	Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	
März	5.	9.	Tondern.
April	3.	9.	Königsberg i. Prß.
	—	16.	Hannover.
	17.	—	Berlin.
	18.	—	Hannover.
	18.	18.	Münster.
	—	26.	Berlin.
Mai	30.	—	Breslau.
	2.	—	Posen.
	3.	—	Magdeburg.
	—	4.	Posen.
	—	4.	Breslau.
	—	7.	Magdeburg.
	8.	9.	Danzig.

Monat. Tag des Beginnes der Prüfung für  
Lehrer an Mittelschulen. Rektoren. Ort.

(noch Mai)	23.	—	Koblenz.
	30	29.	Stettin.
Juni	1.	—	Kassel.
	—	1.	Koblenz.
	event. 5.	—	Berlin.
	—	7.	Kassel.
	—	event. 12.	Berlin.
September	17.	21.	Tondern.
Oktober	8.	13.	Königsberg i. Prß.
	—	21.	Hannover.
	22.	—	Breslau.
	23.	—	Hannover.
	24.	24.	Münster.
	—	26.	Breslau.
November	5.	—	Koblenz.
	6.	13.	Berlin.
	14.	—	Posen.
	—	14.	Koblenz.
	—	16.	Posen.
	22.	26.	Magdeburg.
	27.	28.	Danzig.
30.	—	Kassel.	
Dezember	event. 4.	—	Berlin.
	5.	4.	Stettin.
	—	6.	Kassel.
	—	event. 11.	Berlin.

## U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulpflegerinnen im Jahre 1888. \*)

### I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulpflegerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	7.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
	9.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	16.	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der höh. Mädchensch.
	21.	21.	25.	Schleswig	Kommiff. Prüf.
	27.	—	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Euisen-Stiftung.
März	1.	1.	8.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	5.	—	9.	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, — zugleich für Auswärtige.
	6.	—	—	Königsberg i./Pr.	Kommiff. Prüf.
	12.	—	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der städt. höh. Mädchensch.
	13.	13.	—	Posen	Kommiff. Prüf.
	13.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. d. Frl. Holthausen.
	14.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	15.	Königsberg i./Pr.	
	15.	—	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
15.	—	—	Kanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.	

\*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt“ wird die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst.“ angewendet.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach- lehre- rinnen.	Schul- vorstehe- rinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch März)	—	—	17.	Posen	
	17.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	—	19.	—	Königsberg i./Pr.	
	19.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat- Lehr. Bild. Anst.
	19.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	19.	19.	19.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zu- gleich für Auswärtige.
	—	—	19.	Kassel	
	19.	—	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. b. d. evangel. Stiftschule, — zugleich für Auswärtige.
	20.	20.	—	Kassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	21.	—	23.	Bromberg	Kommiff. Prüf.
	23.	—	—	Potsdam	dsgl.
	23.	—	—	Frankfurt a./D.	dsgl.
	23.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat- Lehr. Bild. Anst. des Frl. Eademann.
April	—	23.	23.	Koblenz	
	4.	4.	4.	Breslau	Kommiff. Prüf.
	5.	—	5.	Halberstadt	dsgl.
	10.	—	10.	Eiegnitz	dsgl.
	10.	10.	10.	Münster	dsgl.
	12.	—	12.	Stettin	dsgl.
	—	13.	—	Magdeburg	
	16.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der städt. höh. Mädchensch.
	23.	—	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus für kath. Ele- mentar-Lehrerinnen.
	26.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	26.	—	—	Berlin	Kommiff. Prüf.

Tag des Beginnes der Prüfung für				Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
(noch April)	26.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	30.	—	—	Koblenz	Kommiff. Prüf. f. kathol. Bewerberinnen.
Mai	1.	—	1.	Köslin	Kommiff. Prüf.
	7.	—	8.	Montabaur	dsgl.
	8.	—	8.	Keppel, Stift, i. Westf.	dsgl.
	—	—	11.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
	14.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	—	23.	—	Stettin	
	—	—	24.	Biesbaden	
	—	—	25.	Berlin	
	25.	25.	—	Biesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Graudenz	dsgl.
	—	28.	—	Berlin	
Juni	4.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	11.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
	20.	—	20.	Eisleben	Kommiff. Prüf.
	21.	—	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. kath. Marienstift.
Juli	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	17.	—	20.	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luise-Schule, — zugleich für Auswärtige.
	30.	—	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

Tag des Beginnes der Prüfung für				Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Monat.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
August	24.	—	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	27.	—	—	Halle a./S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
September	—	—	29.	Elbing	
	3.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	3.	—	3.	Hannover	Kommiff. Prüf.
	4.	4.	—	Schleswig	dsgl.
	5.	—	6.	Bromberg	dsgl.
	—	6.	—	Hannover	
	—	—	8	Schleswig	
	10.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	11.	11.	12.	Posen	Kommiff. Prüf.
	13.	—	—	Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	13.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Lademann.
—	—	13.	Frankfurt a./M.		
—	14.	—	Danzig		
14.	14.	—	Frankfurt a./M.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
20.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Fr. Holthausen.	
20.	—	20.	Erfurt	Kommiff. Prüf.	
21.	—	—	Frankfurt a./D.	dsgl.	
24.	—	—	Königsberg i./Pr.	dsgl.	
24.	—	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luifen-Stiftung.	
24.	—	—	Koblenz	Kommiff. Prüf. f. kathol. Bewerberinnen.	
25.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für !			Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
Oktober	2.	4.	2.	Breslau	Kommiff. Prüf.
	—	4.	3.	Königsberg i./Pr.	Schulvorsteh. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	5.	5.	Koblenz	
	11.	—	11.	Meß D./Schl.	Kommiff. Prüf.
	11.	—	11.	Keppel, Stift, in Westf.	dsgl.
	15.	—	—	Berlin	dsgl.
	16.	—	16.	Stralsund	dsgl.
	—	19.	—	Magdeburg	Kommiff. Prüf. Kommiff. Prüf. Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	24.	Stettin	
	November	5.	5.	Münster	
10.	—	—	Memel.	Kommiff. Prüf. Kommiff. Prüf. Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.	
—	19.	15.	Berlin		
—	27.	—	Stettin		
Gesammtzahl der Prüfungen	75	25	38.		

## II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	
Augusten- burg	14. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	21. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.
Berlin	27. Febr.	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Luiseu-Stiftung.
	24. Sptbr.	—	—	
	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrer- innen-Seminar.
	26. April	28. Mai	25. Mai	} Kommiff. Prüf.
15. Oktbr.	19. Novbr.	15. Novbr.		
Breslau	13. März	—	—	} Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. d. Frl. Holthausen.
	20. Sptbr.	—	—	
	19. März	—	—	} dsgl. des Dr. Nisle.
	25. Sptbr.	—	—	
	23. März	—	—	
13. Sptbr.	—	—	} dsgl. des Frl. Lademann.	

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
noch Bres- lau	4. April 2. Oktbr.	4. April 4. Oktbr.	4. April 2. Oktbr.	Kommiss. Prüf. dögl.
Bromberg	19. März 3. Sptbr. 21. März 5. Sptbr.	— — — —	— — 23. März 6. Sptbr.	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst. Kommiss. Prüf.
Danzig	1. März 13. Sptbr.	1. März 14. Sptbr.	8. März —	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige. Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	Anfang Juli Anfang Juli	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvernant. Institut. Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	17. Juli	—	20. Juli	Abg. Prüf. a. d. Luiseuschule, — zugleich für Auswärtige.
Eisleben	20. Juni	—	20. Juni	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	16. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der städt. höh. Mädchensch.
Elbing	24. August	—	29. August	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
Erfurt	20. Sptbr.	—	20. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a./D.	23. März 21. Sptbr.	— —	— —	dögl.
Frankfurt a./M.	14. Sptbr.	14. Sptbr.	13. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Gnadau	11. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Görlitz	17. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Graudenz	28. Mai	—	—	dögl.
Halberstadt	5. April	—	5. April	Kommiss. Prüf.
Halle a./S.	27. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- Lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen	
Hannover	19. März	19. März	19. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	3. Sptbr.	6. Sptbr.	3. Sptbr.	Kommiff. Prüf.
Kaisers- werth	7. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anstalt.
Kassel	20. März	20. März	19. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Keppel, Stift, i. Westf.	8. Mai	—	8. Mai	} Kommiff. Prüf.
	11. Oktbr.	—	11. Oktbr.	
Koblenz	19. März	23. März	23. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst. bei der evang. Stiftsschule, — zugleich für Auswärtige.
	30. April	—	11. Mai	Kommiff. Prüf. für kathol. Be- werberinnen.
	24. Sptbr.	5. Oktbr.	5. Oktbr.	dsgl.
Köln	12. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der städt. höh. Mädchensch.
	23. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus für kathol. Elementar-Lehrer- innen.
Königsberg i./Pr.	6. März	19. März	15. März	Kommiff. Prüf. dsgl.
	24. Sptbr.	4. Oktbr.	3. Oktbr.	
Köslin	1. Mai	—	1. Mai	dsgl.
Liegnitz	10. April	—	10. April	dsgl.
Magdeburg	—	13. April	—	
	—	19. Oktbr.	—	
Marienburg	9. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marien- werder	4. Juni	—	—	dsgl.
Memel	10. Novbr.	—	—	dsgl.
Montabaur	7. Mai	—	8. Mai	Kommiff. Prüf.
Münster	10. April	10. April	10. April	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnenprüfung.
	Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schulvor- steherinnen.	
noch Mün- ster	30. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	5. Novbr.	5. Novbr.	5. Novbr.	Kommiff. Prüf.
Münster- eifel	26. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Paderborn	—	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar — findet i. J. 1888 nicht statt.
Pleß D./Schl.	11. Oktbr.	—	11. Oktbr.	Kommiff. Prüf.
Posen	13. März	13. März	17. März	Kommiff. Prüf.
	14. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	11. Sptbr.	11. Sptbr.	12. Sptbr.	Kommiff. Prüf.
Potsdam	23. März	—	—	dsgl.
Saarburg	5. März	—	9. März	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar — zugleich für Auswärtige.
Schleswig	21. Febr.	21. Febr.	25. Febr.	Kommiff. Prüf.
	4. Sptbr.	4. Sptbr.	8. Sptbr.	dsgl.
Stettin	12. April	—	12. April	dsgl.
	—	23. Mai	—	—
	24. Oktbr.	—	24. Oktbr.	Kommiff. Prüf.
—	—	27. Novbr.	—	—
Stralsund	16. Oktbr.	—	16. Oktbr.	Kommiff. Prüf.
Thorn	10. Sptbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	26. April	—	—	dsgl.
Trier.	16. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der höh. Mädchensch.
Wiesbaden	25. Mai	25. Mai	24. Mai	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Gesammt- zahl der Prüfungen	75	25	38	

V. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstunnen-Anstalten im Jahre 1888.

I. Prüfung als Vorsteher:

zu Berlin an der Königlichen Taubstunnen-Anstalt im Monate August.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.	Ort (Anstalt)	Tag des Beginnes der mündlichen Prüfung.
1. Ostpreußen.	zu Königsberg	am 16. November.
2. Westpreußen.	= Marienburg	= 15. November.
3. Brandenburg.	= Berlin, Königl. Taubst. Anstalt	= 17. September.
4. Pommern.	= Stettin	= 24. März.
5. Posen.	= Posen	= 3. November.
6. Schlesien.	= Breslau	= 26. Oktober.
7. Sachsen.	= Erfurt	= 18. Juni.
8. Schleswig-Holstein.	= Schleswig	= 2. November.
9. Hannover.	= Stade	= 4. Mai.
10. Westfalen.	= Langenhorst	= 13. August.
11. Hessen-Nassau.	= Frankfurt a./M.	= 12. September.
12. Rheinprovinz.	= Neuwied	= 6. Juli.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1888.

Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen.	Königsberg.	16. März.
2. Westpreußen.	a. Danzig.	20. März.
	b. Danzig.	5. November.
3. Brandenburg.	a. Berlin.	3. Mai.
	(Augusta-Schule)	
	b. Berlin. (Elisabeth-Schule)	5. September.
4. Pommern.	Stettin.	11. April.
5. Posen.	a. Posen.	20. März.
	b. Posen.	14. September.
6. Schlesien.	a. Breslau.	19. März.
	b. Liegnitz.	19. März.
	c. Breslau.	4. Oktober.

Provinz.	Ort der Prüfung	Tag des Beginnes der Prüfung.
7. Sachsen.	a. Magdeburg.	26. April.
	b. Erfurt.	24. September.
8. Schleswig- Holstein.	Kiel.	27. März.
9. Hannover.	a. Hannover.	23. März.
	b. Hannover.	19. Oktober.
10. Westfalen.	a. Münster.	1. Mai.
	b. Münster.	19. Oktober.
11. Hessen-Nassau.	a. Kassel.	23. März.
	b. Wiesbaden.	28. April.
	c. Frankfurt a./M.	17. September.
12. Rheinprovinz.	a. Koblenz.	3. Mai.
	b. Koblenz.	4. Oktober.

### X. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Freitag den 24. Februar und folgende Tage  
anberaumt worden.

### Y. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der  
Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu An-  
fang des Monats Oktober 1888 eröffnet werden.

## Z. Termin für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden wird, ist Termin auf

Mittwoch den 4. April 1888

anberaunt worden.

### A. a. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

### Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Hefes.

A. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten . . . . .	Seite	1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . . . .	"	4
Technische Kommission für pharmazentische Angelegenheiten . . . . .	"	5
Die Sachverständigen-Vereine . . . . .	"	5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke . . . . .	"	7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . .	"	8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . .	"	8
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
1. Provinz Ostpreußen . . . . .	"	9
2. " Westpreußen . . . . .	"	9
3. " Brandenburg . . . . .	"	10
4. " Pommern . . . . .	"	11
5. " Posen . . . . .	"	12
6. " Schlesien . . . . .	"	13
7. " Sachsen . . . . .	"	14
8. " Schleswig-Holstein . . . . .	"	15
9. " Hannover . . . . .	"	15
10. " Westfalen . . . . .	"	17
11. " Hessen-Nassau . . . . .	"	18
12. Rheinprovinz . . . . .	"	19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . .	"	20

C. Kreis-Schulinspektoren		
1. Provinz Ostpreußen . . . . .	Seite	21
2. " Westpreußen . . . . .	"	23
3. " Brandenburg . . . . .	"	24
4. " Pommern . . . . .	"	27
5. " Posen . . . . .	"	29
6. " Schlesien . . . . .	"	32
7. " Sachsen . . . . .	"	35
8. " Schleswig-Holstein . . . . .	"	39
9. " Hannover . . . . .	"	40
10. " Westfalen . . . . .	"	46
11. " Hessen-Nassau . . . . .	"	48
12. Rheinprovinz . . . . .	"	51
13. Hohenzollernsche Lande . . . . .	"	54
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . .	"	54
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . .	"	57
F. Königliche Museen zu Berlin . . . . .	"	62
G. National-Galerie zu Berlin . . . . .	"	65
H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . .	"	66
J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)		
1. Königliche Bibliothek . . . . .	"	66
2. Königliche Sternwarte . . . . .	"	67
3. Königlicher botanischer Garten . . . . .	"	67
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung . . . . .	"	67
5. Königliches Meteorologisches Institut . . . . .	"	68
6. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . .	"	68
K. Die Königlichen Universitäten		
1. Königsberg . . . . .	"	68
2. Berlin . . . . .	"	71
3. Greifswald . . . . .	"	79
4. Breslau . . . . .	"	81
5. Halle . . . . .	"	85
6. Kiel . . . . .	"	88
7. Göttingen . . . . .	"	91
8. Marburg . . . . .	"	94
9. Bonn . . . . .	"	96
10. Akademie zu Münster . . . . .	"	100
11. Lyceum zu Braunschweig . . . . .	"	101
L. Die Königlichen technischen Hochschulen		
1. Berlin . . . . .	"	102
2. Hannover . . . . .	"	106
3. Aachen . . . . .	"	108
M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten . . . . .	"	110
N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . . . .	"	111
O. Die Königlichen Präparandenanstalten . . . . .	"	116
P. Die Taubstummenanstalten . . . . .	"	118
Q. Die Blindenanstalten . . . . .	"	120
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . .	"	121

S. Termine für die mündlichen Prüfungen an den Schullehrer- und den Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1888 . . .	Seite 129
T. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren i. J. 1888 . . . . .	= 133
U. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulpflichterinnen im Jahre 1888 . .	= 136
V. Desgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1888 . . . . .	= 144
W. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1888 . . . . .	= 144
X. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1888 . . . . .	= 145
Y. Desgl. für Eröffnung des Kurses in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . .	= 145
Z. Desgl. für Eröffnung des Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . .	= 146
Aa. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1888 . . . . .	= 146

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

 № 3. u. 4.

Berlin, den 3. April

 1888.
 

---

### I. Allgemeine Verhältnisse.

- 1) Ausgrabungen der Denkmäler der Vorzeit, Erhaltung der Funde von Alterthümern.

(Centralbl. pro 1887. Seite 156 und Seite 609.)

1.

Berlin, den 16. November 1887.

Nach dem gefälligen Berichte vom 18. August d. J. nehmen Ev. 2c. an, daß mit dem Erlasse vom 30. Juli d. J. — M. d. J. I. A. 6406 — M. d. g. N. U. IV. 2473 — die Absicht verbunden sei, werthvolle Stücke aus den kleineren Sammlungen einzelner Städte und Korporationen in die Museen der Hauptstadt zu ziehen, und sprechen deshalb die Befürchtung aus, es dürfte dadurch auf die in neuerer Zeit mehr und mehr wachsende Regsamkeit der Vereinsthätigkeit in Stadt und Land leicht ein überaus lähmender Einfluß ausgeübt werden.

Ein solcher Zweck ist mit dem fraglichen Erlasse nicht verbunden gewesen; vielmehr hat, wie wir nochmals hervorheben, lediglich die auch in dem Erlasse vom 30. Dezember v. J. — M. d. J. I. A. 9916 — M. d. g. N. U. IV. 3671 — ausgesprochene Absicht vorgelegen, dem Untergange und der Verbringung vor- und frühgeschichtlicher Funde wirksam entgegenzutreten.

Wenn wir die Einreichung von Inventarisations-Verzeichnissen erfordert haben, so soll damit, neben der für die Centralinstanz nothwendigen Information, nur eine gewisse Garantie für den Bestand der einzelnen kleineren Sammlungen geschaffen, nicht aber die Heranziehung der Funde für das hiesige Central-Museum erstrebt werden.

An

den königlichen Ober-Präsidenten, Staatsminister 2c.

1888.

11

Abſchrift laſſen wir Ew. zc. zur gefälligen Kenntniſnahme mit dem Anheimſtellen ergebentſt zugehen, Behufs Vermeidung irriger Auslegungen unſeres Erlasses vom 30. Juli d. J. Vorſtehendes in geeigneter Weiſe zur allgemeinen Kenntniſ der be-theiligten Korporationen, Vereine zc. zu bringen.

Der Miniſter des Innern. Der Miniſter der geiſtlichen zc.  
von Buttſamer. Angelegenheiten. von Goßler.

An

die übrigen königlichen Herren Ober-Präſidenten  
der Monarchie und den königlichen Herrn Re-  
gierungs-Präſidenten in Sigmaringen.

M. d. J. I. A. 8995.

M. d. g. N. U. IV. 3852.

2.

Berlin, den 5. November 1887.

Nach Nr. 41 bezw. Nr. 9 der Protokolle des Ausſchusses der hiſtoriſchen Kommiſſion wird dortſeits angenommen, daß in Folge der im Laufe des letzten Jahres ergangenen miniſteriellen Verfügungen die Beforgniſ nicht ganz unbegründet ſeine, daß eine Konzentrirung der in den Provinzen vorhandenen und auf-tauchenden Alterthümer in den ſtaatlichen Sammlungen in Berlin beſonders begünſtigt und die Konkurrenz der Provinzial-Samm-lungen, wenn nicht ausgeſchloſſen, ſo doch erſchwert werden ſolle.

Ein ſolcher Zweck iſt mit den dabei in Betracht kommenden Er-laffen nicht verbunden geweſen, vielmehr hat, wie ich hervorhebe, we-ſentlich die aus den Erlassen vom 30. Dezember v. J. und vom 30. Juli d. J. \*) erſichtliche Abſicht vorgelegen, dem Untergange und der Ver-bringung vor- und frühgeſchichtlicher Funde wirksam entgegenzutreten.

Wenn in dem leztbezogenen Erlasse die Einreichung von Inventarisations-Verzeichniſſen erfordert worden iſt, ſo hat damit, neben der für die Centralinſtanz nothwendigen Informirung, nur eine gewiſſe Garantie für den Beſtand der einzelnen kleineren Sammlungen geſchaffen, nicht aber die Heranziehung der Funde für das hieſige Central-Muſeum erſtrebt werden ſollen.

Ew. zc. erſuche ich, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, welche der auch dortſeits anerkannten Wirkung jener Erlassen nur Eintrag thun möchten, der hiſtoriſchen Kommiſſion von dem Vor-ſtehenden gefälligſt Mittheilung zu machen.

Der Miniſter der geiſtlichen zc. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An

den Schriftführer der Hiſtoriſchen Kommiſſion der Pro-  
vinz Sachſen Herrn R. R. Hochwohlgeboren zu R.

U. IV. 3835.

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 156 und Seite 609.

## 2) Erhaltung der kirchlichen Denkmäler (insbesondere Kirchengebäude z.)

### 1.

Berlin, den 15. Dezember 1887.

Die Königliche Regierung erhält anbei Abschrift der von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath an die Königlichen Konsistorien seines Amtsbezirkes erlassenen Verfügung vom 14. November d. J., betreffend die Erhaltung kirchlicher Denkmäler, zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen z. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

In  
sämmliche Königliche Regierungen der 9 älteren  
Provinzen und die Königliche Regierung in  
Sigmaringen.

G. III. 6938. U. IV.

Berlin, den 14. November 1887.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Kirchengemeinden in Folge unzureichenden Bewußtseins von dem künstlerischen oder geschichtlichen Werthe der in ihrem Besitze befindlichen Kirchen und anderen Bauwerke oder sonstigen Denkmäler sich zu Veränderungen derselben veranlaßt gesehen haben, welche diesen Werth beeinträchtigen oder aufheben, und daß die Königlichen Bezirksregierungen in solchen Fällen der ihnen nach dem Ministerialerlasse vom 24. Januar 1844 (Min. Bl. d. i. Verw. 1844 S. 38) in Betreff der Denkmalspflege obliegenden Pflicht deshalb nicht haben nachkommen können, weil sie von den beabsichtigten Veränderungen nicht rechtzeitig Kenntniss erlangt haben. Es liegt nun ebenso im kirchlichen, wie im allgemeinen geschichtlichen und Kunst-Interesse, daß die im kirchlichen Besitze befindlichen Denkmäler in unversehrtter Reinheit und auf möglichst lange Dauer erhalten, wo aber etwa Erneuerungen und Veränderungen unvermeidlich sind, diese nur in würdiger und stilgerechter Form vorgenommen werden. Das Königliche Konsistorium veranlassen wir daher — zugleich einem Wunsche des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten nachkommend —, unter Bezugnahme und im Sinne des obgedachten, s. Z. wahrscheinlich auch durch die Regierungsamtsblätter mitgetheilten Ministerialerlasses von 1844 die Aufmerksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe auf die Beachtung dieses Interesses hinzulenken, auch insbesondere dahin zu wirken, daß in allen Fällen, in welchen Aenderungen an Denkmälern der oben gedachten Art beabsichtigt werden und zwar auch da, wo

nicht schon die technische Prüfung des Bauprojektes ohnehin ein Benehmen mit der Bezirksregierung erforderlich macht, dieser Behörde hierüber rechtzeitig eine entsprechende Mittheilung zugeht.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.  
Hermes.

An  
sämmliche Königliche Konsistorien der  
älteren Provinzen.

E. O. 5964.

## 2.

Berlin, den 16. Februar 1888.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Kirchengemeinden in Folge unzureichenden Bewußtseins von dem künstlerischen oder geschichtlichen Werthe der in ihrem Besitze befindlichen Kirchen und anderen Bauwerke oder sonstigen Denkmäler sich zu Veränderungen derselben veranlaßt gesehen haben, welche diesen Werth beeinträchtigen oder aufheben, und daß die Königlichen Bezirksregierungen in solchen Fällen der ihnen nach dem abschriftlich beigelegten Erlasse vom 24. Januar 1844 in Betreff der Denkmalspflege obliegenden Pflicht deshalb nicht haben nachkommen können, weil sie von den beabsichtigten Veränderungen nicht rechtzeitig Kenntniß erlangt haben. Es liegt nun ebenso im kirchlichen, wie im allgemeinen geschichtlichen und Kunst-Interesse, daß die im kirchlichen Besitze befindlichen Denkmäler in unversehrter Reinheit und auf möglichst lange Dauer erhalten, wo aber etwa Erneuerungen und Veränderungen unvermeidlich sind, diese nur in würdiger und stilgerechter Form vorgenommen werden.

Das Königliche Konsistorium veranlasse ich daher, unter Bezugnahme und im Sinne des oben gedachten Erlasses die Aufmerksamkeit der Kirchenvorstände und Presbyterien zc. auf die Beachtung dieses Interesses hinzulenken, auch insbesondere dahin zu wirken, daß in allen Fällen, in welchen Aenderungen an Denkmälern der oben gedachten Art beabsichtigt werden und zwar auch da, wo nicht schon die technische Prüfung des Bauprojektes ohnehin ein Benehmen mit der Bezirksregierung erforderlich macht, dieser Behörde hierüber rechtzeitig eine entsprechende Mittheilung zugeht.

An  
das Königliche Konsistorium zu Hannover, Stade,  
Munich, Kassel, Wiesbaden, das Königliche Landes-Konsistorium zu Hannover, das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium zu Kiel.

Abchrift mit Abchrift des Erlasses vom 24. Januar 1844 erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu Hannover, Hildesheim,  
Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Cassel, Wies-  
baden, Schleswig.

G. III. 7134. U. IV.

Berlin, den 24. Januar 1844.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juli v. J. in der Person des Baurathes von Quast einen Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie, als einen, mir unmittelbar untergeordneten Beamten, zu ernennen geruht haben. Nach den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs soll die Creirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der in öffentlichem Besitze befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniss des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Principien zurück zu führen, als dies Alles nach den bisherigen Einrichtungen möglich war. Der u. von Quast ist in Folge dessen verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständige Kenntniss zu verschaffen; wo er findet, daß in einem oder dem andern Bezuge ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokal-Behörden darauf aufmerksam machen, sowie darüber nach Befinden der Umstände an das mir anvertraute Ministerium berichten; wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die betreffende Lokal-Behörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maßregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzial-Organen, auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunigst zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von meiner Seite erfolgt ist. Er wird sich zugleich mit den, im Interesse des Alterthumes gestifteten Provinzial- und Lokal-Vereinen in Verbindung setzen, um auch durch die freiwillige Beihilfe, die von diesen zu erwarten ist, Gelegenheit zur Förderung des ihm übertragenen Berufes zu gewinnen. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so namentlich durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staates für die genannten Zwecke thätig sein. Die Königliche Regierung hat ihn in allen Beziehungen seines Dienstes, besonders auch bei seiner Anwesenheit in ihrem Verwaltungsbezirke, zu unterstützen und die

Lokal- und Unterbehörden zu veranlassen, ihm in vorkommenden Fällen auf Privat-Mittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren. — Alle von der königlichen Regierung über die Conservation der Alterthümer zu erstattenden Berichte sind übrigens an mich zu richten.

Um eine möglichst vollständige Kenntnissnahme der vorhandenen Kunstdenkmäler zu bewerkstelligen, sollen durch Hilfe der Ortsbehörden, unter Mitwirkung der Schullehrer und Pfarrer, genaue Inventarien derselben nach Anleitung besonderer Formulare angefertigt werden. Das Nähere in Betracht dieser Maßregel wird an die königliche Regierung demnächst verfügt werden.

Sehr häufig ist der Fall vorgekommen, daß den Ortsbehörden, den Korporationen u. s. w. eine genügende Kenntniss des artistischen oder monumentalen Werthes der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler fehlt und daß sie sich zu Veränderungen derselben veranlaßt finden, die oft, selbst wenn es wohlgemeinte Restaurationen sind, diesen Werth sehr beeinträchtigen oder ihn gänzlich aufheben. Häufig geht aus Unkenntnis desselben oder aus anderen Gründen auch völlige Zerstörung der Denkmäler oder Verschleuderung derselben durch Verkauf hervor. Maßregeln solcher Art dürften aber den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs bei Ernennung des Conservators der Kunstdenkmäler sehr entschieden zuwiderlaufen und die Thätigkeit des letzteren in vielfacher Beziehung unwirksam machen. Die sämmtlichen betreffenden Behörden und Korporationen des Regierungsbezirkes sind demnach gemessenst anzurathen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals der königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, worüber Dieselbe an mich zu berichten haben wird; vor erfolgtem Bescheide von meiner Seite darf nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel geschritten werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergl. handelt; eben so wenig, ob die betreffenden Gegenstände königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitze von Korporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Ebenso ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, mir durch die königliche Regierung ungesäumt Anzeige zur weiteren Bestimmung über denselben zu machen.

Bei den Anträgen auf Restauration von Baudenkmalern sind

ins Künftige zunächst nur skizzierte Entwürfe zur weiteren Maßnahme einzureichen.

Ferner eröffne ich der Königlichen Regierung, daß auf Befehl Seiner Majestät des Königs auch die General-Direktion der Königlichen Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Konservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen ist. Die Königliche Regierung hat demgemäß die Behörden des Regierungsbezirktes anzuweisen, auch der General-Direktion der Königlichen Museen, wenn diese sich über Vorhandensein oder Beschaffenheit von Werken der oben genannten Art mit ihnen in Kommunikation zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Die Königliche Regierung hat schließlich Sorge zu tragen, daß die sämtlichen im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen nicht nur zur Kenntnis sämtlicher Behörden des Regierungsbezirktes kommen, sondern auch dem gesammten Publikum, durch geeignete öffentliche Mittheilung in den Amtsblättern, bekannt gemacht werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.  
30726.

### 3) Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens.

(Centralbl. pro 1887. Seite 154.)

Die Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens, über deren Stand am Schlusse des Jahres 1886 in der Nummer 8 des Deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeigers von 1887 und S. 154 ff. des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen von 1887 eine Uebersicht gegeben wurde, hat inzwischen folgenden Fortgang genommen:

Im Laufe des Jahres 1887 sind im Drucke erschienen:

Provinz Westpreußen: Das vierte Heft der „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen“, mit Abbildungen, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungsbaumeister Heise, — enthaltend die Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Marienwerder (westlich der Weichsel), Schwetz, Königs, Schlochau, Tuchel, Flatow und Deutsch-Krone 1887.

Damit ist die Darstellung der Denkmäler in dem auf dem linken Weichsel-Ufer belegenen Theile der Provinz zum Abschlusse gelangt.

Außerdem ist zu beachten:

Das Werk des Regierungs-Baumeisters Steinbrecht: „Die Baukunst des Deutschen Ritterordens in Preußen, I. Theil die Stadt Thorn im Mittelalter“ 1885; mit Abbildungen, der zweite Theil, „die Zeit der Landmeister“, erscheint in allernächster Zeit.

Provinz Sachsen: Das 11. Heft der „beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete“, herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen — enthaltend die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Nordhausen, mit Abbildungen, bearbeitet von Dr. J. Schmidt, Halle a./S. 1887.

Provinz Schlesien: Der zweite Band von dem „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien“, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Regierungs-Baumeister Lutsch — enthaltend „die Kunstdenkmale des Regierungs-Bezirktes Breslau, I. Lieferung Grafschaft Glatz und Fürstenthum Münsterberg“ 1887.—

Provinz Schleswig-Holstein: Von den „Bau- und Kunstdenkmälern von Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises vormaligen Herzogthumes Lauenburg“, mit Abbildungen, herausgegeben von der Provinz und bearbeitet vom Professor Dr. Richard Haupt in Plön, sind erschienen:

die 5. bis 7. Lieferung, enthaltend die Kreise Eiderstedt, Flensburg I. und II., Hadersleben I. 1887;

die 8. bis 11. Lieferung, enthaltend die Kreise Hadersleben II., Husum, Land- und Stadtkreis Kiel;

die 12. bis 16. Lieferung, enthaltend die Kreise Oldenburg, Pinneberg, Plön und Rendsburg, 1888;

Das Werk wird im Jahre 1888 vollendet werden.

Im Uebrigen ist über den Stand der Inventarisationsarbeiten zu bemerken:

Provinz Ostpreußen: Die Provinz hat den Architekten Böttcher in Berlin mit der Herstellung eines ausführlichen Inventars, wobei im Allgemeinen das Professor Bergau'sche Inventar der Provinz Brandenburg als Muster dienen soll, beauftragt. Die Arbeit ist im Gange und theilweise schon druckfertig.

Provinz Pommern: Die Provinz hat die für die Inventarisierung ausgeworfenen Geldmittel neuerdings erhöht; es steht eine baldige Fortsetzung der Publikationen zu erhoffen.

Stadt Berlin: Die Inventarisierung, welche sich in Format und Ausstattung den Veröffentlichungen der Provinz Westpreußen anschließen wird, ist dem Regierungs-Baumeister Borrman übertragen und bereits in Angriff genommen.

Provinz Sachsen: Kreis Gardelegen und Stadtkreis Magdeburg sind in Angriff genommen.

Provinz Posen: Der 23. Provinziallandtag hat schon im Jahre 1885 die Summe von 18500 Mark zur Herstellung eines den Veröffentlichungen des Regierungs-Bezirktes Kassel nachzubildenden Inventars bewilligt; beauftragt ist mit der Bearbeitung der Litterat, Rektor a. D. Kurzmann in Posen. Zur Veröffentlichung ist noch Nichts gelangt.

Provinz Westfalen: Nachdem die Provinzialordnung in's Leben getreten, hat die Provinz im Benehmen mit dem Provinzialvereine für Wissenschaft und Kunst den Regierungs-Baumeister Ludorff in Soest mit der Inventarisirung beauftragt, — und zwar soll zunächst ein die ganze Provinz umfassendes, die einzelnen Denkmäler vollständig, aber nur in gedrängter Bezeichnung, ohne spezielle Beschreibung enthaltendes Inventar, unabhängig von der Fortsetzung der schon begonnenen, die Denkmäler genauer beschreibenden und bildlich darstellenden Arbeiten, aufgestellt werden und dasselbe sich auf alle in der Provinz vorhandenen Denkmäler von kunstgeschichtlichem, kulturgeschichtlichem oder kunstgewerblichem Werthe erstrecken.

Die Inventarisirung wird mit der Stadt Münster und dem Regierungsbezirke Münster beginnen.

Rheinprovinz: Die Provinz, welche sich behufs Herstellung einer Denkmäler-Statistik mit den in der Provinz bestehenden Vereinen, insbesondere mit der Gesellschaft für Geschichtskunde in Köln und dem Vereine der Alterthumsfreunde in Bonn in Verbindung gesetzt hat, hat sich die weiteren Beschlüsse bis nach Erscheinen der schon im Jahre 1886 herausgegebenen Lehfeldt'schen Arbeit über die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirktes Koblenz vorbehalten. Eine weitere Publikation ist noch nicht erfolgt.

Hohenzollern: Der Landesausschuß hat eine Kommission zur Leitung der Inventarisirung eingesetzt und den Pfarrer Baur mit der Ausarbeitung des Inventars der archäologischen Denkmäler aus der Römer- und Allemannen-Zeit, sowie den Architekten Laur mit der Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler im Bezirke Achberg betraut. Die letztgenannte Arbeit ist vollendet. Eine Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt.

Kreis (vormaliges Herzogthum) Lauenburg: Mit der Aufstellung des Inventars ist der Verfasser der Schleswig-Holstein'schen Inventarisationsarbeiten, Professor Dr. Richard Haupt in Plön betraut und besetzt.

4) Frankirte Zusendung der Zinsscheine zu den von Preußischen Staatsbeamten hinterlegten Kautionspapieren an diese Beamten.

Berlin, den 28. November 1887.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Finanz-Minister unter dem 5. November d. J. — M. d. J. I. A. 8627. M. f. L. zc. I. 16613. II. 6439. III. 13779. F. M. I. 12467. II. 12282. III. 13929. — erlassenen Verfügung, betreffend die frankirte Zusendung der Zinsscheine zu den von Preußischen Staatsbeamten hinterlegten Kautionspapieren an diese Beamten zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
die nachgeordneten Behörden des  
diesseitigen Ressorts.  
G. III. 2708.

Berlin, den 5. November 1887.

Nach einer neuerdings ergangenen Bestimmung des Herrn Reichskanzlers sollen künftig in sämtlichen Ressorts der Reichsverwaltung, einschließlich der Militärverwaltung, die Sendungen von Zinsscheinen, welche zu Kautionspapieren gehören, gleichmäßig als portofreie Dienstfachen behandelt werden. In Folge dessen hat der Herr Kriegs-Minister an den mitunterzeichneten Finanz-Minister das Ersuchen gerichtet, dahin Anordnung zu treffen, daß alle die Militär-Verwaltung betreffenden Sendungen der gedachten Art seitens der Behörden bezw. Kassen des diesseitigen Geschäftsbereiches unter portofreier Bezeichnung abgelassen werden.

Die königliche Regierung beauftrage ich, Ihre Hauptkasse hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Behufs Herbeiführung einer gleichartigen Behandlung der Preußischen und Reichsbeamten bestimmen wir unter entsprechender Abänderung der Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 §. 2 der zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassenen Instruktion vom 22. Dezember desselben Jahres hierdurch, daß fortan auch den Preußischen Staatsbeamten die Zinsscheine zu den von ihnen hinterlegten Kautionspapieren frankirt zuzusenden sind und das betreffende Porto auf die Staatskasse zu übernehmen ist.

Die Königliche Regierung hat auch in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Minister für Landwirthschaft zc.      Der Finanz-Minister.  
Lucius.      von Scholz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

M. d. S. I. A. 8627.

M. f. S. zc. I. 16613. II. 6439. III. 13779.

S. M. I. 12467. II. 12282. III. 13929.

- 5) Verrechnung des Erlöses für neu angeschaffte, demnächst aber entbehrlich gewordene Baumaterialien.

(Centralblatt pro 1879 Seite 162.)

Berlin, den 2. Dezember 1887.

Nachdem bereits durch unseren Erlaß vom 4. Februar 1879 — M. d. g. A. G. III. 5093. U. I. II. III. — S. M. I. 1307. — verfügt worden ist, daß bei fiskalischen, mein, des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten Ressort berührenden Patronatsbauten der Erlös aus dem Verkaufe alten entbehrlichen Baumaterials bezw. der Werth solchen den Bauunternehmern überlassenen Materials als eine extraordinäre Einnahme den allgemeinen Staatsfonds zugeführt werden soll, bestimmen wir hierdurch, daß diese Verfügung bei obigen Bauten in gleicher Weise auch auf neu angeschaffte, demnächst aber entbehrlich gewordene Gegenstände Anwendung zu finden hat.

Der Minister der geistlichen zc.      Der Finanz-Minister.  
Angelegenheiten.      In Vertretung: Meinecke.  
Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Konsistorium und das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hier.

M. d. g. A. G. III. 6873. U. I. II. III.

S. M. I. 15537.

- 6) Zahlung der am 1. jedes Monats fälligen Civil-Pensionen in den Fällen, wenn der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts theile ich zur Kenntnissnahme und gegebenen Falles zu entsprechender Veran-

lassung hierdurch mit, daß der Herr Finanz-Minister mittels Erlasses vom 16. November d. J. — I. 49 — die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hier ermächtigt hat, die am 1. jedes Monats fälligen Civil-Pensionen künftig in den Fällen, wenn der 1. und 2. Monats-tag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, schon am letzten Tage des Vormonats zahlen zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2714.

7) Periodische Reinigung der Luftzuführungskanäle und Heizkammern bei Luftheizungen.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 28. Januar 1882 erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die periodischen Reinigungen der Zuführungskanäle bei Luftheizungen, zur Kenntnisaahme und Nachachtung bezw. weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Vertretung: Lucanus.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

M. 10743 U. II. 8989.

Berlin, den 28. Januar 1882.

Bei den in den Tagen vom 14. bis 16. September v. J. in Wien stattgehabten Verhandlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ in Gemeinschaft mit dem „Verein für Gesundheitstechnik“ sind u. A. auch die Vorzüge und Nachteile der Luftheizungen Gegenstand näherer Erörterungen gewesen. Es ist hierbei konstatiert worden, daß das Reinhaltende der Luftzuführungskanäle sowie der Heizkammern und der in ihnen befindlichen Kaloriferen von Staubablagerungen für das Einführen einer gesunden Luft in die zu beheizenden Räume von höchster Wichtigkeit ist, daß aber gerade in dieser Beziehung die größten Vernachlässigungen stattfinden. Die von einigen Rednern in dieser Beziehung gemachten Mittheilungen legten Zustände dar, welche

die an die Anlage von Luftheizungen in sanitärer Hinsicht geknüpften Hoffnungen völlig illusorisch erscheinen lassen und zu begründeten Bedenken Anlaß geben müssen.

Um ähnlichen Mißständen bei Staatsdienstgebäuden vorzubeugen eruche ich Ew. zc. ergebenst gefälligst (veranlasse ich die Königliche Regierung zc.) dahin Anordnung zu treffen, daß in allen unterstellten Dienstgebäuden, in welchen sich Luftheizungen befinden, das periodische Reinigen der Luftzuführungskanäle und Heizkammern, welches am zweckmäßigsten mit feuchten Tüchern zu geschehen hat, in Zeiträumen von nicht über 4 Wochen während der Heizperiode vorgenommen und für die gewissenhafteste Kontrolle der Ausführung Sorge getragen werde.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

An

sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten im Geltungsbereiche der Kreisordnung, den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen, bezw. Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen, das königliche Polizei-Präsidium und die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

III. 487.

8) Ausscheiden der Stadt München-Gladbach aus dem Kreise Gladbach und Bildung eines eigenen Stadtkreises.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 12. Dezember 1887 zu genehmigen geruht, daß die Stadt München-Gladbach aus dem Kreise Gladbach ausscheide und einen eigenen Stadtkreis bilde.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der Demselben dieserhalb erteilten Allerhöchsten Ermächtigung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Kreisheilung den 1. Januar 1888 festgesetzt.

## II. Universitäten, Akademien zc.

9) Förderung der Zwecke des Hygiene-Museums zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 614.)

Berlin, den 29. Dezember 1887.

Anschließend an die im Jahre 1883 hier veranstaltete allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege

und des Rettungswesens ist hier selbst ein Hygiene-Museum errichtet worden, welchem soweit thunlich Gegenstände aller Art, die diesem Gebiete angehören, zugewiesen werden sollen. So wünsche ich auch eine möglichst vollständige Darstellung der üblichen Anlagen von Volksschulen, namentlich solcher auf dem Lande, wenigstens in Zeichnungen, dieser Sammlung einverleibt zu sehen. Dabei kommt es keineswegs lediglich auf sogenannte „Muster-Entwürfe“ an, welche etwa das in neuester Zeit auf diesem Gebiete Angestrebte darstellen, sondern auch auf ältere, jetzt in ihren Anordnungen durch bessere Einrichtungen der Neuzeit überholte Anlagen, da es meine Absicht ist, ein möglichst getreues Abbild der Entwicklung zu geben, welche der ländliche Schulbau in Preußen im Laufe der Zeit durchgemacht hat.

Soweit hier bekannt, sind bei den verschiedenen Behörden zu verschiedenen Zeiten Entwürfe für Schulbauten aufgestellt und in angemessener Vielfältigkeit an die beteiligten Beamten als Anhalt für Bauausführungen abgegeben worden. Soweit solche dort noch vorhanden sind, wolle die Königliche Regierung mir einige Exemplare derselben zu dem angedeuteten Zwecke baldigst übersenden. Auch von etwa hierzu gehörigen Beschreibungen, Kostenberechnungen und ähnlichen Schriftstücken sind Exemplare erwünscht.

Sollten sich bei der Königlichen Regierung keine solche Entwürfe aus früherer oder späterer Zeit vorfinden, so erwarte ich Vakatanzeige.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götzer.

An  
sämtliche Königliche Regierungen und an die  
Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.  
U. I. 2550. U. III.

---

10) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Dezember 1887. \*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,  
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, be-  
treffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873  
(Gesetz-Sammlung Seite 125), was folgt:

---

\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1888 Stück Nr. 2 Seite 3 lauf. Nr. 9253.

## Einziger Paragraph.

Den zur Kautionleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

„Der Inspektor der medizinischen Klinik der Universität Marburg.“

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskautionsleistung wird auf 1800 Mk., geschrieben: „Eintausend achthundert Mark“ festgesetzt. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministeriums (Gesetz-Sammlung Seite 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 12. Dezember 1887.

**Wilhelm.**

von Gopler.

von Scholz.

11) Bestätigung der Rectorwahl an der Universität zu Kiel.

(Centralbl. pro 1887 Seite 165.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. November 1887 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Brochhaus zum Rector der Universität Kiel für das Amtsjahr 1888/89 bestätigt.

12) Bestätigung der Prorectorwahl bei der Universität Königsberg.

(Centralbl. pro 1887 Seite 165.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 31. Januar 1888 die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg, Dr. Prutz zum Prorector dieser Universität für das Studienjahr von Ostern 1888 bis dahin 1889 bestätigt.

13) 150jährige Jubelfeier der Universität Göttingen. Titel- und Ordens-Verleihungen aus Anlaß derselben.

In der letzten Woche des Sommersemesters, den Tagen des 7. 8. und 9. August 1887, feierte die Universität Göttingen das Fest ihres 150 jährigen Bestehens. Von dem eigentlichen Inaugu-

rationstage, dem 17. September 1737, der bei den Jubiläumsfeiern der Jahre 1787 und 1837 noch festgehalten werden konnte, mußte der inzwischen veränderten Sommerferien wegen abgesehen werden. Konnte dem Feste auch nicht der Umfang gegeben werden, der bei Säkularfeiern von Universitäten stattzufinden pflegt, mußte namentlich die Einladung der Schwesteruniversitäten unterbleiben, so verlief das Fest doch in hohem Glanze, unter Bethheiligung des Rector magnificentissimus der Universität, der Vertreter des königlichen preußischen und des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums, der Behörden und Korporationen der Provinz Hannover und einer großen Zahl ehemaliger Lehrer und Schüler der Georgia Augusta. Von den drei für das Fest angelegten Tagen war der erste der kirchlichen, der zweite der akademischen, der dritte der studentischen Feier bestimmt. Der Gottesdienst am 7. August in der von der Gemeinde bereitwillig überlassenen St. Johanniskirche abgehalten, da der Raum der Universitätskirche für die Festversammlung nicht ausgereicht haben würde, hatte zu seinem Mittelpunkt die Festpredigt des Konsistorialraths Professor Dr. Hermann Schulz über den Text 2. Cor. 10, 17: wer sich aber rühmet, der rühme sich des Herrn. Den liturgischen Theil der Feier leitete Professor Dr. Knoke, die Gesänge führte die Singakademie unter dem akademischen Musikdirektor Professor Hille aus. Der akademische Festakt des zweiten Tages vollzog sich in der Aula. Die Festrede des zeitigen Prorektors Konsistorialraths Professor Dr. Mitschl faßte in ihrem Eingange die Erfahrungen übersichtlich zusammen, welche die letzten fünfzig Jahre in Bezug auf Lehrer wie auf Lernende geboten hatten, und unternahm dann eine geschichtliche Beleuchtung des Zusammenhanges zwischen politischen Parteien oder Parteikombinationen der neuesten Zeit und gewissen Phasen der alten naturrechtlichen Staats- und Gesellschaftslehre. An die Festrede schloß sich die Verkündigung der von den Fakultäten vollzogenen Ehrenpromotionen durch die Dekane.

Als Doktoren der Theologie proklamirte Konsistorialrath Professor Dr. Wiesinger: Oberkonsistorialrath Thilo zu Hannover, Konsistorialrath Herm. Küster zu Stade, Generalsuperintendent Guden zu Uslar, Generalsuperintendent Bartels zu Aurich, Konsistorialvicepräsident Abt Stausbach zu Wolfenbüttel, Oberhofprediger Theodor Hansen zu Oldenburg, Geheimen Justizrath Professor Dr. Dove zu Göttingen und Gymnasialdirektor Professor Dr. Majemann zu Halle.

Geheimer Justizrath Professor Dr. Ziebarth verkündete die Promotionen der juristischen Fakultät: Staatsminister Graf Görz-Brising zu Braunschweig, Unterstaatssecretair Wirklichen Ge-

heimen Rath Marcard, Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Rath Greiff, Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Droop zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath und Mitglied des Staatsministeriums Albert Otto zu Braunschweig, Präsident des Oberlandesgerichtes Bardeleben zu Celle, Geheimen Oberjustizrath und Senatspräsident Eduard Meyer dajelbst, Geheimen Oberjustizrath Landgerichtspräsident Roscher zu Göttingen, Professor der Philosophie Dr. Wilhelm Wundt zu Leipzig und Stadtarchivar Professor Ludwig Hänselmann zu Braunschweig.

Die medizinische Fakultät (Dekan Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Leber) promovirte zu Doktoren: Staatsminister D. Dr. von Gofler zu Berlin, Landesdirektor Rudolf von Bennigsen zu Hannover, Professor der Chemie an der Universität Leipzig Dr. Stohmann, Professor der Botanik an der Universität Bonn Dr. Straßburger;

die philosophische (Dekan Professor Dr. Baumann): Bibliothekar Eduard Bodemann zu Hannover, den Philologen Professor Coelho zu Lissabon, den Geschichtschreiber Samuel Gardiner zu London, den Geographen Hassenstein zu Gotha, den Professor der Physiologie Hering zu Prag, den Professor der Chemie Mendelajeff zu Petersburg, den Mechaniker Joh. Keybold zu Hamburg, den Geologen Amts-rath Carl Struckmann zu Hannover, den Historiker Tommasini zu Rom und den Sanskritisten Monier-Williams zu Oxford.

Den Kundgebungen aus der Mitte der Universität folgten Ansprachen, mit welchen die Vertreter der höchsten Behörden und Abordnungen von Korporationen ihre Glückwünsche darbrachten, größtentheils unter Ueberreichung von Adressen, von denen nicht wenige durch ihre Ausstattung eine Bereicherung der Kunstsammlungen der Universität bilden. Zu einer Aufzählung der Ansprachen an dieser Stelle fehlt der Raum. Es sei statt aller nur der ersten gedacht, in welcher der Herr Staatsminister D. Dr. von Gofler die huldvollen Schreiben, welche Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin der Universität zu ihrem Jubeltage zu übersenden geruht hatten, verlas, die Glückwünsche des Staatsministeriums überbrachte und als Geschenk desselben an die Universität die Portraits von Gauß und Wilhelm Weber und die Büste von Georg Haussen ankündigte. Nachmittags fand in dem Saale der Union ein Festessen zu 250 Gedecken statt, welches die Universität ihren Gästen gab. Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht eröffnete die Reihe der Trinksprüche mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser. Nachdem der Oberpräsident der Provinz Hannover von Leipziger ein Hoch auf den Rector magnificentissimus ausgebracht hatte, trank Staatsminister D. Dr. von Gofler

auf das Wohl der Georgia Augusta, ihre Geschichte nach ihren Hauptrichtungen in seinem Trinkspruche charakterisirend. Der Professor der Universität antwortete dankend und begrüßte die Gäste der Universität, für welche Geheimrath Ernst Curtius aus Berlin, einst Lehrer der Georgia Augusta, die Erwiderung übernahm, und Professor Frensdorff brachte das Hoch auf die Stadt Göttingen aus.

Der dritte Tag begann mit einem Festzuge der Studirenden, der nach ihren Vereinigungen, welchen sich zahlreich die alten Herren angeschlossen hatten, geordnet sich durch die Stadt bewegte und vor der Aula Aufstellung nahm. Hier hielt in Gegenwart des Rector magnificentissimus und der Lehrer der Universität Professor von Wilamowitz-Möllendorff eine Ansprache an die Studentenschaft, die sie aufforderte in Arbeit und Liebe mit ihren Lehrern zusammenzuwirken und sich in ihrem ganzen Leben von dem Spruche „mit Gott für Kaiser und Reich“ leiten zu lassen. Am Abend fand in der in der Nähe des Bahnhofes eigens erbauten etwa 3000 Menschen fassenden Festhalle der allgemeine Commers statt, bei welchem Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht den Vorsitz führte und den Toast auf Se. Majestät den Kaiser ausbrachte. Es wechselten dann Trinksprüche der Studirenden mit Ansprachen der Gäste und Professoren. Jene galten dem Rector magnificentissimus, den alten Herren, der Stadt Göttingen; diese dem Deutschen Reich (Geh. Rath Dove), der Provinz Hannover (Staatsminister D. Dr. von Goßler), der Universität Göttingen (Landesdirektor von Bennigsen), dem Reichskanzler Fürsten Bismarck (Professor Weiland). Wir können den Bericht nicht besser als mit dem Telegramme schließen, das Se. Königliche Hoheit Prinz Albrecht am 10. August bei seiner Abreise von Göttingen an Se. Majestät den Kaiser nach Gastein richtete: Ew. Majestät lege nach beendeter Feier des 150 jährigen Bestehens der Universität Göttingen wiederholt den unterthänigsten Dank zu Füßen für Allergnädigste Uebertragung des Rektorats sowie dafür, daß mir dadurch die große Freude zu Theil wurde, den erhebenden Festtagen hier anwohnen zu können.

#### Anlage 1.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des 150 jährigen Jubiläums der Universität dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Geheimen Hofrath Dr. Wilhelm Weber den Charakter als Wirklicher Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz“, den ordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät Dr. Dr. Karl Eduard Friedrich Heinrich Ziebarth und Ferdinand Regelsberger den Charakter

als Geheimer Justizrath, den ordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät: Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt zu Göttingen Dr. Ludwig Meyer, Dr. Theodor Leber und Dr. Wilhelm Ebstein den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, sowie den ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät Dr. Dr. Paul Anton de Lagarde und Ernst Heinrich Ehlers den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Anlage 2.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Jubiläums zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, Geheimen Medizinal-Rath Dr. König;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

den ordentlichen Professoren

Konistorial-Rath Dr. Wagenmann in der theologischen Fakultät,

Dr. Orth in der medizinischen Fakultät, und

Dr. Griepenkerl in der philosophischen Fakultät,

den außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät

Dr. Gödeke und

Dr. Esser;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor Geheimen Regierungs-Rath Dr.

Sauppe in der philosophischen Fakultät;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem zeitigen Prorektor, ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät, Konistorial-Rath Dr. Ritschl;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

den ordentlichen Professoren

Dr. Frensdorff in der juristischen Fakultät, und

Dr. Wilhelm Müller in der philosophischen Fakultät;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem außerordentlichen Professor Dr. Rosenbach in der medizinischen Fakultät;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Universitäts-Oberpedell Bartels,

dem Hausverwalter Bode,

dem Universitäts-Bibliothekens-Pedell Fraaß, und

dem Präparator Grape am zoologisch-zootomischen Institut.

## Anlage 3.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst ge-  
ruht den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung  
der von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von  
Preußen, Regenten des Herzogthumes Braunschweig, ihnen ver-  
liehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

des Großkreuzes des Herzoglich braunschweigischen  
Ordens Heinrich's des Löwen:

dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Me-  
dizinal-Angelegenheiten, Dr. von Goßler;

des Sternes des Großkreuzes zum Kommandeurekruz  
erster Klasse desselben Ordens:

dem Wirklichen Geheimen Rath und ordentlichen Professor an  
der Universität Göttingen, Dr. Weber;

des Kommandeurekruz erster Klasse desselben Ordens:  
dem Geheimen Justiz-Rath und ordentlichen Professor an der-  
selben Universität, Dr. von Shering;

des Kommandeurekruz zweiter Klasse desselben  
Ordens:

dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Althoff, vortragenden Rath  
im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten, und

dem Prorektor und ordentlichen Professor an der Universität Göt-  
tingen, Konsistorial-Rath Professor Dr. Ritschl;

des Ritterkruz erster Klasse desselben Ordens:

dem Dekan, Konsistorial-Rath und ordentlichen Professor Dr.  
Wiesinger,

dem Dekan und ordentlichen Professor Dr. Ziebarth,

dem ordentlichen Professor Dr. med. L. Meyer,

dem Dekan und ordentlichen Professor Dr. Leber,

dem ordentlichen Professor Dr. H. Wagner,

dem Dekan und ordentlichen Professor Dr. Baumann,

dem Geheimen Medizinal-Rath und ordentlichen Professor Dr.  
Meißner,

dem Konsistorial-Rath und ordentlichen Professor Dr. H. Schulz,

dem ordentlichen Professor Dr. Henneberg,

dem Geheimen Justiz-Rath und ordentlichen Professor Dr. Dove,

dem ordentlichen Professor Dr. von Wilamowitz-Möllendorff,  
sämmtlich an der Universität Göttingen, und

dem Regierungs-Rath Raumann, Hilfsarbeiter im Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens:  
dem Universitäts-Rath und Universitätsrichter Rose zu Göttingen;  
sowie

des demselben Orden affiliirten Verdienstkreuzes  
zweiter Klasse:

dem Ober-Bedellen Bartels, und  
dem Haupt-Bedellen Rothkirch.

Beide an der Universität zu Göttingen.

14) Fortfall des seither von den Universitäts-Kliniken  
an das Königliche statistische Bureau zur Herstellung  
einer allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten  
einzusendenden statistischen Materials. Herausgabe eines klinischen Jahrbuches.

(Centralbl. pro 1887 Seite 473.)

1.

Berlin, den 22. Dezember 1887.

Erw. zc. ersuche ich ergebenst, die Direktoren der dortigen stationären Kliniken und Polikliniken gefälligst davon zu benachrichtigen, daß die Einsendung des statistischen Materials, welches jährlich an das Königliche statistische Bureau behufs Herstellung einer allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten zu liefern ist, (vergl. Erlaß vom 10. Juli 1877 — Nr. 5169. I. A. M. d. J. — Nr. 2669. M. M. d. g. A. —) in Fortfall kommt, und zwar in der Art, daß bereits für das Kalenderjahr 1888 diese Berichterstattung aufhört. Als Ersatz dafür wird das durch meinen Erlaß vom 21. Mai d. J. — U. I. 1877. M. 4381 — für das „Klinische Jahrbuch“ angeordnete und hierher einzureichende statistische Material dem Königlichen statistischen Bureau für die Folge von mir überwiesen werden.

Zugleich wollen Erw. zc. die bezeichneten Direktoren dahin verständigen, daß es der in dem zuletzt erwähnten Erlasse vorgeschriebenen Ausfüllung eines zweiten für die klinischen Akten bestimmten Exemplares der Fragebogen und Zählkarten vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr bedarf.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An  
die sämmtlichen Königlichen Herren Universitäts-  
Kuratoren.

U. I. 4675.

2.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Erw. 2c. lassen wir unter Bezugnahme auf unseren gemeinschaftlichen Cirkular-Erlass vom 10. Juli 1877 — M. d. J. Nr. 5169. I. A. — M. d. g. N. Nr. 2669. M. — beifolgend Abschrift einer unter dem 16. November d. J. an das hiesige Königliche statistische Bureau gerichteten Verfügung, betreffend den Fortfall der statistischen Berichte seitens der Universitäts-Kliniken, zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst zugehen.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: von Zastrow.

Der Minister der geistlichen 2c.  
Angelegenheiten  
In Vertretung: Lucanus.

An  
die sämtlichen Königlichen Herren  
Ober-Präsidenten.

I. A. 10240. M. d. J.

U. I. 4675. II. M. M. d. g. N.

Berlin, den 16. November 1887.

Durch den heiliegenden Erlass des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 21. Mai d. J. — U. I. 1877 M. 4381 — ist die Erstattung einheitlicher Jahresberichte seitens der Direktoren der stationären Kliniken wie der Polikliniken behufs Herausgabe eines klinischen Jahrbuches angeordnet worden. Diejenigen Bestimmungen dieses Erlasses, welche sich auf die Kliniken beziehen, befinden sich sowohl in Betreff der statistischen Erhebung als auch in Bezug auf den Inhalt der Zählpapiere mit den durch unseren gemeinschaftlichen Erlass vom 10. Juli 1877 — Nr. 5169. I. A. M. d. J. — Nr. 2669. M. M. d. g. N. — dem Königlich statistischen Bureau erteilten Vorschriften über die Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten in Uebereinstimmung. Um daher den Direktoren der Kliniken eine doppelte Berichterstattung zu ersparen, ist zwischen uns vereinbart worden, daß dieselben von den an das Königliche statistische Bureau zu liefernden statistischen Berichten vom 1. Januar 1888 ab entbunden werden, daß dagegen die von ihnen an mich, den unterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, eingereichten statistischen Nachrichten, soweit diese für die Bearbeitung der allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten in Betracht kommen, dem König-

lichen statistischen Bureau bis zum 1. Juli jeden Jahres, und zwar zum ersten Male am 1. Juli 1888, übermittelt werden sollen.

Der Minister der geistlichen *u.* Der Minister des Innern.  
Angelegenheiten. von Goßler. Im Auftrage: von Zastrow.

An

das königliche statistische Bureau hieselbst.

U. I. 2441. II. W. d. g. A.

L. A. 9058. W. d. S.

15) Unbegrenzte Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung im Falle des Nichtbestehens.

Berlin, den 12. Januar 1888.

Auf die gefällige Beischrift vom 29. Dezember v. J. erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung im Falle des Nichtbestehens unbegrenzt zulässig ist.

Der Minister der geistlichen *u.* Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An

den königlichen Universitäts-Kurator *u.*

U. I. 4796.

M. 10799.

16) Verwendung von fehlerfreiem und dauerhaftem Papier zum Drucke von Dissertationen.

Berlin, den 23. Januar 1888.

Es sind mir in neuerer Zeit einige Dissertationen zu Gesicht gekommen, welche auf so geringwerthigem Papier gedruckt waren, daß die Erhaltung derselben kaum für einige Jahrzehnte gesichert erschien. Ew. Hochwohlgeboren *u.* ersuche ich ergebenst, dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Fakultäten zu veranlassen, auch ihrerseits unachtsamlich darauf zu halten, daß zum Drucke von Dissertationen kein anderes als fehlerfreies und dauerhaftes Papier verwendet wird.

An

die Herren Kuratoren der Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunschweig, sowie an das königliche Universitäts-Kuratorium zu Göttingen.

Abschrift erhält der Herr Rektor und der Senat zur gefälligen Kenntnisnahme und Mittheilung an die Fakultäten.

Der Minister der geistlichen *u.* Angelegenheiten.  
von Goßler.

An

den Herrn Rektor und den Senat der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hieselbst.

U. I. 8836.

17) Statuten für die Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende.

Freunde und Verehrer des zu Berlin verstorbenen Reichstags- und Landtags-Abgeordneten, Stadtgerichtsraths Carl Twesten, haben unter dem 15. Mai 1886 der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Summe von 7200 Mk. mit der Bestimmung übergeben, daß dieses Kapital zu einem Fonds unter dem Namen

„Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende“ angelegt und die Zinsen zu einem Stipendium für deutsche Studirende der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwendet werden.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1887 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind unter Zugrundelegung der von den Stiftern geäußerten Wünsche folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt worden:

§. 1.

Die Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende wird von Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin als Universitätsvermögen zur Erreichung der von den Stiftern getroffenen Zweckbestimmung nach Maßgabe der nachstehenden näheren Vorschriften verwaltet.

§. 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Universität wie die Werthpapiere zc. der übrigen von ihr verwalteten Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 3.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens wird ein Stipendium gebildet, welches auf ein oder mehrere Jahre verliehen wird.

§. 4.

Der Quästor der Universität bezeichuet dem Rektor alljährlich am 1. Oktober die Höhe des aufkommenden Zinsbetrages, dessen Zahlung an den Empfänger — und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando — von dem Rektor angewiesen wird.

§. 5.

Die Verleihung erfolgt an einen ausgezeichneten Studirenden deutscher Nationalität, welcher bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulirt ist, und zwar ohne irgend

eine Beschränkung nach Fakultät oder Konfession und ohne Beschränkung auf die gesetzliche Studienzzeit.

§. 6.

Wenn mehrere Bewerber auftreten, so sollen diejenigen Studierenden, welche Siebenbürger Sachsen oder Deutsche aus den baltischen Provinzen des Russischen Kaiserreiches sind, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 7.

Unter den im §. 6. angegebenen Voraussetzungen kann das Stipendium auch an solche Studierende, welche noch nicht bei der hiesigen Universität immatrikulirt sind, unter der Bedingung verliehen werden, daß sie spätestens in dem auf die Verleihung folgenden Semester die Immatrikulation bei der hiesigen Universität erlangen.

§. 8.

Rektor und Senat fordern zu Anfang des Winter-Semesters eines jeden Jahres, in welchem das Stipendium zu vergeben ist, durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität zur Bewerbung um das Stipendium unter Mittheilung der in den §§. 3, 5 bis 7 und 9 dieses Statutes enthaltenen Festsetzungen auf.

§. 9.

Den Bewerbungsgesuchen, welche bis zum 15. November auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben sind, müssen die Schul- und Universitätszeugnisse, sowie ein Sittenzeugnis beigelegt werden.

Studierende, welche bereits bei der hiesigen Universität immatrikulirt sind, müssen außerdem ein Zeugnis des Dekans ihrer Fakultät über die fleißige Benutzung ihrer bisherigen Studienzzeit beibringen.

§. 10.

Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Statutes erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluß des Senats.

§. 11.

Das Stipendium geht verloren:

- a. wenn der Stipendiat die hiesige Universität verläßt;
- b. wenn der Stipendiat sich durch eine gegen ihn rechtskräftig erkannte, auch disziplinarische Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§. 12.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne

Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

§. 13.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von Rektor und Senat jederzeit beschloffen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 10. November 1887.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.  
(L. S.) Schwendener.

Vorstehende Statuten für die Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. November 1887.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

Genehmigung.

U. I. 13799.

18) Statut der Savigny-Stiftung.

(Centralbl. pro 1864 Seite 208.)

Zusatz zu dem Allerhöchst bestätigten Statute der Savigny-Stiftung vom 27. März 1863.

Das oben bezeichnete Statut erhält folgenden Zusatz zu §. 16:  
„Die verfügende Akademie ist berechtigt, auf Antrag des Kuratoriums die Zinsenmasse bis zu einem Fünftel zur Unterstützung periodischer Publikationen, welche zu den Zwecken der Savigny-Stiftung in Beziehung stehen, zu verwenden.“

Berlin, den 6. August 1887.

Kuratorium der Savigny-Stiftung.

Gneist. Mommsen. Brunner. Pernice.  
von Wilmowski. Meyer.

Mit obigem Zusätze zu dem Statute der Savigny-Stiftung erklärt sich die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien einverstanden.

Wien, den 9. November 1887.

(Unterschrift.)  
Präsident.

(Unterschrift.)  
Generalsekretär.

Mit dem obigen Zusätze zu dem Statute der Savigny-Stiftung erklärt sich die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften einverstanden.

München, den 16. November 1887.

J. von Döllinger.

Vorstand der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Mit obigem Zusätze zu dem Statute der Savigny-Stiftung erklärt sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin einverstanden.

Berlin, den 24. November 1887.

E. Curtius.

z. Z. vorstehender Sekretär der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften.

Vorstehender Zusatz zu dem Statute der Savigny-Stiftung vom 27. März 1863 wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 27. Dezember 1887.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

ad 13983. U. I.

19) Abänderung der Statuten der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen.

(Centralbl. pro 1876 Seite 635.)

Berlin, den 24. Januar 1888.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den in beglaubigter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar d. J. mit Bezug auf Allerhöchst Ihren, die Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen betreffenden Erlaß vom 21. Juni 1876 zu genehmigen geruht, daß dem §. 8 der Statuten dieser Stiftung nach Maßgabe des Beschlusses der XVIII. Westfälischen Provinzial-Synode der Schlußsatz angefügt werde: „Von der Bedingung zu 1 kam, sofern dieselbe den Besuch eines „westfälischen“ Gymnasiums verlangt, ausnahmsweise abgesehen werden.“

Das königliche Konsistorium setze ich hiervon auf den an den

Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 17. November v. J. zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
das königliche Konsistorium zu Münster.  
U. I. 10038. G. I.

Auf Ihren Bericht vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich hierdurch mit Bezug auf Meinen, die Melancthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen betreffenden Erlaß vom 21. Juni 1876, daß dem §. 8 der Statuten dieser Stiftung nach Maßgabe des Beschlusses der XVIII. Westfälischen Provinzial-Synode der Schlußsatz angefügt werde: „Von der Bedingung zu 1 kann, sofern dieselbe den Besuch eines „westfälischen“ Gymnasiums verlangt, ausnahmsweise abgesehen werden.“

Berlin, den 4. Januar 1888.

**Wilhelm.**  
von Goßler.

An  
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

20) Vorschriften über die Diplom-Prüfung für die Abtheilungen II, III u. IV der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin.

### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

#### §. 1.

Die an der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin auf Grund des §. 33 des Verfassungs-Statutes vom 28. Juli 1882 abzuhaltenden Diplomprüfungen sollen den Prüfungs-Kandidaten den Nachweis ermöglichen, daß sie sich durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in ihrem Fache erworben haben, welche eine ausreichende Grundlage für eine selbständige praktische und wissenschaftliche Thätigkeit gewährt.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

Diese Prüfungen finden nach den folgenden Fachgebieten statt:

- |    |                  |     |                   |
|----|------------------|-----|-------------------|
| A. | Ingenieurbaufach | . . | (Abtheilung II).  |
| B. | Maschinenbaufach | . . | (Abtheilung III). |
| C. | Schiffbaufach    | . . | (Abtheilung III). |

- D. Schiffsmaschinenbaufach (Abtheilung III).  
 E. Technische Chemie . . . (Abtheilung IV).  
 F. Hüttenfach . . . . (Abtheilung IV).

## §. 2.

Der Vorprüfung hat ein zweijähriges Studium an einer Technischen Hochschule voranzugehen, der Hauptprüfung der Nachweis der bestandenen Vorprüfung und eines mindestens drei- bezw. vierjährigen Studiums an einer Technischen Hochschule (§. 11).

## §. 3.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplom-Prüfungen (§. 1) ist ferner die auf Grund des Verfassungsstatutes erfolgte Immatrikulation als Studirender der Technischen Hochschule zu Berlin.

## §. 4.

Die Abnahme der Vorprüfung und der Hauptprüfung erfolgt durch die für die einzelnen Fachgebiete bestehenden Prüfungs-Kommissionen.

## §. 5.

Nach bestandener Prüfung wird den Kandidaten, je nach dem Fachgebiete, für welches die Prüfung abgelegt wurde, ein Diplom als Bau-Ingenieur, Maschinenbau-Ingenieur, Schiffbau-Ingenieur, Schiffsmaschinenbau-Ingenieur, technischer Chemiker oder Hütten-Ingenieur ertheilt.

Diejenigen Kandidaten, welche die Diplom-Hauptprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden haben, können von den Diplom-Prüfungs-Kommissionen dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verleihung einer Medaille bezw. seitens der Kommissionen für die Fachgebiete B, C, D, E, F (§. 1) zur Verleihung eines Reisestipendiums und den Kuratoren der von Seydlitz'schen Stiftung zur Gewährung der jährlich zu ertheilenden Prämie empfohlen werden.

## B. Besondere Bestimmungen.

### I. Vorprüfung.

## §. 6.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei dem Vorsteher derjenigen Abtheilung, welche das Fachgebiet, in dem er geprüft werden will, vertritt, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) Ein Lebenslauf. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
- 2) Die Matrikel als Studirender der Technischen Hochschule zu Berlin.
- 3) Die Zeugnisse der Technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
- 4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

#### A. Für das Ingenieurbaufach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Audeutung der Konstruktionslinien.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c. Darstellungen von konstruktiven Einzelheiten und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e. Zeichnungen von einfachen Maschinenteilen.
- f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und unter Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

#### B. Für das Maschinenbaufach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
- b. Darstellung von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
- e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

#### C. Für das Schiffbaufach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
- b. Darstellung von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

- c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellungen von statischen Ermittlungen.
- e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.
- f. Die Konstruktionszeichnungen von mindestens drei verschiedenen Schiffen und von mindestens einem der drei die vollständig geordneten Deplacementsberechnungen nebst graphischer Darstellung der Rechnungsergebnisse.
- g. Die Zeichnungen der Verbände und Einrichtungen eines eisernen oder hölzernen Schiffes.

D. Für das Schiffsmaschinenbaufach.  
Wie oben unter C.

E. und F. Für die technische Chemie und für das Hüttenfach  
sind Studienzeichnungen nicht vorzulegen.

Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

- 5) Eine Bescheinigung der Kasse der Königlichen Technischen Hochschule über die Einzahlung der Gebühren für die Vorprüfung im Betrage von 40 Mark.

Werden die Vorlagen von der Prüfungs-Kommission bezw. von einem aus dieser zu wählenden Ausschusse als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung, andernfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe ver sagt.

### §. 7.

Die Vorprüfung findet Anfangs des Winter- bezw. Sommer-Semesters statt. Dieselbe besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Ingenieurbaufach.

#### I. Physik.

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur

- Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementartheoretischen Entwicklungen.
- II. Chemie, Mineralogie und Geologie.  
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.
- III. Reine Mathematik.
- a. Algebra und Trigonometrie.
  - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
  - c. Differential- und Integral-Rechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
  - d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.
- IV. Darstellende Geometrie.  
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.
- V. Mechanik.
- a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
  - b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlilien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
  - c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.
- VI. Geodäsie.  
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.
- VII. Baukonstruktionslehre.  
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.
- VIII. Maschinenelemente.  
Kenntnis der für den Bau-Ingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.
- B. Für das Maschinenbaufach.
- I. Physik.  
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementartheoretischen Entwicklungen.
  - II. Chemie.  
Grundzüge der anorganischen Chemie.

### III. Reine Mathematik.

- a. Algebra.
- b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

### IV. Darstellende Geometrie.

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

### V. Mechanik.

- a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
- b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
- c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

### VI. Mechanische Technologie.

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit, nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

### VII. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

### VIII. Maschinenelemente.

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahrensweisen.

C. Für das Schiffbaufach.

und

D. Für das Schiffsmaschinenbaufach.

Wie vorstehend unter B.

### E. und F. Für die technische Chemie und das Hüttenfach.

#### I. Physik.

#### II. Allgemeine anorganische Chemie.

III. Allgemeine organische Chemie.

IV. Mineralogie.

V. Beschreibende Maschinenlehre.

VI. Baukonstruktionslehre.

§. 8.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von der Prüfungs-Kommission als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 9.

Die Prüfungs-Kommission benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, eine Bescheinigung über deren Ausfall aus. In derselben sind die Ergebnisse in den Prüfungs-Gegenständen einzeln niederzulegen.

Die Prädikate sind:

ungenügend,  
hinreichend,  
gut,  
recht gut,  
vorzüglich.

§. 10.

Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, so theilt die Prüfungs-Kommission demselben mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise und in welcher der nächsten Prüfungs-perioden zu wiederholen ist.

Bei der Wiederholung der Prüfung bezw. eines Theiles derselben sind die Gebühren aufs Neue zu entrichten.

## II. Hauptprüfung.

§. 11.

Die Zulassung zur Hauptprüfung ist abhängig:

- 1) Für die Studirenden des Fachgebietes  
des Maschinenbaues,  
der technischen Chemie und  
des Hüttenfaches

von dem Nachweise eines mindestens dreijährigen, und

- 2) für die Fachgebiete  
des Ingenieurbaues,  
des Schiffbaues und  
des Schiffsmaschinenbaues

von dem Nachweise eines mindestens vierjährigen Studiums an einer Technischen Hochschule.

Die Kandidaten des Schiffbau-faches und des Schiffsmaschinenbau-faches müssen während der letzten zwei Jahre an der Technischen Hochschule zu Berlin studirt haben.

Die Meldung erfolgt bis zum 1. Juli bezw. für die Kandidaten des Schiffbau-faches und Schiffsmaschinenbau-faches bis zum 20. Juli bei dem Vorsteher der betreffenden Fachabtheilung.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) Die Matrikel als Studirender der Technischen Hochschule zu Berlin.
- 2) Die Bescheinigung über die an einer der Technischen Hochschulen Preußens oder vor einem der Technischen Prüfungsämter für den Staatsdienst im Bau-fache bestandene Vorprüfung (§. 6—10). Auch die an einer außerpreussischen Technischen Hochschule des Deutschen Reiches bestandene Vorprüfung ist in dem Falle ausreichend, daß Gegenseitigkeit von der betreffenden Hochschule geübt wird.
- 3) Die Zeugnisse über den Besuch einer Technischen Hochschule bezw. eine Abschrift der Anmeldebogen, durch welche der Besuch der Vorlesungen und Uebungen an der Technischen Hochschule zu Berlin nachgewiesen wird.
- 4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

#### A. Für das Ingenieurbau-fach.

- a. Je ein durchgearbeiteter Entwurf aus dem Gebiete des Wasser-, Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Ingenieurhochbaues.

Dabei müssen sowohl Eisen- und Holz-, als auch Steinkonstruktionen berücksichtigt und statische Begründungen gegeben sein.

- b. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
- c. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

#### B. Für das Maschinenbau-fach.

- a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
- b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

#### C. Für das Schiffbau-fach.

- a. Die Konstruktionszeichnungen von mindestens vier verschiedenen Schiffen; bei mindestens einem Schiffe müssen

- die allgemeinen Einrichtungs-Dispositionen, Schotteneintheilungen, ausführliche Geschwindigkeitsberechnung, und die Berechnung der Stabilität für Neigungen durchgeführt sein. Eins der Schiffe muß als Kriegsschiff entworfen sein.
- b. Die Zeichnungen der Verbände und Einrichtungen eines hölzernen oder eisernen Schiffes.
  - c. Zeichnungen der speziellen Verbände und Einrichtungs-details von Kriegsschiffen.
  - d. Die Konstruktionszeichnung eines Schiffsdampfkessels mit der Detailanordnung der Vernietung und den nöthigen Berechnungen.
  - e. Der generelle Entwurf einer Schiffsdampfmaschine mit Berechnung der Hauptdimensionen.

#### D. Für das Schiffsmaschinenbaufach.

- a. Die Konstruktionszeichnungen von mindestens zwei verschiedenen Schiffen und von einem derselben die allgemeinen Einrichtungsdispositionen nebst Schotteneintheilung.
- b. Die Zeichnungen der Verbände und Einrichtungen eines hölzernen oder eines eisernen Schiffes.
- c. Spezieller Entwurf einer Schiffsdampfmaschine mit Einzeldarstellungen der Lager, der Steuerung, der Cylinder und Kolben, der Kondensatoren, Pumpen, Wellenleitung und Propeller.
- d. Spezieller Entwurf von drei Schiffskesseln und einer vollständigen Kesselanlage mit Schornstein, Rohrleitungen und den zugehörigen Berechnungen.

Hat der Kandidat für das Schiffbaufach oder das Schiffsmaschinenbaufach die Vorprüfung auf einer anderen Technischen Hochschule bezw. vor einem der technischen Prüfungsämter für den Staatsdienst im Baufache bestanden, so hat derselbe die für die Vorprüfung erforderlichen Schiffbauzeichnungen (§. 6. 4 C. f und g) der Meldung beizulegen.

- E. und F. Für die technische Chemie und das Hüttenfach sind Studienzeichnungen nicht vorzulegen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterrichte an einer Technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienthalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden

kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind.

- 5) Eine Bescheinigung der Kasse der Königlichen Technischen Hochschule über die Einzahlung der Gebühren für die Hauptprüfung im Betrage von 60 Mark.

Werden die Vorlagen von der Prüfungs-Kommission bezw. von einem aus dieser zu wählenden Ausschusse als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung, andernfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe ver sagt.

### §. 12.

Die Hauptprüfung zerfällt in die Bearbeitung von größeren technischen Aufgaben und in eine mündliche Prüfung.

### §. 13.

Den Kandidaten, welche den oben (§. 11) angeführten Bedingungen genügen, ertheilt die Prüfungs-Kommission alsbald aus dem betreffenden Fachgebiete größere technische Aufgaben.

#### A. Für das Ingenieurbaufach.

Ein größerer Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen aus dem Gebiete des Ingenieurbaufaches.

#### B. Für das Maschinenbaufach.

Ein größerer Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen aus dem Gebiete des Maschinenbaufaches.

#### C. Für das Schiffbaufach.

Von mehreren aus dem Gebiete des Schiffbaufaches gestellten Aufgaben, welche je einen größeren Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen zum Gegenstande haben, hat der Kandidat eine zu wählen und zu bearbeiten.

#### D. Für das Schiffsmaschinenbaufach.

Von mehreren aus dem Gebiete des Schiffsmaschinenbaufaches gestellten Aufgaben, welche je einen größeren Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen zum Gegenstande haben, hat der Kandidat eine zu wählen und zu bearbeiten.

E. und F. Für die technische Chemie und das Hüttenfach, zur Auswahl:

a. Je zwei größere Laboratorienaufgaben.

b. Je zwei Konstruktionsaufgaben aus dem Gebiete der technischen Chemie bezw. Hüttenkunde.

Die Prüfungs-Kandidaten haben die gestellten Aufgaben selbständig zu bearbeiten und daß dies geschehen eidesstattlich zu versichern.

Die Bearbeitungen der Prüfungs-Aufgaben sind längstens vier Monate nach Ertheilung der Aufgaben abzuliefern; doch steht es der Prüfungs-Kommission desjenigen Fachgebietes, für dessen Bedarf eine kürzere Frist genügt, frei, eine solche generell festzustellen. Eine Verlängerung der hiernach geltenden Fristen kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden. Die Bearbeitungen werden von je einem Referenten und Korreferenten beurtheilt und circuliren bei den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission. Das Urtheil ist in einer Sitzung der Kommission für die Hauptprüfung zu begründen und in dieser von letzterer festzustellen.

#### §. 14.

Nach Beurtheilung der technischen Aufgaben theilt die Prüfungs-Kommission denjenigen Kandidaten, deren Arbeiten mindestens als „hinreichend“ beurtheilt sind, den Termin der mündlichen Prüfung mit.

#### §. 15.

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

#### A. Für das Ingenieurbaufach.

#### I. Statik der Baukonstruktionen.

- a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
- b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.
- c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

#### II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundriß-Anordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

#### III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

#### IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

- V. Straßen- und Eisenbahnbau.  
 Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel.  
 Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen,  
 Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge.  
 Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.
- VI. Maschinenbau.  
 Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampf-  
 kessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahn-Betriebsmittel.
- VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.  
 Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller  
 wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.
- B. Für das Maschinenbaufach.
- I. Statik der Baukonstruktionen.  
 Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und  
 Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken, Bogen- und  
 Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise.  
 Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Ver-  
 fahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbin-  
 dungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der  
 Knotenpunkte.
- II. Theoretische Maschinenlehre.
- a. Dynamischer Theil.  
 Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und Schwun-  
 gäder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen.  
 Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie.  
 Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung  
 auf Wasserkraftmaschinen.
- b. Kinematischer Theil.  
 Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kine-  
 matische Elementenpaare, kinematische Ketten.  
 Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in  
 gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.  
 Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Räder-  
 getriebe, Kurvengetriebe, Gesperwerke.
- III. Hebe- und Kraftmaschinen.  
 Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen  
 und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen,  
 der Dampfessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere  
 erforderlichen Wasserleitungen und Abflüsse.
- IV. Mechanische Technologie.  
 Allgemeines über Fabrikanlagen, Mahlmühlen für Getreide,  
 Gips, Cement u. s. w., Delmühlen, Schneidemühlen und  
 Holzbearbeitung, Papierfabrikation.

## Allgemeines über Spinnerei und Weberei.

## V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

## C. Für das Schiffbaufach.

## I. Theoretische Maschinenlehre.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptfächer und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

## II. Kinematik.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, Kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

## III. Hebe- und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

## IV. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

## V. Theorie des Schiffes.

Deplacement, Stabilität, Schiffswiderstand, Maschinenleistung, Schiffstreibapparate, Segel, Ruder. Drehende Bewegungen. Schwingungen im stillen Wasser, Wellentheorie, Schwingungen in Wellen.

(Eingehend für das Fachgebiet C, kurzorisch für das Fachgebiet D).

## VI. Konstruktion der Schiffe.

Dimensionierung, Gewichtsverhältnisse, Stabilitäts- und Raumeintheilungs-Verhältnisse. Geschwindigkeits-Berechnungen.

## VII. Praktischer Schiffbau.

Anordnung, Ausführung und Festigkeit der Verbände eiserner und hölzerner Schiffe. Einrichtungen an Bord. Masten und Rundhölzer.

(Eingehend für das Fachgebiet C, kurzorisch für das Fachgebiet D).

## VIII. Kriegsschiffbau.

Geschichte des Kriegsschiffbaues. Arten und Prinzipien der Konstruktion der Kriegsschiffe.

Verbände und besondere Einrichtungen der Kriegsschiffe.

(Gingehend für das Fachgebiet C, cursorisch für das Fachgebiet D).

## D. Für das Schiffsmaschinenbaufach.

Arten der Schiffskessel, Koflfläche, Heizfläche, Dampfraum, Wasserraum, Konstruktion und Stärkeberechnungen, Garnitur, Schornstein u. s. w.

Arten der Schiffsmaschinen, Berechnung der Hauptdimensionen und des Dampfverbrauches, Steuerung, Kondensatoren, Pumpen, Hilfsmaschinen.

Skizzen verschiedener Maschinentheile.

(Gingehend für das Fachgebiet D, cursorisch für das Fachgebiet C).

## E. Für die technische Chemie.

I. Anorganische Chemie.

II. Organische Chemie.

III. Chemische Technologie.

IV. Nach Wahl eines der folgenden Fächer:

a. Geologie,

b. Spektralanalyse und Photochemie,

c. Allgemeine Hüttenkunde.

## F. Für das Hüttenfach.

I. Anorganische Chemie.

II. Allgemeine und spezielle Hüttenkunde.

III. Aufbereitungskunde.

IV. Allgemeine chemische Technologie.

V. Geologie.

## §. 16.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von der Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkannte Gründe die mündliche Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

## §. 17.

Die Prüfungs-Kommission benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der mündlichen Prüfung. Die in den einzelnen Gegenständen zu ertheilenden Prädikate sind:

ungenügend,

hinreichend,

gut,

recht gut,  
vorzüglich.

§. 18.

Bei ungünstigem Ausfalle der Hauptprüfung oder eines Theiles derselben, oder wenn der Kandidat ein besseres Zeugnis zu erhalten wünscht, kann dieselbe ganz oder theilweise in einer der nächsten Prüfungsperioden, oder bei theilweiser Wiederholung, nach dem Befinden der Prüfungskommission, nach einem kürzeren Zeitabschnitte wiederholt werden.

Bei Wiederholung der Prüfung bezw. eines Theiles derselben sind die Gebühren von Neuem zu entrichten.

§. 19.

Das dem Kandidaten nach bestandener Prüfung auszustellende Diplom enthält sowohl das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen, als auch ein Urtheil über das Gesamtergebnis der Prüfung.

Die hierfür zu ertheilenden Prädikate sind:

Bestanden.

Gut bestanden.

Mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird in Vertretung der Abtheilung durch den Abtheilungsvorsteher unterzeichnet und vom Rektor zum öffentlichen Glauben ausgefertigt.

Die vorstehenden Diplomprüfungs-Vorschriften sind durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Dezember 1887 genehmigt worden.  
Charlottenburg, den 6. Januar 1888.

Rektor und Senat  
der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin.  
Georg Meyer.

- 21) Vorschriften für die Diplom-Prüfungen an der königlichen Technischen Hochschule zu Hannover.

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Die königliche Technische Hochschule zu Hannover hält auf Grund des §. 33 des Verfassungs-Statutes Diplom-Prüfungen ab, welche den Studirenden Gelegenheit geben sollen, ihre wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung im ganzen Umfange ihres Faches nachzuweisen.

## §. 2.

Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Diplom-Prüfungen ist die auf Grund des Verfassungs-Statutes erfolgte Einschreibung als Studirender an der Technischen Hochschule zu Hannover.

## §. 3.

Je nach der Fachrichtung können folgende Diplom-Prüfungen abgelegt werden:

- 1) für das Hochbaufach,
- 2) = = Ingenieurbaufach,
- 3) = = mechanisch-technische Fach,
- 4) = = chemisch-technische Fach.

## §. 4.

Die Diplom-Prüfungen zerfallen in zwei getrennte Theile, von denen sich der erste Theil, die Vorprüfung, wesentlich auf die grundlegenden, der zweite Theil, die Fachprüfung, auf die technischen Fächer erstreckt.

## §. 5.

Der Vorprüfung soll in der Regel ein 2jähriges Studium an einer Hochschule vorangehen. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt den Nachweis der bestandenen Vorprüfung und ein mindestens 3jähriges Studium an einer Hochschule voraus. Die nachzuweisende Vorprüfung kann auch an der Technischen Hochschule zu Aachen oder Berlin und, falls Gegenseitigkeit geübt wird, auch an einer der übrigen Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches abgelegt sein. Die stattgehabte erfolgreiche Vorprüfung für den Staats-Baudienst ersetzt die Diplom-Vorprüfung.

## §. 6.

Die Abnahme der Vor- und der Fachprüfung erfolgt für die verschiedenen Fachrichtungen durch besondere Prüfungs-Kommissionen.

## §. 7.

Die Vorprüfungen finden im Oktober und im April, die Fachprüfungen im Dezember und im Juli statt.

## §. 8.

Die Meldung zu den Prüfungen hat (zu den in §§. 13, 16 und 20 der besonderen Bestimmungen angegebenen Zeiten) schriftlich bei dem Rektor zu erfolgen, unter Angabe der Fachrichtung, Beibringung einer Lebens-Beschreibung und des Studien-Nachweises, sowie unter Vorlegung der angefertigten und von den betreffenden Dozenten bescheinigten Studienzeichnungen. In Ausnahmefällen

kann an die Stelle der Bescheinigung auch die Versicherung der eigenhändigen Anfertigung an Eides Statt treten.

Die Kandidaten der Abtheilung III, welche sich zur Fachprüfung melden, haben gleichzeitig zwei der zur Wahl gestellten Fächer (vergl. S. 11 b), in denen sie sich einer Prüfung unterziehen wollen, zu nennen.

#### §. 9.

Die Prüfungen werden theils mündlich, theils schriftlich oder durch Anfertigung von Zeichnungen, bezw. durch Ausführung von Laboratoriums-Arbeiten abgelegt.

#### §. 10.

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein vom Rektor und von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugnis, in welchem angegeben ist, ob er die Prüfung „bestanden“, „gut bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ hat. Auf seinen Wunsch erhält der Kandidat eine Beilage zum Zeugnis mit den Erfolgsbezeichnungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält derselbe kein Zeugnis, sondern nur eine vom Rektor und vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission unterschriebene Benachrichtigung.

#### §. 11.

Die Wiederholung der Prüfung ist in der Regel nur einmal gestattet, und zwar frühestens im nächsten Prüfungstermine.

Die Prüfungs-Kommission bestimmt, ob die Prüfung ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist.

#### §. 12.

An Prüfungs-Gebühren sind für die Vorprüfung 40 Mk., für die Fachprüfung 60 Mk. an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichten und ist die Quittung dem Meldungsschreiben beizufügen.

Im Falle der Nichtzulassung erhält der Kandidat den Betrag zurück. Bei Wiederholung der Prüfung ist der Betrag abermals zu entrichten.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Vorprüfung.

#### §. 13.

Die Meldung zu derselben hat mit Berücksichtigung der §§. 7 und 8 der „Allgemeinen Bestimmungen“ für alle Fachrichtungen bis Ende September bezw. Ende März zu erfolgen.

## §. 14.

Die Vorprüfung wird mündlich, schriftlich oder durch Anfertigung von Zeichnungen und für das chemisch-technische Fach auch durch Laboratoriums-Arbeiten abgelegt.

## §. 15.

Die verlangten und vorzulegenden Studien-Zeichnungen, sowie die Prüfungs-Gegenstände sind für die verschiedenen Fachrichtungen die folgenden:

**I. Hochbaufach.****a. Vorzulegende Studienzeichnungen.**

Aus den Gebieten:

- 1) der darstellenden Geometrie;
- 2) der graphischen Statik;
- 3) der Baukonstruktionslehre;
- 4) der landwirthschaftlichen Baukunst;
- 5) des Architektur-, Landschafts- und Figurenzeichnens;
- 6) der Formenlehre der griechischen und römischen Baukunst; und
- 7) ein Höhen- und Lageplan nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Feldbücher.

**b. Prüfungs-Gegenstände:**

- 1) Grundzüge der Physik;
- 2) Grundzüge der Chemie, Mineralogie und Geologie;
- 3) Keine Mathematik:
  - a. Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes;
  - b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihen-Entwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes;
- 4) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive;
- 5) Mechanik, Elasticitätslehre, Hydraulik und graphische Statik;
- 6) Feldmessen und Höhenmessen: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen;
- 7) Baukonstruktionslehre und Baumaterialienkunde;
- 8) Landwirthschaftliche Baukunst;
- 9) Formenlehre der griechischen und römischen Baukunst;
- 10) Baudtechnologie.

## 2. Ingenieurbaufach.

## a. Vorzulegende Studienzeichnungen.

Aus den Gebieten:

- 1) der darstellenden Geometrie;
- 2) der graphischen Statik;
- 3) der Baukonstruktionslehre;
- 4) des Maschinenbaues;
- 5) des Freihand- und Planzeichnens;
- 6) ein Höhen- und Lageplan nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Feldbücher.

## b. Prüfungs-Gegenstände.

- 1) Grundzüge der Physik;
- 2) Grundzüge der Chemie, Mineralogie und Geologie;
- 3) Reine Mathematik:
  - a. Trigonometrie, Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes;
  - b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihen-Entwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes;
  - c. gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme;
- 4) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive;
- 5) Mechanik:
  - a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegung eines Systems von materiellen Punkten;
  - b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stüßlinien; Theorie des Erddruckes; graphische Statik;
  - c. Gleichgewicht der tropfbar flüssigen und gasförmigen Körper; gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten;
- 6) Geodäsie: Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch Ermittlung der mittleren Fehler;
- 7) Baukonstruktionslehre: Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues;

- 8) Maschinenbau:  
Maschinentheile und einfache Baumaschinen;
- 9) Bautechnologie.

### 3. Mechanisch-technisches Fach.

#### a. Vorzulegende Studienzeichnungen:

- 1) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion;
- 2) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamt-Anordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues;
- 3) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten;
- 4) Konstruktions-Zeichnungen von Maschinen-Elementen;
- 5) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

#### b. Prüfungs-Gegenstände:

- 1) Physik;
- 2) Grundzüge der anorganischen Chemie;
- 3) Reine Mathematik:
  - a. Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes;
  - b. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihen-Entwicklung, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes;
  - c. Einfache Differential-Gleichungen;
- 4) Darstellende Geometrie:  
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive;
- 5) Mechanik, Elasticitätslehre, Hydraulik und analytische Mechanik;
- 6) Mechanische Technologie:  
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln;
- 7) Baukonstruktionslehre:  
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen;
- 8) Maschinen-Elemente:  
Konstruktion und Berechnung der Maschinen-Elemente.

#### 4. Chemisch-technisches Fach.

a. Vorzulegende Studienzeichnungen:  
aus dem Freihand- und Maschinenzichnen, sowie aus der darstellenden Geometrie.

b. Prüfungs-Gegenstände:

- 1) Physik;
- 2) Mineralogie und Grundzüge der Geologie;
- 3) Allgemeine anorganische Chemie;
- 4) Grundzüge der Maschinenlehre.

#### B. Fachprüfung.

I. Hochbaufach, Ingenieurbaufach, Mechanisch-technisches Fach.

§. 16.

Die Meldung zur Fachprüfung hat mit Berücksichtigung der §§. 7 und 8 der „Allgemeinen Bestimmungen“ bis Ende September bezw. Ende März zu erfolgen.

§. 17.

Die Fachprüfung wird mündlich, schriftlich, durch Anfertigung von Zeichnungen, durch Ausführung einer Probearbeit, sowie durch Lösung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) abgelegt.

§. 18.

Die Probearbeit, welche in der Ausarbeitung eines Entwurfes mit Berechnungen und Erläuterungen besteht, ist innerhalb eines Zeitraumes, welcher in der Regel 2 Monate nicht überschreiten soll, in einem der Unterrichtssäle der Technischen Hochschule anzufertigen und mit der schriftlichen Erklärung der selbständigen und eigenhändigen Anfertigung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zum vorgeschriebenen Zeitpunkt abzuliefern. Vom Ausfalle derselben ist die Gestattung zur Fortsetzung der Fachprüfung abhängig.

§. 19.

Die vorzulegenden Studienzeichnungen sowie die Prüfungs-Gegenstände sind die nachstehenden:

1. Hochbaufach.

a. Vorzulegende Studienzeichnungen.

Aus den Gebieten:

- 1) der Formenlehre der altchristlichen und romanischen Baukunst;
- 2) der Formenlehre der gothischen Baukunst;
- 3) der Formenlehre der Renaissance;
- 4) der Ornamentik;

- 5) des Aquarellirens;
- 6) der Innen-Architektur mit farbiger Dekoration;
- 7) des Entwerfens und Detailliren von Wohngebäuden;
- 8) des Entwerfens öffentlicher Gebäude;
- 9) der Monumental-Bauten.

b. Prüfungs=Gegenstände:

- 1) Statische Berechnung der Baukonstruktionen;
- 2) Grundzüge der Maschinenlehre;
- 3) Formenlehre der altchristlichen und romanischen Baukunst;
- 4) Formenlehre der gothischen Baukunst;
- 5) Formenlehre der Renaissance;
- 6) Geschichte der Baukunst;
- 7) Anordnung und Einrichtung von Gebäuden;
- 8) Bauanschläge und Ausführung.

2. Ingenieurbaufach.

a. Vorzulegende Studienzeichnungen:

- 1) aus der Formenlehre der Baukunst;
- 2) aus dem Gebiete des Ingenieur-Hochbaues, auch einen Entwurf eines einfachen Wohngebäudes;
- 3) aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

b. Prüfungs=Gegenstände:

- 1) Baukonstruktionslehre;
- 2) Ingenieur-Hochbauten (Entwerfen einfacher Gebäude);
- 3) Wasserbau;
- 4) Brückenbau:  
Stein- und Holzbrücken, Eisenbrücken;
- 5) Erd- und Straßenbau, Trassiren;
- 6) Eisenbahnbau.

3. Mechanisch-technisches Fach.

a. Vorzulegende Studienzeichnungen:

- 1) Entwurf einer Lasthebemaschine;
- 2) Entwurf einer Wasserkraft- oder Wasserhebemaschine;
- 3) Entwurf einer Dampfmaschine;
- 4) Entwurf eines Dampfkessels;
- 5) Entwurf einer Fabrikationsmaschine;
- 6) Entwurf aus dem Gebiete des Eisenbahn-Maschinenwesens;
- 7) Sofern der Kandidat sich auf dem Gebiete „Grundzüge des Bauingenieurwesens“ (einschließlich eiserner Brücken) prüfen läßt, auch eine Zeichnung aus diesem Gebiete.

## b. Prüfungs=Gegenstände:

Für alle Kandidaten gemeinsame:

- 1) Theoretische Maschinenlehre (a. dynamischer und b. kinematischer Teil);
- 2) Hebe Maschinen und Kraftmaschinen;
- 3) Werkzeug=Maschinenkunde;
- 4) Fabrikanlagen;
- 5) Eisenbahn=Maschinenwesen.

Zur Wahl gestellte:

- 1) Hüttenkunde und technische Chemie;
- 2) Schiffbau;
- 3) Heizung, Lüftung und Beleuchtung;
- 4) Allgemeine und theoretische Elektrotechnik;
- 5) Technologie der Faserstoffe.

**II. Chemisch=technisches Fach.**

## §. 20.

Die Meldung zur Fachprüfung hat unter Berücksichtigung der §§. 7 und 8 der „Allgemeinen Bestimmungen“ für den Prüfungstermin im Juli bis Ende Dezember und für den Prüfungstermin im Dezember bis Ende März zu erfolgen.

## §. 21.

Die Fachprüfung wird mündlich oder schriftlich, auch unter Aufsicht (Klausur), sowie durch Ausführung einer Experimental=Untersuchung abgehalten.

## §. 22.

Zur Fachprüfung ist zunächst die Ausführung einer Experimental=Untersuchung erforderlich, welche eine Aufgabe aus dem Gebiete der reinen oder technischen Chemie behandelt und von deren Ausfall die Gestattung der Fortsetzung der Fachprüfung abhängig ist.

Diese Probearbeit ist innerhalb eines Zeitraumes, welcher in der Regel 4 Monate nicht überschreiten soll, in einem der Laboratorien der Technischen Hochschule anzufertigen.

## §. 23.

Prüfungs=Gegenstände sind außerdem:

- 1) Analytische Chemie;
- 2) Organische Chemie;
- 3) Technische Chemie.

Die Prüfung in Fach 1 Analytische Chemie wird durch Ausführung einer oder mehrerer Mineral=Analysen unter Aufsicht abgelegt werden.

## §. 24.

Für diejenigen Prüfungs-Gegenstände, deren Umfang in den §§. 15, 19 und 23 nicht näher angegeben ist, ist das Studien-Programm der Technischen Hochschule maßgebend.

Vorstehende, durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Dezember 1887 genehmigten Vorschriften treten vom 1. Januar 1888 ab in Kraft.

Hannover, den 31. Dezember 1887.

Rektor und Senat der Königlichen Technischen Hochschule.  
Dolezalek.

22) Ordnung für die Diplomprüfungen an der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen.

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1.

Die gemäß §. 33 des Verfassungsstatutes vom 27. August 1880 eingerichteten Diplomprüfungen zerfallen in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Prüfungs-Kommissionen für die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung bestehen aus den Mitgliedern des Kollegiums derjenigen Abtheilung, bei welcher die Prüfung abgelegt werden soll, soweit dieselben bei der Prüfung ein Fach zu vertreten haben, und außerdem aus solchen Dozenten, welche von dem vorgelegten Minister auf Vorschlag des Abtheilungs-Kollegiums ernannt werden. Jeder Dozent ist verpflichtet, die ihm hiernach zufallenden Prüfungsgeschäfte zu übernehmen.

Den Vorsitz in beiden Kommissionen führt der betreffende Abtheilungs-Vorsteher.

§. 2.

Vorprüfungen finden am Beginne jeden Semesters statt.

Hauptprüfungen können zu jeder Zeit, die Ferien ausgenommen, abgehalten werden.

§. 3.

Die Meldungen zu den Prüfungen haben schriftlich bei dem betreffenden Abtheilungs-Vorsteher zu erfolgen, und zwar die Meldungen zu den Vorprüfungen in den ersten 14 Tagen desjenigen Semesters, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll.

## §. 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist, außer von der Vorlegung der Quittung über die bezahlten Gebühren (§. 7) abhängig:

- a. für die Vorprüfung von dem Nachweise eines zweijährigen akademischen Studiums und der Vorlegung der in den besonderen Bestimmungen genannten Arbeiten;
- b. für die Hauptprüfung von dem nach §. 33 des Verfassungs-Statutes erforderlichen Nachweise der Vollendung des Lehrganges der betreffenden Abtheilung in einem mindestens drei- bezw. vierjährigen Studium, dem Nachweise der bestandenen Vorprüfung und von der Einreichung der in den besonderen Bestimmungen genannten Arbeiten, sowie bei den Studirenden des Bergfaches von dem Nachweise einer praktischen Lehrzeit.

Die nachzuweisende Vorprüfung kann auch an der Technischen Hochschule zu Berlin oder Hannover oder an einer anderen Technischen Hochschule des deutschen Reiches, welche Gegenseitigkeit übt, abgelegt sein.

Die stattgehabte erfolgreiche Vorprüfung für den Staatsbau-dienst ersetzt die Diplomvorprüfung.

## §. 5.

Die Vorprüfung ist eine mündliche.

Die Hauptprüfung besteht aus der Bearbeitung von Diplomaufgaben und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung. Jeder Prüfungs-Kommission bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Bearbeitung der Diplomaufgaben innerhalb der Räume der Hochschule zu erfolgen und ob der Kandidat unter den nicht in Klausur gefertigten schriftlichen, zeichnerischen oder sonstigen Arbeiten an Eidesstatt die selbständige Aufertigung zu versichern und die etwa benutzten litterarischen Hilfsmittel anzugeben hat.

Die Bearbeitungen der Diplomaufgaben sind längstens 4 Monate nach Ertheilung der Aufgaben abzuliefern. Doch steht es den Prüfungs-Kommissionen derjenigen Abtheilungen, für deren Bedarf eine kürzere Frist genügt, frei, eine solche generell festzustellen. Eine Verlängerung der hiernach geltenden Fristen kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden.

## §. 6.

Erscheint der Kandidat zu den für die Prüfungen festgesetzten Terminen nicht, oder liefert er die gestellten Diplomarbeiten nicht innerhalb der ihm ertheilten Frist (§. 5) ein, so wird angenommen, er trete von der Prüfung zurück. Nur aus ganz triftigen Gründen (Krankheit zc.) kann von dieser Bestimmung abgegangen werden.

## §. 7.

Vor der Vorprüfung hat der Kandidat 40 Mk., vor der Hauptprüfung 60 Mk. zur Kasse der Hochschule gegen Quittung zu zahlen.

Bei Wiederholung einer Prüfung sind die Gebühren nochmals zu zahlen.

## §. 8.

Ueber die bestandene Vorprüfung wird ein vom Abtheilungs-Vorsteher unterschriebenes Zeugnis ausgefertigt.

## §. 9.

Auf Grund der bestandenen Hauptprüfung wird das Diplom ertheilt, welches das Gesamtprädikat nach folgenden Abstufungen angiebt:

- 1) Mit Auszeichnung.\*)
- 2) Gut.
- 3) Bestanden.

Das Diplom wird von der Prüfungs-Kommission der betreffenden Abtheilung ausgefertigt und von dem Rektor und dem Abtheilungs-Vorsteher unterschrieben.

## §. 10.

Die Wiederholung einer Prüfung bei ungünstigem Ausfall ist nur einmal gestattet und zwar frühestens im nächstfolgenden Semester.

In welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist, bestimmt die Prüfungs-Kommission der Abtheilung.

## B. Geschäftsordnung für die Diplomprüfungen.

## §. 1.

Der Abtheilungs-Vorsteher, als Vorsitzender der Prüfungs-Kommission beruft die Mitglieder derselben zu den Sitzungen und sorgt für die Durchführung der Geschäfte nach Analogie der Bestimmungen, welche durch §. 15 des Verfassungsstatutes für die Abtheilungs-Kollegien getroffen sind.

## §. 2.

Der Abtheilungs-Vorsteher wird im Verhinderungsfalle durch seinen, im Verfassungsstatute vorgesehenen Stellvertreter auch im Voritze der Prüfungs-Kommission vertreten.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungs-

\*) Hiermit ist die Verleihung der vom Herrn Kommerzienrath D. Ercken s zu Burscheid bei Aachen gestifteten silbernen Medaille verbunden.

Kommission bestimmt der Vorsitzende den Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission entscheidet über die Zulassung der gemeldeten Kandidaten (A. §. 4 a bezw. b) und bestimmt die Termine der Prüfungen, sowie die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsgegenstände.

§. 4.

Der zur Prüfung zugelassene Kandidat erhält hierüber Benachrichtigung unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungszeit und (im Falle des §. 4 b) unter Aushändigung der Aufgabe für die Diplomarbeit bezw. der Aufgaben für die Diplomarbeiten.

Im Falle der Abweisung des Kandidaten wird demselben hiervon unter Anführung der Gründe Kenntniss gegeben.

§. 5.

Auf Grund des Antrages der mit der Beurtheilung der Diplomarbeiten betrauten Mitglieder beschließt die Prüfungs-Kommission über die Zulassung des Kandidaten zu den weiteren Prüfungen.

§. 6.

Die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern wird von den hierzu bestimmten Mitgliedern der Prüfungs-Kommission in Gegenwart des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters abgehalten.

Außer den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission sind auch die sonstigen Abtheilungsmitglieder, sowie die Mitglieder des Senats berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen.

§. 7.

In einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§. 8.

Ueber jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß die hauptsächlichsten Gegenstände und Resultate der mündlichen Prüfung bezw. die Angabe der Aufgaben, sowie das Ergebnis der Begutachtung der letzteren und der eingereichten Arbeiten und das Gesamtergebnis der Prüfung.

§. 9.

Bei den Einzelprüfungen ist das Ergebnis durch folgende Prädikate auszudrücken:

Vorzüglich.  
Recht gut.

Gut.  
Hinreichend.  
Ungenügend.

§. 10.

Die Prädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände werden von den betreffenden Examinatoren ertheilt. Das Gesamtergebnis der jedesmaligen Prüfung wird von der Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 11.

Das Gesamtergebnis der Prüfung kann mit „Bestanden“ nicht bezeichnet werden, wenn eines der Einzel-Ergebnisse ungenügend lautet, es sei denn, daß durch anderweitige gute Prädikate das „ungenügend“ als ausgeglichen angesehen werden kann.

§. 12.

Ueber den Modus der Vertheilung der Prüfungsgebühren bleibt nähere Bestimmung vorbehalten.

**C. Spezielle Bestimmungen für die Diplom-Prüfungen.**

**I. Für Architekten.**

**A. Gegenstände der Vorprüfung.**

**a. Mündliche Prüfung.**

1) Mathematik: Algebra und Trigonometrie; analytische Geometrie der Ebene und des Raumes; Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

2) Mechanik: Lehre vom Gleichgewichte und von der Bewegung starrer, elastischer und flüssiger Körper mit Anwendung auf die einfachen Bau- und Maschinenkonstruktionen.

3) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

4) Baukonstruktionslehre: Die einfachen Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere:

- a. Stein-, Holz- und Eisenverbände,
- b. die einfachen Gewölbe- und Dachkonstruktionen,
- c. die Dachdeckungen,
- d. Schreinerarbeiten.

5) Formenlehre der antiken Baukunst: Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

6) Grundzüge der Mineralogie und Geologie.

7) Physik: Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

8) Anorganische Chemie: Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen.

9) Praktische Geometrie: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

- 1) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- 2) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionslehre.
- 3) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- 4) Aus dem Gebiete der praktischen Geometrie die Zeichnung eines Höhen- und Lageplanes.

### B. Gegenstände der Hauptprüfung.

a. An Zeichnungen sind vorzulegen:

Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirtschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

b. Diplom-Arbeit.

Bearbeitung einer größeren Aufgabe aus dem Gebiete des Hochbauwesens.

c. Mündliche Prüfung.

1) Baumaterialienkunde: Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

2) Bauanschläge und Bauausführung: Einrichtung der Kostenschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten.

3) Allgemeine Kunstgeschichte: Die geschichtliche Entwicklung der Kunst in ihren Hauptabschnitten.

4) Formenlehre der mittelalterlichen Baukunst: Die Einzelformen der altchristlichen, romanischen und gothischen Bauweise. Allgemeine Gestaltung der Grundrisse und Aufbauten.

5) Landwirtschaftliche Baukunst: Grundrissanordnung, Konstruktion und Einrichtung landwirtschaftlicher Bauten.

6) Formenlehre der Renaissance-Bauweise: Die Einzelformen der Renaissance-Baukunst. Gestaltung der Grundrisse und Aufbauten.

7) Wohn- und öffentliche Gebäude: Einrichtung von einfachen und größeren Wohn- und öffentlichen Gebäuden.

8) Baukonstruktionslehre: Statische Berechnung der Konstruktionen des Hochbaues.

9) Heizung und Ventilation: Anordnung und Konstruktion der wichtigsten Einzel- und Centralheizungen, Ventilationsanlagen.

10) Elemente des Wasser-, Wege- und Brückenbaues: Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen, im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung, Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen; die Stauwerke, Bühnen und Deckwerke; kleinere Brücken und Durchlässe.

11) Maschinenlehre und Bautechnologie: Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf der Baustelle gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen, zum Befördern und Heben von Lasten. Kenntnis der in den Baugewerben vorkommenden Werkzeuge.

## II. Für Bauingenieure.

### A. Gegenstände der Vorprüfung.

#### a. Mündliche Prüfung.

1) Mathematik: Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Algebra. Differential- und Integralrechnung. Gewöhnliche Differentialgleichungen 1. und 2. Ordnung. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.

2) Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

3) Chemie, Mineralogie und Geologie: Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

#### 4) Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.

b. Festigkeitslehre. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützklinien. Theorie des Erddruckes.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

5) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

6) Graphische Statik: Kräfte- und Seilpolygone. Das Fachwerk. Schwerpunkte. Trägheitsmomente. Centralellipse und Kern. Der Balken.

7) Praktische Geometrie: Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie. Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

8) Baukonstruktion: Die einfachen Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

9) Maschinenelemente: Kenntniss der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

b. Zeichnungen sind vorzulegen

aus: 1) Darstellende Geometrie,

2) Graphische Statik,

3) Praktische Geometrie,

4) Baukonstruktion,

5) Maschinenelemente,

6) Freihandzeichnen, insbesondere von Ornamenten.

## B. Gegenstände der Hauptprüfung.

### a. Mündliche Prüfung.

1) Höhere Baukonstruktion: Hochbau-Konstruktionen mit eisernen Pult-, Sattel-, Tonnen-, Kegel- und Kuppeldächern, eisernen Zwischendecken und Stützen. Hochbau-Konstruktionen mit Tonnen-, Kreuz-, Kloster- und Kuppelgewölben. Schiefe Gewölbe. Hochbau-Konstruktionen mit hölzernen Dachstuhl und Decken.

2) Ingenieurhochbauten: Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen, in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

3) Wasserbau: Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

4) Brückenbau: Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken. Bewegliche Brücken.

5) Straßen- und Eisenbahnbau: Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau. Weichen. Kreuzungen. Drehscheiben. Schiebebühnen. Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

6) Eisenbahnmaschinenbau: Allgemeine Anordnung der

Motoren (einschließlich der Dampfkessel) und Eisenbahnbetriebsmittel. Grundzüge der Lokomotivkonstruktion.

7) Bautechnologie und Baumaschinen: Verarbeitung der Metalle und des Holzes. Hebe- und Aufzügemaschinen und auf der Baustelle gebrauchte Maschinen.

8) Baumaterialienkunde: Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

Sämmtliche Studienzeichnungen. Der Entwurf eines einfachen Hochbaues nebst zugehörigem Bauanschlag, eine durchgeführte Messung mit eingetragenen Horizontalkurven und ein ausgeführtes Längennivellement.

c. Diplom=Arbeit.

Bearbeitung einer größeren Aufgabe aus dem Gebiete des Bauingenieurwesens.

Anmerkung. Diejenigen Studirenden, welche außer dem Diplom als Bauingenieur das Diplom als Vermessungsingenieur erwerben wollen, was in der Meldung besonders anzugeben ist, werden außer in den oben genannten Fächern in der Hauptprüfung vorzugsweise in „geographische Ortsbestimmung, Ausgleichsrechnung und Eisenbahntraciren“ geprüft und erhalten eine Diplom=Arbeit aus dem Gebiete des Bauingenieurwesens, womit eine Aufgabe aus dem Gebiete der praktischen Geometrie verbunden ist.

### III. Für Maschineningenieure.

#### A. Gegenstände der Vorprüfung.

##### a. Mündliche Prüfung.

1) Höhere Mathematik: Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Algebra. Differential- und Integralrechnung. Gewöhnliche Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.

2) Mechanik: Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik. Mechanik des einfachen materiellen Punktes. Statik und Dynamik starrer, elastischer und flüssiger Körper. Theorie der elastischen Linie. Theorie der Abscheerungswiderstände. Berechnung der Blech- und Gitterbrücken. Theorie des Erddruckes und Berechnung der Futtermauern. Theorie der Stützlinie mit Anwendungen auf die Berechnung der Gewölbe=Konstruktionen. Hydraulik. Mechanische Wärmetheorie. Geometrische Bewegungslehre. Zusammenfassung und Zerlegung der Bewegungen geome-

trücker Körper. Mechanik des einfachen materiellen Punktes. Allgemeine Theorie des Gleichgewichtes und der Bewegung eines Systems von materiellen Punkten.

3) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Parallelperspektive. Darstellung von Körpern, Flächen und Raumkurven. Die projektiven Eigenschaften der Kegelschnitte. Schattenlehre.

4) Graphische Statik.

5) Baukonstruktion: Die einfachen Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein- und Holzverbände, die einfacheren Gewölbekonstruktionen, die Dachkonstruktionen und die Dachdeckungen.

6) Maschinen-Elemente: Berechnung und Konstruktion der Maschinen-Elemente mit gleichzeitiger Benutzung graphischer Methoden.

7) Experimental-Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

8) Experimental-Chemie: Die allgemeinen Eigenschaften der Metalloide, der Metalle und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

b. Zeichnungen sind vorzulegen

- aus: 1) Darstellende Geometrie,  
2) Graphische Statik,  
3) Baukonstruktion,  
4) Maschinen-Elemente,  
5) Freihandzeichnen.

## B. Gegenstände der Hauptprüfung.

a. Mündliche Prüfung.

- 1) Theoretische Maschinenlehre.
- 2) Maschinenbau.
- 3) Mechanische Technologie.
- 4) Kinematik.
- 5) Eisenkonstruktionen aus höherer Baukonstruktion.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

Sämmtliche bis dahin gefertigte Zeichnungen.

c. Diplom-Arbeit.

Bearbeitung einer größeren Aufgabe aus dem Gebiete des Maschinen-Ingenieurwesens.

Bemerkung. Der Umfang der obigen Prüfungsgegenstände fällt zusammen mit dem Umfange derjenigen Vorlesungen, in welchen die ersteren gemäß des Studienplanes gelehrt werden.

Das im Programm der Hochschule enthaltene Spezialprogramm der Vorlesungen giebt hierüber den erforderlichen Aufschluß.

#### IV. Für Maschinen-Ingenieure elektro-technischer Richtung.

##### A. Gegenstände der Vorprüfung.

###### a. Mündliche Prüfung.

1) Höhere Mathematik: Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Algebra. Differential- und Integralrechnung. Gewöhnliche Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate.

2) Experimental-Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

3) Anorganische Chemie: Die allgemeinen Lehren der Chemie. Die Metalloide. Die Metalle und ihre Verbindungen mit Berücksichtigung der elektrochemischen Verhältnisse.

4) Mechanik: Grundbegriffe und Grundgesetze der Mechanik. Mechanik des einfachen materiellen Punktes. Statik und Dynamik starrer, elastischer und flüssiger Körper. Theorie der elastischen Linie. Theorie der Abscheerungswiderstände. Berechnung der Blech- und Gitterbrücken. Theorie des Erddruckes und Berechnung der Futtermauern. Theorie der Stützlinie mit Anwendungen auf die Berechnung der Gewölbkonstruktionen. Hydraulik. Geometrische Bewegungslehre. Zusammenfassung und Zerlegung der Bewegungen geometrischer Körper. Mechanik des einfachen materiellen Punktes. Allgemeine Theorie des Gleichgewichtes und der Bewegung eines Systems von materiellen Punkten.

5) Darstellende Geometrie: Projektionslehre. Parallelperspektive. Darstellung von Körpern, Flächen und Raumkurven. Die projektiven Eigenschaften der Regelschnitte. Schattenlehre.

6) Mathematische Physik: Diejenigen Theile der mathematischen Physik, welche der Kandidat zu hören Gelegenheit hatte.

7) Mechanische Wärmetheorie: Zustandsänderungen der Gase und Dämpfe. Die beiden Hauptsätze. Verschiedenartige Kreisprozesse. Kinetische Theorie der Gase.

b. Zeichnungen sind vorzulegen

aus: 1) Darstellende Geometrie.

2) Maschinenzeichnen.

##### B. Gegenstände der Hauptprüfung.

###### a. Mündliche Prüfung.

1) Theorie der Elektrizität und des Magnetismus.

2) Elektrotechnik.

- 3) Theoretische Maschinenlehre.
- 4) Maschinen=Elemente.
- 5) Maschinenbau.
- 6) Kinematik.
- 7) Mechanische Technologie der Metalle und des Holzes.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:  
Sämmtliche bis dahin gefertigten Studienzeichnungen.

c. Diplom=Arbeit.

Bearbeitung einer größeren Aufgabe aus dem Gebiete der Elektrotechnik.

Bemerkung. Der Umfang der obigen Prüfungsgegenstände fällt zusammen mit dem Umfange derjenigen Vorlesungen, in welchen die ersteren gemäß des Studienplanes gelehrt werden. Das im Programm der Hochschule enthaltene Spezialprogramm der Vorlesungen giebt hierüber den erforderlichen Aufschluß.

## V. Für Berg=Jugencieure.

### A. Gegenstände der Vorprüfung.

#### a. Mündliche Prüfung.

1) Mathematik: Algebra, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Analysis und Geometrie, insbesondere Maxima und Minima, unbestimmte Formen, Reihenentwicklungen, Tangenten, Normalen, Krümmung, Inhaltsbestimmungen ebener Flächenstücke, Rektifikation von Kurvenbögen, Kubatur, Schwerpunktsbestimmungen und Berechnung von Trägheitsmomenten.

2) Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar=theoretischen Entwicklungen.

3) Anorganische Chemie: Kenntnisse der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen. Darstellung der chemischen Prozesse durch Umsetzungs=gleichungen. Grundbegriffe der theoretischen Chemie.

4) Mechanik: Lehre vom Gleichgewichte und von der Bewegung starrer, elastischer und flüssiger Körper mit Anwendungen auf die einfachen Bau- und Maschinenkonstruktionen.

5) Darstellende Geometrie: Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

6) Baukonstruktionslehre: Die einfachen Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere:

a. Stein-, Holz- und Eisenverbände;

- b. die einfacheren Gewölbe- und Dachkonstruktionen;
- c. die Dachdeckungen.

7) Maschinenelemente: Konstruktion und Berechnung der für den Berg-Ingenieur wichtigsten Maschinenteile.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

1) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

2) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionslehre.

3) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und Darstellungen von statischen Ermittlungen.

### B. Gegenstände der Hauptprüfung.

a. An Zeichnungen sind vorzulegen:

1) Entwürfe bergbaulicher Anlagen.

2) Markscheiderische Aufnahmen (mindestens ein Nivellement und Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlagsangabe nebst zugehörigen Observationen, Tabellen zc.), Risse und Situationszeichnungen.

3) Entwürfe von Dampfkesselanlagen und solchen Maschinen, die beim Bergbau Anwendung finden.

b. Diplom-Arbeit.

Bearbeitung einer größeren Bergwerksanlage, bei welcher die maschinelle oder die geognostische Richtung neben der bergtechnischen Lösung der Aufgabe zu berücksichtigen ist.

c. Mündliche Prüfung.

1) Bergbaukunde unter Berücksichtigung der bergpolizeilichen Vorschriften.

2) Aufbereitungskunde.

3) Markscheidkunde.

4) Maschinenlehre: Konstruktion und Berechnung der hauptsächlichsten Abmessungen von Lasthebemaschinen, Pumpen, Gebläsen, Wasserkraftmaschinen und Dampfkesseln.

5) Probirkunst: Bestimmung von Blei, Kupfer, Silber, Gold, Zink und Eisen auf trockenem und nassem Wege, auch mit Hilfe des Löthrohrs. Brennmaterial-Untersuchungen.

6) Krystallographie und Mineralogie. Krystallographie: Die geometrischen und wichtigsten physikalischen Eigenschaften der Krystalle. Mineralogie: Grundlagen der Systematik, Kenntnis der wichtigsten Minerale, sowie deren Lagerstätten.

7) Petrographie: Bildung und Umwandlung der Gesteine; ihre Eigenschaften: Zusammensetzung und Klassifikation unter Berücksichtigung des mikroskopischen Baues.

8) Paläontologie: Uebersichtliche Kenntnis derjenigen Klassen und Ordnungen, welche die hauptsächlichsten Leitfossilien liefern, in ihrem zoologischen Aufbau und in ihrer Systematik.

9) Geologie: Kenntnis der Reihenfolge und Hauptgliederung der Formationen und ihrer paläontologischen Charakterisierung. Genaue Kenntnis der paläozoischen Formationen und ihrer Gliederung, besonders in Deutschland; Kenntnis der Leitfossilien einzelner Stagen. Speziell genaue Kenntnisse der carbonischen Formation, sowie ihrer Verbreitung in Europa. Hauptvorgänge der dynamischen Geologie. Kenntnis der wichtigsten Formen der Geotectonik.

10) Lagerstättenlehre: Kenntnis der allgemeinen Systematik der Lagerstätten und der wichtigsten Erzvorkommnisse. Allgemeines über die Entstehung der Erzlagerstätten.

Anmerkung: Diejenigen Studirenden, welche das Diplom eines Berg- und Hütteningenieurs erwerben wollen, was in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich anzugeben ist, haben den Prüfungsbestimmungen für die Bergingenieure und denen für die Hütteningenieure nachzukommen. In diesem Falle findet eine Vorprüfung in der Krystallographie, Mineralogie und anorganischen Chemie nicht statt, die Kenntnisse in diesen Fächern sind vielmehr in der Hauptprüfung nachzuweisen.

## VI. Für Hütteningenieure.

### A. Gegenstände der Vorprüfung.

#### a. Mündliche Prüfung.

1) Mathematik: Algebra, analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Analysis und Geometrie, insbesondere Maxima und Minima, unbestimmte Formen, Reihenentwicklungen, Tangenten, Normalen, Krümmung, Inhaltsbestimmungen ebener Flächenstücke, Rektifikationen von Kurvenbögen, Kubatur, Schwerpunktsbestimmungen und Berechnung von Trägheitsmomenten.

2) Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

3) Mechanik: Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung starrer, elastischer und flüssiger Körper mit Anwendung auf die einfacheren Bau- und Maschinenkonstruktionen.

4) Darstellende Geometrie: Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

5) Krystallographie und Mineralogie: Krystallographie: Die geometrischen und wichtigsten physikalischen Eigenschaften der Krystalle. Mineralogie: Grundlagen der Systematik. Kenntnis der wichtigsten Minerale, namentlich der nutzbaren und vorwiegend

der Schwermetalle und ihrer Verbindungen (Erze), sowie der Lagerstätten dieser Minerale.

6) Baukonstruktionslehre: Die einfachen Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere:

- a. Stein-, Holz- und Eisenverbände,
- b. die einfachen Gewölbe- und Dachkonstruktionen,
- c. die Dachdeckungen.

7) Technologie der Metalle und des Holzes.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

1) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.

2) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionslehre.

#### B. Gegenstände der Hauptprüfung.

a. An Zeichnungen sind vorzulegen:

1) Konstruktionszeichnungen von Maschinen-Elementen und Darstellungen von statischen Ermittlungen.

2) Entwürfe von Dampfkesselanlagen und solcher Kraft- und Arbeitsmaschinen, welche im Hüttenwesen Anwendung finden.

3) Entwürfe von metallurgischen Apparaten.

b. Diplom-Arbeit.

1) Ausführung von zwei quantitativen und zwei qualitativen Analysen im anorganischen Laboratorium.

2) Ausführung von zwei Proben im Probirlaboratorium.

3) Konstruktionen aus dem Gebiete des Hüttenfaches oder selbständige metallurgische Untersuchungen.

c. Mündliche Prüfung.

1) Anorganische Chemie.

2) Allgemeine und spezielle Metallurgie.

3) Probirkunst.

4) Maschinenlehre: Konstruktion und Berechnung der hauptsächlichsten Dimensionen von Lasthebemaschinen, Pumpen, Gebläsen, Wasserkraftmaschinen, Dampfmaschinen und Dampfkesseln.

Anmerkung: Diejenigen Studirenden, welche das Diplom eines Hütten- und Bergingenieurs erwerben wollen, was in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich anzugeben ist, haben den Prüfungsbestimmungen für die Hütteningenieure und denen für die Bergingenieure nachzukommen. In diesem Falle findet eine Vorprüfung in der Krystallographie, Mineralogie und anorganischen Chemie nicht statt. Die Kenntnisse in diesen Fächern sind vielmehr in der Hauptprüfung nachzuweisen.

## VII. Für Chemiker.

### A. Gegenstände der Vorprüfung.

#### a. Mündliche Prüfung.

1) Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

2) Maschinenlehre: Die einfachsten Maschinentheile, Kurbelgetriebe, Geradföhrungen, Regulatoren, die Kraftmaschinen.

3) Baukonstruktionslehre: Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere:

- a. Stein-, Holz- und Eisenverbände,
- b. die einfacheren Gewölbe- und Dachkonstruktionen,
- c. die Dachdeckungen.

b. An Zeichnungen sind vorzulegen:

Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionslehre.

### B. Gegenstände der Hauptprüfung.

#### a. Mündliche Prüfung.

1) Anorganische und organische Chemie.

2) Analytische Chemie.

3) Technische Chemie.

4) Metallurgie.

5) Krystallographie und Mineralogie: Krystallographie: Die geometrischen und wichtigsten physikalischen Eigenschaften der Krystalle. Kenntniss der Krystallchemie. Mineralogie: Grundlagen der Systematik. Kenntniss der wichtigsten Minerale, auch solcher, die zur Darstellung seltenerer Elemente dienen. Kenntniss der Lagerstätten der Minerale.

#### b. Diplom=Arbeit.

(Die Aufgaben für dieselben werden frühestens am Schlusse des sechsten Semesters gestellt.)

1) Ausführung zweier qualitativer und quantitativer Analysen im Laboratorium für anorganische Chemie.

2) Herstellung von zwei organischen Präparaten, sowie Ausführung zweier Elementar-Analysen im Laboratorium für organische Chemie.

3) Herstellung von zwei Präparaten im Laboratorium für technische Chemie.

4) Ausführung einer selbständigen Arbeit, bestehend entweder in einem Entwurfe oder Projekte der Anlage einer chemischen Fabrik oder in der Bearbeitung einer Frage der reinen oder angewandten Chemie.

Die vorstehende Diplomprüfungsordnung ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Dezember 1887 U. I. Nr. 13969 genehmigt und tritt für alle nach dem 1. Januar 1888 eingehenden Meldungen in Kraft.

Aachen, den 16. Januar 1888.

Rektor und Senat.

Dürre.

23) Ertheilung des großen Staatspreises bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 334 Nr. 72.)

Bei der diesjährigen, laut Bekanntmachung vom 10. März d. J. im Fache der Architektur stattgehabten Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist der letztere, bestehend in einem Stipendium für eine Studienreise nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre zum Betrage von je 3000 Mk. und außerdem in einer Entschädigung von 600 Mk. für die Kosten der Hin- und Rückreise,

dem Architekten, Königl. Regierungs-Bauführer Eduard Fürstenau zu Berlin

zuerkannt worden.

Berlin, den 15. November 1887.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.

C. Becker.

Bekanntmachung.

24) Preisvertheilung bei den Michael-Beer'schen Stiftungen an der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 335 Nr. 75.)

Bei den diesjährigen laut Bekanntmachungen vom 17. März d. J. ausgeschriebenen Bewerbungen um die Stipendien der beiden Michael-Beer'schen Stiftungen ist

a. der Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung dem Bildhauer Sidor Konti aus Wien, und

b. der Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung dem Maler Johannes Fehner aus Berlin

zuerkannt worden.

Berlin, den 15. November 1887.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.

C. Becker.

Bekanntmachung.

25) Bewerbung um den großen Staatspreis bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 334.)

Die diesjährige Bewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 14. April d. J. bei dem unterzeichneten Senat eingegangen sein.

Ausführliche Programme, welche die Bedingungen der Zulassung zur Konkurrenz enthalten, können von der unterzeichneten Akademie der Künste, dem hiesigen Künstlervereine, sowie von den Kunst-Akademien zu Wien, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Kassel, Dresden, München, den Kunstschulen in Stuttgart, Weimar, Karlsruhe und dem Staedel'schen Institute zu Frankfurt a. M. bezogen werden.

Berlin, den 14. März 1888.

Der Senat der königlichen Akademie der Künste,  
Sektion für die bildenden Künste.

C. Becker.

Bekanntmachung.

26) Verleihung des Stipendiums bei der Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1887 Seite 766 Nr. 251.)

Das Kuratorium der Dr. Adolf Menzel-Stiftung hat das laut Bekanntmachung vom 15. September 1887 für das Jahr 1888 ausgeschriebene Stipendium im Betrage von 800 Mark dem Studirenden der akademischen Hochschule für die bildenden Künste Maler Oskar Frenzel zu Berlin verliehen.

27) Preisvertheilung bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1887 Seite 617.)

Nach einer Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums der Adolf Ginsberg-Stiftung vom 29. Dezember 1887 ist das Stipendium der Stiftung im Betrage von 2000 Mark durch Beschluß des Kuratoriums für das Jahr 1888 dem Maler Karl Müller aus Koburg verliehen worden.

28) Preisbewerbung um die Giacomo Meyerbeer'sche  
Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1887 Seite 616 Nr. 187.)

Die nächste Preisbewerbung um das Stipendium der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hiermit für das Jahr 1889 eröffnet.

I. Um zu derselben zugelassen zu werden, muß der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters zufolge der Konkurrent

1) in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben;

2) muß derselbe seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in einer der zur Königlichen Akademie der Künste gehörigen Lehranstalten (Akademische Meisterschulen, Königliche akademische Hochschule für Musik, Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik),

b. in dem vom Professor Stern gegründeten Konservatorium für Musik,

c. in der vom Professor Kullak geleiteten neuen Akademie der Tonkunst,

d. in dem Konservatorium für Musik zu Köln;

3) muß derselbe sich über seine Befähigung und Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer ausweisen.

II. Die Preisaufgaben bestehen in:

a. einer achttimmigen Vokal-Doppelfuge, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,

b. einer Ouvertüre für großes Orchester,

c. einer dreistimmigen, durch ein entsprechendes Instrumentalvorspiel einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

III. Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad I, 1—3) mit genauer Angabe der Wohnung bis zum 1. Mai d. J. der Königlichen Akademie der Künste portofrei einzureichen.

Die Zusendung des Themas der Vokal-Doppelfuge sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. Juni d. J.

IV. Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1889 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Schrift sowie versiegelt an die Königliche Akademie der Künste abgeliefert werden. Später eingehende Arbeiten werden nicht berücksichtigt; den qu. Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Kowert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto

zu versehen ist, welches ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten an Stelle des Namens des Konkurrenten stehen muß.

Das Manuskript der preisgekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste.

Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt im Monate Juni 1889. Die uneröffneten Kouverts mit den betreffenden Arbeiten werden dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer durch den Inspektor der Königlichen Akademie der Künste zurückgegeben werden.

V. Der Preis besteht für die diesmalige Konkurrenz in einem auf 4500 Mark erhöhten Stipendium, welches der Sieger für eine Studienreise zum Zwecke weiterer musikalischer Ausbildung nach Maßgabe später erfolgender, besonderer Anweisung zu verwenden hat. Während dieser Reise ist der Sieger verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die unterzeichnete Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere eigene Kompositionen einzusenden, von denen die eine ein Symphoniesatz oder eine Ouvertüre, die andere das Fragment einer Oper oder eines Dratoriums (Psalms oder Messe) sein muß, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde in Anspruch nehmen würde.

VI. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt in drei Raten, und zwar der ersten beim Austritte der Reise, der zweiten und dritten erst nach Einreichung je einer der ad V verlangten Arbeiten bei Beginn des zweiten und dritten Drittels der Reisezeit.

VII. Das Kollegium der Preisrichter besteht aus den in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste, aus den Kapellmeistern der Königlichen Oper, sowie dem Professor Kullak hier selbst.

Berlin, den 3. Februar 1888.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.  
Sektion für Musik.  
M. Blumner.

### III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

29) Internationale Ausstellung zu Melbourne.

(Centralbl. pro 1887 Seite 728.)

Berlin, den 1. Dezember 1887.

Der Königlichen Regierung u. übersende ich in Verfolg meines Erlasses vom 21. September d. J. — U. II. 2284

M. 7327, U. I. und U. IIIa. — anbei ein Exemplar der von dem Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89 unter dem 1. November d. J. erlassenen Bekanntmachung nebst Programm, Anmeldebogen und Klassifikation der ausgestellten Gegenstände mit dem Auftrage, die Interessenten-Kreise, soweit das dortige Schulressort in Frage kommt, mit geeigneter weiterer Mittheilung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien. Desgl. an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Universitäts-Suratoren, die Herren Rektoren der Königl. technischen Hochschulen.

U. II. 3164.

30) Bemerkungen der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu den von den Abiturienten der Gymnasien einerseits und der Realanstalten andererseits im Oftertermine 1887 angefertigten griechischen bezw. englischen Prüfungsarbeiten.

1.

Berlin, den 22. Dezember 1887.

Im Verfolg der Aufforderungen an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen vom 30. März d. J. — U. II. 618 — lasse ich denselben einen übersichtlichen Auszug der hiernach zu meiner Kenntniß gebrachten Bemerkungen in Abschrift zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 2795.

2.

Berlin, den 22. Dezember 1887.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 30. März d. J. — U. II. 618 — sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranlaßt worden, die in dem diesmaligen Oftertermine von den Abiturienten der Gymnasien einerseits und der Realanstalten andererseits angefertigten griechischen bezw. englischen Prüfungsarbeiten einzureichen und in den durch den angezogenen Erlaß bezeichneten Richtungen einer Durchsicht zu unterziehen.

Von den Bemerkungen, welche die Königl. Prüfungs-

Kommissionen ausgesprochen haben, lasse ich beifolgend den Königlich-provinzial-Schulkollegien einen übersichtlichen Auszug zur Kenntnissnahme und Erwägung zugehen. Die von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gleichzeitig mit den vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen erwähnten einzelnen Mängel der Korrektur habe ich für diesmal in die Zusammenstellung nicht aufgenommen, indem es mir zunächst darauf ankam die Folgen der durch die Prüfungs-Ordnung vom 27. Mai 1882 eingetretenen Veränderungen in Betracht zu ziehen.

Die zu den Akten der einzelnen Provinzial-Schulkollegien gehörenden Anlagen sind zu weiterer Veranlassung wieder beige-schlossen.

## I. Uebersetzungen der Gymnasial-Abiturienten aus dem Griechischen.

Im Hinblick auf die mit dem 27. Mai 1882 eingetretene Aenderung in der schriftlichen Reifepfprüfung für das Griechische sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranlaßt worden, nach dem diesjährigen Ostertermine sich darüber zu äußern, ob in der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben und in der Strenge ihrer Beurtheilung das richtige Maß getroffen zu sein scheine und ob durch dieses Prüfungsverfahren sich ein ausreichend sicheres Urtheil über das Ergebnis des griechischen Unterrichtes gewinnen lasse.

In dem Maße der Schwierigkeit für die zur Uebersetzung gewählten Aufgaben ist gegenwärtig noch ein erheblicher Unterschied zu ersehen; es finden sich unter den Aufgaben einige, allerdings nicht eben häufige Fälle, so elementarer Einfachheit, daß sie als Aufgaben für Primaner nicht hätten sollen gestellt werden; andernseits übersteigen manche Aufgaben dasjenige Maß, welches insbesondere mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Zeit hätte eingehalten werden müssen. Eine starre Abgrenzung der zu den Uebersetzungen überhaupt zuzulassenden Schriftsteller zu treffen, ist nicht beabsichtigt; volle Gleichmäßigkeit in Betreff der Schwierigkeit der Aufgaben würde dadurch nicht erreicht werden und kann aus naheliegenden Gründen nicht einmal für wünschenswerth angesehen werden, aber gewisse Gesichtspunkte sind eingehender Beobachtung zu empfehlen. Manche Lehrerkollegien und wie es scheint auch manche wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen und Provinzial-Schulkollegien geben den Aufgaben zum Uebersetzen aus griechischen Tragikern eine selbst zu prinzipiellem Ausdrucke gebrachte Bevorzugung; schon das Ergebnis dieser Aufgaben auch bei unverkennbar tüchtig vorbereiteten Primanern muß zur Vorsicht bei ihrer Wahl Anlaß geben, und dies um so mehr als zu dem Erfordernisse des genauen Verständnisses

noch das Gelingen der sprachlichen Form in besonderem Maße ins Gewicht fällt. Bei den Aufgaben zur Uebersetzung aus prosaischen Schriftstellern ist keinesfalls ein Anlaß vorhanden über die klassische Zeit hinauszugehen; indem diese Grenze eingehalten wird, ist es durchaus erreichbar solche Schriften zur Uebersetzung in das Deutsche vorzulegen, welche in den wirklichen Kreis der Aneignung seitens der Schüler gehören und eben dadurch zu Prüfungsaufgaben sich eignen. Die Wahl wird sich daher vorzugsweise zu richten haben auf Xenophon, auf Demosthenes und einzelne der übrigen attischen Redner, sowie auf Platon; bei Platon ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Herausheben aus dem Zusammenhange Schwierigkeiten entstehen, zu denen an sich die Sprache Platons keinen Anlaß geben würde. In Betreff der Uebersetzungsaufgaben aus Thukydides ist in den Lehrerkollegien sowie bei den Prüfungskommissionen und den Provinzial-Schulkollegien eine Annäherung an Gleichheit der Auffassung noch nicht erreicht; während von einzelnen Seiten Aufgaben aus Thukydides als ein nothwendiger Prüfstein in der Reifeprüfung gefordert werden, wird von nicht wenigen erfahrenen Kennern des Griechischen darauf hingewiesen, daß die noch in der Entwicklung, zum Theil selbst im Ringen begriffene stilistische Form des Thukydides sich zu einer extemporalen Aufgabe des Uebersetzens schwerlich eignen möchte. Die Frage der Wahl dieses Geschichtschreibers für die Reifeprüfung ist daher schon mit Rücksicht auf das nur seltene Gelingen der betreffenden Aufgaben vorsichtiger Erwägung zu unterziehen.

Für das Maß der Schwierigkeit bildet der Umfang der gestellten Aufgaben ein wesentliches Moment. Von einzelnen Seiten wird mit Rücksicht auf die für die Uebersetzung gestattete Zeit empfohlen, daß die Uebersetzungsaufgabe zwischen 35 und 50 Zeilen der Teubner'schen Ausgabe sich halte, ein Vorschlag, welcher gewiß der Erwägung werth ist.

Vor der Anwendung einer sogenannten freien Uebersetzung wird mit gutem Grunde entschieden gewarnt; sie ist in der Regel nur der Deckmantel für eine ungenaue Auffassung; die griechische Sprache schließt sich für diejenigen, welche innerhalb des hier zulässigen Maßes der Schwierigkeiten sich in derselben heimisch gemacht haben, so leicht und vollständig an die Deutsche an, daß die Genauigkeit und Strenge der Uebersetzung nicht braucht durch eine undeutliche Form erkauft zu werden.

Ueber das gesammte Ergebnis der Uebersetzungen aus dem Griechischen sprechen nur wenige von den Revisoren sich entschieden mißbilligend aus. Zwischen den Leistungen der einge-

lieferten Arbeiten zeigen sich allerdings manche nicht unerhebliche Unterschiede und selbst zuweilen ein Zurückbleiben hinter der unerläßlichen Höhe der Forderungen. Daß in einzelnen glücklicher Weise seltenen Fällen von den Lehrern selbst das Verständnis verfehlt ist, wird hoffentlich mehr und mehr vermieden werden. Guten Leistungen soll und darf ihre Anerkennung nicht versagt werden, aber ein zu weit reichendes unbegründetes Lob gereicht zum Nachtheile. Abgesehen aber von diesem Maße des Unterschiedes, welches sich niemals ganz vermeiden läßt, wird ausdrücklich anerkannt, daß das Maß der in der Reifeprüfung gestellten Forderungen und der darin erwiesenen Leistungen dem Ziele der Reifeprüfung entspricht.

Erst seit 4 Jahren ist in der schriftlichen Reifeprüfung an die Stelle der früher üblichen Uebersetzung in das Griechische eine Uebersetzung aus dem Griechischen gesetzt. Von einer jedenfalls sehr schätzbaren Seite wird auf die Gefahr hingewiesen, daß diese Aenderungen in der Prüfungs-Einrichtung zu einer Ungründlichkeit im griechischen Unterrichte Anlaß geben können. Diese Gefahr ist vor dem Entschlusse zur Aenderung dieser Prüfungs-Einrichtung keineswegs übersehen worden, hat aber gegenüber den für die erstere sprechenden gewichtigen Gründen zur Aufgabe dieses Entschlusses nicht bestimmen können. Uebrigens wird diese Gefahr beseitigt oder auf ein geringstes Maß beschränkt, wenn man sich niemals mit einer ungesägten Nichtigkeit der Uebersetzung genügen läßt, sondern die genaue Strenge der Auffassung des griechischen Textes mit der Korrektheit der deutschen Form als vollkommen gleichgeltende Forderungen behandelt. Unter dieser Voraussetzung, deren Erfüllung zum Theil angemessen erstrebt ist, darf die jetzige Einrichtung der schriftlichen Abiturientenprüfungen im Griechischen als eine entschieden angemessene Aufgabe betrachtet werden.

## II. Uebersetzungen der Realgymnasial-Abiturienten in das Englische.

Durch die Ordnung der Entlassungs-Prüfung an Realgymnasien vom 27. Mai 1882 ist bestimmt worden, daß in der Reifeprüfung für das Englische statt des bis dahin mit dem französischen Aufsätze zur Wahl gestellten Aufsatzes künftig eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische erfordert werde. Behufs Feststellung des Erfolges dieser Aenderung waren den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen die beiden Fragen vorgelegt worden,

- 1) ob die Texte für die Uebersetzung geeignet seien, eine hinreichende Kenntniß des Wortschatzes und Sicherheit in der Anwendung der grammatischen Regeln zu erweisen;

2) wie im allgemeinen die früheren Leistungen gegen die jetzigen sich stellten.

Was die erstere Frage angeht, so wird in den mir erstatteten Gutachten anerkannt, daß, abgesehen von einzelnen zu leichten oder zu schweren Aufgaben, die gewählten Texte angemessen und geeignet waren, eine hinreichende Kenntniß des Vokabellchazes und eine gewisse Sicherheit in der Anwendung der grammatischen Regeln zu erweisen. Die meisten Diktate waren aus englischen Geschichtschreibern rückübersetzt, nur an einzelnen Anstalten hatte man für das Skriptum Stellen aus deutschen Klassikern gewählt. Daß die letztere Aufgabe viel schwieriger ist, als die erstere, unterliegt keinem Zweifel; auch ist der hohe Werth nicht zu verkennen, welchen wohl geleitete Uebungen derart für die Kenntniß der Sprachmittel beider Idiome und für die Bildung eines richtigen Sprachgeföhles haben. Indessen als Prüfungsleistungen, in knapper Frist erfordert, erscheinen solche Uebersetzungen aus deutschen Klassikern für den Durchschnitt der Abiturienten zu schwer. Vielmehr empfehlen sich Rückübersetzungen aus englischen Geschichtschreibern mit der Maßgabe, daß diese Uebersetzungen in gutem Deutsch ohne zu engen Anschluß an das Original verfaßt und daß dazu nur die allernöthigsten, aus dem Unterrichte nicht als bekannt vorauszusetzenden, Vokabeln angegeben werden. Nur in dem Falle, daß der betreffende Lehrer einen Jahrgang von Abiturienten im Englischen für ausnahmsweise durchgebildet erachtet, kann zu der schwereren Aufgabe der Uebersetzung aus deutschen Klassikern gegriffen werden.

Die zweite der gestellten Fragen hat insofern keine genügende Beantwortung erfahren, als den meisten Referenten der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen das Material zur Vergleichung der früheren Leistungen mit den jetzigen noch nicht ausreichend erschien. Dagegen erkennen einige derselben ausdrücklich an, daß die jetzigen Extemporalien gegen die früheren keinen Unterschied aufweisen; dasselbe Urtheil wird in einem Falle bezüglich der Skripta einer Provinz im Vergleiche mit den früheren schriftlichen Leistungen im Englischen überhaupt gefällt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im Englischen sind nach dem Urtheile der Revisoren im allgemeinen befriedigend, wenn auch bezüglich einzelner Anstalten, ja Provinzen ein zum Theil erheblicher Unterschied in den Leistungen festgestellt wurde. Als besonders beherzigenswerth empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Bemerkung eines Revisors über die Nothwendigkeit der Unterweisung der Schüler im Gebrauche der für das Englische so wichtigen Synonymen. Daß es dabei nicht auf eine systematische Behandlung der Synonymik, sondern

auf eine praktische Einübung der wichtigsten Gruppen von Synonymen ankommen kann, versteht sich von selbst.

Wenn von der Mehrzahl der Revisoren beklagt wird, daß der nach dem früheren Reglement mit dem französischen Aufsatz zur Wahl gestellte englische Aufsatz weggefallen ist, so darf ich voraussetzen, daß dem königlichen Provinzial-Schulkollegium die Gründe bekannt sind, welche zu dieser Aenderung geführt haben.

Daß ein gut gewähltes Skriptum hinreichende Gelegenheit zum Erweise der ordnungsgemäß erfordernten Kenntnisse giebt, wird nicht in Abrede gestellt; von einer Seite wird dem Skriptum sogar der Vorzug vor einem Aufsatz eingeräumt, weil der Schüler in ersterem die Schwierigkeiten nicht umgehen könne und der Maßstab der Beurtheilung der Leistungen sicherer und gleichmäßiger sei. Jedenfalls liegt für die Unterrichtsverwaltung kein Anlaß vor, an der bestehenden Bestimmung etwas zu ändern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2795.

31) Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ist nur dann als bestanden zu betrachten, wenn der Kandidat abgesehen von dem Bestehen in der allgemeinen Prüfung und in den Nebenfächern den Forderungen der Prüfungs-Ordnung mindestens für die mittleren Klassen entsprochen hat.

Berlin, den 30. Dezember 1887.

Auf die Anfrage vom 28. November d. J. betreffend eine Bestimmung in der Lehramtsprüfungsordnung vom 5. Februar d. J. \*) habe ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes zu erwidern.

Der Lehramtskandidat Dr. N. hatte sich gemeldet für das Englische und Französische in allen, für die Geschichte und Geographie in den mittleren, für das Lateinische in den unteren Klassen. Seinem Antrage gemäß ist er der Prüfung auf Grund der Ordnung vom 5. Februar d. J. unterzogen worden, und es ist ihm nach Ausweis der einzelnen Ergebnisse die Lehrbefähigung im Französischen für alle, in der Geschichte für die mittleren, in der Geographie für die unteren Klassen zuerkannt, dagegen weder im Englischen, noch im Latein irgend eine Lehrbefähigung auch nur von beschränkterer Höhe zugebilligt worden. Auf Grund dieser Ergebnisse ist von der Prüfungs-Kommission in Erwägung gezogen

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 182.

worden, ob dem 2c. N. eine Lehrbefähigung in beschränkterem Maße überhaupt zuzugestehen, oder ob seine Prüfung für nicht bestanden zu erklären sei.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung muß die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Bestehen der Oberlehrerprüfung ist nach §. 9, 2 der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887, welcher entsprechend im vorliegenden Falle der Kandidat in die Prüfung eingetreten ist, dadurch bedingt, daß der Kandidat in zwei als selbständig zu rechnenden Lehrgegenständen (Hauptfächern) die Forderungen der Prüfungsordnung erfüllt und außerdem in zwei anderen Gegenständen (Nebenfächern) denselben entsprochen hat; die gleichartigen Bestimmungen gelten, nur in minderer Höhe der Anforderungen für die Erwerbung eines Lehrerzeugnisses. Dem Kandidaten ist es überlassen, innerhalb des Bereiches der als selbständiger Lehrfächer kombinirbaren Hauptfächer (§. 10, 1 a) diejenigen auszuwählen, für welche als Hauptfächer er die Prüfung abzulegen beabsichtigt; dieselben bilden dadurch, daß der Kandidat sich für sie angemeldet hat und die Meldung angenommen ist, die Hauptfächer der von ihm abzulegenden Prüfung. Nach der Prüfungsordnung in ihrem gesammten Verlaufe genügt zum Bestehen der Prüfung nicht eine beliebige Zahl von Lehrgegenständen, vielmehr wird überall eine geregelte Verbindung bestimmter Fächer erfordert. Im vorliegenden Falle hat, wie die Meldung zur Prüfung und die ihr hiernach gestellten Aufgaben beweisen, der Kandidat die Prüfung für die französische und die englische Sprache abzulegen unternommen, und der Prüfung kann daher nur in dem Falle genügt und ein Prüfungszeugnis erworben werden, wenn in den genannten zwei Hauptfächern die Prüfungsforderung mindestens für die mittleren Klassen erfüllt worden ist. Da in einem dieser beiden Hauptfächer, im Englischen, die Prüfung nicht bestanden ist, so ist die Prüfung selbst überhaupt nicht als bestanden zu betrachten. Das bedingte, nur unter Vorbehalt erfolgende Genügen von Prüfungsforderungen (§. 35, 2.) findet nur eine Stelle für Nebenfächer oder für allgemeine Bildung, aber nicht für Hauptfächer, selbst wenn die fraglichen Nebenfächer, was übrigens im vorliegenden Falle nicht stattfindet, in der Anzahl und der Höhe derselben den Forderungen entsprächen. Hiernach ist es nicht zulässig, die Prüfung des Kandidaten 2c. N. überhaupt für bestanden zu erklären.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

von Gofler.

An

den Direktor der Wissenschaftlichen  
Prüfungs-Kommission Herrn 2c.

U. II. 3233.

32) Bestimmungen über die Ausführung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 182; pro 1867 Seite 13.)

Berlin, den 31. Dezember 1887.

Hinsichtlich der Ausführung der wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 5. Februar d. J. finde ich durch einzelne zu meiner Kenntniss gebrachten Anfragen mich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt.

1) Aus der Zeit des noch in Geltung stehenden Reglements vom 12. Dezember 1866 sind noch einzelne Fälle im Rückstande, in welchen die Prüfung in der allgemeinen Bildung (z. B. in der Religionswissenschaft, in der Philosophie, der Pädagogik etc.) ausdrücklich als Vorbehalt für das Bestehen der Prüfung bezeichnet ist. Diese noch vorbehaltenen Prüfungen sind, da sie einen integrierenden Theil der betreffenden Prüfung selbst bilden, nach dem Prüfungs-Reglement vom 12. Dezember 1866 zu leisten, und es kann von denselben nicht Abstand genommen werden. Die bezüglichen noch rückständigen Prüfungen sind nur noch bis zum 1. Oktober 1888 zulässig, widrigenfalls die Hauptprüfung selbst ihre Geltung verliere.

2) Erweiterungsprüfungen im Sinne von §. 39 der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 sind nicht als integrierender Theil der fraglichen Prüfung zu betrachten und haben daher keinen Anspruch darauf, noch nach den Bestimmungen des vormaligen Reglements vom 12. Dezember 1866 behandelt zu werden. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß einzelne Mißverständnisse in der Auffassung der Prüfungsordnung vorgekommen sind, will ich gestatten, daß für eine kurze Frist die Abhaltung solcher Erweiterungsprüfungen nach dem Reglement vom 12. Dezember 1866 noch stattfinden dürfe. Diese Zulassung tritt gleichfalls mit dem 1. Oktober 1888 außer Kraft.

3) Eine Vermischung in der Anwendung der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 und des Reglements vom 12. Dezember 1866 ist in keiner Hinsicht zulässig und es sind demnach diejenigen Prüfungen, für welche die Anwendung des bisherigen Reglements ausdrücklich vorgeschrieben (Nr. 1) oder bis zum 1. Oktober 1888 noch zugelassen ist (Nr. 2.), in jeder Hinsicht (insbesondere in den Bestimmungen über das Erfordernis der allgemeinen Bildung, über die Zulässigkeit der Fristen, über die Formulirung des Prüfungsergebnisses, über die Feststellung der Gebühren) vollständig nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements vom 12. Dezember 1866 abzuhalten, dagegen haben

andernseits die unter der Geltung der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 abzulegenden Prüfungen sich vollständig ohne weitere Uebergangsbestimmungen nach der Ordnung vom 5. Februar 1887 zu richten. Uebrigens ist zu erwarten, daß schon der Wunsch der Kandidaten, ein Prüfungszeugnis nach der jetzt geltenden Form sich zu erwerben, in Verbindung mit der Ausschließung der Vermischung zwischen dem früheren und dem jetzigen Verfahren, dazu beitragen wird, die neue Prüfungsordnung in verhältnismäßig kurzer Frist zu ausschließlicher Anwendung zu bringen.

An  
sämmliche Königliche Wissenschaftliche  
Prüfungs-Kommissionen.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß hinsichtlich der von einzelnen Provinzial-Schulkollegien angeregten Frage der Zulassung von Abiturienten von Realgymnasien zur definitiven Anstellung an Gymnasien zu unterscheiden ist zwischen solchen Kandidaten, welche nach dem Prüfungs-Reglement vom 12. Dezember 1866, und solchen, welche nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar d. J. geprüft sind. Für erstere bleibt es bei der seitherigen Praxis, wonach im einzelnen Falle der beabsichtigten Anstellung eines solchen Kandidaten an einem Gymnasium meine Genehmigung einzuholen ist; für letztere entfällt die Nothwendigkeit der diesseitigen Genehmigung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-  
Schulkollegien.  
U. II. 3459.

33) Schulgeldbefreiung für die dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüder, und für die Lehrersöhne.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seite 506.)

Berlin, den 3. Januar 1888.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 4. November v. J. will ich die durch den diesseitigen Erlaß vom 29. Februar 1872 — U. 32195\*) — für die Provinz Hessen-

\*) Centralbl. pro 1872 Seite 212.

Rassau eingeführte Bestimmung, nach welcher den dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüdern, falls deren Eltern darum bitten, das Schulgeld zu erlassen ist, hierdurch wieder aufheben, indem ich bestimme, daß künftig in derartigen Fällen die Entscheidung lediglich von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Betreffenden abhängig zu machen ist. Indessen ist bei der Beurtheilung der Bedürftigkeit milde zu verfahren, so daß z. B. Väter ohne eigenes Vermögen, wenn auch mit nothdürftigem Auskommen als bedürftig angesehen werden können. Was sodann die in dem anbei zurückfolgenden Berichte vom 14. Oktober d. J. gestellten Fragen betrifft, so bemerke ich, daß ich es für angemessen nicht erachten kann, daß der Direktor einer Anstalt sich selbst die Schulgeldbefreiung gewährt; vielmehr hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierüber zu befinden. Ferner stimme ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die Lehrer, auch wenn sie notorisch in dem oben angegebenen Sinne bedürftig erscheinen, nicht für jedes Schulhalbjahr aufs Neue ein Gesuch um Schulgeldbefreiung einzureichen haben. Ebenso bin ich damit einverstanden, daß die Entscheidung über die Bedürftigkeit der betreffenden Lehrer lediglich dem Anstaltsdirektor zu überlassen, von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses seitens derselben aber abzusehen ist.

Endlich bestimme ich, daß über die Gesuche von Lehrern um Schulgeldbefreiung für ihre Söhne das Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt zu entscheiden hat, wobei selbstredend der betreffende Lehrer, über dessen Gesuch entschieden werden soll, von der Beschlußfassung auszuschließen ist und abtreten muß.

Hiernach überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Erforderliche anzuordnen.

An  
das Königliche Provinzial-Schul-  
kollegium zu Kassel.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gößler.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schul-  
kollegien mit Ausnahme von Kassel.

U. II. 3079.

34) Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes behufs Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses.

Berlin, den 6. Januar 1888.

Nach §. 10, 2 d der Ordnung der Prüfung für Lehrer an höheren Schulen vom 5. Februar v. J. \*) erwerben Kandidaten des geistlichen Amtes ein Oberlehrerzeugnis durch Erfüllung der dort angegebenen Bedingungen. Wer als Kandidat des geistlichen Amtes zu erachten sei, darüber entscheidet die zuständige kirchliche Behörde. Die Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission wird demnach in jedem einzelnen Falle der Meldung eines solchen Kandidaten zur Ablegung der Prüfung in der Religion von demselben die Beibringung eines seine Eigenschaft als Kandidat des geistlichen Amtes beglaubigenden Attestes der zuständigen kirchlichen Behörde zu erfordern haben. Außerdem hat der betreffende Kandidat den Nachweis zu führen, daß er die Reifeprüfung an einem Deutschen Gymnasium bestanden und ein dreijähriges theologisches Studium an einer Deutschen Staatsuniversität oder an einem staatlicherseits anerkannten kirchlichen Seminare (theologischen Lehranstalt) abgelegt habe, bezw. daß er von diesen Erfordernissen durch den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten dispensirt sei.

Darnach wird in dem in dem Berichte vom 18. November v. J. vorgetragene Falle sowie in allen gleichartigen Fällen für die Zukunft zu verfahren sein.

An

den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen  
Prüfungs-Kommission Herrn u. zu R.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An

sämtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-  
Kommissionen mit Ausschluß von R.

U. II. 3153. G. II. G. I.

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 182.

35) Beschäftigung der Kandidaten des höheren Schulamtes während der Ableistung des Probejahres.

(cfr. Centralbl. pro 1884 Seite 519.)

Berlin, den 12. Januar 1888.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. —, betreffend die Nachweisung über das von den Kandidaten des höheren Schulamtes an den Gymnasien und Progymnasien für die Zeit von Michaelis 1886 bis dahin 1887 abgeleistete Probejahr, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es im Interesse der Ausbildung der Kandidaten nicht zu empfehlen ist, dieselben, wie dies in vereinzeltten Fällen geschehen, zwei Semester hinter einander und wohl gar in derselben Klasse mit demselben Unterrichte zu betrauen; vielmehr wird den Kandidaten Gelegenheit zu geben sein, in mehr als einem Fache während des Probejahres zu unterrichten. Auch kann das bloße Hospitiren der Kandidaten während eines ganzen Semesters nicht gebilligt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. II. 3481.

36) Abstandnahme von der Einreichung der Nachweisungen über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Durch die Circular-Verfügung vom 19. November 1877 — U. II. 2691<sup>II</sup> \*) — ist den Königlichen Provinzial-Schulkollegien aufgegeben worden, am Schlusse eines jeden Semesters eine summarische Nachweisung der noch nicht pro facultate docendi geprüften Schulamtskandidaten einzureichen, welche im Verlaufe desselben an höheren Lehranstalten der Provinz beschäftigt worden sind, bezw. eventl. Vakatanzeige zu erstatten. Diese Anordnung verfolgte vornehmlich den Zweck, die Centralinstanz in die Lage zu setzen, regelmäßig einen Ueberblick über das durch geprüfte Kandidaten noch nicht gedeckte Bedürfnis des Unterrichtes zu erlangen. Nachdem inzwischen die bezüglichen Verhältnisse sich wesentlich anders gestaltet haben und bei dem derzeitigen Ueberschusse an geprüften Kandidaten von der weder im Interesse der Schule noch der Kandidaten erwünschten Muthilfe ungeprüfter Kandidaten überhaupt nicht mehr, oder doch nur in äußerst seltenen

\*) Centralblatt pro 1878 Seite 24.

Fällen Gebrauch gemacht werden muß, ist die vorgeschriebene Berichterstattung für jetzt ohne aktuelles Interesse. Demgemäß will ich die fragliche Bestimmung hiermit bis auf Weiteres außer Kraft setzen und die königlichen Provinzial-Schulkollegien von der Einreichung der halbjährlichen Nachweisungen bezw. von der Erstattung der Vakatanzeigen entbinden.

Es gilt dies selbstverständlich auch für die durch Erlaß vom 18. Januar 1881 — U. V. 1382\*) — angeordnete Berichterstattung über die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an den Gewerbeschulen zc.

Wegen vorheriger Einholung der diesseitigen Genehmigung zur eventl. Beschäftigung eines ungeprüften Kandidaten über die Dauer von zwei Semestern verbleibt es nach wie vor bei den bestehenden Vorschriften, und verweise ich dieserhalb insbesondere auf den Schlußsatz der Circular-Verfügung vom 19. November 1877 — U. II. 2691<sup>II</sup> — sowie auf die Circular-Verfügung vom 30. Dezember 1876 — U. II. 6320<sup>II</sup> —\*\*)

von Gofler.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. II. 3464.

#### IV. Seminare, zc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

37) Atteste über die Einnahmen und Ausgaben der Seminare und Präparandenanstalten, sowie des naturhistorischen Museums und der Gemälde-Galerie zu Wiesbaden zur Justifizierung der Rechnungen von der Provinzial-Unterrichts-Verwaltung sind nicht mehr erforderlich.

Potsdam, den 16. September 1887.

Die Rechnungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der Präparandenanstalten sowie des naturhistorischen Museums und der Gemälde-Galerie zu Wiesbaden, deren Revision und Dechargierung zufolge unserer Berechtigung nach §. 11 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 278) bisher den königlichen Provinzial-Schulkollegien und bezw. der königlichen Regierung zu Wiesbaden überlassen war, werden

\*) Centralblatt pro 1881 Seite 460.

\*\*\*) Desgl. pro 1877 Seite 78 und Seite 622.

vom Etatsjahre 1886/87 ab von der Ober-Rechnungskammer regelmäßig revidirt werden.

Wir haben die zur Ausführung dieser Aenderung erforderlichen Anweisungen an die gedachten Behörden erlassen, auch den sämmtlichen Königlich-Regierungen mitgetheilt, daß die auf Grund der Circular-Verfügungen Eurer Excellenz Herrn Amtsvorgängers vom 19. April 1876 (G. III. 2197, U. III. 4152)\*) und vom 13. Juli 1876 (U. I. 2771, U IV. 2972) zur Justifizirung der Einnahmen und Ausgaben der in Rede stehenden Anstalten in den Buchhalterei-Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu ertheilenden Atteste sowie die den letzteren beizufügenden beglaubigten Abschriften der speziellen Finalabschlüsse der Anstaltskassen nunmehr entbehrlich sind.

2c. 2c.

Ober-Rechnungskammer.  
von Stünzner.

An  
den Königlich-Staats-Minister und Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten Herrn Dr. von Götler,  
Excellenz zu Berlin.

18245.

38) Ueberweisung sämmtlicher Seminar-Aspiranten reformirten Bekenntnisses aus der Provinz Hannover zu ihrer Ausbildung an das Schullehrer-Seminar zu Aarich.

Berlin, den 16. Dezember 1887.

Da es nach den Ausführungen des Berichtes vom 3. November d. J. keinem Zweifel unterliegt, daß das Bedürfnis an reformirten Lehrern für die gesammte Provinz Hannover einschließlich der betreffenden Schulen im Regierungs-Bezirk Osnabrück, durch das Schullehrer-Seminar zu Aarich sehr wohl gedeckt werden kann, so will ich hiermit genehmigen, daß jetzt und künftig alle Zöglinge reformirten Bekenntnisses aus der Provinz dem genannten Seminare zur Ausbildung zugewiesen und daß die aus dem Regierungs-Bezirk Osnabrück stammenden reformirten Seminaristen nach erfolgter Ausbildung der Königlich-Regierung zu Osnabrück zur Verfügung gestellt werden.

Indem ich die Anlagen der beiden Berichte vom 15. August d. J. und 3. November d. J. anbei zurücksende, überlasse ich

\*) Centralbl. pro 1876 Seite 445.

dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, hiernach das Weitere anzuordnen.

Die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu Hannover.  
U. III. 3512. G. I.

39) Polnischer Sprachunterricht an den Seminaren der  
Provinz Posen.

(cfr. Centralbl. pro 1887 Seite 782.)

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Auf den Bericht vom 12. November d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei dem derzeitigen Mangel eines bezüglichen Bedürfnisses der polnische Sprachunterricht für die polnisch redenden Zöglinge der Seminare der dortigen Provinz bis auf Weiteres wegfällt. Dagegen erscheint es ebenso geboten, den nur deutsch redenden Seminar-Zöglingen in wöchentlich zwei Stunden Unterricht in der polnischen Sprache ertheilen zu lassen, damit dieselben befähigt werden, in utraquistischen Schulen zu unterrichten.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher beauftrage, hiernach das Erforderliche zu veranlassen, bemerke ich zugleich, daß wegen der Luisenstiftung dortselbst besondere Verfügung ergeht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu Posen.  
U. III. a. 20217. U. III.

Die am Schlusse vorstehender Verfügung in Aussicht gestellte Bestimmung ist unter dem 27. Dezember 1887 dahin ergangen, daß das Polnische als Unterrichts-Gegenstand aus dem Lehrplane der Luise-Stiftung zu entfernen sei.

40) Entlassungsprüfungen an den evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Religion.

(Centralbl. pro 1887 Seite 641 und 769.)

Berlin, den 25. Januar 1888.

Auf den Bericht vom 12. Dezember v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Vorschriften des Erlasses vom 9. August v. J. (U. III. 1232. G. I.) unterschiedslos auf die Entlassungsprüfungen an sämtlichen evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten anzuwenden sind.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium dem dortigen Königlichen Konsistorium von dem Zeitpunkte der bezüglichen in der dortigen Provinz abzuhaltenden Prüfungen rechtzeitig Mittheilung machen.

An  
das Königliche Provinzial-Schul-  
kollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Konsistorium zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
das Königliche Konsistorium zu R.  
U. III. 3994. G. I.

41) Abhaltung der Entlassungsprüfungen an den staatlichen Präparanden-Anstalten sowie der Aufnahmeprüfungen an den Schullehrer-Seminaren. Vertheilung der verfügbaren Schulamtsbewerber (Seminar-Abiturienten) für die Provinz in den unter Zuziehung der Regierungs- und Schulräthe stattfindenden Sitzungen des Provinzial-Schulkollegiums.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Damit der Unterrichts-Verwaltung die Möglichkeit gegeben werde, die Frequenz der Präparanden-Anstalten und der Lehrer-Seminare dem jeweilig vorhandenen Bedürfnisse gemäß zu regeln und über die disponibeln Präparanden und Lehramtsbewerber zweckmäßig zu verfügen, bestimme ich hierdurch:

I. An den staatlichen Präparandenanstalten ist je nach Bedürfnis alljährlich ein- oder zweimal eine Entlassungsprüfung abzuhalten, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugnis über ihre Befähigung „zum Ein-

tritte in ein Lehrerseminar“ erhalten. Diese Prüfung, für welche die Vorschriften der Verfügung vom 15. October 1872 — B. 2313 — maßgebend sind, und deren Termine daher auch seitens des Provinzial-Schulkollegiums durch die Regierungs= Amtsblätter bekannt zu machen sind, ist unter Vorsitz eines Kommissarius des zuständigen Provinzial-Schulkollegiums abzuhalten und es ist zu derselben ein Seminar-Direktor der Provinz, welcher mit privater Präparanden-Bildung nicht befaßt ist, zuzuziehen. Selbstverständlich ist es dem Provinzial-Schulkollegium inbennommen, einen der Regierungs- und Schulräthe der Provinz mit Seiner Vertretung zu beauftragen. Zu dieser Prüfung sind auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zuzulassen; dies ist in der Bekanntmachung der Prüfungstermine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außerdem sind die Aufnahmeprüfungen an den Schullehrer-Seminaren der Provinz mit der Maßgabe in der bisherigen Weise abzuhalten, daß sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen der Prüfung genügen, gleichviel, ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in der Anstalt, an der die Prüfung abgehalten wird, übersteigt oder nicht, ein „Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritte in ein Lehrer-Seminar“ ausgestellt wird, so daß also ihre Prüfung künftig nicht mehr als Konkurrenz-Prüfung zu behandeln ist.

Die Termine für diese sowie für die Entlassungs-Prüfungen an den staatlichen Präparanden-Anstalten sind so zeitig zu legen, daß es dem königlichen Provinzial-Schulkollegium ermöglicht wird, alle mit dem obengedachten Zeugnisse versehenen Präparanden, sie mögen die Prüfung bei einem Seminare oder einer königlichen Präparanden-Anstalt abgelegt haben, je nach dem Bedürfnisse auf die einzelnen Anstalten der Provinz bis zur Erreichung der vollen etatsmäßigen Frequenz zu vertheilen.

Bei dieser Vertheilung ist selbstverständlich auf die Wünsche und die persönlichen Verhältnisse der Präparanden die thunlichste Rücksicht zu nehmen.

Sollte sich bei Zugrundelegung der etatsmäßigen Frequenz aller Seminare der Provinz ein Ueberfluß oder ein Mangel an verfügbaren Präparanden in der Provinz herausstellen, so ist behufs Herbeiführung eines Ausgleiches mit anderen Provinzen vor dem 15. März bezw. 15. September jedes Jahres hierher Bericht zu erstatten, andernfalls genügt die Anzeige, daß alle Seminare der Provinz die etatsmäßige Zahl von Zöglingen zugewiesen erhalten haben.

II. Die in Gemäßheit der Verfügung vom 23. Februar 1867 — U. 22943 — Dr. Schneider und von Bremen —

„das Volksschulwesen im Preussischen Staate“ Theil I. S. 20 — Centralblatt Seite 202/3 — unter Zuziehung der Regierungs- und Schulräthe der Provinz stattfindenden Sitzungen des Provinzial-Schulkollegiums sind von jetzt an jährlich zweimal möglichst Anfang März und September abzuhalten. Bei denselben haben die Regierungs- und Schulräthe ein genaues Verzeichniß der am Schlusse des betreffenden Semesters zur Besetzung kommenden Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen vorzulegen. Auf Grund desselben ist die Vertheilung der verfügbaren Schulantritts-Bewerber — (Seminar-Abiturienten) — für die ganze Provinz noch in der Sitzung herbeizuführen. Etwa hervortretende Differenzen werden alsbald von dem Herrn Ober-Präsidenten entschieden.

Auch in diesem Falle ist von einem etwaigen Ueberflusse oder Mangel an geprüften Lehramtskandidaten unter genauer Zahlenangabe baldigst Bericht, andernfalls Vakatanzeige zu erstatten.

An  
sämmtliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gossler.

An  
sämmtliche königliche Regierungen.  
U. III. 364.

#### 42) Verfahren bei Wiederholung der Volks- oder Mittelschullehrer-Prüfung.

Berlin, den 4. Februar 1888.

Dem königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. November v. J., betreffend das Verfahren bei Wiederholung der Volks- oder Mittelschullehrer-Prüfung, daß jeder Prüfling bei nochmaliger Ablegung der einmal nicht bestandenen Prüfung in allen vorgeschriebenen Fächern die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen hat. Dagegen findet es kein Bedenken, daß bei denjenigen Prüfungen, zu welchen häusliche Arbeiten gefertigt werden, die zur erstmaligen Prüfung eingereichte Arbeit, wenn dieselbe genügt hat, bei einer Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist mit in Anrechnung gebracht und von der Einreichung einer zweiten abgesehen wird.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial = Schulkollegium zur Kenntniznahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

sämmtliche übrigen Provinzial = Schulkollegien.

U. IIIa. 10845.

43) Fahrpreisermäßigung für die Besucher der gottesdienstlichen Versammlungen bei der Taubstummenanstalt zu Elberfeld.

Berlin, den 26. November 1887.

Ew. Excellenz übersende ich in Erwiderung des gefälligen Berichtes vom 6. Oktober d. J., betreffend Fahrpreisermäßigung für die Besucher der gottesdienstlichen Versammlungen bei der Taubstummenanstalt zu Elberfeld, beifolgend Abchrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 28. Oktober d. J. an die Königliche Eisenbahn = Direction zu Elberfeld gerichteten Erlasses zur Kenntniznahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen, wegen der Legitimationscheine der Taubstummen, auf deren Grund die Eisenbahnfahrkarten zu ermäßigten Preisen zu verabfolgen sind, die weiteren Anordnungen nach Maßgabe der Ew. Excellenz unterm 31. Mai 1882\*) mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen gefälligst zu erlassen.

von Gofler.

An

den Königlichen Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben Excellenz zu Koblenz.

U. IIIa. 19705. G. I. G. II.

Berlin, den 28. Oktober 1887.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. will ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal = Angelegenheiten die Königliche Eisenbahn = Direction sowie die beiden Königlichen Eisenbahn = Directionen zu Köln ermächtigen, die Fahrpreisermäßigung, welche mit Allerhöchster Genehmigung durch den Erlaß vom 24. März 1882 (IIb IV. T. 1363) für unbemittelte Teilnehmer kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an den Taubstummen = Anstalten, sowie für solche Taubstummen zugelassen ist, welche behufs ihrer

\*) Centralbl. pro 1882 Seite 581.

kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, unter den dafür maßgebenden Bedingungen auch denjenigen Taubstummen zu gewähren, welche an den gottesdienstlichen Versammlungen in der Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld theilzunehmen beabsichtigen.

Den Privateisenbahn-Verwaltungen in der Rheinprovinz wird die Gewährung der gleichen Vergünstigung durch das Königliche Eisenbahn-Kommissariat anempfohlen werden.

Das Presbyterium der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld ist auf das wiederbeigelegte Gesuch vom 10. Juni d. J. dortseits entsprechend zu becheiden.

An  
die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld.

### Abchrift zur weiteren Veranlassung.

An  
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen (rechts- und linksrhein.) zu Köln und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hier.

Abchrift hiervon, sowie Abchrift des Erlasses vom 24. März 1882 erhalten Eure Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

An  
den Königlichen Oberpräsidenten und Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben Excellenz zu Koblenz.

Hb. IV. T. 5567.

44) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 649.)

Berlin, den 20. Dezember 1887.

In der im Monate November 1887 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Bergemann, Katharine, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 2) Besch, Margarethe, desgl. zu Königsberg i./Prß.,
- 3) Clauß, Dtilie, Lehrerin zu Berlin,
- 4) Damrosch, Ida, desgl. daselbst,

- 5) Engelle, Elisabeth, Lehrerin zu Berlin,
- 6) Ferber, Klara, desgl. zu Wiesbaden,
- 7) Feuerfenger, Elma, zu Luifenwahl Mittelhofen bei Königsberg i./Prß.,
- 8) Freyer, Luise, Zeichenlehrerin zu Grabow i. Mecklenb.,
- 9) Gerhardt, Klara, Lehrerin zu Berlin,
- 10) Gisevius, Gertrud, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i./Prß.,
- 11) Gläsel, Bertha, Lehrerin zu Berlin,
- 12) Gronau, Therese, desgl. zu Königsberg i./Prß.,
- 13) Hartung, Bertha, daselbst,
- 14) Hilbert, Klara, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 15) Hohnfeldt, Klara, desgl. daselbst,
- 16) Kowalewski, Olga, desgl. daselbst,
- 17) Krakau, Anna, Lehrerin zu Berlin,
- 18) Krakke, Aurora, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 19) Krause, Anna, desgl. daselbst,
- 20) Lichterfeld, Marie, Lehrerin daselbst,
- 21) Mittelstädt, Pauline, desgl. daselbst,
- 22) Moriz geb. Weymar, Elise, Handarbeitslehrerin zu Stettin,
- 23) Müller, Luise, Lehrerin zu Berlin (Friedenau),
- 24) Presuhn, Helene, Zeichenlehrerin zu Oldenburg, Großherzogth. Oldenburg,
- 25) Rammlack, Anna, Lehrerin zu Berlin,
- 26) Schmidt geb. Schwarz, Alwine, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
- 27) Schöfer, Auguste, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 28) Schulz, Anna, zu Königsberg i. Prß.,
- 29) Siresau, Marie, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 30) Striemer, Martha, Lehrerin daselbst,
- 31) Tomuschat, Luise, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i. Prß.,
- 32) Vollgold, Katharine, desgl. zu Berlin,
- 33) Weller, Hedwig, desgl. daselbst,
- 34) Wendenburg, Meta, Lehrerin daselbst, und
- 35) Zarnack, desgl. daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 8832.

45) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im  
Frühjahre 1888.

(Centralbl. pro 1887 Seite 653; pro 1888 Seite 146.)

Berlin, den 3. März 1888.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1888 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag, den 11. Mai d. J. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 28. März d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 12. April d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. Mb. 5602.

46) Lehrkursus zur Förderung der Bienenzucht im  
Regierungsbezirke Königsberg.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat im Jahre 1887 einige Geldmittel zu dem Zwecke der Abhaltung eines Lehrkursus für Bienenzucht durch den emeritirten Lehrer Kanitz zu Friedland im Regierungsbezirke Königsberg bewilligt. Von dem Kanitz ist über den Kursus der folgende Bericht an die königliche Regierung erstattet worden:

Nachdem ich alle Vorbereitungen zur Abhaltung des jährlichen Bienenzucht-Lehrkursus getroffen und den Termin in meiner Bienenzeitung bekannt gemacht hatte, meldete sich eine solche Anzahl Bienenfreunde, daß ich sie alle auf einmal nicht aufnehmen konnte und daher entschloß ich mich auf Anregung des bienenwirthschaftlichen Central-Vereines noch einen zweiten Lehrkursus abzuhalten. Zum ersten Kursus wurden die von der königlichen Regierung bestimmten 6 Lehrer gezogen. Da zum zweiten Kursus sich mehrere Lehrer gemeldet, aber nicht Urlaub hatten, so mußte derselbe auf die Sommerferien verlegt werden. Der zweite Kursus kam allerdings nicht das leisten, weil die Betriebszeit der Bienenzucht dann fast beendigt ist, aber es konnte nicht anders sein.

Der erste Kursus war vom 4. bis 11. Juli cr., es nahmen Theil: 5 Lehrer.

Der zweite Kursus war vom 24.—31. Juli; es nahmen Theil: 4 Lehrer, 1 Pfarrer und 3 andere Personen. Es wurde in den Kursen alles in Theorie und Praxis so gelehrt, daß die Kursisten mit dem ganzen Betriebe bekannt wurden und in den letzten Tagen schon selbst alles verrichten konnten, so daß sie im Stande sind, zu Hause den Bienenstand zu leiten und dort später anderen zum Wegweiser dienen zu können.

Dieses Jahr war ein ziemlich gutes Honigjahr und es sind nach dem jetzigen Stande der Bienenzucht in Preußen Massen Honig geerntet. Viele Tausende sind dadurch gewonnen und dem Volkswohlstande zugute gekommen. So hat z. B. Lehrer N. in N., ein Mitglied des hiesigen Vereines, 12 Centner Honig geerntet und davon eine Einnahme von über 600 Mark gehabt. Die Bienenzucht gereicht vielen zum Segen und wird es mehr thun, wenn sie mehr und mehr in's Volk dringt.

#### 47) Verlegung von Terminen für Lehrerinnen- u. Prüfungen.

(Centralbl. pro 1888 Seiten 137, 138 und 141, 143.)

Der Termin für die Abgangs-Prüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei der städtischen höheren Mädchenschule zu Elberfeld ist vom 16. April auf den 26. April d. J. sowie der Termin der Prüfung für Lehrerinnen und für Sprachlehrerinnen an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Wiesbaden vom 25. Mai auf den 16. Mai d. J. verlegt worden.

#### 48) Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannoverischen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht bloß öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen.

Berlin, den 12. November 1887.

Nachdem das Königliche Ober-Verwaltungsgericht in dem Erkenntniße vom 5. Februar d. J. (Entscheidungen Band 14, S. 216; Centralblatt 1887 S. 366) die ältere, von dem vor-maligen Hannoverischen Unterrichts-Ministerium angenommene, erst durch den Erlaß dieses Ministeriums vom 9. Oktober 1857 als irrig bezeichnete Auslegung des §. 30 Nr. 1 des Hannoverischen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, daß in dieser Vorschrift

unter höheren Unterrichtsanstalten private sowohl, als öffentliche Schulen zu verstehen, somit auch diejenigen Kinder, welche eine höhere Privat-Unterrichtsanstalt besuchen, von der Erlegung des Volks-Schulgeldes befreit seien, nach eingehender Prüfung als die richtige anerkannt und demgemäß entschieden hat, ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 22. September d. J. erwidere, von der Schulaufsichtsbehörde unter allen Umständen das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung streitigen Volksschulgeldes von Kindern, welche eine höhere Privat-Unterrichtsanstalt besuchen, fortan zu versagen.

Glaubt der den beteiligten Schulverband in vermögensrechtlicher Beziehung vertretende Schulvorstand, daß der Schulverband dennoch einen rechtlichen Anspruch auf Zahlung des Volksschulgeldes von Kindern habe, welche eine private höhere Unterrichtsanstalt besuchen, so bleibt demselben lediglich überlassen, diesen Anspruch seinerseits durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen den vermeintlich Verpflichteten geltend zu machen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, den Schulvorstand von N. auf dessen wieder angehoffene Vorstellung vom 30. August d. J. dementsprechend zu bescheiden, denselben auch darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des §. 46 a. a. D. auf das Schulgeld keine Anwendung finden, weil das Schulgeld nicht zu den Abgaben und Leistungen für Volksschulen im Sinne der Absätze 1 und 3 des §. 46 a. a. D. gehört.

Wird es für eine unbillige Benachtheiligung der vermögenslosen und ärmeren Mitglieder der Schulgemeinde zu Gunsten der Wohlhabenden erachtet, daß Kinder, welche eine höhere Unterrichtsanstalt besuchen, von Erlegung des Volksschulgeldes befreit sind, so ist darauf zu bemerken, daß jeder Schulverband bezw. der den letzteren vertretende Schulvorstand in der Lage ist, solche Unbilligkeit dadurch zu beseitigen, daß er den Beschluß faßt, die Erhebung von Volksschulgeld überhaupt abzuschaffen und die gesammelten Mittel zur Unterhaltung der Schule allein durch eine auf sämtliche Angehörige des Schulverbandes nach Verhältnis ihres Vermögens und Einkommens zu vertheilende Umlage (Schulsteuer) aufbringen zu lassen. Einem solchen Beschlusse würde seitens der Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung um so weniger zu versagen sein, als die Staatsregierung seit Jahren bereits wiederholt darauf hingewiesen hat, wie die Aufbringung der Unterhaltungskosten bei Volksschulen durch Kopfschulgeld ein Zustand ist, auf dessen thunlichste Beseitigung hingewirkt werden muß, weil diese Aufbringungsart der Kosten der Volksschulunter-

haltung vorzugsweise die ärmeren Klassen der Bevölkerung bedrückt.

Ich überlasse der Königlichen Regierung, auch hierauf den Schulvorstand von N. hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu N.

(Provinz Hannover.)

U. IIIa. 18705.

49) Grenzen der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Berlin, den 17. November 1887.

Die Königliche Regierung hat sich veranlaßt gefunden, mittels des an das Königliche Konsistorium zu N. gerichteten Schreibens vom 17. Juli d. J. dagegen Einspruch zu erheben, daß letzteres den von Ihr für die Besetzung der Präzessorstelle in N. in Aussicht genommenen Lehrer N. unter dem 23. Juni d. J. aufgefordert habe, sich an einem von dem Pfarrer N. zu N. zu bestimmenden Sonntage dorthin zu begeben, um einen Gottesdienst durch Ausübung der Organistengeschäfte zur Probe zu leiten, und daß es dieser Aufforderung die Eröffnung an den N. hinzugefügt habe, sein Nichterscheinen zu dem gedachten Zwecke werde als eine Ablehnung der Uebernahme der qu. Präzessorstelle angesehen, oder, wie es an einer anderen Stelle des Berichtes vom 10. August d. J. heißt, seine Bewerbung müsse als zurückgezogen gelten, falls er etwa der Aufforderung zur Ablegung einer Prüfung im Orgelspiele keine Folge leisten würde.

Dieser Einspruch beruht auf Verkennung der Grenzen der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Die Vorschrift des §. 561, Tit. 11, Th. II. A. L. N. läßt die wegen Prüfung und Bestellung der Küster oder sonstigen weltlichen niederen Kirchenbedienten (Organisten u.) geltenden Vorschriften gänzlich unberührt, da ihr Sinn nur der ist, daß, wenn der Küster (oder ein sonstiger weltlicher niederer Kirchenbedienter) zugleich Schulhalter ist, wegen seiner Prüfung und Bestellung als Schulhalter die wegen Prüfung und Bestellung als Schulhalter bestehenden Vorschriften (§§. 22 ff. Tit. 12 Th. II. A. L. N. — beziehungsweise die entsprechenden desfalligen provinzialrechtlichen Vorschriften) Anwendung finden.

Die Prüfung und Bestellung der evangelischen Küster, Organisten zc. in der Provinz Preußen gehört hiernach nicht zur Zuständigkeit der zur Besetzung von Schulstellen Berechtigten, beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde, sondern ausschließlich zur Zuständigkeit der zur Besetzung der gedachten Kirchenbedienstetenstellen Berechtigten, bezw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde, gemäß dem Zusatz 189 des Ostpreussischen Provinzialrechtes zum §. 556 Tit. 11 Th. II. N. L. R. in Verbindung mit den §§. 557 bis 560 a. a. D. und mit den einschlägigen Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß das Königliche Konsistorium als kirchliche Aufsichtsbehörde wohl befugt war, auch ohne Zustimmung und überhaupt ohne Zuziehung der Königlichen Regierung sich in der ihm geeignet oder erforderlich erscheinenden Weise den Nachweis führen zu lassen, daß der von der Königlichen Regierung für die Organistenstelle in M. in Vorschlag gebrachte Lehrer N. die für dieses Amt erforderliche Befähigung besitze, und denselben aufzufordern, sich einem Probeispiele auf der Orgel zu unterziehen. Welchen Werth die kirchliche Aufsichtsbehörde dem Zeugnisse beilegen wollte, welches dem zc. N. bei dessen Prüfung als Lehrer von der Königlichen Prüfungskommission über die Befähigung, die derselbe sich im Orgelspiele erworben, ausgestellt hat, mußte lediglich dem eigenen Ermeßen der kirchlichen Aufsichtsbehörde überlassen bleiben.

Ich bin daher nicht in der Lage, dem am Schlusse des Berichtes vom 10. August d. J. gestellten Antrage zu entsprechen, kann vielmehr nur bedauern, daß die Königliche Regierung durch ihren auf Verkennung ihrer eigenen und der Zuständigkeit des Königlichen Konsistoriums beruhenden Einspruch dem Letzteren zu der Erwiderung vom 29. Juli d. J. selbst die Veranlassung gegeben hat.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
von Götler.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. III.a. 18559. G. I.

50) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. pro 1887 Seite 775.)

Berlin, den 17. November 1887.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. Juni d. J., durch welche angeordnet worden, daß das Gehalt des am

5. September v. J. verstorbenen Lehrers N., welcher an der mehrklassigen Volksschule in N. angestellt gewesen ist, somit in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat, ohne Abzug der — Mark Kosten, die die zeitweilige Wahrnehmung der erledigten Stelle durch andere Lehrer verursacht hat, der hinterbliebenen Witwe des p. N. für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Gnadenkompetenz zu zahlen sei, entspricht der Vorschrift unter Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134).

Ob die Unterscheidung, welche die gedachte Kabinetts=Ordre in Ziffer 1 und 2 bezüglich der Gnadenkompetenz zwischen Beamten, die Mitglieder eines Kollegiums sind, und Beamten, in nicht kollegialischen Verhältnissen macht, darin ihren Grund hat, daß in einem Kollegium die Vertretung eines einzelnen Mitgliedes in der Regel ohne Kosten zu ermöglichen ist, kann dahin gestellt bleiben, da die gedachte Ordre unter Ziffer 1 ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle die einstweilige Wahrnehmung einer durch Tod ihres Inhabers erledigten Stelle mit oder ohne Kosten zu ermöglichen ist, vorschreibt, daß den Hinterbliebenen der Beamten, welche zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonate jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate zu gewähren ist.

Im übrigen ist auch die Vorschrift unter Ziffer 2 der Kabinetts=Ordre vom 27. April 1816 inzwischen durch §. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G. S. S. 17)\*) dahin abgeändert worden, daß die Hinterbliebenen der eine etatsmäßige Stelle bekleidenden unmittelbaren Staatsbeamten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) erhalten, auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

Hiernach kann der Beschwerde über die Verfügung der königlichen Regierung zu N. vom 30. Juni d. J. eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

das Bürgermeister=Amt zu N.

U. III. a. 19561.

\*) Centralbl. pro 1881 Seite 287.

51) Die einem Lehrer aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche derselbe zur Zeit der Pensionirung bezieht, ist bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen.

Berlin, den 22. November 1887.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 12. v. M. mit dem Erwidern zurück, daß ich die Beschwerde des Lehrers N. wegen Nichtanrechnung der von ihm bezogenen Dienstalterszulage bei Festsetzung der Höhe seiner Pension nicht für ungerechtfertigt erachten kann. Nach §. 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit der Pensionirung bezieht, in Anrechnung. Nach der Absicht dieser Vorschrift erscheint es nicht zulässig, einem Lehrer die Dienstalterszulage, welche er bis zu dem Zeitpunkte der Pensionirung bezogen hat, zu derselben Zeit, in welcher die Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Pension erfolgt, zu entziehen und dieselbe demgemäß bei der Berechnung der Pension außer Betracht zu lassen. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, unter Hinzurechnung der Dienstalterszulage von 180 Mk. zu dem Gesamtdiensteinkommen, die Höhe der dem Beschwerdeführer zu gewährenden Pension anderweit festzusetzen und den Petenten hiernach mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung in N.

U. III. b. 8278.

52) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung der Volksschullehrer.

Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 387.)

Berlin, den 22. November 1887.

Ihre Beschwerde vom 30. August d. J., betreffend anderweite Festsetzung der Ihnen zu gewährenden Pension, wird hierdurch als unbegründet zurückgewiesen. Es entspricht dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes, den auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnenden Geldwerth des Dienstemolumentes einer freien Wohnung lediglich auf den-

jenigen Betrag festzustellen, welcher dem örtlichen Miethspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle nach den normativen Vorschriften über den Dienstwohnungsbedarf für Lehrerstellen haben soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung, welche dem Lehrer jeweilig überwiesen ist, thatsächlich hinter dem normalen Wohnungsbedarfe zurückbleibt oder über den letzteren hinausgeht.

Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes hat die Königliche Regierung, nach Einholung eines Gutachtens des Kreislandrathes, den Werth Ihrer Dienstwohnung zutreffend auf 300 Mk. festgestellt.

An  
den pensionirten Lehrer Herrn R. zu R.

Auf den Bericht vom 19. Oktober 1887 erhält die Königl. Regierung anbei meinen Bescheid an den zc. R. zur Kenntnissnahme und Aushändigung gegen Zustellungsurkunde.

Was den Vorschlag der Königl. Regierung betrifft, den Beschwerdeführer auf §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verweisen, so bemerke ich, daß unter die Naturalien im Sinne des citirten §. 45 „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen sind. Der Absatz 1, §. 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 stellt „freie Wohnung und Feuerung“ gesondert neben „Naturalien und Ertrag von Dienstländereien“ und der Absatz 3 des citirten Paragraphen, in welchem auf den §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes Bezug genommen wird, handelt nur von „Naturalien und dem Ertrage von Dienstländereien“ — cfr. auch Nr. 9 der Ausführungsanweisung vom 2. März 1886 — U. III b. 5167. — Centralbl. 1886 S. 387.

Uebrigens kommt auch hinsichtlich der „Naturalien“ der citirte §. 45 nur dann in Anwendung, wenn und so lange es sich um eine „amtliche Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer“ handelt. Sobald der betreffende Lehrer aus dem Schuldienste ausgeschieden ist, kann nur der §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 Platz greifen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An  
die Königliche Regierung zu R.

U. III b. 8384.

53) Einkünfte an Schulgeld, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, dürfen bei der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers nicht unberücksichtigt bleiben.

Abşaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer, einen Theil des vocationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet.

Berlin, den 25. November 1887.

Auf den Bericht vom 2. November d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß ich die Beschwerde des pensionirten Lehrers N. nicht für ungerechtfertigt zu erachten vermag. Laut Vocationsurkunde vom 8. August 1846 waren dem Beschwerdeführer zugesichert „1) 80 Thlr. = 240 Mk. in baarem Gelde aus dem aufkommenden Schulgelde, 2) das gesammte den obigen Betrag übersteigende Schulgeld“. „Sollte das Schulgeld zur Deckung der fest zugesicherten 80 Thlr. nicht ausreichen, so sollte der Fehlbetrag von den betheiligten Grundbesitzern aufgebracht werden.“ Hiernach kann nur angenommen werden, daß zu dem Dienst Einkommen des Lehrers, außer einem Fixum von 80 Thlr. = 240 Mk., auch noch als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument im Sinne des Abs. 4 §. 4 des Pensionsgesetzes das den Betrag von 80 Thlr. übersteigende Schulgeld gehörte.

Dieser Theil der Schulgeld-Einkünfte hätte daher bei der Berechnung der Pension des zc. N. nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Königl. Regierung veranlasse ich hiernach die dem Beschwerdeführer zu gewährende Pension anderweit festzusetzen und denselben auf seine nebst Anlage wiederbeigelegte Beschwerde vom 7. Oktober d. J. mit Bescheid zu versehen.

Uebrigens bemerke ich unter Hinweis auf die im Centralblatte zum Abdrucke gebrachten Erlasse — cfr. u. A. Erlaß vom 21. Mai 1886 — U. IIIa. 12285 — Centralbl. pro 1886 S. 502 —, daß die Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer, einen Theil des vocationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet, thunlichst zu beseitigen ist und spreche ich die Erwartung aus, daß solches bei Gelegenheit der eingetretenen Vakanz im vorliegenden Falle geschehen ist.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. IIIb. 8514.

54) Heranziehung des Stelleneinkommens einer Lehrerstelle zur Aufbringung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Pensionsbeträge.

(Centralbl. pro 1887 Seite 653.)

Berlin, den 28. November 1887.

Mit Bezug auf die in Abschrift vorgelegte, dortseitige Cirkularverfügung vom 17. Oktober d. J. sehe ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die im Absätze 2 dieser Verfügung ausgesprochene Ansicht, nach welcher das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 die Heranziehung des Stelleneinkommens zur Aufbringung der Pension zwar zuläßt, aber nicht vorschreibt, auf Irrthum beruht. Zu den im Abs. 1 §. 26 l. c. genannten „bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten“ gehört auch das Stelleneinkommen.

Bei Begründung der Anträge, durch welche in den späteren Stadien der Berathung des Gesetzes der Abs. 2 des citirten §. 26 zur Aufnahme gelangte, ist dieses ausdrücklich betont worden und kann es hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes das Stelleneinkommen in allen Fällen — unter Beobachtung der einschränkenden Bestimmungen des Abs. 2 — zur Aufbringung der zu zahlenden Pensionsbeiträge herangezogen werden soll. Die Königliche Regierung veranlasse ich, diesem Gesichtspunkte bei der praktischen Handhabung Ihrer Cirkularverfügung vom 17. Oktober d. J. Rechnung zu tragen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
die Königliche Regierung zu R.  
U. IIIb. 8580.

55) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

Nach Inhalt des Berichtes vom 16. November d. J. haben die Lehrer A. in B. und C. in D., welche von einer zweiten Lehrerstelle in eine erste aufgerückt sind, eine Befreiung von der Zahlung des Gehaltsverbesserungs-Beitrages zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse erfahren. Die Königliche Regierung hält dies für gerechtfertigt, indem Sie aus der Nr. 3 des Erlasses vom 27. Mai 1882\*), wonach von der Verpflichtung zur

\*) Centralbl. pro 1882 Seite 725.

Leistung eines Gehaltsverbesserungs=Beitrages diejenigen Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehaltes gewährt werden, ausgenommen werden sollen, den Schluß gezogen hat, daß sich ein Lehrer der Witwenkasse nicht beitragspflichtig mache, wenn er bei Versetzung von einer zweiten auf eine erste oder alleinige Lehrerstelle nur das Minimalgehalt dieser Stelle erhalte, wie denn auch ein Lehrer eines Beitrages nicht schuldig werde, wenn seine Versetzung von einer zweiten Lehrerstelle auf dem Lande auf eine, nur mit dem Minimalfahre dotirte städtische Lehrerstelle erfolge.

Diese Behandlung der Sache entspricht nicht den bestehenden Vorschriften. Nach der Nr. 1 des oben erwähnten Erlasses vom 27. Mai 1882 hat die Aufsichtsbehörde erforderlichen Falles für jeden Ort das Minimaleinkommen eines Elementarlehrers festzusetzen, und in der Regel wird in Orten mit mehr als einer Lehrerstelle das Einkommen der letzten Lehrerstelle für das örtliche Minimaleinkommen eines Elementarlehrers anzusehen sein. Rückt ein Lehrer aus einer Stelle in eine andere desselben Ortes auf, die mit einem höheren Einkommen ausgestattet ist, so erfährt er damit eine Gehaltsverbesserung, von welcher nach der Bestimmung unter Nr. 2 des Erlasses vom 27. Mai 1882, wie dies bereits in dem Erlasse vom 5. Dezember 1873 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1874 Seite 216) ausgesprochen worden, der Beitrag zur Elementarlehrer=Witwen= und Waisenkasse unbedingt zu entrichten ist.

Wird ein Lehrer von einer zweiten Lehrerstelle auf dem Lande in eine städtische Lehrerstelle mit höherem Gehalte versetzt, so ist er zur Zahlung eines Gehaltsverbesserungs=Beitrages auch dann verpflichtet, wenn und soweit sein neues Einkommen über das Minimaleinkommen eines Elementarlehrers in der betreffenden Stadt hinausgeht.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, nicht blos die beiden Lehrer A. in B. und C. in D., sondern auch die sonstigen Elementarlehrer, welche mit Unrecht von der Zahlung der Gehaltsverbesserungs=Beiträge befreit worden sind, dazu nachträglich heranzuziehen und ebenso in Zukunft die obigen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu R.

G. III. 2739.

56) Die provisorische Anstellung bezw. die kommissarische Beschäftigung von Lehrern und Lehrerinnen darf über das nothwendige Maß nicht ausgedehnt werden.

Aufstellung eines Regulativs über Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonales einer Schule.

Berlin, den 29. Dezember 1887.

Wenn die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. November d. J., betreffend die Anstellung der Lehrerinnen N. und M. an der höheren Töchterchule in N., die Entschuldigung für die ungewöhnlich lange Verzögerung der definitiven Anstellung der genannten Lehrerinnen darin findet, daß der Magistrat in N. dieselbe nicht rechtzeitig beantragt habe, so vermag ich dies nicht als richtig anzuerkennen. Es gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß die sogenannte provisorische Anstellung, bezw. die kommissarische Beschäftigung von Lehrern und Lehrerinnen, nicht über das nothwendige Maß ausgedehnt werde.

Im Uebrigen kann ich der Königl. Regierung darin nur beistimmen, daß das Gesetz vom 6. Juli 1885 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, daß vielmehr bei der Pensionirung der beiden Lehrerinnen die bisherigen für den dortigen Bezirk geltenden Normen zur Anwendung kommen.

Ich nehme aber Anlaß, die Königl. Regierung darauf hinzuweisen, wie starken Grund Sie habe, bei Schulen der hier in Betracht kommenden Art, auf die Aufstellung eines Regulativs über Anstellung zc. und Pensionirung der Lehrer zc. an der höheren Mädchenschule in N. nach dem Vorgange der Einrichtung der mittleren Schule in N. (Erlaß vom 8. März 1886 — Centralbl. 1886 S. 404) hinzuwirken.

Hiernach wolle die Königl. Regierung die Lehrerinnen N. und M. in N. auf die Eingabe vom 12. September d. J. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 20148. U. IIIb.

57) Wird an Stelle einer privaten Fabriksschule bei der Volksschule des Ortes eine besondere Klasse für den Unterricht der in der Fabrik beschäftigten schulpflichtigen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren eingerichtet, so hat der Lehrer, welchem die besondere Schulklassen überwiesen wird, als ein an der öffentlichen Volksschule des Ortes angestellter Lehrer alle Rechte und Pflichten der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer.

Berlin, den 5. Januar 1888.

Die Fabriksschule in N. ist, wie ich der Königl. Regierung auf die Berichte vom 16. Oktober 1886, 21. April v. J. und 20. Juni v. J. erwidere, weder eine öffentliche Volksschule, noch überhaupt eine öffentliche Schule, sondern eine Privatschule.

Daß diese mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Fabriksschule nicht als eine Volksschule angesprochen werden kann, ergibt sich ohne Weiteres aus der Bestimmung des §. 135 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 229 ff.), da in dieser Bestimmung bezüglich des Unterrichtes der in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder zwischen dem Unterrichte in der Volksschule und dem Unterrichte in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule gerade unterschieden wird.

Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrage der Königl. Regierung zu entsprechen „der gedachten Schule diejenige Stellung beziehungsweise diejenigen Vortheile zu gewähren, welche gesetzlich die öffentliche Volksschule genießt.“

Denkbar ist es, daß eine Fabriksschule, wenngleich nicht eine Volksschule, doch eine öffentliche Schule sein kann, wenn nämlich diejenigen thatsächlichen und rechtlichen Momente vorliegen, in welchen die Merkmale für die rechtliche Eigenschaft einer Schule als einer öffentlichen erkennbar sind.

Solche Merkmale sind bei der Fabriksschule in N. nicht erkennbar. Es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß diese Schule überhaupt eine öffentliche ist.

Was die Bemerkung der Königl. Regierung wegen Ihrer Aufsichtsbefugnisse gegenüber dieser Schule betrifft, so verweise ich auf den Erlaß vom 18. Februar 1887 (Centralblatt 1887 Seite 396) wonach die gedachte Bemerkung für zutreffend nicht erachtet werden kann.

Hiernach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen und die Betheiligten bescheiden.

Wenn übrigens die Unternehmer der Fute-Spinnerei und

Weberei N.=N. ein so erhebliches Interesse daran haben, schulpflichtige Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren in ihrer Fabrik in N. beschäftigen zu können, daß sie für die Unterhaltung einer besonderen Fabriksschule so ansehnliche Leistungen zu übernehmen bereit sind, wie in dem Berichte vom 20. Juni v. J. und dessen Anlage angeführt ist, so liegt es nahe, zu erwägen, ob es nicht im Wege kommissarischer Verhandlung mit dem Schulvorstande zu N. und den Unternehmern der gedachten Jute=Spinnerei und Weberei zu ermöglichen sein sollte, an Stelle der dermaligen privaten Fabriksschule gemäß dem Circular=Erlasse vom 26. November 1878 unter III. und IV. (Centralblatt 1879 S. 292) bei der Volksschule in N. eine besondere Klasse für die in der Fabrik zu N. beschäftigten Kinder einzurichten. Zu einer solchen Einrichtung würde es der Zustimmung der Schulgemeinde, bezw. des dieselbe vertretenden Schulvorstandes bedürfen, solche aber auch wohl zu erreichen sein, wenn die Unternehmer der Fabrik mittels besonderen Vertrages zwischen ihnen und der Schulgemeinde der letzteren gegenüber sich verpflichten, zur Unterhaltung einer bei der Volksschule in N. einzurichtenden besonderen Klasse für den Unterricht der in der Fabrik beschäftigten Kinder dieselben Leistungen zu übernehmen, zu welchen sie sich bezüglich der Unterhaltung einer besonderen Fabriksschule bereit erklärt haben. Selbstverständlich braucht das Lokal für die besondere Schulklassse und für die Dienstwohnung des Lehrers nicht räumlich mit der Volksschule in N. verbunden zu sein, vielmehr kann sowohl Schullokal als Dienstwohnung an anderer geeigneter und den Fabrikunternehmern genehmter Stelle von den letzteren vorgehalten werden.

Würde eine derartige, anscheinend nicht nur dem Interesse der Fabrikunternehmer sondern auch der Bevölkerung von N. entsprechende Einrichtung getroffen, so würde der Lehrer, welchem die besondere Schulklassse überwiesen wird, selbstverständlich als Lehrer an der öffentlichen Volksschule in N. anzustellen sein und alle Rechte und Pflichten der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer haben.

Indem ich der Königl. Regierung empfehle, sich die Herbeiführung einer Einrichtung dieser Art angelegen sein zu lassen, will ich seiner Zeit einer Anzeige über das Ergebnis der desfallsigen Verhandlungen entgegensehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götter.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
(in der Provinz Hannover.)

U. IIIa. 14922.

58) Eine mit einer Rettungsanstalt verbundene Anstaltsschule ist nicht eine öffentliche Volksschule; es kann ihr auch nicht der Charakter einer öffentlichen Volksschule beigelegt werden.

Voraussetzungen, unter welchen Lehrern an einer Rettungsanstalt eine Pensionsberechtigung beigelegt werden kann.

Berlin, den 11. Januar 1888.

Auf den Bericht vom 14. Oktober v. J., betreffend die Verleihung des Charakters einer öffentlichen Schule an die Schule der Knaben-Rettungsanstalt zu B. bei S., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß aus der unterm 15. November v. J. abschriftlich vorgelegten Eingabe des Kuratoriums der genannten Rettungs-Anstalt vom 26. August v. J. nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, was das Kuratorium beabsichtigt.

Das Gesuch scheint dahin gerichtet zu sein, die Anstaltsschule nicht bloß zu einer öffentlichen überhaupt, sondern zu einer öffentlichen Volksschule zu erklären oder sie als solche anzuerkennen, und das Kuratorium scheint vorauszusetzen, es trete dann die Folge ein, daß das Lehrer-Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 auf die Lehrer an der Anstaltsschule Anwendung finde, und u. A. auch die Vorschrift, daß der Staat die Pension bis zu 600 Mark zu zahlen hätte.

Die Voraussetzungen, von welchen diese Vorstellung und das darauf begründete Gesuch ausgeht, treffen jedoch nicht zu.

Der „Verein zur Besserung jüdtlich verwahrloster Kinder“ in S., welchem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Januar 1832 Korporationsrechte verliehen worden sind, ist ein Privatverein. Die von demselben errichtete Rettungs-Anstalt ist eine Privatanstalt und die mit letzterer verbundene Schule eine Anstaltsschule, aber nicht eine öffentliche Unterrichts-Anstalt und nicht eine öffentliche Volksschule. Es kann deshalb derselben auch nicht durch eine administrative Anordnung der Charakter einer öffentlichen Volksschule beigelegt werden.

Wenn die Absicht des Kuratoriums dahin geht, den Lehrern an der Anstaltsschule eine Pensionsberechtigung gleich der der Lehrer an Volksschulen beizulegen, so könnte dies nur im Wege eines Allerhöchst zu genehmigenden Nachtrages zum Statute des genannten Vereines geschehen. Was die Erklärung der Bereitwilligkeit des Kuratoriums betrifft, die Wahl der Anstaltslehrer in Zukunft der Bestätigung der Königlichen Regierung zu unterstellen, so bemerke ich, daß an der fraglichen Anstalt Niemand als Lehrer oder Erzieher wirken darf, der dazu nicht gemäß der

Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 konzeffionirt ist.

Im Uebrigen füge ich Abschrift einer an die Königliche Regierung in N. erlassenen Verfügung vom 15. Oktober 1886, betreffend die v. W'sche Stiftung in W., zur Kenntnissnahme bei und verweise zugleich auf die im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1887 — S. 241 Nr. 47 — abgedruckte diesseitige Verfügung vom 1. Oktober 1886 — U. IIIb. 7935 U. IIIa. —, betreffend die W'sche Rettungs-Anstalt zu N., mit dem Auftrage, das Kuratorium der Rettungs-Anstalt zu Z. hier-nach bezw. nach Anleitung dieser Erlasse in eingehender Weise zu verständigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 20116. U. IIIb.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Es unterliegt, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 18. September d. J. — B. II. 8113<sup>u</sup> — erwidere, keinem Bedenken, daß die von W'sche Stiftung zu W. zu den am Schlusse des §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bezeichneten Stiftungsanstalten gehört.

Was aber das Gesuch des Kuratoriums der gedachten Stiftung vom 31. Juli d. J. und den Antrag der Königlichen Regierung betrifft, demjenigen Schulamtsbewerber, welcher jetzt als katholischer Elementarlehrer an der Erziehungsanstalt zu D. angestellt werden soll, auf Grund der gedachten Gesetzesvorschrift eine Zusicherung zu ertheilen, daß ihm die Zeit während welcher er im Dienste der zu der W'schen Stiftung gehörenden Ackerbau-schule zu F. sich befunden hat, bei dereinstiger Pensionirung als Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5—9 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 werde angerechnet werden, so beruht dieses Gesuch und der demselben konforme Antrag der Königlichen Regierung auf einem Mißverständnisse der Bestimmung des §. 11 des gedachten Gesetzes.

Die gedachte Vorschrift bezieht sich, wie sich aus ihrem Wortlaute im Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes klar ergibt, ausschließlich auf die Fälle der Anstellung von Lehrern an öffentlichen Volksschulen und deren Pensions-verhältnisse.

Für die Pensionirung der Lehrer der Erziehungsanstalten der von W'schen Stiftung ist lediglich der §. 15 des Statutes

der Stiftung vom 31. Oktober 1879, 4. Oktober 1880 maßgebend, wonach, falls die Anstellung der Lehrer an den Erziehungsanstalten auf Lebenszeit erfolgt, bei dieser Anstellung zugleich die Pensionsverhältnisse zu reguliren sind. Diese Regulirung eintretenden Falles zu bewirken, gebührt dem Stiftungs-Kuratorium, vorbehaltlich der dem Herrn Ober-Präsidenten gemäß §. 18 des Statutes zustehenden Befugnis.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 19118.

## V. Volksschulen.

59) Die Schulaufsichtsbehörde ist ebenso berechtigt wie verpflichtet den Schulbesuch in Privatschulen zu kontrolliren und kann, falls die Kinder in der von ihnen besuchten Privatschule den „nöthigen“, d. h. den den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Unterricht nicht erhalten, nach §. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die Eltern bezw. deren gesetzliche Vertreter erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen anhalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen N. N. wegen Schulversäumnis hat, auf die von der königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des königlichen Landgerichtes zu N. vom — eingelegte Revision der Strafsenat des königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 10. Oktober 1887, an welcher Theil genommen haben u., für Recht erkannt:

daß auf die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des königlichen Landgerichtes zu N. vom — aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das gedachte Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§. 42—46 des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12 und des Artikel 21 der preussischen Verfassung vom 31. März 1850 durch unrichtige Anwendung, sowie der Verord-

nung der Königlichen Regierung zu P. vom 12. Juli 1869 durch Nichtanwendung rügt, muß für begründet erachtet werden. Festgestelltemaßen ist der schulpflichtige Sohn der Angeklagten N., durch Beschluß der Schulkommission zu C. vom 13. September 1886, weil er bis dahin die von ihm besuchte Privatschule häufig versäumt habe, der zweiten Volksschule zu C. überwiesen, gleichwohl aber von der Angeklagten nach wie vor mit Ausnahme eines einzigen Tages — des 27. Oktober 1886 — in die katholische Privatschule daselbst geschickt worden. Die Angeklagte wird deshalb beschuldigt, die Verordnung der Königlichen Regierung zu P. vom 12. Juli 1869, betreffend den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse, übertreten zu haben.

Der Berufungsrichter hat sie von der im §. 6 der gedachten Verordnung angedrohten Strafe freigesprochen, weil ihr durch den vorbezeichneten, im Instanzenwege erfolglos angefochtenen Beschluß der Schulkommission das durch §. 43 des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12 und Artikel 21 der Verfassung den Eltern gewährleistete Recht, ihren Kindern den erforderlichen Unterricht im Hause oder in einer Privatschule zu Theil werden zu lassen, nicht habe entzogen werden können. Diese Auffassung erscheint rechtsirrhümlich. Zwar bedürfen schulpflichtige Kinder zum Besuche einer Privatschule nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Letztere ist aber selbstverständlich ebenso berechtigt wie verpflichtet, auch den Schulbesuch in Privatschulen zu kontrolliren, um sich davon zu überzeugen, daß diejenigen Kinder, welche die öffentliche Volksschule nicht besuchen, in der von ihnen besuchten Privatschule den „nöthigen“ d. h. den den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Unterricht erhalten. Denn von dem staatlichen Schulzwange können die Eltern bezw. deren gesetzliche Vertreter sich nach §. 1 der A. R. D. vom 14. Mai 1825 nur durch den Nachweis befreien, daß sie für den „nöthigen“ Unterricht der schulpflichtigen Kinder anderweit sorgen. Erachtet die staatliche Schulaufsichtsbehörde diesen Nachweis nicht für geführt, so ist sie nach der gedachten Allerhöchsten Kabinettsordre berechtigt und verpflichtet, die Eltern bezw. deren gesetzliche Vertreter erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen anzuhalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde getroffenen Zwangsmaßregeln sind nur im geordneten Instanzenwege anfechtbar. Die Angeklagte mußte daher dem Beschlusse der Lokal-Schulkommission so lange nachkommen, bis sie dessen Aufhebung im Beschwerdewege erwirkt hatte.

Demnach war das angefochtene Urtheil, wie geschehen, aufzuheben.

Da es noch auf thatsächliche Feststellungen ankommt — es ist insbesondere von der Angeklagten bestritten, daß sie Kenntniß von dem Beschlusse der Schul-Kommission vom 13. September 1886 erhalten habe — so war die Zurückweisung in die Vorinstanz gemäß §. 394 der Straf-Prozeß-Ordnung geboten.

(Unterschriften.)

60) Erstattung des Werthes des in Folge Verwendung eines eisernen Pumpenrohres beim Bau eines Schulbrunnens ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds.

Berlin, den 12. November 1887.

Auf den Bericht vom 22. Oktober d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Werth des in Folge Verwendung eines eisernen Pumpenrohres auf dem Schulettablissement in R. ersparten hölzernen Pumpenbaumes mit — Mark aus Ihrem Patronatsbaufonds zahlen zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An  
die Königliche Regierung zu R.  
G. III. 6782.

61) Entwürfe für einfache ländliche Volksschulgebäude.

Berlin, den 24. Januar 1888.

Die Maßnahmen, welche auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu Gunsten der deutschen Bevölkerung in den östlichen Provinzen getroffen werden, bedingen die Aufstellung einer großen Zahl von Projekten für neu zu begründende Schulen. Um die hieraus sich für die beteiligten Königlichen Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden ergebende Arbeitsbelastung thunlichst zu vermindern habe ich für die 5 am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen Projekte ausarbeiten lassen, welche als Anhalt für die Bearbeitung der einzelnen Projekte namentlich dann werden dienen können, wenn die Verhältnisse eine besonders sparsame Bauausführung geboten erscheinen lassen.

Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage 40 Exemplare dieser Projekte nebst Erläuterungen zu weiterer Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Vertretung: Lucanus.

An  
die Königliche Regierung zu Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln.  
U. IIIa. 10386. G. III.

a.

Berlin, den 18. November 1887.

Erläuterungen zu fünf Entwürfen für einfache ländliche Schulgebäude.

### I. Allgemeines.

#### Baustelle.

Bei der Wahl eines für eine Schulanlage in Aussicht zu nehmenden Grundstückes kommen vorzugsweise folgende Rücksichten in Betracht:

Die Lage des Grundstückes soll möglichst in der Mitte des Schulbezirkes angenommen werden, damit von allen entferntesten Punkten desselben annähernd gleiche Wege entstehen. Sie muß gesund, trockenen und technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen, frei von störender und gesundheitschädlicher Nachbarschaft sein, und die Anlage eines Brunnens mit gutem Trinkwasser gestatten. Eine leicht geneigte, die Abwässerung befördernde Gestaltung der Oberfläche ist einer ganz ebenen Bodenlage meistens vorzuziehen.

Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Baustelle oft erwünscht, doch darf die Bepflanzung dem Schulgebäude nicht Licht und Luft verkümmern oder die Lage dumpf und feucht machen.

#### Anordnung der Gebäude auf der Baustelle.

Bei Anordnung der Gebäude auf der Baustelle sind alle mit Fenstern versehene Wände von den Nachbargrenzen, auch wenn diese zur Zeit noch nicht bebaut sind, soweit entfernt anzulegen, daß keine künftige Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstückes diesen Fenstern Licht- und Luft-Zuführung entziehen oder auch nur schmälern kann. Ganz besonders gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung eines Schulzimmers dienen. Für diese ist die Lage, wenn irgend möglich, so zu wählen, daß reines Himmelslicht unmittelbar bis zu den von der Fensterwand am Weitesten entfernten Schülerfüßen einfallen und die Tischplatte treffen kann.

In der Regel sind Schulzimmer und Lehrerwohnung in demselben Gebäude zusammenzufassen. Dagegen empfiehlt es sich, die erforderlichen Wirthschaftsgebäude (Stallung, Scheune 2c.) sowie die Abtritte nicht nur von dem Schulhause räumlich zu trennen, sondern sie auch in einem solchen Abstände von demselben zu errichten, daß sie keine schädlichen oder belästigenden Einflüsse auf dasselbe ausüben können. Die Abtrittsanlage ist oft zweckmäßig mit dem Stallgebäude zu verbinden oder an dasselbe

anzulehnen. Ebenso werden besondere Scheunengebäude nur in dem selteneren Falle eines größeren Umfanges der Schulländereien nöthig sein, während in den meisten Fällen die Anlage von Stall und Scheune unter einem Dache vortheilhafter erscheint. Selbstverständlich ist der Umfang aller dieser Wirthschaftsräume von dem nach der Größe des dem Lehrer zugewiesenen Landes nachzuweisenden Raumbedarfe abhängig.

Bei Bestimmung der den einzelnen Gebäuden auf dem Grundstücke anzureihenden Stellung ist auf möglichste Uebersichtlichkeit der Gesamtanlage Bedacht zu nehmen. Namentlich aber muß der nach der Zahl der Schulkinder zu bemessende freie Platz, welcher diesen zum Bewegen und Spielen in den Unterrichtspausen dient, sowie der Zugang zu den Abtritten von der Lehrerwohnung oder dem Schulzimmer aus sich bequem übersehen lassen.

Die Abtrittsanlage wird, den ländlichen Verhältnissen entsprechend, gewöhnlich wohl eine möglichst dicht herzustellende Grube erhalten, wobei jedoch die bekannnten vollkommeneren die Reinheit des Untergrundes besser sichernden Einrichtungen für die Beseitigung der Auswurfstoffe nicht ausgeschlossen, und bei dichter, mehr den städtischen Verhältnissen sich annähernder Bebauung sogar zu fordern sind. Jedenfalls muß aber darauf geachtet werden, daß Tiefbrunnen für Trinkwasser von Abtritts- und Düngergruben soweit als möglich entfernt angelegt werden, wobei auch die Strömungsrichtung des den Brunnen speisenden Grundwassers in Betracht kommen, überhaupt jede Vorsicht angewendet werden muß, um eine Verunreinigung des Brunnenwassers zu verhüten.

Ueber die Himmelslage der Baulichkeiten namentlich der Schulzimmer, lassen sich schwer allgemein gültige Bestimmungen treffen, einmal weil örtliche Verhältnisse oft in zwingender Weise die Anordnung auch in dieser Hinsicht beeinflussen, sodann aber auch, weil die verschiedenen hier geltend zu machenden Forderungen nicht selten miteinander in Widerspruch stehen. So wird einerseits zwar mit Recht eine sonnige Lage als gesundheitlich vortheilhaft angesehen, während doch andererseits nicht zu leugnen ist, daß unmittelbare Sonnenbestrahlung der Fenster eines Schulzimmers während der Unterrichtszeit in mehr als einer Hinsicht störend und nachtheilig wirken kann. Ist man in der Lage die Himmelsrichtung für die Fensterwand des Schulzimmers frei zu bestimmen, so wird man daher wohl am Besten die Anordnung so treffen, daß der Raum zwar in der Zeit vor oder nach dem Unterrichte von der Sonne bestrahlt wird, soweit möglich aber nicht auch während der Unterrichtszeit. Kann man jedoch eine

sonnige Lage wegen sonstiger örtlicher Verhältnisse nicht vermeiden, so ist durch passende Vorkehrungen an den Fenstern dafür zu sorgen, daß die wesentlichsten Nachtheile des unmittelbaren Sonnenscheines — starke Erhitzung und zu grelle Beleuchtung — nach Möglichkeit abgedämpft werden. Von den der Sonne zugewendeten Lagen wird vielleicht die südliche deshalb noch am wenigsten jenen Belästigungen ausgesetzt sein, weil im Sommer die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht tief in das Innere des Raumes eindringen und daher weniger störend wirken, als die flach einfallenden Strahlen der Morgen- und besonders der Abendsonne. Letztere ist jedoch für ländliche Schulen deshalb weniger lästig, weil in diesen die Unterrichtszeit schon mit den früheren Nachmittagsstunden aufhört.

## II. Das Schulhaus.

### 1) Das Schulzimmer.

Hinsichtlich der einem Schulzimmer zu gebenden Abmessungen gilt zunächst die Regel, daß mehr als 80 Kinder nicht in einer Klasse zu gemeinschaftlichem Unterrichte vereinigt werden sollen und nur in seltenen Ausnahmefällen aus besonderen Rücksichten eine etwas größere Zahl bis zu höchstens 100 Schüler, zugelassen werden kann.

Grundmaß für die Bestimmung des Flächenraumes.

Lange Zeit galt der Einheitsfuß von 0,60 qm für jeden Schüler als Grundmaß für die Flächen-Berechnung des Schulzimmers, so daß z. B. für eine Klasse von 80 Schülern das Zimmer etwa 8,00 m lang und 6,00 m breit, also mit einem Flächenraume von 48 qm angenommen wurde. Diese Abmessungen genügen jedoch nur unter Voraussetzungen, welche jetzt nicht mehr als zulässig erachtet werden. Reichen sie aber allenfalls für Schulklassen größter Abmessung noch knapp aus, so erweisen sie sich als völlig ungenügend bei solchen Zimmern, welche für eine kleinere Schülerzahl bestimmt sind und umso mehr, je kleiner diese Zahl ist. Dies erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß die neben den Schüler-Sitzen und -Tischen unerläßlichen Freiräume — Gänge zu den Plätzen, Vorplatz an der Thür, dem Ofen, dem Lehrerstulpe etc. — nicht im gleichen Verhältnisse mit der Schülerzahl wachsen und abnehmen, vielmehr einen größeren Bruchtheil der Zimmerfläche beanspruchen bei einem kleineren, als bei einem größeren Schulzimmer.

Man sieht sich daher zu einer anderen Form der Raum-Ermittelung genöthigt, bei welcher von einer

ordnungsmäßigen Aufstellung und Größe der Schulbänke, sowie einer genügenden Bemessung der Freiräume u. ausgegangen werden muß.

In einer einklassigen Volksschule sind Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre unterzubringen. Um den verschiedenen Entwicklungsstufen der Körpergröße wenigstens einigermaßen zu entsprechen, müssen daher Bänke und Tische von verschiedenen Abmessungen aufgestellt werden. Gewöhnlich nimmt man drei verschiedene Abstufungen der Sitzgröße an, welche einen Flächenraum von je **48 auf 68**, bezw. **50 auf 70** und **52 auf 72** Centimeter beanspruchen. (Daß außerdem auch die Höhe der Sitze und Tische den Altersstufen entsprechend bemessen werden muß, kann hier nur beiläufig angedeutet werden.) Die Freiräume sind so zu bemessen, daß von der dem Lehrersitze zunächst stehenden Schülerbank bis zur Wand mindestens 1,70 m freier Abstand verbleibt, während an der Fensterwand entlang ein Gang von mindestens 0,40, in der Mitte zwischen zwei Bankreihen ein solcher von 0,50 und an der Ofenwand von 0,60 bis 0,80 Meter offen zu halten ist. Zwischen der Rückwand und dem hintersten Schülersitze bleiben wenigstens 0,30 Meter frei. Trifft man nun unter Beachtung dieser Maße die Raumeintheilung des Schulzimmers, so ergibt sich bei ganz großen Klassen ein Satz von etwa 0,64 Quadratmeteru für jedes Kind, der sich mit der Abnahme der Klassengröße bis zu 0,74 Quadratmeter steigert.

Bemerkt sei, daß hierbei wenigstens vier- und fünfsitzige Bänke angenommen sind, seltener dreisitzige. Das allerdings bei weitem vollkommene System durchweg zweisitziger Bänke, welches jedem Schüler gestattet, beim Aufstehen in den freien Zwischengang hinauszutreten, dem Lehrer aber, zu jedem einzelnen Schüler unmittelbar zu gelangen, erfordert bei weitem mehr Raum — etwa 1,00 bis 1,20 qm für jeden Schüler — und wird daher bei ländlichen Schulen wohl nur in selteneren Fällen Anwendung finden können.

### Höhe des Schulzimmers.

Für die dem Klassenzimmer zu gebende lichte Höhe kommen verschiedene Rücksichten in Betracht. Zunächst kann man von der Bestimmung eines als nothwendig zu erachtenden Rauminhaltes ausgehen, welcher jedem im Zimmer Anwesenden eine bestimmte Luftmenge zumißt. Schon aus dieser Erwägung würde sich für kleinere Schulzimmer eine etwas geringere Höhe als zulässig ergeben wie für größere, da erstere einen im Verhältnisse zur Besucherzahl größeren Flächenraum erhalten als letztere. Aber auch

aus einem anderen Grunde kommt dem größeren Raume bei sonst gleichen Voraussetzungen eine größere Höhe zu. Um nämlich die Länge des Schulzimmers nicht in unzweckmäßiger Weise zu steigern wird man auch die Tiefe desselben mit der Raumgröße wachsen lassen. Da nun die Beleuchtung des Zimmers bis zu dem von der Fensterwand entferntesten Sitzplatze, wenn irgend möglich, durch unmittelbar einfallendes Himmelslicht erfolgen soll, so bedarf der Raum, um das Licht vom Fenster aus unter gleichem Winkel nach der Tiefe eintreten zu lassen bei größerer Tiefe (Breite) auch einer größeren Höhe.

Für die Beschränkung der Raumhöhe auf ein als noch zulässig erachtetes Mindest-Maß sprechen vor allem Ersparungs-rücksichten, da sowohl die Baukosten als auch die Schwierigkeit und die Kosten der Heizung des Raumes mit der Höhe desselben wachsen. Man hat daher in früherer Zeit nicht selten die Zimmerhöhe in einer die Luft- und Lichtverhältnisse auf das Schlimmste gefährdenden Weise beschränkt, und Abmessungen für dieselbe gewählt, die jetzt in vielen Landestheilen sogar für Wohnräume, in welchen sich doch immer nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Personen dauernd aufhält, als zu klein erachtet und bau-polizeilich untersagt sind. Die auf diese Weise in vielen Landestheilen altherkömmliche Gewöhnung an niedere Räume im Zusammenhange mit den Schwierigkeiten, welche meistens bei Beschaffung der Mittel für Schulbauten der Gemeinden entstehen, lassen auch heute noch jede zulässige Beschränkung der Raumhöhe in den meisten Fällen als geboten erscheinen. Doch ist das Maß von 3,20 Meter schon seit längerer Zeit als das geringste angenommen worden, welches noch für die Lichthöhe eines ländlichen Schulzimmers zugelassen wird. Bei Annahme der oben entwickelten Flächen-Einheitsmaße ergeben sich dann auf den Kopf mindestens 2 bis 2,37 Kubikmeter Lustraum — freilich geringe Maße, welche nur in Anbetracht der kürzeren Unterrichts-dauer einer Dorfschule überhaupt als zulässig erscheinen. Geht man nun von diesem noch zulässigen Höhen-Kleinste Maße aus und wendet es auf ein Schulzimmer kleinster Abmessungen an, in welchem jeder Schüler einen Flächenraum von 0,74 Quadratmeter beansprucht, also einen Lustraum von 2,37 Kubikmeter erhält, so müßte ein Schulzimmer größter Abmessungen, wenn es den gleichen Lustraum auf den Kopf bieten soll, schon eine Lichthöhe von 3,70 Meter erhalten, während es bei Anwendung der kleinsten zulässigen Lichthöhe von 3,20 Meter nur 2 Kubikmeter Lustraum für jeden Schüler gewährt.

Dieses Verhältnis der Höhensteigerung bei wachsender Bodenfläche sollte daher, wo es irgend angeht,

thatfächlich Anwendung finden, besonders da es auch der zweiten Bedingung einer ausgiebigen Beleuchtung nach der Tiefe wenigstens annähernd entspricht.

Daß die Forderung eines Luftraumes von 2 bis  $2\frac{1}{3}$ , selbst  $2\frac{1}{2}$  Kubikmeter auf den Kopf eine sehr mäßige ist, geht übrigens u. A. daraus hervor, daß in mehreren Deutschen Staaten erheblich höhere Sätze — 3,  $3\frac{1}{2}$  und sogar 4 Kubikmeter — vorgeschrieben, und daß für die Klassenzimmer unserer höheren Schulen Abmessungen üblich sind, welche ebenfalls bei normaler Besetzung 4 Kubikmeter, mitunter auch etwas mehr Luftraum auf den Kopf gewähren. Freilich unterliegen solche Räume meistens einer bei weitem stärkeren Ausnutzung als die Klassen einer Dorfschule.

### Anordnung der Fenster des Schulzimmers.

Für die ausgiebige Beleuchtung des Schulzimmers, welche von ebenso großer Bedeutung ist, wie die genügende Größe, gilt als Regel, daß die lichtgebende Fensterfläche mindestens  $\frac{1}{5}$  der Bodenfläche des Raumes messen soll.

Natürlich kommt es außerdem noch auf eine zweckmäßige Anordnung der Fenster und ihre Vertheilung im Raume an. Damit das Licht in möglichst günstigem (d. h. steilem) Winkel auch nach den entfernteren Plätzen einfallen kann, müssen die Fenster so hoch als irgend möglich angelegt werden, so daß ihr Sturz dicht an die Zimmerdecke reicht, was bei passender Konstruktion der Letzteren sehr wohl angeht. Die Brüstungshöhe ist dagegen zweckmäßig etwas größer, als in Wohnräumen meist üblich, etwa auf 1 Meter anzunehmen, da das unter Augenhöhe einfallende Licht blendend wirkt. Es wird deshalb auch nicht selten empfohlen, die unterste Fensterscheibe — etwa durch Anstreichen mit Delfarbe — abzublenden. Hierdurch soll zugleich den Schülern die Möglichkeit benommen werden ihre Aufmerksamkeit vom Unterrichte ab und nach außen zu richten.

Als bekannt darf angenommen werden, daß den Schülern das Licht nur von links, nie von rechts oder gar von vorne zufallen darf. Rückenlicht wäre zwar in diesem Sinne nicht nachtheilig, doch empfiehlt es sich, Fenster in der Rückwand zu vermeiden, weil ihr Licht dem Lehrer lästig wird, der vorzugsweise in der Richtung nach dieser Wand hin schauen muß, um seine Klasse zu überblicken. Die demgemäß nur auf der linksseitigen Langwand anzuordnenden Fenster werden am Besten in gleichen nicht zu großen Abständen vertheilt, damit der Raum in allen Theilen möglichst gleichmäßig beleuchtet ist.

Tiefklassen sind einer guten Beleuchtung nur bei mehr als gewöhnlicher Lichthöhe und verhältnismäßig größerer Fenster-

fläche fähig. Ihre Anordnung empfiehlt sich daher im allgemeinen für Dorfschulen nicht. Da das wirksamste Licht aus den oberen Theilen des Fensters kommt, so ist es wichtig den Sturz desselben gradlinig oder nur flachgebogen zu gestalten, dagegen Rundbogen und andere der Lichtgabe ungünstige Abschlußformen bei Schulfenstern zu vermeiden.

#### Anlage der Thür.

Die Thür des Schulzimmers liegt am Zweckmäßigsten so, daß der Eintretende im Gesichte und nicht im Rücken der auf ihren Sitzen befindlichen Schüler erscheint, weil nur so vermieden wird, daß die Kinder, sich nach demselben umwendend, die Ruhe und Ordnung in der Klasse stören. Auch ist es für den Lehrer oder den Schulaufsichtsbeamten werthvoll, gleich beim Eintreten die Klasse überblicken zu können. Daß die Thür des Klassenzimmers — ebenso wie alle sonstigen dem Schulverkehre dienenden Thüren — nach außen aufschlagen müssen, geht schon aus den bekannten Vorschriften über Vermeidung von Feuersgefahr (vom 27. Oktober 1884) hervor, welche überhaupt bei Schulbauten durchweg Anwendung finden sollen.

#### Heizung und Lüftung.

Der Ofen erhält am Zweckmäßigsten seine Stelle in der Mitte der den Fenstern gegenüberliegenden Langwand. Für die östlichen Landestheile ist der hier allgemein übliche Kachelofen mit unterbrochener Feuerung — im Gegensatz zu dem im Westen herkömmlichen, meistens eisernen Ofen mit dauernder Feuerung (Windofen, Füllöfen zc.) wohl die nächstliegende Anordnung. Doch bedarf das Schulzimmer bei diesem den Luftwechsel so gut wie gar nicht befördernden Heizkörper noch besonderer, wenn auch sehr einfacher Vorkehrungen, welche eine stetige Erneuerung der Zimmerluft namentlich in der kalten Jahreszeit bewirken, wenn die einfachste Art der Lufterneuerung, das Oeffnen eines Fensters oder einer Fensterklappe zc. wenigstens während des Unterrichtes ausgeschlossen ist.

Am Einfachsten und doch hinreichend wirksam ist die Anordnung eines Lüftungsröhres, welches nahe neben dem Schornsteinrohre im Mauerwerke ausgepart und von diesem angewärmt, die verbrauchte Luft über Dach ableitet. Ein auf die Rohrmündung aufgesetzter Saugkopf wird die Wirkung des Rohres verstärken, ebenso die Einlage einer Eisenplatte in die Mauerzunge zwischen Schornstein- und Abluft-Rohr. Verschließbare Oeffnungen nächst dem Fußboden und der Decke geben Gelegenheit, je nach Bedarf die Abluft unten oder oben abzufangen. In der Regel wird während der Heizperiode der untere Schieber geöffnet sein,

während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoch gesteigerter Temperatur die wärmsten Luftschichten, welche sich an der Decke sammeln, unmittelbar entweichen zu lassen.

Um die als Ersatz für die Abluft von außen kommende frische Luft nicht ganz so kalt, wie sie im Freien ist, eintreten zu lassen, hat man auch eine einfache Vorwärmung derselben angeordnet, indem man durch den Ofen ein oben offnes Rohr führt, dessen unteres Ende mit der freien Luft in Verbindung steht. Die im Rohre befindliche Luft steigt, durch den Ofen angewärmt, aufwärts und tritt durch die obere Rohrmündung ins Zimmer aus, die Außenluft vom Freien her nachsaugend. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, den Theil dieser Rohrleitung, welcher die Luft von außen dem Vorwärmerohre im Ofen zuführt, so kurz wie möglich, und zugleich so zu gestalten, daß es stets ohne besondere Schwierigkeit von dem in demselben sich niederschlagenden Staube befreit und überhaupt rein gehalten werden kann, damit nur unwerdorene Luft dem Zimmer zugeführt wird. Auch das im Ofen liegende Wärmerohr muß sich leicht reinigen lassen. Wie diese Anordnung in jedem Einzelfalle zu treffen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen bestimmt werden.

#### Anordnung der Decke.

Die Decke des Schulzimmers wird am Zweckmäßigsten so angeordnet, daß nicht die Balken, sondern Unterzüge auf der Fenster- und der Ofenwand lagern, während die Balken mit diesen Wänden gleichlaufend gestreckt sind. Hierdurch wird erreicht, daß die Fenstersturze fast unmittelbar an die Balkenlage reichen können, und so dem Zimmer den möglichst günstigen Lichteinfall sichern. Da die Unterzüge natürlich auf die Zwischenpfeiler der Fensterwand treffen, so können sie so angeordnet werden, daß ihre Oberkante annähernd mit dem Fenstersturze in gleicher Höhe liegt. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung im Interesse der Beleuchtung ist schon oben erörtert worden.

#### Umfassungswände.

Als empfehlenswerth ist zu bezeichnen, daß in Schulzimmern alle vorspringenden Manercken soviel als möglich vermieden werden, um jede Gelegenheit zum Abstoßen des Fußes thuntüchtig zu vermeiden. Daher ist es zweckmäßig, die Fensterbrüstungen nicht, wie sonst üblich, einzumischen, sondern mit der Innenwand bündig auszuführen. —

#### Fußboden.

Ist das Schulzimmer nicht unterkellert, so darf der Holzfußboden nicht unmittelbar auf den Untergrund oder

die Füllerde gelegt, sondern muß über einen Hohlraum gestreckt werden, durch welchen die Zimmerluft streicht. Außenluft in diesen Hohlraum einzuleiten, empfiehlt sich nicht, wenigstens nicht in der kalten Jahreszeit, da dies den Boden „fußkalt“ machen würde. Die technischen Anordnungen, durch welche eine die Erhaltung des Holzwerkes sichernde stetige, wenn auch nur mäßige Luftbewegung unter dem Fußboden bewirkt wird, können als bekannt vorausgesetzt werden. Die hier empfohlene Maßnahme gilt übrigens auch für nicht unterkellerte Wohn- und Schlafzimmer der Lehrerwohnung.

## 2) Die Verkehrsräume.

Der Flur, welcher dem Schülerverkehre dient, kann zweckmäßig auch als gewöhnlicher Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Doch ist daneben ein dem Wirthschaftsverkehre des Lehrers dienender Neben- oder Hinterflur, der meistens wohl nach dem Hofe führen wird, als erforderlich zu erachten, damit in besonderen Fällen, z. B. bei Krankheiten in der Familie des Lehrers, der Schulverkehr von dem Hausverkehre der Lehrerwohnung völlig getrennt werden kann. Die Breite des Hauptflures richtet sich natürlich nach der Größe des in ihm sich abspielenden Schülerverkehres, sollte jedoch nie geringer als 2,50 Meter angenommen werden.

Liegt ein Schulzimmer nicht im Erdgeschosse, sondern im ersten Stocke, so muß die zu ihm führende Treppe den bekannnten Vorschriften zur Abwendung von Feuersgefahr vom 27. Oktober 1884 durchweg entsprechen. Namentlich sind Keilstufen unbedingt zu vermeiden und die Steigungsverhältnisse so bequem als möglich unter Rücksichtnahme auf die Körpergröße der sie vorzugsweise benutzenden Kinder anzuordnen.

Die vor der Hausthüre nothwendigen Freistufen sind besonders bequem anzuordnen, und dürfen nicht unmittelbar vor der Thüre beginnen, sie müssen vielmehr auf einen freien und genügend breiten Vorplatz vor der Thüre münden. Bei Bemessung der Breite dieses Vorplatzes ist auch darauf zu achten, daß die Hausthürflügel vorschriftsmäßig nach außen aufschlagen sollen. Diese Freitreppen sind, besonders bei etwas größerer Stufenzahl, stets mit seitlichen Wangen und Schutzgeländern zu versehen, so daß sie nicht von drei Seiten her ansteigen. Uebrigens ist die Höhe nach Möglichkeit zu beschränken und wenn die Ortsverhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, auf die Anordnung von saufstauenden Rampen, welche die Zahl der Freistufen vermindern, thunlichst Bedacht zu nehmen.

### 3) Die Lehrerwohnung.

Wie schon im Eingange bemerkt wurde, liegen die Lehrerwohnungen gewöhnlich mit den Schulräumen unter einem Dache. Als Raumbedarf für eine Familienwohnung gelten: Zwei Stuben, etwa zu 20 und 25 qm, ein bis zwei Kammern, zu 12 bis 15 qm, eine Küche, etwa zu 15 qm Fläche, sowie die nöthigen Keller- und Bodenräume. Eine der Kammern kann auch im Dachraume untergebracht werden. Ob besondere Wasch- und Bad-Gelegenheit angezeigt erscheint, hängt von Ortsverhältnissen ab.

Ein unverheiratheter (Hilfs-) Lehrer erhält eine Stube nebst Schlafkammer.

Die lichte Höhe der Zimmer einer Lehrerwohnung ist mit etwa 3 Meter ausreichend bemessen, darf aber selbst bei Dachkammern, soweit sie zum dauernden Aufenthalte von Menschen (z. B. als Schlafkammern) dienen sollen, nicht kleiner als 2,50 Meter sein. Liegt eine solche Dachkammer in der Schräge des Daches, so muß ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,50 Meter betragen.

## III. Die Nebenanlagen.

### 1) Die Abtritte.

Der Umfang einer Schulabtrittsanlage bestimmt sich nach der Zahl der Schüler dergestalt, daß für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen ist, außerdem für jede Familienwohnung ein besonderer abgeschlossener Sitz. Für die Knaben treten noch Pissoirstände hinzu, welche am Besten in einem mit Schugdache und Schirmwänden versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau untergebracht werden. Auf schickliche Trennung der Zugänge für die den verschiedenen Geschlechtern bestimmten Anlagen ist Bedacht zu nehmen. Jeder Sitz ist in einer besonderen, durch dichte Bretterwände von der benachbarten abgetrennten Zelle anzuordnen.

Für möglichst wasserdichte Anlage der Grube ist zu sorgen. Auch nach oben hin ist dieselbe dicht und sicher abzuschließen und durch Röhren, welche über Dach führen, zu lüften. Damit die Grubengase leichter durch diese Röhren ins Freie als durch die Sitzöffnungen in die Abtrittszelle ausströmen, ist von der Letzteren aus ein Trichter mit Fallrohr so anzuordnen, daß die untere Mündung des Letzteren tiefer in den Grubenraum hinabreicht, als die untere Oeffnung der Dünstrohren, welche daher am höchsten Punkte der Grubenabdeckung anzubringen ist.

Daß auch sonst noch für gute Lüftung des Abtrittsraumes zu sorgen sei, versteht sich wohl von selbst.

Die Abtrittsanlage kann entweder als kleiner Freibau für sich angelegt, oder mit dem Stallgebäude vereinigt werden. In letzterem Falle ist aber für guten Abschluß gegen die Stallräume zu sorgen.

## 2) Die Wirthschaftsanlagen.

Ob besondere Wirthschaftsgebäude überhaupt erforderlich sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, namentlich aber danach, ob und in welchem Umfange die Lehrerstelle mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden ist. In den meisten Fällen wird ein kleines Gebäude, welches Stallung und Vorrathsgelasse für Futter, Stroh, Brennstoffe zc. umfaßt, genügen. Hinsichtlich der Anordnung und Größe der einzelnen Abtheilungen gelten die allgemeinen für ländliche Wirthschaftsgebäude bestehenden Regeln, so daß hier besondere Angaben überflüssig erscheinen. Daß nirgendwo über das nachgewiesene Raumbedürfnis hinausgegangen werden darf, liegt auf der Hand.

## 3) Der Brunnen.

Da im Flachlande Laufbrunnen meistens nicht möglich sind, so erübrigt nur die Anlage eines Tiefbrunnens, der jedoch auf keinem Schulgehöfte fehlen sollte, sofern der Untergrund desselben brauchbares Wasser liefert. Auf die Vorsorge für die Reinhaltung desselben ist schon im Eingange hingewiesen worden. Offene Schöpf- oder Ziehbrunnen sind — schon der mit ihnen verbundenen Gefahr des Hineinfallens wegen — nicht zu empfehlen, weshalb stets auf die Anlage eines geschlossenen Kesselbrunnens mit Pumpe Bedacht zu nehmen ist. Wo es die Bodenverhältnisse gestatten, ist auch die Anlage eines sogenannten Abessinierbrunnens nicht ausgeschlossen.

## 4) Die Einfriedigungen.

Das ganze Schulgehöft ist in fester aber einfacher Weise, unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, einzufriedigen. Ein Lattenzaun wird meistens genügen. Auch können innere Abtheilungen in Betracht kommen, so daß z. B. Garten, Wirthschaftshof und Spielplatz für die Schuljugend in angemessener Weise von einander gesondert werden.

## IV. Die Entwürfe vom 18. November 1887.

Im Anschlusse an die oben unter II. dargelegten Grundzüge sind die hierzu gehörigen fünf Entwürfe zu Schulgebäuden aufgestellt worden, welche noch einer kurzen Besprechung unterliegen sollen.

Vorab sei bemerkt, daß es sich bei ihrer Aufzeichnung **nicht** um die Darstellung bindender Vorschriften für alles Einzelne, sogenannte „Normalprojekte“ handelt, sondern nur um Beispiele, an welchen sich die leitenden Grundsätze leichter als in längerer schriftlicher Auseinandersetzung klarlegen lassen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß sie da, wo sie den maßgebenden örtlichen und sonstigen Bedingungen entsprechen, auch unverändert oder mit nur unwesentlichen Umgestaltungen zur Anwendung kommen.

Zu allen diesen Entwürfen ist die lichte Höhe der Schulzimmer = 3,20 Meter dargestellt, um dasjenige Maß zu bezeichnen, welches auf keinen Fall unterschritten werden soll. Im Anschlusse an das oben über die Höhe des Schulzimmers Entwickelte muß jedoch hervorgehoben werden, daß es sich dringend empfiehlt, diese Höhe mit der Größe des Raumes in dem dort angeführten Verhältnisse wachsen zu lassen, wenn nicht die Beschaffung der verhältnismäßig geringen Mehrkosten auf zu bedeutende Schwierigkeiten stößt. Die zu diesem Zwecke an den Entwürfen vorzunehmenden Aenderungen wird jeder Sachkundige ohne Schwierigkeit treffen können.

Den Entwürfen liegt durchweg die Annahme des Massivbaues zu Grunde mit gewöhnlichem Backstein für das aufgehende Mauerwerk, welches in seinen Außenflächen ohne Mörtelputz nur in sauberer Fugung hergestellt werden soll. Diese Ausführungsweise empfiehlt sich überall da, wo genügend feste und weiterbeständige Steine zu haben sind, wobei es garnicht etwa auf die Verwendung besonders sauberer „Blendsteine“ abgesehen ist, da ausgesuchte gewöhnliche Steine von festem Brande dem Bedürfnisse völlig entsprechen. Ebenso ist auf die Verwendung besonderer Formsteine nicht gerechnet.

Das Dach ist in Ziegeln (Pfannen oder Vieberschwänzen) gedeckt angenommen. In einigen der Entwürfe ist dasselbe mit mäßigem Ueberhange durch Vorkragen der Sparren, in anderen ohne solchen, auf massivem Gesimse aufgehend gezeichnet. Welche Dachform in jedem Einzelfalle zu wählen sei, unterliegt näherer Erwägung je nach den örtlichen Verhältnissen, wobei nur zu beachten bleibt, daß der Dachüberhang nicht etwa den Fenstern — besonders denjenigen des Schulzimmers — das Licht entzieht.

Wie hoch der Fußboden des Erdgeschosses über dem Erdboden sich erhebt, muß vorzugsweise mit Rücksicht auf die Grundwasser- und Entwässerungsverhältnisse der Baustelle bestimmt werden, da die Kellerräume stets wasserfrei sein müssen. Eine Erhebung von mindestens 0,50 Meter ist unter allen Umständen zu empfehlen. Liegt das höchste Grundwasser so nahe

an Tag, daß die Anlage wasserfreier Keller unter dem Hause eine zu bedeutende Erhebung des Erdgeschosses bedingen würde, so müssen Kellerräume entweder im Wirthschaftsgebäude, oder in einem besonderen Kellerbau angelegt werden.

Zu den einzelnen Entwürfen sei noch das Nachfolgende bemerkt:

### **Blatt 1.** Einklassiges Schulhaus für 60 Kinder.

Schulzimmer und Lehrerwohnung sind hier in einfachster Weise unter einem Dache zusammengefaßt, wobei ein Drempe die verschiedenen Geschoßhöhen beider Theile leicht vermittelt. Sollte später eine Erweiterung des Schulzimmers nothwendig sein, so könnte durch Beseitigung der betreffenden Innenwände demselben eine fünfte Fensteraxe beigelegt werden. Allerdings ginge dann der kleine Hinterflur verloren und müßte für die Küche durch einen kleinen Ausbau ersetzt werden. Da die Lehrerwohnung unten, außer Küche und Speisekammer nur zwei Stuben erhalten konnte, so ist der Ausbau einer Giebelstube im Dachraume vorgesehen, neben welcher nach Bedarf in der Dachschräge zwei Vorrathskammern leicht abgetrennt werden können. Im Keller kam unter der Küche ein Wasdraum angelegt werden, auch ist eine weitere Anlage von Kellerräumen nicht ausgeschlossen, wenn dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

### **Blatt 2.** Einklassiges Schulhaus für 80—100 Kinder.

Das Schulzimmer hat hier die größten zulässigen Grund-Abmessungen bei beträchtlicher Tiefe, es wird sich daher für die Ausführung eine lichte Höhe von mehr als 3,20, etwa 3,50 bis 3,80 Meter empfehlen, was leicht durch geringe Erhöhung des Drempels bewirkt werden kann. Die Lehrerwohnung ist hier etwas ausgiebiger bemessen, da sie im Erdgeschoße außer Küche und Speisekammer zwei Stuben und eine ziemlich geräumige Kammer enthält. Der Dachraum bietet Gelegenheit zur Anlage weiterer Giebel- und Vorrathskammern. Eine Räucherammer kann über einen Theil der Küche angelegt werden.

### **Blatt 3.** Zweiklassiges Schulhaus mit Wohnungen für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer.

Die Schulklassen sind nebeneinander im Erdgeschoße angeordnet und in einem besonderen Querbau zusammengefaßt, so daß die Bestimmung ihrer lichten Höhe unabhängig von der im Erdgeschoße des Langbaues untergebrachten Familienwohnung des ersten Lehrers, je nach den Grundabmessungen, erfolgen kann.

Die letzteren können nach Bedarf innerhalb der zulässigen Grenzen größer oder kleiner angenommen werden, ohne das System zu ändern, wie die mit 3a, 3b und 3c im Grundrisse bezeichneten Varianten andeuten.

Bei der Hinterklasse ist die Anlage der Thür an einer Stelle, welche die Kinder von ihren Sizen ohne Umwenden sehen können, nicht möglich, da die Bankstellung so getroffen werden muß, daß der Lichteinfall von links her stattfindet. Im Grundrisse sind die Unterzüge der Deckenkonstruktion durch punktirte Linien angedeutet, was auch bei den übrigen Entwürfen der Fall ist. Sie können in Holz oder Eisen und je nach Bedarf armirt oder durch Hängewerke zc. verstärkt gedacht werden.

Die Familienwohnung des ersten Lehrers entspricht im wesentlichen derjenigen im Entwürfe Blatt 2; die Räume des jüngeren, als nicht verheirathet gedachten Lehrers, bestehend aus Stube und Kammer, sind im Dachgeschoße des Querbaues, über der vorderen Schulstube angelegt. Nach Bedarf können weitere Dachkammern zur Ergänzung der Wohnung des Hauptlehrers ausgebaut werden.

**Blatt 4.** Schulhaus mit zwei Klassen und Wohnungen für zwei verheirathete Lehrer.

Die allgemeine Gestaltung dieses Entwurfes ist dem vorhergesprochenen ähnlich, nur liegen die beiden Schulklassen nicht Wand an Wand, sondern durch einen besonderen Schulflur getrennt. Derselbe erlaubt eine zweckmäßige Anordnung der Klassenthüren und erweitert den Querbau dergestalt, daß bei Annahme eines angemessenen hohen Drempels in seinem Dachgeschoße ausreichender Raum für die Familien-Wohnung des zweiten Lehrers gewonnen wird, in welcher Küche und 2 Stuben gerade, die Kammern aber schräge Decken erhalten.

Daß auch in diesem Entwürfe, wie im vorhergehenden die Grund- und Höhen-Abmessungen der Schulstuben leicht den jeweiligen Bedürfnisse angepaßt werden können, ist ohne weiteres ersichtlich.

**Blatt 5.** Einklassiges Schulhaus, welches durch späteren Aufbau in ein zweiklassiges umgewandelt werden kann.

Für Gemeinden kleineren Umfanges, deren Zunahme aber in gewisser Zeit wahrscheinlich ist, kann es unter Umständen zweckmäßig sein, zunächst eine einklassige Schule anzulegen, deren Umgestaltung in eine zweiklassige aber schon beim Bau vorzusehen, und zwar durch Aufbau. Dies bezweckt der vorliegende Entwurf, dessen wesentlichster Unterschied gegen andere einklassige Anlagen in der Anordnung eines größeren Treppenhauses besteht, in welchem

später die Schultreppe für die obere Klasse angelegt werden kann. Zunächst genügt hier natürlich eine schmalere Bodentreppe, welche später zur Verbindung zwischen dem ersten Stocke und dem Dachboden des Querbaues benutzt werden kann, wenn an ihrer Stelle die breitere Schultreppe angelegt worden ist.

Im Entwurfe ist angenommen, daß der Wohnflügel nicht erhöht, sondern nur mit einer Hilfslehrerwohnung im Dachraume versehen werden soll. Nimmt man auch über diesem Theile den Aufbau eines vollen Geschosses in Aussicht, so könnte statt dieser Einzel- eine Familien-Wohnung für den zweiten Lehrer über der des ersten angelegt werden.

Auch hier können die Grund- und Höhen-Abmessungen der Schulzimmer je nach Bedürfnis im Einzelfalle verschieden angenommen werden.

### Spieker.

62) Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 665.)

#### 1.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

In Verfolg meines Erlasses vom 28. Juni d. J. — U. III. a. 14935 — beauftrage ich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulcollegium), die bereits abschriftlich dorthin gelangte Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes vom 20. Mai d. J., sowie die (Zusatz bei den Provinzial-Schulcollegien) in je vier Exemplaren beifolgenden (weiter bei allen Behörden) drei ersten Theile des die Ausführung dieser Anweisung sicher stellenden, für die Lehrer bestimmten, im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, sowie in meinem Auftrage von dem Gewerbebeschuldirektor Dr. Stuhlmann in Hamburg verfaßten Leitfadens für den Zeichenunterricht u. z.

I. Theil: Netzzeichnen (2. und 3. Schuljahr),

II. Theil: Freies Zeichnen ebener Gebilde (4. 5. und 6. Schuljahr),

III. Theil: Freies Zeichnen nach körperlichen Gegenständen (7. und 8. Schuljahr),

nunmehr in den Unterrichtsgebrauch der Ihr (Ihm) unterstellten Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen bezw. der diesen gleichstehenden Schulanstalten einzuführen.

Der Leitfaden sowohl wie Wandtafeln zu demselben sind im Verlage von W. Spemann in Stuttgart erschienen und von

dort einzeln und in Partien nach einem für den ersteren noch festzusetzenden Preise zu beziehen.

Die Drucklegung des die Ausführung der Bestimmung in Nr. 3 Absatz 8 der Anweisung zu Grunde zu legenden vierten Heftes des Leitfadens, betreffend das Musterzeichnen in den obersten Mädchenklassen, steht noch aus und wird wegen Einführung dieses Heftes in den Schulgebrauch auch demnächst weitere Verfügung ergehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
sämmliche königliche Regierungen und  
Provinzial-Schulkollegien.

U. IIIa. 20245.

2.

Berlin, den 7. Dezember 1887.

Mit Bezug auf die hierher mitgetheilte Abschrift der Circular-Verfügung vom 15. November d. J., betreffend die von dem Seminarlehrer Richter in Dppeln herausgegebene Schrift „Kurze Methodik des Zeichenunterrichtes in der Volksschule“ und die von dem Verlagsbuchhändler Danehl in Osterburg hergestellten Normalzeichenhefte, bemerke ich, daß da die Veröffentlichung der Instruktion für den Zeichenunterricht unmittelbar bevorsteht, eine jede Empfehlung von Schriften über den Zeichenunterricht und Zeichenvorlagen nicht mehr zugänglich ist.

An  
die königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
sämmliche übrige königliche Regierungen.

U. IIIa. 20355.

3.

Berlin, den 15. Februar 1888.

In Ergänzung des Erlasses vom 14. Dezember v. J. —  
U. III. a. 20245 —,  
betreffend die Einführung des von dem Gewerbeschul-  
direktor Dr. Stuhlmann in Hamburg verfaßten Leit-  
fadens für den Zeichenunterricht in den Unterrichtsgebrauch

der preußischen Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen bezw. der diesen gleichgestellten Schulanstalten, benachrichtige ich die Königliche Regierung zc. hierdurch, daß nach den inzwischen mit dem Verlagsbuchhändler Spemann in Stuttgart getroffenen Vereinbarungen von der Herausgabe des gesammten Leitfadens in einem Bande, sowie von dem Verkaufe vollständiger broschirter Exemplare desselben auch im Buchhandel abgesehen ist und nur Hefte in kartonnirtem Zustande zur Abgabe gelangen werden.

Für das einzelne kartonnirte Exemplar ist der Preis von Heft I auf 1 Mk., von Heft II auf 1 Mk. 10 Pf., von Heft III auf 1 Mk. 30 Pf. festgesetzt. Der Nettopreis beträgt 90 Pf. für Heft I bezw. II und 1 Mk. 10 Pf. für Heft III. Bei Abnahme in Partien von 20 Exemplaren ist der Preis auf 85 Pf. für Heft I bezw. II und auf 1 Mk. 5 Pf. für Heft III normirt, während die Bemessung des Preises für das noch ausstehende Heft IV weiterer Erwägung vorbehalten bleibt.

Indem ich die Königliche Regierung zc. veranlasse, beim Bezuge der für den dortigen Verwaltungsbezirk erforderlichen Exemplare im Interesse der theilhaftigen Schulgemeinden möglichst die Vortheile des Ankaufes des Leitfadens in Partien wahrnehmen zu lassen, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß Zeichenhefte, welche den Anforderungen der Anweisung für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes vom 20. Mai v. J., sowie des neuen Leitfadens entsprechen, ebenfalls im Verlage von W. Spemann in Stuttgart erschienen und daselbst zum Preise von 10 Pf. pro Heft zu beziehen sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

sämmtliche Königliche Regierungen und  
Provinzial-Schulkollegien.

U. IIIa. 10766.

63) Uebertritt deutscher Volksschullehrer in die Provinzen Westpreußen und Posen sowie in den Regierungsbezirk Dppeln.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift einer heute von mir an die Königlichen Regierungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz erlassenen Verfügung mit der Veranlassung, das Verzeichnis derjenigen Stellen, welche die Königliche Regierung aus den Ihr bei den diesjährigen Entlassungsterminen vom Schul-

kollegium der Provinz überwiesenen Kandidaten nicht besetzen zu können meint, unter Angabe des Einkommens hierher einzureichen und außerdem ein gleiches Verzeichniß den bezeichneten Regierungen zum Zwecke der Bekanntmachung in deren Amtsblättern mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
die Königlichen Regierungen der Provinzen  
Westpreußen und Posen sowie an die  
Königliche Regierung zu Oppeln.

U. III. 113.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Der Königlichen Regierung werden seitens der betreffenden Königlichen Regierungen Verzeichnisse der in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln zur Zeit erledigten Lehrerstellen mitgetheilt werden.

Zudem ich bemerke, daß die sofortige Besetzung dieser Stellen aus naheliegenden Gründen unbedingt geboten erscheint, veranlasse ich Dieselbe, die betreffenden Vakanzten in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Außerdem wolle die Königliche Regierung, soweit es nöthig ist, durch unmittelbare persönliche Einwirkung, eine entsprechende Anzahl von Lehrern bestimmen, sich den betreffenden Königlichen Regierungen zur Verfügung zu stellen.

Ich hebe dabei noch besonders hervor, daß die Regierungen der in Betracht kommenden Bezirke in die Lage versetzt sind, jedem Lehrer, welcher dorthin übertritt, ein Einkommen zu gewähren, welches das ihm in seiner jetzigen Heimathsprövinz zustehende um 300 Mk. überschreitet. Mit Rücksicht hierauf werden thunlichst solche Lehrer auszuwählen sein, deren Einkommen den Minimalatz nicht oder doch nicht erheblich überschreitet. Auch bemerke ich, daß die in Aussicht gestellte Zulage von 300 Mk. nur die Natur einer persönlichen Zulage hat und bei der Pensionirung nicht in Anrechnung kommt.

Für den Fall, daß es nicht möglich sein sollte, die vorhandenen vakanten Stellen mit den Lehrern, welche sich freiwillig zum Uebertritte melden werden, zu besetzen, veranlasse ich die Königliche Regierung, Ihrerseits schon jetzt zu prüfen, welche Lehrer des dortigen Bezirkes Sie nach Lage ihrer amtlichen und persönlichen Verhältnisse zu einer Versetzung in eine der gedachten Provinzen für geeignet hält.

Ein Verzeichniß dieser Lehrer unter Angabe des Einkommens

derselben ist baldmöglichst, jedenfalls noch im Laufe dieses Monats einzureichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gößler.

An  
die Königlichen Regierungen in Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

U. III. 113.

64) Anfuhr des Brennholzes auf Kosten sämmtlicher Hausväter der Schulgemeinde im Geltungsbereiche der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II. A. L. R.

Berlin, den 9. Januar 1888.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehme, das zurückfolgende Gesuch des Mühlenbesizers N. und Genossen vom 24. Oktober v. J., die Kosten der Anfuhr des Brennholzes für die evangelische Schule zu N., ebenso wie es bereits mit den Kosten des Zerfleinerns und des Aufsetzens des Schulholzes geschieht, auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde vertheilen, bezw. aus der Schulkasse bestreiten zu lassen, als unbegründet zurückzuweisen.

Nach dem Erkenntniße des Königlichen Obergerichts vom 17. September v. J., sowie nach dem Erlasse vom 13. Juli 1880 — Centralbl. 1881 S. 236 — und dem darin erwähnten Erkenntniße des genannten Gerichtes vom 27. Dezember 1876 — Centralbl. 1880 S. 474 — hat sich unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechtes eine von den präzeptiven Vorschriften der §§. 29, 34 Tit. 12 Thl. II. A. L. R. abweichende Observanz nicht bilden können (zu vergl. Erkenntniße des vormaligen Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1864 — Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 152 — und vom 11. November 1872 — Entscheidungen Bd. 68 S. 208). Gewohnheiten, welche gegen das Gesetz sind, gelten nur, wenn sie nach geschriebenem oder ungeschriebenem Provinzial- oder Ortsrechte bereits vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind. Die Repartition des Lehrereinkommens vom 1. Dezember 1856 und der Schuletat für 1860/63, welche die Königliche Regierung erwähnt, begründen eine solche Observanz nicht. Das Gesetz aber bietet keinen Anhalt, um die Anfuhr des Schulholzes ausschließlich den Gespann haltenden Wirthen aufzuerlegen. Nach den §§. 29 ff. und 34 ff. a. a. D. liegt vielmehr die Unterhaltung der Schule den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde ob, und zu diesen zählen nicht nur die Gespann haltenden Wirthhe. Es ist sonach

auch die Anfuhr des Schulholzes auf Kosten aller Hausväter der Schulgemeinde gemäß dem Erlasse vom 2. Februar 1863 — Centralbl. 1863 S. 99 — zu bewirken.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und die Bittsteller zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung in N.

U. Ma. 20195.

65) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung einer Beihilfe oder Unterstützung an eine Kirchengemeinde zur Unterhaltung einer Kirch- oder Pfarrschule.

Berlin, den 11. Januar 1888.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom 15. September v. J., daß der dortigen katholischen Kirchengemeinde ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe oder Unterstützung seitens der dortigen Stadtgemeinde zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule, welche als Kirchen- oder Pfarrschule eine Anstalt der dortigen Kirchengemeinde ist, nicht zusteht. Wegen der Gründe, aus welchen die dortige katholische Kirchengemeinde einen derartigen Anspruch gegen die Stadtgemeinde N. zu erheben nicht berechtigt ist, verweise ich den Kirchenvorstand auf den in dem Centralblatte für 1885 Seite 354 veröffentlichten Erlaß vom 27. Juni 1884 und auf die ebendasselbst Seite 355 und 358 veröffentlichten Erlasse vom 15. Februar 1878 und 31. Dezember 1879.

Ich befinde mich daher nicht in der Lage, dem Antrage des Kirchenvorstandes entsprechend zu bewirken, daß die Stadt N. zur Unterhaltung der katholischen Schule daselbst eine Subvention gewähre, welche der Höhe des Zuschusses entspricht, den die Stadt für jedes Kind der städtischen Elementarschulen aus der städtischen Kasse zahlt.

Sollte der Kirchenvorstand gleichwohl einen derartigen Anspruch gegen die Stadtgemeinde N. zu haben glauben, so kann ich denselben nur überlassen, solchen gemäß §. 46 Absatz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. Samml. S. 237) durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Stadtgemeinde N. geltend zu machen.

An

den Kirchenvorstand der katholischen  
Gemeinde zu N.

Abchrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Nachricht auf den Bericht vom 26. November v. J.

Sollte die katholische Kirchengemeinde zu N. ihre Bereitwilligkeit zur Aufhebung der katholischen Pfarrschule unter der Bedingung erklären, daß zum Ersatz derselben seitens der Stadtgemeinde N. eine besondere katholische Schule als Kommunal-  
schule eingerichtet und von der Stadtgemeinde unterhalten werde und einen auf Letzteres gerichteten Antrag an die gedachte Stadt-  
gemeinde oder an die Königliche Regierung richten, so gewärtige ich anderweitigen Bericht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. IIIa. 21457.

66) Einführung neuer katholischer Diözesan-Katechismen  
in den Schulunterrichtsgebrauch.

1.

Berlin, den 11. Januar 1888.

Nachdem der Herr Bischof von Münster bestimmt hat, daß der Kölner Diözesan-Katechismus in seiner neuen Bearbeitung als Diözesan-Katechismus an Stelle des in der Diözese Münster seither gebrauchten größeren Dverberg'schen Katechismus treten soll (s. Nr. 9 des kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Münster pro 1887), will ich auf den gemeinsam mit der Königlichen Regierung in Münster unter dem 7. Dezember v. J. erstatteten Bericht hierdurch genehmigen, daß der bezeichnete neue Katechismus vom Beginne des nächsten Schuljahres ab an Stelle des Katechismus von Dverberg für größere Schüler zur Einführung in den Gebrauch bei dem katholischen Religionsunterrichte der zu Seinem Ressort gehörigen höheren Unterrichtsanstalten, Schullehrer- bzw. Schullehrerinnen-Seminare und Präparandenanstalten, welche innerhalb des Bisthumes Münster liegen, gelange.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium das hiernach Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium  
in Münster.  
U. IIIa. 21488.

Zu gleichem Sinne ist eod. dato verfügt:

- 2) an die königliche Regierung zu Münster wegen der zu ihrem Ressort gehörigen Schulen,
- 3) an das königliche Provinzial=Schulkollegium zu Koblenz wegen der zu seinem Ressort gehörigen höheren Unterrichtsanstalten, Schullehrer= bzw. Schullehrerinnen=Seminare und Präparandenanstalten, welche innerhalb des Bisthumes Münster liegen.

4.

Berlin, den 11. Januar 1888.

Nachdem der Herr Bischof von Münster bestimmt hat, daß der Kölner Diözesan-Katechismus in seiner neuen Bearbeitung als Diözesan-Katechismus an Stelle des in der Diözese Münster seither gebrauchten größeren Oeberberg'schen Katechismus treten soll (s. Nr. 9 des kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Münster pro 1887), will ich auf den Bericht vom 24. November v. J. hierdurch genehmigen, daß der bezeichnete neue Katechismus vom Beginne des nächsten Schuljahres ab an Stelle des Katechismus von Oeberberg für größere Schüler zur Einführung in den Gebrauch bei dem katholischen Religionsunterrichte der Schulen des dortseitigen Bezirkes, welche innerhalb des Bisthumes Münster liegen, gelange.

Ich veranlasse die königliche Regierung das hiernach Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
die königliche Regierung in Düsseldorf.  
U. IIIa. 21488.

5.

Berlin, den 8. Februar 1888.

Auf den gefälligen Bericht vom 19. Januar d. J. will ich, nachdem der Herr Erzbischof von Köln an Stelle des bisherigen Diözesan-Katechismus die neue Bearbeitung desselben als Diözesan-Katechismus hat treten lassen, hiermit genehmigen, daß dieser neue Katechismus vom Beginne des nächsten Schuljahres ab an Stelle des bisherigen Diözesan-Katechismus bei dem katholischen Religionsunterrichte in den zum Ressort des königlichen Provinzial=Schulkollegiums daselbst gehörigen höheren Unterrichtsanstalten, Schullehrer= und Schullehrerinnen=Seminarern und Präparandenanstalten, welche innerhalb der Erzdiözese Köln liegen, sowie in den zum Ressort der königlichen Regierung zu Köln,

zu Aachen und bezw. zu Düsseldorf gehörigen Schulen innerhalb der Erzdiözese Köln zur Einführung gelange. Ew. Excellenz erjuche ich ganz ergebenst, das genannte Provinzial-Schulkollegium sowie die bezeichneten Regierungen hiernach baldgefälligst mit Weisungen zu versehen.

Dem Herrn Erzbischof wollen Ew. Excellenz gefälligst Mittheilung hiervon machen.

Nachdem inzwischen auch der Herr Bischof von Trier nach seinem von der Königlichen Regierung zu Koblenz mit dem Berichte vom 18. Januar d. J. in Abschrift vorgelegten Schreiben vom 7. Januar d. J. durch Verfügung seines Generalvikariats vom 9. November v. J. (Kirchl. Anzeiger Nr. 15 S. 94/95) den in Rede stehenden neuen Katechismus als Diözesan-Katechismus für die Diözese Trier genehmigt hat, erjuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium daselbst sowie an die Königlichen Regierungen zu Koblenz und zu Trier gefälligst wegen Einführung des neuen Katechismus entsprechende Verfügungen zu richten.

Dem Herrn Bischof von Trier wollen Ew. Excellenz ebenfalls gefälligst Mittheilung hiervon machen.

von Gofler.

An

den Königl. Ober-Präsidenten Wirklichen  
Geheimen Rath Herrn Dr. von Bar-  
deleben Excellenz in Koblenz.

U. IIIa. 10509. 10468. 10668. 10861. 10910.

67) Voraussetzungen für das Beschlußverfahren nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173).

Der Kreisauschuß hat darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange eine von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule gestellte Anforderung, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren, festzustellen ist.

Das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisauschusses.

1.

Berlin, den 15. Januar 1888.

Da nach dem Berichte vom 27. Dezember v. J. der Schulvorstand das Bedürfnis anerkannt hat, an der evang. Schule zu N. einen zweiten evangelischen Lehrer anzustellen, im Uebrigen

aber, soweit die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten die Befoldung eines zweiten Lehrers aus eigenen Mitteln nicht zu decken vermögen, nach dem Erlasse vom 6. September v. J. — U. IIIa. 16027 — Staatsbeihilfe gewährt werden soll, so bleibt nur nöthig, daß die Königl. Regierung von Schulaufsichtswegen feststellt, was zur angemessenen Ausstattung der Stelle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, die Höhe der nothwendigen Staatsbeihilfe ermittelt bezw. in vorschriftsmäßiger Weise begründet und deren Gewährung beantragt.

Dem desfalligen Berichte sehe ich entgegen. Dazu, die Prästationsnachweisungen dem Kreisauschusse vorzulegen, ist nach Lage der Sache kein Anlaß vorhanden. Der Kreisauschuß kann mit einer Beschlußfassung in der vorliegenden Angelegenheit nur befaßt werden, wenn die zur Schule in N. gehörenden Ortschaften, nachdem denselben Mittheilung darüber gemacht worden, daß und in welchem Betrage die Gewährung von Staatsbeihilfe zur Durchführung der beabsichtigten Erweiterung der jetzt bestehenden Schuleinrichtung erfolgen werde, mit den an sie zu stellenden Anforderungen nicht einverstanden sein, der Gewährung derselben widersprechen sollten.

Nur wenn dieser Fall eintrete, würde der Kreisauschuß anzugehen sein, in der vorliegenden Angelegenheit Beschluß zu fassen, und zwar lediglich darüber, ob und in welchem Betrage die von der Schulaufsichtsbehörde gestellte, durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewährende Anforderung festzustellen, nicht aber über das Bedürfnis der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle und über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten. Der Kreisauschuß hat seinen Beschluß mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu fassen. Die Feststellung des Bedürfnisses der Schule und der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist aber nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisauschusses, diese Momente kommen für die Beschlußfassung des Kreisauschusses vielmehr lediglich unter dem Gesichtspunkte von Erwägungsgründen in Betracht.

Die Königliche Regierung wolle dies nicht bloß in dem vorliegenden Falle sondern auch für künftige Fälle beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung in N.

U. IIIa. 10016.

2.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Auf den Bericht vom 10. Dezember v. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß, wenn die zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der utraquistischen evangelischen Schule in R. Verpflichteten bei der vorhandenen Schülerzahl das Bedürfnis der Anstellung eines Adjunkten nicht anerkennen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai v. J. bezw. der Erlasse vom 8. August und 10. Oktober v. J. — Centralbl. 1887 S. 657 und 784 — zu verfahren sein würde.

Eine Zusicherung, den zur Befoldung des Adjunkten erforderlichen Baarbetrag von 600 Mk. jährlich auf die Staatskasse zu übernehmen, kann den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nicht ertheilt werden. Ich bin indes nicht abgeneigt, auf die Dauer des Bedürfnisses eine Staatsbeihilfe von jährlich 600 Mk. zur Befoldung des Adjunkten zu bewilligen, sobald nachgewiesen sein wird, daß die Schulunterhaltungspflichtigen ihren Widerspruch gegen die Anstellung eines Adjunkten ausgegeben haben, und daß die Stelle mit einem geprüften Lehrer besetzt und wann letzterer in dieselbe eingetreten ist.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen und über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen zu berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
die Königl. Regierung in R.  
U. IIIa. 21229.

68) Glaubt ein Schulgemeindemitglied in Folge Freilassung des Geistlichen und des Lehrers von den Schullasten seitens des Schulvorstandes in der Bestimmung seines Antheiles an den Schullasten über die Gebühr belastet zu sein, so bleibt ihm überlassen, den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gewiesenen Weg zu beschreiten, um eine Entscheidung über den Streit herbeizuführen.

Berlin, den 19. Januar 1888.

Aus den Ausführungen in Ihrer Vorstellung vom 21. Juni v. J. vermag ich, wie ich Ihnen hiermit erwidere, keinen ausreichenden Anlaß zu entnehmen, meinerseits einen Ausspruch zu thun, daß der Schulvorstand zu R. nicht berechtigt sei, den Prediger und den Schullehrer daselbst von den Schullasten frei zu lassen, und

die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, den Schulvorstand im Aufsichtswege dazu anzuhalten, daß derselbe die Schulgemeindelasten in N. auch auf den Prediger und den Schullehrer daselbst mit vertheile und ausschreibe.

Erachten Sie den Schulvorstand in N. zur Freilassung des Predigers und des Schullehrers daselbst nicht für berechtigt und behaupten Sie in Folge dieser Freilassung in der Bestimmung Ihres Antheiles an den Schullasten über die Gebühr belastet zu sein, so steht Ihnen frei, innerhalb der durch das Gesetz vom 18. Juni 1840 bestimmten dreimonatlichen Frist gemäß §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei dem Schulvorstande zu reklamiren (Beschwerde oder Einspruch zu erheben). Letzterer hat über die Beschwerde zu beschließen und gegen den Beschluß steht Ihnen innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die vorgedachten präklusivischen Fristen scheinen Sie, was Ihre Heranziehung zu den Schullasten für das laufende Steuerjahr betrifft, veräumt zu haben.

Es steht Ihnen aber auch frei, gemäß §. 46 Abs. 3 a. a. D. in Verbindung mit §. 160 a. a. D. und mit den §§. 79 und 9 Titel 14 Theil II. des Preuß. Allg. Landrechtes im Verwaltungsstreitverfahren gegen diejenigen klagbar zu werden, welche Sie für verpflichtet erachten, statt Ihrer denjenigen Betrag der Schullasten aufzubringen bezw. Ihnen zu erstatten, hinsichtlich dessen Sie sich in der Bestimmung Ihres Antheiles für überbürdet erachten.

Hiernach und da die Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern zu der der Verwaltungsgerichtsbehörden gehört, kann ich Ihnen nur überlassen, den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gewiesenen Weg zu beschreiten, um eine Entscheidung über den vorliegenden Streit herbeizuführen.

In  
den Landwirth Herrn N. zu N.

Abchrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Nachricht auf den Bericht vom 24. November v. J.

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, daß wenn der Prediger und der Lehrer in N. zu den Schullasten mit herangezogen würden, wohl eine entsprechende Aufbesserung des Einkommens der Lehrerstelle in's Auge gefaßt werden müßte; kann

nach dem dieserhalb am Schlusse des Erlasses vom 2. März 1881 (Centralbl. 1881 S. 633) Bemerkten nicht ohne weiteres für zutreffend erachtet werden.

Daß die Schulgemeinde N. nicht mit einer entsprechenden politischen Gemeinde sich deckt, bietet kein Hindernis dar, die Kosten der Unterhaltung der Volksschule in N. durch Gemeindebeschlüsse als Gemeindefasten übernehmen zu lassen, da jede Gemeinde denjenigen Theil der nach dem bestehenden Vertheilungsmaßstabe auf sämtliche Hausväter der Schulgemeinde zu vertheilenden Schullasten, welcher nach dieser Vertheilung auf die in der betreffenden Gemeinde wohnenden Hausväter entfällt, unter Genehmigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde, bezw. im vorliegenden Falle des Kreis Ausschusses für sich als Gemeindefast übernehmen kann.

Ich kam deshalb der Königl. Regierung nur wiederholt empfehlen, auf Uebernahme der Schullasten als Kommunallasten hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
die Königl. Regierung zu N.  
U. IIIa. 20498 G. I.

69) Handelt es sich behufs Errichtung einer Lehrerstelle zugleich um eine bauliche Einrichtung, so ist über die letztere erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage erörtert und zum Abschlusse gebracht ist, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind.

Berlin, den 19. Januar 1888.

Auszug.

Künftig ist vorschriftsmäßig mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu halten, neue Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht stückweise, sondern derart vorzubereiten, daß vorweg zu übersehen ist, welchen Gesamtkostenaufwand dieselben nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin erfordern, und wie derselbe zu sichern ist, wobei in erster Linie die Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Deckung der Lehrerbefoldungen seitens der Verpflichteten in Aussicht genommen werden soll. An und für sich kann die Berufung auf einen bereits ausgeführten Schulbau noch keinen ausreichenden Anlaß abgeben, weitere Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfe zur Befriedigung sonstiger Schulbedürfnisse zu begründen,

zumal nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai v. J. gemäß den Erlassen vom 8. August und 10. Oktober v. J. — Centr. Bl. 1887 S. 657 und 784 — über Ausführung der zu treffenden baulichen Einrichtung überhaupt erst zu befinden bzw. zu beschließen ist, nachdem die Vorfrage erörtert und zum Abschlusse gebracht ist, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung von Lehrerstellen neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu R.

U. IIIa. 21548.

70) Die Belehrung über „die auf der sittlichen Weltordnung beruhenden Grundsätze des bürgerlichen Lebens und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse“ darf keinen besonderen Unterrichtsgegenstand in der Volksschule bilden.

Berlin, den 28. Januar 1888.

Dem Vorstande der Deutschen Adels-Genossenschaft erwidere ich auf die gefällige Zuschrift vom 30. April v. J. ergebenst, daß mir der dortige Antrag, betreffend die volkswirtschaftliche Belehrung in der Elementarschule, zu einer eingehenden Prüfung der maßgebenden Bestimmungen Veranlassung gegeben hat, da ich gern anerkenne, daß es in die Aufgaben der Volksschule fällt, eine dem Verständnisse der Kinder angemessene Belehrung über „die auf der sittlichen Weltordnung beruhenden Grundsätze des bürgerlichen Lebens und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse“ zu geben. Ich glaube aber die Zustimmung des Vorstandes der Deutschen Adels-Genossenschaft dafür voraussetzen zu dürfen, daß eine solche Belehrung in keinem Falle einen besonderen Unterrichtsgegenstand bilden darf.

Von den 4 339 729 Kindern, welche am 1. März 1882 in öffentlichen Volksschulen des preussischen Staates unterrichtet wurden, kamen 2 512 320 Kinder auf Schulen mit einem oder zwei Lehrern. Dabei befindet sich in den vorhandenen Volksschulen eine nicht geringe Zahl überfüllter Klassen und es sind an genannten Termine 2 064 113 Kinder in Schulen mit anormalen Frequenzverhältnissen unterrichtet worden.

Unter diesen Umständen kann die Volksschule ihre Aufgabe und gerade diejenige der sittlich-religiösen Erziehung der heranwachsenden Jugend nur lösen, wenn sie sich in Bezug auf den

Umfang des Lehrstoffes und das Maß der Lehrziele, je nach dem Grade der entgegenstehenden Schwierigkeiten, erhebliche Beschränkungen auflegt.

Ich habe wiederholt Veranlassung genommen, die Provinzialbehörden auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen.

Aber auch in den am besten eingerichteten, z. B. den sechsstufigen Volksschulen der großen Städte ist für die irgendwie eingehende Behandlung volkswirthschaftlicher Systeme kein Platz.

Wenn in der die Volksschulen besuchenden Jugend das religiöse Leben gestärkt und gefördert, die vaterländische Gesinnung kräftig belebt und ihr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet werden, deren sie zur Begründung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht entbehren können, dann wird ihnen auch das kräftigste Mittel gegeben sein, volkswirthschaftlichen Irrlehren zu begegnen.

Uebrigens beweist auch die in Abschrift zur gefälligen Kenntnissnahme angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung zu Kassel vom 16. August 1878 zur Genüge, daß die Ziele, welche die Deutsche Adels-Genossenschaft im Sinne hat, auch jetzt schon beim Volksschulunterrichte nicht außer Acht gelassen werden.

Ich füge zugleich je ein Exemplar der Volksschullesebücher von Englien und Fehner, Gabriel und Supprian, Bock, Schneider, sowie des Lesebuches für katholische Volksschulen, Verlag von Grüwell in Dortmund und des Deutschen Volksschullesebuches für katholische Schulen, Verlag von du Mont Schauberg bei, um dem Vorstande der Deutschen Adels-Genossenschaft Gelegenheit zu geben, zu sehen, wie wesentlich die anerkannt guten Volksschullesebücher der in Rede stehenden Aufgabe genügen.

An

den Vorstand der Deutschen Adels-Genossenschaft,  
z. B. des Vorsitzenden, Königlichen Majors a. D.,  
Mitglied des Herrenhauses und Majorats Herrn,  
Herrn Grafen von der Schulenburg, Hoch-  
geboren zu Beezendorf in der Altmark.

Abschrift nebst Anlage erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

U. IIIa. 18214.

Kassel, den 16. August 1878.

Die wahrhaft entsetzliche Verwilderung der Gemüther und Verwirrung der sittlichen Begriffe, welche kürzlich in den gegen die geheiligte Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs gerichteten Attentaten thatsächlich und in zahlreichen dadurch veranlaßten ruchlosen Worten zu Tage getreten sind, stellen insbesondere auch der Deutschen Volksschule ernste und dringende Aufgaben. Mag auch den äußeren Symptomen einer auf den Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft abzielenden sozialdemokratischen Gesinnung, welche Eigenthum und Familie, göttliche und menschliche Autorität, treue Liebe zu Kaiser und Reich, zu König und Vaterland, den angeerbten Sinn für monarchische Ordnung, die Begeisterung für die Großthaten unserer glorreichen nationalen Geschichte und des Hohenzollern'schen Hauses insbesondere, als überwundene Standpunkte ansieht, auf gesetzlichem Wege sich wirksam begegnen lassen, so können doch die tiefen Schäden des Seelenlebens, welche jenen Erscheinungen zu Grunde liegen, nur von innen heraus geheilt werden. Je mehr aber, wie die Erfahrung lehrt, das Gift bereits in die zartesten Aderu unseres Volkslebens, bis in die Jugendkreise hinab, eingedrungen ist, je mehr schon unsere Jugend von einem Schwindelgeiste versucht wird, welcher Gemüthsucht und Begehrlichkeit an Stelle der Gemüthsamkeit, Sparjamkeit, Arbeitscheu an Stelle des Fleißes, Leichtfertigkeit an Stelle der früher gepriesenen deutschen Solidität treten läßt, um so mehr erscheint es geboten, die inneren Hebel bereits in der Schule anzusetzen, wo die Herzen für heilsame Gegenwirkung noch besonders empfänglich sind.

In erster Linie gilt es hier im festen Anschlusse an das eigenste Königswort der Wiederbelebung eines wahrhaft religiösen Sinnes, als der sichersten Stütze der Sittlichkeit. Nicht bloß um Religionslehre handelt es sich hier, sondern um die Pflege echt religiösen Lebens, welches sich in innerer Harmonie des gesammten Seelenlebens, in der innerlichen Vollendung des göttlichen Ebenbildes im Menschen nach allen seinen Anlagen fund giebt und von dem Lehrer insbesondere durch Wort und vorbildlichen Wandel zur Erscheinung gebracht werden soll. Berufstreue des Lehrers auch im Kleinsten, Opferfreudigkeit, Selbstverleugnung, Geduld, Herzensreinheit sind die Früchte, an denen es erkannt sein will. Wo solche Frömmigkeit in dem Lehrerherzen wohnt, da wohnt auch jener echte Patriotismus, welcher weit entfernt von dem Zerrbilde eines falschen sogenannten internationalen Weltbürgerthumes, das irdische Vaterland als „die starke Wurzel unserer Kraft“ herzlich liebt wie das himmlische und Gut und Blut für dasselbe hinzugeben bereit ist. — Da-

neben wird es aber der Lehrer auch nicht verkümmern, im Unterrichtsbetriebe selbst die sozialdemokratischen Irrlehren wirksam zu bekämpfen. Es bedarf nur eines kurzen Hinweises darauf, wie die Religionsstunden, zumal bei Behandlung der Gesezes-tafeln, der Deutsche Sprachunterricht bei Besprechung passender Lesestücke (man denke nur an „Meister Hämmerling“ und so manche Hebel'sche Erzählung), insbesondere auch der Geschichtsunterricht durch Vorführung geeigneter Lebensbilder in dieser Hinsicht so recht fruchtbar gemacht werden können. Hier kommt es namentlich darauf an, die Bedeutung und historische Entwicklung des Eigenthumes zu lehren, das von den Sozialdemokraten vollständig beseitigt werden soll und nicht blos Männer der Arbeit zu schildern, welche wie Stephenen zc. sich durch eigene Kraft mühsam zu besonderer Geisteshöhe empor gearbeitet haben, sondern auch Zeugnisse hochherzigen Gemeinfinnes vorzuführen: einen Peabody, der in seinem letzten Willen 1 Million für den Bau gesunder Arbeiterwohnungen stiftet, die Begründer des Arbeiterviertels in Mühlhausen i./G., dessen mit netten Gärtchen geschmückte saubere Häuser größtentheils schon in den Privatbesitz sparjamer Arbeiterfamilien übergegangen sind, nebst einer passenden, durch die lokalen Verhältnisse bedingten Auswahl aus der langen Reihe derer, welche zum Besten der Arbeiterklasse durch Begründung von Kranken-, Invaliden-, Sterbekassen, gemeinnützigen Herbergen, Bildungsanstalten zc. segensvoll gewirkt haben, — von den Stiftern der alten Fuggerei in Augsburg bis herab auf die rege Vereinsthätigkeit der Gegenwart. Ja selbst der Rechnenunterricht bietet bei der Zinsrechnung den besten Anlaß, nicht blos die sittliche Berechtigung der Zinsen, sondern insbesondere auch das Kapital als solches im rechten Lichte zu betrachten, als einer keineswegs der Arbeit feindlich gegenüberstehenden Macht, sondern vielmehr als die unmittelbare oder mittelbare Arbeitsfrucht, welche sich selbst wieder in Arbeit umsetzt und die Arbeitskraft wirksam verstärkt. Wenn auch die Volkswirthschaft von Rechts wegen in dem Rahmen des Schulunterrichtes ihre Stelle nicht finden kann, so wird doch der Lehrer auf solche Weise ausreichende Gelegenheit finden, schon die Jugend über die elementaren Grundlagen einer gesunden Volkswirthschaft aufzuklären, insbesondere darüber, daß die vorhandene natürliche Ungleichheit wie sie schon hinsichtlich der Begabung, der Gesundheit, der Körperkraft zc. zu Tage tritt, durch keine gekünstelte Gleichmacherei aus der Welt geschafft werden kann; daß ohne Fleiß und Sparsamkeit die von Volksverführern versprochenen goldenen Berge sich als leere Vorspiegelungen erweisen; daß die Handarbeit mit der Kopfarbeit zusammengehen

muß, daß es ebenso ungerecht wie verkehrt ist, nur die Handarbeiter als eigentliche Arbeiter gelten zu lassen, als ob die oft ungleich aufreibendere Geistesarbeit nur eine Art vornehmen Müßigganges sei zc. Insbesondere aber wird der Lehrer zu betonen haben, daß aller gesetzliche Schutz, welchen der Staat dem Arbeiterstande wie jedem anderen Stande zu gewähren verpflichtet ist und alle Staatshilfe in Form von gesetzlichen Veranstellungen zur Hebung und Sicherstellung der Volkswohlfahrt an sich nicht ausreicht. Selbstucht und Eigennuß werden die bündigsten Staatsgesetze, die bündigsten Vereinsatzungen schon zu umgehen wissen (es giebt ja nichts Erfürderliches als der Egoismus) und sich damit beruhigen, daß in der Menschheit wie im Thier- und Pflanzenleben nun einmal nach dem Laufe der Welt manches Dasein zum Vortheile Anderer verkümmern müsse. Hier gilt es für den Lehrer nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß über allen jenen sogenannten „eisernen Naturgesetzen“ der Volkswirthschaft, das freie Gesetz der echten Nächstenliebe walten soll, welches den Menschen nicht auf das sehen läßt, was sein eigen, sondern auf das, was des Anderen ist, und ohne welche Staatshilfe und Selbsthilfe eine klingende Schelle bleiben und nichts auszurichten vermögen.

Und wenn es nun weiter eine nicht wegzuleugnende Thatsache ist, daß gerade in den auf die Entlassung aus der Volksschule folgenden Jahren die schwersten Versuchungen an beide Geschlechter herantreten, wenn einerseits die Lehrlinge, losgelöst von der Zucht des Meisterhauses, theilweise auch von dem sittigenden Einflusse des Elternhauses, andererseits die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen nicht selten der Verwahrlosung anheimfallen, so wird ein Lehrer, dem es mit seinem Berufe rechter Ernst ist, auch über die Grenzen des eigentlichen Schullebens hinaus seine frühere Schuljugend sorgsam im Auge behalten und insbesondere durch Begründung bezw. Leitung von gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen, Gesangsvereinen zc. (für das reifere Alter), sowie durch thatkräftige Förderung aller für intellektuelle, sittlich religiöse und materielle Hebung des Volkslebens oder Erweckung patriotischen Sinnes getroffenen Veranstaltungen den Ueberschuß an Kraft verwerthen, welchen sein nächster in erster Linie zu erfüllender Beruf etwa bietet.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß sowohl die amtlichen wie die freien Lehrerkonferenzen sich besonders dazu eignen, die Frage, wie die Schule den auf Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft gerichteten Bestrebungen der Sozialdemokratie am wirksamsten begegnen kann, speziell zu erörtern, weshalb wir

dies Thema für weitere Erwägung in diesen Kreisen besonders bezeichnen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.  
(Unterschrift.)

1) An  
sämmliche Stadtschuldeputationen, sowie an sämmtliche  
Königliche Schulvorstände des Regierungsbezirkes.

2) An  
die königlichen Landräthe und Bezirksamtänner.

3) An  
die königlichen Ober-Kreis- und Distriktschulinspektoren.  
B. 9138.

### **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

(Centralbl. pro 1887 Seite 263.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 22. Januar 1888 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1) den Stern zum Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

D. Dr. Brückner, Wirklicher Ober-Konfistorial-Rath, geistlicher Vize-Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent, ordentlicher Honorar-Professor an der Universität und Propst zu Berlin.

2) den Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:  
Bohß, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

3) den Rothem Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:  
D. Freiherr von der Goltz, Ober-Konfistorial-Rath, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, ordentlicher Professor an der Universität und Propst von St. Petri zu Berlin.

Dr. Meier, Geheimer Regierungs-Rath und Universitäts-Kurator zu Marburg.

Dr. Kömer, Geheimer Bergrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

4) den Rothem Adler-Orden vierter Klasse:  
Amberg, Professor und Genremaler, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

- Dr. Beck, Seminar-Direktor zu Vinnich, Kreis Jülich.  
 Beyer, Stadt-Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Lüneburg.  
 Dr. Borgius, Konsistorial-Rath, Kreis-Schulinspektor und Pfarrer zu Posen.  
 Brandt, Regierungs- und Schulrath zu Osnabrück.  
 Dr. Dilthey, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 Dr. Duden, Gymnasial-Direktor zu Hersfeld.  
 Dr. Endemann, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.  
 Engel, Professor und Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.  
 Engels, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pfarrer zu Flieth, Kreis Templin.  
 Dr. Heine, Direktor der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. d. H.  
 D. Hering, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.  
 Dr. Hoche, Gymnasial-Direktor zu Hildesheim.  
 Hoffmann, Kreis-Schulinspektor zu Trier.  
 Keck, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.  
 D. Klostermann, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.  
 Dr. Külz, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.  
 Dr. Lindner, Gymnasial-Direktor zu Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz.  
 Dr. Lübbert, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.  
 Paasche, Seminar-Direktor zu Mors.  
 Pabst, Regierungs- und Schulrath zu Hannover.  
 Dr. Pilger, Provinzial- und Schulrath zu Berlin.  
 Dr. Probst, Domherr und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.  
 Reinhardt, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pfarrer zu Golme, Kreis Delitzsch.  
 Richter, Seminar-Direktor zu Kreuzburg D./S.  
 Dr. Schwenger, Gymnasial-Direktor zu Aachen.  
 Dr. Tieß, Schulrath und Kreis-Schulinspektor zu Berlin.  
 Ulrich, Rechnungs-Rath bei der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.  
 Dr. Wendland, Provinzial-Schulrath zu Koblenz.  
 Dr. Wilmanns, General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.  
 Dr. Winkler, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

5) den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Helmholtz, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Müller, Professor und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Dr. von Volkmann, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.

7) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Geyer, Adolf, Professor, Gesanglehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium und ehemaliger Domsänger zu Berlin.

Janke, Karl Gustav, Musik-Direktor und Gesanglehrer des Königlichen Domchors und am Lessing-Gymnasium zu Berlin.

8) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Haupt, Regierungs- und Schulrath zu Merseburg.

Dr. Kasemann, Gymnasial-Direktor und Professor zu Halle a. d. S.

Polte, Provinzial-Schulrath zu Posen.

b. den Adler der Inhaber:

Berger, evangelischer Lehrer zu Rosßdorf, Kreis Hanau.

Bombizki, katholischer Lehrer zu Lewitz, Kreis Meseritz.

Dieth, evangelischer Lehrer und Kantor zu Halle a. d. S.

Förster, evangelischer Hauptlehrer zu Alt-Lässig, Kreis Waldenburg.

Grebe, evangelischer Hauptlehrer zu Großalmerode, Kreis Witzenhäusen.

Harlinghausen, katholischer Lehrer zu Eslohe, Kreis Meschede.

Hilbert, bisheriger Hausvater beim Rettungshause zu Görlitz.

Höpf, evangelischer Lehrer zu Siegen.

Kleinschmidt, evangelischer Lehrer und Kantor zu Lingen.

Kosinski, früherer katholischer Lehrer zu Zawade-Beneschau, Kreis Ratibor.

Lauritzen, evangelischer Erster Lehrer und Küster zu Jels, Kreis Hadersleben.

Mäde, evangelischer Lehrer und Kantor zu Schleife, Kreis Rothenburg D./L.

Schmalmaß, evangelischer Hauptlehrer zu Altona.

Schütte, katholischer Lehrer zu Freisenbruch, Kreis Hattingen.  
Tuschke, Lehrer an der städtischen Knaben-Mittelschule zu Hirschberg i. Schl.

Wieseler, Lehrer an der Land-Waisenaufstalt zu Langendorf, Kreis Weisenseels.

9) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Besteher, Bedell bei der Universität zu Berlin.

Courad, Diener am Physiologischen Institut der Universität zu Kiel.

Friedrichs, Hausverwalter bei der Universität zu Göttingen.

Görz, Portier bei der Universitäts-Frauenklinik zu Berlin.

Gottschlich, Schuliener am königlichen Gymnasium zu Glas.

Halliger, Galeriedienner 1. Klasse bei den königlichen Museen zu Berlin.

Hauschild, Diener bei der königlichen Bibliothek zu Berlin.

Müßig, evangelischer Lehrer zu Barzdorf, Kreis Striegau.

Nöcker, Lehrer, Küster und Organist zu Allagen, Kreis Arnsherg.

Schloithe, Ausgedinger, Kirchen- und Schulvorsteher zu Leitersdorf, Kreis Kroßsen.

Silke, Erster Bedell bei der königlichen Akademie zu Münster.

Strack, Lehrer zu Zeppenfeld, Kreis Siegen.

**Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.**

A. Behörden und Beamte.

Dem General-Stabsarzt der Armee, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten und ordentl. Honorar-Professor an der Universität, Wirkl. Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. von Lauer zu Berlin ist das Kreuz der Großkomthure des königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Polenz ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, und

der Provinzial-Schulrath Dr. Höpfner zu Koblenz zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,

dem Provinzial-Schulrath Professor Dr. Tschackert zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, und dem bisherigen Provinzial-Schulrath Schulz zu Stettin, jetzt

Pfarrer zu Altenkirchen auf Rügen, der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen,  
 der Regierungs= und Schulrath Bethe zu Stettin, und  
 der Gymnasial=Director Hoppe zu Brieg sind zu Provinzial=Schulrathen ernannt und ist  
 Bethe dem Provinzial=Schulkollegium zu Stettin,  
 Hoppe dem Provinzial=Schulkollegium zu Breslau überwiesen,  
 der Justiziar und Verwaltungsrath Regierungs=Assessor Weber bei dem Provinzial=Schulkollegium zu Koblenz ist zum Regierungs=Rath ernannt,  
 den Regierungs= und Schulrathen Dr. König zu Stettin, Schylla zu Dppeln und D. Schneider zu Schleswig ist der Charakter als Geheimer Regierungs=Rath verliehen,  
 der Seminar=Director Hauffe zu Weisfenfels ist zum Regierungs= und Schulrath ernannt und der Regierung zu Stettin überwiesen,  
 der Universitäts=Kurator, Geheime Regierungs=Rath Dr. Meier zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft an die Universität Göttingen versetzt,  
 dem Kreis=Schulinspektor Schreier zu Dppeln ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,  
 dem bisher. Kreis=Schulinspektor i. N., evangel. Pfarrer Hartmann zu Prß. Oldendorf im Kreise Lübbede ist der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen,  
 die bisher kommissarischen Kreis=Schulinspektoren  
 Prediger Schwede zu Tilsit,  
 Rektor Schrader zu Schlochau i. Westprß.,  
 Lehrer Dr. Hoffmann zu Schönsee i. Westprß.,  
 Lehrer Dr. Schlegel zu Schrimm,  
 Pastor Arndt zu Nimptsch,  
 Rektor Blümel zu Lublinitz,  
 Gewerbeschullehrer Dr. Wejendouck zu Peiskretscham,  
 Gymnasiallehrer Dr. Proben zu Königshütte,  
 Gewerbeschullehrer Kufin zu Loslau,  
 Realgymnasiallehrer Dr. Schroller zu Kosel,  
 Realprogymnasiallehrer Dr. Werner zu Kreuzburg,  
 Seminarlehrer Weichert zu Leschnitz, und  
 Landwirthschaftslehrer Dr. Große=Vohle zu Warburg sind definitiv zu Kreis=Schulinspektoren ernannt,  
 dem kathol. Pfarrer und Lokal=Schulinspektor Ruiter zu Lenggerich im Kreise Lingen ist der Rothe Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife,

den Lokal=Schulinspektoren

kathol. Pfarrer Briebe zu Behle im Kreise Czarnikau, und  
evangel. Oberpfarrer Lindner zu Hettstedt im Mansfelder  
Gebirgskreise

der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.

## B. Universitäten zc.

Der ordentl. Profess. und Kanzler der Universität Dr. Gareis zu Gießen ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät der Univerf. Königsberg i. Prß., — zu ordentlichen Professoren in der philosophisch. Fakultät derselben Univerf. sind ernannt worden der Profess. Dr. Lürßen an der Forstakademie zu Eberswalde, und der außerordentl. Profess. Dr. Peters zu Kiel, — der außerordentl. Profess. Dr. Hasbach zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerf. Königsberg i. Prß. versetzt, — der Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek zu Münster, Dr. Prinz zum Bibliothekar der Königl. und Universitäts=Bibliothek zu Königsberg i. Prß. ernannt worden.

Der Wirkl. Geheime Ober=Justizrath, Obergerichtspräsident Rath und ordentl. Profess. an der Univerf. Berlin, Dr. Gneist ist nach stattgehabter Wahl zum stimmbahigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt; — der ordentl. Profess. Dr. Kohler zu Würzburg ist zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Bernstein zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät der Univerf. Berlin ernannt, — dem außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. und Professor an dem anatomischen Institute der Univerf. Berlin Dr. Hartmann ist der Charakter als Geheimer Medizinal=Rath, dem Privatdozenten in derselben Fakultät Dr. Krause das Prädikat „Professor“, und dem ersten Assistentz=Arzt an der Universitäts=Klinik Dr. Bramann das Kreuz der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen; — dem ordentl. Profess. in der philosophisch. Fakult. derselben Univerf. und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften Dr. Kronecker der Königl. Kronen=Orden zweiter Klasse, und dem Privatdozenten in derselben Fakult. dieser Univerf. Dr. von Kaufmann der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Dozent an der technischen Hochschule zu Aachen, Professor Dr. Struck ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Greifswald ernannt worden.

- Der ordentl. Honorar=Profess. Dr. theol. Franz zu Münster ist in gleicher Eigenschaft in die katholisch=theologische Fakultät, und der ordentl. Profess. Geheime Justizrath Dr. Dahn zu Königsberg in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Universit. Breslau versetzt, — zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakult. dieser Universit. sind die außerordentl. Professoren Dr. Fick zu Göttingen, Dr. Freudenthal und Dr. Hillebrandt zu Breslau ernannt worden.
- Dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität Halle, Geheim. Regierungs=Rath Dr. Kühn ist der Königl. Kronen=Orden zweiter Klasse und dem außerordentl. Professor Dr. Märcker in derselben Fakult. der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen, der Privatdozent Dr. Burdach zu Halle zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers. ernannt worden.
- Der ordentl. Profess. Dr. von Kries zu Rostock ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Haas zu Kiel zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Kiel ernannt, — dem akademischen Musikdirektor Stange zu Kiel das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
- Der ordentl. Profess. Dr. Runge zu Dorpat ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakultät, der außerordentl. Profess. Dr. Brandl zu Prag zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Roethe zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen ernannt worden.
- Der ordentl. Profess. Dr. Huber zu Basel ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät, und der ordentl. Profess. Dr. Chr. H. Braun zu Jena zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Marburg ernannt, dem ordentl. Profess. Dr. Schmidt=Rimpler in der medizinisch. Fakult. dieser Univers. der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.
- Der Geheime Regierungs=Rath und ordentl. Profess. Dr. Clausius an der Univers. Bonn ist nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt, — der Kaplan Dr. theol. Felten zu Sülzeln ist zum außerordentl. Profess. in der katholisch=theologischen Fakult. der Univers. Bonn ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Doutrelepont in der medizinisch. Fakult. dieser Univers. der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, — der ordentl. Profess. a. D. Geheime Bergrath Dr. vom Rath zu Bonn zum ordentl. Honorar=Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt worden.

Der Kustos an der Univerſ. Bibliothek zu Bonn, Dr. Gerhard iſt zum Bibliothekar der Pauliniſchen Bibliothek zu MÜNSTER ernannt worden.

Dem ordentl. Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften, Dr. phil. Ewald zu Berlin iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Dem Direktor des Kupferſtich-Kabinetſ bei den Muſeen zu Berlin, Dr. Lippmann iſt der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

der Dr. phil. von Porthelm zum Direktorial-Asſiſtanten bei dieſen Muſeen ernannt und dem Kupferſtich-Kabinet überwieſen,

dem Lehrer an der Unterrichtsanſtalt des Künſtgewerbe-Muſeums zu Berlin, Baumeiſter Schütz, ſowie dem Lehrer an derſelben Anſtalt und an der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte, Baumeiſter Kuhn das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Dem Vorſteher der Geſamntverwaltung der akademiſchen Hochſchule für Muſik und ſtändigen Sekretär der Akademie der Künſte zu Berlin, Profeſſor Dr. Spitta iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe, und

dem ordentl. Lehrer an derſelben akademiſchen Hochſchule, Profeſſor Härtel der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,

das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden

den Lehrern an der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte an der Akademie der Künſte zu Berlin, Malern Haucke, Ehrentraut und Skarbina,

den Lehrern an dem Städelschen Künſtinſtitute zu Frankfurt a. Main Maler Haſſelhorſt und Architekten Sommer, und

dem Bildhauer Döpmeyer zu Hannover.

### C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Gymnaſial-Direktor Rhode zu Wittenberg iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Zu gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die Gymnaſial-Direktoren

Laudien zu Hohenſtein an das Gymnaſ. nebst Realgymnaſ. zu Inſterburg,

(ferner sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die Gymnasial-Direktoren:)

Dr. Eckardt zu Bissa an das König-Wilhelms-Gymnas. zu Breslau,

Dr. Radtke zu Wohlau an das Gymnas. zu Brieg,  
Leuchtenberger zu Krotoschin an das Gymnas. zu Erfurt,  
und

Dr. Hartwig zu Hanau an das (neu errichtete) staatliche Gymnasium zu Frankfurt a. Main.

Der Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen, Profess. Dr. Jonas ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnasiums zu Krotoschin übertragen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Theod. Schmidt und Kostka am Gymnas. nebst Realgymnas. zu Insterburg,

Tieffenbach am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,  
Paszotta am Gymnas. zu Konig,

Brachvogel am Gymnas. zu Prß. Stargardt,

Dr. Hänicke am König-Wilhelms-Gymnas. zu Stettin,

Dr. Rich. Müller am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,

Dr. Heim. Fischer am Gymnas. zu Greifswald,

Dr. Diederichs = = zu Halberstadt,

Dr. Böhlig = = zu Seehausen i. N.,

Härter = = zu Stendal,

Wolff = = zu Altona,

Dr. Karl Müller = = zu Kiel,

Dr. Verblinger = = nebst Realgymnas. zu  
Rendsburg,

Dr. Seebeck = = zu Celle,

Dr. Polich = = zu Clausthal,

Dr. Kohlmann = = zu Emden,

Waldschmidt = = zu Corbach,

Dr. Grottemeyer = = zu Kempen,

Boß = = zu Münstereifel, und

Dr. Hänisch = = zu Weßlar.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bezw. berufen worden die Oberlehrer

Schneek von dem Matthias-Gymnas. zu Breslau an das Gymnas. zu Kulm,

von Schäwen vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen an das König-Wilhelms-Gymnas. zu Breslau,

(ferner sind in gleicher Eigenschaft versetzt, bezw. berufen worden die Oberlehrer:)

Profess. Löffler vom Gymnas. zu Kulin an das Matthias-Gymnas. zu Breslau,

Dr. H. Hoffmann von der Klosterschule zu Rosleben an das Gymnas. zu Salzwedel,

Grünberg vom Gymnas. zu Saarbrücken an das Gymnas. zu Plön,

Dr. Steiger vom Realgymnas. zu Wiesbaden an das Gymnas. zu Rinteln,

Dr. Bernh. Schmidt vom Gymnas. zu Rinteln an das Gymnas. zu Hersfeld,

Brede vom Gymnas. an Aposteln zu Köln an das Kaiser-Wilhelms-Gymnas. daselbst, und

Profess. Scheer vom Gymnas. zu Plön an das Gymnas. zu Saarbrücken.

Der Rektor des Progymnas. zu Boppard, Brüggemann ist als Oberlehrer an das Gymnas. an Aposteln zu Köln, und

der Rektor des Real-Progymnas. zu Altena i. Westf., Mummens-  
they als Oberlehrer an das Gymnas. zu Wesel versetzt worden.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Matern am Gymnas. zu Braunsberg,

Bodendorff am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß.,

Dr. Niemeyer am Gymnas. zu Potsdam,

Dr. Max Schmidt und Dr. Francke am Gymnas. zu Greifswald,

Dr. Wellmann am Gymnas. zu Kolberg,

Ziaja am König-Wilhelms-Gymnas. zu Breslau,

Titular-Oberlehrer Dr. Tegge am Gymnas. zu Bunzlau,

Helm an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,

Dr. Preibisch und Dr. Dörwald am Gymnas. zu Ohlau,

Dr. Reichling am Gymnas. zu Heiligenstadt,

Titular-Oberlehrer Dr. Weissenborn am Gymnas. zu Mühl-  
hausen i. Thrg.,

Mirow am Gymnas. zu Wandsbek,

Berlit = = zu Rinteln,

Wesmöller am Gymnas. zu Brilon,

Titular-Oberlehrer Kuhlmann am Gymnas. zu Gütersloh,

Manns am Wilhelms-Gymnas. zu Kassel,

Dr. Schwergell am Gymnas. zu Bonn, und

Müller am Gymnas. an Aposteln zu Köln.

Es sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Jordan vom Domgymnas. zu Magdeburg zum Oberlehrer am Gymnas. zu Mühlhausen i. Thrg.,

Dr. Langer vom Gymnas. zu Zeitz zum Oberlehrer an der Klosterschule zu Rosleben,

Titular-Oberlehrer Dr. Langsdorf vom Wilhelms-Gymnas. zu Kassel und Lic. theol. Dr. Krebs vom Realgymnas. zu Wiesbaden zu Oberlehrern bei dem Gymnas. zu Frankfurt a./Main, und

Dr. Fromm vom Gymnas. zu Neuwied zum Oberlehrer am Gymnas. zu Duisburg.

Als Oberlehrer sind angestellt worden

bei dem Marien-Gymnas. zu Posen der Kaplan Kloske von der St. Michaelskirche zu Berlin, und

bei dem Gymnas. zu Kiel der Pastor Dr. Spanuth aus Groß-Elbe.

Der Oberlehrer Dr. Kohlmann am Gymnas. zu Salzwedel ist als ordentl. Lehrer an das Gymnas. zu Quedlinburg berufen und demselben die Weiterführung des Oberlehrer-Titels gestattet worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Lindecke am Gymnas. zu Halberstadt,

Mannß = = zu Hersfeld,

Stoll am Friedrichs-Gymnas. zu Kassel, und

Dr. Wilhelmi am Gymnas. zu Marburg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasiallehrer

Rosen zu Neuß an das Gymnas. zu Emmerich, und

Dr. Giese zu Emmerich an das Gymnas. zu Neuß.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Bartenstein der Schula. Kandid. Gruber,

zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Kollegium, der Schula. Kandid. Scheer,

zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Dbrkatis,

zu Küstrin der Schula. Kandid. Maas,

zu Breslau, Johannes-Gymnas., die Hilfslehrer Dr. Fischer und Dr. Steinig,

zu Breslau, König Wilhelms-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. von Monsterberg-Mückenau,

zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Jelinek von der Thomas-Schule zu Leipzig,

zu Brieg der Hilfslehrer Joneß,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)  
 zu Glogau, evangel. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Schönai ch,  
 zu Schleswig der Schula. Kandid. Dr. Steen, und  
 zu Essen = = = Ribbeck.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern  
 Fuhrmann am Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg  
 i. Prß.,

Dr. Lüdke am Realgymnas. zu Stralsund,

Dr. Lange = = zu Halberstadt,

Dr. Endemann am Realgymnas. zu Celle,

Lenz und Dr. Rabert an der Musterschule zu Frankfurt  
 a./Main,

Dr. Uth und Ferdinand Schmidt am Realgymnas. zu Wies-  
 baden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer  
 Dr. Deichert am Realgymnas. zu Nordhausen,  
 Adolf Müller am Leibniz-Realgymnas. zu Hannover, und  
 Dr. Uhrmeister am Realgymnas. zu Dsnabrück.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Looser am Realgymnas. zu Essen ist  
 der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Werner am Sophien-Realgymnas. zu  
 Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Luisenstädtische Real-  
 gymnas. dafelbst versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium  
 zu Duisburg der Schula. Kandid. Dhnefjorge,  
 zu Eberfeld = = = Seelbach, und  
 zu Essen = = = Wichmann.

Dem Dirigenten des Hannoverschen Männer-Gesangvereines und  
 Gesanglehrer am Realgymnas. I. 2c. zu Hannover, Bunte  
 ist das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt,  
 an dem Realgymnas. zu Eberfeld der Elementarlehrer Gehner  
 als Zeichenlehrer angestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Fritsch und Dr. Simon an der Klinger-  
 schule (Ober-Realschule) zu Frankfurt a./Main ist das Prädikat  
 „Professor“ beigelegt worden.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert  
 worden die ordentlichen Lehrer

Gerlach und Krause an der Luisenstädtisch. Ober-Realschule  
 zu Berlin, und

Titular-Oberlehrer Sturtevant an der Ober-Realschule zu  
 Breslau.

Dem Rektor des Progymnas. und des Real-Progymnas. zu Münden, Dr. Bahrdt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden,

Der Gymnas. Oberlehrer Dr. Rogge zu Fürstenwalde ist zum Rektor des Progymnas. zu Schlawa,  
der Oberlehrer Dr. Scheins am Kaiser-Wilhelms-Gymnas. zu Köln zum Rektor des Progymnas. zu Boppard, und  
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Barlen zu Neuwied zum Rektor des Progymnas. zu Trarbach berufen worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Neuß zu Wezlar ist als Oberlehrer am Progymnas. zu Trarbach, und  
der Schula. Kandid. Terbrüggen als ordentl. Lehrer am Progymnas. zu Linz angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer  
Junghaus an der Realschule zu Kassel,  
Dr. Schmitz = = = zu Krefeld,  
Klaas = = = zu Rhendt.

Der ordentl. Lehrer Dr. Larfeld am Realgymnas. zu Krefeld ist als Oberlehrer an die Realschule zu Kemscheid berufen,  
an der Realschule zu Krefeld der Schula. Kandid. Aichenberg als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Köfener am Real-Progymnas. zu Einbeck ist zum Rektor des Real-Progymnas. zu Northeim, und  
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Rebling zu Wesel zum Rektor des Real-Progymnas. zu Altena i. Westf. berufen worden.  
Am Real-Progymnas. zu Marne ist der ordentl. Lehrer Rudolf Müller zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium zu Forst i./L. der Schula. Kandid. Dr. Groß, und  
zu Marne = = = Dr. Johannsen.

Als Elementar- und technische Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium  
zu Forst i./L. der Lehrer Schulz,  
zu Segeberg = = Jarchow, und  
zu Solingen = = Rademacher.

#### D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Dem Seminar- und Waisenhaus-Direktor Spohrman zu Steinau a./D. ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,

der Seminar-Direktor Seeliger zu Alt-Döbern ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Weiskenfels, und der Seminar-Direktor Doyé zu Kyritz in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Neuwied versetzt, der Kreis-Schulinspektor Dr. Gyranfa zu Preuß. Stargardt ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Berent übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer

Lewin zu Prß. Eylau an das Schull. Seminar zu Usingen,  
 Güppers zu Linnich = = = = zu Elten, und  
 Sachse zu Elten = = = = zu Linnich.

Es sind am Schullehrer-Seminar

zu Prß. Eylau der bisher am Schull. Seminar zu Usingen kommiss. beschäftigte Lehrer Dr. Heilmann, und zu Kreuzburg D./Schl. der Pastor Bock aus Naumburg a./Du. als erste Lehrer angestellt, zu Ober-Glogau der ordentl. Lehrer Dr. Schermuly zum ersten Lehrer befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Linnarz zu Bederkesa an das Schull. Seminar zu Alfeld,  
 Rosenstengel zu Büren = = = = zu Warendorf, und  
 Dr. Glatzfelter zu Boppard an das Schull. Seminar zu Prüm.

Unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden die Seminar-Hilfslehrer

Linnarz zu Köpenick an das Schull. Seminar zu Bederkesa, und

Gräber zu Eckernförde = = = = zu Verden.

Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden die Hilfslehrer

Wilk am Schull. Seminar zu Löbau,  
 Stephanblome = = = zu Büren, und  
 Klauke = = = zu Boppard.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Köpenick der wissenschaftl. Hilfslehrer Dreger vom Realgymnas. zu Frankfurt a./D., zu Uetersen der Lehrer Lindemann aus Lauenburg a./Elbe, und zu Büren der Lehrer Weicken aus Sundern, Kreis Arnberg.

Dem Vorsteher einer privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Nisle zu Breslau ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Lehrer Gehrig vom Schull. Seminar zu Homberg ist als Vorsteher und erster Lehrer an die Präparanden-Anstalt zu Laasphe versetzt worden.

#### E. Taubstummens- und Blindens-Anstalten.

An der Taubstummens-Anstalt zu Schlochau ist der Elementar-lehrer Kräge aus Neukrug, Kreis Schlochau, und an der Taubst. Anst. zu Erfurt der Schula. Kandid. Lorenz als Hilfslehrer angestellt, an der Taubst. Erziehungs-Anst. zu Frankfurt a./Main sind die Lehrerin Stölzer und der Lehrer Nau eingetreten.

An der Blindens-Anstalt zu Steglitz ist die Lehrerin Arndt als ordentl. Lehrerin, und an der Provinz. Blinden-Anst. zu Hannover der Lehrer Bolm aus Eisdorf a./Harz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

#### F. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Den Oberlehrern Dr. Bachmann an der Elisabeth-Schule und Dr. Muret an der Luise-Schule zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ und dem wissenschaftlichen ersten Lehrer Prenzel an der städtischen höheren Mädchenschule zu Bielefeld der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

#### G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:  
Gräter, evangel. Mittelschul-Lehrer zu Posen,
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
Mschermann, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Bergshausen, Landtr. Kassel,  
Büthe, evangel. Lehrer und Küster zu Oldendorf, Krs. Minteln,  
Deichen, evangel. Lehrer zu Stralsund,  
Ghrig, dsgl. und Kantor zu Duerfurt,  
Frenck, evangel. Lehrer und Küster zu Barth, Krs. Franzburg,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

- Gräß, evangel. Hauptlehrer zu Driedorf im Dillkreise,  
 Müller, evangel. Lehrer und Konrektor zu Kroppenstedt, Krs  
 Nischersleben,  
 Reining, kathol. Lehrer zu Bockenheim, Landkrs Frankfurt  
 a./Main,  
 Scheifers, dsgl. zu Eitzen, Krs Warburg,  
 Schüler, evangel. erster Lehrer und Organist zu Beek, Krs  
 Ruhrtort,  
 Schulz, kathol. erster Lehrer und Organist zu Langenau,  
 Krs Danziger Höhe,  
 Schwarz, evangel. Lehrer zu Louisdorf, Krs Strehlen,  
 Steeger, dsgl. und Organist zu Ziegenrück,  
 Thumann, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Tschacks-  
 dorf, Krs Sorau, und  
 Wunderlich, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster  
 zu Klein-Ballhausen, Krs Weißensee.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Brandt, evangel. Lehrer zu Wöpsse, Krs Hoya, und  
 Kiel, dsgl. zu Carmonen, Krs Gumbinnen.

**Ausgeschieden aus dem Amte.**

Gestorben:

- der Geheime Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath  
 Bahlmann im Ministerium der geistlichen u. Angelegen-  
 heiten,  
 der Universitäts-Richter, Universitätsrath Rose zu Göttingen,  
 die ordentlichen Professoren D. Bittner in der katholisch-theo-  
 logischen und D. Fr. W. Schulz in der evangelisch-  
 theologischen Fakult. der Univerj. Breslau,  
 der Privatdoz. Dr. Schiffer in der medizinisch. Fakult. der  
 Univerjit. Berlin,  
 der Professor Fink an der technischen Hochschule zu Berlin,  
 die Oberlehrer  
 Brill am Gymnas. zu Braunsberg,  
 Dr. Völkerling am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,  
 Profess. Dr. Brosin an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
 Profess. Dr. Grimm am Gymnas. zu Ratibor, und  
 Profess. Hülsenbeck = = zu Paderborn,  
 die ordentlichen Lehrer  
 Saniter am Gymnas. zu Stargard i. Pom. und  
 Dr. Grefner am Gymnas. und Realgymnas. zu Burg-  
 steinfurt,

(ferner sind gestorben:)

- der technische Lehrer Bacher am Gymnas. zu Lyck,  
 der Oberlehrer Dr. Biermann am Luisenstädt. Realgymnas.  
 zu Berlin,  
 der Oberlehrer Dr. Berndt an der Ober- = Realschule zu  
 Breslau,  
 der Rektor Dr. Schäfer am Real-Progymnas. zu Biebrich,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Schnackenburg am Real-Progymnas.  
 zu Gardelegen,  
 der Oberlehrer Tönnies an der höheren Bürgerschule zu  
 Düsseldorf, und  
 der erste Seminarlehrer Nuth zu Fulda.

In den Ruhestand getreten:

- der Geheime Ober Regierungs- = Rath und vortragende Rath  
 im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, Dr.  
 theol. und Dr. phil. Bonig, und ist demselben der Cha-  
 rakter als Wirklicher Geheimer Ober- = Regierungs- = Rath  
 mit dem Range eines Rathes erster Klasse verliehen worden,  
 der Provinzial- = Schulrath, Geheime Regierungs- = Rath Dr.  
 Sommerbrodt zu Breslau, und ist demselben der  
 Königl. Kronen- = Orden zweiter Klasse verliehen worden,  
 der Universitäts- = Kurator Geheime Regierungs- = Rath Dr. von  
 Warnstedt zu Göttingen,  
 die Oberlehrer  
 Schieferdecker am Gymnas. zu Kolberg,  
 Dr. Borberger am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, und  
 Schneek am Matthias- = Gymnas. zu Breslau,  
 der ordentl. Lehrer Dued am Gymnas. zu Neustettin,  
 die Oberlehrer  
 Profess. von Behr am Realgymnas. auf der Burg zu Kö-  
 nigsberg i./Prß.,  
 Dr. Kohlschütter = = zu Osnabrück, und  
 Engstfeld = = zu Siegen,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Arnoldi an der Luisenstädt. Ober-  
 Realschule zu Berlin,  
 der Rektor Dr. J. M. Schmidt am Progymnas. zu Trarbach,  
 der Rektor Zander am Real- = Progymnas. zu Billau,  
 die ordentlichen Seminarlehrer  
 Lange zu Köpenick,  
 Musikdirektor Henne zu Dronßig,  
 Raack zu Verden, und  
 Weskamp zu Büren,  
 der Lehrer Dr. Wernicke am Waisenhanse zu Bunzlau.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Direktorial-Assistent Babsch bei dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin,  
 der Vorsteher und erste Lehrer Schreff an der Präparanden-Anstalt zu Laasphe.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

die ordentlichen Professoren

Geh. Mediz. Rath Dr. Kaunyn in der medizinisch. Fakult. der Univerf. Königsberg,

Dr. Rich. Schröder in der juristisch. Fakult. und Dr. Graf zu Solms-Laubach in der philosoph. Fakult. der Univerf. Göttingen,

Dr. Sichel in der jurist. Fakult. der Univerf. Marburg, und Geh. Justiz-Rath Dr. Wechmann in der juristisch. Fakult. der Univerf. Bonn,

die außerordentlichen Professoren

Dr. Netto in der philosoph. Fakult. der Univerf. Berlin,

Dr. Lehmann in der juristisch. Fakult. der Univerf. Kiel, und

Dr. Detker in der juristisch. Fakult. der Univerf. Bonn, der Oberlehrer Profess. Dr. Schneider am Realgymnas. zu Nordhausen, der Lehrer Esenwein an der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a./Main.

Auf eigenen Antrag entlassen:

der Direktorial-Assistent Leinhaas am Kunstgewerbe-Museum zu Berlin,

der Hilfslehrer Preußner am Schullehrer-Seminar zu Homberg,

der Hilfslehrer Stolze an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt.

### Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

	Seite
I. 1) Ausgrabungen der Denkmäler der Vorzeit, Erhaltung der Funde von Alterthümern . . . . .	149
2) Erhaltung der kirchlichen Denkmäler (insbesondere Kirchengebäude etc.) . . . . .	151
3) Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler Preußens . . . . .	155
4) Frankirte Zusendung der Zinscheine zu den von Preussischen Staatsbeamten hinterlegten Kautionspapieren an diese Beamten . . . . .	158

	Seite
5) Berechnung des Erlöses für neu angeschaffte, demnächst aber entbehrlich gewordene Baumaterialien . . . . .	159
6) Zahlung der am 1. jedes Monats fälligen Civil-Pensionen in den Fällen, wenn der 1. und 2. Montag auf Sonn- bezw. Festtage fallen . . . . .	159
7) Periodische Reinigung der Luftzuführungskanäle und Heizkammern bei Luftheizungen . . . . .	160
8) Ausscheiden der Stadt München-Gladbach aus dem Kreise Gladbach und Bildung eines eigenen Stadtkreises . . . . .	161
II. 9) Förderung der Zwecke des Hygiene-Museums zu Berlin . . . . .	161
10) Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten. Vom 12. Dezember 1887 . . . . .	162
11) Bestätigung der Rektorewahl an der Universität zu Kiel . . . . .	163
12) Bestätigung der Prorektorewahl bei der Universität Königsberg . . . . .	163
13) 150jährige Jubelfeier der Universität Göttingen. Titel- und Ordens-Verleihungen aus Anlaß derselben . . . . .	163
14) Fortfall des seither von den Universitäts-Kliniken an das königliche statistische Bureau zur Herstellung einer allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten einzufendenden statistischen Materials. Herausgabe eines klinischen Jahrbuches . . . . .	169
15) Unbegrenzte Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung im Falle des Nichtbestehens . . . . .	171
16) Verwendung von sechseckfreiem und dauerhaftem Papier zum Drucke von Dissertationen . . . . .	171
17) Statuten für die Carl Zweiten-Stiftung für deutsche Studierende . . . . .	172
18) Statut der Savigny-Stiftung . . . . .	174
19) Abänderung der Statuten der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen . . . . .	175
20) Vorschriften über die Diplom-Prüfung für die Abtheilungen II, III und IV der königlichen Technischen Hochschule zu Berlin . . . . .	176
21) Vorschriften für die Diplom-Prüfungen an der königlichen Technischen Hochschule zu Hannover . . . . .	190
22) Ordnung für die Diplomprüfungen an der königlichen Technischen Hochschule zu Aachen . . . . .	199
23) Ertheilung des großen Staatspreises bei der Akademie der Künste zu Berlin . . . . .	215
24) Preisvertheilung bei den Michael-Beer'schen Stiftungen an der Akademie der Künste zu Berlin . . . . .	215
25) Bewerbung um den großen Staatspreis bei der Akademie der Künste zu Berlin . . . . .	216
26) Verleihung des Stipendiums bei der Dr. Ad. Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer . . . . .	216
27) Preisvertheilung bei der Ginzberg-Stiftung für Maler und Bildhauer . . . . .	216
28) Preisbewerbung um die Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler . . . . .	217

	Seite
III. 29) Internationale Ausstellung zu Melbourne . . . . .	218
30) Bemerkungen der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu den von den Abiturienten der Gymnasien einerseits und der Realanstalten anderseits im Ostertermine 1887 angefertigten griechischen bezw. englischen Prüfungsarbeiten . . .	219
31) Die Prüfung für das Lehramt an höheren Lehranstalten ist nur dann als bestanden zu betrachten, wenn der Kandidat abgesehen von dem Bestehen in der allgemeinen Prüfung auch in den Nebenfächern den Forderungen der Prüfungs-Ordnung mindestens für die mittleren Klassen entsprochen hat . . . . .	224
32) Bestimmungen über die Ausführung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887	226
33) Schulgeldbefreiung für die dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüder, und für die Lehrerjöhne	227
34) Bestimmungen über die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes behufs Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses .	229
35) Beschäftigung der Kandidaten des höheren Schulamtes während der Ableistung des Probejahres . . . . .	230
36) Abstandnahme von der Einreichung der Nachweisungen über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	230
IV. 37) Atteste über die Einnahmen und Ausgaben der Seminare und Präparandenanstalten, sowie des naturhistorischen Museums und der Gemälde-Galerie zu Wiesbaden zur Justifizierung der Rechnungen von der Provinzial-Unterrichts-Verwaltung sind nicht mehr erforderlich . . . . .	231
38) Ueberweisung sämtlicher Seminar-Aspiranten reformirten Bekenntnisses aus der Provinz Hannover zu ihrer Ausbildung an das Schullehrer-Seminar zu Mürich . . . . .	232
39) Polnischer Sprachunterricht an den Seminaren der Provinz Posen . . . . .	233
40) Entlassungsprüfungen an den evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Religion . .	234
41) Abhaltung der Entlassungsprüfungen an den staatlichen Präparanden-Anstalten sowie der Aufnahmeprüfungen an den Schullehrer-Seminaren. Vertheilung der verfügbaren Schulamtsbewerber (Seminar-Abiturienten) für die Provinz in den unter Zuziehung der Regierungs- und Schulräthe stattfindenden Sitzungen des Provinzial-Schulkollegiums .	234
42) Verfahren bei Wiederholung der Volks- oder Mittelschullehrer-Prüfung . . . . .	236
43) Fahrpreisermäßigung für die Besucher der gottesdienstlichen Versammlungen bei der Taubstummenanstalt zu Eberfeld .	237
44) Beschäftigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1887 . . . . .	238
45) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1888	240
46) Lehrkurs zur Förderung der Biencenzucht im Regierungsbezirke Königsberg . . . . .	240
47) Verlegung von Terminen für Lehrerinnen- u. Prüfungen	241
48) Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur	

	Seite
Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht bloß öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen	241
49) Grenzen der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter	243
50) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben	244
51) Die einem Lehrer aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche derselbe zur Zeit der Pensionirung bezieht, ist bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen	246
52) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung der Volksschullehrer. Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen	246
53) Einkünfte an Schulgeld, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, dürfen bei der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers nicht unberücksichtigt bleiben. Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer, einen Theil des vocationsmäßigen Dienst Einkommens derselben bildet	248
54) Heranziehung des Stelleneinkommens einer Lehrerstelle zur Aufbringung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zu zahlenden Pensionsbeträge	249
55) Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse	249
56) Die provisorische Anstellung bezw. die kommissarische Beschäftigung von Lehrern und Lehrerinnen darf über das notwendige Maß nicht ausgedehnt werden. Aufstellung eines Regulativs über Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonales einer Schule	251
57) Wird an Stelle einer privaten Fabrikshule bei der Volksschule des Ortes eine besondere Klasse für den Unterricht der in der Fabrik beschäftigten schulpflichtigen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren eingerichtet, so hat der Lehrer, welchem die besondere Schulklasse überwiesen wird, als ein an der öffentlichen Volksschule des Ortes angestellter Lehrer alle Rechte und Pflichten der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer	252
58) Eine mit einer Rettungsanstalt verbundene Anstaltschule ist nicht eine öffentliche Volksschule; es kann ihr auch nicht der Charakter einer öffentlichen Volksschule beigelegt werden. Voraussetzungen unter welchen Lehrern an einer Rettungsanstalt eine Pensionsberechtigung beigelegt werden kann	254
V. 59) Die Schulaufsichtsbehörde ist ebenso berechtigt wie verpflichtet den Schulbesuch in Privatschulen zu kontrolliren und kann, falls die Kinder in der von ihnen besuchten Privatschule den „nöthigen“, d. h. den den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Unterricht nicht erhalten, nach §. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die Eltern	

	Seite
bezw. deren gesetzliche Vertreter erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen anhalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken . . . . .	256
60) Erstattung des Wertes des in Folge Verwendung eines eisernen Pumpenrohres beim Bau eines Schulbrunnens ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds . . . . .	258
61) Entwürfe für einfache ländliche Volksschulgebäude . . . . .	258
62) Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen . . . . .	273
63) Uebertritt deutscher Volksschullehrer in die Provinzen Westpreußen und Posen in den Regierungsbezirk Oppeln . . . . .	275
64) Anfuhr des Brennholzes auf Kosten sämtlicher Hausväter der Schulgemeinde im Geltungsgebiete der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II A. L. R. . . . .	277
65) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung einer Beihilfe oder Unterstützung an eine Kirchengemeinde zur Unterhaltung einer Kirch- oder Pfarrschule . . . . .	278
66) Einführung neuer katholischer Diözesan-Katechismen in den Schulunterrichtsgebrauch . . . . .	279
67) Voraussetzungen für das Beschlußverfahren nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173). Der Kreisauschuß hat darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange eine von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule gestellte Anforderung, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren, festzustellen ist. Das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisauschusses . . . . .	281
68) Glaubt ein Schulgemeindeglied in Folge Freilassung des Geistlichen und des Lehrers von den Schullasten seitens des Schulvorstandes in der Bestimmung seines Antheiles an den Schullasten über die Gebühr belastet zu sein, so bleibt ihm überlassen, den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gewiesenen Weg zu beschreiten, um eine Entscheidung über den Streit herbeizuführen . . . . .	283
69) Handelt es sich behufs Errichtung einer Lehrerstelle zugleich um eine bauliche Einrichtung, so ist über die letztere erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage erörtert und zum Abchlusse gebracht ist, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind . . . . .	285
70) Die Belehrung über „die auf der sittlichen Weltordnung beruhenden Grundsätze des bürgerlichen Lebens und der volkswirthschaftlichen Verhältnisse“ darf keinen besonderen Unterrichtsgegenstand in der Volksschule bilden . . . . .	286
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen . . . . .	291
Personalchronik . . . . .	294

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

 № 5. u. 6.

Berlin, den 2. Juni

 1888.
 

---

### I. Allgemeine Verhältnisse.

- 71) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht,  
Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. pro 1887 Seite 284.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1888 Stück 8 Seite 23 Nr. 9262 verkündete Gesetz vom 28. März 1888 der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1888/89 festgestellt worden ist, werden die in dem Etat des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
		<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>		
109.		Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)		
117.		Provinzial-Schulkollegien. Besoldungen.		
	1.	Vicepräsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 6 Justiziarier im Nebenamte . . . . .	215 100.—	
	2.	Secretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kanzleidiener . . . . .	130 950.—	
		Summe Titel 1 und 2	346 050.—	
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . . . .	49 560.—	
		Summe Titel 3 für sich		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . . . . .	29 364.—	
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte . . . . .	4 110.—	
		Summe Titel 4 und 5	33 474.—	
		Sächliche Ausgaben.		
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau-bedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Hefen der Akten etc.) . . . . .	41 030.—	
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten . . . . .	75 000.—	
		Summe Titel 6 und 7	116 030.—	
		Summe Kapitel 117	545 114.—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
118.		Prüfungs-Kommissionen.		
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben, einschließlich 23 397 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	64 197.—	
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Refektoren, der Lehrerinnen und der Schulfürstherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben bei denselben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 20 725 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	24 725.—	
		Summe Kapitel 118 Titel 1 und 3	88 922.—	
119.		Universitäten.		
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg	778 208.—	
	2.	" " " " " Berlin	1 966 909.—	
	3.	" " " " " Greifswald	216 385.—	
	4.	" " " " " Breslau	801 501.—	
	5.	" " " " " Halle	596 265.—	
	6.	" " " " " Kiel	543 714.—	
	7.	" " " " " Göttingen	340 892.—	
	8.	" " " " " Marburg	536 163.—	
	9.	" " " " " Bonn	842 458.—	
	10.	" " " Akademie in Münster	139 079.—	
	11.	" " " das Lyceum Hoßianum in Braunsberg	15 728.—	
		Summe Titel 1 bis 11	6 777 302.—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(119.)	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum in Braunsberg		60 000.—
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ansgezeichneter Dozenten		175 000.—
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesamtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger		60 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer		20 000.—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende		68 766.38
	16a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln		100 000.—
		Summe Kapitel 119		7 261 068.38
120.		Höhere Lehranstalten.		
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds. Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen. Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gym-		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(1.)	<p>nasium zum Grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Duedlinburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasium zu Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landeschule zu Pforta, Klosterschule zu Rosleben.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. ₰.
(120.)	(1.)	<p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Friedrichs-Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Hanau, Hersfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wehlar.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörz, Bergischer Schulfonds.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 für sich</p>	221 112.26
	2.	<p>Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Köffel, Bartenstein, Wehlau, Memel.</p> <p>Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Gymnasium und Realgymnasium zu Tilsit.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Gym-</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(2.)	<p>nasien zu Marienwerder, Graudenz, Königs, Deutsch-Krone, Kulm, Strassburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasien zu Pr. Friedland, Neumark, Schwes, Löbau, Real- Progymnasium zu Kulm.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luise-Gymnasium.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin-Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, Gymnasium zu Wittstock.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. D., Gymnasium zu Friedeberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz, Gymnasien zu Stargard, Treptow, Demmin.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Dramburg, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Rogajen, Schrimm, Realgymnasien zu Frauastadt, Rawitsch.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw, Rafel, Schneidemühl, Wongrowitz, Progymnasium zu Tremessen.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(2.)	<p>Gymnasium, König Wilhelms-Gymnasium und Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glas, Dels, Wohlau, Strehlen, Wilhelmschule (Realgymnasium) zu Reichenbach.</p> <p>Regierungsbezirk Piegitz: Evangelisches Gymnasium und Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan, Bunzlau.</p> <p>Regierungsbezirk Dypeln: Gymnasien zu Dypeln, Ratibor, Leobschütz, Reife, Gleiwitz, Gr. Strehlitz, Pleß, Königshütte.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Gymnasien zu Duedlinburg, Salzwedel.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stiftsgymnasium zu Zeitz.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schlenkungen, Realgymnasium zu Erfurt.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Schleswig, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Kiel, Meldorf, Plön, Gymnasien nebst Realgymnasien zu Flensburg, Rendsburg, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Gymnasium zu Linden.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(2.)	<p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Domgymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Realgymnasium zu Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer, Gymnasium zu Wilhelmshaven.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasium Theodorianum zu Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasium zu Arnberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Friedrichs-Gymnasium und Wilhelms-Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Marburg, Fulda, Hanau, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld, Gymnasium zu Hirteln.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Frankfurt a. M., Real-Progymnasium zu Biedenkopf.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Kreuznach, Gymnasium nebst</p>	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. ₰f.
(120.)	(2.)	<p>Real-Progymnasium zu Neuwied, Gymnasium zu Wezlar, Progymnasium zu Trarbach.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Kleve, Duisburg, Emmerich, Kempen, Neuß, Wesel.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Siegburg.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Kaiser = Wilhelms-Gymnasium zu Aachen.</p> <p>Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen, höhere Bürgerschule zu Hechingen . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 2 für sich</p> <p>Das neue Gymnasium zu Frankfurt a. M. wird zu Ostern 1888 eröffnet. Auf den Staat werden übernommen: die Gymnasien zu Memel, Wittstock, Dramburg und Kempen, die Progymnasien zu Löbau und Trarbach und die höhere Bürgerschule zu Hechingen.</p> <p>3. Zuschüsse für die vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 3 für sich</p>	<p style="text-align: right;">3 641 879.62</p> <hr/> <p style="text-align: right;">63 684.50</p>

Kapitel.	Zitel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mant. Pf.
(120.)	4.	<p>Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenen, aber vom Staate zu unterstützten Anstalten.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr., Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasium zu Pillau.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau.</p> <p>Regierungsbezirk Potsdam: Vittoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Brandenburg, Neu-Ruppin, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Potsdam, Perleberg, Brandenburg, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N.-M., Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Schweidnitz, Waldenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut.</p>	

Kapitel.	Zitrl.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(4.)	<p>Regierungsbezirk Dypeln: Gymnasien zu Beuthen D.=S., Rattowitz, Kreuzburg, Realgymnasien zu Reife, Larnowitz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Lateinische Hauptschule und Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S., Gymnasien zu Sangerhausen, Torgau, Wittenberg.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Wilhelmschule (Real-Progymnasium) zu Segeberg, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neumünster.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Real-Progymnasium zu Uelzen.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Realgymnasium zu Duakenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Real-Progymnasium zu Bocholt.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Hörter, Warburg, Progymnasium zu Nietberg.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(120.)	(4.)	<p>Regierungsbezirk Arnberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorf, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Herforn, Real-Progymnasium zu Schwelm.</p> <p>Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, Realschule zu Schwege, ehemalige Realschulen zu Karlshafen, Rotenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Real-Progymnasien zu Biebrich = Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein, Realschule zu Homburg.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Linz, Andernach, Sobernheim.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu München-Gladbach, Gymnasien zu Elberfeld, Mors, Realgymnasium zu Ruhrort.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis.</p> <p>Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen</p>	813 770.04	
		<p>Summe Titel 4 für sich Summe Titel 1 bis 4</p>		
5.		<p>Zur Erfüllung des Normal-Stats vom 20. April 1872 (Staatsanzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Befoldungsverbesserungen für die technischen, Hilfs- und Elementar-</p>		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(120.)	(5.)	Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten		30 260.—
	5a.	Zu Zuschüssen an die unter Titel 2 aufgeführten Unterrichtsanstalten behufs Gewährung der nach Verleihung der fünften Rangklasse an die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer der Anstalten entsprechenden höheren Wohnungsgeld-Zuschüsse		45 942.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtsweisen Vermerk: Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		28 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten		32 000.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten		30 000.—
	8.	Zu Stipendien und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien Vermerk: Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.		22 097.10
	8a.	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Dppeln		50 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(120.)	(8a.)	<p>Vermerk: Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.</p>	
	9.	<p>Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen, einschließlich der vom Staate zu unterhaltenden höheren Mädchenschule zu Trier</p>	100 000.—
		<p>Vermerk: Der Zuschuß für die höhere Mädchenschule zu Trier kann während der Dauer der Bewilligungsperiode, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskasse gezahlt werden.</p>	
	9a.	<p>Zur Ergänzung des Fonds Titel 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln</p>	50 000.—
	10.	<p>Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten</p>	34 000.—
		Summe Kapitel 120	5 162 745.52
121.		<p>Elementar=Unterrichtswesen.</p> <p>Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare.</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer=Seminare in Braunsberg, Waldau, Preußisch=Oylau, Ortelsburg, Osterode.</p> <p>Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer=Seminare in Angerburg, Karasene, Ragnit.</p> <p>Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer=Seminare in Marienburg, Berent.</p> <p>Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer=Seminare in Graudenz, Preußisch=Friedland, Löbau, Tuchel.</p> <p>Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen=Seminar.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(121.)		<p>Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Dranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.</p> <p>Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. N., Friedeberg N. N.</p> <p>Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölit, Kammin, Pyritz.</p> <p>Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.</p> <p>Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Kawitsch, Paradies, Kojchin, Luifenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Gryn.</p> <p>Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Dets.</p> <p>Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz.</p> <p>Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Proskau, Zülz.</p> <p>Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg.</p> <p>Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weisensfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.</p> <p>Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.</p> <p>Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(121.)		<p>Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Aettersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare in Hannover, Wunstorf.</p> <p>Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hildesheim, Alfeld.</p> <p>Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar in Lüneburg.</p> <p>Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare in Stade, Verden, Bederkesja.</p> <p>Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar in Osnabrück.</p> <p>Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar in Aurich.</p> <p>Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster.</p> <p>Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn.</p> <p>Regierungsbezirk Arnberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rütten.</p> <p>Regierungsbezirk Cassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.</p> <p>Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Njungen, Dillenburg.</p> <p>Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.</p> <p>Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörz, Kempen, Mettmann, Elten, Rhendt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Kanten.</p> <p>Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg.</p> <p>Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Othweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(121.)		Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelimünster.		
		1. Befoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten	2 112 383.24	
		2. Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	119 736.—	
		3. Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassierendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	98 731.58	
		4. Zur Bestreitung der Kosten der Defonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 630 727.78	
		5. Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	480 580.—	
		6. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	202 982.—	
		7. Zu Unterrichtsmitteln	100 826.—	
		8. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	464 058.08	
		Summe Titel 1 bis 8	5 210 024.68	
		Präparanden-Anstalten.		
		Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff.		
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Billkallen, Lößen.		
		Regierungsbezirk Danzig: in Br. Stargardt.		
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rheden, Schwetz, Deutsch-Krone.		
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Maffow.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg. Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees. Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen. Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau. Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben. Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade. Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz. Regierungsbezirk Osnabrück: in Welle. Regierungsbezirk Ahrich: in Ahrich. Regierungsbezirk Arnberg: in Laasphe. Regierungsbezirk Kassel: in Frislar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	129 200.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vor- steher und Lehrer . . .	8 148.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstalts- ärzten, Hausdienern und zu sonstigen per- sönlichen Ausgaben . . .	28 696.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden . . .	229 566.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	3 013.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben . . .	71 741.—
		Summe Titel 9 bis 14	470 364.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(121.)	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens . . . . . Summe Titel 15 für sich	186 421.—
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer, an der Turnlehrer-Bildungsanstalt und an der Taubstummeneanstalt in Berlin und der Blindenanstalt in Steglitz . . . . . Summe Titel 16 für sich	35 000.—
		Turnlehrer-Bildungswesen. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Lehrer und 1 Kastellan . . . . .	10 680.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer . . . . .	1 440.—
	19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . . . .	9 730.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes . . . . .	1 800.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben . . . . . Summe Titel 17 bis 21	7 420.— 31 070.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen . . . . . Summe Titel 22 für sich Summe Titel 17 bis 22	56 400.— 87 470.—
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 228 Kreis-Schulinspektoren . . . . .	855 000.—
	23a.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren . . . . .	228 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(121.)	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren . . . . .	110 466.—
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu wider- russlichen Remunerationen für die Verwal- tung von Schulinspektionen . . . . .	527 500.—
	25a.	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Dppeln . . . . .	200 000.—
	26.	Zu Unterstützungen für die Kreis-Schulin- spektoren im Hauptamte . . . . .	3 000.—
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Leh- rerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszula- gen für ältere Lehrer, sowie zu Unter- stützungen . . . . .	12 757 600.34
	27a.	Behufs allgemeiner Erleichterung der Volks- schullasten . . . . .	10 000 000.—
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . . . .	261 777.—
	28a.	Zur Unterstützung unvernöglicher Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten . . . . .	650 000.—
	28b.	Zur Ergänzung der Fonds Titel 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volkschulwesens in den Provinzen West- preußen und Posen, sowie im Regierungs- bezirke Dppeln . . . . .	500 000.—
	29.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen . . . . .	2 870 000.—
	29a.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Ele- mentarlehrer und Lehrerinnen . . . . .	808 000.—
		Summe Titel 23 bis 29a	<u>29 771 343.34</u>
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unter- richtswesen . . . . .	216 000.—
	30a.	Zur Verstärkung des Fonds Titel 30 behufs besonderer Förderung des deutschen Volks- schulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Dppeln . . . . .	50 000.—
		Summe Titel 30 und 30a	<u>266 000.—</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mar. ₰.
(121.)	31.	Taubstummen- und Blindenwesen. Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz . . . . .	70 325.—
	31a.	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder . . . . . Summe Titel 31 und 31a	20 000.— <hr/> 90 325.—
	32.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	98 129.26
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- und Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. D.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Bromnitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen und Waisenkasse.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz.	
		Regierungsbezirk Cassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Cassel . . . . .	
		Summe Titel 32 für sich Summe Kapitel 121	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
122.		<p style="text-align: center;">Kunst und Wissenschaft.</p> <p style="text-align: center;">Kunst-Museen zu Berlin.</p> <p>1. Besoldungen. 1 Generaldirektor, 1 technischer Beirath für die artistischen Publikationen, 1 Justiziar und Verwaltungsrath, 6 Bureaubeamte, 1 Bureau-Assistent, 8 Abtheilungs-Direktoren, davon 1 in Smyrna domizilirt, 2 Abtheilungs-Direktoren im Nebenamte, 1 Restaurator, 13 Direktorial-Assistenten und 1 Bibliothekar, 1 Restaurator im Kupferstich-Kabinet, 1 zweiter Restaurator und Inspektor an der Gemäldegalerie, 1 Konservator, 16 Galeriediener I. Klasse, 28 Galeriediener II. Klasse, 21 Extra-Galeriediener, 1 Bau-Inspektor, 2 Kastellane und sonstige Unterbeamte</p> <p>2. Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten</p> <p>3. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte, für den in Smyrna domizilirten Abtheilungs-Vorsteher, Lokalzulage für den Baubeamten</p> <p>4. Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen</p> <p style="padding-left: 2em;">Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten hinzu.</p> <p>5. Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten</p> <p>6. Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei u. s. w.)</p> <p style="padding-left: 2em;">Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkauf von Gipsabgüssen insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 bis 6</p> <p style="text-align: center;">National-Galerie zu Berlin.</p> <p>7. Besoldungen. 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistent, Beamte und Unterbeamte.</p>	<p style="text-align: right;">271 805.—</p> <p style="text-align: right;">50 220.—</p> <p style="text-align: right;">15 650.—</p> <p style="text-align: right;">325 000.—</p> <p style="text-align: right;">35 000.—</p> <p style="text-align: right;">198 520.—</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: right;">896 195.—</p> <p style="text-align: right;">36 660.—</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(122.)	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		6 480.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte		1 420.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 450.—	
	11.	Zu sonstigen jährlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen u. s. w.)		24 900.—
	Summe Titel 7 bis 11			81 910.—
Königliche Bibliothek zu Berlin.				
	12.	Besoldungen für 1 General-Direktor, 1 Abtheilungs-Direktor, 14 Bibliothekare und Aufstoden, 6 Hilfsaufstoden, 1 Obersekretär, 3 Sekretäre, 1 Bureau-Assistent, Unterbeamte	137 270.—	
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		23 520.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte		26 900.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.		96 000.—
	15a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	12 150.—	
	16.	Zu sonstigen jährlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung u. s. w.)		39 124.—
	Summe Titel 12 bis 16			334 964.—
Geodätisches Institut zu Berlin.				
	17.	Besoldungen. 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudiener	39 000.—	
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		6 300.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(122.)	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration des Direktors, zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte		15 300.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung u. s. w.)		40 790.—
		Summe Titel 17 bis 20		101 390.—
		Meteorologisches Institut zu Berlin.		
	20a.	Besoldungen. 3 wissenschaftliche Oberbeamte, 1 wissenschaftlicher Assistent, 1 Bureaubeamter, 1 Bureau-Assistent, 1 Institutsdiener		22 380.—
	20b.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		4 560.—
	20c.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration des Direktors, zur Remuneration von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonal, sowie für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute		13 500.—
	20d.	Zur Remuneration der Beobachter an den Beobachtungsstationen		24 600.—
	20e.	Sächliche Ausgaben. Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien, Heizung u. s. w.)		23 200.—
	20f.	Zur Unterhaltung der Beobachtungsstationen		4 000.—
		Summe Titel 20a bis 20f		92 240.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.		
	21.	Besoldungen. 1 Direktor, 3 Observatoren, 1 Assistent, 1 Maschinist, 1 Mechaniker und Kastellan, 1 Institutsdiener		36 900.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89.	
			Mark.	ßf.
(122.)	21a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 092.—	
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	4 200.—	
	22a.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 000.—	
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung u. s. w.)	22 450.—	
	Summe Titel 21 bis 23		70 642.—	
	23a.	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen z., der ehemaligen Hygiene-Ausstellung.	20 000.—	
	Summe Titel 23a für sich			
	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer, 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines, 2 Historiographen des Preussischen Staates und der Mark Brandenburg, 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg, Aussterbebesoldung für 1 Gelehrten, 1 Kustos und 1 Diener des Rauchmuseums zu Berlin, 1 Bibliothekar der Landesbibliothek zu Wiesbaden, 2 Bibliothek-Sekretäre und 1 Kustos desselben Institutes, Beamte des Museums in Kassel u. s. w.	50 040.—	
	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	6 384.—	
26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mar. Pf.
(122.)	(26.)	zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel, Bildergalerie daselbst, Landesbibliothek in Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst, Kaiserhaus in Goslar, litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigenverein.	11 014.—
	27.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel	25 100.—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel, Landesbibliothek in Wiesbaden, Gemäldesammlung daselbst, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst	27 070.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel, Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst, Schloß zu Marienburg, Rauchmuseum zu Berlin	12 980.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien u. s. w.). Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel, Schloß zu Marienburg, Rauchmuseum in Berlin, Reisekosten des Konservators der Hannoverischen Landesalterthümer, Museum in Kassel, Landesbibliothek in Wiesbaden, Gemäldesammlung daselbst, Verein für Alterthumskunde daselbst, naturhistorisches Museum daselbst, Kaiserhaus in Goslar	18 509.—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(122.)	(32.)	Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern . . . . .	180 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die Na- tional-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches . . . . .	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik . . . . .	5 312.—
	35.	Zur Konservierung der Alterthümer in den Rheinlanden . . . . .	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unter- haltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg . . . . .	12 123.—
		Summe Titel 24 bis 36	663 682.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste in Berlin und die mit derselben verbundenen Institute . . . . .	441 279.—
	38.	Musikinstitut der Hof- und Domkirche zu Berlin . . . . .	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . . . .	44 688.—
	40.	= = zu Düsseldorf . . . . .	77 145.—
	41.	= = zu Kassel . . . . .	38 326.—
	42.	Bakat.	
	43.	Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau . . . . .	158 789.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . .	196 319.—
		Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
	45.	Deutsche Gesellschaft in Königsberg, Samm- lung vaterländischer Alterthümer daselbst, Leseverein in Frankfurt a. D., naturwissen- schaftlicher Verein in Posen, Akademie nütz- licher Wissenschaften in Erfurt, naturfor- schende Gesellschaft in Marburg, Verein für Hessische Geschichte und Alterthums-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(122.)	(45.)	Kunde, Wetterausche Gesellschaft, Chemisches Laboratorium in Wiesbaden, Nassauischer Kunstverein daselbst, Konservatorium der Musik in Köln, Musikinstitut in Koblenz, botanischer Garten in Düsseldorf, Gesell- schaft nützlicher Forschungen in Trier, Leo- poldinisch-Karolinische Akademie der Natur- forser in Halle, zoologischer Garten in Berlin . . . . . Summe Titel 37 bis 45 Summe Kapitel 122	32 388.— <hr/> 1 012 922.— <hr/> 3 273 945.—	
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum. Technisches Unterrichtswesen. Besoldungen. 1. Technische Hochschule in Berlin. 35 Lehrer, 1 Verwaltungsbeamter, 6 Kassen- und Bu- reaubeamte, 26 Unterbeamte . . . . . 2. Technische Hochschule in Hannover. 28 Lehrer, 1 Sekretär und Reendant, 1 Bibliothekar, 1 Hausmeister und 2 Bedelle, 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener . . . . . 3. Technische Hochschule in Aachen. 26 Lehrer, 1 Reendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker und 1 Werkmeister, 8 Unterbeamte . . . . . 4. Sakat. Summe Titel 1 bis 4 5. Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten . . . . . Summe Titel 5 für sich Andere persönliche Ausgaben. 6. Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Direktoren der technischen Hochschulen in Ber- lin, Hannover und Aachen und zu tem- porären Besoldungsverbesserungen der	240 180.— 159 410.— 153 140.— <hr/> 552 730.— 66 324.— <hr/>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mant. Pf.		
(123.)	(6.)	Lehrer der technischen Hochschule in Berlin, sowie zur Entschädigung von Lehrern und Beamten dieser Hochschule für den Verlust an Wohnungsgeld-Zuschuß . . . . .		296 328.—	
	7.	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . . . .		37 500.—	
	8.	Zu Befoldungs-Zuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen . . . . .		30 000.—	
	9.	Bafat.			
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer		7 000.—	
		Summe Titel 6 bis 10		370 828.—	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.			
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren . . . . .		196 286.—	
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . . . .		180 450.—	
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten . . . . .		38 050.—	
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen, zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Diplomprüfungen und zu sächlichen Ausgaben bei denselben, sowie zu sonstigen Ausgaben . . . . .		12 961.—	
		Summe Titel 11 bis 14		427 747.—	
		Sonstige Ausgaben.			
	15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbe- resp. Realaufstalten mit Fachschulen: A. In die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten.  Realschule mit Fachklassen zu Aachen, Realschule zu Krefeld, Gewerbe- (höhere Bürgerschulen mit Fachklassen) zu Barmen und Hagen, Ober-Realschulen zu Köln,			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(123.)	(15.)	Koblenz, Elberfeld und Halberstadt und Realschule zu Potsdam 122 568. — <span style="float: right;">Mark Pf.</span>		
		B. Vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.		
		Ober-Realschulen mit Fachschulen in Breslau und Gleiwitz und Gewerbeschule in Saarbrücken . . . . .	47 796.30	170 364.30
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 15 Abschn. B. bezeichneten Anstalten . . . . .		3 600.—
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technische wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes . . . . .		24 500.—
		Summe Titel 15 bis 17		198 464.30
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen . . . . .		1 616 093.30
		Kunstgewerbe-Museum.		
	18.	Besoldungen. 1 erster Direktor, 2 Direktoren, 1 Bibliothekar und 4 Assistenten, 1 Bureau-Vorsteher, 1 Rendant und 1 Verwalter der Stoffsammlung, 1 Sekretär der Unterrichtsanstalt, 3 Bibliotheksekretäre, 2 Kanzleisekretäre, 1 Sekretär der Sammlungen und der erste Restaurator, Unterbeamte.		111 720.—
	19.	Zu den Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten . . . . .		24 900.—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	20.	Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89.	
			Mark.	℥f.
(123.)	(20.)	von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer . . . . .	71 137.—	
		Sächliche Ausgaben.		
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und Lehrmittel . . . . . <small>Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös für verkaufte Dubletten insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.</small>	88 380.—	
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	7 000.—	
	23.	Zu Stipendien und Prämien . . . . .	1 992.—	
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.—	
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung u. s. w.) . . . . . <small>Vermerk. Dem Ausgabe-Soll tritt der Erlös aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen insoweit hinzu, als er das Einnahme-Soll übersteigt.</small>	71 249.—	
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	381 378.—	
		Summe Kapitel 123	1 997 471.30	
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.		
	1.	Besoldungen für 66 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte Summe Titel 1 für sich	340 585.71	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen . . . . . Summe Titel 2 für sich	40 140.—	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen Summe Titel 3 für sich	33 000.—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.
(124.)	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen . .	1 830 000.—
		Summe Titel 4 für sich	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrerlöhne . . . . .	12 000.—
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen . . . . .	250 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern . . . . .	185 000.—
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren . . . . .	30 000.—
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens . . . . .	60 400.—
	13a.	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder . . . . .	151 600.—
	14.	Erziehungsunterstützungen für arme Kinder . . . . .	3 000.—
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke . . . . .	23 078.42
		Summe Titel 6, 8, 10, 12 bis 15	715 078.42
		Summe Kapitel 124 Titel 1 bis 4, 6, 8, 10, 12 bis 15	2 958 804.13
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	75 000.—
	2.	Bafat . . . . .	
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . . . . .	60 000.46

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mk. Pf.
(126.)	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen . . . . .	49 877.88
		Summe Kapitel 126	184 878.34
		Wiederholung.	
117.		Provincial-Schulkollegien . . . . .	545 114.—
118.		Prüfungs-Kommissionen, Titel 1 und 3 . . . . .	88 922.—
119.		Universtitäten . . . . .	7 261 068.38
120.		Höhere Lehranstalten . . . . .	5 162 745.52
121.		Elementar-Unterrichtswesen . . . . .	36 215 077.28
122.		Kunst und Wissenschaft . . . . .	3 273 945.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstge- werbe-Museum . . . . .	1 997 471.30
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam, Titel 1 bis 4, 6, 8, 10, 12 bis 15 . . . . .	2 958 804.13
126.		Allgemeine Fonds . . . . .	184 878.34
		Summe A. Dauernde Ausgaben	57 688 025.95
15.		<b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b>	
		<b>Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.</b>	
		Universität Königsberg.	
2.		Zum Neubau des pathologischen und des pharmakologischen Institutes, 1. Rate . . . . .	100 000.—
3.		Zuschuß zu den Kosten der Ausrüstung des alten physikalischen Institutes für das landwirthschaftlich-physiologische Labora- torium und der Vergrößerung des Wirth- schaftsgebäudes des landwirthschaftlichen Versuchsgartens . . . . .	10 000.—
		Summe Titel 2 und 3	110 000 M. — —
		Universität Berlin.	
4.		Zum Bau des Museums für Naturkunde, 7. und letzte Rate . . . . .	870 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(15.)	5.	Zur Beschaffung von Utensilien behufs Vorbereitung des Umzuges des mineralogischen Museums, 3. und letzte Rate . . .	6 000.—	
	6.	Zur Ueberfiedelung der Sammlungen zc. des mineralogischen, des paläontologischen und des zoologischen Museums, sowie des zoologischen Institutes in das neue Museum für Naturkunde . . .	60 000.—	
	7.	Zur Aufstellung und Ordnung der Sammlungen in dem neuen Museum für Naturkunde . . .	20 000.—	
	8.	Zur Anschaffung von Büchern, Instrumenten, Apparaten zc. für das neue Museum für Naturkunde, insbesondere für das geologische, das mineralogische und das zoologische Institut in demselben . . .	40 000.—	
	9.	Zur Einrichtung und Ausstattung des zahnärztlichen Laboratoriums des zahnärztlichen Institutes . . .	8 000.—	
	10.	Zur Deckung eines Defizits bei dem anatomischen Institute . . .	12 700.—	
	11.	Zur Begründung einer Bibliothek und zur Anschaffung sonstiger Unterrichtsmittel für das orientalische Seminar, Ergänzungsrate . . .	5 000.—	
		Summe Titel 4 bis 11 1 021 700 M.	— —	
		Universität Greifswald.		
	12.	Zur Ausstattung des physiologischen Institutes mit Instrumenten, Apparaten zc. . .	15 000.—	
		Summe Titel 12 15 000 M.	— —	
		Universität Breslau.		
	13.	Zum Neubau der Universitäts-Frauenklinik, 3. Rate . . .	100 000.—	
	14.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 1. Rate . . .	150 000.—	
	15.	Zum Bau eines Wirtschaftsgebäudes für die neu zu errichtenden klinischen Institute, 1. Rate . . .	90 000.—	

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(15.)	16.	Zum Bau eines Verwaltungsgebäudes für die neu zu errichtenden klinischen Institute	40 000.—	
	17.	Zur ersten Einrichtung, einschließlich der Uebersiedelung, des pflanzenphysiologischen Institutes und des botanischen Museums in dem für sie bestimmten Neubau, sowie zur Ausstattung beider Institute mit Instrumenten, Apparaten zc.	7 000.—	
	18.	Zur Ausstattung des hygienischen Institutes mit den erforderlichen Apparaten, Instrumenten und Utensilien	8 000.—	
		Summe Titel 13 bis 18	395 000 M.	— —
		Universität Halle.		
	19.	Zum Neubau des physikalischen Institutes, 2. Rate	115 000.—	
	20.	Zum Erwerb eines Bauplatzes für den Neubau einer Irrenklinik.	125 000.—	
	21.	Zur Herstellung einer Warmwasserheizungs-Anlage im Palmenhause und im Gewächshause II des botanischen Gartens	13 000.—	
		Summe Titel 19 bis 21	253 000 M.	— —
		Universität Kiel.		
	22.	Zum Neubau einer Augen- und Ohrenklinik, 2. und letzte Rate	80 000.—	
	23.	Zur inneren Ausstattung der Augen- und Ohrenklinik	14 800.—	
	24.	Zur Ausstattung des pharmakologischen Institutes mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien, sowie zur Vervollständigung der pharmakognostischen Lehrsammlung.	6 000.—	
		Summe Titel 22 bis 24	100 800 M.	— —
		Universität Göttingen.		
	25.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der inneren Einrichtung und der Verlegung des Sültebeckgrabens, 3. Rate	250 000.—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag		
			für 1. April 1888/89.	Marf. Pf.	
(15.)	26.	Zum Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums, 2. und letzte Rate . . . . .	50 500.—		
	27.	Zur inneren Einrichtung des Erweiterungsbaues des chemischen Laboratoriums . . . . .	44 000.—		
	28.	Zum Neubau des Defonomiegebäudes der neuen Universitäts-Kliniken, 2. und letzte Rate . . . . .	82 000.—		
	29.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 1. Rate . . . . .	150 000.—		
	30.	Zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die neuen Universitäts-Kliniken . . . . .	42 400.—		
	31.	Zur Herstellung des Maschinenhauses und der übrigen auf die Sammelheizung der klinischen Neubauten bezüglichen Nebenanlagen, 1. Rate . . . . .	80 000.—		
	32.	Zum Ankauf eines Grundstückes hinter dem Universitäts-Anlagegebäude, Beitrag . . . . .	29 400.—		
		Summe Titel 25 bis 32	728 300 M.	— —	
		Universität Marburg.			
	33.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 4. und letzte Rate . . . . .	73 630.—		
	34.	Zum Neubau eines pathologischen Institutes, 2. und letzte Rate . . . . .	131 880.—		
	35.	Zum Bau des Anlaßflügels am Universitätsgebäude, 1. Rate . . . . .	50 000.—		
36.	Zur inneren Ausstattung des Erweiterungsbaues des pharmazeutisch-chemischen Institutes . . . . .	5 000.—			
37.	Zur Deckung eines Defizits bei der medizinischen Klinik . . . . .	5 806.—			
	Summe Titel 33 bis 37	266 316 M.	— —		
	Universität Bonn.				
38.	Zur Verlegung der Universitäts-Kasse in das Erdgeschoß des Universitätsgebäudes . . . . .	6 600.—			
39.	Zur Errichtung neuer Seminare bei der katholisch-theologischen Fakultät und Begründung von Bibliotheken für dieselben . . . . .	10 000.—			
	Summe Titel 38 und 39	16 600 M.	— —		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89.	
			Mark.	ℳ.
(15.)	40.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämtlichen Bibliotheken der Universitäten, der Akademie in Münster und des Lyceum Hofianum in Braunschweig . . . . .	50 000.—	—
		Summe Titel 40	50 000	ℳ.
		<b>Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.</b>		
	41.	Zur Erwerbung eines Grundstückes für den Neubau des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. . . . .	150 000.—	—
	42.	Zum Umbau der Abortsanlagen des Wilhelmshelms-Gymnasiums zu Berlin . . . . .	8 500.—	—
	43.	Zu baulichen Aenderungen in dem Gymnasialgebäude zu Leobschütz . . . . .	8 100.—	—
	44.	Zum Bau eines Klassengebäudes 2c. für das Gymnasium in Linden, 2. Rate . . . . .	120 000.—	—
	45.	Zur Ausstattung des neuen staatlichen Gymnasiums zu Frankfurt a. M. mit Lehrmitteln . . . . .	5 000.—	—
	46.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Neuß, 3. und letzte Rate . . . . .	46 140.—	—
	47.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Bonn, 1. Rate . . . . .	150 000.—	—
		Summe Titel 41 bis 47	487 740	ℳ.
		<b>Elementar-Unterrichtswesen.</b>		
	48.	Zur baulichen Erweiterung der Turnhalle des Schullehrer-Seminars zu Steinau a. D. . . . .	10 000.—	—
	49.	Behufs Herstellung eines Lehrerwohnhauses bei dem Schullehrer-Seminar zu Pilschowitz . . . . .	27 500.—	—
	50.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Heiligenstadt, 1. Rate . . . . .	100 000.—	—
	51.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Stade, 2. Rate . . . . .	170 000.—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	
			für 1. April 1888/89.	Marf. Pf.
(15.)	52.	Zum Neubau eines Klassengebäudes zc. für das Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld, sowie behufs Einrichtung des bisherigen Unterrichtsgebäudes zu Dienstwohnungen für den Direktor und den ersten Lehrer der Anstalt, 1. Rate . . .	90 000.—	
	53.	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln . . .	600 000.—	
		Summe Titel 48 bis 53 . . .	997 500 M.	— —
		<b>Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.</b>		
	54.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 7. Rate . . .	14 000.—	
	55.	Zur Ausstattung der Bibliothek des Museums für Völkerkunde in Berlin mit den nöthigen Zeitschriften und Handbüchern . . .	2 000.—	
	56.	Zur weiteren Anwendung des Meßbildverfahrens für die Aufnahme von Baudenkmalern und für die Denkmalspflege . . .	15 000.—	
	57.	Zur Errichtung eines Bildhauer-Ateliers auf einem fiskalischen Grundstücke in Berlin zur Ausführung von Kolossalwerken . . .	38 000.—	
	58.	Zum Neubau des Institutes für Kirchenmusik in Berlin auf dem Grundstücke Potsdamerstraße 120 . . .	84 850.—	
	59.	Für die königliche Bibliothek in Berlin: a) zur Ergänzung der Bücherbestände . . . 40 000.— b) zu Katalogisirungsarbeiten, 2. Rate . . . 18 000.—		
	60.	Für das meteorologische Institut zu Berlin: a) zum Bau eines magnetischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . 77 500 M. b) zur instrumentellen Ausrüstung dieses Observatoriums . . . 15 000 =		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1888/89. Mark. Pf.	
(15.)	(60.)	<p>c) zur instrumentellen Aus- rüstung von Beobach- tungsstationen, 3. Rate <u>9 000 M.</u></p> <p style="text-align: right;">zusammen</p> <p>61. Zur Bestreitung der Kosten der Projektbear- beitungen für das auf dem Telegraphen- berge bei Potsdam zu errichtende geodä- tische und meteorologische Institut . . . . .</p> <p>62. Zur Herstellung eines photographischen Fern- rohres zc. und eines Beobachtungsraumes für das astrophysikalische Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam behufs Anfertigung photographischer Him- melsaufnahmen . . . . .</p> <p>63. Beitrag des Staates zu den Kosten der Restauration des Schlosses zu Marien- burg . . . . .</p> <p>64. Beihilfe zum Bau zweier Provinzial-Museen in Bonn und Trier, 3. Rate . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 54 bis 64 <u>417 350 M.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Für das technische Unterrichtswezen.</b></p> <p>65. Zur Begründung einer Lehrmittelsammlung für den hygienischen Unterricht und zur Anschaffung von Modellen für den Unter- richt über landwirthschaftliche Maschinen an der technischen Hochschule in Berlin . . . . .</p> <p>66. Zur ersten Einrichtung eines Laboratoriums für technische Chemie an der technischen Hochschule in Hannover . . . . .</p> <p>67. Zur Sicherung des Gebäudes der technischen Hochschule in Hannover gegen Feuersge- fahr und zur Verbesserung der Wasser- leitung . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 65 bis 67 <u>29 000 M.</u></p> <p>Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben</p>		<p>101 500.—</p> <p>10 000.—</p> <p>53 000.—</p> <p>15 000.—</p> <p>26 000.—</p> <p>— —</p> <p>5 000.—</p> <p>6 000.—</p> <p>18 000.—</p> <p>— —</p> <p>4 888 306.—</p>

## Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Universitäten. Kapitel 119 Titel 1 bis 11. Neue Professuren werden errichtet, bezw. bestehende Professuren umgewandelt:

zu Königsberg: errichtet: außerordentl. Profess. für medizinische Poliklinik und klinische Propädeutik, — dsgl. für Gernamistik, — dsgl. für Mathematik.

umgewandelt: eine ordentl. Professur der medizinisch. Fakult. in eine außerord. Professur.

(eine Aussterbe-Besoldung ist fortgefallen.)

zu Berlin: errichtet: ordentl. Profess. für Kirchengeschichte, — ordentl. Ersatz-Profess. in der juristisch. Fakult., — außerordentl. Profess. für Hals- und Nasenkrankheiten, — ordentl. Profess. für Zoologie.

umgewandelt: eine außerordentl. Profess. für klassische Philologie in eine ordentl. Professur.

(eine außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. ist entbehrlich geworden, und eine Aussterbe-Besoldung ist fortgefallen.)

zu Greifswald: umgewandelt: eine außerordentl. Profess. für Kirchengeschichte in eine ordentl. Professur, — eine dsgl. für öffentliches Recht in eine ordentl. Professur.

zu Breslau: errichtet: außerordentl. Profess. für Kirchengeschichte in der evangel. theolog. Fakult., — ordentl. Ersatz-Profess. in der kathol. theolog. Fakult., — außerordentl. Profess. für innere Krankheiten.

zu Halle: umgewandelt: eine außerordentl. Ersatz-Profess. für Deutsches Recht in eine ordentl. Professur.

errichtet: außerordentl. Ersatz-Profess. für Römisches Recht, — außerordentl. Profess. für specielle Thierzuchtlehre einschließl. des Vorkereinjens.

(eine Aussterbe-Besoldung ist fortgefallen.)

zu Göttingen: errichtet: ordentl. Ersatz-Profess. in der medizinisch. Fakult., — außerordentl. Profess. für Ohrenheilkunde.

(eine ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. ist entbehrlich geworden, und eine Aussterbe-Besoldung ist fortgefallen.)

zu Marburg: errichtet: außerordentl. Ersatz-Profess. in der philosoph. Fakultät.

2. Kapitel 119. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen aus Staatsfonds unter Titel 1 bis 11 von . . . 6 777 302 Mk.

aus Stiftungs- und bestimmten Zwecken gewidmeten und andern Fonds . . . . .	1 040 190 Mk.
an Zinsen von Kapitalien und an Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . .	480 566 "
aus eigenem Erwerbe . . . . .	1 207 725 "
überhaupt . . . . .	9 505 783 "

3. Die Mehrausgaben für die Universitäten betragen gegen den vorigen Etat überhaupt rund 259 240 Mark. Davon treffen 65 000 Mark auf den Fonds zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer unter Titel 13; unter Titel 1 bis 11 sind die Mehrausgaben für neue Professuren, neue Beamtenstellen u. s. w., vorzugsweise aber Dotations-Erhöhungen für die Universitäts-Institute zugetreten (z. B. in Berlin für das Seminar für Orientalische Sprachen 15 000 Mark, für das Museum für Naturkunde und das zoologische Institut 55 780 Mark — vergl. auch Abth. B. einmalige zc. Ausgaben, Kap. 15 Titel 4 bis 8).

4. Unter Kapitel 120 stellt sich der Mehraufwand für die höheren Lehranstalten gegen den vorigen Etat auf 104 502 Mark.

5. Kapitel 121. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Das Bedürfnis nach Lehrkräften in der Provinz Brandenburg hatte zur Einrichtung je eines Nebenkurses bei den Seminaren zu Kyritz, Neuzelle und Drossen geführt. Nachdem sich dasselbe als ein dauerndes herausgestellt, werden im Unterrichtsinteresse die drei Nebenkurse zu einem selbständigen Seminar zu Friedeberg N./M. vereinigt.

Der in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln herrschende Lehrermangel macht die Einrichtung von Nebenkursen bei den Seminaren zu Marienburg, Löbau und Bromberg nothwendig.

Das Seminar zu Oppeln wird nach bewirktem Ausbau des Schlosses zu Proskau dorthin übersiedeln und Internatseinrichtung an Stelle der bisherigen Externatseinrichtung erhalten.

Bei dem Seminar zu Petershagen hat nach Fertigstellung des Umbaues des alten Seminargebäudes zu Wohnräumen für die Seminaristen die Internirung von 60 Zöglingen stattgefunden.

Die Ausgestaltung des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn zu einer normalen dreiklassigen Anstalt ist durch die Vollendung des Seminar-Neubaues möglich geworden.

Der bei dem Seminar zu Homberg bisher geführte dreiklassige Nebenkursus ist entbehrlich geworden.

Der Mehraufwand für die Seminare stellt sich unter den Titeln 1 bis 8 auf 52 455 Mark.

6. Kapitel 121 Titel 9 bis 14. Präparanden-Anstalten. Der Mangel an genügend vorgebildeten Seminar-Aspiranten in

der Provinz Westpreußen macht die Errichtung zweier neuen Präparanden-Anstalten, zu Schwes und zu Dtsch. Krone im Regierungsbezirke Marienwerder, erforderlich.

Der Mehraufwand unter den erwähnten Titeln stellt sich auf überhaupt 28 704 Mark.

7. Kapitel 121 Titel 23, 23a und 24. Es sind 8 neue Stellen für Kreis-Schulinspektoren gegründet, um einzelne zu umfangreiche Bezirke zu theilen und in einigen kommissarisch verwalteten Bezirken definitive Verhältnisse zu schaffen.

8. Kapitel 121. Der neue Stats-Titel 27a, 10 000 000 Mark behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten ist Gegenstand einer besonderen Vorlage.

9. Kapitel 121. Es sind verstärkt worden die Fonds Titel 28 behufs Errichtung neuer Schullasten um 50 000 Mark. (theilweise übertragen auf Titel 27.)

Titel 28b. zur Ergänzung der Fonds Titel 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln um 100 000 Mark.

Titel 29 zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen um 570 000 Mark.

10. Kapitel 122. Kunst und Wissenschaft. Kunstmuseum zu Berlin. Titel 1 und 2. Die Sammlungen des Museums für Völkerkunde haben einen Umfang erreicht, welcher die Bestellung eines besonderen Direktors für die prähistorische Abtheilung unabweisbar gemacht hat; ebenso ist die Vermehrung des Aufsichtspersonales bei diesem Museum (Eröffnung des zweiten Stockwerkes) nothwendig geworden.

11. Dasselbst. Königl. Bibliothek zu Berlin. Titel 12 und 13. Es werden dotirt neue Stellen für einen Bibliothekar, zwei Hilfskustoden, zwei Bibliothekdiener und einen Hausdiener, und unter Titel 14 ist die Remuneration für einen weiteren Assistenten ausgebracht.

12. Dasselbst. Meteorologisches Institut zu Berlin. Titel 20a. und 20b. Es sind neu ausgebracht die Besoldungen und die Wohnungsgeld-Zuschüsse für einen wissenschaftlichen Assistenten und für einen Bureau-Assistenten, und unter Titel 20c. sind die Remunerationen für einen weiteren Assistenten und zur Annahme sonstiger Hilfskräfte mit 1500 und 500 = 2000 Mark ausgebracht.

13. Dasselbst, Titel 32. Der Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler u. s. w. ist um 60 000 Mark verstärkt worden.

14. Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen zc. In

Folge Auflösung der Gewerbe- und Handelsschule zu Kassel ist unter Titel 4 der Zuschuß von 32 550 Mark fortgefallen.

15. Dasselbst, Titel 6. Neu ausgebracht sind zu Besoldungen bezw. Remunerationen bei der technischen Hochschule zu Hannover: für einen Dozenten für den Unterricht über „statisch-unbestimmte Systeme“ und „statische Berechnung der Baukonstruktionen für Architekten“, — für einen Dozenten für den Unterricht über „Technologie der Kunstgewerbe für Architekten“, — für einen Dozenten für den Unterricht über „gewerbliche Hygiene“, — für einen Assistenten bei dem chemischen Laboratorium; bei der technischen Hochschule zu Aachen: für einen Assistenten bei dem bergmännischen Laboratorium, — für einen Dozenten im Modelliren.

15. Dasselbst. Kunstgewerbe-Museum. Titel 18 und 19. Neu ausgebracht sind die Besoldungen und Wohnungsgeld-Zuschüsse für einen dritten Bibliothek-Sekretär, einen vierten Bibliothek-Diener und für einen Oberformer.

72) Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten.  
Vom 28. März 1888\*).

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

#### Artikel I.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruches auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

#### Artikel II.

##### §. 1.

Berzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Be-

\*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1888 Stück 8 Seite 48 Nr. 9263.

theiligten es erfordern, von dem Departements=Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz=Minister angemessen verlängert werden.

§. 2.

Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Witwen= und Waisengeldbeiträgen zur Staatskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichtes von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Theilbeträgen von drei Prozent des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Witwen= und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Staatskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Witwen= und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§. 3.

Mitgliedern einer der in §. 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bezeichneten Anstalten, welche gemäß Artikel II §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach Artikel II §. 2 Absatz 1 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg.

v. Boetticher. v. Gopfler. v. Scholz.

Bronsfart v. Schellendorff.

73) Vertheilung von Exemplaren der am 6. Februar 1888 in dem Reichstage von Seiner Durchlaucht dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck gehaltenen Rede.

Berlin, den 6. März 1888.

Dem Königlich Provinzial=Schulkollegium übersende ich anbei — Exemplare der am 6. Februar d. J. in dem Reichstage von Seiner Durchlaucht dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck gehaltenen Rede mit der Veranlassung, je 1 Exemplar den zum dortigen Verwaltungsbezirke gehörigen Seminaren und staatlichen Präparanden=Anstalten zu überweisen.

Die Einsendung von Inventarisations=Attesten ist nicht erforderlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
sämmliche königliche Provinzial=Schulkollegien.  
B. 489.

Ebenso sind eod. dato den königlichen Regierungen Exemplare der Rede mit der Veranlassung zugesandt worden, dieselben an die Kreis=Lehrerbibliotheken, bezw. event. Schülerbibliotheken zu vertheilen.

74) Betreffend den Stempel zu Kauf= und Lieferungs=Verträgen über vertretbare Sachen.

Berlin, den 6. März 1888.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz=Minister unter dem 20. Januar d. J. — III. 741. II. 652. I. 748 — an die Provinzial=Steuer=Direktoren erlassenen Verfügung, betreffend den Stempel zu Kauf= und Lieferungs=Verträgen über vertretbare Sachen, zur Kenntniznahme und zur Beachtung, insbesondere auch des Schlusssatzes der Verfügung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
die nachgeordneten Behörden des  
diesseitigen Ressorts.  
G. III. 161. U. I. U. II. U. III. U. IV.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Von der Steuer=Verwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß

- 1) der durch §. 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preussische Stempel für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885 als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 (R. G. Bl. S. 171 und 179) in so weit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;
- 2) die „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Gesetzes vom

29. Mai, 3. Juni 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgerichte (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28 November v. J., und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichtes gekommene Frage von anderen Gerichten, in einem der Auffassung der Steuerverwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden ist, habe ich beschlossen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für die Vertragsschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im §. 9a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preussischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886 III. 16260/85 nachgegeben ist — die für Staats-eisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien“ gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preussischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungs-geschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Usancen und über Waaren für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung“ zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren“,

mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche

in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen).

Erw. Hochwohlgeborenen veranlasse ich, nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft verfahren zu lassen, auch die gegen Sie schwebenden Prozesse über Stempelbeträge, welche nach Vorstehendem zu Unrecht erhoben sein würden, durch Klaglosstellung der Kläger zu beendigen, und die unter Vorbehalt eingezahlten Stempelbeträge, bei welchen die Klagfrist noch läuft, auf Antrag zu erstatten. Sie wollen indes dafür Sorge tragen, daß, wenn von Ihnen oder den Ihnen unterstellten Behörden Kauf- oder Lieferungsverträge geschlossen werden, welche nach den bisherigen Grundsätzen stempelpflichtig gewesen wären, indes nach dem Obigen stempelfrei sind, die Betheiligten von vornherein auf die Stempelfreiheit des zu errichtenden Vertrages aufmerksam gemacht werden, damit bei ihnen vollständige Klarheit darüber besteht, daß sie bei ihrer Preisforderung einen Stempelaufschlag nicht zu berücksichtigen haben.

Der Finanz-Minister.  
von Scholz.

An  
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.  
III. 741. II. 652. I. 748.

75) Abführung des für Soldatenwaisen gesetzlich zu zahlenden Waisengeldes als Erziehungsbeitrag an die Hauptkasse des Militär-Waisenhauses zu Berlin.

Berlin, den 9. April 1888.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 7. Februar d. J. — I. 16362. II. 1429. III. 18784 — an die Königlichen Regierungen erlassenen Verfügung, betreffend die Abführung des für Soldatenwaisen gesetzlich zu zahlenden Waisengeldes als Erziehungsbeitrag an die Hauptkasse des Militär-Waisenhauses hierselbst nach erfolgter Aufnahme solcher Waisen in die Anstalten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses, nebst Abschrift der Anlagen zur Kenntnismahme und Beachtung, sowie mit dem Auftrage, auch für die Ihrer Verwaltung unterstellten Stiftungsfonds, sofern dieselben zur Zahlung von Waisengeld gesetzlich verpflichtet sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

An  
säumtliche Königliche Regierungen.

Abſchrift theile ich den nachgenannten Behörden und Beamten meines Reſſorts unter Anſchluß einer Abſchrift der Anlagen zur Kenntniſsnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Der Miniſter der geiſtlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
ſämmtliche Königl. Konſiſtorien und Provinzial-  
Schulkollegien, die General-Verwaltung der  
Königl. Muſeen hier, u. ſ. w.

U. IIIa. 11642. G. III.

Berlin, den 7. Februar 1888.

Nach Nr. 4 der im Miniſterial-Blatte für die innere Verwaltung vom Jahre 1887 Seite 277 abgedruckten, vom Königl. Kriegs-Miniſterium feſtgeſtellten Bedingungen finden Soldatenwaiſen, für welche das geſetzliche Waiſengeld aus Staats- oder Reichsfonds zu zahlen iſt, in die Anſtalten des Potsdam'schen großen Militär-Waiſenhaus nur in dem Falle Aufnahme, daß der Betrag dieſes Waiſengeldes für die Dauer des Aufenthaltes in den gedachten Anſtalten von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Hauptkaſſe des Militär-Waiſenhaus hierſelbſt, Wilhelmſtraße Nr. 81, abgeführt wird. Der Herr Kriegs-Miniſter hat den Wiſſen ausgedrückt, daß dieſe Waiſengelder von den betreffenden Zahlungsſtellen im Bereiche der geſamten Preußiſchen Staatsverwaltung im Wege der Abrechnung an eine in Berlin befindliche Preußiſche Hauptkaſſe von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monat ab behufs weiterer Abführung an die Haupt-Militär-Waiſenhaus-Kaſſe überwieſen werden. Ich habe hierzu die General-Staatskaſſe auſerſehen und beauftrage die Königl. Regierung, das Erforderliche an Ihre Hauptkaſſe zu verfügen, welche zugleich anzuweiſen iſt, die Abführung der von anderen Kaſſen ihres Bezirkes an die General-Staatskaſſe zu zahlenden Waiſengelder zu vermitteln. Die betreffenden Kaſſen werden dieſerhalb mit Weiſung verſehen werden.

Die von den gedachten Anſtalten auszuſtellenden, mit Lebensbeſcheinigung verſehenen Quittungen über die gezahlten Beträge werden demnächst von der General-Staatskaſſe den Regierungs-Hauptkaſſen zur Juſtifikation bezw. Weitergabe an die betreffenden rechnunglegenden Kaſſen ihres Bezirkes übermittelt werden.

Die Anzeige von der erfolgten Aufnahme eines Kindes, für welches das geſetzliche Waiſengeld zahlbar iſt, in das Militär-

Waisenhaus wird der betreffenden Behörde von der Königlichen Direktion der Anstalt zu Potsdam gemacht werden. Außerdem erhalten die zahlenden Kassen vorher durch eine nach dem hier beigefügten Schema zu erstattende Anzeige der Mütter bezw. Vormünder Kenntnis.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung: Meinecke.

An  
sämmliche königliche Regierungen und die  
Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-  
Kommission hier.

I. 16362. II. 1429. III. 18784.

Es wird hiermit bestätigt, daß die Witwe . . . . . (der  
Vormund) . . . . . der unterzeichneten Zahlungsstelle schrift-  
lich angezeigt hat, daß ihr Sohn (der Knabe) . . . . .  
geboren den . . . . . für welchen das gesetzliche Waisengeld  
im Betrage von monatlich\*) . . . Mk. . . Pf. hier für Rech-  
nung der Königlichen\*) . . . Hauptkasse zu . . . bis-  
her gezahlt worden ist, im April (Oktober) d. J. in das mili-  
tär-Waisenhaus aufgenommen und der Betrag des Waisengeldes  
vom 1. Mai (November) 188 . . ab an die Haupt-Militär-  
Waisenhaus-Kasse zu Berlin halbjährlich abgeführt werden soll.

Das Waisengeld wird der Genannten hier nur bis Ende  
April (Oktober) d. J. gezahlt werden.

. . . . . den . . . . . 188 . .

Königl. . . . Kasse.

\*) Seitens des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militär-Waisen-  
hauses wird um gefällige genaue Angabe des Monatsbetrages des Waisen-  
geldes, sowie der darüber Rechnung legenden Hauptkasse gebeten.

. . . . . den . . . . . 188 . .  
Der Königl. \*) . . . . . Kasse zeige ich in Folge einer Ver-  
fügung des Königlichen Direktoriums des Potsdam'schen großen  
Militär-Waisenhauses gehorhsamt an, daß mein Sohn (Toch-  
ter 2c.)\*)

Vornamens . . . . .  
geboren am . . . . .

\*) Die fehlenden Worte sind einzutragen und die nicht passenden  
Stellen abzuändern.

anfangs April (Oktober) d. J. in das genannte Waisenhaus aufgenommen und der Betrag des gesetzlichen Waisengeldes vom 1. Mai (November) d. J. ab für die königliche Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin in Anspruch genommen und an dieselbe abgeführt werden soll. Zu diesem Zwecke wird die königliche Direktion des Militär-Waisenhauses zu Potsdam von der erfolgten Aufnahme des Kindes der über das Waisengeld Rechnung legenden Hauptkasse (Regierungs-Eisenbahn- u. Haupt-Kasse) durch die derselben vorgelegte Behörde behufs der Ueberweisung nach Berlin demnächst Mittheilung machen.

Der Unterzeichnete . . . . . ist (sind) mit der Zahlung des Waisengeldes an das Militär-Waisenhaus einverstanden und bitten zum Ausweise für das genannte Direktorium um geneigte Vollziehung und Rückgabe der anliegenden Bestätigung gesamst.

Witwe . . . . .  
 Vormund . . . . .

76) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1887 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet.

(Centralbl. pro 1887 Seite 465.)

Auch im Jahre 1887 hat sich der Wohlthätigkeits Sinn der Bevölkerung durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in sehr reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine bezügliche nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 M. überstiegen und demnach in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedürft haben, nachstehend mitzutheilen:

Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1887 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Die in Gelde gemachten Zuwendungen betragen		4. Werthhöhe der nicht in Gelde gemachten Zuwendungen.		5. Summe der Kolonnen 3 und 4.		6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1.	Evangelische Kirchen und Pfarngemeinden . . .	827 649	75	122 307	60	949 957	35	36
2.	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	213 236	11	25 000	—	238 236	11	24
3.	Evangel. = kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten	31 440	61	—	—	31 440	61	3
4.	Bischümer und die zu denselben gehörenden Institute . . . . .	285 184	30	79 765	—	364 949	30	19
5.	Katholische Kirchen und Pfarr= 2c. Gemeinden	1 718 298	50	192 961	35	1 911 259	85	134
6.	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen 2c.	352 158	31	20 000	—	372 158	31	30
7.	Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute . . . . .	55 000	—	—	—	55 000	—	5
8.	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen 2c.	365 607	98	—	—	365 607	98	12
9.	Volkschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	62 000	—	37 810	—	99 810	—	7
10.	Taubstumm- und Blindenanstalten . . . . .	5 000	—	—	—	5 000	—	1
11.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten . . . . .	49 660	—	8 859	—	58 519	—	8
12.	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten 2c. . . . .	—	—	303 300	—	303 300	—	3
13.	Heil= 2c. Anstalten . . .	183 500	—	31 500	—	215 000	—	13
	Gesamtsumme	4 148 735	56	821 502	95	4 970 238	51	295
				und ein Nachlaß, 1 Diamantbroche, 1 Kronleuchter, 1 Kirche, 1 Kelch, 1 Weihrauchfaß, Paramente.		und ein Nachlaß, 1 Diamantbroche, 1 Kronleuchter, 1 Kirche, 1 Kelch, 1 Weihrauchfaß, Paramente.		

## II. Universitäten, Akademien etc.

- 77) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1888.

(Centralbl. pro 1887 Seite 334 Nr. 73.)

Die diesjährige große Akademische Kunstausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird während der Zeit vom 15. Juli bis Anfangs Oktober des Jahres 1888 in dem Landes-Ausstellungspalaste am Lehrter Bahnhof stattfinden.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunst-Akademien und den Lokalvereinen der Deutschen Kunstgenossenschaft in Empfang genommen werden.  
Berlin, den 20. März 1888.

Der Senat, Sektion für die bildenden Künste.

G. Becker.

Bekanntmachung.

- 78) Preisaus schreiben der Akademie der Künste zu Berlin bezüglich der Michael-Beer'schen Stiftungen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 335.)

1. Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 9. Februar 1888 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 51 vom 25. Februar 1888) ist die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion in diesem Jahre für Maler aller Fächer bestimmt. — Die Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten muß bis zum 22. September d. J. erfolgen. — Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben wird im Monate Oktober d. J. geschehen.

2. Zufolge weiterer Bekanntmachung des Senates vom 9. Februar 1888 (dieselbst abgedruckt) ist die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael-Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt. — Die Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten muß bis zum 29. September d. J. erfolgen. Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben wird im Monate Oktober d. J. geschehen.

79) Zusammensetzung der Sachverständigen-Kommissionen bei den königlichen Museen in Berlin.

(Centralbl. pro 1888 Seite 62.)

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 31. März 1888 die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878\*) eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den königlichen Museen in Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1891 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

1. Gemälde-Galerie.

- Direktor: Dr. Meyer, Geheimer Regierungsrath.  
 Mitglieder: Dr. Bode, Direktor der Sammlung von Skulpturen und Abgüssen des christlichen Zeitalters.  
 Dr. H. Grimm, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität.  
 Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Direktor der National-Galerie.  
 Knaut, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.  
 G. Spangenberg, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.  
 Stellvertreter: A. von Beckerath, Kaufmann.  
 Dr. Dohme, Direktor im Oberhofmarschallamte. Gesellschaft, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.  
 Graf von Harrach, Geschichtsmaler, Mitglied der Akademie der Künste.

2. Sammlung der Skulpturen und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

- Direktor: Dr. Bode.  
 Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.  
 Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer.  
 Stellvertreter: R. Vegas, Professor, Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.  
 Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

(Direktor fehlt z. Z.)

\*) Centralbl. pro 1878 Seite 654.

- Mitglieder: Dr. C. Hübner, Professor an der Universität.  
 A. Wolff, Professor, Bildhauer, Mitglied des  
 Senates der Akademie der Künste.
- Stellvertreter: Dr. Robert, Professor an der Universität.  
 Siemering, Professor, Bildhauer, Mitglied der  
 Akademie der Künste.

#### 4. Antiquarium.

- Direktor: Dr. Curtius, Geheimer Regierungsrath.
- Mitglieder: Dr. C. Hübner, Professor an der Universität.  
 Dr. Lessing, Professor, Direktor der Sammlungen  
 des Kunstgewerbe-Museums.
- Stellvertreter: Dr. Robert, Professor an der Universität.  
 Dr. Trendelenburg, Oberlehrer am Askanischen  
 Gymnasium.

#### 5. Münz-Kabinet.

- Direktor: Dr. von Sallet.
- Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath.  
 Dr. Rommjen, Professor an der Universität,  
 ständiger Sekretär der Akademie der Wissen-  
 schaften.  
 Dr. Sachau, Professor an der Universität, kom-  
 missarischer Direktor des orientalischen Seminars.  
 von Winterfeldt, Generallieutenant, Adjutant  
 Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Alexander.
- Stellvertreter: Dr. Robert, Professor an der Universität.  
 Dr. Wattenbach, Professor an der Universität,  
 Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

#### 6. Kupferstich-Kabinet.

- Direktor: Dr. Lippmann.
- Mitglieder: A. von Beckerath, Kaufmann.  
 Dr. H. Grimm, Geheimer Regierungsrath, Pro-  
 fessor an der Universität.
- Stellvertreter: Dr. Dohbert, Professor an der technischen Hochschule.  
 Dr. Dohme, Direktor im Ober-Hofmarschallamte.  
 Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungsrath,  
 Direktor der National-Galerie.

#### 7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

- Direktor: Dr. Erman.
- Mitglieder: Dr. Sachau, Professor an der Universität, kom-  
 missarischer Direktor des orientalischen Seminars.  
 D. Dr. Schrader, Professor an der Universität,  
 Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: D. Dillmann, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.  
 Dr. von Kaufmann, Professor, Privatdozent an der Universität.

8. Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Direktor: Dr. Bastian, Geheimer-Regierungs-Rath.  
 Mitglieder: Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath, Professor an der Universität.  
 Dr. F. Jagor.  
 Dr. W. Reiß, Konsul a. D.  
 Dr. Freiherr von Richthofen, Professor an der Universität.  
 Stellvertreter: Dr. Wehstein, Konsul a. D.  
 Dr. R. Hartmann, Professor an der Universität.  
 Dr. med. M. Bartels.  
 Dr. W. Joest.  
 Kühne, Buchhändler in Charlottenburg.

9. Vorgeschiedliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Direktor: Dr. Boß.  
 Mitglieder: Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath, Professor an der Universität.  
 Dr. Schwarz, Professor, Direktor des Luisengymnasiums.  
 Stellvertreter: Hollmann, Landgerichtsrath.  
 Dr. med. M. Bartels.  
 Dr. von Kaufmann, Professor, Privatdozent an der Universität.

---

80) Bestätigung der Rektorewahl bei der Universität Greifswald.

(Centralbl. pro 1887 Seite 328.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. März 1888 die Wahl des ordentlichen Professors in der theologischen Fakultät der Universität Greifswald, Konsistorial-Raths D. Haupt zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1888 bis dahin 1889 bestätigt.

---

81) Bezüge der bei Universitäts-Bauten beschäftigten  
Königlichen Regierungs-Baumeister und Bauführer.

(Centralbl. pro 1887 Seite 159.)

Berlin, den 14. März 1888.

Es sind, wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, in einigen Fällen Zweifel darüber entstanden, durch welche Behörde die Festsetzung der Bezüge zu erfolgen habe, welche den bei Universitäts-Bauten beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeistern und Bauführern zu gewähren sind. Zur Behebung derselben mache ich Ew. zc. ergebenst darauf aufmerksam, daß diese Bezüge sich nach den in der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. November 1886 — III. 19346 —, welche ich durch Erlaß vom 12. Januar v. J. — G. III. 6779 — den Behörden meines Ressorts zur gleichmäßigen Anwendung mitgetheilt habe, getroffenen Anordnungen regeln und bei Universitäts-Bauten durch die Universitäts-Kuratoren bezw. Kuratorien selbstständig festzusetzen sind, sofern die administrative Leitung des Baues, bei dessen Ausführung der betreffende Regierungs-Baumeister zc. beschäftigt ist, in der Hand des Universitäts-Kurators (bezw. des Kuratoriums) liegt und demgemäß die Zahlungs-Anweisungen auf den betreffenden Neubaufonds durch den Kurator (bezw. das Kuratorium) erfolgen. Die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen wollen Ew. zc. Sich in jedem einzelnen Falle durch Benehmen mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten beschaffen.

Bemerken will ich noch, daß die Grundsätze des erwähnten Circular-Erlasses auch bei denjenigen Bauten, deren Kosten nur theilweise aus Staatsfonds oder der Staatsaufsicht unterliegenden Stiftungsfonds gedeckt werden, thunlichst zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
die königlichen Herren Universitäts-Kuratoren  
und Kuratorien.

U. I. 5730.

82) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb.  
Gräfin von Reichenbach-Lessonitz.

Die am 3. Oktober 1883 zu Baden-Baden verstorbene, in Frankfurt a. M. wohnhaft gewesene Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz, in der hochherzigen Absicht, die Wissenschaft zu fördern, hat zufolge Codicills zu ihrem am

21. April 1871 errichteten Testamente, d. d. Baden-Baden den 7. Januar 1883, der Universität Berlin den nach Berichtigung aller Passiva und Legate verbleibenden Restbetrag ihres Nachlasses mit der Bestimmung vermacht, denselben abge sondert von ihrem übrigen Vermögen als

„Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonig“

zu verwalten und die Erträgnisse zur Förderung medizinischer Studien, insbesondere auch durch Reisestipendien im In- und Auslande zu verwenden.

Der Betrag dieses Vermächtnisses beläuft sich auf 636,900 (sechshundertsechszunddreißigtausendneinhundert) Mark in 4% consol. Anleihe und einen Antheil von zwei Dritteln an derjenigen Kaution von 196,000 (hundertsechszundneunzigtausend) Mark in 3% sächs. Rente, welche zur Sicherung der verordneten Renten-Legate bei der Frankfurter Bank deponirt sind. Hierzu tritt noch ein Betrag von 21,244 (einundzwanzigtausendzweihundertvierundvierzig) Mark 34 Pf. als Antheil an der bereits gezahlten, jedoch wieder zurückerstatteten Erbschaftsteuer.

Nachdem mittels Allerhöchsten Erlasses vom 3. Januar 1883 die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Stiftung, ertheilt worden ist, werden nach Anhörung der medizinischen Fakultät genannter Universität für diese Stiftung die folgenden Statuten erlassen.

### §. 1.

Die Verwaltung der Stiftung der Gräfin Louise Bose geschieht durch ein Kuratorium, bestehend aus dem jeweiligen Dekan und zwei Mitgliedern der medizinischen Fakultät, welche alljährlich am Ende des Wintersemesters in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden Fakultäts-Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Dekan. Die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach Maßgabe der in der Vormundschaftsordnung für die Anlegung und Verwaltung von Mündelgeldern erlassenen Bestimmungen.

Das Kuratorium hat für die Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die Verwahrung der der Stiftung gehörigen Dokumente und Werthpapiere Sorge zu tragen, die Rechnungslegung des Quästors (§. 3) zu prüfen und zu dechargiren, die Zahlungen anzuweisen und die Vorschläge über die Bemessung der Höhe der Stipendien 2c. (§§. 4 ad IV., 6, 11, 15) und über die Verleihung derselben der Fakultät zu unterbreiten.

Hat das Stiftungsvermögen in Folge von Verlusten eine

Verminderung erfahren, so hat das Kuratorium vor Verwendung der Erträgnisse zu den stiftungsmäßigen Zwecken auf die Wiederherstellung des Stiftungsvermögens in seiner ursprünglichen Höhe Bedacht zu nehmen und der Fakultät gegebenen Falles geeignete Vorschläge darüber zu machen, in welchem Umfange die Erträgnisse hierfür zu verwenden sind.

Die Fakultät beschließt auf Grund der ihr von dem Kuratorium gemachten Vorlagen und legt ihre Beschlüsse dem Senate zur Bestätigung vor.

### §. 2.

Der akademische Senat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Erträgnisse nach Maßgabe dieser Statuten.

### §. 3.

Der Universitäts-Direktor hat die Rechnungen der Stiftung und die Kasse zu führen, alljährlich bis zum 1. April dem Kuratorium Rechnung abzulegen und unter Vorweis der Belege anzugeben, wieviel in dem Vorjahre verausgabt worden und wieviel für das bevorstehende Statsjahr verfügbar ist.

Die Prüfung der Rechnungen und die Ertheilung der Decharge erfolgt durch das Kuratorium unter Zuziehung eines Sachverständigen.

### §. 4.

Aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens sollen Stipendien zur Vertheilung kommen, und zwar:

- I. Stipendien zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender der Medizin,
- II. Stipendien für Aerzte oder Dozenten der medizinischen Wissenschaften als Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen im In- oder Auslande,
- III. Stipendien für Aerzte oder Dozenten der medizinischen Wissenschaften als Unterstützung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
- IV. Stipendien, bezw. Unterstützungen zu allen sonstigen Zwecken, welche die Förderung der medizinischen Studien im Auge haben, z. B. Ausschreiben einer Preisaufgabe über ein wichtiges medizinisches Problem und dergleichen.

### §. 5.

Für jede Klasse von Stipendien sollen gleiche Theile der verfügbaren Einnahmen verwendet werden. Abweichungen hiervon unterliegen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die in einem Jahre nicht wöllig verwendete, zu Stipendien der ersten Klasse bestimmte Summe wird zum Kapital der Stiftung geschlagen; die nicht verlichene Summe einer anderen Klasse von Stipendien kann auch zu Stipendien einer der unter II., III. und IV. bezeichneten Klassen verwendet werden.

### §. 6.

Die Stipendien der ersten Klasse (I.) sollen an solche bedürftige und würdige Studirende der Medizin verlichen werden, welche an der Universität Berlin immatriculirt sind und die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Der Jahresbetrag eines Stipendiums ist sechshundert Mark. Soll es mehr oder weniger betragen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen.

Die Verleihung findet in der Regel auf Ein Jahr statt. Diejenigen, welche sich bereits im Besitze des Stipendiums befinden, sollen bei gleicher Würdigkeit den Vorzug vor den anderen Bewerbern haben.

### §. 7.

Der Genuß des Stipendiums ist auf die Dauer der gesetzlichen Studienzzeit beschränkt.

Jedoch kann denjenigen, welche sich bis zum Schlusse der gesetzlichen Studienzzeit im Genuße des Stipendiums befinden, eine weitere einmalige Unterstützung von sechshundert Mark als Beihilfe zu den Kosten der ärztlichen Prüfung bewilligt werden. Dieser Betrag wird ausgezahlt, wenn die vorstehend bezeichneten Studirenden innerhalb eines halben Jahres oder, falls ihre Exmatrikulation zu Oftern stattfand, innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation nachweisen, daß sie das genannte Examen begonnen haben.

### §. 8.

Den Gesuchen um Verleihung des Stipendiums ist beizufügen:

- a. beglaubigte Abschrift des Maturitätszeugnisses,
- b. beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene ärztliche Vorprüfung,
- c. der Nachweis des bisherigen Studienganges,
- d. ein Verzeichnis der im laufenden Semester belegten Vorlesungen und Kurse,
- e. ein Bedürftigkeitszeugnis.

## §. 9.

Die Auszahlung der Stipendien geschieht in vierteljährlichen Raten praenumerando.

In jedem Semester hat sich der Stipendiat durch ein testimonium diligentiae (Defanatszeugnis) über seine Würdigkeit zum weiteren Genusse des Stipendiums auszuweisen.

## §. 10.

Das Stipendium geht verloren:

- a. wenn der Stipendiat das akademische Bürgerrecht verliert, vorbehaltlich der im §. 7 Absf. 2 getroffenen Bestimmung,
- b. wenn dem Stipendiaten vom Senate die akademischen Benefizien zur Strafe entzogen werden,
- c. wenn der Stipendiat die vorgeschriebene Defanatsprüfung (§. 9) nicht besteht.

## §. 11.

Das Reifestipendium (II.) beträgt 1500 (fünfzehnhundert) Mark für das halbe Jahr; jedoch soll die Fakultät befugt sein, nach Maßgabe der Bedeutung der beabsichtigten wissenschaftlichen Unternehmung auch höhere Beträge zu bewilligen.

Reifestipendien zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung werden nur auf ein halbes Jahr gewährt, doch ist Wiederverleihung zulässig.

## §. 12.

Zur Bewerbung um die Reifestipendien sind berechtigt:

- 1) praktische Aerzte, welche bei der medizinischen Fakultät der Universität Berlin promovirt worden sind,
- 2) Assistenten, welche bei einem medizinischen Institute der Universität Berlin angestellt sind,
- 3) alle Dozenten (ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten) der medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

## §. 13.

Die Bewerbung um die Reifestipendien geschieht schriftlich bei der medizinischen Fakultät, und zwar unter Einreichung einer ausführlich motivirten Eingabe, in welcher der Bewerber seinen wissenschaftlichen Plan, sowie die Art, wie er denselben zu verwirklichen gedenkt, nebst einer Specification der dazu erforderlichen Geldmittel darzulegen hat.

Die Einreichung eines Bedürftigkeitszeugnisses ist nicht unbedingt erforderlich.

Bei der Bertheilung soll vor Allem die Würdigkeit des Be-

werbers maßgebend sein; nur im Falle mehrerer gleich würdiger Bewerber ist der Bedürftigere vorzuziehen.

#### §. 14.

Die Auszahlung der Reifestipendien geschieht in vierteljährlichen Raten, von denen die erste vor der Abreise gezahlt wird. Zur Erhebung der zweiten und der folgenden Raten ist der Nachweis erforderlich, daß die Reise wirklich zur Ausführung gekommen ist.

Am Schlusse eines jeden Semesters ist der Fakultät ein Bericht über die Ergebnisse der Reise einzureichen.

#### §. 15.

Die dritte Klasse von Stipendien (III.) soll Geldmittel zur Unterstützung für selbständige wissenschaftliche Studien und Arbeiten gewähren.

Zur Bewerbung um diese Stipendien sind ebenfalls die im §. 12 unter 1 bis 3 bezeichneten Personen berechtigt; die Bewerbung selbst soll ebenfalls unter Einreichung einer motivirten Eingabe (§. 13) geschehen.

#### §. 16.

Die Verleihung sämmtlicher Stipendien aus der Stiftung der Gräfin Louise Bose geschieht in den Monaten Mai und November jeden Jahres.

Ueber die erfolgte Verleihung wird unmittelbar darauf dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingehender Bericht erstattet.

Am Beginne eines jeden Semesters fordert der Dekan der medizinischen Fakultät durch Anschlag am schwarzen Brette zur schriftlichen Bewerbung um die im §. 4 zu I., II. und III. bezeichneten Stipendien auf. Der Anschlag muß die für die einzelnen Kategorien verwendbaren Beträge und die Bedingungen der Verleihung der für Studirende bestimmten Stipendien enthalten.

#### §. 17.

Jedem Studirenden der Medizin wird bei seiner Immatrikulation ein Exemplar dieser Statuten eingehändigt.

#### §. 18.

Die Verleihung der Stipendien wird unter Benennung der einzelnen Stipendiaten alljährlich bei dem Rektoratswechsel veröffentlicht.

#### §. 19.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten, welche mit Unterstützung der

Stiftung der Gräfin Louise Bose angefertigt sind, ist dies bei deren Publikation in Zeitschriften u. s. w. besonders hervorzuheben.

§. 20.

Der wesentliche Inhalt dieser Statuten ist mindestens alle fünf Jahre in einer oder mehreren medizinischen Zeitschriften, sowie in einer oder mehreren Deutschen größeren politischen Zeitungen bekannt zu machen.

§. 21.

Veränderungen dieser Statuten sind von der medizinischen Fakultät unter Zustimmung des Senates bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beantragen.

Berlin, den 26. Januar 1888.

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.  
(L. S.) Schwendener.

Vorstehende Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessoniz werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 13. Februar 1888.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

Genehmigung.  
U. I. 10296.

83) In den Etats der Universitäts-Kliniken sind die Ausgabefonds für die Polikliniken getrennt von denjenigen für die stationären Kliniken zum Ansätze zu bringen.

Berlin, den 4. April 1888.

Es erscheint erwünscht, aus den betreffenden Anstalts-Etats ersehen zu können, in welcher Weise die Maßregel, nach welcher nur armen poliklinisch behandelten Kranken in den Universitäts-Kliniken Medicamente und Verbandmaterial unentgeltlich verabfolgt werden dürfen, bei den einzelnen Kliniken zur Ausführung gelangt und auf wie hoch bei denselben die desfalligen Aufwendungen aus öffentlichen Fonds sich belaufen. Zu diesem Behufe wird es erforderlich sein, in allen bezüglichen Etats, wie dies mehrfach bereits geschehen ist, die entsprechenden Ausgabefonds für die einzelnen Polikliniken getrennt von denjenigen für die stationären Kliniken zum Ansätze zu bringen und überall da, wo

Medikamente 2c. auch an zahlungsfähige Kranke verabfolgt werden, die dafür erstatteten Beträge bei den Einnahmen — event. ebenfalls getrennt für die stationären Kliniken und die Polikliniken — besonders ersichtlich zu machen. Wo aber eine Verabfolgung von Medikamenten 2c. grundsätzlich nur an arme Kranke stattfindet, ist der Textbezeichnung der betreffenden Fonds eine Fassung zu geben, aus welcher dieser Sachverhalt ohne Weiteres sich ergibt.

Ev. 2c. ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß die vorstehend erörterten Gesichtspunkte in den betreffenden Anstalts-Stats, soweit solches nicht bereits geschehen, bei der nächsten Statsregulirung Berücksichtigung finden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
die Königlichen Herren Universitäts-Auratoren 2c.  
U. I. 290. M.

84) Ausscheiden eines Abtheilungsvorstehers und Ersatzwahl an der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 613.)

Nachdem der derzeitige Abtheilungs-Vorsteher Professor Fink an der technischen Hochschule zu Berlin gestorben, hat das Kollegium der Abtheilung III zum Vorsteher dieser Abtheilung bis zum Schlusse der gegenwärtigen Amtsperiode, d. i. bis zum 1. Juli 1888, den Professor Hörmann gewählt, und es ist diese Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Verfügung vom 9. März d. J. bestätigt worden.

85) Reglement für die Königliche Kommission zur Beaufsichtigung a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt, c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1.

Da die mit der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin verbundenen Anstalten, die mechanisch-technische Versuchsanstalt und die Prüfungsstation für Baumaterialien, sowie die mit der Königlichen Bergakademie zu Berlin verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt verwandte und ineinandergreifende Aufgaben ver-

folgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

### §. 2.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. \*)

### §. 3.

Die betheiligten Minister ernennen aus den in §. 2 bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfnis, bezw. auf Antrag eines der Mitglieder.

### §. 4.

Die Aufgaben der Kommission sind, für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die Versuchsarbeiten einer jeden und die dabei zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Zwecke zu überwachen, die auf Grund dieser Ueberwachung erforderlich scheinenden Anordnungen bezüglich der Handhabung der Versuchsarbeiten und der Geschäfte zu treffen und diejenigen Aufträge, welche von Staatsbehörden an die Versuchsstellen gehen, denselben zu vermitteln, bezw. die Prüfungsergebnisse den Behörden zuzustellen. \*\*)

### §. 5.

Die Reglements und Instruktionen für die Vorsteher der Anstalten werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

### §. 6.

Behufs Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsthätigkeit der Vorsteher ist von jedem derselben am Schlusse jedes Viertel-

- \*) Die Kommission besteht gegenwärtig aus:  
dem Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Schulz als Vorsitzenden;  
dem Geheimen Ober-Baurath Schwedler und  
dem Geheimen Bergrath Dr. Wedding,  
Vertretern des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,  
dem Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Behrenspennig,  
Vertreter des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten;  
dem Geheimen Ober-Regierungsrath Mosler,  
Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

\*\*) Die Adresse der Aufsichtskommission ist: Berlin W., Wilhelmstraße 80.

jahres ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge, sowie am Schlusse jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesamttätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, bezw. beantragt die Kommission bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Aenderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen.

#### §. 7.

Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

#### §. 8.

Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung bezw. Erweiterung der Einrichtungen der Versuchsanstalten sowie der Vervollständigung bezw. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchsstation verbunden ist, gehört. An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Vorsteher der Stationen erfolglos bleiben.

Die Tarife, sowie die Vorschriften für die Benutzung der königlichen technischen Versuchsanstalten stellt die Kommission fest.

#### §. 9.

Aufträge, welche von Reichs- oder Staatsbehörden den Versuchsanstalten zugehen sollen, sind mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche sich auf die Streitigkeiten über die geliefertenemente beziehen, und welche dem Vorsteher der Prüfungsstation für Baumaterialien mit dem Vermerke „schleunige Sache“ direkt einzureichen sind, an die Adresse der Kommission zu richten. Die Kommission übermittelt an die Vorsteher die Aufträge und läßt nach Erledigung derselben die Resultate der stattgehabten Prüfung den betreffenden Behörden zugehen.

Auf besonderen Wunsch von Behörden können mit Genehmigung der Aufsichtskommission fortlaufende gleichartige Anträge unmittelbar an die Vorsteher der Versuchsanstalten gerichtet werden.

Die zu den Aufträgen gehörigen Prüfungsgegenstände sind in der Regel direkt an die betreffende Versuchsanstalt abzusenden.

§. 10.

Solche von Privaten ausgehende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemein wissenschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, sind ebenfalls an die Kommission zu richten, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat.

Berlin, den 27. Dezember 1887.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
Maybach.

Der Minister  
der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung: Magdeburg.

U. I. 14009. M. d. g. N.

14754. S. M.

III. 20219. Ha. 18111. I. 6366 M. d. ö. N.

86) Reglement für die Königliche mechanisch=technische Versuchsanstalt, die Königliche chemisch=technische Versuchsanstalt und die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zu Berlin.

§. 1.

Die Königliche mechanisch=technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeitseigenschaften von Metallen und anderen Stoffen, mit Ausnahme der Baumaterialien, ist mit der technischen Hochschule zu Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten Materialprüfungen auszuführen.

Mit der mechanisch=technischen Versuchsanstalt ist eine Abtheilung für Papierprüfungen verbunden.

Die Königliche chemisch=technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der Bergakademie zu Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt. Sie hat die Aufgabe, Ver-

suche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

Mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt ist eine Abtheilung für Tüntenprüfung und eine zweite Abtheilung für Herstellung von Schliffen für mikroskopische Untersuchungen verbunden.

Die königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gipsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule zu Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt. Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

#### §. 2.

Um den Zusammenhang der drei Versuchsanstalten untereinander zu erhalten, die Arbeiten derselben zu kontrolliren und die für sie eingehenden Aufträge der Behörden zu vermitteln, ist von den betheiligten Ministern die Kommission für die Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten eingesetzt.

#### §. 3.

Die an der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt und der Prüfungsstation für Baumaterialien stehenden Vorsteher werden von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt.

Der an der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt stehende Vorsteher wird von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt.\*)

#### §. 4.

Ueber alle auf den Etat der Anstalten, die bei denselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglich Angelegenheiten haben die Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule bezw. des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister zu berichten und gleichzeitig Abschrift dieser Berichte der Aufsichtskommission mitzutheilen.

---

\*) Gegenwärtig ist Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt der Ingenieur A. Martens, der Prüfungsstation für Baumaterialien Dr. Böhmé, der chemisch-technischen Versuchsanstalt Professor Dr. Finkener.

## §. 5.

Ueber alle seitens einer Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat jeder Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Vierteljahresbericht und am Schlusse eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Aufsichtskommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule bezw. durch den Direktor der Bergakademie an den zuständigen Minister.

## §. 6.

Die Vorsteher sind ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Stats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen. Zahlungsanweisungen für die mechanisch-technische Versuchsanstalt und für die Prüfungsstation für Baumaterialien sind von den betreffenden Vorstehern auf die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen. Die Zahlungsanweisungen für die chemisch-technische Versuchsanstalt erfolgen von dem Direktor auf Grund der von dem Vorsteher zu bescheinigenden Belege an die Kasse der Bergakademie.

Die Vorsteher haben die Vorschläge für die durch den Etat bereit zu stellenden Mittel für ihre Anstalten alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den Statsanmeldungen der technischen Hochschule bezw. der Bergakademie dem zuständigen Minister vorgelegt werden können.

## §. 7.

Die Vorsteher haben die Anträge auf Anstellung bezw. Kündigung der Assistenten und Chemiker durch den Rektor bezw. den Direktor an den zuständigen Minister einzureichen. Der Vorsteher der mechanisch-technischen Versuchsanstalt ist befugt, auch freiwillige Hilfsarbeiter zu der Beschäftigung in dieser Anstalt zuzulassen. Dieselben sind den Vorschriften dieses Reglements in allen Punkten unterworfen. Sie haben die ihnen vom Vorsteher überwiesenen Arbeiten zu erledigen, ohne auf Berücksichtigung ihrer besonderen Wünsche Anspruch zu haben. Jedoch wird ihnen thunlichst Gelegenheit gegeben, sich mit allen Zweigen der Aufgaben der Anstalt bekannt zu machen. Die freiwilligen Hilfsarbeiter müssen die Verpflichtung einer mindestens drei Monate dauernden Thätigkeit eingehen. Eine Honorirung ihrer Thätigkeit findet der Regel nach nicht statt.

## §. 8.

Alle Aufträge, welche von Reichs- oder Staatsbehörden zur

Aufstellung von Untersuchungen für eine der Anstalten ergehen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche sich auf die Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Cemente beziehen und welche dem Vorsteher der Prüfungsstation für Baumaterialien mit dem Vermerke „schleunige Sache“ direkt einzuschicken sind, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher der Anstalt gerichtet werden. Sind sie irrtümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen, ohne jedoch in schleunigen Fällen den Anfang der Prüfungen hinauszuschieben.

Die zu den Aufträgen gehörigen Prüfungsgegenstände sind in der Regel direkt an die betreffende Versuchsanstalt abzusenden.

### §. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher der betreffenden Anstalt direkt zu richten.\*)

### §. 10.

Sind die an den Vorsteher der mechanisch=technischen Versuchsanstalt bezw. den Vorsteher der Prüfungsstation für Baumaterialien gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch=technischen Versuchsanstalt den der letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen.

Desgleichen ist der Vorsteher der chemisch=technischen Versuchsanstalt, wenn die an ihn gelangenden Aufträge der Art sind, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, verpflichtet, dem Vorstande der mechanisch=technischen Versuchsanstalt bezw. der Prüfungsstation für Baumaterialien den den letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen.

Daß dies geschehen, ist von den betreffenden Vorstehern in dem Vierteljahresberichte (§. 5) nachzuweisen.

### §. 11.

Die Vorsteher sind verpflichtet, soweit es sich ohne erhebliche Betriebsstörung erreichen läßt, die von Reichs= oder Staatsbe-

\*) Die Adresse des Vorstehers der königlichen mechanisch=technischen Versuchsanstalt und des Vorstehers der königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien ist:

„Charlottenburg, technische Hochschule“,  
diejenige des Vorstehers der königlichen chemisch=technischen Versuchsanstalt:  
„Berlin N., Invalidenstrasse Nr. 44.“

hörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag den jüngeren möglichst vorangeht. Sollte die Innehaltung vorstehender Vorschrift erhebliche Abweichungen erleiden müssen, so ist hierüber der Kommission sofort Bericht zu erstatten und von deren Entscheidung dem Antragsteller Mittheilung zu machen.

#### §. 12.

Die Vorsteher haben der Kommission Anzeige zu machen, wenn sie wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personales oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen, oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben müssen.

#### §. 13.

Die Vorsteher führen die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Reichs- und Staatsbehörden, von welchen ihnen Aufträge durch die Kommission zugegangen sind, dürfen dieselben zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Sie stellen die Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen aus und übergeben dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Reichs- und Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Reichs- und Staatsbehörden werden bei Zufendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die betreffende Kasse zu zahlen.

Aufträge von Reichs- und Staatsbehörden, welche sich auf die Streitigkeiten über die Dualität der gelieferten Cemente beziehen, sind dem Vorsteher der Prüfungsstation für Baumaterialien mit dem Vermerke „schleunige Sache“ direkt einzusenden und demnächst von dem Letzteren auch direkt zu erledigen. Privaten Auftraggebern werden die Prüfungszeugnisse direkt zugesandt. Die Gebühren werden in der Regel von der Versuchsanstalt eingezogen und nur bei kleineren Beträgen unter Nachnahme erhoben. Die Beträge sind portofrei an die Kasse der Königl. technischen Hochschule in Charlottenburg bzw. bezüglich der Königl. chemisch-technischen Versuchsanstalt an die Kasse der Königl. Bergakademie zu Berlin, N. Invalidenstr. Nr. 44, einzusenden.

#### §. 14.

Die Vorsteher führen je ein Dienstfiegel und einen Dienst-

stempel; beide haben in der Mitte den preussischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Mechanisch=technische Versuchsanstalt, Königliche technische Hochschule Berlin“,

bezw. —

„Chemisch=technische Versuchsanstalt, Königliche Bergakademie Berlin“,

und

„Prüfungsstation für Baumaterialien, Königliche technische Hochschule Berlin“.

Die an die Reichs- und Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienststempel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienststempel gepreßt sind, verschlossen.

#### §. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die mechanisch=technische Versuchsanstalt und die Prüfungsstation für Baumaterialien betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisations=Bescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule bezahlt.

Diejenigen Rechnungen, welche Ausgaben für die chemisch=technische Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisations=Bescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor von der Kasse der Bergakademie gezahlt.

#### §. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von den Vorstehern auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen ohne besondere Genehmigung der königlichen Aufsichtskommission keinerlei Aeußerungen über die Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Den Vorstehern ist es untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

#### §. 17.

Der Vorsteher jeder Versuchsanstalt wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten bezw. Chemiker vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor bezw.

Direktor zu übermittelnden Vorschlag durch den zuständigen Minister geordnet.

#### §. 18.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der mechanisch-technischen Versuchsanstalt und der Prüfungsstation für Baumaterialien jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauerfuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

#### §. 19.

Die Zulassungsberechtigungen von anderen für die Befichtigung einer der Versuchsanstalten sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen werden von dem betreffenden Vorsteher mit Zustimmung des Rektors bezw. Direktors geordnet.

#### §. 20.

Der Vorsteher jeder Anstalt hat die ausschließliche Leitung der in derselben vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen und Apparate, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten oder zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Chemiker, Gehilfen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche ertheilt, unbedingt Folge zu leisten.

#### §. 21.

Die Vorsteher haben das Dienstgeheimnis zu wahren und dürfen weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen.

Die Assistenten, Chemiker und Gehilfen sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimnis von ihnen besonders hinzuweisen (vergl. §. 22).

#### §. 22.

Die Assistenten und Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtverletzung den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten bezw. Chemiker zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen denselben sind durch Vermittelung des Rektors bezw. Direktors an den Minister zu richten.

## §. 23.

Den Assistenten und bezw. den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen.

Die für die Veröffentlichungen geeigneten Ergebnisse der Versuchsanstalten werden vorbehaltlich der Genehmigung der Auftragsgeber in dem amtlichen Organe der Königlichen Aufsichtskommission, den „Mittheilungen aus den Königlichen Versuchsanstalten zu Berlin“\*) veröffentlicht.

Die Assistenten und Chemiker bedürfen zur Abfassung von Berichten, Zeichnungen und Mittheilungen über die Versuchsanstalten, oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselben der Genehmigung des Vorstehers.

## §. 24.

Die Assistenten und Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

## §. 25.

Die an den Anstalten beschäftigten Gehilfen und Arbeiter werden von dem betreffenden Vorsteher, und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist, angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten, Chemiker oder Mitgehilfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

## §. 26.

Die von Privaten und Behörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Die Tarife, sowie die Vorschriften für die Benutzung der Versuchsanstalten werden durch die Kommission festgestellt. Für umfang-

---

\*) Die „Mittheilungen“ erscheinen unter der Redaktion des Geheimen Bergraths Dr. Wedding (Berlin W., Genthinerstraße 13, Villa C) bei Julius Springer in Berlin (N., Wobijouplatz 3) in jährlich 4 bis 8 regelmäßigen und einer nach dem Bedürfnisse sich richtenden Zahl von Ergänzungsheften seit dem Jahre 1883.

reiche Prüfungen können gegen den Tarif ermäßigte Sätze mit Genehmigung der Aufsichtskommission vereinbart werden.

Berlin, den 27. Dezember 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. von Goßler.
Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.	

U. I. 14009. W. d. g. N.

14754. S. Min.

III. 20219. Ha. 18111. I 6366. W. d. ö. N.

87) Wiederholung der Diplom-Prüfung bei der königlichen technischen Hochschule zu Berlin.

Berlin, den 11. April 1888.

Auf den Bericht vom 28. März d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach §. 18 der Vorschriften über die Diplom-Prüfung bei der hiesigen königlichen technischen Hochschule vom 6. Januar d. J. \*) die betreffende Prüfungs-Kommission befugt ist, bei nur theilweiser Wiederholung der Hauptprüfung, die Wiederholung nicht erst in einer der nächsten Prüfungsperioden, sondern, nach ihrem Befinden, nach einem kürzeren Zeitabschnitte zu gestatten.

Der Diplom-Prüfungs-Kommission für Abtheilung III muß hiernach die Entschliebung auf das anbei zurückfolgende Gesuch des Kandidaten des Schiffsbaufaches N. vom 11. März d. J. überlassen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An

den Rektor der königlichen technischen Hochschule,  
Herrn Professor Meyer Hochwohlgeboren zu  
Charlottenburg.

U. I. 11030.

88) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy=Staats=Stipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1887 Seite 334.)

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und frebsame

\*) Centralbl. pro 1888 Seite 176.

Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mk. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute etc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studientgang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reise zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer im September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1888.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

### III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

#### 89) Wendischer Sprachunterricht am Gymnasium zu Kottbus.

Ueber die Einführung des wendischen Sprachunterrichtes an dem Gymnasium zu Kottbus, Regierungsbezirk Frankfurt, und die Verhältnisse, welche hierzu Veranlassung gegeben haben, sind in dem Centralblatte pro 1859 Seite 517, 1867 Seite 431 und 668, 1871 Seite 223 Nachrichten veröffentlicht worden.

Bei dem Beginne dieses fakultativen Unterrichtes im Herbst 1856 nahmen 129 Schüler des Gymnasiums an demselben theil. Wie zu erwarten stand, blieb die Zahl der Theilnehmer nicht auf dieser Höhe, sondern stellte sich längere Zeit hindurch auf 90 bis 100. Dann verminderte sich, vorübergehende Schwankungen abgerechnet, die Frequenz mehr und mehr; sie betrug im Winter 1864/65 = 47, im Winter 1870/71 = 31, im Schuljahre 1883/84 = 25, sank dann auf durchschnittlich 9, und seit dem Winter-Semester 1886/87 auf 5 bis 7 Schüler herab.

Der wesentlichste Zweck der Einrichtung: Theologen Gelegenheit zur Erlernung der wendischen Sprache zu geben, erweist sich nunmehr als erfüllt, da eine Anzahl von der wendischen Sprache mächtigen Kandidaten der Theologie noch vorhanden ist, hauptsächlich aber, weil die wendischen Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen die Kenntniss der wendischen Sprache nicht mehr als Bedingung stellen.

Auch auf anderen Gebieten ist das Bedürfnis fortgefallen. Der Arzt eignet sich die nöthige Fertigkeit für den Verkehr mit den ältesten Leuten wendischer Dörfer auf praktischem Wege an, und wenn es auch im Verkehrsleben für den Kaufmann, der einen offenen Laden hat, nöthig sein mag, der wendischen Sprache mächtig zu sein, so wird doch an die in die Lehre tretenden Commis nur noch selten die Forderung der Kenntniss dieser Sprache gestellt.

Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittels Verfügung vom 13. Februar 1888 genehmigt, daß der wendische Unterricht am Gymnasium zu Kottbus vom 1. April 1888 ab in Wegfall komme.

#### 90) Verwendung von fehlerfreiem und dauerhaftem Papier zum Drucke von Programmen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 3. März 1888.

Im Hinblick darauf, daß hie und da zu den Programmen der höheren Lehranstalten noch Papier verwendet wird, welches,

dem Lichte und der Luft ausgekehrt, leicht verbleicht, theile ich die anliegende, an die Kuratorien der Universitäten zc. gerichtete Verfügung vom 23. Januar d. J. — U. I. 8836 — \*) dem Königlich-  
Provincial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme unter dem Auftrage mit, bei der Durchsicht der alljährlich erscheinenden Programme auch diesen Punkt genau zu beachten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche königliche Provincial-  
Schulkollegien.  
U. II. 244.

91) Anrechnung der an einer höheren Privatlehranstalt als Probejahr zugebrachten Lehrthätigkeit bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. April 1888.

Behufs Vermeidung etwaiger Zweifel bei Feststellung der Pension von Lehrern der höheren Lehranstalten mache ich das Königl. Provincial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, wonach bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten die Zeit in Anrechnung kommt, während welcher dieselben das vorgeschriebene Probejahr abgehalten haben, auch auf die von mir als Probejahr anerkannte, an einer höheren Privatlehranstalt zugebrachte einjährige Lehrthätigkeit Anwendung zu finden hat.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
sämmliche königliche Provincial-  
Schulkollegien.  
U. II. 1026.

92) Benennung eines Gymnasiums.

(Centralbl. pro 1886 Seite 372.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 8. April 1888 dem neu errichteten staatlichen Gymnasium zu Frankfurt a. Main die Bezeichnung „Kaiser-Friedrichs-Gymnasium“ beizulegen.

\*) Centralbl. pro 1888 Seite 171.

93) Revision des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten und den Seminaren durch die Generalsuperintendenten sowie des katholischen Religionsunterrichtes durch die katholischen Bischöfe oder deren Vertreter.

Berlin, den 3. Mai 1888.

Ich habe bemerkt, daß den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ein so wichtiger Vorgang, wie die Revision des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten und den Seminaren durch den Generalsuperintendenten der Provinz, nicht selten unbekannt bleibt.

Um den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Direktoren und Rektoren ihres Verwaltungsbezirkes, bei welchen der Generalsuperintendent vor Eintritt in ihre Anstalt jedesmal sich anmelden wird, die unverzügliche Anzeige des Bevorstehens einer derartigen Revision anzugeben. Desgleichen ist den Direktoren und Rektoren zur Pflicht zu machen, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auch über eine erfolgte Revision des gedachten Unterrichtes zu berichten, wenn die Ergebnisse derselben von Wichtigkeit für die Aufsichtsbehörde scheinen, insbesondere aber der Letzteren, falls die Revision mit einer protokollirten Besprechung ihren Abschluß gefunden hat, Abschrift dieses Protokolles einzusenden.

Vorstehende Bestimmungen sind in gleicher Weise auch bei etwaigen Revisionen des katholischen Religionsunterrichtes durch die katholischen Bischöfe oder deren Vertreter in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götzer.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 723.

94) Sicherung der zweckmäßigen Verwendung des etatsmäßigen Baufonds bei den höheren Lehranstalten.

Bosen, den 22. Februar 1888.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach beobachtet worden, daß über den etatsmäßigen Baufonds der Lehranstalten unseres Amtsreiches alsbald nach Beginn des Rechnungsjahres zu Gunsten minder dringender Bauausführungen verfügt und hierdurch die Möglichkeit genommen wurde, die Mittel zur Beseitigung hervor-

tretender dringender Baumängel aus der Anstaltskasse bereit zu stellen.

Zur Verhütung derartiger Vorkommnisse wird bestimmt, daß vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres die Herrn Direktoren der uns unterstellten Anstalten uns einen Vorschlag über die Verwendung der etatsmäßigen Baufonds einzureichen haben und nur die in den von uns demnächst festgestellten Bauplan aufgenommenen Bauarbeiten zur Ausführung bringen dürfen.

In dem Berichte ist anzuzeigen, welcher Betrag mit Hinzurechnung etwaiger Ersparnisse für bauliche Zwecke verfügbar sein wird, und sodann zu erörtern, ob an den aus Anstaltsmitteln zu unterhaltenden Gebäuden zc. Mängel hervorgetreten sind, deren Beseitigung im Interesse der Sicherheit des Gebäudes oder der daselbe benutzenden Personen erforderlich erscheint. Nur soweit hierfür die Mittel nicht zu verwenden sind, sind andere Bauausführungen zc. in Vorschlag zu bringen.

Bei der Vertheilung des Baufonds ist ferner davon auszugehen, daß ein Betrag zur Bezahlung geringfügiger Reparaturen zur Verfügung des Direktors und ein anderer bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für etwa eintretende unvorhergesehene Fälle reservirt bleiben muß.

Die Kosten der in Vorschlag gebrachten baulichen Ausführungen sind nur überschlägig anzugeben. Sofern es besonderer Kostenanschläge bedarf, wird dies im einzelnen Falle von uns angeordnet werden.

Die bei der Aufstellung des Bauplanes hervortretenden bautechnischen Bedenken sind durch gelegentliche Rückfragen bei dem zuständigen Kreisbaubeamten zu erledigen. Falls dies nicht möglich gewesen ist, wird dies in dem Berichte besonders hervorzuheben sein.

Anträge auf Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus Centralfonds für bauliche Zwecke sind spätestens bei Einreichung des Bauplanes vorzulegen und stets eingehend zu begründen.

#### Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An

jämmtliche Direktoren der königlichen Gymnasien, Realgymnasien und Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Provinz und an den Rektor des Progyrnasiums zu Tremeßen.

## IV. Seminare, *z.* Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

### 95) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1887 Seite 228.)

Berlin, den 22. Februar 1888.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Schulrath Krizinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen *z.* Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III 348.

### 96) Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Hessen-Nassau.

(Centralbl. pro 1888 Seite 129, 136 und 144.)

In der Provinz Hessen-Nassau sind für das Jahr 1888 einige Prüfungstermine verlegt worden, und zwar der Termin

- 1) der Aufnahme-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminare zu Schlüchtern vom 21. September auf den 29. August,
- 2) der Prüfung für Lehrerinnen sowie der Prüfung für Sprachlehrerinnen zu Frankfurt a./M. vom 14. September auf den 30. August, und

- 3) der Prüfung für Lehrer an Taubstummenschulen zu Frankfurt a./M. vom 12. September auf den 1. September.

ad U. III. 1487.

- 97) Empfehlung der von dem Orgelbauer Dinse zu Berlin hergestellten Orgelwerke zur Anschaffung für die Übungszwecke von Präparandenanstalten.

Berlin, den 29. März 1888.

Es ist von mir die Frage aufgeworfen worden, ob nicht für die Übungszwecke von Präparandenanstalten, in welchen der Orgel-Unterricht naturgemäß nur ein elementarer sein kann, minder kostspielige Orgelwerke zu beschaffen sein möchten.

In Folge dessen hat auf Befürwortung des Superrevisors für die Orgelbauten, Professors Haupt hier selbst, der hiesige, als solid bekannte Orgelbauer Dinse sich bereit erklärt, für den gedachten Zweck eine weniger reich ausgestattete Orgel, nämlich mit 1 Manual, 3 Stimmen:

1) Principal 8', die tiefe Oktave von Holz, das Uebrige von Zinn,

2) Gedact 8', ebenso, das Uebrige aus 12 löthigem Zinn,

3) Spitzflöte 4', ganz aus 12 löthigem Zinn,

mit an's Manual angehängtem, nicht selbständigem Pedal für den Preis von 1000 Mk., ohne weitere Nebenausgaben für Transport, Aufstellung und Gehäuse zu liefern.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, in gegebenen Fällen wegen Lieferung eines solchen Orgelwerkes mit dem *re. Dinse* in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen *re. Angelegenheiten.*

Im Auftrage: *de la Croix.*

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 783.

- 98) Sechswöchentliche Seminarcurse für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Westfalen.

(Centralbl. pro 1884 Seite 815; pro 1886 Seite 795.)

In der Provinz Westfalen ist die Zahl der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in neuester Zeit der Art gestiegen,

daß die bisherige Einrichtung, zufolge welcher an jedem der drei evangelischen Schullehrer-Seminare der Provinz einmal jährlich ein sechswöchentlicher pädagogischer Kursus für die Kandidaten stattfindet, nicht mehr ausreicht. Es werden daher fortan je zwei solcher Kurse alljährlich abgehalten werden, und sind als Anfangstermine bestimmt worden bei dem Seminare zu

- Hilchenbach a. der zweite Montag im Januar,  
 b. der Montag nach dem Pfingstfeste.  
 Petershagen a. der Montag nach dem 15. Juni,  
 b. der erste Montag im November.  
 Soest a. der Montag nach Trinitatis,  
 b. der erste Montag im November.

An jedem Kursus dürfen höchstens 12 Kandidaten theilnehmen.

### 99) Ressortverhältnis der mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Privat-Präparandenanstalten.

Berlin, den 29. März 1888.

Es haben sich hinsichtlich des Privat-Präparandenwesens in einigen Provinzen Uebelstände ergeben, welche in einzelnen Fällen eine sofortige Abhilfe erfordert haben. Zur Vermeidung ähnlicher Verhältnisse in anderen Provinzen bestimme ich daher hiermit unter entsprechender Abänderung der Circular-Erlasse vom 14. Mai 1873 — U. 18907 — (Schneider und v. Bremen Bd. I S. 9) 9. Juli 1873 — U. 24517 — (a. a. D. Bd. I S. 400), 27. Mai 1876 — U. III. 4224 — (a. a. D. Bd. I S. 400) und vom 14. Februar 1881 — U. III. 37 — (a. a. D. Bd. I S. 405)\*), daß die mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Privat-Präparandenanstalten von jetzt ab der Aufsicht der königlichen Provinzial-Schulkollegien der betreffenden Provinz unterstellt werden. Unter solchen Anstalten sind zu verstehen alle diejenigen, deren Leitung von einem Seminar-Direktor oder Seminar-Lehrer geführt wird, gleichviel, ob die Zöglinge den Unterricht im Seminar selbst oder in besonderen Räumen erhalten.

Damit aber die Verbindung der königlichen Regierung des in Betracht kommenden Bezirkes mit der Präparanden-Bildung nicht gestört werde, habe ich die königlichen Provinzial-Schulkollegien angewiesen, von jeder Revision einer solchen Präpa-

\*) Die erwähnten Erlasse sind abgedruckt im Centralblatte Jahrgang 1873 Seite 336; 1873 Seite 421 und 448; 1876 Seite 372; und 1881 Seite 215.

randenanstalt der zuständigen königlichen Regierung vorher Mittheilung zu machen, damit dieselbe auch ihrerseits einen Kommissar zu derselben entsenden könne. Selbstverständlich erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Fälle, in welchen der Provinzial-Schulrath gelegentlich seiner Anwesenheit im Seminar Veranlassung nimmt, von der Arbeit der mit diesem verbundenen Präparandenanstalt Kenntniss zu nehmen.

Bei Vertheilung des Fonds wird auf das veränderte Verhältnis Rücksicht genommen werden.

Die königlichen Provinzial-Schulkollegien haben Abschrift dieser Verfügung erhalten.

An  
sämmliche königliche Regierungen  
der Monarchie.

Abschrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Daselbe wolle nunmehr die von den königlichen Regierungen der Provinz zu erbittenden Verträge mit den Leitern der betreffenden Präparandenanstalten, namentlich mit Bezug auf die Höhe und die Voraussetzungen der in Aussicht gestellten staatlichen Unterstützungen einer erneuten Prüfung unterziehen und dementsprechend Seine Anträge bei mir stellen.

Bei Festsetzung der Frequenz-Verhältnisse für die einzelnen Anstalten kommt selbstverständlich in erster Linie das Bedürfnis der Provinz und das Maß in Betracht, in welchem auf anderem Wege gesorgt ist. Da es aber zur Zeit geboten ist, auch über dieses Bedürfnis der einzelnen Provinz hinaus für Beschaffung ausreichender Lehrkräfte in den östlichen Provinzen zu sorgen, und es sich demgemäß unter Umständen rechtfertigen ließe, bei Bestimmung der Frequenz über die Grenzen hinaus zu gehen, welche in der Verfügung vom 14. Februar 1881 — U. III. 37 — gezogen sind, so behalte ich mir vor, eine bezügliche Ermächtigung zu ertheilen, und erwarte dementsprechend vor Beginn jedes Schuljahres die Vorschläge des königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Zahl der in jede einzelne der Privat-Anstalten Seines Aufsichtsbezirkes aufzunehmenden Präparanden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gößler.

An  
sämmliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift theile ich Ew. zc. zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mit.

von Goßler.

An  
sämmliche Herren Ober-Präsidenten.

U. III. 578.

100) Empfehlung der vom Professor Dr. Euler herausgegebenen Werke Friedrich Ludwig Jahns zur Anschaffung für Lehranstaltsbibliotheken.

Berlin, den 12. März 1888.

Der Unterrichts-Dirigent der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Professor Dr. Euler hat im Verlage von Rud. Lion in Hof die Werke Friedrich Ludwig Jahns neu herausgegeben. Keineswegs blos für das Turnen, welches sich inzwischen zu einer Schuldisziplin entwickelt hat, sondern auch für das Verständnis seiner Zeit, für die Erweckung und Stärkung vaterländischer Gesinnung sowie vielfach auch in sprachlicher Beziehung sind die Schriften Jahns von Werth. Sie erscheinen sonach als geeignet, Bibliotheken der dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellten Lehranstalten einverleibt zu werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Lucanus.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

U. IIIb. 8720.

101) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 511.)

Berlin, den 12. April 1888.

Für Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1887/88 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Lehrern für den Taubstummen-Unterricht ist im Monate Februar 1888 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

- 1) Hellwig, Elementarlehrer zu Berlinchen,
- 2) Hümmelgen, desgl. zu Steinhagen, und

3) Wunschik, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Rastibor.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIa. 12366.

102) Thätigkeit des Vereins für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn.

Berlin, den 13. März 1888.

Ew. Hochwohlgeboren danke ich verbindlichst für die Uebersendung des Separat-Abdruckes Ihres in dem Centralblatte für allgemeine Gesundheitspflege befindlichen Aufsatzes, betreffend den Verein für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn.

Ich habe mich an der von diesem Vereine entwickelten Thätigkeit sehr erfreut. Er hat es sich angelegen sein lassen, neben volksthümlicher Belehrung in Wort und Schrift über hygienische Grundsätze für die Verbreitung körperlicher Uebungen sei es in methodischer Form, wie Turnen, Fechten, Schwimmen, sei es in Form von gemeinsamen Spielen und Vergnügungen, Ballspielen, Eislauf, Bergfahrten und Märchen zu sorgen. Wozu in meinem Erlasse vom 27. Oktober 1882\*) Anregung gegeben und was als nothwendig oder doch als wünschenswerth bezeichnet war, das ist dort vielfach bereits erreicht, wie auch in andern größeren Städten in ähnlicher Weise dankenswerthe Erfolge erzielt worden sind. Allerdings bedarf es zu immer völligerer Durchführung der angestrebten Ziele der thätigen Mitwirkung breiterer Volksschichten. Schule und Haus können allein die Aufgabe nicht lösen, welche ihnen in der Körperpflege, diesem überaus wichtigen Theile der Erziehung, zugefallen ist. Hier hat die Opferwilligkeit der Gemeinden und die freie Vereinsthätigkeit helfend und fördernd einzutreten.

Es handelt sich in erster Linie um die Beschaffung geeigneter Spielplätze. Das ist auch das Erste, was der Verein in Bonn in Angriff genommen und durchgeführt hat. In kleinen Städten ist die Einrichtung und der Unterhalt eines besonderen Spielplatzes selten nothwendig. Da findet die spiellustige Jugend meist in der Nähe ein braches Feld, eine abgemähte Wiese, eine Halde, eine Lehde, eine Sandgrube, ein Stück in Wald und Busch zum Tummelplatze geeignet.

Aber in den großen Städten befinden sich diese Ersatzmittel

\*) Centralbl. f. d. Unter. Verw. 1882 Seite 710.

selten in erreichbarer Nähe. In wenigen Fällen liegen die Turn- und Spielplätze neben dem Schulhause so, daß auf die Stunden im Lehrzimmer die Bewegung und die körperliche Bethätigung im Freien folgen kann. Meist muß die Jugend nach den Lernstunden erst durch lange Straßen weit hinausziehen, um nur die bestimmten Plätze zu erreichen. Dabei wird oft schon ein erheblicher Theil der verfügbaren Zeit verbraucht. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die es verursacht, wenn man innerhalb der Stadt und möglichst in der Nähe der Schulanstalten die verloren gegangenen Plätze für die spielende Jugend wieder gewinnen will. Aber möglich dürfte es doch sein für vereinte Kräfte, solche Plätze inmitten der Stadt auszusparen. Wenn unbebaute öde Stätten zu Schmuckplätzen umgewandelt werden, was ja nach einer anderen Seite hin dankbar anzuerkennen ist, so wird sich doch hin und wieder auch ein Spielplatz zum Besten der heranwachsenden Jugend herrichten lassen. Gelingt dies auch nur allmählich und nicht ohne erhebliche Geldopfer, so erweisen sich diese Aufwendungen doch als produktiv, indem sie unsern Kindern zum frischen, fröhlichen Gedeihen an Leib und Seele helfen und einen Gewinn schaffen für das ganze Leben. Arbeit und Spiel, wie sie sich auf den Turn- und Spielplätzen im Freien gestalten, stärken und stählen die Kräfte in körperlicher wie geistiger Hinsicht, und machen die Jugend auch für die späteren Jahre leistungs- und widerstandsfähiger. Wenn im Vaterlande jetzt die Dienstpflicht weiter ausgedehnt wird, als dies früher der Fall war, und wenn Männer auch in höheren Jahren noch bereit und fähig sein sollen, für unsere höchsten Güter in Wehr und Waffen einzutreten, so ist jedes Unternehmen freudig zu begrüßen, durch welches schon in der Jugend die Thatkraft unseres Volkes erhöht und das Erbe von Geschlecht zu Geschlecht sichergestellt wird, wie es uns die Väter erworben und hinterlassen haben. Möge die Zeit nicht ferne sein, wo die Gelegenheit hierzu überall gegeben ist.

In diesem Sinne begrüße ich den Verein für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn, an welchem Ew. Hochwohlgeboren in so hervorragender Weise mit Wort und That theilhaftig sind, indem ich ihm und allen ähnlichen Bestrebungen ein weiteres kräftiges Gedeihen wünsche zur Freude der Jugend und zum Heile unseres Volkes.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
Herrn Dr. F. A. Schmidt Hochwohlgeboren  
in Bonn.

U. IIIb. 5227.

103) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummeneinrichtungen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 250; pro 1888 Seite 144.)

Berlin, den 29. März 1888.

Die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummeneinrichtungen wird Mittwoch den 22. August d. J. beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich richten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIa. 12082.

104) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummeneinrichtungen im Jahre 1887 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1887 Seite 512.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummeneinrichtungen gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1887 bestanden:

- 1) Brauckmann, Hilfslehrer an der Taubst. Anstalt zu Soest, Provinz Westfalen,
- 2) Bruder, desgl. an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Osterburg, Provinz Sachsen,
- 3) Dölle, desgl. an der Taubst. Anstalt zu Langenhorst, Provinz Westfalen,
- 4) Fischer, desgl. an der Provinz. Taubst. Anstalt (Wilhelm-Augusta-Stift) zu Wriezen a./D., Provinz Brandenburg,
- 5) Gerber, desgl. an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Köffel, Provinz Ostpreußen,
- 6) Heyder, Volksschullehrer aus Berlin,
- 7) Krafft, Hilfslehrer an der Vereins-Taubst. Anstalt zu Königsberg in Ostpreußen,

- 8) Kroll, Hilfslehrer an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Schneidemühl, Provinz Posen,
- 9) Leonhardt, desgl. an der Vereins-Taubst. Anstalt zu Königsberg in Ostpreußen,
- 10) Neumann, desgl. an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Angerburg, Provinz Ostpreußen und
- 11) Dessenich, Lehrer an der Provinz. Taubst. Anstalt zu Brühl, Rheinprovinz.

105) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1888.

(Centralbl. pro 1887 Seite 508.)

Berlin, den 19. April 1888.

In der in den Monaten Februar und März 1888 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrer-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt:

- 1) Dr. Arnoldt, Kandidat des höheren Schulamtes zu Tilsit i. Ostpr.,
- 2) Becker, Elementarlehrer zu Dinebusch, Ars Altenkirchen,
- 3) Bender, Kandidat des höheren Schulamtes zu Siegen,
- 4) Beyer, desgl. zu Berlin,
- 5) Biefang, Elementarlehrer zu Schöneberg, Ars Altenkirchen,
- 6) Blume, desgl. zu Wolfenbüttel,
- 7) Conradi, desgl. zu Kassel,
- 8) Dr. Ebeling, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Berlin,
- 9) Emmermann, Studirender der Philologie zu Harburg a./G.,
- 10) Förster, desgl. zu Dhlau i. Schlef.,
- 11) Förster, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 12) Freund, desgl. zu Halle a./S.,
- 13) Gebhardt, Studirender der neueren Philologie zu Halle a./S.,
- 14) Gropp, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 15) Günther, Kandidat des höheren Schulamtes zu Charlottenburg,

Es bedeutet der vor der laufenden Nummer angebrachte Buchstabe:

a) ist auch zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.

b) ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

- 16) Hallwachs, Elementarlehrer zu Berlin,
- 17) Haselhubn, desgl. zu Magdeburg,
- b) 18) Heinzerling, Studirender der Philosophie zu Aachen,
- a) 19) Hinz, Studirender der Naturwissenschaften zu Straßburg  
i. Elz.,
- 20) Hoch, Elementarlehrer zu Breslau,
- 21) Hoffmann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Charlottenburg,
- 22) Kägel, Elementarlehrer zu Giebichenstein bei Halle a./S.,
- 23) Kittkewitz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Ostrorode i. Ostprz.,
- 24) Knörk, Kandidat der neueren Philologie zu Berlin,
- b) 25) Knoll, Elementarlehrer zu Hamm a. d. Sieg, Kreis Altenkirchen,
- 26) Kraft, desgl. aus Gotha, z. Z. zu Berlin,
- 27) Krause, Kandidat des höheren Schulamtes zu Halle a./S.,
- 28) Krebs, Studirender der Philologie zu Gotha,
- b) 29) Küster, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- b) 30) Küster, Turmwart zu Fürstenwalde,
- 31) Löffler, Elementarlehrer zu Halle a./S.,
- 32) Looje, Studirender der Philosophie zu Neu-Stuppin,
- 33) Lüddecke, Kandidat des höheren Schulamtes zu Verden,
- 34) Lüns, desgl. zu Wesel,
- 35) Lüttge, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 36) Dr. Mautey, Kandidat des höheren Schulamtes zu Greifenberg i. Pom.,
- 37) Massengier, Studirender der Medizin zu Berlin,
- 38) Dr. Mentzel, Lehrer an der katholischen höheren Bürgerschule zu Breslau,
- 39) zur Nieden, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wesel,
- 40) Nitsche, desgl. zu Frankfurt a./D.,
- 41) North, Elementarlehrer zu Magdeburg,
- 42) Phleps, Studirender der Theologie aus Siebenbürgen,  
z. Z. zu Berlin,
- 43) Rauch, Besitzer eines Bildhauergeschäftes zu Verden,
- 44) Dr. Richter, Realgymnasial-Lehrer zu Mülheim a. Rh.,
- 45) Ristau, Elementarlehrer am Realgymnasium zu Ostrorode i. Ostprz.,
- 46) Schmidt, Studirender der Philosophie zu Brandenburg a./H.,
- 47) Dr. Schnell, Realgymnasial-Lehrer zu Altona,
- 48) Dr. Schollmeyer, Hilfslehrer am Stadtgymnasium zu Halle a./S.,

- b) 49) Schrödter, Elementarlehrer zu Dessau,  
 50) Schubert, desgl. zu Kassel,  
 51) Schulze, Studirender der Philos. zu Kulm a. d. Weichsel,  
 52) Schwarz, Gemeindefschul-Lehrer zu Berlin,  
 53) Selb, Kandidat des höheren Schulamtes zu Rostock in  
 Mecklenburg-Schwerin,  
 54) Sittig, desgl. zu Frankfurt a. Main,  
 55) Sparr, Elementarlehrer zu Stettin,  
 56) Steffenhagen, desgl. daselbst,  
 57) Sturm, desgl. zu Breslau,  
 58) Täger, desgl. zu Magdeburg,  
 59) Thielicke, desgl. zu Halle a./S.,  
 60) Traisbach, desgl. zu Kassel,  
 61) Velde, Kandidat des höh. Schulamtes zu Frankfurt a. Main,  
 62) Dr. Voigt, desgl. zu Halle a./S.,  
 63) Wagner, Kandidat der Philologie zu Koburg, Herzog-  
 thum Koburg-Gotha,  
 64) Dr. Weise, desgl. zu Nordhausen a. Harz,  
 65) Wernicke, Elementarlehrer zu Magdeburg,  
 66) Winnacker, Realschul-Lehrer zu Barmen-Wupperfeld,  
 und  
 67) Zahn, Elementar-Lehrer zu Halle a./S.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 6208.

## 106) Voraussetzungen für das Vorhandensein eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Die königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 8. November v. J. mit dem Erwidern zurück, daß ich nach dem bisher Vorgetragenen geneigt bin, die Stelle, aus welcher der Lehrer und Meditimus N. pensionirt worden ist, für ein „vereinigtcs Kirchen- und Schulamt“ zu erachten. In dieser Beziehung kommt zunächst in Betracht, daß der in früheren Erlassen gebrauchte Ausdruck „organisch vereinigtcs Kirchen- und Schulamt“ in neueren Verfügungen und in dem Pensionsgesetze vom 6. Juli 1885 nicht mehr vorkommt und daß seine Anwendung, weil zu irrthümlichen Anschauungen verleitend, besser zu vermeiden ist. Ferner bemerke ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 26. Juli 1883 — U. IIIa. 13168 — Centralblatt 1883 S. 503 — daß der Begriff des „vereinigtcs Kirchen- und Schulamtes“ auch da nicht ausge-

geschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Die Ausführung der königlichen Regierung, daß in dem vorliegenden Falle ein „vereinigtcs Kirchen- und Schulamt“ um deswillen nicht angenommen werden könne, weil rechtlich der Freiheit der Entschlicßung der Präsentationsberechtigten bezüglich der Persönlichkeit des als Aedituus Anzustellenden ein Hindernis nicht entgegengestanden habe, wenn auch thatsächlich diese Stelle immer von Lehrern bekleidet sei, erscheint nicht zutreffend. Eine derartige rechtliche Möglichkeit ist für die Beantwortung der Frage, ob ein vereinigtcs Kirchen- und Schulamt vorliegt, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Es kommt vielmehr, wie ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7./18. März 1887 — U. IIIa. 21720 — Centralblatt S. 391 —, in welchem der Begriff und die Voraussetzungen des vereinigtcs Kirchen- und Schulamtes eingehend behandelt sind, bemerke, nur darauf an, durch Klarlegung der stattgehabten geschichtlichen Entwicklung nachzuweisen, ob eine, meist auf dem kirchlichen Ursprunge der betreffenden Stelle beruhende Vereinigung von Kirchen- und Schulamt thatsächlich bestanden hat. Ist dies der Fall gewesen, so muß die Fortdauer der Vereinigung bis zu einer ordnungsmäßig vollzogenen Trennung angenommen werden.

Bevor ich in dem vorliegenden Falle eine definitive Entscheidung treffe, wolle die königliche Regierung unter eventueller Vorlegung der bezüglichcn Akten, die Verhältnisse bei der Besetzung und Dotirung der Lehrer- und niederen Kirchendienststellen in der Stadt N. noch näher aufklären und insbesondere darlegen, welche Bewandnis es mit dem Kirchen- und Schulfonds hat, in welchen die Einnahmen aus dem Organistendienste fließen, aus dem auch anscheinend die betreffenden Besoldungen bezahlt werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIb. 8555.

107) Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Volksschullehrern steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29a des Stats gewährt werden.

Berlin, den 9. Februar 1888.

Die königliche Regierung erhält die Anlage des Berichtes vom 5. Januar cr., dessen Schlußantrag sich durch das inzwi-

sehen erfolgte Ableben des 2c. N. erledigt hat, mit dem Bemerken zurück, daß die Bestimmung des Abs. 4 §. 1 des Volksschullehrer-Pensions-Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Gewährung einer Pension an Lehrer, „welche, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in Ruhestand versetzt werden“, auf provisorisch angestellte Lehrer keine Anwendung findet, wie sich aus dem Zusammenhange der betreffenden Gesetzesstelle und dem Inhalte der stattgehabten Kommissions-Verhandlungen unzweifelhaft ergibt. Provisorisch angestellte Lehrer werden überhaupt nicht „in den Ruhestand versetzt“, sondern in Gemäßheit des §. 83 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 eintretenden Falles entlassen. Denselben darf daher nicht eine Pension, sondern event., bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit, nur eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29a des Etats gewährt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung in N.

U. III. b. 5261 u. 5391.

108) Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der ihr in Gemäßheit des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pension zur Folge; auch nicht in dem Falle, wenn eine Pension in Gemäßheit des Abs. 4 §. 1 a. a. D. lebenslänglich bewilligt worden ist.

Berlin, den 10. Februar 1888.

Auf den Bericht vom 10. v. M. erwidere ich der Königl. Regierung, daß dem Antrage, die Pension der Lehrerin N. von dem 1. September 1887 ab in Abgang zu stellen, nicht Statt gegeben werden kann. Nachdem der 2c. N. auf Grund der über ihre Bedürftigkeit angestellten Ermittlungen in Gemäßheit des Abs. 4 §. 1 des Lehrer-Pensions-Gesetzes vom 6. Juli 1885 mittels Erlasses vom 23. August 1886 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden ist, hat sie auf die Fortzahlung dieser Pension einen Rechtsanspruch erworben und es kann eine Kürzung oder Einziehung derselben nur aus den im Pensionsgesetze vorgesehenen Gründen erfolgen. Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin gehört nicht zu diesen gesetzlichen Gründen und muß es

daher bei der einmal festgesetzten Bewilligung sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIb. 5314.

109) Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages von Dienstländereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers; Anwendbarkeit des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Ihre Beschwerde vom 5. November 1887, betreffend anderweite Festsetzung der Ihnen gebührenden Pension, wird hierdurch als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Abj. 3 §. 4 des Volksschullehrer-Pensions-Gesetzes vom 6. Juli 1885 kommen Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwerth als Theil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist. Die Vorschrift des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, inhalts deren der Kreisausschuß über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer zu beschließen hat, kommt, wie der Wortlaut dieses Paragraphen ergiebt, nur dann zur Anwendung, wenn es sich um eine „amtliche Festsetzung des Einkommens eines Lehrers“ handelt. Im vorliegenden Falle lag ein Anlaß, eine amtliche Festsetzung Ihres Einkommens vorzunehmen, nicht vor und es ist eine solche Festsetzung auch thatsächlich nicht vorgenommen worden. Der Beschluß des Kreisausschusses des Kreises N. vom 27. September 1887, in welchem der Werth der zu Ihrem Dienst Einkommen gehörenden Naturalien u. auf 227 Mk. 67 Pf. festgesetzt ist, kann daher für die vorliegende Frage nicht als entscheidend erachtet werden. Es muß vielmehr in Gemäßheit der oben angeführten Bestimmung des §. 4 des Pensionsgesetzes die Festsetzung Ihres pensionsfähigen Gesamtdienst Einkommens, welche im Jahre 1877 vorgenommen worden ist, als maßgebend angesehen werden. Unter Zugrundelegung der damals getroffenen Festsetzungen hat die Königl. Regierung die Ihnen gebührende Pension zutreffend von einem Gesamtdienst Einkommen von — Mk. berechnet.

Da Sie nach Ihrer eigenen Angabe nur eine Dienstzeit von

34 Jahren und 10 Monaten haben, so konnten Ihnen auch nur <sup>39/60</sup> Ihres Dienst Einkommens als Pension gewährt werden, da die Höhe der Pension in Gemäßheit des §. 2 des Pensionsgesetzes nur mit jedem voll zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  steigt. Was schließlich die nachträgliche Eingabe vom 17. Dezember pr. betrifft, so ist es für die Höhe der Ihnen zu gewährenden Pension ohne Bedeutung, ob dieselbe aus dem Stelleneinkommen zu Ungunsten Ihres Amtsnachfolgers entnommen oder von den sonstigen Verpflichteten aufgebracht wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

den pensionirten Lehrer und Kantor

Herrn N. zu N.

U. Mb. 5138.

110) Die Zusicherung der Anrechnungsfähigkeit der von Lehrpersonen innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit in Gemäßheit des §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist nicht erforderlich.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Die Königl. Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 11. Januar er. mit dem Erwidern zurück, daß es bei solchen Lehrpersonen, welche innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont im Schuldienste gestanden haben und demnächst innerhalb Preußens angestellt werden, nicht erforderlich erscheint, die Anrechnungsfähigkeit der innerhalb der genannten Fürstenthümer verbrachten Dienstzeit in Gemäßheit des §. 11 des Volksschullehrer-Pensions-Gesetzes vom 6. Juli 1885 besonders zuzusichern. Der Artikel 7 des zwischen Preußen und Waldeck unter dem 2. März 1887 geschlossenen Vertrages bestimmt ausdrücklich, daß „bei Feststellung des Dienstalters und bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten denselben die von ihnen in dieser Hinsicht in dem anderen Staate bereits erworbenen Ansprüche voll in Anrechnung gebracht werden.“ Gegenüber dieser Bestimmung des Staatsvertrages erscheint eine Zusicherung in Gemäßheit des §. 11 des Pensions-Gesetzes entbehrlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung in N.

U. Mb. 5365.

111) Die auf die Staatskasse in Gemäßheit des Artikel II. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 bis zum Betrage von 600 Mark übernommenen Pensionen solcher Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, unterliegen gleichfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Wiedereinziehung der Pensionen.

Berlin, den 14. Februar 1888.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. Oktober 1887 erwidere ich Ihnen, daß dem Antrage auf Zahlung von 350 Mk. Pension aus der Staatskasse vom 1. April 1886 ab Folge nicht gegeben werden kann.

Ein Recht auf Pensionszahlung in Gemäßheit der Bestimmungen der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 steht Ihnen nicht gegen den Fiskus, sondern nur der Stadtgemeinde N. gegenüber zu. Nur die letztere würde befugt sein, falls sie zur Bezahlung einer Pension verpflichtet wäre, in Gemäßheit des Artikels II. des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 die Uebernahme dieser Pension bis zum Betrage von 600 Mk. auf die Staatskasse zu verlangen. Da Sie der Stadt N. gegenüber, zum mindesten für die Dauer Ihrer gegenwärtigen amtlichen Beschäftigung, auf die Fortzahlung der Pension verzichtet haben, so können Sie zur Zeit einen weiteren Anspruch nicht erheben. Ich bemerke übrigens, daß, wenn Pensionen in Gemäßheit des Artikels II. des Pensionsgesetzes einmal auf die Staatskasse übernommen sind, die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Wiedereinziehung der Pensionen auch auf diese Pensionen Anwendung finden. Das Recht auf den Bezug der Pension würde daher in Gemäßheit des §. 19 ad 2 des Pensionsgesetzes im vorliegenden Falle ruhen, da Ihr jetziges Diensteinkommen allein bereits den Betrag des von Ihnen vor Ihrer Pensionierung als Lehrer bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An  
den Magistrats-Bureau-Assistenten  
Herrn N. zu N.

U. IIIb. 8905 u. 8906.

112) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung und der Feuerung bei der Pensionirung der Volksschullehrer.

Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen.

(Centralbl. pro 1888 Seite 246.)

Berlin, den 23. Februar 1888.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 26. Januar er. mit dem Erwidern zurück, daß die Verfügung vom 26. Januar er. in mehreren Beziehungen zu Bedenken Anlaß giebt.

Zunächst ist es nicht richtig, daß die Königliche Regierung den Lehrer a. D. G. wegen der Feststellung des Werthes der Wohnung und Feuerung in Gemäßheit des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes an den Kreisauschuß verweist. Wohnung und Feuerung gehören nicht zu den im §. 45 l. c. erwähnten „Naturalien und Ertrag von Ländereien“. Sie stehen vielmehr als besondere Dienstemolumente neben den Naturalien — efr. die Gegenüberstellung in Abf. 1 und 3 §. 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885, sowie Nr. 9 des Circular-Erlasses vom 2. März 1886 — M. d. g. N. U. IIIb. 5167, F. M. I. 813 — Centralbl. de 1886 S. 387. — Eine Beschlußfassung des Kreisausschusses in Gemäßheit des §. 45 l. c. würde aber auch nur dann zulässig sein, wenn es sich um „eine amtliche Festsetzung des Einkommens eines Elementarlehrers handelte“. In dem vorliegenden Falle handelte es sich aber nicht um eine amtliche Festsetzung des Lehrereinkommens, sondern um die Festsetzung der Höhe der Pension eines in den Ruhestand versetzten Lehrers, bei welcher die erstinstanzliche Entscheidung in Gemäßheit des §. 14 des Lehrerpensionsgesetzes der Königlichen Regierung zusteht — efr. Entscheidung des Ob. Verw. Ger. vom 26. März 1879, Entsch. Bd. V. S. 181, Centralbl. de 1879 S. 481, Stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses 1880/81 S. 1036, 1037. — Die Königliche Regierung hätte hiernach den zc. G. in Gemäßheit des §. 15 des Pensionsgesetzes nur auf den Beschwerdeweg verweisen dürfen. Sodann ist mein Circular-Erlaß vom 13. Dezember 1886 — U. IIIb. 8663 —\*) in der Verfügung vom 26. Januar er. anscheinend nicht richtig angewendet worden. Die Feststellung des Miethswerthes der Dienstwohnung des zc. G. wird damit begründet, daß „nicht die Preise

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 387.

eines bestimmten Ortes“, sondern „die hier üblichen Preise“ in Ansatz zu bringen sind. Es ist unklar, welche Preise unter den „hier“ üblichen Preisen verstanden sind, jedenfalls wohl nicht die betreffenden Miethspreise für den Ort H. Gerade diese sind aber in Gemäßheit des citirten Erlasses zur Anwendung zu bringen, da der Werth der freien Dienstwohnung auf denjenigen Betrag festgestellt werden soll, welcher „dem örtlichen Miethspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle“ normaler Weise beziehen soll. Die königliche Regierung wolle hiernach die vorgenommene Festsetzung einer erneuten Prüfung unterziehen.

In ähnlicher Weise hätte die königliche Regierung auch den Werth der freien Feuerung nicht unter den früher von der königlichen Regierung selbst angenommenen Werth, welcher den örtlichen Preisen entspricht, herabsetzen sollen; zumal diese Festsetzung auf einer von dem Schulvorstande vorgenommenen Schätzung beruhte, Gründe für eine Abweichung nicht vorgebracht sind und Beschwerden seitens der Schulgemeinde nicht erhoben waren.

Die königliche Regierung beauftrage ich hiernach, über die Höhe des Miethswerthes der von dem zc. G. innegehabten Dienstwohnung die erforderlichen Ermittlungen Ihrerseits anzustellen und sodann unter Aufhebung Ihrer früheren Verfügungen die Pension des zc. G. — bei Anrechnung von 122 Mk. 13 Pf. für die freie Feuerung — erneut anderweit festzusetzen. Von dieser Entscheidung wolle die königliche Regierung den Lehrer G. und die Schulgemeinde in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu H.

U. IIIb. 5441.

113) Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen zc. für den Fall einer Mobilmachung des Heeres.

Berlin, den 20. März 1888.

Obgleich in den Erlassen vom 18. Juni 1878 — 8246 U. III.\*) —, 31. Oktober 1878 — 7881 G. I. — und 7. Januar 1880 — U. IIIa. 14952 —, sowie auch sonst bei speziellen Anlässen wiederholt darauf hingewiesen ist, daß die in Gemäß-

\*) Centralbl. pro 1878 Seite 385.

heit des §. 21 Nr. 1 der Kontrol-Ordnung — II. Theil der deutschen Wehrordnung — vom 28. September 1875\*) aufzustellenden Listen bezw. Nachtragslisten über die Unabkömmlichkeit nicht einzeln stehender Lehrer und Geistlichen für den Fall einer Mobilmachung des Heeres vor Ablauf der Monate Oktober und April jedes Jahres hierher einzureichen seien, ist diese Vorschrift doch während der letzten drei Jahre in den wenigsten Fällen beachtet worden. Namentlich hat die Einreichung der bezüglichen Vorlagen für den Herbsttermin v. J., soweit hierbei Volksschullehrer und Lehrer an provinzialen Taubstumm- und Blinden-Anstalten in Betracht kommen, erhebliche Verzögerungen — verschiedentlich sogar bis in den Monat Januar d. J. hinein — erlitten, während von Seiten einiger königlicher Regierungen der Termin der Berichterstattung sogar gänzlich außer Acht gelassen war.

Die von mehreren Seiten hierfür geltend gemachten Umstände, daß die nachgeordneten Organe — Landräthe, Kreis-Schulinspektoren zc. — oder die Behörden der Provinzial-Verwaltungen mit ihren bezüglichen Berichterstattungen bezw. Mittheilungen im Rückstände verblieben bezw. solche überhaupt unterlassen hätten, können die vorgekommenen Unterlassungen nicht rechtfertigen. Die königliche Regierung zc. hat vielmehr durch eine alljährlich rechtzeitig sich wiederholende Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher Ihr unterstellter Schulen bezw. Pfarochien Ihrerseits zu ermitteln, welche noch militärpflichtigen nicht allein stehenden Lehrer und Geistlichen im Kriegsfalle zur nothdürftigen Versorgung ihrer Schulen resp. Gemeinden unbedingt erforderlich und somit von der Einberufung zur Fahne zu dispensiren sind. Dagegen entspricht eine bloße Zusammenstellung der dort eingegangenen Berichte oder im günstigsten Falle die Erstattung einer Vakatanzeige für den Fall, daß Reklamationen nicht erfolgt sind, keineswegs den Intentionen der gedachten Verfügungen, wie denn auch ein solches Verfahren den thatsächlich für den Kriegsfall hervortretenden Bedürfnissen nicht gerecht wird.

Die erwähnte Prüfung der einschlägigen Verhältnisse ist jedesmal so zeitig vorzunehmen, daß etwa dortseits nothwendige Rückfragen noch vor Ablauf der gestellten Termine erledigt werden können, eine Verzögerung in der Einreichung der Unabkömmlichkeitslisten an mich über den 1. November bezw. 1. Mai hinaus aber unter allen Umständen vermieden wird.

Ausstandsberichte können fortan eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

\*) Centralbl. pro 1876 Seite 4 bzw. Seite 22.

Für den Fall, daß ungeachtet obiger Hinweise in der Folge Fälle nicht rechtzeitiger Vorlegung von Reklamationen eintreten sollten, mache ich die Königliche Regierung zc. darauf aufmerksam, daß nach den gedachten Vorschriften der Kontrol-Ordnung, — welche in denjenigen unter Nr. 8 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 11. Februar d. J., Beilage zu Nr. 2 des Armee-Berordnungs-Blattes vom 14. Februar d. J. S. 19, eine den Aenderungen der Wehrpflicht in dem Gesetze vom 11. Februar d. J., Reichs-Gesetz-Blatt S. 11, entsprechende Erweiterung erfahren haben, — die Unabkömmlichkeitslisten bereits zum 1. Dezember bezw. 1. Juni jedes Jahres den Provinzial-Generalkommandos vorliegen müssen, mithin die nach dem 1. November bezw. 1. Mai eingehenden Listen bei der diesseitigen Bearbeitung keine Berücksichtigung mehr finden können. Außertermiuliche Einreichungen von Listen finden aber nach §. 21 Nr. 1 Abs. 3 der Kontrol-Ordnung nur ausnahmsweise statt und können jedenfalls mit einer von irgend einer Seite vorliegenden Verzögerung in der Einreichung der Vorschläge der Militärverwaltung gegenüber nicht motivirt werden. Da endlich Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung zur Fahne nach §. 21 Nr. 4 a. a. D. unzulässig sind, so würde, abgesehen von weiteren Maßnahmen, welche die Königliche Regierung zc. zu gewärtigen haben würde, die in Folge der Nichtberücksichtigung nicht rechtzeitig eingegangener Reklamationen voraussichtlich eintretende Verwaisung ganzer Schulen und Kirchengemeinden lediglich der Verantwortung der Königlichen Regierung zc. anheimfallen.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß nach Nr. 9 der erwähnten vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen vom 11. Februar d. J. die in der gedachten Anlage zu Nr. 2 des diesjährigen Armee-Berordnungs-Blattes S. 51 bis 88 bekannt gemachte Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich an Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 getreten und in Verbindung mit Abschnitt III der Militärischen Ergänzungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 11. Februar d. J., S. 28 der mehrberegten Anlage, der künftigen Aufstellung der Unabkömmlichkeits-Listen zu Grunde zu legen ist.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Lucanus.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien und Konsistorien.

U. IIIa. 11517. G. I.

## V. Volksschulen.

114) Verhältnis des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu den in dem vormaligen Herzogthume Nassau hinsichtlich der Feststellung der Anforderungen für Volksschulen bestehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 10. Januar 1888.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den an mich, den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, erstatteten Bericht vom 17. Oktober v. J., betreffend das ablehnende Verhalten des dortigen Bezirksausschusses hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, daß an und für sich kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der Bezirksauschuß der Beschlußfassung in der vorliegenden Sache sich zu unterziehen hat und im Besonderen seine Mitwirkung bei der Anwendung des gedachten Gesetzes nicht von dem vorgängigen Erlasse von Ausführungsbestimmungen zu demselben abhängig machen kann.

Aus dem Schreiben des Bezirksausschusses an die Königliche Regierung vom 15. September v. J., sowie aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 17. Oktober v. J. scheint jedoch hervorzugehen, daß über das Verhältnis des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu den in dem vormaligen Herzogthume Nassau hinsichtlich der Feststellung der Anforderungen für Volksschulen bestehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen nicht volle Klarheit besteht, und daß gerade auf diesem Umstande die ablehnende Haltung des Bezirksausschusses gegenüber dem Antrage der Königlichen Regierung beruht. Wir nehmen hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung das Folgende zu eröffnen:

Das Gesetz vom 26. Mai 1887, welches nach der Begründung des Entwurfes zu demselben nur den Zweck verfolgt, den zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten gegenüber den mit den steigenden Bedürfnissen wachsenden Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde einen analogen Schutz zu gewähren, wie er bisher schon für einzelne die Schule betreffende Rechtsverhältnisse nach §§. 45—49 des Zuständigkeitsgesetzes bestanden hat, und bei hervortretendem Widerspruche die bindende Beschlußfassung auf Organe der Selbstverwaltung zu übertragen, hat die in der fraglichen Beziehung in den einzelnen Theilen der Monarchie bestehenden Gesetze nur insoweit abgeändert und beziehungsweise ergänzt, als dies aus dem bezeichneten Zwecke jenes Gesetzes, welcher in §. 2 seinen präzisen Ausdruck gefunden hat, folgt. In dem Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau

bestand nun bisher schon auf Grund des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 (V. D. Bl. S. 81) in Verbindung mit §. 116 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 eine umfassende, in einzelnen Punkten sogar über die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1887 hinausgehende Mitwirkung des Kreis- und beziehungsweise Bezirksausschusses bei Feststellung der Leistungen zur Besoldung der Lehrer an den Elementarschulen. Veränderungen der Normaldotationen der Schulen können nach jenen Bestimmungen von der Regierung nur mit Zustimmung des Gemeinderathes und des Kreis- bezw. Bezirksausschusses vorgenommen werden. Bei divergirenden Ansichten des Gemeinderathes und des Kreis- bezw. Bezirksausschusses entschied bisher die Regierung innerhalb der auseinandergehenden Vorschläge. Hiernach tritt also in Nassau eine Mitwirkung der Beschlußbehörden bei Feststellung erhöhter Leistungen zur Dotation der Volksschulen nicht nur in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten, sondern unter allen Umständen ein, gleichviel ob die Gemeinde mit der Erhöhung der Dotation einverstanden ist oder nicht, ob die Anregung zu einer solchen Erhöhung von der Schulaufsichtsbehörde oder etwa von der verpflichteten Gemeinde selbst ausgegangen ist. Hieran hat das Gesetz vom 26. Mai 1887 nichts geändert, und danach wird sich das Verfahren nunmehr unter Berücksichtigung der Vorschriften des letztgedachten Gesetzes etwa folgendermaßen gestalten:

Beschließt eine Gemeinde aus freien Stücken die Erhöhung der Normaldotation einer Schulstelle, oder tritt die Gemeinde einer desfalls von der Regierung ihr zugegangenen Aufforderung bei, so gelangt die Angelegenheit an den Kreis- bezw. den Bezirksausschuß, und die Sache findet nach Maßgabe des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 ihre Erledigung. Weiter wird aber auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Nassauische Gemeinde einer von der Regierung gestellten Anforderung auf neue oder erhöhte Leistungen zur Dotation einer Schulstelle nicht oder nicht in vollem Umfange zu entsprechen geneigt ist, stets, bevor zur Anwendung des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 geschritten wird, ein Votum des Bezirksausschusses eingeholt werden müssen. Denn nach den in jenem Landestheile geltenden Bestimmungen ist die Regierung für sich allein nicht zuständig, die bezügliche Anforderung festzustellen; sie kann dies vielmehr nur mit Zustimmung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses, und eventuell nur im Rahmen der auseinandergehenden Vorschläge der letztgedachten Behörde einerseits und der verpflichteten Gemeinden andererseits. Erst nach Abgabe des Gutachtens seitens des Kreis- bezw. Bezirksausschusses ist sodann zu dem Verfahren

nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 in der Weise, wie dasselbe von unseren Kommissarien im Laufe der Verhandlungen der Kommission des Hauses der Abgeordneten (Nr. 120 der Druckfachen von 1887 S. 8) näher dargelegt worden ist, zu schreiten.

Es kam zugegeben werden, daß man dieses vorher beschriebene Verfahren, wenn es sich darum handelte, speziell für das Gebiet des vormaligen Herzogthumes Nassau eine die Absicht des Gesetzes vom 26. Mai 1887 verfolgende Bestimmung zu treffen, in einzelnen Punkten ändern würde. Nach der dermaligen Lage der Gesetzgebung aber bleibt nur übrig, die Bestimmungen des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 und bezw. des §. 116 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1887 anzuwenden. Dabei giebt der Umstand, daß der Kreis- und bezw. der Bezirksauschuß eventuell zweimal in derselben Angelegenheit Beschluß zu fassen haben, zu Bedenken keine Veranlassung. Ähnliche Verhältnisse treten bei dem jetzt geltenden Verfahren mehrfach ein. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Beschlußbehörden bei dem Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu einem Ergebnisse gelangen, welches sich nicht vollständig mit dem in dem vorbereitenden Verfahren auf Grund des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 gewonnenen deckt.

Nach dem Berichte vom 17. Oktober v. J. scheint die königliche Regierung nicht in der vorstehend angegebenen Weise verfahren zu sein; Sie hat vielmehr, wie Sie selbst angiebt, Ihrerseits die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle in der Stadt N., bezw. die Umwandlung einer Lehrergehilfenstelle in eine ordentliche Lehrerstelle beschlossen und sodann, nachdem der Gemeinderath zu N. es abgelehnt hatte, auf Ihre Intentionen einzugehen, die Verhandlungen mit Beziehung auf §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 an den Bezirksauschuß abzugeben.

Hiernach hat die königliche Regierung nimmehr das Verfahren in der vorliegenden Angelegenheit zunächst in den richtigen, dem Verhältnisse des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu dem Nassauischen Gesetze vom 26. März 1862 in Verbindung mit §. 116 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 entsprechenden Weg zu leiten und eventuell den Antrag auf Einleitung des Beschlußverfahrens nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 bei dem Bezirksauschuße seiner Zeit zu erneuern.

Wir nehmen an, daß der Bezirksauschuß, dem wir durch Vermittelung seines Vorsitzenden, des Herrn Regierungspräsidenten, Abschrift dieses Bescheides zugehen lassen, sich, sobald er von Neuem seitens der königlichen Regierung ordnungs-

mäßig mit der Sache befaßt werden wird, der Beschlußfassung unterzichen wird.

Eventuell würde die Königliche Regierung den Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte anzugehen haben, den Bezirksausschuß auf Grund des §. 48 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren des Bezirksausschusses bezüglich der Handhabung des Gesetzes vom 26. Mai 1887 nach dem die Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen allgemein bestimmenden Regulative vom 28. Februar 1884, ohne daß es dieserhalb einer weiteren besonderen Anweisung bedarf.

Der Minister des Innern.  
von Puttkamer.

Der Minister  
der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Göpfler.

An  
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

M. d. Z. I. A. 41.

M. d. g. N. U. III a. 20181.

115) Ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu verfügen, ob eine feither zur Lehrerbefoldung gewährte Staatsbeihilfe ferner zu gewähren oder zu kürzen bezw. ganz zurückzuziehen ist.

Berlin, den 9. Februar 1888.

Die in dem Berichte vom 28. Dezember v. J. gestellte Frage, ob im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zurückziehung einer widerruflichen Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung die Anforderung an die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, den entstehenden Ausfall fortan aus eigenen Mitteln zu decken, als eine Anforderung, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 175) zu betrachten, ist, wie ich der Königl. Regierung hiermit erwidere, zu verneinen.

Wird eine Prüfung der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu dem Behufe erforderlich, um darüber zu befinden, ob und in welchem Umfange denselben zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen für die Schulunterhaltung eine Staatsbeihilfe zu gewähren bezw. eine bisher gewährte Staatsbeihilfe ferner zu belassen oder zu kürzen oder ganz

zurückzuziehen, so hat hierüber lediglich die Königl. Regierung in dem wegen Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen vorgeschriebenen Verfahren unter Betheiligung der Finanzabtheilung des Kollegiums zu befinden und zu verfügen.

Der Kreisauschuß bzw. der Bezirksauschuß sind zu einer Beschlußfassung hierüber durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 nicht berufen, weil es sich in Fällen der gedachten Art überhaupt nicht um neue oder erhöhte Leistungen für Volksschulen im Sinne des gedachten Gesetzes und um Feststellung desfalliger Anforderungen, sondern lediglich um solche Leistungen handelt, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1887 von der Schulaufsichtsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit als den Verpflichteten gesetzlich obliegend festgestellt worden sind.

Hiernach würde im Falle der Weigerung einer von der Königl. Regierung für leistungsfähig erachteten Gemeinde oder Schulgemeinde, den in Folge der Zurückziehung oder Kürzung einer ihr bisher gewährten Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung ausfallenden Betrag bis zur bereits festgestellten Höhe des mit der Stelle des betreffenden Lehrers dauernd verbundenen Dienst-  
einkommens aufzubringen, allerdings der durch die §§. 19, 35 und bzw. §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gewiesene Weg einzuschlagen sein, um die Erfüllung der unterlassenen oder verweigerten Leistung herbeizuführen.

Ich muß indeß dringend wünschen, daß zur Zeit Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen, welche seither gewährt worden sind, entweder überhaupt gar nicht, oder doch nicht ohne unbedingt zwingende Veranlassung gekürzt oder zurückgezogen werden, und empfehle der Königl. Regierung, dies um so mehr zu beachten, als gerade die Schullasten es sind, die fast überall in erster Linie stehen, wo die Gemeinden sich überbürdet fühlen, und die Staatsregierung bekamtlich inzwischen Veranlassung genommen hat, im Wege der Gesetzgebung eine Erleichterung der Volksschullasten durch Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beiträgen zu den Lehrerbefoldungen herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. IIIa. 10189.

116) Berücksichtigung der wirthschaftlichen und finanziellen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei neuen Schuleinrichtungen in der Provinz Hannover.

Berlin, 16. Januar 1888.

Auszug.

Im Uebrigen bemerke ich, daß §. 18 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 der Königl. Regierung nicht die Verpflichtung auferlegt, sobald bei einer Volksschule die Kinderzahl über 120 steigt, für Anstellung einer zweiten Lehrkraft zu sorgen. Nach der erwähnten Gesetzesbestimmung kann zwar bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern die Beiordnung eines Schulgehilfen, und bei einer Zahl von mehr als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle oder geeigneten Falles eine Theilung des Schulverbandes nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten von der Schulaufsichtsbehörde verlangt werden, indessen hat die Schulaufsichtsbehörde von ihrer desfalligen Befugnis nur unter Berücksichtigung des Circular-Erlasses vom 8. Juli 1886 — U. IIIa. 15019 —\*) Gebrauch zu machen.

Auch wird durch die gedachten Vorschriften die eventuelle Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Mai v. J. — (G. S. S. 175) nicht ausgeschlossen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.  
(Provinz Hannover.)

U. IIIa. 20013.

117) Streitigkeiten zwischen mehreren früher zu einer Schule gehörig gewesenen Gemeinden darüber, ob eine Gemeinde trotz ihres Ausscheidens aus dem früheren Schulverbande noch zu Leistungen für die Schule, aus deren Verband sie ausgeschieden, verpflichtet sei, sind gemäß §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

Berlin, den 3. März 1888.

Die Königl. Regierung ermächtigt ich, die Gemeinden H., N. und G. auf die zurückfolgende Vorstellung vom 8. Oktober v. J. im Sinne des Berichtes vom 2. Februar d. J., jedoch

\*) Centralbl. pro 1886 Seite 704.

ohne Bezugnahme auf die nach Einführung der Preussischen Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 nicht mehr geltende Kurfürstlich Hessische Verordnung vom 7. Juli 1851 und ohne Bezugnahme auf die Analogie der für das vormalige Fürstenthum Fulda erlassenen und für dessen Gebiet noch giltigen, gesetzlichen Bestimmung der Fuldaer Schulordnung vom 2. April 1781 — zu beschneiden. Die Gemeinden sind darauf zu verweisen, daß, wenn sie glauben, die Gemeinde L. sei trotz ihres Ausschheidens aus dem früheren Schulverbande nach öffentlichem Rechte noch zu gewissen Abgaben und Leistungen für die Schulen zu H. und A. verpflichtet, ihnen lediglich überlassen bleiben müsse, wegen dieses streitigen Anspruches gemäß §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen die Gemeinde L. im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Was die Königl. Regierung bezüglich des §. 34 des Gesetzes vom 1. August 1883 in dem Berichte bemerkt, beruht lediglich darauf, daß die Königl. Regierung unbeachtet gelassen hat, daß in dem Erlasse vom 22. Oktober v. J. — U. IIIa. 19229 — überhaupt nicht auf §. 34, sondern auf §. 35. a. a. D. verwiesen worden ist. Sollten die Gemeinden H., A. und G. unter der Behauptung, daß ein Theil der Leistungen für die Schulen zu H. und A. der Gemeinde L. obliegt, unterlassen oder verweigern, diesen Theil der an Leistungen zu erfüllen, so würde gemäß §. 35 des Gesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren sein.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu Kassel.

U. IIIa. 11301.

118) Zulässigkeit der Verwendung des Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III pos. 1 zu Beihilfen für unvermögende Gemeinden oder Schulgemeinden behufs Aufbringung des von letzteren zu leistenden Antheiles der Lehrerpension.

(Centralbl. pro 1887 Seite 403 und 687.)

Berlin, den 5. März 1888.

Auf den Bericht vom 6. Februar d. J. wegen einer Staatsbeihilfe zur Aufbringung des Gemeindebeitrages zur Pension des katholischen Lehrers N. zu N. will ich unter den obwaltenden Umständen, da besondere Staatsfonds zur Bewilligung derartiger Beihilfen nicht vorhanden sind, genehmigen, daß so lange die Gemeinde zu der in Rede stehenden Pension beizutragen hat und

nicht anderweit eine dauernde Erleichterung in den Schullasten erfährt, zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten aus den der Königl. Regierung unter Kapitel 121 Tit. 27 Abth. III. 1. des Stats zur Verfügung stehenden Fonds eine Beihilfe von jährlich — Mark gewährt und in monatlichen Raten gegen Quittung des Schulvorstandes zur Schulkasse gezahlt werde.

Der Minister der geistlichen *rc.* Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu R.

U. IIIa. 11439.

119) Die bestehende Dotation von Lehrerstellen ist grundsätzlich nicht herabzusetzen sondern zu erhalten.

Berlin, den 29. März 1888.

Grundsätzlich soll die bestehende Dotation von Lehrerstellen nicht herabgesetzt sondern erhalten werden (zu vergl. Circular-Erlasse vom 18. Mai 1840 und 6. März 1852\*) Nr. 2 und Erlaß vom 8. September 1859 im Min. Bl. d. i. B. 1840 S. 230 und 1853 S. 42, und Centralbl. 1859 S. 705, auch §. 17 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845).

Es ist deshalb, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 19. Oktober v. J. erwidere, dem Lehrer S. zu S. ein Dienst Einkommen in gleicher Höhe zu gewähren, wie solches seinem Amtsvorgänger P. zugestanden hat, nämlich im Betrage von 975 Mk. einschließlich Wohnung und Feuerung. Ich setze hierbei voraus, daß bei Feststellung des pensionsfähigen Dienst Einkommens des Lehrers P. die Adjuvantenzulage von 75 Mk. als nicht zum Stelleneinkommen gehörig bereits ausgeschieden war.

Die Königl. Regierung hat hiernach gemäß dem Erlasse vom 24. November 1886 (Centralbl. 1887 S. 383) das Dienst Einkommen des *rc.* S. festzusetzen.

Ist die Schulgemeinde, welche schon jetzt eine Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung im Betrage von jährlich 180 Mk. erhält, unermögend, die von der Königl. Regierung festgesetzte Lehrerbefoldung aufzubringen, so ist ihr nach Bedürfnis eine höhere Staatsbeihilfe zu gewähren.

Der Minister der geistlichen *rc.* Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu R.

U. IIIa. 19600.

\*) cfr. Centralbl. pro 1859 Seite 47.

120) Erkenntnis des Reichsgerichtes, betreffend falsche Eintragung in die Schulbesuchslisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers. Vom 4. November 1887.

In der Strafsache wider den Lehrer B. H. in R. wegen falscher amtlicher Beurkundung hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 4. November 1887 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich Preussischen Amtsgerichte zu S. vom 13. Juli 1887 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

#### G r ü n d e.

Mit Unrecht bemängelt die Revision die erstrichterliche Feststellung, daß der Angeklagte ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter gewesen sei. Denn seine Eigenschaft als Beamter überhaupt begründet die Vorinstanz völlig zutreffend unter Bezugnahme auf §. 359 des Strafgesetzbuches und Artikel 23 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 durch die für erwiesen erachtete Thatsache, daß derselbe an der öffentlichen Volksschule zu R. als Lehrer angestellt war. Wie ferner festgestellt ist, hatte der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Lehrer die in der Instruktion der Königlichen Regierung zu P. vom 14. Mai 1857, betreffend die Kontrolle des Schulbesuches *cc.*, vorgeschriebenen Schulbesuchslisten anzulegen und derartig zu führen und aufzubewahren, daß zu jeder Zeit darauf zurückgegangen werden konnte. Insbesondere lag dem Angeklagten nach dieser Instruktion die Verpflichtung ob, in den gedachten Listen auf näher bezeichnete Art täglich ersichtlich zu machen, welche Kinder fehlten, und auf Grund dessen allmonatlich die zur demnächstigen Festsetzung der Strafen an die Polizeibehörde zu befördernden Strafextrakte aufzustellen. Der Strafkammer ist nun darin beizutreten, daß diese Schulbesuchslisten sich nicht als lediglich für den inneren Dienst bestimmte Kontrollen darstellen, daß sie vielmehr die Eigenschaft öffentlicher Register besitzen. Der von der Strafkammer hervorgehobene Umstand, daß die Schulbesuchslisten beweiskräftig sind, würde hierzu allerdings nicht genügen, weil der Begriff der Beweisraft das Merkmal der Oeffentlichkeit an sich nicht in sich schließt. In dem Urtheile wird an der betreffenden Stelle aber auch auf Nr. 11 der Instruktion Bezug genommen, wonach die Ergebnisse der Schulbesuchslisten in Verbindung mit denen des an dieselben geknüpften Strafverfahrens jährlichen, den Schulbesuch ortschaftsweise zur Darstellung bringenden Generalzusammenstellungen, also regel-

mäßigen statistischen Nachweisungen von allgemeinerer Bedeutung zur Unterlage dienen sollen. Dieser Umstand, wie auch schon die bereits hervorgehobene, von der Vorinstanz gleichfalls festgestellte Thatsache, daß die Schulbesuchslisten das Material für die das Strafverfahren vorbereitenden Strafextrakte bilden, führen unbedenklich zu der rechtlichen Auffassung, daß diese Listen aus allgemeinen Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt rechtlich erhebliche Thatsachen authentisch festzustellen bestimmt und demgemäß als öffentliche Register anzusehen sind. Da ferner die Führung dieser im öffentlichen Interesse beweiskräftigen Listen, wie festgestellt, dem Lehrer übertragen ist, so erscheint derselbe jedenfalls insoweit als eine mit öffentlichem Glauben versehene Person, zu deren Geschäftskreis die Feststellung der von ihr in der fraglichen Beziehung als Beamter gemachten Wahrnehmungen in der vorge schriebenen Form der Registerführung zum Zwecke des Beweises gehört. Diese Thätigkeit stellt sich rechtlich als eine Beurkundung, als die Aufnahme von Urkunden dar, und zwar in Anbetracht der eben bezeichneten Eigenschaft des Lehrers, seines Geschäftskreises und der beobachteten Form, als die Aufnahme öffentlicher Urkunden (§. 380 der Civilprozeßordnung). Nach diesen sich aus den erstrichterlichen Feststellungen unmittelbar ergebenden rechtlichen Momenten kann die von der Revision angefochtene Annahme, daß der Angeklagte ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter war, keinem begründeten Bedenken unterliegen.

Da hiernach die Angriffe der Revision nicht gerechtfertigt sind, die Vorentscheidung aber auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, so war das Rechtsmittel zu verwerfen, und fallen demzufolge die Kosten desselben gemäß §. 505 der Strafprozeßordnung dem Angeklagten zur Last.

## 121) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht.

(Centralbl. pro 1887 Seite 679.)

Berlin, den 3. April 1888.

Die Gerichtshöfe, welche mit der Entscheidung über die von den Verwaltungsbehörden erhobenen, durch vermeintliche Ueberschreitung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes veranlaßten Konflikte befaßt waren, bzw. befaßt sind, haben bis in die neuere Zeit die Praxis befolgt, rechtliches Gehör gegen Lehrer, welche aus diesem Anlasse gerichtlich in Anspruch genommen wurden, nur dann zu gewähren, wenn eine Ueberschreitung der durch das Gesetz selbst vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechtes vorlag. Diese Praxis ist neuerdings in mehreren Er-

kenntnissen des Königlich-Ober-Verwaltungsgerichtes verlassen worden, aus deren Zahl ich das in einer Privatklagesache S. contra C. am 26. November pr. ergangene Urtheil in einem Druckeremplare beifüge.

Aus der Begründung dieses Urtheiles wird die Königliche Regierung zc. ersehen, daß der genannte Gerichtshof jeden Verstoß der Lehrer gegen die Anweisungen, welche ihnen von Seiten ihrer vorgesetzten Behörden über die Ausübung des Züchtigungsrechtes in präskriptiver Form erteilt worden sind, für eine Amtsüberschreitung im Sinne des §. 11 des Einführungsgegesetzes zum Gerichtsverfassungsgeetze erachtet, woraus alsdann weiter folgt, daß überall, wo diese Voraussetzung zutrifft, die gerichtliche Verfolgung zugelassen wird, gleichviel, ob der Lehrer sich einer Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat oder nicht.

Hiermit ist für die Unterrichts-Verwaltung eine Lage geschaffen, welche im Interesse der Schule wie des Lehrerstandes einer Abhilfe dringend bedarf. Wird ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines strafrechtlichen Thatbestandes die gerichtliche Verfolgung der Lehrer wegen Ausübung der Schulzucht blos deshalb zugelassen, weil der Lehrer gegen eine behördliche Anweisung gefehlt hat, welche gar nicht in der Absicht ergangen ist, die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verrücken, so wird, da ein pädagogischer Mißgriff für sich allein strafrechtlich nicht in Betracht kommt, die Zahl der Prozesse, zu denen die Ausübung des Züchtigungsrechtes der Lehrer Anlaß giebt, in erheblichem Maße durch eine Reihe von Fällen vermehrt, welche nothwendig mit Freisprechung endigen müssen. Auf diese Weise wird der Zweck, welchen die Institution der Konflikts-Erhebung verfolgt, und welcher darin besteht, die Lehrer bei Ausübung ihres Berufes innerhalb der ihnen durch das Gesetz gezogenen Grenzen gegen gerichtliche Verfolgung sicher zu stellen, nicht blos verfehlt, sondern in sein Gegentheil verkehrt. Die weitere Folge ist, daß die Lehrer in der Handhabung des Züchtigungsrechtes unsicher werden und die Schulzucht eine schwere Schädigung erleidet.

Daß es gelingen sollte, eine Aenderung der Verwaltungs-Rechtsprechung zu erreichen, ist nach der ausführlichen Motivirung der Entscheidung vom 26. November v. J. um so weniger zu erwarten, als das Königliche Ober-Verwaltungsgericht mehrere andere derartige Konfliktsachen in gleichem Sinne entschieden hat. Es bleibt demnach nur übrig, den Anlaß, welcher zu dem unerwünschten Zustande geführt hat, im Verwaltungswege zu beseitigen.

Demgemäß weise ich die Königliche Regierung zc. hierdurch an, alle von Ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze thun, ausdrücklich aufzuheben. Mit dieser den Lehrern in geeigneter Weise bekannt zu machenden Anordnung wird die eindringliche Mahnung an die Lehrer zu verbinden sein, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß. Auch sind die Lehrer darüber nicht in Zweifel zu lassen, daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich etwa bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach Lage des einzelnen Falles strenger disziplinarischer Ahndung unterworfen bleiben. Sollte die Königliche Regierung zc. für angezeigt erachten, hiermit eine Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Verstöße zu verbinden, welche ein vorsichtiger Lehrer zu vermeiden bestrebt sein wird, so finde ich hiergegen unter der Voraussetzung Nichts zu erinnern, daß solcher Zusammenstellung der informativische Charakter streng gewahrt bleibt und jede dispositive Vorschrift vermieden wird, deren etwaige Nichtbeachtung als eine Amtsüberschreitung angesehen werden könnte.

Von der erlassenen Verfügung sind die üblichen Druckexemplare hierher einzureichen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
von Gopfler.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und das  
Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Berlin.  
U. IIIa. 10184.

## 1.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Privatklagesache des  
Schlossermeisters H. zu D., Klägers,  
wider

den Rektor E. dajelbst, Beklagten, wegen Körperverletzung, von der  
Königlichen Regierung zu M. erhobenen Konflikt, hat das Kö-  
nigliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung  
vom 26. November 1887 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für nicht begründet zu erachten  
und dem gerichtlichen Verfahren daher Fortgang zu geben.

Von Rechts Wegen.

## G r ü n d e.

Der Rektor C. zu D. hat am 16. Oktober 1886 der 13jährigen schulpflichtigen Anna H., welche bei einer Begegnung auf der öffentlichen Straße das Gesicht abwandte und ohne Gruß an ihm vorüberging, mit den Worten „Kennst Du mich?“ einen Schlag ins Gesicht versetzt, in Folge dessen nach dem ärztlichen Befundberichte die linke Gesichtshälfte „etwas geschwollen“ ist. Da im Lehrerkollegium über die Unart der Schülerinnen, den Lehrer auf der Straße den Gruß zu versagen, mehrfach geklagt war, so erachtete der Rektor die Ertheilung der Ohrfeige auf frischer That im Interesse der Schuldisziplin als geboten.

Nachdem der Vater der Schülerin, Schlossermeister H. gegen den Rektor Privatklage wegen Beleidigung erhoben und das königliche Amtsgericht zu M. diese, weil der Beschuldigte in Ausübung und ohne Ueberschreitung seines Züchtigungsrechtes gehandelt, zurückgewiesen hatte, faßte das königliche Landgericht daselbst auf eingelegte Beschwerde unter dem 17. Dezember 1886 den Beschluß, daß gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen Körperverletzung aus §. 223 des Strafgesetzbuches zu eröffnen. Noch vor Abhaltung des Termines zur Hauptverhandlung erhob jedoch die königliche Regierung zu M. durch Plenarbeschluß vom 22. Januar 1887 den Konflikt, mit folgender Begründung:

Der Lehrer handele innerhalb seiner, durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 begründeten amtlichen Befugnis, so lange die Züchtigung des Schulkindes nicht bis zu einer Gesundheitsgefährdung ausgedehnt sei. Wenn die Schulaufsichtsbehörde, um Ueberschreitungen dieser Grenze vorzubeugen, Verfügungen instruktionellen Charakters erlasse, so solle durch diese nicht die gesetzliche Grenze des Züchtigungsrechtes eingeengt, sondern nur die Auffassung der Aufsichtsbehörde ausgedrückt werden, was letztere als gesetzlich zulässig ansehe. Diese Auffassung sei für den Strafrichter nach keiner Richtung präjudiziell; weder könne sie diesen verbinden, wenn er die Vorschriften als unvereinbar mit dem Gesetze erachte, noch auch die Lehrer für Handlungen strafrechtlich verantwortlich machen, die nach dem Gesetze erlaubt seien. Nach jener Allerhöchsten Kabinettsordre könne der Lehrer aber die Züchtigung bis zur wirklichen Verletzung des Kindes ausdehnen; die Nr. 6 derselben handele nicht von der Ueberschreitung, sondern von der unrichtigen Anwendung dieses Züchtigungsrechtes und sei daher gegenüber den Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1881 und 18. Dezember 1883 auch jetzt noch gültig. Vorliegenden Falles sei die Züchtigung zur Aufrechterhaltung des Schuldisziplin und ohne Gesundheitsgefährdung, also innerhalb der gesetzlichen Grenzen erfolgt.

Das königliche Amtsgericht hat darauf durch Beschluß vom 26. Januar bezw. 23. Mai 1887 das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt.

Von den Parteien hat sich nur der Kläger über den Konflikt erklärt. Er hält denselben für nicht begründet. Der Konflikt sei nur zulässig, falls eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht vorliege; eine solche müsse aber hier angenommen werden, weil durch Cirkularverfügung der königlichen Regierung den Lehrern die Ertheilung von Ohrfeigen ausdrücklich verboten und damit ihr Züchtigungsrecht nach den wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichtes wirksam beschränkt sei.

Dieser Auffassung ist das königliche Amtsgericht mit dem Hinzufügen beigetreten, daß auch abgesehen hiervon der Angeklagte garnicht in Ausübung seines Amtes gehandelt habe, sondern nur in der Absicht, die ihm auf der Straße zugefügte persönliche Kränkung durch die Mißhandlung zu vergelten.

Das königliche Oberlandesgericht zu N. erachtet diese durch keine thatsächliche Umstände unterstützte Annahme als unbegründet. Wenn der Angeeschuldigte die Vorschriften der Regierung außer Acht gelassen, so sei in diesem Verhalten noch keine Amtsüberschreitung zu finden, da jene nur einen reglementarischen Charakter trügen, für die Entscheidung der Frage, ob der Angeeschuldigte sich einer Amtsüberschreitung schuldig gemacht habe, aber lediglich die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles maßgebend wären, aus welcher hier hervorgehe, daß der Rektor zur Aufrechthaltung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Schulzucht gehandelt habe. Der Konflikt erscheine sonach begründet.

Erklärungen seitens der Herren Minister der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten sind nicht eingegangen.

Die vom Kläger erwähnte Cirkular-Verfügung der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu N. vom 18. Januar 1880 bezeichnet als „fortdauernd maßgebend für die Ausübung der Schulzucht“ folgende Punkte einer den Gegenstand auch von allgemeineren pädagogischen Gesichtspunkten beleuchtenden Verordnung vom 16. Dezember 1846:

- 5) Als Züchtigungsmittel ist in der Unterstufe nur der Gebrauch einer Ruthe gestattet, die aus dünnen Birkenzweigen zusammen gebunden ist. Das zu züchtigende Kind darf nur die flachen Hände vorhalten, auf welche der Lehrer nur abwechselnd die Rutenschläge zu richten hat. In der Mittel- und Oberstufe darf auch, wenn eine empfindlichere Strafe auf Gesicht oder Rücken erforderlich scheint, ein biegsames glattes Stöckchen angewendet wer-

den, welches im Durchmesser nicht mehr als 1 cm stark sein darf.

- 6) Verboten wird daher die Wahl eines jeden anderen Züchtigungsmittels, das Schlagen an den Kopf, das Reizen an den Ohren, das Ertheilen von Ohrfeigen und Aehnliches. Das Schlagen mit dem Lineale, mit einem unbiegsamen Stocke, oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, gehört zu den Mißhandlungen des Kindes, die sich der Lehrer in keiner Weise gestatten darf.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung der allein erschiene Vertreter des Beklagten im Anschlusse an die Begründung des Konfliktsbeschlusses die Unzulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung auszuführen versucht hatte, war, wie geschehen, zu erkennen.

Die §§. 223 ff. des Strafgesetzbuches unterfagen Jedermann und der §. 340 noch insbesondere den Beamten jede vorsätzliche oder fahrlässige Mißhandlung, sofern diese widerrechtlich erfolgt. Die Widerrechtlichkeit kann auch in der Ueberschreitung einer Berechtigung bestehen. Eine solche Berechtigung zur Züchtigung ist unter Andern durch die §§. 50 bis 53 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes den Lehrern gegenüber ihren Schülern gegeben. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrer bei der Ausübung dieses Züchtigungsrechtes war durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Ges. Samml. S. 149) geregelt, nach deren §. 4 „die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden darf“, und nach deren §§. 5 und 6 „Züchtigungen, welche in diesen Schranken verbleiben, gleichwohl aber das Maß der Züchtigung überschreiten, von der Schulaufsichtsbehörde disziplinarisch, solche dagegen, durch welche dem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, von den Gerichten strafrechtlich geahndet werden sollen“. Ob diese Bestimmung des §. 6 auch nach dem Inkrafttreten der Reichs-Justiz-Gesetze noch in Geltung steht, ist eine Frage, welche vom Reichsgerichte (vergl. dessen Entscheidungen in Strafsachen Bd. IX S. 303) verneint wird, zur Zeit aber von dem Konflikt Richter nicht mehr zu beantworten ist (vergl. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. IX S. 437). Zwar hatte derselbe früher nach dem §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) zu entscheiden, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung zur Last fiel, und demgemäß auch zu prüfen, ob die einem Schulkinde ertheilte Züchtigung — als die Grenze des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, oder nur innerhalb der-

selben das erlaubte Maß überschreitend — zur gerichtlichen oder zur disziplinarischen Verfolgung geeignet war. Seit dem Erlasse des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 77) erstreckt sich jedoch die Entscheidung des Konfliktrichters nicht mehr auf die Frage, ob die Handlung eines Beamten zur gerichtlichen Verfolgung geeignet oder nicht geeignet ist, sie ist vielmehr gemäß des §. 11 zu 1 a. a. D. lediglich auf die Feststellung beschränkt, „ob der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht hat?“

Eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn der Lehrer die Züchtigung über die durch den §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre von 1825 gezogene objektive Schranke der Schulzucht — somit bis zur Schädigung bezw. Gefährdung der Gesundheit — ausgedehnt hat.

Aber diese Schranke ist keineswegs die einzige, welche den Umfang der durch das Züchtigungsrecht gewährten Befugnisse bestimmt. Schon die Allerhöchste Kabinetts-Ordre von 1825 bezeichnet nicht jede Züchtigung, welche der Gesundheit unschädlich ist, als eine berechnete; sie kennt auch innerhalb dieser Grenze Züchtigungen, welche das Maß überschreiten, disziplinarisch zu ahnden und darum unberechtigte sind. Auch innerhalb der obigen Schranke ist das Recht des Lehrers kein selbständiges im Sinne des Civilrechtes dergestalt, daß es nur durch das Gesetz ganz oder theilweise entzogen oder vermindert werden dürfte; es ist lediglich eine aus seinem Amte entspringende Befugnis. Deshalb erstreckt dasselbe sich zunächst nicht so weit, daß es ihn ermächtigt, innerhalb der Grenzen der elterlichen Zucht alle ihm anvertrauten Kinder nach Belieben zu züchtigen. Wie das Recht dem Lehrer nur zur Erhaltung der Schulzucht, zur Förderung der Unterweisung und Erziehung der Kinder gewährt ist, so wird auch durch diesen Zweck die Zulässigkeit seiner Anwendung und das Maß der letzteren bestimmt (vergl. Binding, Handbuch des Strafrechtes I §. 154 S. 798). Der Lehrer hat daher in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu prüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Verschulden des Kindes und ob in diesem ein genügender Anlaß zur Anwendung der Züchtigung und eventuell welchen Maßes derselben vorliegt. Gelangt er hierbei zu einem Urtheile, welches objektiv als unrichtig zu bezeichnen ist, und wendet er somit eine Züchtigung an, welche entweder gar nicht, oder nicht in dem Grade oder in der Art hätte ertheilt werden sollen, so ist zwar das richtige Maß der Züchtigung im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre von 1825 überschritten, die Handhabung des Züchtigungsrechtes eine ver-

fehlte. Ist dies aber lediglich die Folge eines Irrthumes in der Beurtheilung derjenigen thatsächlichen Verhältnisse, nach welchen die Anwendung der Züchtigung sich bestimmt, so mag dieser unrichtige Gebrauch des Züchtigungsrechtes, falls derselbe bei Anwendung größerer Vorsicht oder richtiger pädagogischer Grundsätze hätte vermieden werden können, zwar der Schul-Aufsichtsbehörde Anlaß zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen geben, derselbe stellt sich jedoch — weil durch thatsächlichen Irrthum hervorgerufen — nicht als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse dar (vergl. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. VIII S. 414 und 421/22, Bd. XIV S. 425). Beruht dagegen die unzulässige Anwendung der Züchtigung nicht auf Irrthum, sondern auf Vorfaß, hat der Lehrer wissentlich einen Unschuldigen gezüchtigt, absichtlich eine zu dem Verschulden nicht im Verhältnisse stehende Strafe verhängt, so hat er nicht in Ausübung des ihm gewährten Züchtigungsrechtes, sondern widerrechtlich, über die durch dessen Zweck bestimmten Grenzen hinaus und somit in Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse gehandelt (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 14. April 1880 und 29. September 1881; Entscheidungen in Strafsachen Bd. II S. 14, Bd. V S. 129\*).

Die gleichen Grundsätze gelten bezüglich der behufs der Züchtigung anzuwendenden Mittel; soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, unterliegt die Auswahl des dem Verschulden des Kindes angemessenen Mittels zunächst der Beurtheilung des Lehrers.

Nach dem §. 85 Tit. 10 Th. II des Allgemeinen Landesrechtes werden die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf ihr Amt durch die darüber ergangenen, besondern Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt. Bei der Verwaltung des Schulamtes und bei der Handhabung der Schulzucht hat daher der Lehrer die Pflicht, die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ergehenden Weisungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen und diese seiner — im Uebrigen nach gewissenhaftem Ermessen vorzunehmenden — Beurtheilung und Behandlung des Einzelfalles zu Grunde zu legen. Für das Gebiet der Schulverwaltung folgt die Zuständigkeit der Regierung zur Ertheilung solcher Weisungen an die Lehrer aus dem §. 18 zu b. und e. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges. Samml. S. 248); gerade bezüglich der Schulzucht ist dies von dem Minister der Unterrichts- u. Angelegenheiten durch Erlaß vom 8. Februar 1879 (Schneider und

\*) Centralbl. f. d. Unterr. Verw. 1882 Seite 459.

von Bremen, das Volksschulwesen, Bd. III S. 258<sup>\*)</sup>) dahin ausgesprochen:

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht . . . . allgemeine und einzelne Anweisungen zu ertheilen und demgemäß ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen.

Hat daher eine Schulaufsichtsbehörde nicht lediglich Befehlungen und Rathschläge über die für die Schulzucht maßgebenden pädagogischen Gesichtspunkte ertheilt, sondern außerdem in präskriptiver Form die Anwendung gewisser Straf=Arten und =Mittel entweder unbedingt untersagt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. nur unter der Zustimmung oder im Beisein des Lokal=Schulinspektors) gestattet, so ist damit das mit dem Amte des Lehrers verbundene Züchtigungsrecht, welches bis dahin nur durch die Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts=Ordnung vom 14. Mai 1825, sowie durch seine Zweckbestimmung beschränkt war, in festere und engere Grenzen gelegt. Geht der Lehrer über diese Grenzen hinaus, so überschreitet er zugleich die Befugnisse seines Amtes, selbst wenn ersteres aus Irrthum über den Inhalt oder die Tragweite der Vorschriften seiner vorgesetzten Behörde geschehen sein sollte; denn die aus Irrthum über das objektive Recht vorgenommene Handlung eines Beamten hört um dieses ihres Anlasses willen nicht auf, eine Amts=überschreitung zu sein (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 431). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die die Handhabung der Schulzucht regelnden Instruktionen der Aufsichtsbehörden, welche zu der Zeit, als die Allerhöchste Kabinetts=Ordnung vom 14. Mai 1825 noch unbeschränkt in Geltung stand, lediglich disziplinare Folgen nach sich ziehen konnten, inzwischen durch das Inkrafttreten der Reichspolizeigesetze eine Wirkung erlangt haben, welche zur Erwägung über deren Umgestaltung Anlaß geben mag. Diese damals nicht vorhergesehene und nicht beabsichtigte Wirkung besteht darin, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Instruktion der Lehrer auch wegen Züchtigungen, welche im Schulinteresse angezeigt sein mögen, bei der veränderten Lage der Gesetzgebung einer gerichtlichen Verfolgung aussetzt, weil eben die Überschreitung der Instruktion auch eine solche der Amtsbefugnisse in sich schließt.

Werden diese Grundsätze, welche auch das Reichsgericht seiner Rechtsprechung (vergl. dessen Entscheidungen in Strafsachen

<sup>\*)</sup> Centralbl. f. d. Unterr. Verm. 1879 Seite 282.

Bd. IX S. 303 und insbesondere Bd. XV S. 376) zu Grunde gelegt hat, auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergeben sich folgende Erwägungen.

Die Schulzucht begreift das Erziehungsrecht in sich; der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und dem Schulzimmer zu wachen (Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857 und 7. Mai 1859\*) — Justiz-Ministerialblatt für 1858 S. 76 und 1859 S. 442; des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Januar 1882 und 19. November 1884\*\*) (Schneider und von Bremen Volksschulwesen Bd. III S. 217 und 215). Die Schulkinder haben die sittliche Pflicht, dem Lehrer auch äußerlich ihre Achtung zu bezeigen. Der Rektor befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, als er auf der Straße die Anna H. auf das Ungehörige ihres Benehmens aufmerksam machte und sie für die Unterlassung des Grußes strafe. In der letzteren lag auch ein völlig ausreichender Anlaß zu der Züchtigung, sofern der Lehrer nur angenommen hat und nach Lage der Umstände annehmen konnte, daß diese Unterlassung absichtlich erfolgt war; hat er in dieser Annahme thatsächlich geirrt, so wird die in Folge dieses Irrthumes vorgenommene Amtshandlung dadurch allein noch nicht zu einer Amtsüberschreitung. Eine solche würde erst vorliegen, wenn der Lehrer das Maß der ihm zustehenden Züchtigungsbefugnisse überschritten haben sollte. Bezüglich der durch Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 gezogenen Grenze ist dies offenbar nicht geschehen, da die Ohrfeige und die von dem Arzte bescheinigte leichte Anschwellung der linken Gesichtshälfte die Gesundheit des Kindes nicht gefährden konnte. Durch die von der königlichen Regierung zu M. erlassenen Amts-Instruktionen sind indes den Züchtigungsbefugnissen der Lehrer engere als die vom Gesetze gezogenen Schranken gesetzt worden; insbesondere ist ihnen durch die Verfügung vom 18. Januar 1880 in durchaus bindender Form und ohne Zulassung von Ausnahmen irgend welcher Art ausdrücklich „verboten das Schlagen an den Kopf und das Ertheilen von Ohrfeigen“. Indem der Rektor dieser bestimmten Weisung, wenn auch in der Meinung, einer unabweißbaren Forderung der Schulzucht zu genügen, zuwiderhandelte, hat er die ihm durch seine Amtsinstruktion gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechtes und damit seine Amtsbefugnisse überschritten.

\*) Centralbl. f. d. Unterr. Verm. 1859 Seite 441.

\*\*) dsagl. 1882 Seite 456; 1885 Seite 375.

Gemäß §. 11 des Einföhrungsgefetzes zum Gerichts-Verfaßungsgefetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gefetzblatt S. 77) und §. 3 des Gefetzes vom 13. Februar 1854 (Gef. Samml. S. 86) konnte der erhobene Konflikt daher als begründet nicht erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perjus.

D. R. G. I. 1306.

## 2.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Strafsache wider den Lehrer Wilhelm H. zu N., wegen Körperverletzung, von der Königl. Regierung zu M. erhobenen Konflikt hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erfter Senat, in feiner Sitzung vom 22. Oktober 1887 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet zu erachten und daher das gegen den Lehrer Wilhelm H. anhängige gerichtliche Verfahren endgiltig einzustellen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Der Lehrer H. zu N. hat am 27. oder 28. August v. J. den 11jährigen Schüler Gustav Sch. mit einem — wie dieser ausfagt — „dünnen Rohrftöckchen“ gezüchtigt. Der Knabe hat Schläge über den Rücken erhalten, nach feiner und feines Vaters Ausfage auch einen auf den Kopf, welches letzteres aber der Lehrer — unter Benennung von fünf Schulkindern als Zeugen — ausdrücklich beftreitet. Den Befund einer am 29. August vorgenommenen Unterfuchung becheinigt der praktifche Arzt Dr. W. dahin, daß der Knabe auf der linken Seite des Schädels eine 1 cm im Durchmeffer große Beule, und auf dem Rücken 11 ungefähr 8—10 cm lange, blaurothe und auf Druck empfindliche Striemen gehabt habe, welche als Folgen von mit erheblicher Gewalt geföhrten Stöckfchlägen zu erachten feien. Der Knabe hat eine Schädigung der Gefundheit nicht erlitten. Als Anlaß der Züchtigung bezeichnet er, daß er die ihm aufgetragene Schreibarbeit nicht gefertigt und eine beim Unterrichte geftellte Frage nicht beantwortet habe, welchem der Lehrer noch hinzufügt, daß jener, befragt, weshalb er fein Peñum nicht gelernt? troßig geantwortet habe: „weil ich faul war“. Der Lehrer behauptet ferner, bei der Züchtigung keineswegs kräftig und nur um deswillen auf den

Rücken geschlagen zu haben, weil der Knabe die vorgestreckten Hände beim Zuschlagen zurückgezogen habe.

Dieserhalb und da nach einer Regierungsverfügung vom 29. Januar 1858 es den Lehrern verboten sei, Züchtigungen mit Ruthe oder Stock anders als auf die platten Hände zu bewirken, hat die Königliche Staatsanwaltschaft den Lehrer H. wegen vorfälliger Mißhandlung in Ausübung des Amtes gemäß §§. 223 und 340 des Strafgesetzbuches angeklagt, und das Königliche Landgericht zu G. am 21. Dezember v. J. die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen.

Noch vor Anberaumung eines Termines zur mündlichen Verhandlung ist jedoch von der Königlichen Regierung zu M. durch Plenarbeschluß vom 14. Januar d. J. der Konflikt erhoben worden, zu dessen Begründung ausgeführt wird, daß die Züchtigung durch das Verhalten des Knaben gerechtfertigt sei, auch die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 gezogene Grenze nicht überschritten habe. Die Art der Vollziehung anlangend sei davon auszugehen, daß die Grenzen, deren Ueberschreitung ein Vergehen im Amte in sich schließe, durch das Gesetz gezogen sein müßten, z. B. durch den §. 223a des Strafgesetzbuches oder durch Vorschriften über die Ausübung des Züchtigungsrechtes, welche in einem Gesetze oder in einer auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verfügung angeordnet seien, wie auch Ols hausen [Kommentar zum Strafgesetzbuche Band II. Seite 812] annehme. Die Regierungsverfügung vom 29. Januar 1858 habe aber den Lehrern nur disziplinarische Schranken gezogen, zumal sie nur Küge androhe, bezüglich der gerichtlichen Strafe aber lediglich auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre von 1825 Bezug nehme. Deshalb könne es dahingestellt bleiben, ob der Lehrer dieser Verfügung zuwidergehandelt habe.

Das Königliche Landgericht zu G. hat in Folge dessen am 26. Januar 1887 das Verfahren einstweilen eingestellt. Der Angeklagte hat sich über den Konflikt nicht erklärt. Die Königliche Staatsanwaltschaft bezeichnet denselben als nicht begründet. Die in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Strafverfahrens seien nach der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 nicht mehr in Kraft, und demgemäß sei vorliegend eine bloß disziplinarische Ahndung nicht zulässig. Für das Strafverfahren sei die Regierungsverfügung von Bedeutung, da die bewußte Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, welches für den Lehrer durch diese Verfügung beschränkt werde, strafbar sei.

Dieser Erklärung sich anschließend halten das Königliche Landgericht zu G. und das Königliche Oberlandesgericht zu M.

den Konflikt gleichfalls nicht für begründet, indem letzteres noch hervorhebt, daß die Körperverletzungen, weil sie mit erheblicher Gewalt zugefügt worden, nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes, insbesondere nach der Entscheidung in Band IX Seite 303 rechtswidrig seien und der Anwendung des Strafgesetzes selbst dann unterlägen, wenn auch der Knabe seine Hände zurückgezogen haben und deshalb über den Rücken gezüchtigt sein möchte.

Die von der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu M. erlassene Cirkular-Verfügung vom 29. Januar 1858 trifft nach einer eingehenden Belehrung über die Handhabung der Schulzucht, „um jeder Ungebühr bei der körperlichen Züchtigung vorzubeugen“, wörtlich „folgende Anordnungen“:

- 1) . . . . .
- „2) Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Zweigen bestehende Ruthe und in erheblicheren Fällen, sowie bei größeren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines mäßigen kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet in der Regel nur auf die flache Hand statt.
- 3) Das Schlagen oder Stoßen mit der Faust, mit einem stärkeren Stocke oder einem Lineal, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an anderen Theilen des Körpers sind untersagt, auch hat der Lehrer sich aller förmlichen Schimpfwörter sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.
- 4) Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nöthig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle gemäß §. 10 der Schulordnung dem Orts-Schul-Suspektor seiner Konfession von dem strafbaren Falle Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten.“

Schließlich werden die Lehrer aufmerksam gemacht, daß sie nur bei der Beachtung dieser Vorschriften gegen den Vorwurf, die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht überschritten zu haben, geschützt werden könnten, bei erheblichen Abweichungen von denselben aber Rüge oder Bestrafung und im Falle einer wirklichen Verletzung des Kindes gerichtliche Strafe zu gewärtigen hätten.

Seitens der Herren Minister der Justiz und der geistlichen u. Angelegenheiten sind Erklärungen nicht eingegangen. Zu dem Termine zur mündlichen Verhandlung war Niemand erschienen.

Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.

Die §§. 223 ff. des Strafgesetzbuches untersagen Jedermann und der §. 340 noch insbesondere den Beamten jede vorsätzliche

oder fahrlässige Mißhandlung, sofern diese widerrechtlich erfolgt. Die Widerrechtlichkeit kann auch in der Ueberschreitung einer Berechtigung bestehen. Eine solche Berechtigung zur Züchtigung ist u. A. den Lehrern gegenüber ihren Schülern gegeben und zwar in der Provinz Preußen durch den §. 10 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Ges. Samml. für 1846 S. 1).

Während hiernach der Lehrer selbständig seinen Zöglingen gegenüber von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen darf, ist der gesammte Umfang der letzteren durch §. 86 Tit. 1 Th. II des Allgemeinen Landrechtes auf „alle der Gesundheit der Kinder unschädlichen Zwangsmittel“ beschränkt. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrer war bis zum Inkrafttreten der Reichs=Justizgesetze geregelt durch die Allerhöchste Kabinetts=Ordnung vom 14. Mai 1825 (Ges. Samml. S. 149), nach deren §. 4 „die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit des Kindes nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden darf“ und nach deren §§. 5 und 6 „Züchtigungen, welche in diesen Schranken verbleiben, gleichwohl aber das Maß der Züchtigung überschreiten, von der Schulaufsichtsbehörde disziplinarisch, solche dagegen, durch welche dem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, von den Gerichten strafrechtlich geahndet werden sollen“. Der §. 6 jener Allerhöchsten Kabinetts=Ordnung steht jedoch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (vergl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. IX S. 303), weil im Widerspruche mit den Bestimmungen der Reichs=Strafprozessordnung, nach dem Inkrafttreten der Reichs=Justizgesetze nicht mehr in Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts=Ordnung vom 14. Mai 1825 ausschlaggebend für die Entscheidungen des Konfliktrichters, welcher nach dem §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) zu entscheiden hatte, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung zur Last fiel. Seit dem Erlasse des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs=Gesetzblatt S. 77) erstreckt sich jedoch die Entscheidung des Konfliktrichters nicht mehr auf die Frage, ob die Handlung eines Beamten zur gerichtlichen Verfolgung geeignet oder nicht geeignet ist, sie ist vielmehr gemäß des §. 11 zu 1 a. a. D. lediglich auf die Feststellung beschränkt, „ob der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht hat?“

Eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn der Lehrer die Züchtigung über die durch den §. 10 der Schulordnung und den §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts=Ordnung von 1825 gezogene objek-

tive Schranke der Schulzucht — somit bis zur Schädigung bezw. Gefährdung der Gesundheit — ausgedehnt hat.

Aber diese Schranke bestimmt keineswegs allein den Umfang der durch das Züchtigungsrecht gewährten Befugnisse. Schon die Allerhöchste Kabinets-Ordnung von 1825 bezeichnet nicht jede Züchtigung, welche der Gesundheit unschädlich ist, als eine berechnigte; sie kennt auch innerhalb dieser Grenze Züchtigungen, welche das Maß überschreiten, disziplinarisch zu ahnden und darum unberechnigte sind. Auch innerhalb der obigen Schranke ist das Recht des Lehrers kein selbständiges im Sinne des Civilrechtes dergestalt, daß es nur durch das Gesetz ganz oder theilweise entzogen oder vermindert werden dürfte; es ist lediglich eine aus seinem Amte entspringende Befugnis. Deshalb erstreckt es sich zunächst nicht so weit, daß es ihn ermächtigt, innerhalb der Grenzen der elterlichen Zucht alle ihm anvertrauten Kinder nach Belieben zu züchtigen. Wie das Recht dem Lehrer nur zur Erhaltung der Schulzucht, zur Förderung der Unterweisung und Erziehung der Kinder gewährt ist, so wird auch durch diesen Zweck die Zulässigkeit seiner Anwendung und das Maß der letzteren bestimmt (vergl. Binding, Handbuch des Strafrechtes I. S. 154 Seite 798). Der Lehrer hat daher in jedem einzelnen Falle pflichtmäßig zu prüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Verschulden des Kindes und ob in diesem ein genügender Anlaß zur Anwendung der Züchtigung und eventuell welchen Maßes derselben vorliegt. Gelangt er hierbei zu einem Urtheile, welches objektiv als unrichtig zu bezeichnen ist, und wendet er somit eine Züchtigung an, welche entweder gar nicht oder nicht in dem Grade oder in der Art hätte ertheilt werden sollen, so ist zwar das richtige Maß der Züchtigung im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordnung von 1825 überschritten, die Handhabung des Züchtigungsrechtes eine verfehlte. Ist dies aber lediglich die Folge eines Irrthumes in der Beurtheilung derjenigen tatsächlichen Verhältnisse, nach welchen die Anwendung der Züchtigung sich bestimmt, so mag dieser unrichtige Gebrauch des Züchtigungsrechtes, falls derselbe bei Anwendung größerer Vorsicht oder richtiger pädagogischer Grundsätze hätte vermieden werden können, zwar der Schul-Aufsichtsbehörde Anlaß zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen geben, derselbe stellt sich jedoch — weil durch tatsächlichen Irrthum hervorgerufen — nicht als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse dar (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 414 und 421/22, Band XIV Seite 425). Beruht dagegen die unzulässige Anwendung der Züchtigung nicht auf Irrthum, sondern auf Vorsatz, hat der Lehrer wesentlich einen Unschuldigen gezüchtigt,

absichtlich eine zu dem Verschulden nicht im Verhältnisse stehende Strafe verhängt, so hat er nicht in Ausübung des ihm gewährten Züchtigungsrechtes, sondern widerrechtlich, über die durch dessen Zweck bestimmten Grenzen hinaus und somit in Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse gehandelt (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 14. April 1880 und 29. September 1881\*), Entscheidungen in Strassachen Band II Seite 14, Band V Seite 129).

Die gleichen Grundsätze gelten bezüglich der behufs der Züchtigung anzuwendenden Mittel; soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, unterliegt die Auswahl des dem Verschulden des Kindes angemessenen Mittels zunächst der Beurtheilung des Lehrers.

Nach dem §. 85 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechtes werden die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf ihr Amt durch die darüber ergangenen, besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt. Bei der Verwaltung des Schulamtes und bei der Handhabung der Schulzucht hat daher der Lehrer die Pflicht, die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ergehenden Weisungen der vorgesetzten Behörde zu befolgen und diese seiner — im Uebrigen nach gewissenhaftem Ermessen vorzunehmenden — Beurtheilung und Behandlung des Einzelfalles zu Grunde legen. Für das Gebiet der Schulverwaltung folgt die Zuständigkeit der Regierung zur Ertheilung solcher Weisungen an die Lehrer aus dem §. 18 zu b und e der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) und aus dem §. 37 der Preussischen Schulordnung; gerade bezüglich der Schulzucht ist dies von dem Minister der Unterrichts- u. Angelegenheiten durch Erlaß vom 8. Februar 1879\*\*\*) (Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band III. Seite 258) dahin ausgesprochen:

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, das den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht . . . . allgemeine und einzelne Anweisungen zu ertheilen und demgemäß ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen.

Zu solchen gehört auch die, daß der Lehrer gewisse Zuchtmittel nur unter Zustimmung seines Lokal-Schul-Inspektors anwenden darf, wie dies bereits im §. 10 der Preussischen Schulordnung vorgesehen war.

\*) Centralbl. f. d. Unterr. Verw. 1882 Seite 459.

\*\*) dsqf. 1879 Seite 282.

Hat daher eine Schulaufsichtsbehörde nicht lediglich Befeh-  
rungen und Rathschläge über die für die Schulzucht maßgebenden  
pädagogischen Gesichtspunkte ertheilt, sondern außerdem in prä-  
skriptiver Form die Anwendung gewisser Straf-Arten und -Mittel  
entweder unbedingt untersagt oder nur unter bestimmten Voraus-  
setzungen gestattet, so ist damit das mit dem Amte des Lehrers  
verbundene Züchtigungsrecht, welches bis dahin nur durch die  
Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai  
1825 bezw. den §. 10 der Schulordnung, sowie durch seine Zweck-  
bestimmung beschränkt war, in festere und engere Grenzen gelegt.  
Geht der Lehrer über diese Grenzen hinaus, so überschreitet er  
zugleich die Befugnisse seines Amtes, selbst wenn ersteres aus  
Irrthum über den Inhalt oder die Tragweite der Vorschriften  
seiner vorgesetzten Behörde geschehen sein sollte; denn die aus  
Irrthum über das objektive Recht vorgenommene Handlung eines  
Beamten hört um dieses ihres Anlasses willen nicht auf, eine  
Amtsüberschreitung zu sein (vergl. Entscheidungen des Oberver-  
waltungsgerichtes Band XIV. Seite 431). Andererseits ist nicht  
zu verkennen, daß die die Handhabung der Schulzucht regelnden  
Instruktionen der Aufsichtsbehörden, welche zu der Zeit, als die  
Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 noch unbeschränkt  
in Geltung stand, lediglich disziplinare Folgen nach sich ziehen  
konnten, inzwischen durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze  
eine Wirkung erlangt haben, welche zur Erwägung über deren  
Umgestaltung Anlaß geben mag. Diese damals nicht vor-  
hergesehene und nicht beabsichtigte Wirkung besteht darin, daß  
jede Zuwiderhandlung gegen die Instruktion der Lehrer auch  
wegen Züchtigungen, welche im Schulinteresse angezeigt sein mögen,  
bei der veränderten Lage der Gesetzgebung einer gerichtlichen Ver-  
folgung aussetzt, weil eben die Ueberschreitung der Instruktion  
auch eine solche der Amtsbefugnisse in sich schließt.

Letzteres kann nach den vorstehenden Ausführungen, welche  
auch mit den in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes befolgten  
Grundsätzen (vergl. Entscheidungen in Strafsachen Band IX.  
Seite 303 und insbesondere Band XV. Seite 376) übereinstimmen,  
in der That nicht wohl bezweifelt werden. Wenn dagegen in dem  
Konflikts-Beschlusse auf die Ansicht *Vishausens* (Kommentar zum  
Strafgesetzbuch, §. 223 Anmerk. 10c, Band II. Seite 812) verwiesen  
wird, welcher seinerseits wiederum die Abhandlung von *Schwarzes*  
(das Züchtigungsrecht für Lehrer und das Strafgesetzbuch, Gerichts-  
saal Band 29 Seite 606) anzieht, so ist dabei übersehen, daß beide  
Schriftsteller die Strafbarkeit der Anwendung verbotener Züch-  
tigungsmitel, welche letzterer unbedingt, ersterer nur im Falle  
eines disziplinarischen Verbotes verneint, erörtern und somit eine

Frage behandeln, deren Entscheidung dem Straf- und nicht dem Konflikt-Richter obliegt.

Hiernach bleibt für den vorliegenden Fall zu prüfen, ob der Lehrer H. die Züchtigung des Knaben Sch. nicht nur über die durch das Gesetz, sondern auch über die durch seine Amtsinstruktion gezogenen Grenzen der Schulzucht hinaus ausgedehnt hat.

In ersterer Beziehung hat es, da der Knabe aus Trägheit seine Schulaufgaben nicht angefertigt hatte, an einem ausreichenden Anlasse zur Anwendung der Züchtigung nicht gefehlt. Auch hat die letztere, wenngleich sie kräftig war und die Schläge — wie der Arzt sagt „mit erheblicher Gewalt geführt“ sind — dennoch die im §. 10 der Preussischen Schulordnung bezw. im §. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 der Schulzucht gezogenen Grenzen nicht überschritten; denn die im Befundberichte angegebenen Folgen sind keine anderen als solche, welche jede nachdrückliche körperliche Züchtigung nach sich zieht. Die Auffassung des königlichen Ober-Landesgerichtes, daß jede mit erheblicher Gewalt ausgeführte Züchtigung eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes darstelle, findet weder in dem angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes, noch auch anderweit eine ausreichende Begründung.

Andererseits hat die Regierungsverfügung vom 29. Januar 1858, indem sie Anordnungen trifft, um jeder Ungebühr bei der körperlichen Züchtigung vorzubeugen, und bemerkt, daß nur bei Beachtung derselben der Vorwurf einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes abgewiesen werden könne, das letztere dahin beschränkt, daß der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors nur bei größeren Knaben und in erheblichen Fällen die Züchtigung mittelst eines biegsamen Stöckchens in der Regel nur auf die flache Hand bewirken dürfe. Damit ist es dem pflichtmäßigen Ermessen des Lehrers überlassen, in geeigneten Fällen die Züchtigung auf andere Körpertheile, insbesondere den Rücken auszu dehnen. Hätte der Lehrer selbst bei Beurtheilung des vorliegenden Falles in der Anwendung dieser Vorschrift sich geirrt, objektiv unrichtig den 11 jährigen Knaben als einen größeren, dessen Verhalten als ein die Ausnahme von der Regel begründendes angesehen, so würde durch diesen thatsächlichen Irrthum eine Amtsüberschreitung dennoch nicht begründet sein.

Als eine solche könnte somit nur noch die dem Knaben zugefügte Kopfverletzung in Betracht kommen. Daß diese in Folge der Züchtigung entstanden, ist nach dem — durch die Aussagen des Knaben und seines Vaters bestätigten — Befundberichte des Arztes um so weniger zu bezweifeln, als es an jedem thatsäch-

lichen Anhaltspunkte für die Annahme fehlt, daß die Kopfweile aus einer anderen Ursache entstanden sein könnte. Das Schlagen mit einem Rohrstocke über den Kopf wird aber durch die Zwecke der Schulzucht nicht erfordert und nicht gerechtfertigt; es ist deshalb auch ohne ausdrückliches Verbot immer dann als eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zu betrachten, wenn es absichtlich oder fahrlässig geschieht. Daß der Lehrer die Absicht, auf den Kopf des Knaben zu schlagen, gehabt haben sollte, ist indes von keiner Seite behauptet; er selbst bestreitet auf das Entschiedenste, dessen Kopf auch nur berührt zu haben. Da in den Verhandlungen auch Momente, welche auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer solchen Absicht hindeuten, in keiner Weise hervorgetreten sind, so kann ohne weitere Beweisaufnahme als feststehend angenommen werden, daß der Schlag nicht absichtlich, sondern nur zufällig und zwar in Folge der Bewegungen des Knaben, welcher sich gegen die Züchtigung sträubte, auf dessen Kopf gefallen ist.

Da hiernach dem Angeklagten eine Verletzung weder der Nr. 2—4 der Vorschriften der Königlichen Regierung vom 29. Januar 1858, noch des §. 10 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, somit überhaupt nicht eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so war gemäß des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) und des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs = Gesetzblatt S. 77) der erhobene Konflikt für begründet zu erachten und demgemäß das gerichtliche Verfahren endgiltig einzustellen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Perjus.

D. V. G. I. 1163.

122) Veranstaltung von Uebungen zum ordnungsmäßigen und schnellen Verlassen der Klassenräume mehrklassiger Schulen.

Posen, den 14. April 1888.

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit lehren, daß bei plötzlich eintretenden Gefahren die Kinder mehrklassiger Schulen die Klassenräume oft nicht mit der erforderlichen Ordnung und Schnelligkeit zu verlassen vermögen, weil ihnen die hierzu nothwendige Uebung fehlt. Die praktische und erziehliche Bedeutung, welche in derartigen Uebungen liegt, veranlaßt uns Ev. 2c. Erwägung

anheimzustellen, ob dieselben in den mehrklassigen öffentlichen und privaten Schulen Ihres Bezirkes, besonders in denen die Klassenzimmer nur mittelst Treppen erreichbar sind, nicht in bestimmten Zwischenräumen, etwa vierteljährlich, so einzuführen wären, daß auf ein gegebenes und vorher verabredetes Zeichen eines Lehrers oder des Schuldieners sämmtliche in der Schule anwesenden Kinder in bestimmter Ordnung ohne Hast und viel Geräusch das Schulhaus probeweise verlassen. Hierbei dürfte darauf zu achten sein, daß die Schüler der unteren Stockwerke sich zuerst entfernen und die Lehrer das Haus zuletzt verlassen.

Ueber den Erfolg der angestellten Uebungen wollen Ew. zc. uns innerhalb  $\frac{1}{2}$  Jahres Bericht erstatten.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An  
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren  
des Bezirkes.

123) Die bei Bauten und Reparaturen der ganzen Schulgebäude einschließlich der Lehrerwohnungen aus §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. sich ergebenden Pflichten der Magistrate in den Städten und der Gutsherrschaften auf dem Lande erleiden keinerlei Aenderung dadurch, daß die in einem Filialkirchdorfe belegene Schulstelle mit der Küsterei an der Tochterkirche vereinigt wird.

Nach Emanation des A. L. R. kann sich eine den Vorschriften des §. 36 Tit. 12 Th. II. entgegenstehende Observanz nicht bilden. \*)

Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an der Mutterkirche §. 4 (G. S. S. 193).

A. L. R. Th. II. Tit. 12 §. 36.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. März 1887.

I. Kreisauschuß des Kreises Regenwalde.

II. Bezirksauschuß zu Stettin.

Die Schule zu S. war im Jahre 1819 errichtet und mit derselben im Jahre 1833, in Ausführung der Verordnung vom 2. Mai 1811, die Küsterei der dortigen Filialkirche nach erfolgter Abtrennung derselben von der Küsterei der Mutterkirche bleibend vereinigt worden. Als sich im Jahre 1883 die Nothwendigkeit

\*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 234 Nr. 40.

einer Reihe, in einer Verhandlung vom 2. November näher festgestellter Reparaturen an dem Schulhause einschließlich der Lehrerwohnung und an den Wirtschaftsgebäuden ergab, entschied die Regierung durch Beschluß vom 3. Februar 1886 den zwischen der Schulgemeinde und den beiden Rittergutsbesitzern H. als den Gutsherrn entstandenen Streit dahin, daß die Gutsherrschaft:

- 1) soweit die Reparaturen als Schulbauten anzusehen, die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. herzugeben habe,
- 2) von Beiträgen zu Küstereibauten aber freizusprechen sei, während die Schulgemeinde, gegen die Schulaufsichtsbehörde und die Gutsherrschaft klagend, behauptete, daß die Baupflicht der Letzteren observanzmäßig erheblich weiter reiche, und dementsprechende Anträge stellte.

Der Bezirksauschuß hielt den Beschluß der Regierung in vollem Umfange aufrecht, das Oberverwaltungsgericht dagegen erkannte, den Klagegrund der Observanz mit dem Vorderrichter verwerfend, bei dem Punkte 2 des Beschlusses in dem Sinne, daß die mitbeklagten Rittergutsbesitzer H. die auf ihren Gütern gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden sind, auch in Ansehung derjenigen in der Verhandlung vom 2. November 1881 festgestellten Reparaturen herzugeben hätten, welche die Lehrer- und Küsterwohnung betrafen. Die Entscheidung beruht bezüglich dieses ihres von dem Vorderrichter abweichenden Theiles und des Klagefundamentes der Observanz auf nachstehenden

#### Gründen:

Die Rüge der Nichtberücksichtigung der von der Klägerin behaupteten Observanz erscheint unbegründet. Wie in den Erkenntnissen des ehemaligen Ober-Tribunals vom 6. September 1864 (Striethorst Archiv Bd. 57 S. 152) und vom 11. November 1872 (Entscheidungen Bd. 68 S. 208) überzeugend nachgewiesen, hat sich während der Herrschaft des A. L. R. eine von der präzeptiven Vorschrift des §. 36 Tit. 12 Th. II. abweichende Observanz überhaupt nicht bilden können, und kann deshalb von einer solchen auch im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

Dagegen ergibt eine selbständige Prüfung der angefochtenen Entscheidung (§. 97 des Landesverwaltungsgesetzes), daß der Berufungsrichter sich einer unrichtigen Anwendung bezw. Nichtanwendung des bestehenden Rechtes schuldig gemacht hat.

Der Beschluß der Regierung und dementsprechend das Be-

rufungs-Erkenntnis unterscheiden zwischen denjenigen Reparaturen, welche als Schulbauten anzusehen sind, bezw. welche die Schule betreffen, und Küstereibauten. Diese Unterscheidung findet ihre rechtliche Begründung in dem §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen und sind danach, wie in dem diesseitigen Endurtheile vom 20. Februar 1886 (Entscheidungen Bd. XIII. S. 260) näher dargelegt ist, unter Reparaturen der ersteren Art diejenigen zu verstehen, welche die Wohnräume des Küsters und Lehrers, und unter denen der letzteren Art diejenigen, welche das Schulzimmer und die Wirthschaftsgebäude des Lehrers betreffen.

Der Berufsrichter hat nun den zweiten Theil des Beschlusses der Regierung, welcher die Guts herrschaft von Beiträgen zu Küstereibauten, d. h. zu den an den Wohnräumen des Lehrers und Küsters nothwendig gewordenen Reparaturen freispricht, lediglich bestätigt, indem derselbe ausführt, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes den Guts herrn eine Verpflichtung zu solchen Bauten nicht treffe. Er geht hierbei anscheinend davon aus, daß durch die Vereinigung der Schulstelle zu S. mit der Küsterei das bisherige Schulhaus, soweit es sich um die Wohnung des Lehrers und Küsters handelt, in ein Küsterhaus umgewandelt worden und demgemäß in Betreff der Unterhaltung der Küsterwohnung die Bestimmung des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. keine Anwendung zu finden habe. Die Schlußfolgerung würde zutreffend sein, wenn die Voraussetzung, daß das bisherige Schulhaus durch die Separation der Küsterei der Tochterkirche von der Mutterkirche in ein geistliches, ein Kirchen-Gebäude umgewandelt worden, richtig wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, indem die rechtlichen Folgen einer solchen Separation lediglich nach den darüber in der Verordnung vom 2. Mai 1811 enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen sind. Der §. 4 dieses Gesetzes regelt für jenen Fall der Separation anderweit lediglich und allein das Beitragsverhältnis der Gemeinden in filia und in matre. So wenig aber davon das bisherige Beitragsverhältnis des Patrons der filia zu den Küsterbauten der mater berührt wird (vgl. Entscheidungen des ehemaligen Obertribunals Bd. 45 S. 345, Bd. 48 S. 321), so wenig kann durch jene Gesetzesvorschrift die dem Guts herrn im Filialkirchdorfe nach §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. obliegende Verpflichtung, die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien zu dem ganzen Schulhause einschließlich der Lehrerwohnung herzugeben, für aufgehoben erachtet werden, da die ursprüngliche Bestimmung des Hauses als Schulhaus dadurch,

daß der bisherige Schullehrer zugleich Küster wurde, sich nicht geändert hat.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung bezüglich dieses Punktes wegen unrichtiger Anwendung des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 bezw. wegen Nichtanwendung des §. 36 Tit. 12 Th. II. N. L. R. aufzuheben und bei nunmehr eintretender freier Beurtheilung der spruchreifen Sache aus den dargelegten Gründen das erstinstanzliche Erkenntnis dahin abzuändern, daß die mitbeklagten Rittergutsbesitzer H. zu den in der Verhandlung vom 2. November 1883 festgestellten Reparaturen nicht nur, soweit sie das Schulzimmer und die Wirthschaftsgebäude, sondern auch soweit sie die Lehrer- und Küsterwohnung betreffen, die auf ihren Gütern gewachsenen oder gewonnenen Materialien gemäß §. 36 a. a. D. herzugeben haben.

124) Durch Erklärungen oder Vorbehalte, welche die Regierung — Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen — der von ihr ausgesprochenen Genehmigung eines Auseinandersetzungsrecesses hinzufügt, können die in dem Rezesse selbst ungeordnet gebliebenen Eigenthumsverhältnisse der beteiligten Institute eine für diese maßgebende Regelung nicht erfahren. —

Der Umstand, daß in einem bestätigten Rezesse Bestimmungen über die kirchliche Baulast enthalten sind, steht der Bildung einer abweichenden Observanz nicht entgegen.

Die Baupflicht bei einer Küsterschule nach Neumärkischem Provinzialrechte und Allgemeinem Landrechte.\*)

Neumärkische Kastenordnung von Kirchen u. von 1540 (Mylus C. C. M. I. 1 Nr. II S. 249).

Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573 (Mylus C. C. M. I. Abth. 1 S. 273 ff.)

N. L. R. Th. II. Tit. 12, §. 37.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 29. Januar 1887.

I. Kreisaußschuß des Kreises Kottbus.

II. Bezirksaußschuß zu Frankfurt a. D.

Die Kirchen- beziehungsweise Küstergemeinde D. besteht aus den Gemeinden D. und E., von denen die Erstere zugleich die Schulgemeinde D. bildet, während die Letztere einer anderen Schulgemeinde angehört. Der Rezeß über die Gemeinheits-

\*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 238 Nr. 41.

theilung zu D. ergibt, daß die dortige Schule vor der Separation 4 Morgen 146 □ Ruthen besaß, sodann in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung die Dotirung der Schul-lehrerstelle ins Auge gefaßt und derselben eine Abfindung von 8 Morgen 36 □ Ruthen zugewiesen wurde. Die Kirchen- und Schulabtheilung der Regierung bestätigte zwar in Ansehung der beteiligten Institute den Rezeß, fügte aber ausdrücklich hinzu, daß von der für die Schule ausgewiesenen Abfindung von 8 Morgen 36 □ Ruthen der Antheil von 4 Morgen 146 □ Ruthen als ursprüngliches Eigenthum der Küsterstelle, dagegen der Rest als zugelegte Dotation der Schulstelle zu betrachten sei.

Als es nun im Jahre 1885 streitig wurde, in welchem Verhältnisse die Beteiligten zur Reparatur eines Scheunendaches auf dem Küstereihschulgehöfte zu D. beizutragen hätten und die Regierung durch Beschluß vom 30. Juni 1885 festsetzte, daß von der Gemeinde D. allein, als Schulgemeinde,  $\frac{2}{5}$  der Kosten, der Mehrbetrag aber „von der Küstergemeinde d. h. von den Gemeinden D. und S. zusammen“ aufzubringen sei, erhob die Gemeinde S. gegen die Schulgemeinde D. Klage, behauptete deren ausschließliche Verpflichtung zur Ausführung des Schulbaues und stützte sich dabei auf den Rezeß und eventuell auf eine sie befreiende Observanz.

Der Bezirksauschuß wies die Klage zurück, davon ausgehend, daß in und mit dem von der Regierung ausgesprochenen Genehmigungsvermerke die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des Dotationslandes definitiv geordnet, damit zugleich in dem Rezeße klare Normen für die Vertheilung der Baulast aufgestellt seien und diesen gegenüber eine etwa abweichende spätere Uebung einflußlos erscheine.

Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde zwar für begründet erachtet, die angegriffene Entscheidung aber aufrecht erhalten.

#### Gründe.

Zunächst kann es zweifelhaft sein, ob die Dorfgemeinde S. zur Klage legitimirt ist, da es sich um eine Last der Kirchengemeinde handelt. Allein da der angefochtene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde die Verpflichtung ausdrücklich „der Küstergemeinde d. h. den Gemeinden D. und S.“ auferlegt und die Klage nach Absatz 2 §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den in Anspruch Genommenen gegeben ist, so muß die in Anspruch genommene Gemeinde S. als zur Klage berechtigt angesehen werden.

Weder über das Eigenthum der Schule, noch über das der Küsterei kann die Kirchen- und Schul-Abtheilung der Regierung

verfügen. Das steht allein den gesetzlichen Vertretern dieser Institute zu, welche zu ihren desfalligen Verfügungen nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Der Vorbehalt in der Genehmigungsverfügung vom 14. Juni 1859 konnte daher niemals die Eigenthumsverhältnisse der Küsterei und Schule endgiltig regeln. Er giebt nur die Ansicht der Behörde über diese, Eigenthumsverhältnisse wieder und hatte keinen guten Grund da der Kezeß der Küsterei gar nicht gedenkt und bei einer vorbehaltlosen Genehmigung leicht die Annahme entstehen konnte, die Regierung habe ihrerseits die Genehmigung zur Uebertragung des Eigenthumes der Küsterei an die Schulstelle ertheilt. Daß die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung sich mit diesem Vorbehalte einverstanden erklärt hat, erhöht die Tragweite des Vorbehaltes nicht. Der Vorderrichter irrt hiernach, wenn er die Eigenthumsverhältnisse der Küsterei und der Schulstelle nach diesen Vorgängen für endgiltig festgestellt erachtet.

Aber auch wenn eine derartige endgiltige Feststellung durch den Kezeß erfolgt wäre, würde sich hieraus für die streitige Baupflicht nichts ergeben, da der Kezeß selbst Bestimmungen über die Baupflicht nicht enthält. Und gesetzt selbst, daß Letzteres der Fall wäre, so würde das zwar den Rechtszustand zur Zeit des Abschlusses des Kezeßes beweisen, nicht aber die rechtliche Möglichkeit der Abänderung und Fortbildung der hinsichtlich der kirchlichen Baulast bestehenden Verfassung durch Observanz — durch spätere gleichmäßige und andauernde Handhabung von Rechtsnormen auf Grund der Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit — ausschließen. Der Vorderrichter irrt daher auch, wenn er die Bildung von Observanzen gegen die Festsetzungen bestätigter Kezeße für unzulässig erachtet. Seine Entscheidung war deshalb als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif.

Der Kezeß von D. zählt zu den geistlichen Instituten unter I. Nr. 1 die Kirche, Nr. 2 die Pfarre, Nr. 3 die Schule und giebt als alten Besigstand der letzteren 4 Morgen 146 □ Ruthen an. Der Küsterei und des Küsters erwähnt er mit keinem Worte, obgleich unbestritten die Schule in D. eine alte Küsterschule ist. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß der im Kezeße gebrauchte Ausdruck „Schule“ die Küsterschule bezeichnet. Bei einer Küsterschule liegt aber die Baupflicht sowohl nach Neumärkischem Provinzialrechte [Neumärkische Kasten=Ordnung von 1540, Brandenburgische Visitations= und Kirchen=Ordnung von 1575], als nach §. 37 Tit. 12 Th. II A. L. R. den kirchlichen Interessenten ob, ohne Unterschied, ob die Bauten im Interesse der

Küsterei oder der Schule, des Küsters oder des Lehrers nothwendig sind. Selbst wenn daher dargethan wäre, daß die alte Landdotations dem Küster und Lehrer früher allein wegen des Schulamtes zu Theil geworden, so würde dies unerheblich sein, da auch in diesem Falle die kirchlichen Interessenten die erforderlichen Wirthschaftsgebäude zu beschaffen hätten. Eine derartige Behauptung hat Klägerin übrigens nicht einmal aufgestellt und ihre Bezugnahme auf den Rezeß ist bedeutungslos, da Lezterer zwischen Schule und Küsterei nicht scheidet, und sofern durch den §. 7 desselben beabsichtigt sein sollte, das Eigenthum der Küsterei auf die Schule zu übertragen, diese Absicht nicht erreicht worden ist, weil die Regierung hierzu ihre Genehmigung versagt hat.

Wenn die Klägerin endlich noch ihre Freiheit von der Unterhaltung der Scheune auf dem Küstereigehöfte daraus herzuleiten gesucht hat, daß sie in den Jahren 1858/59 und 1872/73 zu Beiträgen nicht herangezogen sei, so kann hieraus eine die Klägerin befreiende Obervanz nicht gefolgert werden. Die vorgelegten Rentamtsakten erweisen, daß die Klägerin in anderen Fällen, wo es sich um Besserung der Wirthschaftsgebäude auf dem Küstereigehöfte in D. handelte, mit Beiträgen herangezogen ist und daß die Beitragspflicht und die Beitragsquote zwischen den Gemeinden S. und D. seit einer Reihe von Jahren streitig ist. Es fehlen danach die zur Bildung einer Obervanz nöthige, ununterbrochene, gleichmäßige Übung und die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit. Auf Obervanz kann sich demnach die Klägerin nicht berufen.

Mit Recht hat daher der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde vom 30. Juni 1885 die Unterhaltung der Scheune, soweit sie für das alte Dotationsland erforderlich ist, den kirchlichen Interessenten, soweit sie für das der Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeintheilungs-Ordnung zugelegte Land nöthig ist, der Schulgemeinde auferlegt.

Die Entscheidung des Vorderrichters ist hiernach sachlich gerechtfertigt und war demzufolge aufrecht zu erhalten.

125) Bau und Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind.\*)

- 1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 über die künftige Unterhaltung der in §. 3 a. a. D. gedachten Erweiterungsbauten kommen nur da zur Anwendung, wo das Bedürfnis zur Herstellung

\*) S. a. Seite 457 Nr. 126 dieses Heftes.

dieser Erweiterungsbauten erst nach Erlaß des gedachten Gesetzes hervorgetreten ist.

- 2) Die auf Autonomie beruhenden Satzungen des geschriebenen und ungeschriebenen Lokalrechtes sind nicht als besondere Rechtstitel, sondern als Lokalgesetz oder Herkommen anzusehen und gelten — falls das Gesetz vom 21. Juli 1846 überhaupt Anwendung findet — auch dann als durch §. 6 a. a. O. beseitigt und durch §§. 2 bis 5 ebendort ersetzt, wenn sie mit den Bestimmungen des N. O. R. Th. II. Tit. 11 §§. 711, 790 sich nicht in Uebereinstimmung befinden.
- 3) Das Recht des Klägers zur Einlegung der Berufung im Falle des §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes gegenüber einem Urtheile, welches den angegriffenen Beschluß zwar aufhebt, aber zugleich die Klage gegen den mitverklagten Dritten zurückweist. \*)

N. O. R. Th. II Tit. 12 §. 37. Tit. 11 §§. 710, 711, 720, 790.  
Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und  
Küsterhäuser vom 21. Juli 1846 §§. 1, 3, 6 (G. S. S. 392).  
Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §. 47.

#### I.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes  
vom 5. Januar 1887.

I. Kreisaußschuß des Kreises Raugard.

II. Bezirksaußschuß zu Stettin.

Bei dem Küster- und Schulhause zu B. war zunächst im Jahre 1833 und sodann — nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — gegen Ende der vierziger Jahre je ein Anbau zu Schulzwecken ausgeführt, welche beide im Jahre 1883/84 umfassende Reparaturen erforderten. Zugleich erwies sich die Herstellung eines Abtrittsgebäudes als nothwendig. — Der Gutsherr erklärte sich zwar zur Hergabe der erforderlichen Materialien bereit, lehnte aber die ihm angebotene Uebernahme der sonstigen Kosten mit der Behauptung ab, daß die für seine diesfällige Verbindlichkeit angerufene Bestimmung des Auseinandersetzungsrecesses vom 14. November 1818 (§§. 11 und 16) durch Observeanz beseitigt und nach Inhalt der letzteren die Schulgemeinde allein die streitigen Kosten zu tragen verpflichtet sei. — Die Schulaufsichtsbehörde entschied gegen den Gutsherrn, der Kreis-

\*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14  
Seite 242 Nr. 42.

ausschuß aber in dem Sinne, daß zwar der Beschluß der Aufsichtsbehörde außer Kraft zu setzen, die gegen die Schulgemeinde mütterichtete Klage jedoch zurückzuweisen sei, weil der Gutsherr die fraglichen Kosten als Kirchenpatron herzugeben habe, aber allerdings nur für den bis dahin nicht eingetretenen Fall, daß dieselben aus der Kirchenkasse nicht entnommen werden könnten. Der Kläger legte gegen den ihm ungünstigen Theil dieser Entscheidung Berufung ein und erwirkte auch die Verurtheilung der beklagten Schulgemeinde. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 — so nahm der Bezirksausschuß an — finde keine Anwendung, weil es nur die nicht in Frage stehende Vornahme von Erweiterungsbauten im Auge habe; die durch den Auseinandersetzungsrezeß zu Gunsten der Beklagten begründeten vertragsmäßigen Rechte aber seien durch die vom Kläger behauptete und erwiesene Observanz beseitigt, Inhalts deren die Schulgemeinde die streitigen Kosten allein zu tragen habe. —

Die nunmehr noch angebrachte Revision bezeichnete das Verfahren als ein mangelhaftes, da der Kläger, nachdem er die Aufhebung des ihn allein beschwerenden Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde erreicht, darüber hinaus zur Einlegung und Verfolgung der Berufung nicht habe verstatet werden dürfen, und rügte weiter Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß Vertragsrechte durch Observanz eine Aenderung oder Aufhebung nicht erfahren könnten.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte in dem Sinne, daß die angegriffene Entscheidung aufrecht zu erhalten.

#### Gründe.

Anlangend den von der Revisionsklägerin an erster Stelle erhobenen prozessualen Angriff, so erscheint derselbe verfehlt. Wie von dem Kläger in der Revisionsgegnerklärung zutreffend hervorgehoben worden ist, lag es ihm ob, wenn er der Schulaufsichtsbehörde gegenüber die Befreiung von der ihm durch Resolut derselben auferlegten Leistung erlangen wollte, gemäß §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 seine Klage zugleich gegen Denjenigen mitzurichten, den er statt seiner zu dieser Leistung für verpflichtet erachtete. Der Kreisausschuß mußte den demgemäß gegen die Schulgemeinde erhobenen Anspruch prüfen, und wenn er fand, daß derselbe unbegründet war, die Klage gänzlich abweisen; nicht aber durfte er so, wie geschehen, das Resolut der Regierung, welches im Uebrigen vom Kläger weder in Betreff der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zum Erlasse desselben, noch auch in Betreff Höhe der zu zahlenden Kosten angefochten war, um deswillen

aufheben, weil der Kläger zu der ihm angefohlenen Leistung nicht principaliter, sondern nur für den Fall des Unvermögens der Kirchenkasse — welcher Fall aber hier nicht vorliege — verpflichtet sei, und allein den gegen die Schulgemeinde gerichteten Antrag zurückweisen. Wenn nun auch der Kläger keinen Grund zur Beschwerde über die Aufhebung des Resolutes der Regierung hatte, so konnte er sich doch durch die Zurückweisung des gegen die Schulgemeinde von ihm erhobenen Anspruches in seinen Rechten verletzt fühlen, welche, wie die Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung ergiebt, aus dem Grunde ausgesprochen worden ist, weil nicht die Schulgemeinde, sondern er, der Kläger, wenn auch nicht principaliter, so doch im Falle des Unvermögens der Kirchenkasse verpflichtet sei. Hätte sich demnächst entgegen der Annahme des Kreis Ausschusses die Insuffizienz der Letzteren herausgestellt, so würde der Kläger zu gewärtigen gehabt haben, daß ihn die Regierung zur Zahlung der streitigen Kosten von Neuem durch Resolut für verpflichtet erklärte. Der Kläger war daher für wohl befugt zu erachten, die Verwerfung seines wider die Schulgemeinde gerichteten Klageanspruches von Seiten des Kreis Ausschusses im Wege der Berufung anzufechten, und kann seine Legitimation hierzu mit Rücksicht auf §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes keinem Bedenken unterliegen. Ebenowenig kann die weitere materielle Revisionsbeschwerde für begründet erachtet werden. — Die Revisionsklägerin geht mit dem Vorderrichter davon aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, und daß die Bestimmungen der §§. 11 und 16 des Gesetzes keine andere Auslegung zulassen, als daß die Guts herrschaft für die Küsterei und die damit verbundene Schule die Materialien zu liefern und die Handwerker zu bezahlen habe. Sie erachtet aber die Aufhebung des dadurch von der Schulgemeinde erworbenen vertragsmäßigen Rechtes auf Befreiung von den Kosten für Reparatur- und Neubauten des Schul- und Küsterhauses durch Obervanz als rechtlich ausgeschlossen und eine Verjährung desselben durch Nichtgebrauch als nicht nachgewiesen. Der Gerichtshof hat jedoch bereits anderweit wiederholt angenommen, daß die in Auseinandersetzungs-, Gemeintheilungs- und Ablösungs-Rezessen über die Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, wie über den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege und Gräben, über das Beitragsverhältnis zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten getroffenen Festsetzungen nicht lediglich den Charakter von vertragsmäßigen, nach den Normen des Privatrechtes zu beurtheilenden Abmachungen zwischen den Interessenten an sich tragen, sondern als unter Mitwirk-

der hierzu staatlich verordneten Auseinandersetzungsbehörden zu Stande gekommene autonome Satzungen des lokalen öffentlichen Wege-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulrechtes bezw. als die Berufung solcher Satzungen, mithin nicht sowohl als besondere Rechtsittel im Sinne des Privatrechtes, sondern als objektives lokales öffentliches Recht zu gelten haben (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. IV. S. 109 ff., Bd. VII. S. 186 ff. und S. 190 ff., Bd. XIII. S. 260 ff.), und daß die Aufhebung oder Abänderung solcher Satzungen des geschriebenen Lokalrechtes durch Obervanz rechtlich zulässig ist, da bei der Bildung dieser derselbe gesetzgeberische Wille waltet, wie bei der Schaffung jener, die Autonomie derselben Quelle entspringt wie die Obervanz (vgl. Endurtheil vom 22. Mai 1886 a. a. D. Bd. XIII. S. 289 ff.). Demgemäß durfte der Vorderrichter auch im vorliegenden Falle die Bildung einer die Bestimmungen des §. 16 des Auseinandersetzungs-Recesses abändernden Obervanz, auf welche sich der Kläger in der Berufungsschrift ausdrücklich berufen hatte, als rechtlich möglich anerkennen, und wenn auch seine bezüglichen Ausführungen nicht überall als zutreffend zu erachten sind, so entspricht doch das Ergebnis, zu dem derselbe von dem seinerseits eingenommenen Standpunkte aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 hier keine Anwendung finden, gelangt, dem bestehenden Rechte. Ebenjowenig beruhen die thatfächlichen Feststellungen, auf Grund deren er von dem Bestehen einer Obervanz überzeugt worden ist, auf einem an wesentlichen Mängeln leidenden Verfahren.

Erscheinen hiernach auch die Angriffe der Revisionsklägerin gegen das Berufungserkenntnis nicht begründet, so ergibt sich doch bei selbständiger Prüfung, daß der Berufungsrichter zu Unrecht die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet, indem er die Vorschrift am Schlusse des Absatzes 1 des §. 3 übersieht, wonach die zum Bau und zur Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte Verpflichteten, einen für Schulzwecke nöthigen Erweiterungsbau nicht nur auszuführen, sondern auch künftig zu unterhalten haben. Allerdings kommt es für die Anwendung des Gesetzes auf den zur Zeit seiner Publikation thatfächlich bestehenden Zustand an, da seine Bestimmungen nach §. 1 „fortan“ maßgebend sein sollen (vgl. das Endurtheil des ehemaligen Preussischen Obertribunals vom 4. Dezember 1863 in Striethorst Archiv Bd. 52 S. 142 ff.). Daraus folgt, daß auch jene Vorschrift des Absatzes 1 im §. 3 nur auf die Unter-

haltung solcher Erweiterungsbauten für Schulzwecke Anwendung leidet, für welche das Bedürfnis nach Erlaß des Gesetzes eingetreten ist. Der Berufsrichter stellt seinerseits — freilich im Widerspruche mit der von den Beklagten nicht bestrittenen Behauptung des Klägers, wonach auch eine Untermauerung des im Jahre 1833 ausgeführten Baues der Schulstube stattgefunden hat — fest, daß unter den in dem angefochtenen Beschlusse der Regierung gedachten Baulichkeiten zu verstehen seien: erstens die Untermauerung des Ende der vierziger Jahre am Schul- und Küsterhause Zwecks Vermehrung der Schulräumlichkeiten ausgeführten Erweiterungsbaues, zweitens zwei Abtheilungen des neu errichteten Abtrittes. — Anlangend den Erweiterungsbau, so war auf denselben bereits die Vorschrift im Absätze 1 des §. 3 des mehrgedachten Gesetzes anzuwenden, und sind dem auch nach den vorliegenden Ermittlungen die dadurch entstandenen Kosten von der Schulgemeinde getragen worden, indem dieselbe — wie anzunehmen — davon ausging, daß die Bestimmung des §. 16 des Auseinandersetzungs-Rescesses einen besonderen Rechtsstiel im Sinne des Schlußsatzes des §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, welcher die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1 §. 3 ausschloß, nicht enthalte, was auch der Vorderrichter seinerseits nicht annimmt. — Und was ferner die lediglich für die Schulkinder neu errichteten zwei Abtritte betrifft, so erachtet der Vorderrichter dieselben, gleichfalls zu Unrecht, als eine Vervollständigung (*ampliatio*) der Baulichkeiten des gemeinsamen Küster- und Schulgehöftes. — Die von ihm für seine Ansicht in Bezug genommenen Ministerial-Erlasse sind in Fällen ergangen, welche von dem hier vorliegenden wesentlich verschieden waren. In dem durch den Erlaß des Unterrichtsministers vom 11. Januar 1862 (Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1862 S. 238) entschiedenen Falle handelte es sich um die Reudielung der Schulstube in einem Schul- und Küsterhause und sind die Kosten dieser Reparatur den kirchlichen Interessenten um deshalb zur Last gelegt, weil die Reudielung nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfnis der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullokale zu subsumiren sei. Der Erlaß vom 31. Juli 1871 (ebendasselbst Jahrgang 1871 S. 565) bestätigt das Resolut einer Regierung, durch welches dem Patron und den Eingepfarrten die Kosten der Errichtung eines zweiten Abortgebäudes auf einem Küster- und Schulgehöfte auferlegt worden sind, aus dem Grunde, weil der bereits vorhandene Abort seither von dem Küster und

den Schulkindern gemeinschaftlich benutzt, auch nicht behauptet und nachgewiesen sei, daß eine Vermehrung der letzteren die Errichtung des projektirten zweiten Abortes nöthig mache, unter diesen Umständen aber die neue Anlage nicht als ein reiner Schul-, bezw. Schülererweiterungsbau im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, sondern als eine Vervollständigung (ampliatio) der Baulichkeiten des gemeinschaftlichen Rüstler- und Schulgehöftes anzusehen sei. Im vorliegenden Falle handelte es sich dagegen — wie die Akten der Regierung ergeben — nicht sowohl um die Erweiterung eines bereits bestehenden, von dem Rüstler und Schulkindern gemeinschaftlich benutzten Abortes, sondern in Ermangelung eines solchen um die erste Herstellung eines ganz neuen Abtrittsgebäudes, in dem zwei Abtheilungen zur Benutzung der Schulkinder bestimmt sind, während die dritte Abtheilung dem Gebrauche des Rüstlers und Lehrers dienen soll. Danach stellt sich die Anlage der beiden für die Schulkinder bestimmten Aborte als ein Erweiterungsbau ausschließlich im Schulinteresse dar, hinsichtlich dessen die Baulast sich nach dem §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 regelt. In diesem Sinne hat auch der Unterrichtsminister durch Erlaß vom 8. Dezember 1869 (Centralblatt S. 119) in einem dem gegenwärtigen anscheinend ganz gleichen Falle und durch Erlaß vom 28. November 1871 (Centralblatt S. 61) in einem weiteren Falle entschieden, wo der bereits vorhandene Abort allein für den Rüstler und Lehrer bestimmt und der Bau eines zweiten für den Gebrauch der Schulkinder angeordnet war.

Mußte hiernach die angefochtene Entscheidung wegen Nichtanwendung des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 aufgehoben werden, so kommt bei freier Beurtheilung Folgendes in Betracht:

Es ist zunächst davon auszugehen, daß die Schlußbestimmung im §. 6 des gedachten Gesetzes,

wonach da, wo das bisherige, mit der Vorschrift des §. 37 Tit. 12 Th. II. A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältnis auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch dieses Gesetz nichts geändert werden soll,

hier keine Anwendung findet. Aus den vom Gerichtshofe eingesehenen Akten des Staatsrathes ist nichts darüber zu entnehmen, was der Gesetzgeber unter besonderen Rechtstiteln im Sinne des §. 6 und ob er darunter insbesondere etwa auch Festsetzungen der Auseinanderziehungs-Rezesse, wie die hier im §. 16 des Rezeses von B. enthaltenen, hat verstanden wissen wollen. Ihrem Rechtscharakter nach sind darunter Satzungen des auf Autonomie beruhenden geschriebenen und ungeschriebenen Lokalrechtes nicht

zu verstehen, solche vielmehr unter die im ersten Satze des §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gedachten Lokalgesetze und Herkommen zu subsumiren, an deren Stelle, soweit sie mit dem §. 37 Tit. 12 Th. II. A. L. R. übereinstimmen, gleichfalls die Vorschriften jenes Gesetzes treten sollen. Wie das ehemalige Preussische Obertribunal in den Endurtheilen vom 18. Februar 1861 (Entscheidungen Bd. 45 S. 338 ff.) und vom 15. September 1862 (Striethorst Archiv Bd. 47 S. 32 ff.) näher dargelegt hat, setzt aber jene Vorschrift im ersten Satze des §. 6 keineswegs voraus, daß das betreffende Provinzial- oder Lokalgesetz oder Herkommen mit den im §. 37 Tit. 12 Th. II. A. L. R. in Bezug genommenen Vorschriften über die Pfarrbauten — §§. 790, 711 ff. Tit. 11 Th. II. —, welche immer nur subsidiarisch eintreten, übereinstimmt; dieselbe hat vielmehr die im §. 37 a. a. D. wegen Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser ausgesprochenen Grundsätze, ohne Unterschied, ob deren Anwendung bis dahin auf dem §. 37 oder auf Provinzial- oder Lokalgesetzen oder auf einem Herkommen beruhte, fernerhin außer Anwendung und an deren Stelle eben das neue Gesetz, im Falle des §. 3 also die darin getroffene neue Bestimmung gesetzt. Die Vorschrift im ersten Satze des §. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 ist daher — vorausgesetzt, daß die Festsetzungen im §. 16 des Rezeßes von B. als Lokalgesetz anzusehen sind — auch im vorliegenden Falle anzuwenden, wiewohl dieselben mit den Vorschriften der §§. 790, 711 Tit. 11 Th. II. A. L. R. sich nicht in Uebereinstimmung befinden. Die Frage aber, ob jene Festsetzungen die Bedeutung eines geschriebenen Lokalrechtes haben, ist aus den bereits oben bei Beurtheilung der Revisionsbeschwerde angegebenen Gründen bejahend zu beantworten. — Allerdings sind die Regulirungs-Kommissions-Akten, welche voraussichtlich darüber näheren Aufschluß gegeben haben würden, ob durch jenen §. 16 lediglich eine in B. in Betreff der Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Reparaturen und Neubauten bestehende Observanz hat bekräftigt oder hierüber eine neue Festsetzung getroffen werden sollen, bereits kassirt. Allein auch wenn darin eine neue Festsetzung zu erblicken — was übrigens der Wortlaut des §. 16 keineswegs klar ersuchen läßt, — so wird doch angenommen werden dürfen, daß es sich dabei nicht um eine rein privatrechtliche Abmachung der Regulirungs-Interessenten über die gemeinschaftliche Tragung der Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Baulast, um die Ordnung dieses individuellen Rechtsverhältnisses zwischen ihnen, als vielmehr um die unter staatlicher Genehmigung erfolgte autonome Feststellung bestimmter objektiver Rechtsnormen für den aus Gutsherrschaft und Gemeinde bestehenden Interessentenkreis gehandelt hat. Ent-

hält der mehrgedachte §. 16 nicht nur die Bezeugung einer von Altersher bestehenden Ortsgewohnheit, sondern um deshalb, weil dieselbe unklar, zweifelhaft oder sonst nicht mehr passend erschien, eine neue Satzung an Stelle derselben, so ist es klar, daß dieser neuen geschriebenen Satzung derselbe Rechtscharakter beizuwohnen wie der älteren ungeschriebenen, auf Ortsgewohnheit beruhenden.

Aus alle dem erscheint die Folgerung gerechtfertigt, daß die Festsetzungen des §. 16 des Regulirungs-Rezeßes durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 außer Anwendung gesetzt sind, und sind denn auch dementsprechend, wie sich aus den Akten der Regierung und den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt, seit Erlaß jenes Gesetzes die Bestimmungen desselben bei der Erweiterung des Schullokales und bei Reparaturen des letzteren zur Anwendung gebracht worden. Hieraus folgt weiter, daß dies auch in Betreff der in den Jahren 1883 und 1884 zur Ausführung gelangten Bauten geschehen muß, soweit dieselben die Untermauerung, die Dielung und den Abputz des nach dem Jahre 1846 hergestellten Theiles der Schulstube sowie die beiden neuen für die Schulkinder bestimmten Aborte betreffen. Die durch diese Bauten entstandenen Kosten sind nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 mit Ausschluß der von der Guts herrschaft gemäß §. 36 Tit. 12 Th. II. A. Q. R. hergegebenen Materialien von der Schulgemeinde zu tragen.

Anlangend dagegen die gleichartige bauliche Instandsetzung des bereits im Jahre 1833 hergestellten Theiles der Schulstube, so finden nach den vorhergehenden Ausführungen auf diese die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 keine Anwendung. Die durch den Anbau einer neuen Schulstube an das Küsterhaus im Jahre 1833 entstandenen Kosten hätten gemäß §. 37 Tit. 12 Th. II. A. Q. R. bzw. §. 16 des Regulirungs-Rezeßes vertheilt werden müssen. Dies ist jedoch thatsächlich nicht geschehen, sondern diese Kosten sind von der Schulgemeinde bezahlt worden. Ebenso sind auch ausweislich der Akten der Regierung die Kosten aller an jenem ursprünglichen Theile der Schulstube im Laufe von etwa vierzig Jahren wiederholt vorgenommenen Reparaturen von den Schulinteressenten bestritten worden. Danach aber ist, soweit es sich um die Unterhaltung dieses Theiles der Schulstube handelt, eine den Bestimmungen des §. 16 des Regulirungs-Rezeßes derogirende Observanz für dargethan zu erachten, die sich — wie mit Bezug auf die gegenwärtige Behauptung des Vertreters der Revisionsklägerin im Termine zur mündlichen Verhandlung noch besonders hervorgehoben werden mag — auch nach Emanation des Allgemeinen Landrechtes in rechtswirksamer Weise bilden konnte. Es wird

hierüber auf die Ausführungen des im Bd. I. S. 211 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes abgedruckten diesseitigen Endurtheiles vom 27. Dezember 1876 Bezug genommen. Auch kann es nach dem Inhalte der Akten der Regierung nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß die langjährige ununterbrochene gleichförmige Uebung auf der Ueberzeugung der Schulinteressenten von deren rechtlicher Nothwendigkeit beruhte. Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung, durch welche die Schulgemeinde zur Zahlung sämmtlicher Baukosten mit Ausschluß des von der Gutsherrschaft erstatteten Werthes der Baumaterialien verurtheilt worden ist, in ihrem Endergebnisse gerechtfertigt und war dieselbe deshalb aufrecht zu erhalten.

## II.

Zu 1. Aus dem Endurtheile des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Februar 1887.

Der §. 37 Tit. 11 Th. II. A. L. R. bestimmt, daß das Schulhaus, wenn es zugleich die Küsterwohnung ist, von den Pfarrbaupflichtigen, d. h. von dem Patron und den Eingepfarrten, zu bauen ist. Den Pfarrbaupflichtigen lag es hiernach ob, alle Bauten an dem Schul- und Küsterhause auszuführen, auch wenn dieselben lediglich den Zwecken der Schule dienen. Als sich daher im Jahre 1844 die von allen Betheiligten anerkannte Nothwendigkeit des Neubaus des Schul- und Küsterhauses zu A. und der Einrichtung einer zweiten Schulkasse in demselben herausstellte, so konnte darüber und hat in der That kein Zweifel darüber obgewaltet, daß dieser Bau in seinem ganzen Umfange von den kirchlichen Interessenten zu bewirken war. Dies hat der klagende Magistrat in der Verhandlung vom 2. August 1844 ausdrücklich anerkannt, und hat sodann die Aufsichtsbehörde bereits im Jahre 1845 ihrerseits die Nothwendigkeit des Baues in dem Umfange, wie derselbe demnächst zur Ausführung gekommen ist, festgesetzt. Der Umstand, daß der Bau aus verschiedenen Gründen erst in den Jahren 1848 und 1849 begonnen und vollendet ist, macht auf denselben das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht anwendbar; denn der §. 3 desselben beseitigt den §. 37 Tit. 12 Th. II. A. L. R. bezw. das mit demselben übereinstimmende Herkommen nur für die Fälle, in denen das Bedürfnis, bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokalen die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, nach Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 eingetreten ist (vgl. das Endurtheil des vormaligen Preussischen Obertribunals vom 4. Dezember 1863, Striethorst Archiv Bd. 52 S. 142 ff.). Nur wenn das Be-

dürfnis, eine zweite Schulkasse einzurichten, nach Erlaß des Gesetzes eingetreten wäre, würde es den zur Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte Verpflichteten obgelegen haben, die Räume für die zweite Schulkasse herzustellen und künftig zu unterhalten. Kläger irrt hiernach, wenn er annimmt, die Kosten dieser Herstellung seien in den Jahren 1848 und 1849 von den kirchlichen Interessenten zu Unrecht in Folge eines Rechtsirrhumes getragen worden. Die kirchlichen Interessenten hatten vielmehr den Bau im ganzen Umfange einschließlich der zweiten Schulkasse herzustellen und müssen denselben demgemäß auch unterhalten.

126) Der §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gewährt lediglich den mit eigenen öffentlichen Schulen versehenen einzelnen Ortschaften, Gemeinden zc. in der Parochie Freiheit von den in §. 2 bezeichneten Beiträgen, nicht aber der Kirchengemeinde eine Grundlage, der Schulaufsichtsbehörde gegenüber ihre Baulast abzulehnen oder die vermeintliche Baupflicht der Schulinteressenten gegen diese zur Geltung zu bringen.

Steht die Schulbaulast gewisser Verbände — Kirchen- oder politische Gemeinden — in Frage, so unterliegt nur die Verpflichtung dieser Verbände, nicht die Beitragspflicht der einzelnen Verbandsangehörigen der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde.

In dem gegen diese Behörde und deren nach Maßgabe des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes gefaßten Beschluß anhängig gemachten Streitverfahren kann die Behauptung, es liege die festgesetzte Leistung öffentlich-rechtlich einem Dritten ob, nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Klage gegen diesen Dritten mitgerichtet ist.\*) —

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§. 47, 49, 56.

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung zc., vom 19. März 1881 Art. IV §. 2.

Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 §. 2 (G. S. S. 392).

Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §. 48 (G. S. von 1846 S. 1).

N. L. R. Th. II Tit. 12 §. 37.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Oktober 1886.

I. Kreisaußschuß des Kreises Pilsballe.

II. Bezirksaußschuß zu Gumbinnen.

\*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 14 Seite 254 Nr. 43.

Als im Jahre 1885 ein Neubau des Kirchschulgebäudes in L. nothwendig und es zwischen der Kirchengemeinde und der Schulgemeinde streitig wurde, ob die Erstere ihrem Erbieten gemäß nur die Kosten für den Bau der Präcentorwohnung oder auch die Baukosten der ersten Schulklasse zu tragen hätte, sprach zwar die Schulaufsichtsbehörde durch Beschluß vom 19. Februar 1885 die Verpflichtung der Kirchengemeinde aus, die Kosten des Neubaus der ersten Schulklasse in dem bisherigen Umfange aufzubringen; in dem hiernächst von der Kirchengemeinde gegen die gedachte Behörde allein anhängig gemachten und darauf gestützten Streitverfahren, daß nicht ihr, sondern dem Schulverbande L. die streitigen Baukosten zur Last fielen, erfolgte indes in beiden Vorinstanzen die Wiederaufhebung jenes Beschlusses mit der Begründung, daß alle übrigen Ortschaften der Kirchengemeinde eine eigene Schule hätten, deshalb von Beiträgen für die erste Schulklasse in L. frei seien und die Kirchengemeinde nur zu den Kosten der Präcentorwohnung beizutragen habe. —

Das Obergericht erachtete die gegen das zweite Urtheil eingelegte Revision für begründet und erkannte auf Zurückweisung der erhobenen Klage.

#### Gründe.

In den §§. 47 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist das Verfahren in streitigen Schulbau- und Wegebau- sachen im Wesentlichen übereinstimmend geregelt. Wie hier gegen den im administrativen Vorverfahren ergangenen Beschluß der Wegepolizeibehörde, so findet dort gegen den gleichartigen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist in dem einen wie in dem anderen Falle, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angeforderten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Gleichlautende Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Wegebau- sachen wie der §. 56 a. a. D., enthielt bereits der §. 2 Artikel IV. des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung etc., vom 19. März 1881. In Betreff der Bedeutung dieser hat der Gerichtshof in dem im Bande IX. seiner Entscheidungen S. 232 ff. abgedruckten Endurtheile vom 24. Januar 1883 näher dargethan, daß die gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde erhobene Klage zugleich gegen den als Verpflichteten zu bezeichnenden Dritten gerichtet werden muß, widrigenfalls der in Anspruch Genommene in dem Klageverfahren gegen die Behörde letzterer gegenüber dieses Einwandes verlustig geht. Alle die Gründe, welche für die

dort vertretene Auslegung der Bestimmungen im §. 2 Artikel IV. der Kreisordnungs-Novelle geltend gemacht worden sind, treffen in gleicher Weise für die des §. 56 wie auch des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu und kann deshalb hier auf dieselben lediglich Bezug genommen werden.

Der von der Kirchengemeinde L. allein gegen die Schulaufsichtsbehörde erhobenen Klage hätte hiernach ein Erfolg schon um deshalb versagt bleiben müssen, weil es unterlassen worden, dieselbe zugleich gegen Denjenigen mitzurichten, den die klagende Kirchengemeinde statt ihrer für verpflichtet erachtet. Wäre aber auch von vornherein die Klage gegen die politische Gemeinde L. und die zur dortigen Schule gewiesenen Einwohner der übrigen Ortschaften, welche die Klägerin nach Inhalt ihrer Revisionsgegengerklärung statt ihrer zur Tragung der durch das Resoluto der Regierung vom 19. Februar 1885 ihr auferlegten Kosten für den Neubau der ersten Schulklasse im Küster- und Schulhause zu L. für verpflichtet erachtet, als Beklagte mitgerichtet worden, so würde democh die lediglich auf §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) gestützte Klage haben abgewiesen werden müssen. Danach sind einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Pfarodie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine öffentliche Schule haben, von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden. Nicht also die nach §. 37 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. zur Unterhaltung des Küsterhauses Verpflichteten, die Kirchenkasse, bezw. der Patron und die Kirchengemeinde, die Eingepfarrten, sollen frei von Beiträgen der fraglichen Art sein, sondern die innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde belegenen einzelnen Gemeinden zc., welche eine eigene öffentliche Schule haben. Es ergiebt sich dies klar, wie aus dem Wortlaute des §. 2, so aus den Bestimmungen des nachfolgenden §. 3 und den vom Gerichtshofe eingesehenen Motiven des Gesetzes. Die Kirchengemeinde als solche kann irgend welche Ansprüche für sich aus dem §. 2 weder der Schulaufsichtsbehörde, noch auch den sogenannten Schulinteressenten gegenüber geltend machen. Es entsprach durchaus den Vorschriften im §. 47 Absatz 1 in Verbindung mit §. 49 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes, wenn die Regierung sich in ihrem Resoluto darauf beschränkt hat, die Kosten für den Neubau der ersten Schulklasse der Kirchengemeinde aufzuerlegen, auch wenn, was hier nicht zu entscheiden, die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 auf diese Kosten Anwendung findet. Denn, wie aus den Materia-

lien zum Zuständigkeitsgesetze (siehe von Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, 6. Auflage Bd. I. Anmerkung 147 zu §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes S. 235) hervorgeht, hat durch die in der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommene Aenderung des §. 37 des Regierungsentwurfes von 1880 (jetziger §. 47 Absatz 1) klargestellt werden sollen, daß die Unter-  
vertheilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden der Beschlußfassung der Schulaufsichts-  
behörde nicht unterliegen soll. Mit Recht hat daher die beklagte Regierung die streitigen Baukosten in Gemäßheit des §. 48 der Preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bezw. des §. 37 Tit. 12. Th. II. A. L. R. der klagenden Kirchengemeinde zur Last gelegt. Den verfassungsmäßigen Organen der Letzteren bleibt es überlassen, falls sie hier den §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 für anwendbar erachten, die Bestimmungen desselben bei der Untervertheilung jener Kosten auf die Pflichtigen innerhalb der Pfarodie entsprechend zu berücksichtigen.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des §. 2 des Gesetzes, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

### Nicht amtlicher Theil.

1) Berichtigung der in der Schrift von W. Preyer „Naturforschung und Schule“ enthaltenen statistischen Angaben.

Die Angriffe, welche der Professor W. Preyer in Jena gegen unsere höheren Schulen, und insbesondere gegen die, die klassischen Sprachen betreibenden, Gymnasien gerichtet hat, haben eine zahlreiche Gegenliteratur hervorgerufen. Unberücksichtigt sind in diesen Gegenschriften indes die statistischen Angaben geblieben, welche Preyer macht, und welche ihm zur Stütze für seine weitgehenden Urtheile dienen. Da er sich für seine Ziffern „auf die amtlichen Zahlen, welche das Königl. Kultusministerium veröffentlicht“ habe, bezieht, außerdem sich für seine Behauptungen über die geringe militärische Tauglichkeit der Einjährig-Freiwilligen auf die von ihm eingesehenen Listen eines Musterungsbezirkes beruft, so scheint man diesen Theil seiner Ausführungen oder wenigstens die dabei angewandten Ziffern für korrekt gehalten zu haben. Das sind sie aber keineswegs; vielmehr leiden

sie durchgängig an Inkorrektheit und weichen gerade an den wichtigsten Punkten ganz erheblich von der Wahrheit ab. Dies soll im Folgenden nachgewiesen werden.

I. Nach Freyer entsprechen unsere Schulen, insbesondere die Gymnasien, „durchaus nicht den Fähigkeiten der Durchschnittsschüler“ und erreichen ihr Hauptziel nicht; es läßt sich dies nach ihm mit Zahlen erweisen, denn „mehr als vier Fünftel“ der jedes Jahr abgehenden Schüler erwerben das Reifezeugnis nicht.

Diese Behauptung ist unrichtig; der Verfasser übertreibt die Verhältniszahl, wobei wir indes an dieser Stelle gleich bemerken wollen, daß sie, auch richtig gestellt, unbefriedigend bleibt.

Nach der Statistik von 1885 gingen von sämtlichen 9 und 7 jährigen Anstalten ab: . . . . . 29 330  
 Davon ab, weil verstorben . . . . . 317  
 Auf andere Schulen übergegangen 10 464

10 781

Mithin traten von den Schülern in's Leben . 18 549

Davon waren mit dem Reifezeugnisse ausgerüstet 4 406

oder 23,75%, also nicht weniger als  $\frac{1}{5}$ , sondern nahezu  $\frac{1}{4}$ .

Diese Ziffer stellt sich günstiger, wenn man die Realschulen, deren oberste Klassen aus bekannten Gründen verhältnismäßig weniger besucht sind, außer Betracht läßt und die von dem Verfasser besonders kritisch behandelten Gymnasien allein in Rechnung zieht:

Aus den Gymnasien und Progymnasien traten (nach Abzug der Verstorbenen und derer, welche die Schule bloß gewechselt hatten) in's Leben . . . . . 11 289

davon mit dem Reifezeugnisse . . . 3 618

also 32% oder nahezu  $\frac{1}{3}$ .

Freyer stellt auch die Zahl der Abiturienten in Verhältnis

1) zu der Gesamtzahl aller Abgegangenen mit Einfluß derer, welche die Schule nur gewechselt haben,

2) zu dem gesammten Schülerbestande der Anstalten,

und kommt so zu den sehr niedrigen Ziffern von 14% ad 1 und von 3,3% ad 2. Solche Ziffern mögen auf einen oberflächlichen Leser Eindruck machen, dem aufmerksamen aber kann es nicht entgehen, daß sie auf sinnwidrigen Zusammenstellungen beruhen. Denn wenn von den 29 330 Abgehenden 10 464 nicht in das Leben, sondern in andere Schulen eintreten, so kommen sie selbstverständlich nicht bei der Frage in Betracht, wie sich die Zahl der Abiturienten in Einem Jahre zu der Zahl der die Schule überhaupt Verlassenden verhalte. Ebenso jün-

widrig ist die Vergleichung der Abiturienten mit der Gesamtheit der Schüler. Denn die Schule besteht aus 9 übereinanderstehenden Jahrgängen, man kann also nicht die Abiturienten eines Jahres der Schülerzahl von neun Jahrgängen gegenüberstellen. Auch wenn sämtliche Sextaner eines Gymnasiums Abiturienten der Prima würden, könnte die Zahl der letzteren doch immer nur  $\frac{1}{9}$  der Gesamtfrequenz der Schule betragen.

Nachdem die Ziffer richtig gestellt ist, möge nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß auch der Schluß Freyers aus der Ziffer unrichtig ist. Allerdings ist die Thatfache, daß nur nahezu  $\frac{1}{4}$ , und von den Gymnasiasten nahezu  $\frac{1}{3}$  der in's Leben Tre tenden das Reisezeugnis erworben haben, nicht erwünscht, aber berechtigt sie zu der Folgerung, daß die höhere Schule und insbesondere das Gymnasium „durchaus nicht den Fähigkeiten der Durchschnittschüler entspreche und seine Aufgabe nicht erfülle?“

Im Jahre 1882 befanden sich an 150 Orten in Preußen nur gymnasiale, an 81 Orten nur realgymnasiale Anstalten (also mit Latein). Alle Eltern aus diesen Städten und ihrer näheren Umgebung, welche ihren Söhnen überhaupt eine, über die Volksschule hinausgehende Bildung geben wollten, mußten jene gymnasiale oder realgymnasiale Anstalten benutzen. Eine übergroße Zahl dieser Schüler sollte von vorn herein nur das Ziel des einjährigen Dienstes, manche nicht einmal dies erreichen. Dazu kommt, daß zum Eintritte in eine ganze Reihe von Berufsarten das Zeugnis der Reise für die Tertia, Sekunda oder Prima event. ein einjähriger Besuch der Prima genügt. Junge Leute, die solche Berufsart wählen, scheiden naturgemäß ohne Abiturientenexamen aus. Wie kann man also das Abgehen all solcher Schüler und die Verminderung der Frequenz nach Oben als einen ausreichenden Beweis dafür ansehen, daß die Schule „durchaus nicht den Fähigkeiten der Durchschnittschüler entspreche?“ Wie kann man gestützt auf solche zweifelhafte Grundlage verlangen, daß das Gymnasium seine angeblich überspannten Forderungen herabsetze, und damit die Erfüllung der Aufgabe gefährde, die es doch jedenfalls in erster Linie hat, nämlich der Jugend für die Universitätsstudien die wissenschaftliche Vorbildung zu geben? Gewiß würden viele tausende von Gymnasiasten nach ihrer Befähigung, ihren Verhältnissen und ihrem wahrscheinlichen künftigen Lebensberufe weit besser auf lateinlosen höheren Bürger Schulen untergebracht sein. Die Einsicht, daß dies so sei, ist im Wachsen und wird allmählich zu einer Entlastung unserer Gymnasien und Realgymnasien führen.

II. Daß die Schule — sowohl das Gymnasium wie das

Realgymnasium und die Oberrealschule — nicht die Pflicht erfüllen, ihre Anforderungen so einzurichten, daß die Schüler rechtzeitig ihr Ziel erreichen, schließt Preyer ferner aus dem Alter der Abiturienten. Wäre Alles in Ordnung, so müßte, meint er, wenigstens die Hälfte der Abiturienten mit 18 oder doch mit nicht mehr als 19 Jahren abgehen.

Dies letztere ist nun auch thatsächlich der Fall. Die Ziffern des Verfassers, wonach „an drei Viertel“ über 19, und „fast ein Viertel“ über 21 Jahre alt seien, sind falsch. Der Verfasser kommt zu dem unrichtigen Ergebnisse insbesondere dadurch, daß er die 19-jährigen, welche die zahlreichste Altersklasse sind, als über 19 Jahre rechnet\*).

Das richtige Zahlenverhältnis ist:

Von 4 102 Abiturienten (der 9-jährigen Anstalten) sind	
17, 18 und 19 Jahre . . . . .	2 105
20 Jahre . . . . .	1 052
21 Jahre und darüber . . . . .	945

mithin sind 51,3%, also mehr als die von Preyer verlangte Hälfte erst 19 Jahre oder darunter; und zwar spezialisiert sich die Ziffer von 2 105 dahin, daß unter 19 Jahren 992, und 19 Jahre 1 113 sind.

Auch die Behauptung, daß 23,8% über 21 Jahre alt seien, ist unrichtig, es sind vielmehr 23% theils 21 Jahre, theils darüber\*\*).

Der Grund, wesswegen zwar nicht  $\frac{3}{4}$ , aber doch die kleinere Hälfte der Abiturienten älter als 19 Jahre sind, liegt keineswegs vorwiegend in dem Zurückbleiben der Schüler, wenn es immerhin auch unter den Abiturienten solche giebt, deren Befähigung unter dem Durchschnitte liegt und die deshalb oder auch wegen Mangel an Fleiß, wegen Krankheit, häufigen Ortswechsels u. s. w. längere Zeit zur Erreichung ihres Zieles gebraucht haben. Der Hauptgrund wird darin zu finden sein, daß viele Schüler nicht mit dem ordnungsmäßigen Alter in die Sexta, bezw. in die unteren

\*) Die Rechnung der „statistischen Mittheilungen“ wird so gemacht, daß von dem Jahre des Abiturienteneingangs das Geburtsjahr abgezogen wird.

Also N. N. bestand die Prüfung Ostern 1888  
ist geboren im Jahre 1869

mithin 19 Jahre.

Da die Osterprüfung weit überwiegt, so ergibt sich hieraus, daß von den 19-jährigen  $\frac{2}{4}$  unter 19 Jahren und nur  $\frac{1}{4}$  ein oder einige Monate älter sind.

\*\*\*) Dieser eine Irrthum ist allerdings durch die „statistischen Mittheilungen“ veranlaßt, die bisher auch den nicht zutreffenden Ausdruck „über 21 Jahre“ gebrauchten, während es genauer heißen müßte: 21 Jahre und darüber.

und mittleren Klassen treten, sondern oft erheblich später. Es gilt dies insbesondere von denjenigen Schülern, deren Eltern auf dem Lande wohnen und aus Sorgfalt für das zarte Alter der Knaben oder aus Sparsamkeit dieselben möglichst lange privatim am Orte unterrichten lassen. Von 127 320 Schülern der Gymnasial- und Realanstalten hatten aber im Jahre 1885 nahezu  $\frac{1}{3}$ , nämlich 41 599, und von 84 293 Schülern der gymnasialen Anstalten allein, mehr als  $\frac{1}{3}$ , nämlich 30 573 ihre Heimath außerhalb des Schulortes.

III. Nur beiläufig sei erwähnt, daß auch die Freyer'schen Angaben über das Verhältnis der Zahl der Sextaner zu der der Abiturienten inkorrekt sind. Es stehen 20,917 Sextanern 4406 Abiturienten (die Extraneeer nicht mitgerechnet) gegenüber, = 21%. Nimmt man die einzelnen Schulkategorien, so ergibt sich: Gymnasien und Progymnasien 12661 Sextaner, 3618 Abiturienten = 28,1%.

Realgymnasien und Real-Progymnasien 6206 Sextaner 724 Abiturienten = 12,7%.

Ober-Realschulen und Realschulen 2050 Sextaner 64 Abiturienten = 3,1%.

IV. In hohem Maße Bedenken erregend, aber auch in hohem Maße unwichtig sind die Ziffern, welche Freyer über den Prozentfuß der Schüler beibringt, die mit dem Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienste abgehen. Er sagt, und nicht ohne Grund: „Trüge das Gymnasium seinen Namen mit Recht, dann müßte von den, aus ihm hervorgehenden jungen Männern die Mehrzahl die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben. Das sei aber nicht der Fall. Als Beweis führt er 20 nicht näher bezeichnete Schulen Berlins an, von denen im Jahre 1885 nur 5,3% der gesammten Schülerzahl als Einjährig-Berechtigte abgegangen seien. Ferner hätten in ganz Preußen 1885/86 nur 5,8% der gesammten Schüler, 25% der überhaupt abgegangenen und 39,7% der in das praktische Leben übergetretenen den Berechtigungsschein erworben; die übrigen 60,3% gingen „unreif, mit halb begonnener oder ganz verfehlter Schulbildung“ in das Leben.

Hier ist nun zunächst die Bemerkung zu wiederholen, daß eine Gegenüberstellung der Einjährig-Freiwilligen und der Gesammtschülerzahl oder der Zahl der überhaupt Abgegangenen (mit Einschluß derer, welche die Schule nur gewechselt haben) aus den schon oben bei I. angeführten Gründen jünwidrig ist. Die Zahlen bezüglich der 20 Schulen Berlins lassen sich nicht kontrolliren, da die Anstalten nicht mit Namen genannt sind und die Gesammtziffer der in Betracht kommenden Berliner Schulen

eine größere ist. Aber das Irrige der Zahlen ergibt sich, wenn man

1) die Provinz Brandenburg mit Einschluß Berlins\*)

2) das gesammte Preußen in Betracht zieht.

Und zwar ist der Irrthum zum erheblichsten Theile daraus entstanden, daß Preyer die aus der Unter-Sekunda Abgegangenen zu den nicht mit Berechtigungsscheinen Versesehenen gezählt hat. Das ist unrichtig. Mit Rücksicht auf die am Schlusse der Unter-Sekunda in Aussicht stehende Berechtigung wird bei der Veretzung in diese Klasse mit besonderer Sorgfalt verfahren, so daß die zur Erreichung des Berechtigungsscheines Unfähigen meist schon die Grenze der Tertia nicht überschreiten. Die Unter-Sekundaner nun, welche nach der Ober-Sekunda zwar veretzt werden, also auch den Berechtigungsschein erwerben, aber in die Ober-Sekunda nicht wirklich eintreten, werden in den „Statistischen Mittheilungen“ als aus der Unter-Sekunda abgegangen, aufgeführt. Von der erheblichen Zahl dieser jungen Leute hat Preyer angenommen, daß sie ohne wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Dienst abgegangen sind, während sie thatsächlich zu 85% qualifizirt sind. Genaue Ermittlungen, welche über das letztverlossene Jahr seitens sämmtlicher Provinzial-Schulkollegien angestellt sind, haben ergeben, daß von den aus Unter-Sekunda Abgegangenen alle bis auf 15% den Befähigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben hatten.\*\*)

Hiernach stellt sich folgendes Verhältnis heraus:

1) Die Provinz Brandenburg und zwar:

a. die gesammten Gymnasial- und Realanstalten:

Es gingen ab (auf die Universität oder in's Leben) 3 140

Es erwarben den Berechtigungsschein:

α. Abiturienten, Primaner und Ober-Sekundaner . . . . . 1 173

β. Von den 910 abgegangenen Unter-Sekundanern abzüglich 15% . . . . . 774

---

1 947

oder 62%.

b) die gymnasialen Anstalten allein:

Es gingen ab (wie oben) . . . . . 1 817

---

\*) In den „statistischen Mittheilungen“ hat bisher eine Trennung Berlins von der Provinz Brandenburg nicht stattgefunden.

\*\*) In den „statistischen Mittheilungen“ wird in Zukunft die Anzahl der abgegangenen Unter-Sekundaner, welche den Befähigungsschein erworben haben, besonders angegeben werden.

Es erwarben den Berechtigungsschein:

α. Abiturienten, Primaner und Ober-Sekundaner	860
β. Von 433 Unter-Sekundanern abzüglich 15 %	368
	<hr/> 1 228

oder 67,5 %.

2) Ganz Preußen:

a. die gesammten Gymnasial- und Realschulen:

Es gingen ab (wie oben)	18 549
Es erwarben den Berechtigungsschein:	
α. Abiturienten, Primaner und Ober-Sekundaner	7 150
β. Von 4 642 Unter-Sekundanern abzüglich 15 %	3 946
	<hr/> 11 096

oder 59,8 %.

b. die gymnasialen Anstalten allein:

Es gingen ab (wie oben)	11 289
Es erwarben den Berechtigungsschein:	
α. Abiturienten, Primaner und Ober-Sekundaner	5 443
β. Von den 2 261 Unter-Sekundanern abzüglich 15 %	1 922
	<hr/> 7 365

oder 65,2 %.

Die Preyer'sche Ziffer von 39,7 % liegt also weit von der Wahrheit ab, am weitesten, wenn man die gymnasialen Anstalten allein in Betracht zieht. Daß die Provinz Brandenburg (mit 62 % bezw. 67,5 %) höhere Ziffern aufweist, als der Gesamtstaat (mit 59,8 bezw. 65,2 %) ist dem Einflusse Berlins zuzuschreiben, für welche Stadt die niederen Angaben Preyers am wenigsten zutreffen.

V. Am schwerwiegendsten ist der Vorwurf Preyer's, daß die höheren Schulen unsere Jugend zur Erfüllung ihrer ersten vaterländischen Pflicht, der Wehrpflicht, in bedeutendem Umfange untüchtig machen, daß in dieser Hinsicht ein großer Unterschied zwischen den Einjährigen und den Dreijährigen sich herausstelle, daß von 1000 Schülern über 250 in der Schulzeit körperlich geschädigt würden u. s. w. Wären diese Behauptungen und die beigegebenen Ziffern, bezw. die Auslegung derselben richtig, so würde es die dringendste Pflicht der Staatsregierung sein, sofort und mit allen Mitteln solchen, die Sicherheit der Nation gefährdenden Uebelständen entgegenzutreten.

Als einzige Unterlage für seine so weitgehenden und zur

Erregung der ernstesten Besorgnisse so geeigneten Anklagen gegen unser höheres Schulwesen hat Freyer nun folgendes Material gehabt:

1) Eine Zusammenstellung von 1086 dreijährigen Militärpflichtigen und zwar einen Auszug, welcher unter Benützung der alphabetischen Listen des Jahrganges 1867 der Musterungsbezirke Jena, Apolda und Neustadt a./Orla angefertigt worden ist. Das statistische Material beschränkt sich also auf einen ganz kleinen Bezirk sowie auf nur einen Jahrgang, und ist daher ungeeignet, ein allgemeines Urtheil darauf zu begründen.

2) Eine Zusammenstellung von 1033 zum einjährig=freiwilligen Dienste Berechtigten. Diese Nachweisung ist noch werthloser, als die erste. Denn in derselben haben nicht Leute der gleichen (zwanzigjährigen) Altersklasse, wie in der zuerst erwähnten Nachweisung, Aufnahme gefunden, sondern sind alle diejenigen jungen Leute aufgeführt, welche sich in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1886, und zwar in 15 Oster- oder Herbstterminen beim Füsilier=Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 in Jena überhaupt zum Dienstetritte gemeldet haben. Da der Dienstetritt vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum Ablaufe des bewilligten Ausstandes erfolgen kann, so sind alle Altersklassen vertreten und es ist ganz naturgemäß, daß beispielsweise ein junger Mann von 17 Jahren körperlich noch nicht so entwickelt ist, wie ein 20jähriger, und daher der Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit (Rekrutierungs=Ordnung §. 8 1. a. „Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwicklung [allgemeiner Schwächlichkeit])“ weit mehr ausgesetzt ist, als der 20jährige. Da ferner die Freiwilligen berechtigt sind, sich alle Jahre so lange wieder zum Dienstetritte zu melden, bis sie eine endgiltige Entscheidung erhalten können, so ist nicht ausgeschlossen, daß in der Nachweisung dieselben Leute als zeitig untauglich, bezw. als schließlich dienstuntauglich wiederholt aufgeführt sind. Die endgiltige Entscheidung tritt frühestens im dritten Militärpflichtjahre ein. Während also diensttaugliche Leute nur einmal in der Liste figuriren, erscheinen zeitig untaugliche bezw. untaugliche wiederholt und vermehren somit die Prozentzahl der Untauglichen. Daß dies in der uns vorliegenden Nachweisung der Fall ist, läßt sich zwar, da sie nicht die Namen der jungen Leute, sondern nur Nummern enthält, nicht im Einzelnen beweisen, ist aber um so wahrscheinlicher, als sich unter den zeitig Untauglichen z. B. 131 befinden, die noch Gymnasiasten oder Realschüler waren.

Das Material des Verfassers ist also durchaus unzureichend

und die Vergleichung zwischen den beiden, nicht gleichartigen Zusammenstellungen ganz unzutreffend.

Aber selbst bei Benutzung dieses ungeeigneten Materials zeigen sich die von Freyer daraus gewonnenen Ziffern als inkorrekt und seine Schlussfolgerungen in den wichtigsten Punkten als falsch:

Reducirt man die 1086 Dreijährigen und 1033 Einjährigen prozentualiter auf 1000, so ergibt eine genaue Aufstellung aus den beiden, uns zugänglich gemachten Nachweisungen das Folgende:

	Einjährige	Dreijährige
Dauernd untauglich . . . . .	115 . . . . .	79
Zeitig untauglich . . . . .	434 . . . . .	483
Tauglich . . . . .	451 . . . . .	438
	1 000	1 000

Die Differenz von 36 bei den dauernd Untauglichen entsteht wesentlich dadurch, daß wegen Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge nur  $\frac{1}{4}$  der normalen oder weniger beträgt, oder wegen Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernabstand auf dem besseren Auge 0,15 m oder weniger ist, oder wegen Blindheit auf einem Auge zc. (Refr. Ord. Anlage 4 Nr. 25—27) von den Einjährigen 36, von den Dreijährigen nur 6 für dauernd untauglich erklärt sind. Von diesem Einem Uebelstande abgesehen, ist zu Ungunsten der Einjährigen keinerlei sonstige körperliche Untüchtigkeit bemerkbar.

Von den zeitig Untauglichen sind wegen noch nicht ausreichender körperlichen Entwicklung bezw. noch nicht ausreichenden Militärmaßes (R. D. §. 8 1. a.) zurückgestellt:

Einjährige	Dreijährige
351	301

Diese Differenz erklärt sich hinreichend aus den obigen Ausführungen, insbesondere daraus, daß, von etwaigen Doppelzählungen abgesehen, sich unter den Einjährigen viele im Lebensalter von 17—19 Jahren, unter den Dreijährigen nur solche im 20. Lebensjahre befinden. Die düsteren Schilderungen von der durch die Schule veranlaßten allgemeinen Schwächlichkeit, mangelhaften Muskeln und Knochen, Engbrüstigkeit, Kleinheit u. j. w., finden also in den Thatfachen gar keine Grundlage.

Was endlich die Tauglichen betrifft, so ergeben die Ziffern von 451 bezw. 438 noch eine kleine Differenz zu Gunsten der Einjährigen.

Dagegen tritt hier allerdings ein Uebelstand hervor, der sich wieder auf die Kurzsichtigkeit bezieht. Denn

von 451 tauglichen Einjährigen waren 128	
= 438	= Dreijährigen war nur 1

kurzsichtig.

Das Maß der, für die zum Dienst Tauglichen, zulässigen Kurzsichtigkeit, bezw. Herabsetzung der Sehschärfe ist nach der R. D. Mil. 1. g. u. h. dahin bestimmt worden, daß der Fernpunktsabstand mehr als 0,15 m und die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen betragen muß. Die Refr. Drd. bezeichnet solche Mängel als „geringe körperliche Fehler“, welche nicht hindern, daß der Militärpflichtige im Bedarfsfalle ohne weiteres zur activen Dienstpflicht und sonst zur Ersatz-Reserve 1. Kl. herangezogen werde. Es ist dies die einzige wirkliche Differenz, die sich aus dem Preyerschen Material zu Ungunsten der Einjährigen ergibt. Unter den 1000 Einjährigen befanden sich:

Im hohen Grade Kurzsichtige (Untaugliche)	30*)
Im geringeren Grade Kurzsichtige (Taugliche)	128
Zeitig Untaugliche und zugleich Kurzsichtige	10
	168

oder 16,8%

Die Schüler der höheren Lehranstalten gehen aus Ständen hervor, unter denen die Kurzsichtigkeit erheblich verbreiteter ist, als in den anderen Volksklassen. Daß die Schule dieses Uebel befördert, wird nicht bestritten, in welchem Maße aber, darüber sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls ist die Behauptung Preyers, daß mehr als der 4. Theil der ausgehobenen Einjährigen in der Schulzeit, d. h., nach dem Zusammenhange, in und durch die Schule kurzsichtig würden, ebenso maßlos als unbewiesen.

Es ist von Interesse, solchen Maßlosigkeiten gegenüber einige Sätze aus dem Gutachten der „Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen“ vom 19. Dezember 1883, betreffend die Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten, anzuführen. Es heißt darin: „So lückenhaft auch das vorliegende Material ist, so ist an der Thatsache doch nicht zu zweifeln, daß die Zahl der myopischen Schüler der höheren Lehranstalten größer ist und schneller anwächst, als in den parallelen Altersklassen derselben Bevölkerung. Wieviel dazu die Schule im engeren Sinne beiträgt, wieviel auch außerhalb derselben gesündigt wird, das läßt sich bisher nicht genau ermitteln.“ Bezüglich der Frage der Vererbung wird in dem Gutachten noch bemerkt, daß wenig mehr als ein Viertel der Myopen in den höheren Lehranstalten aus erblichen Verhältnissen ihr Leiden herzuleiten haben.

VI. Eine umfassende Unterlage zur Schätzung der Wehrtauglichkeit der Einjährigen bieten bisher nur die amtlichen Nach-

\*) Von den Seite 468 genannten 36 hatten 6 nur Ein Auge oder waren total blind.

weisen, welche für die fünf Jahre 1877—1881 theils über die in diesem Zeitraume auf Grund von Schulzeugnis oder Prüfung ausgestellten Berechtigungsscheine, theils über die im gleichen Zeitraume erfolgten Einstellungen von Einjährig-Freiwilligen aufgestellt und veröffentlicht worden sind.

Danach sind während dieser 5 Jahre

Berechtigungsscheine ausgestellt:	
auf Grund von Schulzeugnissen	44 462
=       =       einer Prüfung	2 592
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
zusammen	
	47 054

Als Freiwillige eingestellt waren 21 236  
oder 45%

Der „Wissenschaftlichen Deputation f. d. M.“ lag bei Abfassung ihres Gutachtens vom 19. Dezember 1883 nur dieses Resultat vor; dagegen hatte sie noch keinen Ausschluß über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des verbleibenden Restes von 25, 818. Gleichwohl knüpfte sie an jenes Resultat und andere mehr lokale Feststellungen, neben dem Wunsche nach einer erweiterten und vertieften Statistik, folgende Bemerkung an: „Jedenfalls vermögen wir aus dem vorliegenden Stoffe nicht zu ersehen, daß die Abiturienten und die mit dem Berechtigungsscheine für den einjährigen Militärdienst von höheren Schulen abgehenden jungen Männer eine bedenklich hohe Zahl von Schwächlingen einschließen. Im Gegentheil, das Ergebnis der erwähnten Feststellungen erinnert stark an dasjenige, was die uns vorgelegte Denkschrift aus dem Immediatberichte vom 28. November 1837 citirte, daß „bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgehenden Jünglinge und die Studierenden ungleich günstiger stehen als die Handels- und Kaufbesessenen.“

Nach dem Erscheinen jenes Gutachtens gab die Kriegsverwaltung auf das Ersuchen des Unterrichts-Ministeriums auch noch Ausschluß über den Rest der 25 818 nicht eingestellten Freiwilligen. Die betreffende Aeußerung ging dahin: Die Folgerung, daß die 25 818 Nichteingestellten (55%) sämtlich dauernd untauglich befunden worden seien, sei den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Es seien in Wirklichkeit nicht 55%, sondern nicht ganz 22% als dauernd untauglich ausgemustert. Von dem hiernach verbleibenden Reste von 15 520 (33%) müßte angenommen werden, daß es sich hierbei, abgesehen von den, vor Ablauf des dritten Militärjahres etwa noch zurückgestellten Mannschaften der größten Mehrzahl nach um solche handele, welche als bedingt tauglich bezw. zeitig untauglich der Ersatz-Reserve zugewiesen seien.

Das Ergebnis der Erhebungen über den fünfjährigen Zeitraum ist demnach:

Von den Freiwilligen sind:

als tauglich eingestellt . . . . .	45 %
als untauglich ausgemustert . . . . .	22 %
als bedingt tauglich oder zeitig untauglich der Ersatz-Reserve zugewiesen, annähernd	33 %

Dieses Ergebnis ist also noch erheblich günstiger als es zu dem Zeitpunkte vorausgesehen werden konnte, wo die „Wissenschaftliche Deputation f. d. M.“ ihr, von den Preyerschen Schilderungen so sehr abweichendes Votum abgab. Es ist damit festgestellt, daß bis auf eine, bei den Einjährigen mehr verbreitete, jedoch die Wehrtauglichkeit nicht wesentlich beschränkende, und von der Refr. Ord. unter die „geringen körperlichen Fehler“ gerechnete Kurzsichtigkeit die Einjährigen ihrer Wehrpflicht mit gleicher körperlicher Rüstigkeit genügen, wie die Dreijährigen.

### **Verleihung von Rang erhöhungen, Orden und Ehrenzeichen.**

Ich will aus Anlaß Meiner Thronbesteigung den in den zurückfolgenden Vorschlagslisten aufgeführten Personen die darin bezeichneten Rang erhöhungen, Orden und Ehrenzeichen verleihen und beauftrage das Staats-Ministerium, dieserhalb das Weitere zu veranlassen. Zugleich bestimme Ich, daß die Ober-Präsidenten für die Dauer dieses ihres Amtes das Prädikat „Excellenz“ führen sollen.

Charlottenburg, den 5. Mai 1888.

**Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach.  
Lucius. v. Friedberg. v. Voetticher. v. Goppler.  
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.  
Graf v. Bismarck.

An das Staats-Ministerium.

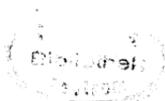
Nachstehend werden die dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörenden Personen aufgeführt:

#### **I. Standeserhöhungen.**

Es sind erhoben worden:

in den Adelsstand:

Dr. Lucanus, Wirklicher Geheimer Rath, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,



- Dr. Gneist, Wirklicher Geheimer Ober=Justiz=Rath,  
 Dr. Meier, Geheimer Regierungs=Rath, Kurator der Universität zu Göttingen,  
 Dr. Werner Siemens, Geheimer Regierungs=Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

## II. Rangeshöhungen.

Es sind ernannt worden:

zum Geheimen Ober=Regierungs=Rath mit dem Range der Rätke zweiter Klasse:

- Dr. Althoff, Geheimer Regierungs=Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,  
 Dr. Schrader, Geheimer Regierungs=Rath, Kurator der Universität zu Halle a. S.,  
 Spinola, Geheimer Regierungs=Rath, Verwaltungs=Direktor des Charité=Krankenhauses zu Berlin;

zum Geheimen Ober=Medizinal=Rath mit dem Range der Rätke zweiter Klasse:

- Dr. Skrzeczka, Professor, Geheimer Medizinal=Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Es haben erhalten:

den Charakter als Geheimer Regierungs=Rath:

- Dr. Häckermann, Provinzial=Schulrath zu Hannover, Haupt, Regierungs= und Schulrath zu Merseburg,  
 Dr. Lahmeyer, Provinzial=Schulrath zu Kassel,  
 Dgen, Professor, Vorsteher eines Meister=Ateliers für Architektur bei der Königl. Akademie der Künste zu Berlin,  
 Dr. Rose, Direktor der Handschriften=Abtheilung an der Königl. Bibliothek zu Berlin,  
 Dr. Roßbach, Professor zu Breslau,  
 Dr. Schaarschmidt, Professor, Ober=Bibliothekar zu Bonn,  
 Dr. Wattenbach, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin;

den Charakter als Geheimer Justiz=Rath:

- Dr. Eck, Professor zu Berlin,  
 Dr. Frensdorff, Professor, z. Z. Prorektor zu Göttingen;

den Charakter als Geheimer Medizinal=Rath:

- Dr. Hassé, Professor, Medizinal=Rath zu Breslau,  
 Dr. Hensen, Professor zu Kiel;

den Charakter als Schulrath mit dem Range eines  
Rathes vierter Klasse:

Hörnlein, Kreis=Schulinspektor zu Sagan,  
Klose, Seminar=Direktor zu Liebenthal;

den Charakter als Baurath:

Wallot, Architekt, Mitglied der königlichen Akademie der Künste  
zu Berlin.

### III. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Es haben erhalten:

den Rothen Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Hartmann, Domherr und Professor zu Münster i. Westf.,  
Dr. Kügler, Geheimer Regierungs=Rath und vortragender Rath  
im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,  
Dr. Mannkopff, Geheimer Medizinal=Rath und Professor zu  
Marburg;

den Rothen Adler=Orden vierter Klasse:

Becker, Albert, Professor, Musiker, Senator der Akademie der  
Künste zu Berlin,  
Berndt, Rektor an der Taubstummen=Anstalt zu Berlin,  
Bischoff, Kreis=Schulinspektor zu Tecklenburg, Regierungsbezirk  
Münster,  
Damert, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,  
Dobroszke, Seminar=Direktor zu Zülz,  
Dolezalek, Professor und Baurath, z. B. Rektor an der Tech-  
nischen Hochschule zu Hannover,  
Dr. von Friden, Regierungs= und Schulrath zu Wiesbaden,  
Dr. Fritsch, Geheimer Medizinal=Rath und Professor, z. B.  
Rektor zu Breslau,  
Dr. Göbel, Gymnasial=Direktor und Professor zu Soest,  
Dr. Hermann, Geheimer Medizinal=Rath und Professor zu  
Königsberg,  
Dr. Kähler, Professor, z. B. Rektor der Universität zu Halle,  
Krißinger, Seminar=Direktor und Schulrath zu Droyßig,  
Lauenstein, Professor an der Akademie der Künste zu Düssel-  
dorf,  
Dr. Lauer, Regierungs= und Schulrath zu Stade,  
Dr. Meinerz, Gymnasial=Direktor zu Posen,  
Dr. Meydenbauer, Regierungs=Rath im Ministerium der geist-  
lichen u. Angelegenheiten,  
Meyer, Johannes, Pfarrer und Kreis=Schulinspektor zu Harburg,

- Müller, Regierungs-Rath, Justiziar und Verwaltungs-Rath bei den Königlichen Museen zu Berlin,  
 Dr. Nissen, Geheimer Regierungs-Rath und Professor zu Bonn,  
 Dr. Pernice, Professor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,  
 Dr. Schwanert, Professor zu Greifswald,  
 Dr. Schwarz, Hermann, Professor zu Göttingen,  
 Dr. Schwendener, Professor, z. Z. Rektor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,  
 Dr. Slawicki, Provinzial-Schulrath zu Breslau,  
 Dr. Stein, Gymnasial-Direktor und Professor zu Olag,  
 Lic. Tauscher, Gymnasial-Direktor zu Zeitz,  
 Dr. Wallichs, Gymnasial-Direktor und Professor zu Rendsburg,  
 Dr. Winter, Kreis-Schulinspektor zu Paderborn;

den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

- Dr. Greiff, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

- Begas, Reinhold, Professor eines Meister-Ateliers für Bildhauerkunst bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,  
 D. Dillmann, Professor zu Berlin,  
 Dr. Forchhammer, Geheimer Regierungs-Rath und Professor zu Kiel,

von Werner, Professor und Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

- M. von Beckerath, Mitglied der Sachverständigen-Kommission bei den Königlichen Museen;

den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

das Kreuz der Komthure:

- Dr. Curtius, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,  
 Dr. Hälshner, Geheimer Justiz-Rath und Professor zu Bonn;

den Adler der Komthure:

- Dr. Schneider, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten;

das Kreuz der Ritter:

- Grunow, Erster Direktor des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin;

den Adler der Ritter:

Alleker, Schulrath und Seminar-Direktor zu Brühl,  
Linnig, Provinzial-Schulrath zu Koblenz,  
Risch, Regierungs-, Schul- und Konsistorial-Rath zu Wiesbaden;

den Adler der Inhaber:

Dorn, Lehrer und Küster zu Wigmitz, Kreis Regenwalde,  
Ebel, Lehrer, Küster und Organist zu Ungedanken, Kreis Frittlar,  
Gräsner, Lehrer und Küster zu Kalzendorf, Kreis Quedfurt,  
Hartmann, Lehrer und Kantor zu Panthenau, Kreis Goldberg-  
Hainau,

Hennig, Erster Lehrer an der evangelischen Schule zu Klezko,  
Kreis Gnesen,

Kunisch, Waisenhaus-Inspektor zu Grnsdorf, Kreis Reichenbach  
(Schlesien),

Schöbel, Lehrer zu Hulm, Kreis Striegau,

Witton, Lehrer an der Stadtschule zu Posen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

(Die Angaben werden hier fortgelassen.)

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs-Rath Naumann, Hilfsarbeiter im Ministerium  
der geistlichen u. Angelegenheiten, ist zum Geheimen Regierungs-  
Rath und vortragenden Rath in diesem Ministerium ernannt,  
der Justiziar und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schul-  
kollegium zu Posen, Regierungs-Assessor Dr. jur. Mager ist  
zum Regierungs-Rath ernannt,

dem Universitätsrichter Dr. Daude zu Berlin ist der Charakter  
als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem Superintendenten und bisherigen Kreis-Schulinspektor Lemcke  
zu Holzhausen im Kreise Minden ist der Rothe Adler-Orden  
viertes Klasse verliehen worden.

Die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren

Assessor Dr. Sachse,

Realprogymnasiallehrer Rohde zu Meidenburg,

Gymnasiallehrer Dr. Kaute zu Wollstein,

erster Seminarlehrer Wernicke zu Poln. Wartenberg,

Gymnasiallehrer Koop zu Dsnabrück, und

Realprogymnasiallehrer Dr. D'ham zu Meisehede

sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

## B. Universitäten, 2c.

Der ordentl. Profess. Dr. Lichtheim zu Bern ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universit. Königsberg i. Przb. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univers. und Direktor des chemischen Institutes, Dr. Loffen der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen, der Privatdoz. Dr. Blochmann zu Königsberg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt worden.

Dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Berlin, Geheimen Mediz. Rath Dr. Virchow ist der Rothe Adler=Orden zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Hertwig zu Jena ist zum ordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. Berlin ernannt, — der ordentl. Profess., Geheime Regier. Rath Dr. Hofmann in der philosoph. Fakult. dieser Univers. ist in den persönlichen Adelstand erhoben, dem ordentl. Profess. in derselben Fakultät und Direktor des meteorologischen Institutes Dr. von Bezold der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Karl Möbius zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. Berlin versetzt, und die ordentlichen Professoren Dr. Kundt zu Straßburg i. Els. und Dr. Volkmann zu Graz sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin ernannt worden.

Der außerordentl. Profess. Dr. Störk zu Greifswald ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt worden.

Dem ordentl. Profess. in der kathol. theologischen Fakult. der Univers. Breslau, Prälaten Dr. Lämmer ist der Rothe Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, die außerordentl. Professoren Dr. Krawutzky zu Breslau und Dr. Commer zu Münster sind zu ordentlichen Professoren in der katholisch=theologisch. Fakult. der Univers. Breslau ernannt, — der Privatdoz. Dr. Rosenbach zu Breslau ist zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. derselben Univers. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univers. und Direktor des pflanzenphysiolog. Institutes, Dr. Ferd. Cohn der Charakter als Geheimer Regierungs=Rath verliehen, den ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. dieser Univers., Dr. Schneider und Dr. Engler, Direktor des botanischen Gartens, der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Profess. Konsistorial-Rath Dr. Haupt zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die theolog. Fakultät, und der ordentl. Profess. Dr. Huber zu Marburg in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univerf. Halle versetzt, — der ordentl. Profess. Dr. Dümmler in der philosoph. Fakult. dieser Univerf. ist zum Vorsitzenden der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath ernannt, der ordentl. Profess. Dr. Lindner zu Münster i. Westf. ist in gleicher Eigenschaft, und der außerordentl. Profess. Dr. Albrecht Wagner zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerf. Halle versetzt worden.

Die Privatdozenten D. Sehling zu Leipzig und Dr. Pappenheim zu Breslau sind zu außerordentl. Professoren in der juristisch. Fakultät — und der Privatdoz. Dr. Brandt zu Königsberg ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Kiel ernannt worden.

Dem bisherigen ordentl. Profess. Dr. Schröder in der juristisch. Fakult. der Univerf. Göttingen (s. Centralbl. pro 1888 Seite 308) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. derselben Univerf., Geheimen Medizinal-Rath Dr. Schwarz der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Dr. Peter zu München ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Göttingen ernannt worden.

Der ordentl. Profess. Dr. Brockhaus zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univerf. Marburg versetzt, — es ist verliehen worden den ordentl. Professoren in der medizinisch. Fakult. dieser Univerf. tät, Geheimen Mediz. Rath Dr. Roser der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und Direktor der Irrenheilanstalt Dr. Cramer der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, — der außerordentl. Profess. Dr. Rumpf zu Bonn ist in gleicher Eigenschaft in die medizinische Fakult. der Univerf. Marburg versetzt, — der außerordentl. Profess. Dr. L. von Sybel zu Marburg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt worden.

Der ordentl. Profess. Dr. Wlassak zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univerf. Bonn versetzt worden.

Der Königl. Kammerjäger Krolow ist zum ordentlichen nicht vollbeschäftigten Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin bestellt worden.

Der Dr. jur. Seidel ist zum Direktorial-Assistenten bei den Museen zu Berlin ernannt und dem Kupferstich-Kabinet überwiesen,

der Direktorial-Assistent bei den Museen, Direktor Dr. med. Vogt zum Direktor der prähistorischen Abtheilung des Museums für Völkerkunde zu Berlin ernannt worden.

Dem Kustos Dr. Urban am botanischen Garten zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

An dem astrophysikalischen Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam ist der Assistent Dr. Müller zum Observator ernannt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor des König-Wilhelms-Gymnas. zu Stettin, Profess. Dr. Muff, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Direktor Dr. Kunze zu Schneidemühl ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Lissa veretzt, zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt worden

der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Kahle zu Allenstein,

der Rektor Dr. Georg Schulze an der ersten höheren Bürgerschule zu Berlin,

der Dirigent des König-Wilhelms-Gymnas., Thalheim zu Breslau, und

der Gymnas. Oberlehrer Dr. Braun zu Weilburg,

und es ist übertragen worden

dem Direktor Kahle die Direktion des Gymnas. zu Hohenstein, dem Direktor Schulze dsgl. des Französischen Gymnas. zu Berlin,

dem Direktor Thalheim dsgl. des Gymnas. zu Schneidemühl, und

dem Direktor Dr. Braun dsgl. des Gymnas. zu Hanau.

Den Oberlehrern Profess. Dr. Merggraff am Französischen Gymnas. zu Berlin und Profess. Dr. Bernhardt am Gymnas. zu Wittenberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern

Dr. Reinthaler am Gymnas. zu Sorau,

Dr. von Hagen = = zu Sangerhausen,

Dr. Kumpel am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim, und

Dr. Hollander am Rathsgymnas. zu Osnabrück.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium zu Dtsch. Krone der ordentliche Lehrer Dr. Rehdans vom Gymnas. zu Strassburg i. Westpr., zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der ordentl. Lehrer, Oberlehrer von Sanden vom Progymnas. zu Kempen, zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der ordentl. Lehrer Dr. Finsterwalder vom Gymnas. zu Koblenz, und zu Neuwied der Oberlehrer Dr. Hübner vom Progymnas. zu Trarbach.

Zu Oberlehrern, bzw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Schloßwerder am Gymnas. zu Thorn,  
Dr. Breitenbach am Gymnas. zu Fürstenwalde,  
Matschky und Kleinmichel am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,

Dr. Slany am Marien-Gymnas. zu Posen,  
Dr. Wolff und Dr. von Stojentin am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,

Mühlenbach am Gymnas. zu Ratibor,  
Dr. Lüttich am Dongymnas. zu Raumburg a./S.,  
Benseler am Gymnas. zu Paderborn, und  
Titular-Oberlehrer Dr. Wilhelmi am Gymnas. zu Marburg.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Dr. Jonas am Gymnas. zu Bunzlau,  
Dr. Frohöse = = zu Sangerhausen,  
Schumann = = u. Realprogymnas. zu Wandsbeck.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bzw. berufen worden die ordentlichen Gymnasiallehrer

Dr. Kühn zu Rastenburg an das Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Dembowski zu Königsberg i. Pr., Wilh. Gymnas., an das Gymnas. zu Lyck,

Groll zu Dtsch. Krone an das Gymnas. zu Kulm,  
Knoop zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., an das Gymnas. zu Gnesen,

Much zu Hamm i. Westf. und Dr. Lämmerhirt zu Gnesen an das Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,

Karajenciz zu Reize an das kathol. Gymnas. zu Glogau,  
Miedzychodzky zu Glogau, kathol. Gymnas., an das Gymnasium zu Reize,

(ferner sind in gleicher Eigenschaft versetzt, bezw. berufen worden die ordentlichen Gymnasiallehrer:)

- Dr. Kausch zu Halle, lateinische Hauptsch., an das Gymnas.  
zu Seehausen,  
Dr. Ahlemann zu Hannover, Kaiser Wilh. Gymnas., an die  
Klosterschule zu Ilfeld,  
Kohdewald zu Wilhelmshaven an das Gymnas. zu Linden,  
Schulte zu Kleve an das Gymnas. zu Bonn,  
Closterhalsen zu Duisburg an das Gymnas. zu Neuwied,  
und  
Czwalina zu Wesel = = = zu Wehlar.

- Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
zu Braunsberg der Hilfslehrer Dr. Reiter,  
zu Wehlar der Schula. Kandid. Kirschstein,  
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kandid. von Vockel-  
mann,  
zu Thorn der Hilfslehrer Bensemer,  
zu Berlin, Luisen-Gymnas., der Schula. Kandid. Gutsch,  
zu Potsdam die Hilfslehrer Wegener und Dr. Weber,  
zu Greifswald der ordentl. Lehrer Dr. Raszow vom Real-  
progymnas. zu Wolgast sowie die Schula. Kandidaten  
Vocksch und Dr. Dissen,  
zu Kolberg der Schula. Kandid. Wölfert,  
zu Neustettin = = = Succow,  
zu Bromberg der Hilfslehrer Dr. Schmidt,  
zu Ostrowo = = = Galdowski,  
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., die Hilfslehrer Könnemann und Conrad,  
zu Posen, Marien-Gymnas., der Hilfslehrer Zielonka,  
zu Schneidemühl der Lehrer Rutkowski vom Progymnas.  
zu Tremessen,  
zu Schrimm der Hilfslehrer Tieß,  
zu Breslau, Elisab. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Wiedemann vom Realgymnas. z. heil. Geist daselbst und der  
Hilfslehrer Wetekamp,  
zu Breslau, Matthias-Gymnas., die Schula. Kandidaten  
Rotter und Kokott,  
zu Bunzlau der Schula. Kandid. Umpfenbach,  
zu Glas die Schula. Kandidaten Baldrick und Sternaug,  
zu Gleiwitz der Schula. Kandid. Dr. Waller,  
zu Ohlau = = = Anders,  
zu Heiligenstadt der Hilfslehrer Grawe,  
zu Magdeburg, Pädagogium, die Schula. Kandidaten Robert Richter und Bernhard Richter,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium:)

zu Magdeburg, Domgymnas., der Hilfslehrer Röser,  
 zu Magdeburg, König Wilhelm-Gymnas., der Hilfslehrer  
 Dr. Berger,  
 zu Naumburg der Schula. Kandid. Dr. Taube,  
 zu Schleusingen die Hilfslehrer Fuchs und Morgenstern,  
 zu Zeitz der Hilfslehrer Eylert,  
 zu Wandsbeck der Schula. Kandid. Till,  
 zu Hannover, Kaiser Wilh. Gymnas., der Mädchenschul-  
 Lehrer Dr. Reißert aus Hannover,  
 zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Schula. Kandid.  
 Marloh,  
 zu Linden der Schula. Kandid. Engelke,  
 zu Brilon der Hilfslehrer Thier zu Brilon und der Hilfs-  
 lehrer Dr. Hundertmark vom Progymnas. zu Nietberg,  
 zu Dortmund der Hilfslehrer Kortbrae,  
 zu Gütersloh = = Philipp Schmidt vom Jo-  
 achimsst. Gymnas. zu Berlin,  
 zu Hörter der Hilfslehrer Dr. Kapfeld,  
 zu Essen der Schula. Kandid. Gruhn,  
 zu Kieve = = = Cremer,  
 zu Köln, Gymnas. an Aposteln, der Schula. Kandid. Cham-  
 baln, und  
 zu Wezlar der Schula. Kandid. Braß.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Gymnasium  
 zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Lehrer Halama, und  
 zu Warendorf der Lehrer Forck daselbst.

Dem Direktor Dr. Matthias und dem Oberlehrer Profess. Dr.  
 Stammer am Realgymnas. zu Düsseldorf ist der Rothe  
 Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern  
 Vorchers am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,  
 Schulzen an dem mit einem Gymnas. verbundenen Real-  
 gymnasium zu Goslar,

Dr. Valentin an der Wöhlerschule zu Frankfurt a./Main,  
 und

Dr. Rothert am Realgymnas. zu Düsseldorf.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert  
 worden die ordentlichen Lehrer

Titular-Oberlehrer Dr. Fietkau am Realgymnas. auf der  
 Burg zu Königsberg i. Prß.,

(ferner sind zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Realgymnasiallehrer:)

Dr. Köster am Realgymnas. zu Iserlohn,  
 August Schmidt am Realgymnas. zu Wiesbaden, und  
 Dr. Braun und Dr. Spieß am Realgymnas. zu Düsseldorf.  
 Der ordentl. Lehrer Dr. Hof am Realprogymnas. zu Lübben ist  
 als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Witten a. d. Ruhr  
 berufen worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Dr. Nathusius am Realgymnas. zu Halberstadt, und  
 Dr. Bogels = = zu Krefeld.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium  
 zu Königsberg i. Prß., Realgymnas. auf der Burg, der  
 Schula. Kandid. Dr. Hecht,  
 zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr.  
 Johannesson,  
 zu Berlin, Falk-Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Runze  
 vom Sophien-Gymnas. daselbst,  
 zu Berlin, Königl. Realgymnas., der Schula. Kandid. Krüger,  
 zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr.  
 Zemlin,  
 zu Fraustadt der Hilfslehrer Bötticher,  
 zu Breslau, Realgymnas. zum heil. Geist, der Hilfslehrer  
 Bürger,  
 zu Hannover, Leibniz-Realgymnas., der Schula. Kandid.  
 Dr. Hahne,  
 zu Snabrück der ordentl. Lehrer Dr. Lüpkes vom Gymnas.  
 zu Emden,  
 zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Rulf vom Königstädt.  
 Realgymnas. zu Berlin,  
 zu Lippstadt der Schula. Kandid. Dr. Caspari,  
 zu Siegen = = = Dr. Lehmann,  
 zu Witten der Hilfslehrer Bremme, und  
 zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Dr. Weddigen vom  
 Gymnas. zu Hamm.

An dem Realgymnas. zu Reichenbach ist der Zeichenlehrer  
 Bauze als solcher angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Reidemeister an der Ober-Realschule zu  
 Magdeburg ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

An der Luisenstädt. Ober-Realschule zu Berlin ist der Schula.  
Kandid. Hiller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Stolte am Progymnasium zu Niet-  
berg ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium  
zu Brß. Friedland der Schula. Kandid. Dr. Bludau,  
zu Loebau = = = Küster, und  
zu Tremessen der Lehrer Bork vom Gymnaf. zu Schneide-  
mühl sowie der Schula. Kandid. Dr. Heinze.

An der Realschule zu Eschwege ist der ordentl. Lehrer Dr.  
Pontani zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule  
zu Bochum der Hilfslehrer Dr. Steffen, und  
zu Krefeld der Schula. Kandid. Junker.

Am Realprogymnasium zu Einbeck ist der ordentl. Lehrer Karl  
Schulze zum Oberlehrer befördert worden.

Dem ordentl. Lehrer Capelle am Realprogymnaf. zu Ober-  
hausen ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Die Angabe im Centralblatte pro 1887 Seite 809 Zeile 19 v. o.  
ist dahin zu berichtigen, daß (nicht der Schula. Kand. Keßler,  
sondern) der ordentl. Lehrer Dr. Keßler vom Realprogymnaf.  
zu Diez a./Q. in gleicher Eigenschaft am Realprogymnaf. zu  
Solingen angestellt worden ist.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium  
zu Kulm der Schula. Kandid. Luchmann,  
zu Wolgast der Schula. Kandid. Dr. Mantey,  
zu Wollin die Schula. Kandidaten Marquardt und Meißner,  
zu Gardelegen der Hilfslehrer Hinze,  
zu Duderstadt der Schula. Kandid. Bödige,  
zu Mienburg = = = Molsen,  
zu Solingen die Schula. Kandidaten Borländer und  
Bernhardt.

An dem Realprogymnaf. zu Ikehoe ist der Lehrer Thomsen  
als technischer Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers an der Luisenstädtischen Oberreal-  
schule zu Berlin, Professors Dr. Gerberding, zum Rektor  
der ersten höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Bohm am Luisenstädt. Gymnaf. zu  
Berlin ist zum Oberlehrer an der zweiten höheren Bürgersch.  
daselbst berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Berlin, vierte höh. Bürgersch., der Hilfslehrer Dr. Bethge vom Gymnas. zum grauen Kloster daselbst,

zu Gesehsmünde der Schula. Kandid. Dr. Gröneveld,

zu Hannover, höh. Bürgersch. II., der Schula. Kandid. Nürnberg,

zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Schlabach,

zu München=Gladbach die Schula. Kandidaten Aschenberg und Sonnenburg.

Der technische Lehrer Heesch vom Realprogymnas. zu Ipehoe ist in gleicher Eigenschaft an die höhere Bürgersch. zu München=Gladbach berufen worden.

An der Gewerbe- und Handels=Schule (höh. Bürgersch.) zu Kassel, welche inzwischen eingegangen ist, haben der Direktor Dr. Wiecke und der Lehrer Profess. Speyer den Rothen Adler=Orden vierter Klasse, der Lehrer Profess. Merkel den Königl. Kronen=Orden vierter Klasse erhalten.

An der Gewerbeschule (höh. Bürgersch.) zu Hagen sind die Hilfslehrer Dr. Schemann, Schäperclaus und Henschen als ordentliche Lehrer angestellt worden.

#### D. Schullehrer=Seminare, Lehrerinnen=Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Direktor Richter am Lehrerinnen=Seminar zu Augustenburg ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,

der Seminar=Direktor Scheibner zu Ekersförde ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Kyritz versetzt,

zu Seminar=Direktoren sind ernannt worden

der Divisions=Pfarrer Moll zu Brandenburg a./S.,

der Stadtschul=Rektor Klösel zu Posen, und

der Kreis=Schulinspektor Dr. Otto zu Ratel,

und es ist übertragen worden

dem Direktor Moll das Direktorat des Schull. Seminars zu Altdöbern,

dem Direktor Klösel dsgl. des Schull. Seminars zu Grin, und

dem Direktor Dr. Otto dsgl. des Schull. Seminars zu Pilschowitz D./Schl.

An dem Lehrerinnen=Seminar zu Berlin ist der Gymnasiallehrer Dr. Pariselle aus Hamburg als erster Lehrer angestellt,

am Schull. Seminar zu Fulda der ordentliche Lehrer Dietrich zum ersten Lehrer befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Hesse zu Homberg burg i. Westprf.,	an das Schull. Seminar zu Marien-
Kuhne zu Koschmin	= = = = zu Köpenick,
Hinze zu Drossen	= = = = zu Bromberg,
Brückner zu Rosenberg	= = = = zu Grin,
Belz zu Berent	= = = = zu Ober-
	Glogau,
Stolz zu Grin	= = = = zu Rosenberg
	D./Schl.,
Noack zu Schlüchtern	= = = = zu Ufingen,
Heinz zu Ufingen	= = = = zu Schlüchtern,
und	
Lauber zu Soest	= = = = zu Mettmann.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar

zu Bromberg der Konrektor Wollenburg aus Pittschen D./Schl. und

zu Fulda der Kandid. des höheren Schulamtes Kaplan Kramer aus Amöneburg.

Am Schull. Seminar zu Koschmin ist der Hilfslehrer Stiegl zum ordentl. Lehrer, und

bei den evangelischen Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig die Hilfslehrerin Jacobitz zur ordentl. Lehrerin befördert worden.

Unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden die Seminar-Hilfslehrer

Geistlicher Kleckamm zu Heiligenstadt an das Schull. Seminar zu Berent,

Scholz zu Graudenz an das Schull. Seminar zu Tuchel, und Lütteken zu Rütthen = = = = zu Büren.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Hilfslehrer

Milde zu Habelschwerdt an das Schull. Seminar zu Zülz, und Langer zu Zülz = = = = zu Habel-

schwerdt.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Graudenz der Schula. Kandid. Wacker aus Tuchel,

zu Löbau der Hilfslehrer Wezel von der Präparandenanst. zu Rummelsburg,

(ferner sind als Hilfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar:)  
 zu Koschmin der Lehrer Lattermann aus Bromberg,  
 zu Darby der bisher mit der provisor. Verwaltung der Hilfs-  
 lehrerstelle dafelbst beauftragte Lehrer Blasse,  
 zu Heiligenstadt der Lehrer Wedig aus Hildesheim,  
 zu Eckernförde der Lehrer R. Schmidt aus Pleschen,  
 zu Rütthen der Lehrer Hg aus Buer, und  
 zu Boppard der Schula. Kandid. Stratmann aus Bonn.

Der ordentliche Seminarlehrer Kunst zu Rawitsch ist als Vor-  
 steher und erster Lehrer an die Präparandenanstalt zu  
 Dtsch. Krone versetzt, und  
 an letzterer Anstalt der Lehrer Moys Schulz aus Dtsch. Krone  
 als zweiter Lehrer angestellt worden.

#### E. Taubstummenanstalten, Waisenhäuser.

Dem Direktor Linnarz an der Taubstummen-Anstalt zu Aachen  
 ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und  
 dem Inspektor und ersten Lehrer Kessler an der Taubst. Anst.  
 zu Homberg der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse ver-  
 liehen worden.

Der Lehrer Neumann II. ist von der Taubst. Anst. zu Köffel  
 an diejenige zu Königsberg i. Prß. versetzt,  
 an der Taubst. Anst. zu Briezen a./D., Wilhelm-Augusta-Stift,  
 der ordentl. Lehrer Reichwein zum ersten Lehrer befördert,  
 der Hilfslehrer Barth ist von der Taubst. Anst. zu Briezen a.D.  
 in gleicher Eigenschaft an diejenige zu Berlinchen,  
 der Lehrer Roth von der Taubst. Anst. zu Hildesheim an die-  
 jenige zu Stade, und  
 der Lehrer Seel von der Taubst. Anst. zu Stade an diejenige  
 zu Hildesheim versetzt,  
 an der Taubst. Anst. zu Hildesheim der Probelehrer Mörchen  
 definitiv angestellt, und  
 an der Taubst. Anst. zu Trier der frühere Lehrer Lopatta  
 von der Taubst. Anst. zu Ratibor als Lehrer angestellt worden.

Am Waisenhause zu Züllichau ist der Schula. Kandid. Bran-  
 denburg als ordentl. Lehrer und Adjunkt, und  
 an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der Waisenhau-  
 s-Lehrer Kaufske als ordentl. Lehrer angestellt worden.  
 Dem Faktor und Vorsteher der Waisenhauß-Buchdruckerei zu  
 Kassel, Schmeißer, ist der Königl. Kronen-Orden vierter  
 Klasse verliehen worden.

### F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor Brandt an der höheren Mädchenschule zu Saarbrücken ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,  
dem ersten wissenschaftl. Lehrer Dr. Lohmann an der höheren Mädchenschule zu Kiel der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

### G. Öffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:  
Heinrichs, kathol. Hauptlehrer zu Wermelskirchen, Krs. Lemnep;
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern;  
Hein, kathol. Hauptlehrer zu Marquartowitz, Krs. Ratibor, und von Prabuski, kathol. Lehrer und Organist zu Gartschin, Krs. Berent.

### Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- die ordentlichen Professoren  
Königl. Rath Dr. Semisch in der theolog. Fakult. der Univers. Berlin,  
Dr. Riehm in der theolog. Fakult. der Univers. Halle, und  
Geh. Reg. Rath Dr. Bertheau in der philosoph. Fakult. der Univers. Göttingen,  
der ordentl. Honorar-Profess. Geh. Bergrath Dr. vom Rath in der philosoph. Fakult. der Univers. Bonn,  
der Gymnasial-Direktor Bachmann zu Wernigerode,  
die Oberlehrer  
Bodsch am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,  
Dr. Hane am Marien-Gymnas. zu Posen, und  
Profess. Dr. Gerber am Gymnas. zu Glückstadt,  
die ordentlichen Lehrer  
Feilhauer am kathol. Gymnas. zu Glogau, und  
Schaub am Gymnas. zu Patzschau,  
die ordentlichen Lehrer  
Böttcher am Realgymnas. zu Fraustadt, und  
Sandmann am Realgymnas. zu Tarnowitz,  
der Rektor Dr. Erdmann am Realprogymnas. zu Papenburg,  
der erste Seminarlehrer Eickenföter zu Hildesheim, und  
der ordentl. Seminarlehrer Michaelis zu Neuzelle.

Zu den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath Giebe zu Liegnitz,  
der Universitätskassen-Rendant Rechnungsath Dörffler zu  
Märburg, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden  
vierter Klasse erhalten,

die Gymnasial-Direktoren

Dr. Kraß zu Insterburg, und

Dr. Anton zu Raumburg

und haben dieselben den Rothen Adler-Orden dritter Klasse  
mit der Schleife erhalten,  
nachgenannte Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden  
vierter Klasse erhalten haben,

Profess. Köstler am Gymnas. zu Raumburg,

Profess. Behlau = = zu Heiligenstadt,

Profess. Dr. Scharenberg am Gymnas. zu Altona,

Dr. Erdtmann am Gymnas. zu Warendorf,

Sonnenburg = = zu Bonn,

Profess. Ost. Schmidt am Gymnas. zu Duisburg,

Profess. Dr. Spengler = = a. d. Apostelkirche  
zu Köln,

der Oberlehrer Dr. Kühner am Gymnas. zu Belgard,

der ordentl. Lehrer Achternbosch am Gymnas. zu Essen, und  
hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

der Gesanglehrer Musikdirektor Hauer am Friedrichs-Gymnas.  
zu Berlin, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden  
vierter Klasse erhalten,

der Gesang- und Elementar-Lehrer Kantor Krüger am Gymnas.  
zu Wittstock, sowie der Elementarlehrer Kantor Nelle  
am Gymnas. zu Zeitz, und haben dieselben den Königl.  
Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

der Zeichenlehrer Fost am Gymnas. und Realgymnas. zu  
Hagen,

der Oberlehrer Profess. Dr. Honigsheim am Realgymnas. zu  
Düsseldorf, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden  
vierter Klasse erhalten,

die ordentlichen Lehrer

Bieweger am Petri-Realgymnas. zu Danzig, und

Dr. Rohrmann am Realgymnas. zu Harburg,

der Elementarlehrer Hünze am Realgymnas. zu Nordhausen,  
und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter  
Klasse erhalten,

der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Ballas am Progymnas.  
zu Lutz, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter  
Klasse erhalten,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

- der Oberlehrer Professor Seibt an der Adlerslychtschule (Realschule) zu Frankfurt a./Main, und hat derselbe den Rothen Adler=Orden vierter Klasse erhalten,  
 der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Wessel an der Realschule zu Eschwege,  
 der Rektor des Realprogymnas. zu Northeim, Bennigerholz, und hat derselbe den Rothen Adler=Orden vierter Klasse erhalten,  
 der Elementarlehrer Seibel am Realprogymnas. zu Lennep,  
 der Zeichenlehrer Klingelhöller an der Gewerbeschule (höheren Bürgerschule) zu Dortmund,  
 der Seminarlehrer Szafranski zu Gzin, und  
 der erste Seminarlehrer Weiß zu Oberglogau, und haben beide den Rothen Adler=Orden vierter Klasse erhalten,  
 die ordentliche Seminarlehrerin von Bredow zu Droyßig.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

- der Privatdozent Dr. Schwarz in der philosoph. Fakult. der Univers. Breslau,  
 die ordentlichen Gymnasiallehrer  
 Rehlipp zu Bromberg,  
 Subregens Göbel zu Glas, und  
 Religionslehrer Dr. Kunisch zu Kattowitz,  
 der ordentliche Lehrer Sandkühler und der Elementarlehrer Jünemann am Realprogymnas. zu Papenburg,  
 der Elementarlehrer Jarchow am Realprogymnas. zu Segeberg,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Gerland von der bisherigen Gewerbe- und Handelsschule (höh. Bürgersch.) zu Kassel.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

- der ordentl. Lehrer Kump an dem Progymnas. und dem Realprogymnas. zu Neumünster.

Auf eigenen Antrag, bezw. ohne Angabe des Grundes ausgeschieden:

- der ordentl. Lehrer Horn am Gymnas. zu Högter,  
 der ordentl. Lehrer Bauch am Realprogymnas. zu Kulm,

(ferner sind auf eigenen Antrag, bezw. ohne Angabe des Grundes ausgeschieden:)

die ordentl. Lehrerin **Platzmann** am Lehrerinnen-Seminar zu Münster,  
der Lehrer **Heinrichs** an der Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer **Sichtung** am Gymnas. zu Dortmund.

### Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Hefes.

	Seite
I. 71) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft . . . . .	313
72) Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888 . . . . .	356
73) Verteilung von Exemplaren der am 6. Februar 1888 in dem Reichstage von Seiner Durchlaucht dem Reichstanzler Fürsten von Bismarck gehaltenen Rede . . . . .	357
74) Betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen über vertretbare Sachen . . . . .	358
75) Abführung des für Soldatenwaisen gesetzlich zu zahlenden Waisengeldes als Erziehungsbeitrag an die Hauptkasse des Militär-Waisenhauses zu Berlin . . . . .	360
76) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1887 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, nach Kategorien geordnet . . . . .	363
II. 77) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1888 . . . . .	365
78) Preisanschreiben der Akademie der Künste zu Berlin bezüglich der Michael-Beer'schen Stiftungen . . . . .	365
79) Zusammenstellung der Sachverständigen-Kommissionen bei den königlichen Museen in Berlin . . . . .	366
80) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität Greifswald . . . . .	368
81) Bezüge der bei Universitäts-Bauten beschäftigten königlichen Regierungs-Baumeister und Bauführer . . . . .	369
82) Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Voje, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz . . . . .	369
83) Zu den Etats der Universitäts-Kliniken sind die Ausgabefonds für die Polikliniken getrennt von denjenigen für die stationären Kliniken zum Ansatze zu bringen . . . . .	375
84) Ausscheiden eines Abteilungs-vorstehers und Ersatzwahl an der technischen Hochschule zu Berlin . . . . .	376
85) Reglement für die königliche Kommission zur Beaufsichtigung a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt, c. der Prüfungsstation für Baumaterialien zu Berlin . . . . .	376
86) Reglement für die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt, die königliche chemisch-technische Versuchsanstalt und die königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zu Berlin . . . . .	379

	Seite
87) Wiederholung der Diplom-Prüfung bei der königlichen technischen Hochschule zu Berlin . . . . .	387
88) Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy=Staats-Stipendien für Musiker . . . . .	387
<b>III.</b>	
89) Wendischer Sprachunterricht am Gymnasium zu Cottbus . . . . .	389
90) Verwendung von fehlerfreiem und dauerhaftem Papier zum Drucke von Programmen der höheren Lehranstalten . . . . .	389
91) Anrechnung der an einer höheren Privatlehranstalt als Probejahr zugebrachten Lehrthätigkeit bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten . . . . .	390
92) Benennung eines Gymnasiums . . . . .	390
93) Revision des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten und den Seminaren durch die Generalsuperintendenten sowie des katholischen Religionsunterrichtes durch die katholischen Bischöfe oder deren Vertreter . . . . .	391
94) Sicherung der zweckmäßigen Verwendung des etatsmäßigen Baufonds bei den höheren Lehranstalten . . . . .	391
<b>IV.</b>	
95) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig . . . . .	393
96) Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Hessen-Kassau . . . . .	393
97) Empfehlung der von dem Orgelbauer Dinse zu Berlin hergestellten Orgelwerke zur Anschaffung für die Übungszwecke von Präparandenanstalten . . . . .	394
98) Sechswöchentliche Seminarcurse für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Westfalen . . . . .	394
99) Resjortverhältnis der mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Privat-Präparandenanstalten . . . . .	395
100) Empfehlung der vom Professor Dr. Euler herausgegebenen Werke Friedrich Ludwig Zahn's zur Anschaffung für Lehranstaltsbibliotheken . . . . .	397
101) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstimmtenlehrern zu Berlin . . . . .	397
102) Thätigkeit des Vereins für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn . . . . .	398
103) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstimmtenanstalten . . . . .	400
104) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstimmtenanstalten im Jahre 1887 bestanden haben . . . . .	400
105) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1888 . . . . .	401
106) Voraussetzungen für das Vorhandensein eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes . . . . .	403
107) Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Volksschullehrern steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29 a des Etats gewährt werden . . . . .	404
108) Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der ihr in Gemäßheit des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pension zur Folge; auch nicht in dem Falle, wenn eine Pension in Ge-	

	Seite
mäßheit des Abf. 4 §. 1 a. a. O. lebenslänglich bewilligt worden ist . . . . .	405
109) Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages von Dienstländereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers; Anwendbarkeit des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 . . . . .	406
110) Die Zusicherung der Anrechnungsfähigkeit der von Lehrpersonen innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit in Gemäßheit des §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist nicht erforderlich . . . . .	407
111) Die auf die Staatskasse in Gemäßheit des Artikel II des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 bis zum Betrage von 600 Mark übernommenen Pensionen solcher Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, unterliegen gleichfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Wiedereinzahlung der Pensionen . . . . .	408
112) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung und der Feuerung bei der Pensionirung der Volksschullehrer. Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen . . . . .	409
113) Verfahren bei Unabtömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen zc. für den Fall einer Mobilmachung des Heeres . . . . .	410
<b>V.</b>	
114) Verhältnis des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 175) zu den in dem vormaligen Herzogthume Nassau hinsichtlich der Feststellung der Anforderungen für Volksschulen bestehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	413
115) Ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu verfügen, ob eine seither zur Lehrerbefoldung gewährte Staatsbeihilfe ferner zu gewähren oder zu kürzen bezw. ganz zurückzuziehen ist . . . . .	416
116) Berücksichtigung der wirthschaftlichen und finanziellen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei neuen Schuleinrichtungen in der Provinz Hannover . . . . .	418
117) Streitigkeiten zwischen mehreren früher zu einer Schule gehörig gewesenen Gemeinden darüber, ob eine Gemeinde trotz ihres Ausscheidens aus dem früheren Schulverbande noch zu Leistungen für die Schule, aus deren Verband sie ausgeschieden, verpflichtet sei, sind gemäß §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsverfahren zu entscheiden . . . . .	418
118) Zulässigkeit der Verwendung des Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III pos. 1 zu Beihilfen für unvermögende Gemeinden oder Schulgemeinden behufs Aufbringung des von letzteren zu leistenden Antheiles der Lehrerpension . . . . .	419
119) Die bestehende Dotation von Lehrerstellen ist grundsätzlich nicht herabzusetzen sondern zu erhalten . . . . .	420
120) Erkenntnis des Reichsgerichtes, betreffend falsche Eintragung in die Schulbesuchslisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers. Vom 4. November 1887 . . . . .	421
121) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht . . . . .	422

- |      |   |       |
|------|---|-------|
|      |   | Seite |
| 122) | Veranstaltungen von Uebungen zum ordnungsmäßigen und schnellen Verlassen der Klassenräume mehrklassiger Schulen   | 440   |
| 123) | Die bei Bauten und Reparaturen der ganzen Schulgebäude einschließlich der Lehrerwohnungen aus §. 36 Tit. 12 Th. II N. L. N. sich ergebenden Pflichten der Magisträte in den Städten und der Gutsherrschaften auf dem Lande erleiden keinerlei Aenderung dadurch, daß die in einem Filialkirchdorfe belegene Schulstelle mit der Küsterei an der Tochterkirche vereinigt wird. Nach Emanation des N. L. N. kann sich eine den Vorschriften des §. 36 Tit. 12 Th. II entgegenstehende Obervanz nicht bilden . . . . .   | 441   |
| 124) | Durch Erklärungen oder Vorbehalte, welche die Regierung — Abtheilung für Kirchen und Schulwesen — der von ihr ausgesprochenen Genehmigung eines Auseinandersezungsrezeßes hinzufügt, können die in dem Rezeße selbst ungeordnet gebliebenen Eigentumsverhältnisse der theilhaftigen Institute eine für diese maßgebende Regelung nicht erfahren. — Der Umstand, daß in einem bestätigten Rezeße Bestimmungen über die kirchliche Baulast enthalten sind, steht der Bildung einer abweichenden Obervanz nicht entgegen. Die Baupflicht bei einer Küsterschule nach Neumärkischem Provinzialrechte und Allgemeinem Landrechte . . . . .   | 444   |
| 125) | Bau und Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind.<br><ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 über die künftige Unterhaltung der in §. 3 a. a. D. gedachten Erweiterungsbauten kommen nur da zur Anwendung, wo das Bedürfnis zur Herstellung dieser Erweiterungsbauten erst nach Erlaß des gedachten Gesetzes hervorgetreten ist.</li> <li>2. Die auf Autonomie beruhenden Satzungen des geschriebenen und ungeschriebenen Lokalrechtes sind nicht als besondere Rechtstitel, sondern als Lokalgesetz oder Herkommen anzusehen und gelten — falls das Gesetz vom 21. Juli 1846 überhaupt Anwendung findet — auch dann als durch §. 6 a. a. D. beseitigt und durch §§. 2 bis 5 ebendort ersetzt, wenn sie mit den Bestimmungen des N. L. N. Th. II Tit. 11 §§. 711, 790 sich nicht in Uebereinstimmung befinden.</li> <li>3. Das Recht des Klägers zur Einlegung der Berufung im Falle des §. 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes gegenüber einem Urtheile, welches den angegriffenen Beschluß zwar aufhebt, aber zugleich die Klage gegen den mitverklagten Dritten zurückweist . . . . .</li> </ol> | 447   |
| 126) | Der §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gewährt lediglich den mit eigenen öffentlichen Schulen versehenen einzelnen Ortschaften, Gemeinden zc. in der Pfarochie Freiheit von den in §. 2 bezeichneten Beiträgen, nicht aber der Kirchengemeinde eine Grundlage, der Schulaufsichtsbehörde gegenüber ihre Baulast abzulehnen oder die vermeintliche Baupflicht der Schulinteressenten gegen diese zur Geltung zu bringen.<br>Steht die Schulbaulast gewisser Verbände — Kirchen- oder politische Gemeinden — in Frage, so unterliegt nur die Verpflichtung dieser Verbände, nicht die Beitragspflicht  |       |

	Seite
der einzelnen Verbandsangehörigen der Beschlussfassung der Schulaufsichtsbehörde.	
In dem gegen diese Behörde und deren nach Maßgabe des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes gefaßten Be- schluß anhängig gemachten Streitverfahren kann die Be- hauptung, es liege die festgesetzte Leistung öffentlichrechtlich einem Dritten ob, nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Klage gegen diesen Dritten mitgerichtet ist . . . . .	457
Nicht amtlicher Theil.	
1) Berichtigung der in der Schrift von W. Freyer „Natur- forschung und Schule“ enthaltenen statistischen Angaben . . . . .	460
Verleihung von Rangerhöhungen, Orden und Ehrenzeichen . . . . .	471
Personalchronik . . . . .	475

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

N<sup>o</sup> 7. u. 8.      Berlin, den 1. August      1888.

---

### I. Allgemeine Verhältnisse.

127) Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 4. April 1888.\*)

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolles zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 der Uebereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

Fürst v. Bismarck.

---

\*) verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt für 1888 Stück Nr. 20 Seite 139 laufende Nr. 1794.

Die Uebereinkunft vom 9. September 1886 ist abgedruckt im Centralbl. f. d. Unterr. Verw. pro 1887 Seite 711.

128) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 3. April 1888.\*)

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt hinzu:

„der Direktions-Sekretär der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stiftes zu Liegnitz als Vertreter des Rendanten der Anstalt“.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskautions wird auf 1200 Mk. geschrieben: „Eintausendzweihundert Mark“, festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

v. Goßler. v. Scholz.

129) Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 22. Mai 1888.\*\*)

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten pro 1888 Stück Nr. 10 Seite 75 lauf. Nr. 9268.

Cfr. Centralbl. pro 1874 Seite 565 und Seite 569; pro 1885 Seite 135.

\*\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten pro 1888 Stück Nr. 15 Seite 113 laufende Nr. 9278.

## Einziger Paragraph.

Den nachbenannten Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, und zwar:

- 1) der Niederlassung der Benediktinerinnen zu Fulda,
- 2) den Niederlassungen der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Effen und Paderborn,
- 3) der Niederlassung der Englischen Fräulein zu Fulda,
- 4) den Niederlassungen des Franziskaner-Ordens zu Paderborn, Nietberg, Warendorf und Wiedenbrück,
- 5) der Niederlassung der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn und
- 6) den Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Breslau, Köln, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Friklar, Liebenthal und Schweidnitz

werden hierdurch die Korporationsrechte verliehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. Mai 1888.

(L. S.)

**Friedrich.**

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.  
v. Friedberg. v. Voetticher. v. Goßler. v. Scholz.  
Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

130) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888. \*)

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der Volksschulen, was folgt:

§. 1.

Zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstentkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle

- 1) eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 Mk.,

\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten pro 1888 Stück Nr. 23 Seite 240 lauf. Nr. 9301.

2) eines anderen ordentlichen Lehrers 200 Mk. und einer ordentlichen Lehrerin 150 Mk.,

3) eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mk. gezahlt werden.

Bei der Berechnung kommen nur vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

### §. 2.

Der Staatsbeitrag ist an diejenige Kasse, aus welcher die Lehrerbefoldung bestritten wird, vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Derselbe dient zur Bestreitung folgender von den zur Unterhaltung der Volksschulen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu gewährenden Leistungen:

1) des baaren Theiles des Dienst Einkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte,

insofern er hierzu nicht erforderlich ist,

2) des anderweitigen Dienst Einkommens einschließlich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirthschaftung des Dienstlandes, mit Ausschluß jedoch der Baukosten.

Dabei sollen Leistungen, welche auf Umlagen beruhen, vor sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.

### §. 3.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und so weit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten bezüglich der von ihnen für das Dienst Einkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§. 2) zu tragenden Lasten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

### §. 4.

Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1) für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind,

2) soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§. 1) nicht gedeckt wird, und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in

Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte für diese Genehmigung bei Land- schulen der Landrath, bei Stadtschulen der Regierungs-Präsident zuständig.

#### §. 5.

Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienst-Emolument des Lehrers einen Theil des Dienst Einkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Theil seines baaren Gehaltes zu gewähren.

#### §. 6.

Das gegenwärtige. Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1837, die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichtes betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. IV. S. 534), und des §. 2 der Verordnung vom 18. Februar 1843, die Erhöhung der Normalgehälte für die Schullehrer und Provisoren betreffend (a. a. D. Bd. IV. S. 339), außer Kraft.

#### §. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanz-Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Friedrichskron, den 14. Juni 1888.

In Vertretung Seiner Majestät des Königs:

(L. S.)

**Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.  
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.  
Bronsfart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck.

131) Einreichung der Stats der zum Ressort der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gehörenden Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds bis zum 1. Februar des vorletzten Jahres der Statsperiode.

Berlin, den 3. April 1888.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich, die Entwürfe zu den Stats der von Ihnen verwalteten Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche zum Ressort der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gehören und deren Stats in der Central-Instanz festzustellen sind, jedesmal, wenn eine Neufertigung dieser Stats wegen Ablaufes der Statsperiode erforderlich wird, möglichst frühzeitig aufstellen zu lassen. Die successive Einreichung derselben an mich erwarte ich, ohne daß besondere Aufforderung von hier ergeht, bis zum 1. Februar des vorletzten Jahres der Statsperiode.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

die nachgeordneten Behörden  
meines Ressorts.

G. III. 220. U. M. 2228.

132) Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1888 zur Staatskasse nachzuentrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge.

Berlin, den 3. Mai 1888.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten beifolgend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 11. April d. J. — I. 4491 — an die königlichen Regierungen erlassenen Verfügung, betreffend die Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 28. März d. J. (G. S. S. 48) zur Staatskasse nachzuentrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Kenntnisaahme mit der Anweisung, gegebenen Falles die desfalligen Einnahmen in entsprechender Weise bei den sonstigen vermischten Einnahmen (Kapitel 34 Titel 6) verrechnen zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Auftrage: de la Croix.

An

die nachgeordneten Behörden des  
diesseitigen Ressorts.

G. III. 766.

Berlin, den 11. April 1888.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, die zur Staatskasse nachzutrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. v. M. (G. S. S. 48) ihren früheren Verzicht auf Witwen- und Waisengeld widerrufen, bei den sonstigen Einnahmen (Kapitel 27 Titel 14) unter einer besonderen Position verrechnen zu lassen, und zwar: die Beiträge der widerrufenden aktiven Beamten der Königlichen Regierung in der Rechnung über Ihren Personal- und Bedürfnis-Stat, die Beiträge der zur Disposition gestellten Beamten, sowie der Wartegeldempfänger und Pensionäre dagegen in der Hauptrechnung.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung: Meinecke.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.

I. 4491.

### 133) Klarstellung des Begriffes der Restausgaben.

Berlin, den 26. Mai 1888.

Das Königliche Staatsministerium hat unter dem 7. April d. J. — St. M. Nr. 1678/85 — zur Klarstellung des Begriffes der Restausgaben beschlossen,

daß eine Restausgabe für das Vorjahr dann vorliegt und mithin die Uebertragung des zu ihrer Deckung voraussichtlich erforderlichen Betrages in das folgende Rechnungsjahr dann zulässig ist, wenn die Ausgabe wirtschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehört, aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen aber erst nach Ablauf desselben zur Zahlung gelangen kann, gleichviel ob der Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Ausgabe in das abgelaufene oder in das neue Rechnungsjahr fällt.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts theile ich dies zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
die nachgeordneten Behörden des  
diesseitigen Ressorts.

G. III. 938.

## 134) Erhaltung der kirchlichen Denkmäler (insbesondere Kirchengebäude zc.)

## 1.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Ew. Excellenz lasse ich Abschrift des Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 14. November v. J.,\*) betreffend die Erhaltung kirchlicher Denkmäler, zur gefälligen Kenntnisaufnahme mit dem ganz ergebensten Bemerken hierneben zugehen, wie es mir erwünscht erscheint, daß in gleichem Sinne seitens der geistlichen Oberen der katholischen Kirche auf die katholischen Kirchenvorstände zc. eingewirkt werde.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung des Herrn Ministers der  
geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Lucanus.

An  
sämmliche Herren Ober-Präsidenten  
der älteren Provinzen.  
G. III. 5444. U. IV.

## 2.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Ew. Excellenz lasse ich Abschrift meines Erlasses vom 16. Februar d. J. (G. III. 7134. U. IV.), \*\*) betreffend die Erhaltung von Denkmälern, zur gefälligen Kenntnisaufnahme und mit dem ganz ergebensten Bemerken hierneben zugehen, wie es mir erwünscht erscheint, daß in gleichem Sinne seitens der geistlichen Oberen der katholischen Kirche auf die katholischen Kirchenvorstände zc. eingewirkt werde.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung des Herrn Ministers der  
geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Lucanus.

An  
sämmliche Herren Ober-Präsidenten  
der neueren Provinzen.  
G. III. 5444. U. IV.

\*) Der Erlaß vom 14. November 1887 ist abgedruckt im Centralblatte pro 1888 Seite 151.

\*\*) Die Circular-Verfügung vom 16. Februar d. J. ist nebst deren Anlage abgedruckt im Centralblatte pro 1888 Seite 152 und 153.

## 135) Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit.

(Centralbl. pro 1888 Seite 149 u. folg.)

Berlin, den 18. Mai 1888.

Seit einem Jahrzehnte hat das Streben, von den Denkmälern der Vorzeit zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung noch zu retten, was irgend möglich ist, weitere Kreise ergriffen; die Nachgrabungen nach Alterthümern haben sich gemehrt, zahlreiche kleinere Sammlungen von Denkmälern römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgegeschichtlicher Zeit sind entstanden. Nicht überall haben wirklich sachverständige Kräfte diese Aufgrabungen geleitet oder leiten können, nicht in allen Händen ist eine zweckmäßige Behandlung der schon vorhandenen oder neu aufgefundenen Alterthümer gesichert. Die nur zerstreut veröffentlichten, von der Wissenschaft aufgestellten Maßnahmen zu einer rationellen Konservierung solcher Alterthümer sind nur wenigen Eingeweihten geläufig. Wenn die Gegenwart hauptsächlich zu beklagen hat, daß in der Vergangenheit so viele Aufgrabungen in verkehrter und darum nutzloser Weise vorgenommen und viele Fundstücke durch unrichtige Behandlung zu Grunde gegangen sind, so erwächst ihr die Pflicht, dem für die Zukunft nach Kräften vorzubeugen.

Der von verschiedenen Seiten gegebenen Anregung folgend, habe ich für die Herausgabe einer kurzen, gemeinschaftlichen Anleitung für das Verfahren bei Aufgrabungen, sowie zum Konserviren vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer Sorge getragen, welche das bei E. S. Mittler & Sohn erschienene „**Werkbuch, Alterthümer aufzugraben und aufzubewahren**“ enthält. Dasselbe giebt nach kurzem chronologischen Ueberblicke über die vorgegeschichtlichen Zeitabschnitte und einer Uebersicht über die hauptsächlichsten Arten der vorgegeschichtlichen Alterthümer eine Unterweisung in Betreff der wichtigsten, bei Auffindung und Beschreibung derselben zu berücksichtigenden Umstände, alsdann eine Anweisung zur Untersuchung der Fundstätten und eine Anleitung zur Konservierung der Fundstücke sammt Anhang mit Rezepten und Fragebogen.

Das „Werkbuch“ erscheint in einfacher Ausstattung zum Ladenpreise von 40 Pfennigen, in besserer Ausstattung zum Ladenpreise von 60 Pfennigen für das Exemplar. Der Preis ist mit Rücksicht auf die dadurch ermöglichte und im Interesse der Sache liegende weiteste Verbreitung so niedrig gehalten, daß ich hoffen kann, es werde das Büchlein nicht allein an allen Stellen, welche dienstlich in die Lage kommen, vor- und frühgeschichtliche Fundorte aufgraben zu müssen (wie bei Wege- und Chauffee-,

Damm-, Eisenbahn-, Kanal-, Festungs- und Bergwerksbauten, forstlichen Anpflanzungen, Meliorationen u. s. w.) Eingang finden, sondern auch in die Hände aller Vereine, Gesellschaften und Privatleute gelangen, welche sich mit Aufgrabungen und Sammeln vor- und frühgeschichtlicher Alterthümer systematisch oder gelegentlich befassen.

Am Alle, denen das Schriftchen in die Hände kommt, richte ich das Ersuchen, zur möglichsten Verbreitung desselben mithelfen zu wollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gößler.

Bekanntmachung.

U. IV. 2004.

### 136) Kurzgefaßte Regeln zur Konservirung von Alterthümern.

Die unten angegebenen Konservirungsmaßregeln haben den Zweck, eine Anleitung zu der ersten Behandlung der Alterthümer bei der Auffindung derselben zu geben, damit sie nicht von vornherein so sehr beschädigt werden, daß eine spätere Behandlung nicht mehr von Erfolg ist. Sodann sollen sie Vorständen kleiner Lokalsammlungen als Leitfaden dienen, um sich darüber zu unterrichten, wie weit sie ohne Schaden für die ihrer Obhut anvertrauten Alterthümer dieselben entweder selbst behandeln können oder bekannten Anstalten resp. erfahrenen und zuverlässigen Privat-Personen zu dem Zwecke übergeben sollen.

**1. Holz** muß vor zu schnellem Trocknen und Zerreißen an der Luft durch Lagerung in Wasser oder Bedecken mit feuchtem Moor, Rasen, Moos geschützt und zum Transporte mit einer dicken Schicht von Moos oder Heu umgeben und mit Stroh dicht umwickelt werden.

Konservirung: Tränkung mit einem Gemische von Petroleum und Austreicherfirnis (Rezept I.) unter möglichster Beibehaltung der das Austrocknen aufhaltenden Hüllen. Kleinere Gegenstände werden mit der Harzlösung (Rezept II.) getränkt oder können auch (aber nicht solche von Eichenholz) in einer starken Maimilösung gekocht werden.

**2. Knochen, Zähne, Stierhorn, Elfenbein, Koralle** dürfen ebenfalls nur ganz allmählich trocknen. Sehr mürbe Stücke sind in der umgebenden Erde zu belassen und erst nach der Erhärtung durch die Tränkung herauszuschälen.

Konservirung: Tränkung mit der Harzlösung (Rezept II.).

**3. Leder und Gewebe** sind ebenfalls nur allmählich zu trocknen.  
 Konservierung: Tränkung mit der Harzlösung (Rezept II.).  
 Wenn es bereits hart und brüchig ist, mit der Mohnöl-Benzinmischung (Rezept III.).

**4. Bronze** ist höchst vorsichtig zu behandeln, da sie oft sehr mürbe und brüchig ist. Auf Spuren von anhaftendem Holze, Haaren und Gewebe ist sorgfältig zu achten, ebenso auf das Vorkommen von Einlagen in Gold, Silber, Knochen, Koralle Glasfluß (Email), Bernstein.

Reinigung durch behutsames Abspülen in lauwarmem Wasser; wenn die Patina fester ist und ersteres nicht genügt, durch Einlegen in Seifenwasser oder sehr dünne Lösung von reiner Pottasche und nachheriges Abspülen in lauwarmem Wasser oder Bürsten mit ganz weichen Bürsten oder Haarpinseln.

Konservierung: Schön grüne, feste Patina erfordert keine weitere Behandlung. — Sehr mürbe und lose aufsitzende Patina wird mit der Harzlösung (Rezept II.) getränkt, trübe aber feste Patina mit der Mohnöl-Benzinmischung (Rezept III.) und dann mit anfangs weicheren, später mit härteren Bürsten gebürstet. Stücke mit kristallinischer Patina (Salzpatina) müssen in temperirtem Wasser, dem etwas chemisch reine Soda (natrum carbonicum) zugefügt ist, ausgelaugt, in reinem lauwarmem Wasser abgebürstet und abgespült und nach dem Trocknen mit der Harzlösung getränkt werden. Einzelne später ausblühende Stellen werden mit dünnem Fischleim oder der Schellacklösung (Rezept V.) betupft.

**5. Gold** ist nur von anhaftenden Verunreinigungen durch Abspülen mit lauwarmem Wasser zu reinigen.

**6. Silber** ist sehr vorsichtig zu behandeln, da es häufig sehr mürbe und brüchig ist.

Reinigung wie Bronze.

Konservierung: Feste, noch ganz metallische Stücke sind in dünner Ammoniaklösung zu waschen, dann in lauwarmem Wasser abzuspülen und vorsichtig zu erwärmen, um das Ammoniak wieder zu entfernen.

Brüchige Stücke sind nach vorsichtiger Reinigung (Abspülen in lauwarmem Wasser) mit der Harzlösung (Rezept II.) zu tränken und zu weiterer Behandlung einem erfahrenen Gold- oder Silberarbeiter (Hofgoldschmied P. Telge, Berlin C., Holzgartenstr. 8, ist zu empfehlen) zu übergeben.

**7. Stein und Zinn** sehen knochenähnlich, weißlich grau aus

und sind meist außerordentlich mürbe und zerbrechlich. Sie sind in warmem Wasser abzuspülen und ganz vorsichtig zu trocknen.

Konservirung: Tränkung mit der Harzlösung (Rezept II.).

**8. Eisen.** Abbröckelnde Eisentheile, wenn es auch nur Rost ist, müssen sorgfältig aufbewahrt und mit Fischleim oder Hausenblase wieder angefittet werden. Vollständig gut erhaltenes Eisen mit schwarzblauem „Edelrost“ ist abzuspülen und mit einem die Luft abhaltenden dünnen Ueberzuge (erwärmtes weißes Wachs oder Paraffin in Benzin u. s. w. gelöst [Rezept IV.]) zu versehen.

Gerostetes Eisen muß mit Gaze umhüllt und in lauwarmem Wasser, dem etwas chemisch reine Soda (natrum carbonicum) oder ungelöschter Kalk zugesetzt ist, ausgelaugt werden, bis das täglich zu erneuernde Wasser keinen braunen Niederschlag mehr giebt. Die Gegenstände werden hierauf getrocknet, 6 bis 8 Tage in absoluten Alkohol gelegt und bei gelinder Wärme wieder allmählich getrocknet. Größere Stücke werden alsdann in einer Mischung von Leinöl oder Firnis und Petroleum zu gleichen Theilen, am besten auf dem Wasserbade gekocht oder in erwärmtem Zustande wiederholt mit dieser Mischung getränkt. Kleine Gegenstände dagegen werden mit der Harzlösung (Rezept II.) getränkt.

Zeigen sich Spuren von Einlagen (Lauschirung u. s. w.), so sind die Gegenstände zunächst nur in reinem Wasser auszulaugen und dann einer bewährten Anstalt zur weiteren Behandlung zuzusenden. (Das Römisch-Germanische Museum zu Mainz ist darauf eingerichtet, für andere Institute solche Arbeiten zu übernehmen.)

Ganz durchgerostete Stücke sind, wenn sie nicht zu bröckelig sind, ebenfalls in Gaze zu hüllen, vorsichtig einige Tage erst in Wasser, später in Alkohol auszulaugen und dann allmählich zu trocknen, die etwa abgebrochenen Theile werden darauf mit Hausenblase oder Fischleim angefittet und die Gegenstände schließlich ebenfalls mit Leinölfirnis und Petroleum oder noch besser mit einer Lösung von gebleichtem Schellack in Alkohol, dem ein ganz geringes Quantum von Rizinusöl (Rezept V.) zugesetzt ist, getränkt.

Drohen dergleichen Stücke schon gleich nach der Auffindung zu zerfallen, so tränke man sie sogleich mit obiger Schellacklösung (Rezept V.), hülle sie in Gaze und bewahre sie an einem warmen trockenen Orte auf. Die Tränkung ist dann mehrfach zu wiederholen, auch noch nach längerer Zeit.

**9. Thongegenstände** werden vorsichtig getrocknet bis der Thon wieder fest ist, dann mit weichen Stielbürsten abgebürstet, mit reinem Wasser mittels eines Schwammes abgespült, wieder ge-

trocknet und abgebürstet; dabei wird aber sorgfältig auf Bemalung geachtet, damit durch das Abbürsten nicht die etwa zum Vorschein kommenden Erdfarben mit abgebürstet werden.

Zum Kitten bedient man sich des Fischleimes, am besten des amerikanischen oder des kaltflüssigen Leimes (Rezept VI.). Zum Ergänzen und Ausfüllen der Fugen der Steinpappe (Rezept VII.).

**Konservirung:** Sehr mürbe Stücke werden mit Belmontylöl getränkt oder in Ermangelung dessen mit der Harzlösung (Rezept II.). Die Glättung wird durch Tränkung der Oberfläche mit Mohnöl-Benzinlösung (Rezept III.) und vorsichtiges Bürsten nach dem Trocknen wieder hervorgerufen, ebenso die farbigen Verzierungen.

**10. Glas.** Farbiges Glas wird in lauwarmem Wasser vorsichtig abgespült.

**Konservirung:** Tränkung mit Mohnöl-Benzinlösung (Rezept III.), bei starker Verwitterung mit der Harzlösung (Rezept II.). Zum Kitten wird Fischleim oder Hausenblase angewendet.

Weißes Glas mit irijirender Schicht erfährt, wenn nicht schon gänzlicher Zerfall droht, jetzt gewöhnlich keine Behandlung.

**11. Bernstein** wird wie Glas behandelt.

### Rezepte.

#### I. Firnis-Petroleummischung.

Bester Ausreicherfirnis, bestes gereinigtes Petroleum zu gleichen Theilen zu mischen.

#### II. Harzlösung.

15 g Dammarharz werden in  
130 g reinsten Benzins  
gelöst, dieser Lösung ein Gemenge von

20 g gebleichten Mohnöls und

150 g Terpentinspiritus bester Qualität

hinzugesetzt. Letzteres Gemenge ist als solches (nicht die Substanzen einzeln) der Lösung hinzuzusetzen. Bei längerem Stehen wird die Lösung dick, sie muß dann zum Gebrauche wieder mit Benzol, dem etwas Terpentinspiritus zugesetzt ist, genügend verdünnt werden.

#### III. Mohnöl-Benzinmischung.

20 g gebleichten Mohnöls  
werden mit

270 g besten gereinigten Benzins  
gemischt.

## IV. Eisensalben.

- a. Weißes Wachs wird in Benzin oder Terpentinspiritus gelöst,
- b. Paraffin wird in Benzin oder Terpentinspiritus gelöst,
- c. Virginia-Baseline,
- d. Belmontylöl. (Zu haben bei Polborn, Berlin S., Kohlenstr. 2.)
- e. Cerotine. (Zu haben bei Dr. Jacobsen, Berlin N., Sellenstr. 26.)

## V. Schellacklösung.

Gebleichter Schellack wird in einer reichlichen Menge Alkohol gelöst und der recht dünnflüssigen Lösung ein ganz geringes Quantum (einige Tropfen) Rizinusöl zugesetzt.

VI. Kaltflüssiger Leim für Knochen und Thongegenstände als Nothbehelf für Fischleim zu verwenden.

Zu eine dünnflüssige warme Lösung Kölner Leim wird etwa das Doppelte ihres Volumens arabisches Gummi eingerührt, bis die Masse die Konsistenz des Honigs hat, und dann ein wenig Glycerin zugesetzt.

## VII. Steinpappe.

500 g Kölnischer Leim werden ziemlich dick eingekocht, hierin 3 Bogen starkes weißes Fließpapier oder 4 Bogen weißes Seidenpapier, das vorher in möglichst kleine Stücke zerzupft wird, zerührt, bis das Ganze einen gleichmäßigen Brei bildet. Man kocht denselben dann gut durch, fügt unter stetem Umrühren und Kneten mittels eines dicken Stabes 2 $\frac{1}{2}$  Kilo recht fein gesiebte, trockene Schlemmkreide und nachdem dies Gemisch tüchtig durchgearbeitet ist, 80 g Leinöl hinzu, welches ebenfalls durch tüchtiges Kneten wieder gleichmäßig vertheilt werden muß. Um das Faulen des Leimes zu verzögern, setzt man dem Gemische zuletzt noch 50 g venetianischen Terpentiu zu, doch ist dies nicht gerade durchaus erforderlich, tüchtiges gleichmäßiges Durchkneten der Masse ist die Hauptsache.

**Warnung.**

Da Petroleum, Terpentiu, Alkohol und namentlich Benzin sehr leicht entzündlich sind, letzteres schon bei verhältnismäßig niederen Hitzeegraden, so darf mit diesen Stoffen nur in einem Raume gearbeitet werden, in welchem sich kein hellbrennendes Feuer befindet. Die Erwärmung der zu behandelnden Gegenstände darf, wenn nicht ein besonderer Raum mit passender Feuerungs- und Trockenanlage vorhanden ist, nur in abgeschlossenen Röhren von Kachelöfen geschehen. Am besten sind solche Defen, welche von einem Nebenraume aus geheizt werden.

137) Aufnahme der für Rechnung von Anstalten, Stiftungen und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe in die nach §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zur öffentlichen Auslegung gelangenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Gewerbe.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, die öffentliche Auslegung der Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Gewerbe in Kürze erfolgen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die, für Rechnung von Anstalten, Stiftungen und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe in diese Verzeichnisse aufgenommen und richtig veranlagt bzw. abgeschätzt werden. Ergiebt sich die Nothwendigkeit, gemäß Abs. 3 des cit. §. 38 die Berufung an das Reichsversicherungsamt einzulegen, so ist hierher Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: Greiff.

An

sämmtliche nachgeordnete Behörden  
des diesseitigen Ressorts.

U. IIIb. 6580. M. 2260. U. I. U. II.

## II. Universitäten, Akademien u.

138) Bestätigung der Rektorewahl bei der Universität Halle.

(Centralbl. pro 1887 Seite 473.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. Mai 1888 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Lastig in der juristischen Fakultät der Universität Halle zum Rektor dieser Universität für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1888 bis dahin 1889 bestätigt.

139) Statuten des historischen Seminars der Universität zu Berlin.

Berlin, den 29. März 1888.

§. 1. Das historische Seminar hat den Zweck, die Mitglieder durch Lehrübungen und durch Darbietung wissenschaftlicher Hilfsmittel im Geschichtsfache auszubilden.

§. 2. Mitglied ist jeder Student, der sich beim Leiter des Institutes zum Besuche der Lehrübungen meldet und von diesem aufgenommen wird. Er erhält eine ihn für das laufende Semester legitimirende Karte gegen Zahlung von 5 Mk. Ein Mitglied, welches an mehreren Uebungen in einem Semester Theil nimmt, zahlt diesen Beitrag nur einmal. Unbemittelten kann die Zahlung des Beitrages von dem Direktor erlassen werden. Die Mitgliederbeiträge werden zu den Zwecken des Seminars verwendet.

§. 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Lehrübungen regelmäßig zu besuchen, nie ohne vorherige Anzeige des Grundes wegzubleiben und den erforderlichen Fleiß zu zeigen.

§. 4. Das Seminarlokal ist für die Mitglieder in den vom Direktor zu bestimmenden Stunden, zu Arbeitszwecken auch außerhalb der Lehrübungen geöffnet.

§. 5. Bücher, Karten zc. dürfen nicht aus dem Seminarlokale entfernt, sondern nur innerhalb desselben benutzt werden.

§. 6. Der Hausmeister des Gebäudes giebt den Zimmerschlüssel gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte und empfängt ihn von dem letzten Benutzer wieder zurück.

§. 7. Der Bücherwart, aus der Zahl der Mitglieder durch den Direktor gewählt, unterstützt den letzteren in Bibliotheksangelegenheiten und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Zimmer.

§. 8. Der Direktor kann jedes Mitglied wegen Verletzung der Statuten oder der Zimmer-Ordnung oder aus anderen gewichtigen Gründen ausschließen.

§. 9. Die Dotation des Seminars wird in erster Linie zu Bibliotheks Zwecken verwendet.

§. 10. Der Direktor des Seminars kann auch anderen Lehrern des Faches auf deren Wunsch die Benutzung des Seminarlokales und dessen wissenschaftlicher Hilfsmittel gestatten und deren Zuhörer als Mitglieder aufnehmen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
von Gopfler.

An  
den Direktor des historischen Seminars der  
Königlichen Universität, Herrn Professor  
Dr. Weizsäcker Hochwohlgeb. hiersebst.

U. I. 895.

## 140) Statut für die historische Station in Rom.

§. 1. Zweck der historischen Station ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte zunächst im vatikanischen Archiv, sodann in den übrigen römischen und italienischen Archiven und Bibliotheken.

§. 2. Die historische Station steht unter der unmittelbaren Leitung einer durch die königliche Akademie der Wissenschaften gewählten Kommission von drei Mitgliedern.

Die Kommission ernennt eins ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter bezeichnet, und zeigt dem vorgeordneten königlichen Minister ihre Konstituierung an.

§. 3. Die Kommission hat dem vorgeordneten Minister am Schlusse jedes Statsjahres einen Hauptbericht über den Stand des Unternehmens zu erstatten, und auch sonst auf Erfordern jeder Zeit Auskunft über den Fortgang der Arbeit zu geben.

§. 4. Ebenso hat die Kommission alljährlich der königlichen Akademie über den Stand des Unternehmens eine umfassende Mittheilung zum Vortrage in einer der öffentlichen Sitzungen zu machen.

§. 5. Die Kommission schlägt dem Minister den Sekretär und die erforderlichen Assistenten der Station und die denselben zu übertragenden Aufgaben vor, regelt innerhalb der Grenzen der ihr überwiesenen Mittel die den Mitgliedern zu gewährende Vergütung, ertheilt ihnen die erforderliche Instruktion, empfängt ihre Berichte über den Fortgang der Arbeit, und am Schlusse des Arbeitsjahres einen Hauptbericht.

§. 6. Jeder zur Station zu entsendende Gelehrte erhält seinen Auftrag der Regel nach auf ein Jahr.

§. 7. Die entsandten Gelehrten sind verpflichtet, auf wissenschaftliche Anfragen deutschen Forschern Auskunft zu ertheilen, deren Arbeiten in Rom zu unterstützen, eintretenden Falles die Auffindung von Hilfsarbeitern zu vermitteln, soweit dies Alles ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe geschehen kann. Honorar darf für derartige Bemühungen nicht berechnet werden.

§. 8. Mit dem Deutschen archäologischen Institute wird die Station in Einvernehmen zu gegenseitiger Unterstützung, namentlich in Bezug auf Bibliotheks-Angelegenheiten zu treten suchen.

§. 9. Die Mitglieder der Station verpflichten sich, während der Dauer ihres Auftrages außer der in diesem Auftrage, sowie oben Nr. 7 erwähnten Thätigkeit keine andere wissenschaftliche Arbeit in Angriff zu nehmen oder fortzusetzen. Sollten sie glauben, daß zu einer solchen dringende Veranlassung vorliege, so haben

sie darüber an die Kommission zu berichten und deren Genehmigung einzuholen.

§. 10. Ebenso verpflichten sie sich, nach ihrer Rückkehr aus Italien sämtliche dort gemachte Abschriften, Regesten und Kollektaneen ohne Unterschied der Kommission einzuliefern.

§. 11. Die Kommission hat freie Verfügung über die von den Mitgliedern der Station gelieferten Arbeiten; sie übt das Autorrecht an denselben aus, sofern sie es nicht in einzelnen Fällen den Verfassern überläßt; sie wird nach Prüfung der Manuskripte, soweit thunlich, für deren Publikation Sorge tragen, und nöthigen Falles darüber an die Akademie oder den Minister berichten. Berlin, den 9. April 1888.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

U. I. 11014.

#### 141) Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussica.

§. 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Herausgabe der auf die innere Verwaltung Preußens bezüglichen Akten aus der Zeit von 1713 bis 1786 in einer nach ihrer Wichtigkeit für die historische Erkenntnis bemessenen Auswahl theils in wörtlichem Abdrucke, theils in Regestenform, theils in zusammenfassenden oder einleitenden Darstellungen. Je nach dem sachlichen Bedürfnisse kann für einzelne Materien in die Zeit vor 1713 zurückgegriffen oder die Betrachtung bis 1806 fortgeführt werden. Was bereits in anderen Sammlungen zugänglich ist, wird der Regel nach nicht wieder zum Abdrucke kommen.

§. 2. Das Werk soll in zwei Hauptabtheilungen zerfallen; die erste wird die Akten über die Staats- und Beamten-Organisation, die zweite die Akten der im Folgenden näher bezeichneten drei Verwaltungsgebiete umfassen.

§. 3. Zunächst soll die erste Hauptabtheilung, und aus der zweiten die Verwaltung der indirekten Steuern einschließlich der Handels- und Gewerbepolitik, sowie die Militär-Verwaltung in Angriff genommen werden.

Die Münzverwaltung wird erst dann behandelt werden können, wenn die zur Zeit noch schwebende Frage über die Herstellung eines Corpus Nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen ist.

§. 4. Die unmittelbare Leitung des Unternehmens wird einer durch die Königliche Akademie der Wissenschaften gewählten Kommission von drei Mitgliedern übertragen.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in Verhinderungsfällen sich einen Stellvertreter bestellt, und zeigt dem vorgeordneten königlichen Minister ihre Konstituierung an, erstattet dem Minister am Schlusse jedes Etatsjahres ihren Hauptbericht und hat denselben auch sonst auf Erfordern über den Stand des Unternehmens zu berichten.

§. 5. Alljährlich macht die Kommission über den Fortgang der Arbeiten der Akademie eine zum Vortrage in einer öffentlichen Sitzung geeignete Mittheilung.

§. 6. Die Kommission wählt die Gelehrten aus, welche die einzelnen Theile der Arbeit zu übernehmen geeignet und gewillt sind, regelt ihre Remuneration, bestimmt ihre Aufgaben, ertheilt ihnen die erforderliche Instruktion, beaufsichtigt den Fortgang der Arbeit, und empfängt von jedem derselben am Schlusse jedes Arbeitsjahres einen Hauptbericht.

§. 7. Die Mitarbeiter werden remunerirt entweder durch feste Jahresbezüge während der Dauer ihrer Thätigkeit, oder durch Autorhonorar nach Einlieferung des druckfertigen Manuscriptes für einen vollständigen Band, wobei jedoch die Bewilligung von Vorzuschüßzahlungen unbenommen bleibt.

§. 8. Mitarbeiter mit festen Jahresbezügen dürfen während der Dauer ihrer Beschäftigung ohne Genehmigung der Kommission keine anderen wissenschaftlichen oder litterarischen Arbeiten unternehmen, sondern stellen ihre gesammte Arbeitszeit der Kommission zur Verfügung.

§. 9. Ausarbeitungen, Auszüge und Abschriften der Mitarbeiter werden Eigenthum der Kommission, soweit dieselbe nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel bewilligt.

Berlin, den 28. März 1888.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

U. I. 10891.

142) Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung der Eisenbahn seitens der Studirenden.

Berlin, den 18. April 1888.

Auf den gefälligen Bericht vom 1. März d. J., betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung der Eisenbahn seitens der Studirenden, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierneben Abschrift eines seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten unterm 19. März d. J. an die König-

lichen Eisenbahn-Direktionen gerichteten Erlasses zur gefälligen Kenntnissnahme zugehen.

An  
den Königlichen Universitäts-Kurator,  
Herrn K. zu K.

---

Abchrift vorstehenden Erlasses und seiner Anlage erhalten  
Ew. zc. zur gefälligen Kenntnissnahme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche übrigen Herren Universitäts-Kuratoren  
und das Universitäts-Kuratorium hieselbst.  
U. I. 6096.

---

Berlin, den 19. März 1888.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind von Studirenden einer Preussischen Universität Fahrpreis-Ermäßigungen für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 30 Personen zur Reise in die Heimath längere Zeit vor dem amtlichen Schlusse des Studiensemesters erbeten und bewilligt worden. Mit Rücksicht hierauf werden die Königlichen Eisenbahnbehörden, dem Wunsche des genannten Herrn Ministers entsprechend, angewiesen, Fahrpreis-ermäßigungen für größere Gesellschaften an Studirende Preussischer Universitäten bis auf Weiteres nur nach Benchmen mit den betreffenden Universitäts-Kuratoren, in Berlin mit dem Universitäts-Kuratorium, zu bewilligen. Bezüglich der Ermäßigungen für akademische Ausflüge zu wissenschaftlichen Zwecken unter Leitung eines Dozenten verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
v. Maybach.

An  
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.  
H. b. T. 1382.

---

143) Den akademischen Behörden ist von der Ernennung bezw. Versetzung sowie von dem Lehrauftrage der Professoren Kenntniss zu geben, nicht aber von der Höhe der denselben zugebilligten Besoldung.

Berlin, den 18. April 1888.

Ich finde mich veranlaßt, meine Circular-Verfügung vom 8. Juli 1886 — U. I. 2150 —, wonach bei Neuernennungen

und Versetzungen von Professoren den akademischen Behörden nur von der Thatsache der Ernennung bezw. Versetzung selbst und, sofern in dem einzelnen Falle nicht etwas Abweichendes angeordnet wird, auch von dem Lehrauftrage, niemals aber von der Höhe der dem Betreffenden zugebilligten Besoldung Kenntnis zu geben ist, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goppler.

An

die sämmtlichen königlichen Herren Universitäts-Suratoren und das königliche Universitäts-Suratorium zu Marburg, sowie die Herren Suratoren der königlichen Akademie zu Münster und des königl. Lyceum-Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 1544.

144) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektensfonds für Studierende der evangelischen Theologie auf den königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1887/88.

(Centralbl. pro 1887 Seite 611.)

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a./D., sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie auf den königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald haben während des Etatsjahres 1. April 1886/87 ergeben: 11 048 Mk. 20 Pf.

II. Hiernach sind aufgebracht in den Regierungsbezirken:

Danzig . . . . .	305 Mk.	7 Pf.
Marienwerder . . . . .	295 "	4 "
Stettin . . . . .	1 354 "	2 "
Köslin . . . . .	936 "	49 "
Potsdam . . . . .	3 126 "	66 "
Frankfurt a./D. . . . .	2 193 "	13 "
in der Stadt Berlin . . . . .	2 837 "	79 "

zusammen 11 048 Mk. 20 Pf.

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Kollektensfonds sind überwiesen:

- 1) dem Rektor und dem Senate der hiesigen königlichen Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studierende der evangelischen Theologie. . . 4000 Mk.

wovon

- 9 Studirende Beträge von 50 bis 75 Mk.,  
 104 " " " " 25 " 50 " "  
 1 Studirender einen Betrag unter 25 Mk.  
 erhalten haben;
- 2) dem Rektor und dem Senate der Königl.  
 ichen Universität in Greifswald zur Ge-  
 währung von Unterstützungen an Stu-  
 dirende der evangelischen Theologie . 1000 Mk.  
 wovon 25 Studirende je 40 Mk.  
 erhalten haben;
- 3) dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als  
 Entschädigung für den Ausfall an Miethe  
 für die zur Aufnahme einer Anzahl Stu-  
 dirender der evangelischen Theologie ver-  
 wendete Etage des Pfarrhauses der Dom-  
 kirche . . . . . 540 Mk.
- 4) dem zur Aufnahme von Studirenden der  
 evangelischen Theologie bestimmten Me-  
 lanchthon-Hause hier selbst . . . . . 1500 Mk.  
 während
- 5) der Restbetrag von . . . . . 4008 Mk. 20 Pf.  
 als Centralfonds behandelt ist, aus wel-  
 chem Studirenden der evangelischen Theologie  
 auf der hiesigen und der Königl. Univer-  
 sität in Greifswald Beihilfen bewilligt sind,  
 und zwar  
 18 Studirenden Beträge von 75 bis 100 Mk.,  
 43 " " " " 50 " 75 Mk.,  
 1 " " ein "Betrag" unter 50 Mk.

im Ganzen 11 048 Mk. 20 Pf.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

U. I. 11645.

145) Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements  
 über die Preisaufgaben auf der Universität Marburg.  
 (Centralbl. pro 1876 Seite 229.)

Berlin, den 7. Juni 1888.

Auf die gefälligen Berichte vom 31. Dezember 1887 und vom  
 5. April 1888 will ich hierdurch bestimmen, daß die §§. 4 und

9 des Reglements über die jährliche Stellung von Preisaufgaben und die Vertheilung von Preisen auf der Königl. Universität zu Marburg vom 16. März 1876 folgende veränderte Fassung erhalten:

§. 4.

„Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst durch rechtzeitig vor der jährlichen Aufgabenverkündigung (§. 14) vom Dekan herbeizuführenden Fakultäts-Beschluß. Dabei ist auf regelmäßige Abwechslung unter den Hauptfächern Bedacht zu nehmen. Bei der philosophischen Fakultät ist in einem Jahre eine philosophische und eine historische und im nächsten eine philologische und eine mathematische oder naturwissenschaftliche Aufgabe zu wählen; jedoch soll die Fakultät befugt sein, bei der jedesmaligen Bestimmung der Preisaufgaben eine Abweichung von diesem Turnus zuzulassen, wenn die Vertreter eines der beiden in Frage stehenden Wissensgebiete für das kommende Jahr auf die Berücksichtigung ihres Wissensgebietes verzichten.“

§. 9.

„Die um die Preise werbenden Abhandlungen sind spätestens an dem durch Beschluß der Universitäts-Deputation in angemessener Weise unter Freilassung einer Zwischenzeit von mindestens neun Monaten festzusetzenden Termine auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben und zwar in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der entsprechenden Fakultät unter Beigabe eines versiegelten Zettels, welcher innen den Namen des Verfassers enthalten, außen aber mit einem Sinnspruche und darunter mit der Erklärung beschrieben sein muß, daß der Verfasser zur Zeit des Ablieferungstermines der Arbeit auf der Universität Marburg immatrikulirt ist oder, wenn die Ablieferung früher erfolgt, es voraussichtlich sein wird. Die Abhandlung selbst darf nicht mit dem Namen des Verfassers bezeichnet sein, ist aber unter dem Titel mit dem Sinnspruche zu versehen.“

Das Königl. Universitäts-Kuratorium wolle hiernach gefälligst das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Lucanus.

In  
das Königl. Universitäts-Kuratorium  
zu Marburg.

U. I. 6803.

146) Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen.

**A.**

**Bestimmungen für die Universitäten in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn.**

Für die Bausachen der Universitäten in Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn gelten folgende Bestimmungen:

**1. Allgemeines.**

§. 1. Bauherr.

Bei den Universitätsbauten haben die Kuratoren den Bauherrn zu vertreten.

§. 2. Lokalbaubeamte.

Die technische Bearbeitung der Bausachen der vorbezeichneten Universitäten gehört zu dem Geschäftskreise der Lokalbaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung.

Die Kuratoren dieser Universitäten sind befugt, den Lokalbaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, deren Baukreis die einzelnen Universitäten zugewiesen sind, unmittelbar Aufträge in Bereiche der Universitäts-Bauverwaltung zugehen zu lassen, welche die Baubeamten in gleicher Weise, wie die Aufträge des Regierungs-Präsidenten, dem sie im Uebrigen allein dienstlich unterstellt sind, unter Beachtung der im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung gültigen Bestimmungen zu erledigen verpflichtet sind. Im Falle der Beurlaubung dieser Beamten ist den Kuratoren hierüber und über die etwa angeordnete Stellvertretung von dem Regierungs-Präsidenten Mittheilung zu machen. Der Baubeamte hat sein Urlaubsgesuch dem Kurator in Abschrift mitzutheilen.

Etwasige Anträge auf Gewährung außerordentlicher Arbeitshilfen an die Baubeamten sind von dem Kurator und dem Regierungs-Präsidenten gemeinschaftlich an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten zu richten.

§. 3. Regierungs- und Bauwärthe.

Die Regierungs- und Bauwärthe stehen den Kuratoren als Berather in allen technischen Angelegenheiten zur Seite. Die Kuratoren sind gehalten, vor allen wichtigen Entscheidungen technischer Art und sofern es sich um Neu- oder Umbauten, deren Kosten für das Hauptgebäude nach Maßgabe des genehmigten Kostenanschlages den Betrag von 30 000 Mk. übersteigen, handelt, vor allen Entscheidungen technischer Art, das Gutachten des Regie-

rungs- und Baurathes einzuholen. Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Entscheidungen der Kuratoren und sind von letzteren bei Erlaß der bezüglichen Verfügungen den Baubeamten abgeschrieben mitzutheilen. Es steht den Kuratoren jedoch frei, im Falle von Meinungsverschiedenheiten die streitigen Punkte bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Vortrage zu bringen, der die Entscheidung im Einverständnisse mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten trifft.

Das Ersuchen des Kurators, betreffend Abgabe von Gutachten, Besichtigung von Baustellen, Theilnahme an technischen Berathungen, Prüfung von Bauentwürfen und Kostenaufschlägen u. dergl. durch den Regierungs- und Baurath ist an den Regierungs-Präsidenten zu richten, der den Regierungs- und Baurath mit entsprechendem Auftrage verieht. Es liegt dem Letzteren aber auch ob, ohne besonderes Ersuchen des Kurators die gesammte Thätigkeit des Baubeamten im Bereiche der Universitätsverwaltung und den Gang der Universitätsbauten genau ebenso, wie bei den übrigen Staatsbauten zu überwachen und geeigneten Falles dem Kurator durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten Mittheilung über seine Wahrnehmungen zu machen und hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Eine materielle Betheiligung des Regierungs-Präsidenten an den Universitätsbau-Angelegenheiten und eine Einwirkung auf dieselben ist unbeschadet der ihm zustehenden polizeilichen Befugnisse nur insoweit statthaft, als es sich dabei um den Anfang der Geschäfte des Baubeamten und um die Dienstführung desselben handelt. Berichte hierüber sind allein an den Regierungs-Präsidenten zu erstatten.

#### §. 4.

Für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Universitätsbauten gelten dieselben Bestimmungen, welche bei den übrigen Staatsbauten zur Anwendung kommen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich andere Maßnahmen vorgeschrieben werden.

### II. Universitäts-Neubauten.

#### §. 5. Bauprogramme.

Die Vorbereitung der Universitäts-Neubauten beginnt mit der Feststellung der Bauprogramme. Die von den Instituts-Direktoren, denen die Neubauten später unterstellt werden sollen, vorläufig aufgestellten Bauprogramme werden vor ihrer Einreichung an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einer Berathung unterworfen, an der sich unter Vorsitz des Kurators der betreffende Instituts-Direktor, der Regierungs- und Baurath und der Kreis-Baubeamte betheiligen. Dem Kurator liegt hierbei vornehmlich ob, die Prüfung der Be-

dürfnisfrage zu veranlassen. Ueber die Berathung wird ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches demnächst bei Vorlage des Programmes an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beizufügen ist. Demselben ist außerdem beizufügen ein von dem Baubeamten aufgestelltes und von dem Regierungs- und Bauvath geprüftes Gutachten über die Brauchbarkeit der in Aussicht genommenen Baustelle für den vorliegenden Zweck, namentlich ihre Auskömmlichkeit, den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Gewinnung guten und ausreichenden Wassers, die Möglichkeit der Entwässerung, etwa auf dem Grundstücke lastende Beschränkungen der Baufreiheit zc. In dem begleitenden Berichte hat der Kurator etwa zweifelhafte Punkte besonders zu erläutern und zu begründen.

### §. 6. Allgemeine Entwurfs=Skizzen.

Der Auftrag zur Bearbeitung allgemeiner Entwurfs=Skizzen darf von dem Kurator erst dann ertheilt werden, wenn über das Bauprogramm Entscheidung ergangen ist. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs=Präsidenten mitzutheilen, damit dieser den Regierungs- und Bauvath in die Lage setzen kann, sich schon während der Bearbeitung von den Skizzen Kenntniss zu verschaffen und geeigneten Falles eine Einwirkung auf die Gestaltung der Gebäude auszuüben. Der Kreisbaubeamte und der Instituts=Direktor haben sich während der Bearbeitung der Skizzen über die Einzelheiten derselben zu verständigen. Treten hierbei Meinungsverschiedenheiten hervor, so sind dieselben dem Kurator zur thunlichsten Herbeiführung eines Ausgleiches vorzulegen und nöthigen Falles begleitet von einem Gutachten des Regierungs- und Bauvathes je nach Umständen vor oder nach Abschluß der Arbeit zur Entscheidung durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bringen.

Den Skizzen ist ein Erläuterungsbericht mit einer überschläglichen Kostenermittlung unter Zugrundelegung des Rauminhaltes des Gebäudes beizufügen. Skizzen und Erläuterungsbericht sind mit Einverständniserklärung des Instituts=Direktors zu versehen. Sie werden demnächst durch den Kurator an den Regierungs=Präsidenten zur Vorprüfung durch den Regierungs- und Bauvath eingesandt und, nachdem diese erfolgt ist, dem Kurator behufs Vorlage an den Ressortminister zurückgegeben.

### §. 7. Ausführliche Entwürfe und Kostenanschläge.

Die Aufstellung ausführlicher Entwürfe und Kostenanschläge darf dem Kreisbaubeamten von dem Kurator erst aufgegeben

werden, nachdem über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder solche im Ministerium entworfen sind. Abschrift der betreffenden Verfügung ist dem Regierungs-Präsidenten behufs Mittheilung an den Regierungs- und Bau-rath zuzustellen. Die superrevidirten Skizzen und später die fertigen Entwürfe sind den betreffenden Instituts-Direktoren zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen, da nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsbehörde Abweichungen von denselben und nach begonnener Ausführung des Entwurfes nachträgliche Herstellungen und Beschaffungen nur ganz ausnahmsweise stattfinden dürfen. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschlusse zu bringen.

Die fertigen Ausarbeitungen sind durch den Kurator an den Regierungs-Präsidenten mit dem Ersuchen um Veranlassung der Prüfung durch den Regierungs- und Bau-rath einzusenden. Nachdem diese Prüfung und die rechnerische Feststellung der Kostenanschläge bei der Regierung in gleicher Weise, wie diejenige der übrigen Staatsbauten erfolgt ist, wird der ausführliche Entwurf an den Kurator behufs Vorlage bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zurückgegeben.

#### §. 8. Ausführung der Neubauten.

Nachdem der Kurator durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Ausführung des Baues ermächtigt worden ist, übermittelt derselbe zunächst das genehmigte Projekt nebst Kostenanschlag u. s. w. dem Regierungs- und Bau-rathe mit dem Ersuchen, die für die Ausführung noch nöthigen technischen Weisungen zu ertheilen, insbesondere festzusetzen, in wie weit ihm noch Detail-Zeichnungen, Berechnungen u. s. w. zur Prüfung vorzulegen sein werden. Unter Berücksichtigung der von dem Regierungs- und Bau-rathe gemachten Angaben beauftragt der Kurator dann den Kreisbaubeamten mit der Ausführung des Baues und stellt gleichzeitig eine Abschrift der betreffenden Verfügung dem Regierungs-Präsidenten zu. Die von dem Kreisbaubeamten vorbehaltlich der Genehmigung des Kurators abgeschlossenen Bau-Unternehmens-Verträge müssen, ehe sie dem Kurator zur Vollziehung vorgelegt werden, von dem Regierungs- und Bau-rathe in technischer Beziehung geprüft und der Genehmigungsvermerk von demselben gegenzeichnet werden.

Alle Zahlungsanweisungen erfolgen durch den Kurator auf die Universitäts-Kasse und zwar bei Beträgen bis zu 1000 Mk. und Abschlagszahlungen auf vertragliche Leistungen bis zu dem

zulässigen Höchstbeträge auf einfache Richtigkeitsbescheinigung durch den Kreisbaubeamten. Rechnungen über höhere Beträge und Schlußrechnungen auf vertragliche Leistungen müssen vor der Zahlungsanweisung durch den Regierungs- und Baurath geprüft und festgestellt werden.

Zugleich mit den auf die Anweisung von Abschlagszahlungen bezüglichen Berichten hat der Kreisbaubeamte eine die Höhe der Abschlagszahlung rechtfertigende Berechnung dem Kurator einzureichen, welche ohne Verzug dem Regierungs- und Baurathe zur Kenntnissnahme und Prüfung vorzulegen ist.

Während der Ausführung des Baues hat der Baubeamte sich besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Zweckbestimmung der verschiedenen Räumlichkeiten von Einfluß sein könnten, mit dem Instituts-Direktor in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschläge zulässig ist, den Wünschen desselben Rechnung zu tragen.

Ebenso hat der Regierungs- und Baurath, wenn er den fraglichen Bau zu besichtigen gedenkt, den Kurator davon in Kenntniss zu setzen. Sofern es sich um die Erörterung wichtiger Fragen handelt, hat die Benachrichtigung so zeitig zu erfolgen, daß der Kurator in der Lage ist, sich selbst an der Besichtigung zu betheiligen, sowie den Instituts-Direktor zuzuziehen. Geht es letzteres, so sind die darauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokolle zusammenzufassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen ist, der darauf im Einverständnisse mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten Bestimmung trifft.

Bei allen Neubauten, deren Kosten mehr als 100 000 Mk. betragen, sind besondere Bau-Kommissionen zu berufen, welche in der Regel aus dem Kurator, dem Regierungs- und Baurathe, dem Instituts-Direktor und dem Kreisbaubeamten bestehen.

Diese Kommissionen sollen jährlich mindestens einmal zusammentreten, um über den Gang des Baues im Allgemeinen und wichtige Einzelheiten, die auf die Gestaltung des Baues von Einfluß sind, namentlich soweit es sich dabei um etwaige Anträge auf Abweichung vom superrevidirten Entwurfe handelt, zu berathen. Den über diese Berathungen aufzunehmenden Protokollen sind, soweit erforderlich, Veranschlagungen der etwa empfohlenen Aenderungen und Vorschläge über Deckung etwaiger Mehrkosten vom Baubeamten beizufügen und vom Regierungs- und Baurathe vorzuprüfen. Die Protokolle nebst Anlagen sind sodann von dem

Kurator an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Entscheidung nach Benehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Bei Kostensummen über 500 000 Mk. bezw. bei Bauausführungen, welche in technischer oder künstlerischer Beziehung als besonders wichtig anzusehen sind, bleibt die Ernennung von Kommissaren der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten zur regelmäßigen Betheiligung an den Arbeiten der Baukommissionen vorbehalten.

### §. 9. Uebergabe der fertigen Bauten.

Nach Vollendung des Baues erfolgt auf Anweisung des Kurators die Uebergabe in Gegenwart desselben und des Regierungs- und Bau Rathes durch den Kreisbaubeamten unter Zuziehung des mit der speziellen Leitung des Baues betrauten königlichen Regierungs-Baumeisters bezw. Bauführers an den Rektor bezw. Instituts-Direktor.

Nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ist ein gemeinschaftliches Protokoll über deren Ergebnis und die Uebergabe aufzunehmen, in welchem seitens des Unternehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Kenntnisaufnahme und zum Befinden über die darin etwa enthaltenen Vorschläge auf Ausführung von Aenderungen zc. mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei dem Baufonds einzureichen.

Etwasige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Räume vorhanden, oder enthält dasselbe Einrichtungen wie Sammelheizungen u. dergl., über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen worden ist, so bleibt dem Kurator auch später noch vorbehalten, Anträge auf Ausführung etwaiger Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Auf alle diese Anträge einschließlich derjenigen, welche etwa in dem Uebergabe-Protokolle gestellt werden, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Kreisbaubeamte ist verpflichtet, während der Ausführung von Univeritätsbauten Rapporte über den Stand und Fortgang des Baues bezw. dessen finanzielle Lage und am Schlusse derselben die statistischen Nachweisungen über dieselben, wie bei allen anderen Staatsbauten aufzustellen und durch Vermittelung des Kurators an den Regierungs-Präsidenten bezw. den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, sowie in gleicher Weise die durch den Cirkular-Erlass vom 7. Januar 1882 — III. 365 — und 21. Juni 1882 — III. 10345 — vorgeschriebene Anzeige über die Vollendung der Bauten bezw. der Abrechnungen zu erstatten.

### §. 10. Bauabrechnung.

Mit der Aufstellung der Kostenzusammenstellungen bezw. der Revisionsnachweisungen fertiger Neubauten wird der Baubeamte durch den Kurator unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verfügung an den Regierungs-Präsidenten beauftragt.

Die Abrechnung wird nach den bei der allgemeinen Bauverwaltung geltigen Bestimmungen aufgestellt, die Aufstellung von der Regierung überwacht und demnächst durch den Bau Rath derselben geprüft bezw. vorgeprüft. Das Abrechnungsweisen der Univeritäts-Neubauten wird, nachdem die Univeritäts-Kasse die Kassenrechnung aufgestellt hat, der Regierung allein übertragen.

## III. Unterhaltungsbauten der Univeritäten.

### §. 11.

Zum Zwecke der sachgemäßen Unterhaltung der Univeritäts-Gebäude wird von dem Kurator alljährlich ein Verwendungsplan der verfügbaren Mittel aufgestellt.

Die erste Vorbereitung dieses Verwendungsplanes erfolgt durch den Univeritäts-Bauaufseher in Gemäßheit des §. 7 der Instruktion vom 5. Januar 1885 (M. d. g. N. U. I. 10011). Nach Eingang der von diesem aufgestellten Nachweisung der vorzunehmenden Herstellungen hat der Kreisbaubeamte sämtliche Gebäude der Univerität zu besichtigen, die betreffenden Vorschläge zu prüfen und hiernach die Anschläge festzustellen. Dabei sind diejenigen Arbeiten, welche zur Erhaltung der baulichen Tüchtigkeit der Gebäude nothwendig und deshalb bei Feststellung des Verwendungsplanes in erster Linie zu berücksichtigen sind, besonders zu bezeichnen.

Diejenigen Anschläge, welche den Betrag von 1000 Mk. übersteigen, bedürfen der Prüfung durch den Regierungs- und Bau-  
rath. Auf Grund dieser Einzelanschläge erfolgt die Zusammen-  
stellung des Verwendungsplanes durch den Kurator. Inwieweit  
dieser sich hierbei des technischen Beirathes des Regierungs- und  
Baurathes bedienen will, bleibt seinem Ermessen im Allgemeinen  
zwar überlassen, doch wird das Gutachten des Letzteren allemal  
da erforderlich werden, wo der Kurator Zweifel über die Noth-  
wendigkeit der von dem Baubeamten vorgeschlagenen Unterhal-  
tungsarbeiten der Gebäude hegt. Der Verwendungsplan ist dem  
Regierungs- und Baurathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Die Ausführung und Abrechnung der Unterhaltungsbauten  
erfolgt durch den Kreisbaubeamten auf Grund der von dem Ku-  
rator allein bezw. im Einvernehmen mit dem Regierungs- und  
Baurathe genehmigten Anschläge.

### B.

#### Besondere Bestimmungen für Greifswald.

In Greifswald gelten die vorstehenden Bestimmungen mit  
der Maßgabe, daß bei Erledigung der Universitäts-Baugeschäfte  
an Stelle des Kreisbaubeamten der akademische Baubeamte tritt.  
Derjelbe ist allein dem Kurator dienstlich unterstellt.

### C.

#### Besondere Bestimmungen für Berlin.

In Berlin wird die Ministerial-Bau-Kommission durch den  
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen-  
heiten mit der Erledigung der Universitätsbaugeschäfte beauftragt.  
Die Ausführung der Neubauten und die Unterhaltung der vor-  
handenen Gebäude ist von derjenigen der anderen Staatsbauten  
nicht unterschieden. Die in Universitätsbau-sachen zu erstattenden  
Berichte sind, soweit nicht die bestehenden Bestimmungen ausdrück-  
lich etwas Anderes vorschreiben, allein an den Minister der geist-  
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Berlin, den 15. Mai 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulz.	Im Vertretung: Lucanus.

M. d. öf. N. III. 9364.

M. d. g. N. U. I. 1668.

### III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

147) Bestimmungen über die Ausführung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.

(Centralbl. pro 1888 Seite 224 und 226.)

1.

Berlin, den 13. Februar 1888.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage vom 23. Januar d. J.; die neue Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar v. J. betreffend, daß für die Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage der §. 5, 1 dieser Ordnung entscheidend ist. Danach hat der Kandidat in der Meldung zur Prüfung nicht bloß die Haupt-, sondern auch die vorgeschriebenen oder zur Wahl gestellten Nebenfächer, in welchen er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, anzugeben, sowie die Stufe, für welche er sich zu befähigen wünscht, zu bezeichnen. Aus dieser strikten Vorschrift folgt, daß eine Meldung bloß für zwei Hauptfächer unzulässig ist.

Was die von Ihnen angezogenen §§. 35, 2 und 38, 2 angeht, so kam aus denselben ein Zweifel an der Auslegung des §. 5, 1 nicht hergeleitet werden. Durch §. 35, 2 wird behufs Vermeidung von Härten in dem Falle, wo ein Kandidat zwar in seinen beiden Hauptfächern bestanden, aber entweder in seinen Nebenfächern oder in der allgemeinen Prüfung nicht bestanden hat, die bedingte Ausstellung eines nur auf drei Jahre gültigen Zeugnisses zugelassen und eben dadurch den von Ihnen aus der Praxis erwähnten Fällen jede Härte benommen. Gerade diese Bestimmung des §. 35, 2 setzt die volle Erfüllung des §. 5, 1 bei der Meldung voraus. Auch der §. 38, 2, der nur von den Ergänzungsprüfungen handelt, kam zu einem Zweifel keinen Anlaß geben, da es sich hier um eine neue Meldung handelt, und es dem Kandidaten unwerwehrt bleiben muß, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung jetzt ebenso Gebrauch zu machen, wie er bei der Hauptprüfung behufs Erwerbung eines Oberlehrer-Zeugnisses an Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für mittlere Klassen den Nachweis der Lehrbefähigung in einem dritten Fache für alle Klassen zu erbringen befugt war.

Nach Vorstehendem mußte die von Ihnen gestellte Frage verneint werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götler.

An  
den Direktor der Königlichen Wissenschaftlichen  
Prüfungs-Kommission u.

U. II. 228.

## 2.

Berlin, den 29. Mai 1888.

Aus Anlaß mehrerer an mich gerichteter Anfragen, die Ausföhrung der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 und die darauf bezügliche Verfügung vom 31. Dezember 1887 — U. II. 3459 — betreffend, bestimme ich hiermit Folgendes:

1) Was den Endtermin der Zulässigkeit noch rückständiger Nachprüfungen aus der Zeit der Geltung des Reglements vom 12. Dezember 1866 angeht, so ist durch die erwähnte Verfügung bereits angeordnet, daß sämtliche noch rückständigen Prüfungen der bezeichneten Art nur noch bis zum 1. Oktober d. J. zulässig sind, widrigenfalls die Hauptprüfung ihre Geltung verliert. Bei dieser Bestimmung muß es sein Bewenden behalten in allen denjenigen Fällen, wo nicht etwa durch die bei einzelnen Prüfungskommissionen bestehenden Einrichtungen oder durch Ueberlastung der betreffenden Examinatoren den Kandidaten es unmöglich gemacht wurde, den vorgeschriebenen Termin einzuhalten. Ueber die Fälle, wo eine solche Unmöglichkeit nachweisbar ist, ist mir besonders Vortrag zu halten.

Damit erledigt sich auch die Anfrage, ob nach dem 1. Oktober 1888 Nachprüfungen nach dem alten Reglement dann noch zulässig seien, wenn die Meldung zur Nachprüfung vor diesem Termine stattgefunden habe.

2) Bezüglich der Bedeutung der nach §. 10, 1 b. Erstens der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französisch und Englisch oder in der Geschichte zu verbindenden Lehrbefähigung in Latein 3, bezw. Geographie 3 ist festzuhalten, daß die beiden letzteren Fakultäten als nothwendige Ergänzungen der Lehrbefähigung in den betreffenden als Hauptfächer gewählten Lehrgegenständen zu betrachten sind. Demgemäß wird eine Lehrbefähigung in den Hauptfächern Französisch oder Englisch einerseits und in der Geschichte andererseits erst dann endgiltig zuzuerkennen sein, wenn die Forderungen in Latein, bezw. in Geographie für die unteren Klassen erfüllt sind. Dasselbe gilt für die nach demselben §. 10, 1 b. Erstens mit der Lehrbefähigung in Latein 1, Griechisch 1 und Mathematik 1 als Hauptfächern nothwendig zu verbindenden Lehrbefähigung in Griechisch 2, bezw. Latein 2 und Physik 2, auch versteht es sich nach §. 10, 1 b. Zweitens von selbst, daß jedes der nothwendig mit einem Hauptfache zu verbindenden Nebenfächer als eines der in §. 9, 2 2. und 3. Absatz erforderlichen Nebenfächer zu betrachten ist und als solches gerechnet wird, wenn darin in der erforderlichen Höhe die Lehrbefähigung nachgewiesen ist.

Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß eine bereits nach dem

früheren Reglement erworbene unbedingte Lehrbefähigung nicht entzogen werden kann, wenn der Ausfall einer Erweiterungsprüfung auch ein ungünstiger gewesen ist.

Um mißverständlichen Auffassungen des §. 10, 1b. auch nach einer anderen Richtung zu begegnen, mache ich darauf aufmerksam, daß die oben erwähnten nothwendigen Ergänzungen der Lehrbefähigung in den unter Erstens bezeichneten Fächern nur dann zu fordern sind, wenn letztere bei der Meldung zur Prüfung als Hauptfächer bezeichnet waren.

3) Die durch §. 9, 3 der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 getroffene Bestimmung, wonach für die Erwerbung eines Oberlehrer-Zeugnisses an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in 2 Nebenfächern für mittlere Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten kann, darf nicht in analoger Weise auf die Bedingungen der Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ausgedehnt werden. In dem einen zu meiner Kenntniß gebrachten Falle, wo eine Prüfungskommission dies gleichwohl gethan, mag es dabei sein Bewenden behalten.

4) Die Frage, wie es mit der Ausstellung des Zeugnisses zu halten sei, wenn die Ergebnisse der Erweiterungsprüfung nach der Ordnung vom 5. Februar 1887 zusammen mit denen der nach dem früheren Reglement abgelegten ersten Prüfung ein unbedingtes Oberlehrer- oder Lehrerzeugniß nicht aufweisen, erledigt sich dadurch, daß überhaupt das Ergebnis der Erweiterungsprüfung als das einer neuen Prüfung unter dem Zeugnisse über die früher bestandene Prüfung oder als Anhang desselben angefügt wird. Eine Aenderung des zuerkannten Zeugnisgrades ist dabei nach dem 1. Oktober 1888 nicht mehr zulässig, da dadurch, wie durch jede zusammenfassende Umformung des Zeugnisses nach den Ergebnissen der 2 nach verschiedenen Ordnungen vorgenommenen Prüfungen die nach Nr. 3 meines Erlasses vom 31. Dezember 1887 verbotene Vermischung der beiden Prüfungs-Ordnungen herbeigeführt würde. Selbstredend aber gilt auch hier der Grundsatz, daß Rechte, die ein Kandidat nach seinem früheren Zeugnisse erworben hatte, nicht entzogen werden können. Ob die Ergebnisse der nach dem alten Reglement bestandenen Prüfung zusammen mit denen der Erweiterungsprüfung nach der Ordnung vom 5. Februar 1887 für eine Anstellung als Lehrer, bezw. als Oberlehrer befähigen, entscheidet im konkreten Falle die zuständige Schulaufsichtsbehörde, nicht die Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
die sämtlichen Direktoren der Königlichen  
Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.  
U. II. 1406.

148) Prüfung der Kandidaten für das höhere Lehramt  
in der Geographie.

Berlin, den 11. Mai 1888.

Nach §. 10, 1 b. der Prüfungs-Ordnung für das höhere Lehramt vom 5. Februar 1887 ist mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte Geographie 3 zu verbinden; ferner ist nach §. 19, 4 für jede Stufe der geschichtlichen Lehrbefähigung klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten erfordert. Durch diese Bestimmungen sollte einerseits für jeden Lehrer der Geschichte an höheren Schulen ein bestimmtes Maß geographischen Wissens sicher gestellt, andererseits eine größere Verwendbarkeit desselben auch auf der unteren Stufe erzielt werden.

Da Zweifel bei mir angeregt worden sind, welcher Examinator in Zukunft solche Kandidaten der Geschichte in der Geographie für die untere Stufe zu prüfen habe, ob der der Geschichte, oder der der Geographie, so bestimme ich behufs Vermeidung einer noch weiteren Zerplitterung der Prüfung, daß in diesem Falle, wo die Geographie nicht als selbständiges, sondern nur als unterstützendes Nebenfach für die Geschichte zu erachten ist, die Prüfung auch in der Geographie 3 dem Examinator für die Geschichte obliege. Das Maß der Anforderungen in der Geographie 3 ist durch den §. 20, 1 der Prüfungs-Ordnung bestimmt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

jämmtliche Direktoren der königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

U. II. 1332.

149) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-  
Kommissionen für das Jahr 1. April 1888/89.

(Centralbl. pro 1887 Seite 456.)

Berlin, den 2. Juni 1888.

Die königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1888 bis 31. März 1889 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

**1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg i./Pr.**  
Ordentliche Mitglieder.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie und zugleich Direktor der Kommission),

- Dr. Schöne, Professor (klassische Philologie),  
 = Schade, Geh. Reg. Rath und Professor (Deutsch),  
 = Baumgart, Professor (Philosophie und Pädagogik),  
 = Cornill, = (evangl. Theologie und Hebräisch),  
 = Rißner, = (Englisch und Französisch),  
 = Lindemann, = (Mathematik),  
 = Sahn, = (Geographie),  
 = Loffen, = (Chemie),  
 = Ellendt, Oberlehrer Professor (Geschichte).

Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Dittrich in Braunsberg, Professor (katholische Theologie und  
 Hebräisch),  
 = Lürssen, Professor (Botanik),  
 = Chun, = (Zoologie),  
 = Volkmann, = (Physik),  
 = Branco, = (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Klig, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (Deutsch und  
 zugleich Direktor der Kommission),  
 = Rödiger, Professor (Deutsch),  
 = Diels, = (klassische Philologie),  
 = Hübner, = (klassische Philologie),  
 = Roser, = (Geschichte),  
 = Hirsch, Oberlehrer Professor (Geschichte),  
 = Schellbach, = = (Mathematik u. Physik),  
 = Fuchs, Professor (Mathematik und Physik),  
 = Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Paulsen, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Lommatsch, = (evangelische Theologie),  
 = Tobler, = (Französisch),  
 = Zupiza, = (Englisch),  
 = Schneider, = (Chemie),  
 = Freiherr von Richthofen, Professor (Geographie),  
 = Schwendener, Professor (Botanik),  
 = Schulze, = (Zoologie).

Außerordentliche Mitglieder.

- Pfropst Aßmann, (katholische Theologie),  
 Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),  
 = Klein, = (Mineralogie),  
 = Brückner, = (Polnisch).

### 3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

#### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Schwanert, Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),  
 Dr. Haupt, Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),  
 = Winnigerode, Professor (Mathematik),  
 = Oberbeck, = (Physik),  
 = Kießling, = (klassische Philologie),  
 = Maack, = (klassische Philologie),  
 = Ulmann, = (Geschichte),  
 = Credner, = (Geographie),  
 = Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Reifferscheid, = (Deutsch),  
 = Roschwig, = (Französisch),  
 = Konrath, = (Englisch),  
 = Schmitz, = (Botanik),  
 = Gerstäcker, = (Zoologie),  
 = Cohen, = (Mineralogie).

### 4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

#### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (Direktor der Kommission),  
 = Roßbach, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),  
 = Studemund, Professor (klassische Philologie),  
 = Scholz, = (katholische Theologie u. Hebräisch),  
 = Meuß, Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),  
 = Schröter, Professor (Mathematik),  
 = Erdmann, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Bäumker, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Weinhold, = (Deutsch),  
 = E. Meyer, = (alte Geschichte),  
 = Caro, = (mittlere und neuere Geschichte),  
 = Partsch, = (Geographie),  
 = Gaspary, = (Französisch).

#### Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Schneider, Professor (Zoologie),  
 = Engler, = (Botanik),  
 = Löwig, Geh. Reg. Rath und Professor (Chemie und Mineralogie),

- Dr. D. C. Meyer, Professor (Physik),  
 = Kölbinger, = (Englisch),  
 = Mehring, = (Polnisch).

### 5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

#### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Keil, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie  
 und alte Geschichte, zugleich Direktor der Kommission),  
 = Dittenberger, Professor (klassische Philologie und alte Ge-  
 schichte),  
 = Cantor, Professor (Mathematik),  
 = Haym, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Stumpf, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Sievers, = (Deutsch),  
 = Droyfen, = (mittlere, neuere Geschichte und Geo-  
 graphie),  
 = Kirchhoff, = (Geographie),  
 = Volhard, = (Chemie),  
 = Wagner, = (Englisch),  
 = Suchier, = (Französisch),  
 = Hering, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),  
 = Balthgen, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),  
 = Dorn, = (Physik),  
 = Kraus, = (Botanik),  
 = Grenacher, = (Zoologie),  
 = von Fritsch, = (Mineralogie).

### 6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

#### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Förster, Professor (klassische Philologie, zugleich Direktor  
 der Kommission),  
 = Pochhammer, Professor (Mathematik),  
 = Karsten, = (Physik),  
 = Stimming, = (Englisch und Französisch),  
 = Busolt, = (Geschichte),  
 = Krohn, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Möller, = (evangl. Theologie und Hebräisch),  
 = Krümmel, = (Geographie),  
 = Vogt, = (Deutsch).

#### Außerordentliche Mitglieder.

- Dr. Brandt, Privat-Dozent (Zoologie),  
 = Ladenburg, Professor (Chemie),

- Dr. Th. Möbius, Professor (Dänisch),  
 = Reinke, = (Botanik),  
 = Lehmann, = (Mineralogie).

## 7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Schering, Professor (Direktor der Kommission),  
 = Sauppe, Geh. Reg. Rath u. Professor (klassische Philologie),  
 = von Wilamowitz-Möllendorff, Professor (klassische Philologie),  
 = Volquardsen, Professor (alte Geschichte),  
 = G. E. Müller, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Weiland, = (mittlere und neuere Geschichte),  
 = Seyne, = (Deutsch),  
 = Bollmüller, = (Französisch),  
 = Brandt, = (Englisch),  
 = Knoke, = (evangl. Theologie und Hebräisch),  
 = Klein, = (Mathematik),  
 = Schwarz, = (Mathematik),  
 = Voigt, = (Physik),  
 = B. Meyer, = (Chemie),  
 = H. Wagner, = (Geographie),  
 = Ehlers, = (Zoologie),  
 = Berthold, = (Botanik),  
 = Liebisch, = (Mineralogie).

## 8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

### Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Schulz, Geh. Reg. Rath (Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),  
 = Storck, Professor (Deutsch, zugleich Vertreter in den Direktionsgeschäften),  
 = Langen, Professor (klassische Philologie),  
 = Stahl, = (klassische Philologie),  
 = Bachmann, = (Mathematik),  
 = Niehues, = (Geschichte und Geographie),  
 = Lehmann, = (Geographie),  
 = Schwane, = (katholische Theologie und Hebräisch),  
 = Spicker, = (Philosophie und Pädagogik),  
 = Bressfeld, = (Botanik),  
 = Sittorf, Geh. Reg. Rath und Professor (Physik),  
 = Körting, Professor (Englisch und Französisch),  
 Niemann, Konsistorial-Rath (evangl. Theologie und Hebräisch),

Dr. Sojus,	Professor (Mineralogie),
= Landois,	= (Zoologie),
= Salkowski,	= (Chemie).

### 9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

#### Ordentliche Mitglieder.

Dr. Zincke,	Professor (Chemie, zugleich Direktor der Kommission),
= Birt,	= (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Niese,	= (klassische Philologie und alte Geschichte),
= Bergmann,	= (Philosophie und Propädeutik),
= Lucae,	= (Deutsch),
= Barrentrapp,	= (mittlere und neuere Geschichte),
= Achelis,	= (evangelische Theologie),
= Weber,	= (Mathematik),
= Stengel,	= (Französisch),
= Fischer,	= (Geographie),
= Feußner,	= (Physik),
= Göbel,	= (Botanik),
= Greeff,	= (Zoologie),
= Kayser,	= (Mineralogie).

#### Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Graf von Baudissin,	Professor (Hebräisch),
= Vietor,	= (Englisch),
Pfarrer Weber (katholische Theologie).	

### 10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

#### Ordentliche Mitglieder.

Dr. Reuhäuser,	Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
= J. B. Meyer,	= (Philosophie und Pädagogik),
= Mangold,	Konjistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Schrörs,	Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Usener,	Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie),
= Nissen,	= = = = (alte Geschichte),
= Dove,	Professor, (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein,	= (Geographie),
= Lipschitz,	Geh. Reg. Rath und Professor (Mathematik),
= Wilmanns,	Professor (Deutsch),

Dr. Trantmann, Professor (Englisch),  
 = Förster, = (Französisch),  
 = Kukulé, Geh. Reg. Rath und Professor (Chemie),  
 = Clausius, = = = = = (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Reusch, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),  
 = Ludwig, = (Zoologie),  
 = Strasburger, Geh. Reg. Rath und Professor (Botanik),  
 = Laspeyres, Professor (Mineralogie).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. II. 1099.

150) Ausstellung des Unbescholtenheits-Zeugnisses bei  
 Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen  
 Militärdienste.

(Centralbl. pro 1881 Seite 425.)

Berlin, den 27. April 1888.

Nach einer dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seitens des Provinzial-Schulkollegiums in N. erstatteten Anzeige ist es im Monate Januar d. J. zweimal vorgekommen, daß frühere Schüler der Realschule zu N., von denen der eine vor 2, der andere vor 2 $\frac{1}{2}$  Jahren abgegangen war, behufs Erlangung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst von dem Direktor der gedachten Anstalt noch ein Unbescholtenheits-Zeugnis erbeten haben, weil die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu N. ein solches neben dem ortspolizeilichen Unbescholtenheits-Zeugnisse auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 9. Mai 1881 (Wiese-Kübler I. S. 471.) fordert.

Demzufolge machen wir darauf aufmerksam, daß durch den Erlaß vom 9. Mai 1881 bezw. den darin allegirten Erlaß vom 29. Mai 1877 (sfr. der diesseitige Circular-Erlaß vom 9. Juni 1881, R. M. 382/6. und 230/6. A. 1, M. d. J. I. M. J. 1739) in der Bestimmung des §. 89 3c der Erlassordnung, wonach die Unbescholtenheits-Zeugnisse für Zöglinge an höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden sollen, nichts geändert worden ist. Die gedachten Erlasse haben vielmehr nur solche jungen Leute im Auge, die beim Nachsuchen der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen

Militärdienste oder zur Zeit des Eintrittes in denselben noch Schüler sind.

Da es sich in den gegebenen Fällen nicht mehr um Schüler der Anstalt handelte, so ersuche ich, der mitunterzeichnete Kriegsminister, das königliche General-Kommando ganz ergebenst, behufs Vermeidung fernerer Mißverständnisse, die Anweisung der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu N. gefälligst dahin herbeiführen zu wollen, daß junge Leute, welche, nachdem sie das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst an einer höheren Lehranstalt erhalten haben, dieselbe verlassen und später als Nichtschüler für den einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund dieses Zeugnisses sich melden, das in §. 89 3c l. c. erforderte Unbescholtenheits-Zeugnis nicht weiter seitens der Schule, sondern seitens der Polizei-Obrigkeit beizubringen haben.

An  
das königliche General-Kommando des —Armeekorps zu N. und den königlichen Ober-Präsidenten zc. zu N.

Abchrift theilen wir dem königlichen General-Kommando und Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnissnahme ganz ergebenst mit.

Der Minister des Innern.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage: v. Zastrow.

Im Auftrage: v. Hänisch.

An  
sämmtliche übrigen königlichen Ersatz-  
Behörden III. Instanz.

N. d. J. I. M. J. 923.

Kr. N. 615. 4. A. 1.

151) Betreffend eine in Verbindung mit der internationalen Ausstellung in Melbourne zu veranstaltende Ausstellung von Unterrichts-Gegegenständen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 728; pro 1888 Seite 218.)

Berlin, den 25. Mai 1888.

Der königlichen Regierung übersende ich im Verfolge meines Erlasses vom 21. September v. J. — U. II. 2284. M. 7327, U. I. und U. III. a. — bezw. vom 1. Dezember v. J. — U. II. 3164 — anbei abschriftlich in deutscher Uebersetzung ein durch den Herrn Reichskanzler mir mitgetheiltes Memorandum des Ministers für Oeffentlichen Unterricht in Victoria, betreffend eine in Verbindung mit der internationalen Ausstellung in Melbourne

zu veranstaltende Ausstellung von Unterrichts-Gegenständen, mit dem Auftrage, die Interessenten-Kreise, soweit das dortige Schulressort in Frage kommt, mit geeigneter weiterer Mittheilung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und Provinzial-  
Schulkollegien. — Desgl. an die Herren Ober-  
präsidenten, die Herren Universitäts-Kuratoren,  
die Herren Rektoren der technischen Hochschulen.

U. II. 1289. U. III. a.

a.

Memorandum für den (honourable ist englischer Titel)  
Premierminister.

Melbourne, den 16. Februar 1888.

Das Departement für Oeffentlichen Unterricht zu Victoria ist bemüht, die herannahende hundertjährige Ausstellung in Melbourne behufs Ermöglichung einer vergleichenden Schätzung des Werthes der Schuleinrichtungen zu benutzen. Die Ausstellungs-Kommissare haben bereitwillig zugestimmt, alle auf die Schule bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände gruppenweise zusammenzustellen; auch ist Vorsorge getroffen, daß man ohne Schwierigkeit eine sehr ausführliche Darstellung der betreffenden Gegenstände der benachbarten Kolonien findet.

Was ferner gewünscht wird, und was nur die Britische Regierung für uns thun kann, ist, daß einige der bedeutendsten auswärtigen Mächte helfen sollen, diese Ausstellung zu vervollständigen

erstens durch Sendung ausführlicher, auf die Schuleinrichtungen bezüglicher Ausstellungs-Gegenstände, Textbücher und Schularbeiten, Landkarten, Vorschriftenbücher, Aufgabenbücher, Prüfungsarbeiten der Schüler sowie der Lehrer,

ferner durch Entsendung eines Mannes für jede Kommission, welcher ein erfahrener Lehrer, oder noch besser ein Schulinspektor sein dürfte und befähigt sein müßte, sachgemäß über die Gleichheit in Beziehung zu den Australischen Unterrichts-Methoden zu urtheilen.

Erwähnt wird hier, daß im Jahre 1880 Frankreich und Deutschland wirklich Kommissare mit diesen Eigenschaften entsendet hatten, Herrn de Montmahon und Professor Reuleaux, und daß, da Frankreich in der Abtheilung für Unterricht auch sehr

vollständig vertreten war, der Vortheil, welcher durch Herrn de Montmahou's Besuch hergeleitet worden, im Einzelnen sehr bedeutend war. Bei jener Gelegenheit waren die von Deutschland ausgestellten Unterrichts=Gegenstände sehr stückweise vertreten, da sie hauptsächlich aus Modellen der technischen Schule zu Württemberg bestanden. Was gewünscht wird, ist, daß Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten uns ausführliches Material zur Beurtheilung geben, wie das Schulwesen in jenen Ländern weiter fortgeführt ist, und daß ein kompetentes Urtheil hierüber uns zur Erklärung und Erwägung mitgetheilt wird.

Es wird noch bemerkt, daß das technische Unterrichtsweisen in Victoria gerade jetzt ein Gegenstand von sehr allgemeiner Bedeutung wird, und daß Ausstellungs=Artikel in Holz= und Eisenarbeit, Proben von Vorlagen, ob Zeichnungen oder Modelle, Takttafeln sowie Textbücher der technischen Schulen, und — wenn möglich das Modell einer Schülerwerkstatt — unzweifelhaft als besonders anziehend anerkannt werden.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die Hoffnung gehegt wird, die Britische Regierung werde ihren Einfluß in England und Schottland aufwenden, um der Ausstellung einen gleichartigen Beitrag zu verschaffen.

Charles Henry Pearson.  
Minister für Oeffentlichen Unterricht.

## 152) Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Hilfslehrer an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. Juni 1888.

Dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 17. Mai d. J., daß es nicht meine Absicht ist, aus der Zahl der wissenschaftlichen Hilfslehrer eine Kategorie auszufondern, welche alle mit der Stellung als ordentlicher Lehrer verbundenen Rechte mit Ausnahme des Wohnungsgeldzuschusses besitzen würde. Ein solches Dienstverhältnis würde, bei unerheblicher Bedeutung für einzelne jüngere Mitglieder des Lehrerstandes und ohne Werth für den Dienst, nur dazu führen, in manchen Fällen an den sich erweiternden höheren Lehranstalten die Aufrechterhaltung des Normalbesoldungsetats und des Wohnungsgeldzuschusses in Frage zu stellen. Dieser Auffassung entspricht das Verfahren, welches ich bei Feststellung der Etats der höheren Lehranstalten befolge und welches auch die städtischen Patronate bei gleicher Veranlassung werden einzuhalten haben.

Ich kam mithin die von dem Königlichen Provinzial=Schul=

kollegium befürwortete Aenderung in dem Etat des Gymnasiums zu N. für die laufende Statsperiode nicht genehmigen. Ist der Magistrat zu N. als Patron des Gymnasiums daselbst von der Thätigkeit des wissenschaftlichen Hilfslehrers N. befriedigt, so dürfte es ihm fern liegen, die Entlassung desselben aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse herbeizuführen. Das königliche Provinzial-Schulkollegium seinerseits aber wird kein dienstliches Interesse haben über den N. anderweitige Bestimmung bis dahin zu treffen, wo derselbe in den Besitz einer ordentlichen und normal dotirten Lehrerstelle gelangt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Lucanus.

In  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. II. 1625.

153) Dispensation vom Zeichenunterrichte an den höheren Lehranstalten bei Augenleiden.

Berlin, den 22. Juni 1888.

Bei einem nicht völlig unregelmäßigen oder gestörten Zustande der Augen kann eine nachtheilige Wirkung des Zeichenunterrichtes, wie er in den höheren Lehranstalten zu ertheilen ist, überhaupt nicht in Frage kommen. Es ist daher auch eine Entbindung von diesem Unterrichte und vom Schreibunterrichte ebensowenig wie von anderen obligatorischen Lehrfächern vorgezogen.

Tritt gleichwohl, wie es nach dem Berichte des königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 30. Mai d. J. in N. vorgekommen, der Fall ein, daß der Erlaß der Zeichenübungen auf Grund ärztlicher Erklärungen für einen Schüler nachgesucht wird, so wird der Anstaltsleiter das betreffende Gesuch nach seiner Begründung sorgfältig zu prüfen, insbesondere an Schulorten, an welchen ein Specialarzt für Augenkrankte anständig ist, das Zeugnis eines solchen zu verlangen und mit seinem Berichte dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegen haben. Das Provinzial-Schulkollegium wird die Ordnung der Schule im Falle der Genehmigung derartiger Gesuche, sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit, dadurch zu schonen wissen, daß damit niemals dem dispensirten Schüler eine Befreiung von der Schulstunde, in welche das Zeichen fällt, zugestanden, vielmehr vorbehalten wird, bei rein theoretischen Unterweisungen, wie sie im Zeichnen neben den Uebungen von Auge und Hand hergehen, ihn wie alle übrigen Schüler

heranzuziehen, sonst aber ihn in einer zweckmäßigen, vom Ordinarius festzusetzenden und zu kontrollirenden Weise zu beschäftigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu R.  
U. II. 1749.

154) Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der bei den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Beamten und Unterbeamten (Rendanten und Schuldiener).

(Centralbl. pro 1887 Seite 506.)

Berlin, den 6. Juni 1888.

Auf den Bericht vom 14. Mai cr., betreffend Befreiung der Söhne der bei den staatlichen höheren Lehranstalten des dortigen Verwaltungsbezirkes angestellten Beamten und Unterbeamten (Rendanten, Schuldiener) von der Zahlung des Schulgeldes, will ich unter den in jenem Berichte des Näheren angeführten Umständen mich damit einverstanden erklären, daß mit Rücksicht auf die geringere Höhe ihrer Besoldungen den bereits im Amte stehenden etatsmäßigen Beamten und Unterbeamten die bisher genossene Wohlthat weiter gewährt werde. Die lediglich gegen Remuneration beschäftigten Beamten und Unterbeamten sind, wie ich annehme, hierbei überhaupt nicht in Betracht zu ziehen.

Für die Söhne der in Zukunft anzustellenden Beamten resp. Unterbeamten ist dasselbe Verfahren inne zu halten, wie ich solches durch meinen Erlaß vom 13. Mai 1887 — U. II. 6362 — für die Lehrer söhne angeordnet habe.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: von Lucanus.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien  
excl. R.  
U. II. 1581.

## IV. Seminare, zc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

155) Uebergang von Seminar-Hilfslehrern in den Volksschuldienst, Berufung von Volksschullehrern zu ordentlichen Seminarlehrern.

1.

Berlin, den 30. Juli 1883.

Zugleich nehme ich hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es bei der Begründung der Seminar-Hilfslehrerstellen keineswegs in der Absicht gelegen hat, die ordentlichen Lehrerstellen bei den Seminaren ausschließlich durch Hilfslehrer zu besetzen. Vielmehr ist angenommen, daß eine größere Zahl derselben, nachdem sie am Seminar ihre Kenntnisse erweitert und ihre technische Bildung erhöht haben, in den Dienst an städtischen Schulen übergehen werden. Gerade dadurch wird die wünschenswerthe lebendige Wechselwirkung zwischen der Volksschule und dem Seminar erhalten. Jedenfalls kann ich auf diese nicht verzichten und muß mir vorbehalten, bei der Besetzung von ordentlichen Seminarlehrerstellen auf städtische Lehrer, überhaupt auf Volksschullehrer des Bezirkes zurückzugreifen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle deshalb sich mit den Königlichen Regierungen der Provinz in Verbindung setzen und dafür sorgen, daß Seminar-Hilfslehrer, sofern nicht ganz vorzügliche Leistungen ihre dauernde Wirksamkeit im Seminar-dienste wünschen lassen, nach einigen Jahren dem öffentlichen Volksschuldienste zugeführt werden.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 1611.

2.

Berlin, den 18. April 1888.

Auf den Bericht vom 3. April d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Hilfslehrer N. am

Schullehrer-Seminar zu N., aus seiner gegenwärtigen Stellung zu entlassen, indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugleich anheimgebe, demselben Seine Anerkennung für die gewissenhafte und erfolgreiche Amtsführung auszusprechen.

Im Uebrigen kann ich mir wiederholen, daß der Uebertritt von Seminar-Hilfslehrern in den Dienst an städtischen Volks-, an Mittel- und höheren Mädchenschulen im Interesse des Schulwesens nur willkommen sein kann.

Sobald es gelingen sein wird, solchen Uebertritt allgemeiner zu machen und dadurch die Dienstzeit der Seminar-Hilfslehrer abzukürzen, wird es auch möglich sein, Wünschen, wie denen des 2c. N., zu entsprechen und die früheren Hilfslehrer in den SeminarDienst zurückzurufen, nachdem sie neue Erfahrungen gewonnen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.  
U. III. 1327.

156) Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

(Centralbl. pro 1877 Seite 41.)

Berlin, den 12. Mai 1888.

Zufolge der diesseitigen Circular-Verfügung vom 24. Januar 1877 (U. III. 5243) ist zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen bezw. für Schulvorsteherinnen getroffen worden.

Inzwischen ist im Großherzogthume Baden die für die Prüfung der Lehrerinnen damals maßgebende Ministerial-Verordnung vom 13. März 1876 aufgehoben worden und an deren Stelle eine Verordnung des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichtes vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, getreten. Danach finden die Lehrerinnen-Prüfungen nicht mehr ausschließlich vor einer von dem Oberschulrath ernannten besonderen Prüfungskommission statt, sondern es kann auch einzelnen Lehrerinnen-Bildungsaustalten die Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen für ihre Schülerinnen widerruflich verliehen werden. Diese Berechtigung war bereits unter dem 7. Dezember 1878 dem Lehrerinnen-Seminar „Prinzessin-

„Wilhelm=Stift“ zu Karlsruhe beigelegt und ist nach Erscheinen der Verordnung vom 19. Dezember 1884 aufrecht erhalten worden.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirkular=Verfügung vom 24. Januar 1877.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und das  
Königliche Provinzial=Schulkollegium hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Lucanus.

An  
sämmliche Königliche Provinzial=  
Schulkollegien.  
U. IIIa. 10843.

157) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 9. Juni 1888.

Zufolge diesseitiger Cirkular=Verfügung vom 8. Februar 1877 — U. III. 5533. — (Centralblatt f. d. Unterr. Verw. 1877 Seite 112) ist mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen getroffen worden.

Bisher waren die Prüfungen im Freistaate Lübeck gemäß der Prüfungsordnung vom 21. Dezember 1876 ausschließlich vor einer von dem Ober=Schulkollegium ernannten Kommission abzulegen. Inzwischen sind auch bei der staatlichen Lehrerinnen=Bildungsanstalt daselbst durch eine von der Ober=Schulbehörde unter dem 30. Dezember 1887 erlassene Ordnung Entlassungsprüfungen für Lehrerinnen an Volksschulen eingerichtet worden, und ich bestimme nach Vereinbarung mit dem Senate hierdurch, daß die in diesen Entlassungsprüfungen erlangten Befähigungszugnisse als Volksschul=Lehrerinnen gleichfalls für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen zum Schuldienste im diesseitigen Staatsgebiete zugelassen werden. In diesen Entlassungsprüfungen kann, wie ich ausdrücklich bemerke,

die Lehrbefähigung auch für den Turnunterricht und für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erworben werden.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntniß.

An  
sämtliche Königliche Regierungen und das  
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Zu Vertretung: Lucanus.

An  
sämtliche Königliche Provinzial-  
Schulkollegien (auch Berlin).  
U. III. a. 15281.

158) Termine für die mündlichen Prüfungen an den Seminaren im Jahre 1888.

Der nach der Uebersicht über die Prüfungstermine an den Seminaren im Jahre 1888 (Centralblatt 1888 Seite 129) bei dem Schullehrer-Seminar zu Köslin auf den 25. September festgesetzte Termin der mündlichen Aufnahmeprüfung ist auf den 21. August d. J., und

der Termin für die zweite Volksschullehrer-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Warendorf i. Westf. vom 18. Oktober auf den 11. Oktober d. J. verlegt worden.

159) Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Zeichenlehrerinnen zu Berlin und zu Breslau.

(Centralbl. pro 1887 Seite 511.)

1.

Berlin, den 2. Juni 1888.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 in Berlin abzuhaltende Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet statt am

Freitag, den 20. Juli 1888

und folgende Tage in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße hier selbst und beginnt an dem genannten Tage um 9 Uhr Vormittags.

Die Anmeldungen zc. zu dieser Prüfung sind bis zum 20. Juni d. J. an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin einzureichen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

ad U. IV. 1765. I.

## 2.

Berlin, den 2. Juni 1888.

Die in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 in Breslau abzuhaltende Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in diesem Jahre am

Donnerstag, den 2. August  
und folgende Tage in der königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau statt und beginnt am dem genannten Tage um 9 Uhr Vormittags.

Die Anmeldungen zc. zu dieser Prüfung sind bis zum 20. Juni d. J. an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Breslau einzusenden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Greiff.

ad U. IV. 1765. II.

160) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen unter dem Allerhöchsten Protektorate ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Victoria. Jahresbericht für das Jahr 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 515.)

Wir beginnen den diesmaligen Jahresbericht mit der hocherfreulichen Mittheilung, daß Ihre Majestät die Kaiserin und Königin kundzugeben die Gnade gehabt hat, Allerhöchstihre Huld unserer Pensionsanstalt als deren Protektorin auch weiterhin zuwenden zu wollen.

Die Weiterentwicklung der Pensionsanstalt innerhalb des Berichtsjahres, des zwölften ihres Bestehens, war eine durchaus erwünschte. Die Zahl der Mitglieder ist gewachsen von 1358 auf 1524; an Jahresbeiträgen der Mitglieder sind gezahlt worden 130 550,38 Mk., außerdem haben 48 Mitglieder ihre Beiträge abgelöst durch Kapitalzahlung im Betrage von 95 923,65 Mk. An Eintrittsgeldern sind aufgekomen 864 Mk., an Zinsen 77 344,65 Mk., dem Hilfs-Fonds sind zugeflossen 2 260,40 Mk.

und 1 300 Mk. in Werthpapieren. Die Gesamteinnahme beträgt mithin 308 243,08 Mk.

Die Ausgaben betragen: Verwaltungskosten 3 873 Mk., Zinsen für Kapitalien, welche der Anstaltskasse mit der Bestimmung überwiesen sind, daß diese später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden, 2 100 Mk., gezahlte Pensionen 26 448,50 Mk., Unterstützungen an Mitglieder 9 364,35 Mk., für Courtage und Coursdifferenz 1 685,90 Mk. im Ganzen 43 471,88 Mk.

Die Gegenüberstellung der Einnahme und Ausgabe ergibt für das Jahr 1887 einen Ueberschuß an Einnahme, also einen Vermögenszuwachs von 264 771,20 Mk. Durch diesen Zuwachs ist das Vermögen der Pensionsanstalt von 1 848 659,65 Mk. am 31. Dezember 1886 gestiegen auf 2 113 430,85 Mk. am 31. Dezember 1887. Diese Summe ist vorhanden in Hypotheken in Höhe von 1 258 900 Mk., in preussischen Consols und Pfandbriefen im Betrage von 854 300 Mk. und in einem Barbestande von 230,85 Mk. Von diesem Anstaltsvermögen entfallen auf den statutmäßig ausschließlich zur Bestreitung der eingekauften Pensionen bestimmten Pensions-Fonds 1 817 058,10 Mk. und auf den Hilfs-Fonds 296 372,05 Mk.

Pension beziehen bereits 130 Mitglieder gegen 105 im Jahre 1886. Die Summe der im Jahre 1887 gezahlten Pensionen beträgt, wie bei den Ausgaben bereits erwähnt 26 448,50 Mk. Zur Aufbesserung der ermäßigten Pensionen, welche nach dem Statute an solche Mitglieder zur Zahlung kommen, die vor dem Fälligkeitstermine der eingekauften Pension dauernd dienstunfähig werden, leistet der Hilfs-Fonds statutmäßig laufende Zuschüsse; für das Berichtsjahr betragen dieselben 2 504,92 Mk. Zu unserer lebhaftesten Gemüthung ermöglichen es die Mittel des Hilfs-Fonds, diese Aufbesserung in dem Maße gewähren zu können, daß im Allgemeinen ebenso viel zugeschoffen wird, als die ermäßigte Pension selbst beträgt.

Gemäß §. 10 d des Statutes sind aus dem Hilfs-Fonds in 101 Fällen einmalige Beihilfen gezahlt worden und zwar 1 à 30, 4 à 40, 11 à 50, 38 à 60, 39 à 70, 16 à 80, 1 à 90, 1 à 100 Mk., im Ganzen 6620 Mk. Außerdem sind auf Grund derselben Statutbestimmung in 50 Fällen solchen Mitgliedern, welche in eine besondere Nothlage gerathen waren, die von ihnen zu leistenden Beiträge auf ein oder mehrere Quartale erlassen und die entsprechenden Summen aus dem Hilfs-Fonds gedeckt worden, — hierfür wurden verausgabt 2744,35 Mk., so daß in Summa 9364,35 Mk. an Unterstützungen gewährt worden sind, und daran sind betheiligt 151 Mitglieder.

Die am Schlusse des Jahres 1887 nach Anordnung des

Statutes wiederum nothwendig gewordene Berechnung des Pensions-Fonds, — die vierte seit Bestehen der Anstalt, welche auch diesmal durch Herrn Dr. Zillmer ausgeführt worden ist, hat ergeben, daß der thatsächlich vorhandene Pensions-Fonds den rechnungsmäßig erforderlichen um die Summe von 40832,62 Mk. übersteigt. Dieser Ueberschuß kann nach §. 14 des Statutes zu einer Beitragsermäßigung Verwendung finden. So beträchtlich nun dieser Ueberschuß an sich auch ist, so reicht er doch nicht dazu aus, um für alle Mitglieder eine nennenswerthe Beitragsermäßigung zu ermöglichen. In Erwägung, daß billigerweise die der Pensionirung am nächsten stehenden Mitglieder zuerst Berücksichtigung verdienen, wie dies auch schon vor drei Jahren angenommen ist, hat das Kuratorium in seiner Jahresitzung am heutigen Tage in Anwesenheit und unter Zustimmung der Allerhöchsten Protektorin beschlossen, vom 1. Juli d. J. ab für diejenigen 185 Mitglieder, welche bis zum 1. Januar 1896 einschließlich in den Pensionsgenuß treten, eine Ermäßigung der von ihnen noch zu zahlenden Beiträge um 25% eintreten zu lassen, wozu der angegebene Ueberschuß rechnungsmäßig ausreicht. Den beteiligten Mitgliedern wird eine Benachrichtigung über die einzelnen ermäßigten Beiträge durch den Rendanten der Pensionsanstalt zugestellt werden.

Die Jahresrechnung für 1887 ist nach vorausgegangener Prüfung durch Herrn Dr. Zillmer in der heutigen Sitzung dechärgirt, auch ist dem Central-Verwaltungsausschusse zu Unterstützung an Anstalts-Mitglieder für das Jahr 1888 die Summe von 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt worden.

Auch diesmal verbinden wir mit dem Ausdrucke des lebhaftesten Dankes gegen die bisherigen Freunde und Gönner unserer Pensionsanstalt die herzliche Bitte, dem Hilfs-Fonds weiterhin möglichst reichliche Beiträge zufließen zu lassen. Zuwendungen für den Hilfs-Fonds erbitten wir an die Adresse des Direktors des Central-Verwaltungsausschusses, Herrn Wirklichen Geheimen Rath Dr. Greiff, Excellenz, W. Unter den Linden 4.

Fortgesetzt empfehlen wir dringend jüngeren Lehrerinnen, ihren Beitritt zur Pensionsanstalt möglichst bald nach Erlangung der Berechtigung dazu, d. h. nach bestandener Prüfung, bewirken zu wollen, da alsdann die Beiträge sich erheblich niedriger stellen. — Die Kasse der Pensionsanstalt befindet sich S. W. Hafens-Platz 9 II., die Amtsstunden des Rendanten, Geheimen Rechnungs-Rath Polenz sind von 11—2 Uhr. Schließlich werden alle Anstaltsmitglieder nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sowohl bei Gesuchen um Unterstützung, welche an den Central-Verwaltungsausschuß zu richten sind, als auch bei Einbringung

der Mitgliederbeiträge an den Rendanten durchaus erforderlich ist, die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Berlin, den 6. Mai 1888.

Das Kuratorium.

161) Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kurjisten bei der Königlichen Taubstimmten-Anstalt zu Berlin.

§. 1.

An der Königlichen Taubstimmten-Anstalt findet alljährlich von Oftern ab ein Kursus für Ausbildung von Taubstimmten-Lehrern statt. Bei der Zulassung zu demselben haben diejenigen Lehrer den Vorzug, welche von der Provinzialverwaltung ihrer Heimathsprovinz vorgeschlagen werden. Volksschullehrer, welche zu dem Kursus zugelassen sein wollen, haben den Nachweis zu führen, daß sie die zweite Lehrerprüfung bestanden und für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes in Berlin seitens der zuständigen Behörden Urlaub erhalten haben. Kandidaten des Predigtamtes oder des höheren Lehramtes haben ihre bezüglichen Prüfungszeugnisse einzureichen.

Alle Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Beifügung der Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und eines amtlichen Führungsattestes zu richten. Die Erlaubnis zur Theilnahme an dem Kursus ist jederzeit widerruflich.

Der Widerruf erfolgt unbedingt, wenn der Kurjist das Amtsverhältnis aufgibt, in welchem er bei seiner Einberufung stand.

§. 2.

Der Ausbildungskursus dauert zwei Jahre. Derselbe kann jedoch für solche, die bereits mindestens ein Jahr an einer Taubstimmten-Anstalt gearbeitet haben, auf ein Jahr beschränkt werden.

§. 3.

Die bei der Königlichen Taubstimmten-Anstalt eintretenden Kurjisten erhalten eine theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische umfaßt die Erziehung der Taubstimmten im Allgemeinen, die Methodik aller Unterrichtsgegenstände der Taubstimmten-Schule, sowie Geschichte und Litteratur der Taubstimmten-Bildung; die praktische soll die Kurjisten befähigen, eine Klasse einer Taubstimmten-Schule selbständig mit Erfolg zu führen.

§. 4.

Die Einführung in die Theorie des Taubstimmten-Unterrichtes erfolgt durch den Anstaltsdirektor unter Beihilfe eines

Lehrers in bestimmten, planmäßig festzustellenden Stunden. Zugleich ist Vorsorge getroffen, daß die Kursisten eine gründliche Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge durch einen geeigneten Lehrer erhalten.

Die praktische Ausbildung wird durch gastweisen Besuch der Lehrstunden, durch Lehrübungen und durch selbständige Unterrichtsthätigkeit gefördert. Die Kursisten haben sich den bezüglichen Anordnungen des Direktors unbedingt zu unterwerfen. Demgemäß sind sie verpflichtet, die ihnen durch den Stundenplan überwiesenen Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Lehrplanes und der etwaigen besonderen Anweisungen des Direktors gewissenhaft zu halten. Auch in Fällen der Behinderung der Anstaltslehrer und bei einzelnen Schülern zu gewährender Nachhilfe haben sie die ihnen vom Direktor zugewiesenen Stunden in gleicher Weise zu übernehmen.

#### §. 5.

Der gastweise Besuch in den verschiedenen Anstaltsklassen erfolgt nach einem vom Direktor aufgestellten Plane. Die Kursisten sind gehalten, pünktlich zu den Lehrstunden zu erscheinen, jede Störung des Unterrichtes zu vermeiden und die Arbeit der Lehrer aufmerksam zu verfolgen.

#### §. 6.

Neben der Förderung der Fachbildung haben es sich die Kursisten angelegen sein zu lassen, ihre allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern und die Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik eingehend zu verfolgen.

#### §. 7.

Zur Förderung der schriftlichen Darstellung haben die Kursisten nach Anweisung des Direktors von Zeit zu Zeit Aufgaben aus dem Gebiete der Taubstummenebildung zu bearbeiten oder Referate über die beim Unterrichte oder beim Hospitiren gesammelten Erfahrungen anzufertigen.

#### §. 8.

Den Kursisten wird die fleißige Benutzung der Anstaltsbibliothek dringend empfohlen. Zwecks Erlangung von Büchern haben sie sich an den Bibliothekar der Anstalt in den von diesem festgesetzten Stunden der Woche zu wenden.

#### §. 9.

Die Kursisten unterstehen der Disziplin des Direktors und haben allen Weisungen desselben gewissenhaft nachzukommen. Zugleich wird vorausgesetzt, daß sie den Anstaltslehrern in Ehr-

erbietung begegnen und sich deren Anordnungen, falls solche für die Lehrthätigkeit der Kurpfisten nothwendig sein sollten, willig fügen.

In höherer Instanz unterstehen dieselben der Disziplin des königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

#### §. 10.

Die Kurpfisten sind verpflichtet, die internen Zöglinge während der Freizeit und in den Arbeitsstunden, nach Bedürfnis auch in den Ferien, nach Maßgabe des Aufsichtsplanes zu beaufsichtigen und in ihren häuslichen Arbeiten zu unterstützen.

Um die sprachliche Ausbildung der Schüler möglichst zu fördern, wird ihnen empfohlen, auch außerhalb der Schulzeit in sprachlichen Verkehr mit den Taubstummten zu treten. Es ist ihnen nicht gestattet die Geberdensprache anzuwenden, wie sie auch nicht dulden dürfen, daß die taubstummten Zöglinge während ihres Unterrichtes oder ihrer Aufsicht die Geberde gebrauchen.

#### §. 11.

Der Direktor ist befugt, je zwei Kurpfisten mit der Aufsicht der Knaben des Internates an den Sonntagvormittagen, in der Zeit vom Abendessen bis zum Schlafengehen, wie auch während der Nacht zu beauftragen. Diese haben während dieser Zeit ihre Wohnung im Anstaltsgebäude bezw. ihre Schlafstätten auf dem Knabenschlaffsaale zu nehmen.

#### §. 12.

Solche Kurpfisten, welche nicht die erforderlichen Fähigkeiten für den Beruf eines Taubstummtenlehrers zeigen, oder den vorstehenden Bestimmungen nicht gewissenhaft nachkommen, werden unter Entziehung des ihnen etwa gewährten Stipendiums von der Theilnahme an dem Ausbildungskursus ausgeschlossen. Die bezügliche Verfügung trifft der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

#### §. 13.

Am Schluffe des Ausbildungskursus haben die Kurpfisten die durch die Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vorgeschriebene Taubstummtenlehrer-Prüfung abzulegen.

Eine Verbindlichkeit zur Unterbringung der Kurpfisten als Lehrer einer Taubstummten- oder andern Schulaufstalt übernimmt die königliche Taubstummten-Anstalt nicht.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

162) Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.  
(Centralbl. pro 1887 Seite 507; pro 1884 Seite 432.)

Berlin, den 19. Juni 1888.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Monats Juli d. J. zu berichten. Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen, erwarte ich Bericht.

Im vorigen Jahre sind wieder einige als Eleven aufgenommene Bewerber wegen ungenügender Turnfertigkeit entlassen worden. Im Anschlusse an meine Cirkular-Verfügung vom 25. April v. J. (U. IIIb. 5992.) erinnere ich deshalb wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 mitzutheilen ist und die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit der Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und das  
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf meine Cirkular-Verfügung vom 25. April v. J. (U. IIIb. 5992.) zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: de la Croix.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. IIIb. 6984.

163) Befähigungszugnisse aus der Turnlehrerinnen-  
Prüfung im Frühjahr 1888.

(Centralbl. pro 1888 Seite 238.)

Berlin, den 23. Juni 1888.

In der im Monate Mai 1888 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Adebahr, Elise, Lehrerin zu Duednan bei Königsberg i. Prß.,
- 2) Barchmann, Gunittha, desgl. zu Berlin,
- 3) Behrend, Emmy, desgl. daselbst,
- 4) Bender, Bernhardine, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 5) Beyer, Anna, Lehrerin daselbst,
- 6) Blumenreich, Fauny, desgl. daselbst,
- 7) Bodländer, Eveline, desgl. daselbst,
- 8) Bößing, Margarethe, daselbst,
- 9) Boße, Martha, zu Gaudersheim i. Braunschweig,
- 10) Brauer, Martha, zu Friedentau bei Berlin,
- 11) Braun, Marie, Handarbeits-Lehrerin zu Berlin,
- 12) Burckhardt, Martha, Zeichenlehrerin daselbst,
- 13) Drewke, Hedwig, daselbst,
- 14) Dümcke, Helene, daselbst,
- 15) Fennig, Antonie, zu Gr. Glogau,
- 16) Föß, Bertha, Handarbeits-Lehrerin zu Anklam,
- 17) Fründ, Ernestine, Zeichenlehrerin zu Harber, Kreis Lüneburg,
- 18) Genrich, Martha, Lehrerin zu Berlin,
- 19) Gläsemmer, Minna, desgl. daselbst,
- 20) Gräber, Hedwig, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 21) Große, Anna, Lehrerin daselbst,
- 22) Hanau, Agnes, zu Lüben i. Schles.,
- 23) Herzog, Emma, Handarbeits-Lehrerin zu Stettin,
- 24) Hildebrand, Margarethe, zu Buschin, Kreis Schwes,
- 25) Hoffmann, Agnes, Lehrerin zu Berlin,
- 26) Kasten, Margarethe, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 27) Koch, Margarethe, Lehrerin daselbst,
- 28) Krohn, Anna, desgl. daselbst,
- 29) Kupke, Klara, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 30) Kujjerow, Emilie, desgl. zu Stettin,
- 31) Langhammer, Elisabeth, Lehrerin zu Berlin,
- 32) Lannes, Elisabeth, daselbst,
- 33) Liba, Anna, zu Nieder-Allersdorf, Kreis Sorau,
- 34) Lieder, Anna, Handarbeits-Lehrerin zu Berlin,
- 35) Lilienthal, Emmy, daselbst,
- 36) Lincke, Olga, Handarbeits-Lehrerin zu Grabow a./Oder,
- 37) Lüderix, Agnes, Lehrerin zu Berlin,
- 38) Lützow, Martha, daselbst,
- 39) Meinecke, Klara, Handarbeits-Lehrerin zu Stargard i.  
Pommern,
- 40) Michaltjeck, Agnes, Lehrerin zu Berlin,
- 41) Mindt, Anna, desgl. daselbst,
- 42) Wittmann, Elisabeth, desgl. daselbst,
- 43) Müller, Martha, desgl. daselbst,

- 44) Müller, Mathilde, Lehrerin zu Berlin,
- 45) Neumann, Johanna, desgl. zu Stettin,
- 46) Neumann, Agnes, desgl. zu Berlin,
- 47) Penning, Anna, desgl. daselbst,
- 48) Rabbow, Emma, Handarbeits-Lehrerin zu Stettin,
- 49) Rühlow, Agnes, desgl. daselbst,
- 50) Scheidtmanu, Gertrud, Lehrerin zu Rudow bei Berlin,
- 51) Schüleiu, Klara, desgl. zu Eberswalde,
- 52) Schulz, Klara, Handarbeits-Lehrerin zu Berlin,
- 53) Schulz, Emmy, desgl. daselbst,
- 54) Sengstock, Elisabeth, desgl. zu Stettin-Grünhof,
- 55) Sobotta, Margarethe, Lehrerin zu Berlin,
- 56) Steinbrück, Ella, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 57) Toselowski, Marie, Lehrerin daselbst,
- 58) Le Viseur, Antonie, desgl. daselbst,
- 59) Wangelin, Elise, zu Driejen a. d. Nege,
- 60) Warnkroß, Lina, zu Anklam,
- 61) von Wedell, Marie, Lehrerin zu Berlin,
- 62) Wegner, Katharine, zu Berlin,
- 63) Wiesner, Helene, zu Stettin,
- 64) Wilberg, Margarethe, zu Berlin,
- 65) Wilke, Gertrud, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 66) Wöllert, Gertrud, Lehrerin daselbst,
- 67) Wolff, Johanna, desgl. daselbst,
- 68) Wolff, Klara, Handarbeits-Lehrerin daselbst,
- 69) Zimmermann, geb. Müller, Margarethe, daselbst,
- 70) Zippel, Marianne, zu Kottbus.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 6928.

164) Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens in dem vormaligen Herzogthum Nassau.

1.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Die Königl. Regierung erhält die dorthin gehörigen Anlagen des Berichtes vom 24. Mai pr. mit dem Erwidern zurück, daß ich die Beschwerde des Lehrers N. zu N., betreffend Festsetzung der demselben gebührenden Pension, nicht als ungerichtlich zu erachten vermag.

Die Annahme der königlichen Regierung, daß das bisher vereinigte Kirchen=Schulamt zu N. und daß überhaupt die sämmtlichen in ehemals Nassau'schen Gebietstheilen vorhanden gewesen vereinigten Kirchen= und Schulämter durch die im Jahre 1861 zum Abschlusse gebrachten Verhandlungen zwischen der vormaligen Landesregierung und dem Bischofe von Limburg getrennt worden seien, ist nicht zutreffend. Jene Verhandlungen waren nicht auf eine Trennung der bisher vereinigten Ämter, sondern darauf gerichtet, über das von der kirchlichen Behörde beanspruchte Recht, hinsichtlich des Kirchendiener=Amtes ihrerseits über Ernennung, Entlassung zc. zu befinden, eine Verständigung herbeizuführen. Diese Verständigung ist dahin getroffen worden, daß — wie es in dem bischöflichen Schreiben vom 12. Dezember 1861 heißt — „das bischöfliche Ordinariat dem von Herzoglicher Landes=Regierung ernannten Lehrer den betreffenden Kirchendienst übertragen, für den Bezug des Kirchendiener=Gehaltess denselben Aufangstermin, wie im Lehrerdekrete eintreten lassen und eine etwaige Entlassung des Lehrers von dem Kirchendienste nicht ohne vorherige Benennung mit Herzoglicher Landes=Regierung verfügen wird.“ Eine Trennung des bisher vereinigten Kirchen=Schulamtes kann in diesen Maßnahmen nicht erblickt werden. Eine solche wird vielmehr erst dann eintreten, bezw. nothwendig werden, wenn zwischen den berufungsberechtigten kirchlichen und staatlichen Behörden eine Einigung über die Ernennung, Entlassung zc. im konkreten Falle nicht zu Stande kommen sollte. Wie die königliche Regierung selbst berichtet, ist diese Einigung bisher fast immer und überall erzielt worden, auch in N. — Es muß daher auch für die dortigen gleichen Verhältnisse die Fortexistenz eines vereinigten Kirchen= und Schulamtes angenommen werden. Ich bemerke übrigens, daß ähnliche Streitigkeiten, wie in dem vormaligen Herzogthum Nassau, hinsichtlich des Besetzungsrechtes zc. bei vereinigten Kirchen= und Schulämtern auch in den übrigen Theilen der Monarchie stattgefunden haben und daß die Regelung in ganz ähnlicher Weise erfolgt ist, indem das Recht der kirchlichen Behörde, bei vereinigten Kirchen= und Schulämtern ihrerseits über die Ernennung, Entlassung zc. hinsichtlich des Kirchendiener=Amtes zu befinden, ausdrücklich anerkannt worden ist. Ich verweise unter den vielen diesbezüglichen Bestimmungen und Verfügungen insbesondere auf die Erlasse vom 17. November 1850 — N. Bl. d. i. B. 1850 S. 371 — 16. Mai 1865 — Centr. Bl. de 1865 S. 385 und den neueren Circular=Erlaß vom 7./18. März 1887 — U. IIIa. 21720 — \*).

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 391, 395.

Muß hiernach die Stelle, aus welcher der zc. N. pensionirt worden ist, als ein „vereinigtcs Kirchen- und Schulamt“ angesehen werden, so läßt sich daraus, daß die qu. — Mk. Organisten-Einkommen in dem Dekrete vom 11. Januar 1881 mit dem Zusatze „ohne Aufrechnung“ aufgeführt werden, kein Grund herleiten, diesen Betrag bei der Berechnung des pensionsfähigen Gesamt-Dienstcinkommens außer Ansatz zu lassen. Dieser Zusatz beruht auf den Bestimmungen der früheren nassauischen Gesetzgebung, nach welchen als pensionsfähig nur das „dekretmäßige Gehalt“ angesehen wurde, inhaltls deren daher in jedem einzelnen Dekrete besonders bestimmt werden mußte, ob und inwieweit eine Anrechnung des kirchlichen Einkommens auf „das dekretmäßige Gehalt“ stattfinden sollte. Wie der königlichen Regierung bereits in dem Erlasse vom 18. September 1886 — U. IIIb. 6274 — Centr. Bl. de 1886 S. 799 — eröffnet worden ist, sind durch Art. III. des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden. Gegenüber dem Abs. 5. §. 4 l. c., nach welchem bei der Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, das einheitliche Stelleneinkommen zum Grunde gelegt werden soll, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches fließt, muß der auf älteren gesetzlichen Bestimmungen beruhende Zusatz „ohne Aufrechnung“ als antiquirt erachtet werden.

Der Anspruch des Lehrers N. auf Anrechnung des aus kirchlichen Quellen fließenden Einkommens in Höhe von — Mk. bei der Berechnung der ihm zu gewährenden Pension erscheint somit gerechtfertigt und beauftrage ich die königliche Regierung über die Höhe der dem Beschwerdeführer gebührenden Pension erneute anderweite Entscheidung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu treffen, den zc. N. auch mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
von Goshler.

An  
die königliche Regierung zu Wiesbaden.  
U. IIIb. 6965. G. I.

2.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 10. März cr., daß ich die vorgetragenen Bedenken nicht als begründet erachten kann.

Die vielfachen Aenderungen und Neueinrichtungen, welche das Edict vom 24. März 1817 für das Nassauische Volksschulwesen geschaffen hat, sind für den rechtlichen Fortbestand der vereinigten Kirchen- und Schul-Aemter ohne Bedeutung. In dieser Beziehung hat das genannte Edict an dem bestehenden Zustande Nichts geändert. Im Gegentheil erkennt der §. 27 l. c. die Fortdauer der bestehenden Vereinigung insofern ausdrücklich an, als er „die Einrechnung der Beiträge und Dienstmolumente, welche die Lehrer als Kirchendiener oder sonst fundationsmäßig aus Kirchen- oder anderen geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben“, auf das Lehrergehalt anordnet. Auch erneuert die Landesregierung gleichzeitig dieselbe Person zum Lehrer, sowie zum Kirchendiener, und befindet über ihre Entlassung. Die ganzen Verhandlungen aus dem Jahre 1861 sind nur dadurch entstanden und dadurch verständlich, daß vereinigte Kirchen- und Schul-Aemter existirten. Die vormalige Landesregierung hat auch selbst die Bestimmungen des Edictes vom 24. März 1817 nicht dahin verstanden, daß die bestehende Vereinigung zwischen Kirchen- und Schul-Amt gelöst sei. Das General-Rescript vom 25. April 1818, auf welches die Königliche Regierung Sich beruft, erklärt es als wünschenswerth, die vereinigten Stellen so bald als thunlich zu trennen. Damit wird unzweideutig anerkannt, daß die vorhandene Vereinigung noch nicht aufgelöst war. In gleicher Weise ordnet das General-Rescript vom 16. September 1828 an, daß „die dermaligen Verhältnisse so lange, bis eine Trennung zur Ausführung kommt, auch fernerhin beizubehalten“ sind. An der Fortexistenz des Institutes der vereinigten Kirchen- und Schulämter kann hier nach ein Zweifel nicht wohl obwalten.

Was die praktischen Bedenken betrifft, welche die Königliche Regierung bezüglich der mehrklassigen Schulen, insbesondere wegen des Aufstiegens der Lehrpersonen an solchen Schulen, vorträgt, so verweise ich auf den Erlaß vom 26. Juli 1883 — U. IIIa. 13168 — Centr. Bl. 1883 S. 503 —, in welchem bereits dargelegt ist, daß eine Vereinigung zwischen Kirchen- und Schul-Amt auch da nicht ausgeschlossen ist, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat. Es unterliegt somit keinem Bedenken, da, wo das kirchliche Amt schon bisher nicht immer mit derselben Stelle einer mehrklassigen Schule vereinigt war, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten. Desgleichen würde es keine erheblichen Schwierigkeiten bieten, wenn die Königliche Regierung genöthigt wäre, sich vor der Berufung eines Lehrers in eine derartige Stelle mit den kirchlichen Behörden in Verbindung zu setzen, wie solches anstandslos in

den übrigen Theilen des Staatsgebietes bereits geschieht. Ich sehe aber auch kein Hindernis, das jetzt in dem dortigen Bezirke bezüglich der Berufung der Lehrer in ein vereinigtcs Kirchen- und Schul-Amt bestehende Verfahren so lange beizubehalten, bis eine Abänderung desselben sich als nothwendig herausstellen wird.

Es muß hiernach bei meinem Erlasse vom 20. Januar cr. — U. IIIb 6965. G. I. — lediglich das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
die königliche Regierung in Wiesbaden.  
U. IIIb. 5999 G. I.

## 3.

Berlin, 12. Mai 1888.

Die königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 19. März cr. mit dem Erwidern zurück, daß ich mit Ihren Ausführungen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit des Lehrers N., einverstanden bin. Was die Anrechnungsfähigkeit des aus kirchlichen Mitteln fließenden Theiles des Dienst Einkommens bei der Bemessung der Pension betrifft, so verweise ich auf meine Erlasse vom 20. Januar 1888 — U. III. b. 6965 G. I. und vom 9. Mai 1888 — U. III. b. 5999 G. I.\*), inhalts deren der Fortbestand der vereinigten Kirchen- und Schul-Aemter für den dortigen Bezirk anzuerkennen ist, sofern nicht im einzelnen Falle nachweislich eine Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte stattgefunden hat, und beauftrage die königliche Regierung, hiernach über die Höhe der dem N. gebührenden Pension nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen anderweite Entscheidung zu treffen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: de la Croix.

An  
die königliche Regierung in Wiesbaden.  
U. IIIb. 6167.

\*) Centralbl. pro 1888 Seite 553 und 555.

165) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. pro 1888 Seite 244.)

Berlin, den 12. April 1888.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 21. Februar er. mit dem Erwidern zurück, daß die Beschwerde der Lehrerwitwe N. vom 1. Februar er., betreffend Auszahlung eines Gnadenquartals, als gerechtfertigt zu erachten ist. Da der verstorbene Lehrer N. an einer mehrklassigen, mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin besetzten Schule angestellt war, so ist unbedenklich anzuerkennen, daß derselbe in kollegialischen Verhältnissen im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 27. April 1816\*) und des Allerhöchsten Erlasses vom 18. April 1833 (Min. Bl. d. i. B. 1833 S. 113) — gestanden hat, und gebührt demnach in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 27. April 1816 seinen Hinterbliebenen das volle Gnadenquartal.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und die Witwe N. mit entsprechendem Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung in N.

U. IIIa. 12221.

166) Ist ein verstorbener Lehrer der Ernährer armer Eltern u. gewesen, so können, falls eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht vorhanden sind, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenkompetenzen ausnahmsweise auch diesen angewiesen werden.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Auf den Bericht von 4. Mai d. J. erhält die Königliche Regierung das Gesuch des Ackerers J. in N. vom 6. April d. J., ihm an Stelle eines Gnadenmonats, ein Gnadenquartal von dem Gehalte seines am 17. Oktober v. J. verstorbenen, als

\*) Centralbl. pro 1881 Seite 289. Vergl. auch Centralbl. pro 1882 Seite 426.

Hauptlehrer an einer sechsklassigen Schule in N. angestellt gewesenem Sohnes zu bewilligen; mit der Erwiderung zurück, daß Ihr dem Bittsteller unterm 29. Februar d. J. ertheilter Bescheid für zutreffend nicht erachtet werden kann.

Die Bewilligung eines Gnadenquartales vom Gehalte des verstorbenen Lehrers Z. an dessen Vater hängt nicht von dem freien Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung in N. ab. Gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. November 1819 (G. S. 1820 S. 45) ist vielmehr den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen, im Falle der verstorbenen Beamte der Ernährer armer Eltern zc. gewesen ist, ausnahmsweise diesen die Gnadenkompetenzen anzuweisen. Die königliche Regierung hat hiernach die Bitte des Z. anderweitig in Erwägung zu ziehen und festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. November 1819 bezw. dem §. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G. S. S. 17) ausnahmsweise auch anderen Personen, als den hinterbliebenen Witwen, Kindern und Enkeln verstorbener Beamten Gnadenkompetenzen gewährt werden können, und geeigneten Falles meine Genehmigung bezw. Anweisung zur Zahlung der Gnadenkompetenz an den Ackerer Z. nachzusuchen (zu vergl. Erlasse vom 7. Dezember 1881 und 20. Januar 1882 — Centr. Bl. 1882 S. 428 und 429 —).

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 14967.

167) Eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Volksschullehrer sich in einem Dienste der im §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 genannten Art befunden hat, kann nur bei der Anstellung im Preussischen Volksschuldienste ertheilt werden.

Hinsichtlich der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen kann keinerlei Zusicherung ertheilt werden. Die Anrechnung der Zeit außerpreussischen Schuldienstes ist bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen.

Berlin, den 20. April 1888.

Ev. Hohehrwürden erwidere ich auf das Gesuch vom 10. April d. J., daß die Frage,

ob einem Preussischen Volksschullehrer, der eine Zeit lang im Schul- und Kirchendienste der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Agram in Kroatien angestellt gewesen und von dort nach vorwurfsfreier Amtsführung nach Preußen in ein öffentliches Volksschulamt zurückgekehrt ist, die Dienstzeit in Agram bei seiner Pensionirung in der Heimath mit angerechnet werden kann,

je nach den im Einzelfalle obwaltenden Umständen und mit der im ersten und im zweiten Abjaze des Volksschullehrer-Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 — Centr. Bl. 1885 S. 529 — gemachten Unterscheidung mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers zu lösen ist (zu vergl. Nr. 17 der Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des erwähnten Gesetzes — Centr. Bl. 1886 S. 387). Danach kann eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Volksschullehrer sich in einem Dienste der im §. 11 a. a. D. genannten Art befunden hat, nur bei der Anstellung im Preussischen Volksschuldienste ertheilt werden. Ich werde jedoch i. Z. eintretenden Falles ein bezügliches Gesuch des betreffenden Lehrers in wohlwollende Erwägung ziehen (Erlaß vom 1. Oktober 1886, Centr. Bl. 1887 S. 241).

Die Frage wegen Gewährung einer staatlichen Dienstalterszulage ist lediglich nach den für derartige Bewilligungen maßgebenden besonderen Bestimmungen zu behandeln.

Hinsichtlich der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen kann keinerlei Zusicherung ertheilt werden. Kein Lehrer hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zulagen (Erlaß vom 18. Juni 1873 — Centr. Bl. 1873 S. 470 —), sowenig, wie überhaupt Lehrern ein Rechtsanspruch darauf zusteht, nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit in ein höheres Dienst Einkommen aufzurücken und die Anrechnung der Zeit außerpreussischen Schuldienstes ist bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen. (Erlaß vom 18. September 1875 — Centr. Bl. 1876 S. 68 —).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
den Oberpfarrer, Herrn R. Hochehr-  
würden zu R.

U. IIIa. 13574.

168) Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen.

Berlin, den 25. April 1888.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 27. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß fortan in Rücksicht auf Artikel 7 des Vertrages vom 2. März 1887 über die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen (G. S. S. 177) denjenigen Lehrern, welche aus den genannten Fürstenthümern in den Preussischen öffentlichen Volksschuldienst getreten sind, im Falle die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen nach Maßgabe der geltenden allgemeinen Vorschriften in Frage kommt, die Zeit anzurechnen ist, während welcher ihnen bei provisorischer oder definitiver Anstellung eine öffentliche Volksschulstelle in jenen Fürstenthümern verliehen war.

Wenn also der Auftrag, welcher dem jetzigen Lehrer B. in D. mittels Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Kassel vom 18. Oktober 1873 zur Veretzung der katholischen Lehrerstelle in Krolsen erteilt worden war, im Sinne der Bescheinigung des Landesdirektors in Krolsen vom 6. Februar 1886 als eine Anstellung anzusehen ist, so würde dem zc. B. eine staatliche Dienstalterszulage von jährlich 90 Mk. vom 1. Januar 1886 ab zu gewähren sein, sofern demselben im Uebrigen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen eine solche Zulage überhaupt zu Theil werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen, eventuell für die Vergangenheit den zc. B. mit einer entsprechenden Zuwendung zu bedenken, und ihn auf die Vorstellung vom 25. Januar d. J. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu R.

U. IIIa. 12265.

169) Die für eine Schulstelle aufgestellte Matrikel kann an sich bei Festsetzung der einem Lehrer bezüglich des anrechnungsfähigen Werthes der einzelnen Dienstmolumente gebührenden Pension nicht als ausschlaggebend angesehen werden.

Berlin, den 27. April 1888.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 6. Februar cr. mit dem Erwidern zurück, daß die Beschwerde des Lehrers N. zu N., betreffend die anderweite Festsetzung der ihm gebührenden Pension, im Wesentlichen als gerechtfertigt zu erachten ist, da nicht anerkannt werden kann, daß durch die Aufstellung der vorgelegten Matrikel in Bezug auf den anrechnungsfähigen Werth der einzelnen Dienstmolumente eine den Lehrer bindende Festsetzung im Sinne des §. 4 des Pensionsgesetzes erfolgt ist. Die betreffende Matrikel ist eine statistische Uebersicht über die Verhältnisse der Knabenschule zu N., in welcher unter anderen auch einzelne unvollständige Notizen über die Einkünfte der Lehrerstelle Aufnahme gefunden haben. Neues Recht zu schaffen, erscheint dieselbe ohne Weiteres nicht geeignet. Ein Gesamtdienst Einkommen ist in ihr überhaupt nicht normirt, ganze Einkommenstheile, z. B. die kirchlichen Gebühreneinkünfte und der Ertragswerth des Schulgartens sind übergangen, während wieder andere Einnahmen darin stehen, die in die Gemeindefasse fließen, nicht aber dem Lehrer gebühren. Auch sind nachträglich beliebige Aenderungen mit derselben vorgenommen worden, ohne die Betheiligten auch nur zu hören. Es läßt sich nicht absehen, welches Interesse der Lehrer daran haben könnte, daß z. B. der Miethswerth der Dienstwohnung, statt mit 60 Mk., etwa mit 150 Mk. in die Matrikel aufgenommen wäre. Die Sachlage würde eine andere sein, wenn die Königliche Regierung bei irgend einer Gelegenheit, z. B. bei einer Gehaltserhöhung und dergl. die Angaben der Matrikel zur Grundlage einer späteren bindenden Festsetzung genommen hätte. Dann würde die letztere Festsetzung die den Lehrer bindende Entscheidung enthalten; die Matrikel an sich kann aber nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die Anführung der Königlichen Regierung, daß die Lokalbehörden die Ansicht der Königlichen Regierung theilen und daß dem Lehrer N. eine erbetene Gehaltserhöhung abge schlagen sei, „weil derselbe mit seinem Einkommen im Verhältnisse zu der Mehrzahl seiner Amtsgenossen vorzüglich gestellt sei“, ist für die zur Entscheidung stehende Frage nicht von Bedeutung, da N. auch ohne jede Matrikel sich in guter Lage befunden haben würde.

Die Königliche Regierung wolle daher, unter Aufhebung

Ihrer früheren Verfügung und Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, über die Höhe der dem 2c. N. gebührenden Pension, anderweite Entscheidung treffen und die Betheiligten mit Bescheid versehen, wobei ich der Königlichen Regierung überlasse, über die Höhe der Beträge, mit welchen die einzelnen Dienstemolumente nunmehr in Anrechnung zu bringen sein werden, nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen zunächst Ihrerseits zu befinden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. III. b. 6033.

170) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung und der Feuernng bei der Pensionirung der Volksschullehrer.

(Centralbl. pro 1887 Seite 387; pro 1888 Seite 246 und 409.)

1.

Berlin, den 28. April 1888.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 31. März cr., daß ich die vorgetragenen Bedenken nicht für begründet erachten kann.

Der Artikel I. des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 lehnt sich zwar im Allgemeinen mit seinen Bestimmungen an die Vorschriften der die Pensionsverhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten regelnden Gesetze an. Er enthält aber, gerade was die Feststellung des der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Dienst Einkommens betrifft, in seinem §. 4 besondere Vorschriften, welche von den Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des die letzteren Vorschriften abändernden §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in bewußter Absicht abweichen. So entspricht es insbesondere der Absicht des Gesetzes, daß bei der Pensionirung der Volksschullehrer der Miethswert der von denselben innegehabten Dienstwohnungen nach den allgemeinen, den Verhältnissen des Ortes entsprechenden, Durchschnittspreisen zur Anrechnung gelangt und daß hierdurch eine Verschiedenheit in der Höhe der den einzelnen Lehrern gebührenden Pensionen herbeigeführt wird. Die Annahme der Königlichen Regierung, daß der Werth des freien Wohnungsrechtes bei allen Lehrern als ein möglichst gleicher angenommen werden müsse, kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Desgleichen läßt sich nicht anerkennen, daß die Feststellung des Miethswertes einer Dienstwohnung nach Durchschnittspreisen

deswegen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, weil in einer Ortschaft jeweilig ähnliche Wohngebäude überhaupt nicht vermietet seien. Durch eine sachverständige Schätzung, bei welcher die Verhältnisse des Ortes, die Preise der Nachbarorte u. s. w. berücksichtigt werden, wird es im gegebenen Falle sehr wohl möglich sein, den fraglichen Werth zu ermitteln. Bisher ist die Durchführung derartiger Schätzungen, ähnlich wie bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer, überall gelungen und scheinen die Bedenken der Königlichen Regierung hauptsächlich dadurch hervorgerufen zu sein, daß Dieselbe einen unnöthigen Gegensatz zwischen Miethswerthen und Miethspreisen hervorkehren zu müssen glaubt.

Ebenso wenig kann schließlich das Verfahren der Königlichen Regierung gebilligt werden, wonach Dieselbe den Werth der freien Feuerung bei allen Pensionirungen mit einer gleichen Summe in Anrechnung bringt. Es entspricht vielmehr dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes, daß der Werth desjenigen Quantums an Brennmaterial, auf dessen Lieferung der Stelleninhaber je nach der Größe seiner Räumlichkeiten einen Rechtsanspruch hat, bei der Bemessung der Pension voll zur Anrechnung gelangt. Wenn auch hierdurch der Erfolg erzielt wird, daß die Pensionen der Lehrpersonen verschieden hoch festzusetzen sind, so ist dieser Unterschied eben ein seitens des Gesetzgebers gewollter.

Die Königliche Regierung wolle die vorstehenden Ausführungen in Zukunft beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An  
die Königliche Regierung zu R.

U. IIIb. 6166.

2.

Berlin, den 9. Juni 1888.

Ihre Beschwerde vom 5. Januar d. J. über die von der Königlichen Regierung zu Stade vorgenommene Festsetzung Ihrer Pension kann als begründet nicht anerkannt werden.

Bei Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung kommt in Betracht, daß nach §. 20 bezw. 21 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 die Dotation einer Lehrerstelle insbesondere in einer Wohnung oder einem genügenden Aequivalente dafür bestehen soll. Demgemäß ist in der Praxis in den von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Dienstanträgen regel-

mäßig gleich eine Berechnung des Wohnungswerthes vorgenommen und hierin im Allgemeinen eine bindende Festsetzung im Sinne des §. 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu finden.

Die persönliche Zulage von — Mk. bezw. — Mk. ist als eine dauernde nicht anzusehen, da sie jährlich nach Lage der Fonds neu bewilligt worden, und nicht nachgewiesen ist, daß sie als eine dauernde sonst versprochen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

den pensionirten Lehrer und Organisten

Herrn R. in R.

U. IIIb. 6581.

171) Die Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Privatschule beschäftigt gewesen ist, ist demselben weder bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen, noch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1888.

Auf den Bericht vom 20. April d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß dem Lehrer R. die Zeit vom 1. Mai 1879 bis zum 1. April d. J., in welcher er an der seit dem 1. April d. J. aufgehobenen katholischen Privatschule zu R. beschäftigt gewesen ist, weder bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen, noch bei der Pensionirung anzurechnen ist.

Nur Lehrern oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen dürfen nach Maßgabe der Erlasse vom 18. Juni und 24. Juli 1873, sowie vom 9. Juli und 9. November 1874 — Centr. Bl. 1873 S. 470 und 473; 1874 S. 541 und 707 — und deren Ergänzungen staatliche Dienstalterszulagen bewilligt werden.

Im Uebrigen ist die Frage wegen der Gewährung einer staatlichen Dienstalterszulage lediglich nach den für derartige Bewilligungen maßgebenden besonderen Bestimmungen zu behandeln und nicht zu vermischen mit der Frage wegen Anrechnung einer staatlichen Dienstalterszulage, oder wegen Berechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bei dereinstiger Pensionirung eines Lehrers oder einer Lehrerin an einer öffentlichen Volksschule. Eine Anrechnung der Zeit vom 1. Mai 1879 bis zum 1. April d. J. bei dereinstiger Pensionirung des

2c. N. ist nicht möglich, da keiner der im §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 erwähnten Fälle vorliegt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: de la Croix.

An  
die königliche Regierung zu N.  
U. IIIa. 14133.

172) Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienste entlassen werden. Verfahren bei unwillkürlicher Pensionirung von Volksschullehrern.

Berlin, den 15. Mai 1888.

Die königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 24. April cr. mit dem Erwidern zurück, daß der Absatz 4 des §. 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885, wie aus seinem Wortlaute und dem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des §. 1 hervorgeht, nur auf definitiv angestellte Lehrer Anwendung findet und auch nur dann, wenn dieselben wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden. Nach dem Inhalte der von dem Kreiswundarzte Dr. N. in dem Berichte vom 30. Juli 1885 gegebenen Personalnotizen läßt sich annehmen, daß der Lehrer N. an der städtischen Volksschule in N. definitiv angestellt war. Darn hätte die königliche Regierung den N. aber nicht ohne Weiteres am 1. April cr. aus dem Schuldienste entlassen dürfen. Es hätte vielmehr das vorschriftsmäßige Verfahren behufs dessen unfreiwilliger Pensionirung eingeleitet werden müssen, unter Zuziehung eines von dem zuständigen Vormundschaftsgerichte hierfür besonders zu bestellenden Pflegers des 2c. N. nach Analogie der Vorschrift des §. 89 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, sowie unter Beachtung der Vorschrift des §. 95 Abs. 2 u. a. a. D. in Verbindung mit den Vorschriften des §. 1 Abs. 2 u. 4 und der §§. 13—16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885. Die königliche Regierung beauftrage ich, dieses Verfahren nachträglich in die Wege zu leiten und genehmige ich hierdurch schon jetzt, daß dem 2c. N., sobald seine Pensionirung vorschriftsmäßig erfolgt sein wird, eine Pension in Höhe von  $\frac{15}{60}$  seines letzten Dienstinkommens lebenslänglich gewährt wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: de la Croix.

An  
die königliche Regierung zu N.  
U. IIIb. 6475.

173) Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29a. des Etats gewährt werden.

(Centralbl. pro 1888 Seite 404.)

Berlin, den 16. Mai 1888.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 30. April cr. — II. 3906 — mit dem Erwidern zurück, daß die Bestimmung des Absatzes 4 §. 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885, wie aus dem Wortlaute derselben, im Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften des §. 1 a. a. D. hervorgeht, nur auf definitiv angestellte Lehrpersonen Anwendung findet. Provisorisch angestellte Lehrerinnen werden überhaupt nicht in Ruhestand versetzt, wie solches die angeführte Gesetzesbestimmung erfordert, sondern vorkommenden Falles in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 entlassen. Der Lehrerin N. kann hiernach eine Pension nicht bewilligt werden. Dagegen wolle die Königliche Regierung der Wittstellerin mit Rücksicht auf ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Ihr zu Gebote stehenden Fonds bei Kapitel 121 Titel 29a. des Etats im Betrage von — bis — Mk. gewähren und die 2c. N. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIb. 6594.

174) Bei Regulirung des Dienst Einkommens eines Volksschullehrers ist bezüglich der Feststellung des Nutzungswerthes des Dienstlandes derjenige Ertrag zu ermitteln, welchen der Inhaber der Lehrerstelle bei Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt.

Der Kreisanschuß ist zur Beschlußfassung hierüber nur dann berufen, wenn eine Regulirung des Dienst Einkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist.

Berlin, den 19. Mai 1888.

Dem Lehrer und Küster N. in N. kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 29. März d. J. erwidere,

Daraus, daß er sich entschlossen hat, das Dienstland in eigene Bewirthschaftung zu nehmen, und daß er zu diesem Behufe das bisherige Pachtverhältnis gekündigt hat, nicht füglich ein Vorwurf gemacht werden. Es genügt dies nicht, das Gesuch des 2c. N. um anderweitige Regulirung seines Dienst Einkommens, unter Herabsetzung des Nutzungswerthes des Dienstlandes in Anrechnung auf das Stelleneinkommen auf einen geringeren Betrag, als den bei der Gehaltsregulirung im Jahre 1875 nach Angabe des N. zu hoch festgestellten Betrag von jährlich — Mk. schlechthin abzulehnen, wie durch Ihre Verfügung vom 15. September 1886 geschehen ist.

In der Natur der Sache liegt es, daß bei Feststellung des Geldwerthes des Ertrages des Dienstlandes nicht lediglich der zu einer gewissen Zeit durch Verpachtung desselben erzielte Ertrag maßgebend sein kann. Es muß vielmehr derjenige Ertrag ermittelt werden, welchen der Inhaber einer Lehrerstelle bei Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt.

Die königliche Regierung wolle sich deshalb dem nicht entziehen, eine dieser Norm entsprechende anderweitige Ermittlung und Schätzung des Nutzungswerthes des Dienstlandes des 2c. N. zu veranlassen, welche füglich durch den Landrath oder durch den Amtsvorsteher ohne besondere Kosten wird bewirkt werden können, und je nach dem Ergebnisse dieser Ermittlung anderweitige Festsetzung wegen Regulirung des Dienst Einkommens des 2c. N. treffen.

Wenn die königliche Regierung annimmt, daß für eine neue Abschätzung und Feststellung des Nutzungswerthes des Schuldienstlandes der Kreis Ausschuß zuständig sein würde, so übersieht Sie dabei, daß der Kreis Ausschuß zur Beschlußfassung hierüber nur dann berufen ist, wenn eine Regulirung des Dienst Einkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist. Ich verweise die königliche Regierung dieserhalb auf folgende Entscheidungen des königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes

- 1) vom 6. Juni 1876 — Centr. Bl. 1876 S. 389 ff., insbesondere S. 393; Entsch. Bd. I. S. 161 ff., insbesondere S. 163 —
- 2) vom 19. September 1876 — Centr. Bl. 1876 S. 548 ff., insbes. S. 551; Entsch. Bd. I. S. 166 ff. —
- 3) vom 2. Dezember 1876 — Centr. Bl. 1877 S. 116 ff., insbes. S. 122; Entsch. Bd. I. S. 205 ff. —
- 4) vom 8. Januar 1879 — Centr. Bl. 1880 S. 312 ff., insbes. S. 314; Entsch. Bd. V. S. 178 —

5) vom 26. März 1879 — Centr. Bl. 1879 S. 481, insbes. S. 483; Entsch. Bd. V. S. 181 ff. —

Danach ist auch den Betheiligten nicht aufzugeben, eine Festsetzung des Kreisausschusses herbeizuführen, ihnen vielmehr, falls sie mit der seitens der Königlichen Regierung bewirkten anderweitigen Regulirung des Dienst Einkommens des zc. N. nicht einverstanden sind, lediglich zu überlassen, die Beschlußfassung des Kreis ausschusses wegen Feststellung des Geldwerthes des Ertrages des Dienstlandes in Anrechnung auf das von der Königlichen Regierung festgesetzte Dienst Einkommen anzurufen.

Ist im Falle der Feststellung des Nutzungswerthes des Dienstlandes auf einen geringeren Betrag, als die im Jahre 1875 festgestellte Summe von jährlich — Mk., — mag die neue Feststellung unter Einverständnis der Betheiligten seitens der Königlichen Regierung, oder in Ermangelung solchen Einverständnisses auf Anrufen der Betheiligten durch Beschluß des Kreis ausschusses erfolgt sein, — die Schulgemeinde, welche gemäß dem Erlasse vom 4. März 1878 — Centr. Bl. 1878 S. 242 — den Fehlbetrag aufzubringen hat, hierzu unvermögend, so mag die Königliche Regierung diesen Fehlbetrag soweit erforderlich als Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung aus dem hierzu bestimmten, zu Ihrer Verfügung stehenden Fonds Kap. 121 Tit. 27 des Etats gewähren.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und den zc. N. auf dessen anliegende Vorstellung vom 12. Dezember v. J. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 13535.

175) Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist.

Voraussetzungen, unter welchen einem an einer Schule in einer Stadt angestellten Lehrer gestattet werden kann, in einer benachbarten Ortschaft Wohnung zu nehmen.

Berlin, den 24. Mai 1888.

Auf die Beschwerde vom 6. März d. J. über die Genehmigung der Verlegung des Wohnsitzes des an der höheren Töch-

terischule zu M. angestellten Lehrers Dr. T. von M. nach S., erwidere ich dem Magistrate Folgendes:

Die Annahme des Magistrates, Derselbe sei, weil der 2c. T. durch Ihn — unter Bestätigung seitens der Königlichen Regierung zu N. — an der gedachten Schule zu M. als Lehrer angestellt worden, als Vorgesetzter des 2c. T. im Sinne des §. 92 Tit. 10 Theil II des Allgemeinen Landrechtes anzusehen, trifft nicht zu. Der 2c. T. gehört als Lehrer an der genannten Schule nicht zu den dem Magistrate untergeordneten Gemeindebeamten. Dienstvorgesetzte desselben sind vielmehr lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen der 2c. T. in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist. Zu diesen gehört aber der Magistrat nicht.

Ausreichende sachliche Gründe, dem 2c. T. die Genehmigung zu verjagen, in demjenigen Theile der benachbarten Landgemeinde S., welcher die Verbindung der Stadt mit dem Bahnhofe vermittelt und auch sonst in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegen ist, Wohnung zu nehmen, sind nicht vorhanden. Von dem nächsten Vorgesetzten des 2c. T., dem Direktor der höheren Mädchenschule, ist bezeugt, daß bezüglich der Wahrnehmung des Amtes des 2c. T. keine Bedenken dagegen vorliegen, daß derselbe in dem N.'schen Hause im Dorfe S. wohne; auch hat der Magistrat selbst von dem Gesichtspunkte des schuldienstlichen Interesses aus keine Bedenken hiergegen geltend gemacht. Das in der Beschwerde in den Vordergrund gestellte kommunalsteuerliche Interesse der Stadt M. kann aber für die Entschliebung der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde nicht derart für ausschlaggebend erachtet werden, daß lediglich aus Rücksichtnahme hierauf dem 2c. T. die von ihm nachgesuchte Genehmigung zu verjagen wäre, in dem im nächsten Anschlusse an die Stadt M. gelegenen Theile des Dorfes S. Wohnung zu nehmen.

Ich bin daher nicht in der Lage, der Beschwerde des Magistrates über die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 22. Dezember v. J. eine weitere Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

den Magistrat zu M.

U. IIIa. 14535.

176) Geprüfte Schulamtskandidaten sind nicht mit interimistischer Verwaltung einer erledigten oder neu errichteten Lehrerstelle zu betrauen, sondern provisorisch anzustellen.

Verpflichtung des zur Lehrerberufung Berechtigten, dem Anzustellenden eine unbedingte Vakation auszustellen.

Berlin, den 25. Mai 1888.

Da der geprüfte Schulamtskandidat N. als Lehrer anstellungsfähig war, so hätte derselbe, wie ich auf den Bericht vom 6. April d. J. erwidere, nicht mit der interimistischen Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an der Schule zu N. vom 1. Januar d. J. ab betraut, sondern zunächst provisorisch angestellt werden sollen. Unter den obwaltenden Umständen unterliegt es keinem Bedenken, die zum Einkommen der Stelle unterm 30. Juni v. J. bewilligte Staatsbeihilfe von jährlich — Mark vom 1. Januar d. J. ab an den Lehrer N. vorschriftsmäßig zahlen zu lassen.

Die provisorisch angestellten Lehrer können zwar nach Befinden der Umstände gemäß §. 83 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 aus ihrem Amte entlassen werden (Erlaß vom 22. Oktober 1862 — Centralbl. 1862 S. 670 —), ihnen ist aber gemäß den Erlassen vom 14. Juli 1864 und 7. Oktober 1880 — Centralbl. 1864 S. 485, 1880 S. 747\*) — eine unbedingte Vakation von den Berufungsberechtigten auszustellen.

Die Königl. Regierung hat sonach dem Rittergutsbesitzer v. L. eine bestimmte kurze Frist zur Ausstellung einer solchen Vakation für den Lehrer N. zu setzen und, falls diese Frist nicht eingehalten werden sollte, von Schulaufsichtswegen das weitere Erforderliche zu veranlassen, um Weiterungen über die Rechtsverhältnisse zwischen der zu der Schulstelle berufenden Gutsherrschaft und dem provisorisch angestellten Lehrer zu verhüten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. IIIa. 13638.

\*) S. a. Centralbl. pro 1884 Seite 336.

177) Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers; Anwendbarkeit des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

(Centralbl. pro 1888 Seite 406.)

Berlin, den 25. Mai 1888.

Auszug.

Der Werth der Naturalien, des Ertrages der Dienstländereien und des Einkommens aus kirchlichen Quellen wird gleichfalls ohne Rücksicht auf die Repartition vom 14. März 1873 neu zu ermitteln und festzusetzen sein. Ich bemerke dabei, daß der Lehrer wegen des Ertragswerthes der Dienstländereien und wegen der Naturalien nicht hätte auf den §. 45. des Zuständigkeitsgesetzes verwiesen werden dürfen. Die Vorschrift dieses Paragraphen greift nur dann Platz, wenn und so lange es sich um die amtliche Festsetzung des Einkommens eines im Amte befindlichen Lehrers handelt. Im vorliegenden Falle sind dagegen, da es sich um die Festsetzung der Pension eines ausgeschiedenen Lehrers handelt, die §§. 14 u. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 maßgebend (cfr. Entscheidung des Ob. Verw. Ger. vom 26. März 1879 — Entsch. Bd. V S. 181 — Centralbl. 1879 S. 481. — Stenographische Berichte des Abg. Hauses 1880/81 S. 1036, 1037). —

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen, über die Höhe der dem Lehrer N. gebührenden Pension Ihrerseits anderweit Entscheidung treffen und die Beteiligten mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung zu N.

U. IIIb. 6456.

178) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung der Pension nach dem Gesamteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes.

Berlin, den 29. Mai 1888.

Unter Hinweisung auf das in dem dritten Absätze des Circular-Erlasses vom 7./18. März 1887 (Centr. Bl. 1887 S. 391) wegen des Begriffes der vereinigten Schul- und Kirchenämter Bemerkte erwidere ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16. Februar d. J., daß es nach den aus den gesammelten

Vorverhandlungen, auf Grund deren die Verfügung der königlichen Regierung vom 8. Januar 1876 erlassen worden, erachtlichen konkreten thatsächlichen Verhältnissen keinem Bedenken unterliegen kam, anzuerkennen, daß in der Stelle des Lehrers und Organisten N. zu N. bereits seit dem Jahre 1867 eine Vereinigung von Schul- und Organistenamt thatsächlich und rechtlich besteht, bei welcher die Einheitlichkeit des Gesamteinkommens der Stelle, gleichviel aus welchen Quellen dasselbe fließt, insbesondere auch bei der Pensionirung zu wahren ist.

Die Anordnung der königlichen Regierung vom 8. Januar 1876, daß das Gehalt des zc. N., unter Anrechnung von 37 Mk. aus dem kirchlichen Einkommen, auf 1050 Mk. aus eigenen Mitteln der Gemeinde zu erhöhen sei, war insofern nicht korrekt, als sie nicht das Gesamtdiensteinkommen der vereinigten Stelle festsetzt und auf dieses die vollen aus kirchlichen Mitteln fließenden 75 Mk. in Abrechnung bringt, sonach den durch den Circular-Erlass vom 31. Mai 1875 (Centr. Bl. 1875 S. 415) in Erinnerung gebrachten grundsätzlichen Vorschriften wegen Normirung des Gesamtdiensteinkommens bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern nicht entspricht, wie dies der den Ausdruck „Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern“ deklarirende und berichtigende Erlass vom 9. November 1883 (Centr. Bl. 1883 S. 677) und der Erlass vom 29. April 1882 (Centr. Bl. 1882 S. 568) außer Zweifel stellen.

Nach den gedachten grundsätzlichen Normen hätte seiner Zeit nicht das Einkommen des zc. N. als Lehrer, unter Anrechnung von 37 Mk. aus kirchlichen Quellen, neben freier Wohnung und Gartenutzung, auf 1050 Mk., sondern das Gesamtdiensteinkommen des zc. N. aus dem vereinigten Schul- und Organistenamte, neben freier Wohnung und Gartenutzung, unter Anrechnung der vollen, aus kirchlichen Mitteln fließenden 75 Mk. auf das Gesamteinkommen, auf 1188 Mk. festgesetzt werden sollen.

Hiernach ist nunmehr die durch die Verfügung vom 8. Januar 1876 getroffene inkorrekte Festsetzung zu ergänzen und zu berichtigen und zugleich gemäß der Anweisung vom 2. März 1886 unter Ziffer 9 (Centr. Bl. 1886 S. 387) nach Anhörung des zc. N. und der Gemeinde der Geldwerth der freien Wohnung und des Ertrages der Gartenutzung als Theile des pensionsfähigen Gesamtdiensteinkommens der vereinigten Lehrer- und Organistenstelle festzustellen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An  
die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 11776.

179) Kostenfreie Uebersendung der Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne Königliche Kassen befinden.

(Centralbl. pro 1887 Seite 609 Nr. 179.)

Berlin, den 31. Mai 1888.

In Erwiderung auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, gerichteten Bericht vom 8. Januar d. J. wollen wir hierdurch genehmigen, daß die Zuwendung der Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne Königliche Kassen befinden, fortan portofrei erfolge.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

An  
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen  
zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung: Meinecke.

An  
sämmliche Königliche Regierungen  
mit Ausschluß von N.

N. d. g. N. G. III. 937. U. III a.

J. N. I. 7021.

180) Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a./M.

Berlin, den 12. Juni 1888.

Die Annahme in der Vorstellung vom 13. Juli v. J., betreffend Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den dortigen öffentlichen Schulen, daß die Pensionirung der nicht unter das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 (Ges. S. S. 298) fallenden Lehrer und Lehrerinnen in Frankfurt a./M. durch den dortigen Magistrat zu erfolgen habe und nur der Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfe, entbehrt, wie ich dem Kuratorium und der Schuldeputation hiermit erwidere, der rechtlichen Begründung.

Was zunächst die dortigen höheren Unterrichts-Anstalten betrifft, so ist die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden

bezüglich der Lehrer an Anstalten dieser Kategorie durch das Pensionsgesetz vom 27. April 1872 (G. S. S. 268), insbesondere durch die Vorschriften der §§. 6, 20 bis 22 und 30 a. a. D. in Verbindung mit den Vorschriften der Gesetze vom 31. März 1882 und 30. April 1884 (G. S. 1882 S. 133; 1884 S. 126),\*) in so klarer und bestimmter Weise geregelt, daß dadurch die Zulässigkeit der Annahme, der dortige Magistrat sei die für die Pensionierung der bezeichneten Lehrer zuständige Behörde ausgeschlossen wird.

Anlangend aber die Lehrer und Lehrerinnen an solchen öffentlichen Schulen, die weder zu den höheren Unterrichtsanstalten im Sinne des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, noch zu den Volksschulen im Sinne des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 gehören, ist die Befugnis überhaupt, Lehrer aus ihrem Amte zu entlassen, bezw. sei es auf deren Antrag oder unfreiwillig in den Ruhestand zu versetzen und über deren Pensionierung Verfügung und Entscheidung zu treffen, ein Ausfluß des staatlichen Schulaufsichtsrechtes und der Disziplinargewalt, steht somit nach §. 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit sonstigen einschlägigen Vorschriften dieser Instruktion und der Dienstinstruktion für die Konsistorien von demselben Tage, sowie der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826 S. 5) allein der Schulaufsichtsbehörde als der den betreffenden Lehrern vorgesetzten Dienstbehörde zu.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde in dieser Beziehung ist in den älteren Landestheilen der Monarchie stets in anerkannter Geltung gewesen.\*\*)

Daß derselbe Rechtszustand aber auch in der Stadt Frankfurt a./M. seit Vereinigung derselben mit der Preussischen Mo-

\*) cfr. u. A. Erl. vom 5. April 1878 U. II. 5571. (Centralbl. S. 237, Schneider u. v. Bremen I. S. 310); Erl. vom 9. März 1884 U. II. 392. (ibid. I. S. 310; Centralbl. 1884 S. 323).

\*\*) cfr. u. A.

Erl. d. Kompetenzgerichtshofes: v. 25. Juni 1858 (Just. Min. Bl. 1858 S. 260, Schneider u. v. Bremen I. S. 868); desgl. v. 12. Oktober 1861 (Centralbl. 1861 S. 706, Schneider u. v. Bremen I. 869).

Erl. d. Obergerverwaltungsgerichtes: v. 30. April 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 411, Centralbl. 1886 S. 407, Schneider u. v. Bremen III. S. 899); desgl. v. 11. November 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 47, Schneider u. v. Bremen I. S. 872).

Minist. Erl.: v. 10. Januar 1859 U. 24166. (ibid. I. S. 868); v. 21. Februar 1861 (ibid. I. S. 859, Centralbl. 1861 S. 223); v. 6. November 1867 (Schneider u. v. Bremen I. S. 869); vom 4. März 1871 (ibid. I. S. 871, Centralbl. 1871 S. 255); v. 9. Juli 1880 U. IIIa. 14395. (Schneider u. v. Bremen I. S. 861); v. 27. März 1885 U. IIIa. 11383.

narchie besteht, demnach also auch für die Pensionirung der hier in Rede stehenden Kategorie von Lehrern und Lehrerinnen nicht der dortige Magistrat, sondern allein die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Behörde ist, kann im Hinblick auf die §§. 1 und 5 der Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen vom 23. Dezember 1867 (G. S. S. 1619), nicht füglich in Zweifel gezogen werden.

Uebrigens sind durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867 (G. S. S. 31) die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgeetzten Minister ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den der Monarchie neu einverleibten Landestheilen nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln, ingleichen ist durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ermächtigt, innerhalb der vorerwähnten Landestheile in Angelegenheiten, welche die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer betreffen, in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Dem Allen entspricht meine dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Kassel und der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ertheilte Weisung, die Bestätigung des das Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a./M. vom 25. September 1874 abändernden Regulativs davon abhängig zu machen, daß zur Verhütung von Mißverständnissen über die Zuständigkeitsverhältnisse in Art. II. §. 6 hinter dem Worte „Entscheidung“ die Worte „der zuständigen Schulaufsichtsbehörde“ eingeschaltet werden, und ich kann mich durch die Vorstellung vom 13. Juli v. J. nicht veranlaßt finden, von diesem Verlangen abzugehen.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß bei allen Verhandlungen wegen Dniescirung und Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen an den dortigen öffentlichen Schulen jeder Kategorie ohne Unterschied der dortige Magistrat, bezw. nach Befinden auch das Kuratorium der höheren Schulen oder die städtische Schuldeputation zuzuziehen und zu hören sind, bevor seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Verfügung und Entscheidung getroffen wird. (Zu vergl. Erlaß vom 6. Mai 1887, betreffend Anhörung und Bethheiligung der städtischen Behörden bei dem Verfahren zur Pensionirung von Lehrern an städtischen Schulen.\*)

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 533.

Es unterliegt auch keinem Bedenken, erscheint vielmehr angemessen, daß, da der dortige Magistrat diejenige Behörde ist, welcher die Lehrer und Lehrerinnen an den dortigen öffentlichen Schulen unter Vorbehalt der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zu berufen hat, und die Stadtgemeinde die Besoldungen und Pensionen derselben zu leisten hat, Gesuche von Lehrern um Entlassung aus dem Amte, bezw. um Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung überhaupt durch Vermittelung des dortigen Magistrates bezw. des Kuratoriums der höheren Schulen oder der städtischen Schuldeputation an die für die Verfügung und Entscheidung darauf zuständige Schulaufsichtsbehörde gebracht werden.

Was schließlich die Bedenken betrifft, welche in der Vorstellung vom 13. Juli v. J. gegen meine Anordnung erhoben sind, die Bestätigung des mehrerwähnten Regulativs unter dem ausdrücklichen Vorbehalte auszusprechen, daß durch die Bestimmungen des Regulativs die auf den gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse und über die Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und an Volksschulen beruhenden Ansprüche der Lehrer an den dortigen höheren Lehranstalten und an den dortigen Volksschulen nicht berührt werden, so vermag ich diese Bedenken für begründet nicht zu erachten und finde deshalb keine Veranlassung, die desfallsige Anordnung zurückzunehmen.

Ich kam hiernach, indem ich das in Rede stehende Regulativ hierbei zurücksende, nur anheimstellen, der Aufforderung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 13. Juni v. J. nunmehr zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Lucanus.

An

das Kuratorium der höheren Schulen und an die städtische Schuldeputation zu Frankfurt a. M.

U. Ma. 18836. U. Mb., U. II. und U. Ma. 18885.

## 181) Gottesdienstliche und seelsorgerische Pflege der Taubstummen. \*)

Berlin, den 24. Februar 1888.

Die durch unsere Verfügung vom 18. März 1885 erforderten Berichte der Konsistorien über die gottesdienstliche und seelsorgerische

\*) Vergl. die Denkschrift „Beiträge zur Geschichte und Statistik des Taubstummen-Bildungswesens in Preußen“ — Centralbl. pro 1884 Seite 523 —, Abschnitt 9, woselbst die Circular-Verfügung des Evang.-lischen Ober-Kirchenrathes vom 19. Juli 1882 auf Seite 773 abgedruckt ist.

rische Pflege der Taubstummten, welche uns im Laufe des vergangenen Jahres zugegangen sind, haben uns vorerst von Neuem die große, nur theilweise in früheren Versäumnissen begründete Schwierigkeit dieser Arbeit vor Augen gestellt; sie legen aber auch für dankenswerthe Fortschritte in derselben Zeugnis ab. Bei der erheblichen Verschiedenheit der Versuche, wie der Erfolge in den einzelnen Provinzen wollen wir nicht unterlassen, das durch die Berichte uns nahegebrachte Gesamtbild von dem gegenwärtigen Stande der in erfreulicher Entwicklung begriffenen Arbeit unter Hervorhebung besonders wichtiger und anregender Momente zur Kenntniss sämtlicher Konsistorien zu bringen.

Im Allgemeinen ist aus den uns gewordenen Mittheilungen ersichtlich, daß die seit einer Reihe von Jahren erwachte und mit Energie geförderte Bewegung, für die Erziehung der Taubstummten und die theilweise Ueberwindung ihrer Isolirung umfassendere und dauernd wirksame Einrichtungen zu schaffen, keineswegs erlahmt ist. Dieselbe wird vielmehr durch zunehmenden Erfolg gestärkt. Das fortgesetzte rege Interesse der Staatsbehörden an dieser Angelegenheit, die opferwilligen Bemühungen der zuständigen Provinzialinstanzen zur Vermehrung und volleren Ausstattung der bezüglichen Bildungsanstalten, die litterarischen Beiträge erfahrener Pädagogen zur Verständigung über Mittel und Methode der Taubstummten-Bildung werden durch die wachsende Einsicht in die hierbei der Kirche zufallenden Aufgaben unterstützt.

Die in den Gemeinden vorhandenen Vorurtheile gegen die Anstaltserziehung sind zwar noch nicht überall überwunden, aber sichtlich im Abnehmen begriffen; die warme Theilnahme der Geistlichen an diesen vereinsamten Gliedern der ihnen anvertrauten Herde ist neu erweckt, wenn auch noch vielfach Rathlosigkeit über die einzuschlagenden Wege herrscht; namentlich aber hat sich das allein Erfolg verheißende Zusammenwirken von Obrigkeit, Schule und Kirche zur Gewinnung zweckmäßiger Einrichtungen erfreulich gesteigert. Was nach den uns erstatteten Berichten vornehmlich die Hoffnung besserer Zustände hervorruft, ist die Thatsache, daß auf diesem einzigartigen und auf Versuche der erfinderiichen Liebe angewiesenen Gebiete die Kombination aller erziehlichen Kräfte nachweisbar nicht ohne Segen und Frucht geblieben ist.

Insbefondere hat sich die Arbeit der letzten Jahre, soweit die kirchlichen Instanzen dabei theilhaftig sind, auf zwei Ziele gerichtet, auf die zweckmäßige Veranstaltung von Festgottesdiensten, namentlich für die früheren Zöglinge der Anstalten, und auf die Ermöglichung seelsorgerischen Verkehrs von Geistlichen mit den in ihrer Heimath lebenden, einigermaßen ausgebildeten Taubstummten.

Was das Erste betrifft, so hat sich die Aufhebung des allgemeinen Kirchenfestes in Berlin und der Ersatz desselben durch Festversammlungen in kleineren Bezirken und im Anschlusse an die Anstalten augenscheinlich bewährt. Ein Konsistorium erhebt auch gegen diese Festversammlungen noch Bedenken, welche nur schwinden würden, wenn die Versammlungen auf noch kleinere Bezirke, etwa auf die landrätthlichen Kreise, beschränkt werden könnten. Dem stehen aber die Berichte der anderen Konsistorien gegenüber, nach welchen, auch abgesehen von der Schwierigkeit, in kleineren Bezirken überall für den Verkehr mit Taubstummen befähigte Geistliche ausfindig zu machen, die in Anstalten ausgebildeten Taubstummen, welche für die Festversammlungen hauptsächlich in Betracht kommen, in den Anstalten ihre geistige Heimath erblicken, ihre Erzieher und Freunde haben und daher hier den geeigneten Sammelpunkt für eine festliche Unterbrechung ihrer Vereinsamung und für eine fortgesetzte Pflege ihres Gemüthes und der Bande der Pietät und Gemeinschaft finden. Demgemäß sprechen sich fast alle Berichte anerkennend aus über den Werth und die beobachteten günstigen Wirkungen der bei den Anstalten eingerichteten Festversammlungen, bei welchen gottesdienstliche und gefellige Feier mit vertraulichen Unterredungen verbunden ist und für den Gottesdienst theilweise auch die im Verkehr mit den Taubstummen sicher geübten Leiter und Lehrer der Anstalten herangezogen werden. Die aus der Heranziehung von Taubstummenlehrern zu diesem Gottesdienste entstandenen Kosten sind im vorigen Jahre in dankenswerther Weise, wie uns aus einer Provinz berichtet wird, durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bewilligt worden. Ob die betreffenden Gottesdienste lediglich Taubstummen zugänglich gemacht oder mit dem Gottesdienste der Gemeinde verbunden werden sollen, darüber gehen die Ansichten noch auseinander. Auf die angemessene Gestaltung dieser Zusammenkünfte und ihre Verwerthung für die innere und dauernde Verbindung der Taubstummen mit dem Worte Gottes, dem Sakramente und der kirchlichen Seelsorge wird die Aufmerksamkeit der Konsistorien, der Superintendenten und der dazu berufenen Geistlichen auch ferner gerichtet bleiben müssen, um an der Hand der Erfahrung die hoffnungsvollen Anfänge weiter zu entwickeln.

Ersteren Schwierigkeiten begegnet die Ausbildung von Geistlichen für den persönlichen Verkehr mit den Taubstummen, zumal da die bisherigen Anregungen die Verantwortlichkeit für die seelsorgerische Aufgabe an denselben in weiteren Kreisen wachgerufen haben. In der Mehrzahl der Provinzen sind aber auch in dieser Hinsicht beachtenswerthe Versuche gemacht worden. Dabei hat

sich ein erheblicher Unterschied des Verfahrens herausgebildet. Nicht in allen Provinzen giebt es Orte, an welchen sich Lehrerseminar und Taubstimmenn-Anstalt beisammen finden. Wo dies der Fall ist, wurde mehrfach — bereits in vier Provinzen — unter bereitwilligem Entgegenkommen der Direktoren — der Versuch gemacht, den Kandidaten, welche den 6wöchentlichen pädagogischen Kursus bei dem Lehrerseminar absolviren, gleichzeitig die Gelegenheit zu bieten, die Taubstimmenn-Anstalt einige Mal in der Woche zu besuchen, um ihre Einrichtungen und die Unterrichtsmethode daselbst kennen zu lernen. Was auf diesem Wege erreicht wird, ist freilich ein Gerüges. Allein wenn auch die Fähigkeit zum Verkehr mit den Taubstimmenn nicht erlangt wird, so wird doch das Interesse für sie in unauslöschlichen Eindrücken in das Gemüth geprägt und die Kandidaten werden über die Behandlung und Erziehung derselben einigermaßen orientirt. In einigen der Provinzen, in welchen der pädagogische Kursus am Seminar ähnliche Gelegenheit nicht bietet, sind nach Verständigung mit den Direktoren der Taubstimmenn-Anstalten mehrere jüngere Geistliche veranlaßt worden, in einem 14tägigen Kursus bei einer Anstalt zu hospitiren, um einen genaueren Einblick in den Verkehr mit den Zöglingen und die Art ihrer Ausbildung zu gewinnen. Hierdurch wird wenigstens ein Grund gelegt, der weitere Uebungen im Verkehr mit Taubstimmenn ermöglicht, und die Anknüpfung seelsorgerischer Beziehungen mit denselben wird nicht nur in bleibenden Eindrücken angeregt, sondern auch angebahnt. Mit solchen Kursen sind allerdings Kosten verbunden, welche für jeden theilhabenden Geistlichen auf 120—150 Mk. veranschlagt werden. Die von Jahr zu Jahr sich wiederholende Veranstaltung solcher Informationskurse ist daher durch die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel bedingt. Es wird längerer Erfahrung bedürfen, um zu beurtheilen, ob es zur Gewinnung der erforderlichen Anzahl von Geistlichen, welche mit Taubstimmenn in persönlichen Verkehr treten können, in jeder Provinz von höherem Werthe ist, daß eine größere Zahl von Kandidaten oberflächlich mit dem Taubstimmennwesen bekannt gemacht wird, oder daß eine geringere Zahl von Geistlichen, die ein Interesse an dieser Aufgabe nehmen, in den Stand gesetzt werden, bei fortgesetzter Uebung die Fähigkeit zur pastoralen Pflege der Taubstimmenn zu gewinnen. Auch schließt der eine Weg den anderen nicht aus. Gegenüber der bisherigen Rathlosigkeit bezeichnen beide Versuche einen Fortschritt, und das Ziel wird weiter anzustreben sein, daß in jeder Provinz wenigstens einige Geistliche bereitstehen, um den gebildeten Taubstimmenn mit dem Worte Gottes nahe zu treten.

Neben den schon in unserer Verfügung vom 18. März 1885 hervorgehobenen Bezirks-Festgottesdiensten und Informationsversuchen für Geistliche ist uns aus einzelnen der erstatteten Berichten noch ein anderer Weg der geistlichen Fürsorge für die Taubstummten vor Augen gestellt worden. Es ist dies die Anregung und Verwendung der früher an Anstalten beschäftigten und in dem Verkehr mit Taubstummten geübten Lehrer zur geistlichen Pflege der zerstreut lebenden Taubstummten. In einer Provinz, aus welcher uns die Spezialberichte sämmtlicher Superintendenten vorgelegt worden sind, finden sich mehrere Diözesen, in welchen, während sonst kirchlicherseits für die Versorgung der Taubstummten nichts geschieht, ein früherer Anstaltslehrer aus eigener Bewegung die Taubstummten des Ortes und der Nachbarschaft von Zeit zu Zeit um sich sammelt und ihnen Gottes Wort und andere Nahrung für den inneren Menschen nahe bringt. In einer anderen Provinz ist die hilfsweise Zuziehung eines Lehrers zu Gottesdiensten für Taubstummten vom Konsistorium genehmigt worden. Ähnliches wird auch sonst vorkommen, ohne daß es zu unserer Kenntniß gelangt ist. Wir richten aber die Aufmerksamkeit sämmtlicher Konsistorien auf diesen Weg, den in ihren Familien lebenden Taubstummten, besonders den bildungsfähigen und ausgebildeten unter ihnen, eine regelmäßige Anregung und Stärkung ihres geistigen und geistlichen Lebens zu verschaffen. Die Superintendenten werden zu veranlassen sein, in ihrer Diözese nach dem Vorhandensein solcher werthvollen Gehilfen seelsorgerischer Arbeit Umschau zu halten. Für die durch ihr Gebrechen Vereinsamten hat jede periodisch wiederkehrende Gelegenheit zu geistigem Verkehr einen Werth, der mit dem Erbannungsbedürfnisse gesunder Menschen gar keinen Vergleich zuläßt. Auch darf wohl angenommen werden, daß es Lehrern, welche Jahre, vielleicht die besten Jahre ihres Lebens hindurch, ihre Kraft einer Taubstummten-Anstalt gewidmet haben und mit dieser Arbeit innerlich verwachsen sind, zur Befriedigung gereicht, wenn sie noch später Gelegenheit und Anregung erhalten, einige dieser Unglücklichen unter ihre besondere Fürsorge zu nehmen. Jede einzelne Kraft auf diesem nur wenigen zugänglichen Arbeitsfelde ist von Werth.

Mit unserer Anerkennung der bisher von dem Königl. Konsistorium getroffenen oder angeregten Maßnahmen verbinden wir den Wunsch, daß Dasselbe fortfahre, die weitere Förderung der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Taubstummten in dortiger Provinz sich angelegen sein zu lassen, auch die Superintendenten und Geistlichen in geeignet scheinender Weise dazu anzuregen.

Einem Berichte über den Fortgang der Arbeit wollen wir zu Anfang des Jahres 1891 entgegensehen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.  
Hermes.

In  
sämmtliche königliche Konsistorien der  
älteren Provinzen.  
E. O. 3644/87.

182) Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere  
Volkschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 28. Juni 1888.

Gemäß den Circular-Erlässen vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 (Centr. Bl. 1873 S. 470; 1874 S. 541 — zu vergl. Schneider und von Bremen Volkschulwesen Bd. II. S. 728 bis 739 —) werden zur Zeit solchen Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nach den allgemeinen normativen Vorschriften der bezeichneten Erlässe Dienstalterszulagen (zeitweilige persönliche Zulagen für ältere Lehrer und Lehrerinnen) aus Staatsfonds überhaupt erhalten sollen, solche nach Zurücklegung von 12 bezw. 22 Dienstjahren in Sätzen von jährlich 90 Mk. bezw. 180 Mk. für Lehrer, von jährlich 60 Mk. bezw. 120 Mk. für Lehrerinnen aus dem dazu bestimmten Fonds Kapitel 121 Titel 27 des Staatshaushaltsetats gewährt.

Schon seit Jahren ist es für dringend wünschenswerth erachtet, den in weiter vorgemücketem Dienstalter stehenden Lehrern durch Einfügung noch einer dritten Stufe der Dienstalterszulage über dem gegenwärtigen höchsten Satze von bezw. 180 Mk. und 120 Mk. noch eine weitere Verbesserung ihrer Lage zu Theil werden zu lassen, auch noch eine mäßige Erhöhung der bisherigen Sätze und eine entsprechende Herabsetzung der auf die Bewilligung der ersten und zweiten Stufen der Dienstalterszulage Anwartschaft gebenden Dienstzeit eintreten zu lassen.

Dies erwünschte Ziel hat seither wegen der Beschränktheit der dazu zur Verfügung stehenden Staatsmittel nicht erreicht werden können.

Mein Herr Amtsvorgänger hat sich deshalb, um die Lage der dienstältesten Lehrer so weit, als unter den obwaltenden Umständen überhaupt möglich zu verbessern, darauf beschränken müssen, mittels Circular-Erlässes vom 24. Oktober 1879 — U. III. a. 13504 — den Regierungen die Weisung zu ertheilen, aus den Mitteln, welche denselben alljährlich aus den im Vorjahre in Folge von Heimsfällen gemachten Ersparnissen bei dem

Fonds Kapitel 121 Titel 27 zu einmaligen Zuwendungen für Lehrer und Lehrerinnen überwiesen werden, mit solchen Zuwendungen insbesondere die dienstältesten unter den zum Bezuge staatlicher Dienstalterszulagen berufenen Lehrern zu bedenken, wobei unter den dienstältesten diejenigen verstanden sind, welche bereits 35 und mehr Dienstjahre zurückgelegt haben.

Inzwischen ist die Publikation des Gesetzes vom 14. Juni d. J., betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Ges. S. 1888 Seite 240) erfolgt. \*)

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird voraussichtlich ein nicht unbedeutlicher Theil von denjenigen Summen, welche seither behufs Unterstützung überbürdeter Schulverbände als widerrufliche Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen aus dem Fonds Kapitel 121 Tit. 27 gewährt worden sind, für diesen Zweck nicht weiter erforderlich sein, vielmehr zu anderweitiger, der sonstigen Zweckbestimmung des gedachten Statustitels entsprechender Verwendung vom 1. Oktober d. J. ab verfügbar werden.

Die Staatsregierung ist Willens, die von diesem Zeitpunkte ab verfügbar werdenden Mittel insbesondere zu dem Zwecke zu verwenden, die dringend wünschenswerthe Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen unter Einfügung einer dritten Stufe derselben für Lehrer und Lehrerinnen in weiter vorgerücktem Dienstalter herbeizuführen.

In welchem Umfange der Plan der Verwendung weiterer Mittel zur Verbesserung der Dienstalterszulagen innerhalb des Rahmens der bei dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 überhaupt verfügbar werdenden Summen durchführbar sein wird, hängt nach Feststellung desjenigen Betrages, welcher vom 1. Oktober d. J. ab zu dem bisherigen Zwecke der Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen voraussichtlich nicht weiter erforderlich sein wird — in welcher Hinsicht die Königliche Regierung anderweitig mit Anweisung versehen ist — von der Feststellung des Mehrbedarfes ab, welchen die Verbesserung der Dienstalterszulagen nach den für die Bemessung der einzelnen Stufenätze derselben und für die Bemessung des für erstere zu Grunde zu legenden Dienstalters je nach dem Maße der zur Verwendung frei werdenden Mittel erfordern wird.

Um diesen Mehrbedarf zutreffend schätzen zu können, beauftrage ich die Königliche Regierung, mir thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. August d. J. eine summarische Nachweisung der Zahl und des Dienstalters derjenigen am 1. Januar d. J.

\*) s. vorstehend Seite 497.

im dortigen Bezirke vorhanden gewesenen vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (einschließlich vollbeschäftigter Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen) an Volksschulen einzureichen, welche gemäß den allgemeinen normativen Vorschriften der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 überhaupt zum Bezuge staatlicher Dienstalterszulagen berufen sein würden, wenn diese Cirkular-Erlasse die verschiedenen Dienstaltersstufen nach Maßgabe der Zahl der zum Bezuge der einzelnen Stufen Anwartschaft gebenden Dienstjahre und in derjenigen Höhe normirt gehabt hätten, welche jetzt gemäß dem in dem folgenden Bemerkten für die Folge, bezw., wenn irgend thunlich, schon vom 1. Oktober d. J. ab als maßgebende Norm in Aussicht genommen ist.

Die Königliche Regierung hat demgemäß mir

- 1) eine Nachweisung der Zahl derjenigen Lehrer und Lehrerinnen der vorstehend gekennzeichneten Kategorie einzureichen, welche am 1. Januar d. J. eine Dienstzeit von
  - a. 10 bis zu 20 Jahren,
  - b. 20 bis zu 30 Jahren,
  - c. 30 und mehr Jahren

zurückgelegt haben, getrennt für Lehrer und für Lehrerinnen und unter Beifügung einer Berechnung des jährlichen Gesamtbedarfes an Dienstalterszulagen unter Zugrundelegung der drei Stufenätze von 100 Mk., 200 Mk. und 300 Mk. für Lehrer und von 70 Mk., 140 Mk. und 210 Mk. für Lehrerinnen.

Gleichzeitig aber ist mir

- 2) noch eine besondere Nachweisung der Zahl derjenigen Lehrer und Lehrerinnen der gedachten Kategorie — gleichfalls getrennt für Lehrer und Lehrerinnen — einzureichen, welche am 1. Januar d. J. eine Dienstzeit von bezw. 12 bis zu 22, 22 bis zu 32 Jahren und von 32 und mehr Dienstjahren zurückgelegt haben, gleichermaßen unter Beifügung einer Bedarfsberechnung bei Zugrundelegung der zu 1 bezeichneten Stufenätze von bezw. 100 Mk., 200 Mk. und 300 Mk. für Lehrer und bezw. 70 Mk., 140 Mk. und 210 Mk. für Lehrerinnen.

Bei Aufstellung der Nachweisungen ist Folgendes zu beachten:

- a. Nur Lehrer an Volksschulen (öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen) kommen in Betracht. Es sind also Lehrer an Mittelschulen oder an solchen Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler zur Aufnahme in untere oder mittlere Klassen höherer Lehranstalten vorzubereiten, außer Berechnung zu

lassen, weil Lehrern dieser Kategorie staatliche Dienstalterszulagen überhaupt nur ausnahmsweise bewilligt werden dürfen.

- b. Auch solche Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welchen seiner Zeit zuwider den normativen Vorschriften der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 staatliche Dienstalterszulagen bewilligt, letztere aber gleichwohl mit diesseitiger Genehmigung noch insoweit und so lange belassen worden sind, als ihnen nicht durch Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge oder Aufsrücken in höhere Gehaltsätze ein Ersatz für den Wegfall der staatlichen Dienstalterszulage zu Theil wird, sind außer Aufsatz und Berechnung zu lassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.  
U. IIIa. 14185.

## V. Volksschulen.

183) Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888.

Berlin, den 22. Juni 1888.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, unter dem 14. Juni d. J. \*) die Allerhöchste Sanction erhalten hat, beauftragen wir, unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, die Königliche Regierung, unverzüglich die zur Ausführung der §§. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

I. Die Bestimmungen des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, also die nämlichen Schulen, auf welche die Vorschriften der §§. 45 bis 49 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.

\*) Centralbl. pro 1888 Seite 497.

S. S. 298),\*) und das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175),\*\*) sich beziehen (Begründung des Gesetzentwurfes S. 6; zu vergl. Nr. 1 der Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 — Centr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1886 S. 387).

II. Der in dem §. 1 bestimmte Staatsbeitrag ist nach den Vorschriften des §. 3 jedem einzelnen Schulverbande so lange und so weit zu gewähren, als anderenfalles die zu Leistungen für das in dem §. 2 näher bezeichnete Dienst Einkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen des Verbandes nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu solchen Leistungen herangezogen werden müßten (vergl. u. A. den Bericht der X. Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 81 der Drucksachen de 1888 S. 10 Abf. 2 und 3, S. 15 und 16 zu §. 3 und Abf. 1, S. 16 zu §. 4).

III. Wo die Unterhaltung der Volksschule oder einer Mehrzahl von Volksschulen entweder nur einer einzelnen bürgerlichen Gemeinde (einem einzelnen Gutsbezirke) als Kommunallast, oder einer außer den bürgerlichen Gemeinden bestehenden besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät zc.) als Schulgemeindelast (Schulsozietätslast zc.) obliegt, die Volksschule (oder eine Mehrzahl von Volksschulen) also entweder Gemeindeanstalt (bezw. Anstalt eines Gutsbezirkes) oder Anstalt einer Schulgemeinde ist, bezeichnet der Ausdruck Schulverband im Sinne dieser Anweisung die unterhaltungspflichtige Korporation, d. h. die betreffende bürgerliche Gemeinde (Gutsbezirk) bezw. die betreffende Schulgemeinde.

Wo dagegen die Unterhaltung der Volksschule (oder auch einer Mehrzahl von Volksschulen) weder einer besonderen Schulgemeinde, noch einer einzelnen bürgerlichen Gemeinde (einem einzelnen Gutsbezirke), sondern einer Mehrzahl von bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken, bezw. neben einer oder mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken Dritten, neben denselben nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten gemeinsam obliegt, ohne daß deren Gesamtheit als solche die Rechte einer eigenen Korporation oder juristischen Person besitzt — welche Rechte in derartigen Fällen vielfach, wie beispielsweise bei den Schulen auf dem Lande in Ost- und Westpreußen und bei den katholischen Schulen auf dem Lande in Schlesien im Geltungsbereiche der beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801, vielmehr der Schule selbst, der Schulanstalt zukommen —, ist der Ausdruck Schulverband als Kollektivbe-

\*) Centralbl. pro 1885 Seite 529.

\*\*) dsgl. pro 1887 Seite 436.

zeichnung für die den betreffenden Volksschulen zugewiesenen, zu den betreffenden Volksschulen gehörenden mehreren bürgerlichen Gemeinden, Gutsbezirke, Guts herrschaften, Dominien, Grundherrschaf ten zc. gebraucht, welchen nach öffentlichem Rechte die Unterhaltung der gemeinsamen Schulanstalt obliegt.

IV. Zur Berechnung des jedem Schulverbande zu gewähren den Staatsbeitrages ist insbesondere festzustellen:

1) Die Zahl der zu jeder einzelnen der in dem §. 1 unter schiedenen Kategorien gehörenden Stellen des Verbandes für vollbeschäftigte Lehrkräfte, der danach auf jede Kategorie entfallende jährliche Staatsbeitrag, sowie die Gesamtsumme dieses Beitrages.

Wo, wie dies wohl in einer Anzahl größerer Städte der Fall, Lehrkräfte für technische Lehrfächer (z. B. ein Turnlehrer, eine Turnlehrerin, eine Lehrerin für weiblichen Handarbeitsunter richt) als vollbeschäftigte Lehrkräfte thätig sind, ist die Stelle derselben gemäß §. 1 des Gesetzes als Stelle eines ordentlichen Lehrers (einer ordentlichen Lehrerin) oder als Stelle eines Hilfsleh rers (einer Hilfslehrerin) zu berechnen, je nach der Anstellung des Stelleninhabers als ordentlicher oder als Hilfslehrer (als ordentliche oder als Hilfslehrerin).

2) Der Betrag des im Laufe des gegenwärtigen Stats jahres sämtlichen einzelnen Lehrkräften des Verbandes bereits gewährten und voraussichtlich noch zu gewährenden Dienst einkommens nach den näheren Bestimmungen des §. 2, sowie der Gesamtsumme dieses Einkommens, in Geld berechnet.

Dabei ist nicht nur das mit den Stellen für vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen des Verbandes dauernd verbundene Dienst einkommen, sondern, abgesehen von den Baukosten für Dienst wohnungen, der gesammte Aufwand für das Dienst ein kommen aller Lehrkräfte, einschließlich derjenigen, welche nicht vollbeschäftigt sind, (z. B. auch Vergütung für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, für besonderen konfessionellen Religions unterricht) zur Berechnung zu ziehen. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Aufwendungen nach Festsetzung oder mit Ge nehmigung der Schulaufsichtsbehörde stattfinden (vergl. u. A. in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 81 der Drucksachen de 1888, außer den Allegaten zu II., die Aus führungen auf S. 9 Absatz 5 und S. 15 zu §. 2).

Für die Feststellung des gesammten Dienst einkommens der vollbeschäftigten Lehrkräfte ist hierbei die Vorschrift unter Ziffer 9 der Anweisung vom 2. März 1886 zur Ausführung des Pen sionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Centr. Bl. f. d. Unterr. Verm. 1886 S. 387) zum Anhalt zu nehmen. Selbstverständlich ist es,

daß die den Lehrern und Lehrerinnen aus Staatsfonds gewährten Dienstalterszulagen nicht zum Dienst Einkommen im Sinne der §§. 1 bis 3 des gegenwärtigen Gesetzes gehören.

Die Einnahmen der Lehrer und Lehrerinnen an Schulgeld bzw. an dem dafür nach §. 5 zu gewährenden Ertrage sind mit dem Jahresbetrage des letzteren zur Anrechnung zu bringen (vergl. VIII. dieser Anweisung).

3) Der Betrag desjenigen Theiles des unter Nr. 2 bezeichneten Dienst Einkommens der Lehrkräfte des Schulverbandes, welcher durch den Ertrag (Nutzung oder Einkünfte) vorhandenen, zur Bestreitung dieses Dienst Einkommens bestimmten Vermögens (Schul-, Kirchen-, Stiftungs-Vermögens zc.), oder durch Leistungen, zu welchen Dritte aus besonderen Rechtstiteln verpflichtet sind, Deckung findet. Dabei sind auch Dotationen derjenigen Schulstellen zur Berechnung zu bringen, mit welchen ein kirchliches Amt vereinigt ist.

Nachdem diese Feststellungen erfolgt sein werden, ist die Gesamtsumme zu 3 abzurechnen von derjenigen zu 2; bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages ist dem Schulverbande die Gesamtsumme zu 1 für jedes Etatsjahr, für die Zeit von dem mit dem 1. Oktober d. J. erfolgenden Inkrafttreten des Eingangs gedachten Gesetzes ab bis zum 31. März 1889 die Hälfte dieser Summe in vierteljährlichen Raten im Voraus zu gewähren.

Nähere Anordnungen über die Zahlungsleistung, das Verfahren bei eintretenden Aenderungen der für die Feststellungen maßgebend gewesenen Voraussetzungen zc. bleiben vorbehalten.

V. Wir setzen voraus, daß, da die Königliche Regierung im Besitze des Materials der im Jahre 1886 bewirkten statistischen Erhebungen über das Volksschulwesen in Ihrem Bezirke ist, es in der Mehrzahl der Fälle keine besondere Schwierigkeit haben wird, mit Hilfe dieses Materials und des sonst vorhandenen Aktenmaterials die Unterlagen für die Berechnung und Feststellung des für jeden einzelnen Schulverband zu leistenden Staatsbeitrages zu beschaffen.

Insofern dies nicht zutreffen sollte, hat die Königliche Regierung die zur Berechnung, Feststellung und Anweisung der Staatsbeiträge erforderlichen Unterlagen schleunigst durch die nachgeordneten Behörden beschaffen zu lassen und auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Ob und in wie weit, um etwaigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, es für rathsam oder erforderlich zu erachten, die Beteiligten selbst vorher zu hören, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung überlassen.

Dabei heben wir hervor, daß zwar die Feststellungen zu IV. unter 1. mit unbedingter Genauigkeit erfolgen müssen, indessen auch keine Schwierigkeiten bieten können. Insoweit es dagegen mit erheblichen Weiterungen verbunden sein sollte, ziffermäßig vollständig genaue Unterlagen für die Feststellungen zu IV. unter 2 und 3 zu beschaffen, kann hiervon für alle diejenigen, voraussichtlich die weitaus größte Mehrzahl bildenden Fälle, in denen eine Kürzung des zu IV. unter 1. berechneten Staatsbeitrages auch bei einer für den Schulverband ungünstigen Schätzung einzelner nicht ganz sicheren Faktoren der Berechnung zu 2 und 3 seitens der Schulaufsichtsbehörde als zweifellos ausgeschlossen zu erachten ist, bis auf Weiteres abgesehen und solche Schätzung der Berechnung zum Grunde gelegt werden.

VI. 2c.

VII. Der §. 4 des Gesetzes gestattet von der an die Spitze gestellten grundsätzlichen Regel, daß die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen fortan nicht stattfindet, zwei Ausnahmen, indem er

1) die Zulässigkeit der Erhebung von Schulgeld für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind, d. h. des sogenannten Fremden-schulgeldes, überhaupt unberührt läßt, (zu vergl. Begründung des Gesetzentwurfes S. 12 Abs. 5 bis 7),

2) im Uebrigen aber die Erhebung von Schulgeld nur einstweilen noch gestattet und zwar nur insoweit, als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird, — d. h. insoweit der Betrag des ersteren höher ist, als der dem betreffenden Schulverbände zu gewährende Staatsbeitrag — und andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- und Schulabgaben eintreten müßte.

Danach wird das gegenwärtig zahlbare Schulgeld allgemein in jedem Schulverbände mindestens um den Betrag des demselben zu gewährenden Staatsbeitrages ermäßigt. Die Aufbringung des dadurch entstehenden Ausfalles an der gegenwärtigen Schulgeldeinnahme gehört zu den dem betreffenden Schulverbände gesetzlich bzw. nach öffentlichem Rechte obliegenden Leistungen, im Sinne der §§. 19, 35, 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Im Uebrigen darf die Erhebung von Schulgeld, soweit solche fortan überhaupt einstweilen noch zulässig ist, gemäß den näheren Bestimmungen im §. 4 unter Nr. 2 nur insoweit und so lange stattfinden, als bei Landschulen der Kreisanschluß, bei Stadtschulen der Bezirksanschluß — in den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen bis zu dem im §. 155 des Landesver-

waltungsgefetzes vom 30. Juli 1883 bezeichneten Zeitpunkte der Landrath bezw. der Regierungspräsident — die Genehmigung dazu ertheilen. Diese Behörden haben, wenn ein Schulverband ihre Genehmigung zur ferneren Erhebung von Schulgeld gemäß §. 4 Nr. 2 des Gesetzes nachsucht, darüber zu befinden, ob andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- und Schulabgaben eintreten müßte, und je nach dem Befunde festzustellen, ob und bis zu welchem Betrage in dem betreffenden Schulverbände Schulgeld noch ferner erhoben werden darf.

Da das Gesetz mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, so sind alle Schulverbände, bei welchen der Betrag des gegenwärtig bestehenden Schulgeldes höher ist, als der dem betreffenden Schulverbände zu gewährende Staatsbeitrag, alsbald darauf aufmerksam zu machen, daß die Genehmigung zur Forterhebung eines Theiles des bisherigen Schulgeldes zeitig vor dem 1. Oktober d. J. und für die Zukunft zeitig vor Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Frist von fünf zu fünf Jahren eingeholt werden muß.

Jede Steigerung des gemäß §. 4 Nr. 2 ermäßigten Schulgeldes ist für die Zukunft ausgeschlossen.

VIII. In unmittelbarem Zusammenhange mit der Feststellung des gesammten Dienst Einkommens der vollbeschäftigten Lehrkräfte (s. oben unter IV. zu 2) bedarf es der Ermittlung aller derjenigen Fälle, in welchen seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Theil des Dienst Einkommens desselben gebildet hat. Die Königliche Regierung wolle diese Ermittlung möglichst bald bewirken, um rechtzeitig nach zuvoriger Anhörung der Betheiligten, d. h. einerseits der Schulunterhaltungspflichtigen, andererseits des Lehrers, die der Schulaufsichtsbehörde zustehende Festsetzung darüber treffen zu können, welcher Geldbetrag gemäß der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes dem Lehrer zum Ersatz des in Wegfall kommenden Dienstemolumentes des Schulgeldes als Theil seines baren Gehaltes vom 1. Oktober d. J. ab von den Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren ist.

Der Minister der geistlichen  
u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

Der Finanzminister.  
von Scholz.

An  
sämmliche Königliche Regierungen.

M. d. g. A. B. 1871.

F. M. I. 8316.

184) Die Vorschriften des §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 finden lediglich auf die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für Volksschulen Anwendung.

Zu diesen gehört das Schulgeld nicht. Wegen streitigen Schulgeldes findet das Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt.

Berlin, den 27. April 1888.

Auf den Bericht vom 7. April d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, den 2c. N. auf seine Beschwerde vom 7. Januar d. J. unter Hinweisung auf §. 46 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dahin zu bescheiden, daß es ihm überlassen bleiben muß, wegen des streitigen Schulgeldes gegen die Gemeinde N. im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Die Vorschriften des §. 46 Abs. 1 und 2 a. a. D. finden lediglich auf die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für Volksschulen Anwendung, nicht aber auf das Schulgeld, welches nicht zu den gedachten Abgaben und Leistungen gehört.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 13611. U. IIIb.

185) Nachweisungen von Schulbaufällen, für welche Staatsbeihilfen in Aussicht genommen sind, sind nicht mehr einzureichen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 636.)

Berlin, den 27. April 1888.

Auf den Bericht vom 6. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß mittels Erlasses vom 21. Mai 1885 — U. IIIa. 13694 — die Einreichung einer Nachweisung nur für diejenigen Baufälle vorgeschrieben war, für welche die Bauprojekte diesseits bereits früher genehmigt und die Unterstützungsanträge gehörig begründet waren.

Für die Zukunft hat daher die Einreichung einer Nachweisung von Schulbaufällen, für welche Staatsbeihilfen in Aussicht

genommen sind, zu unterbleiben, da in jedem einzelnen Falle besonders zu berichten ist und hierauf Verfügung ergeht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. Ma. 13540.

186) In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen sind die Schulstellen als solche nicht als erwerbsfähige selbstständige Rechtssubjekte anzusehen.

Zulässigkeit einer Schenkung zum Besten der Inhaber von Lehrerstellen mit der Zweckbestimmung, daß die Stelleninhaber die Nugnießung des geschenkten Vermögensstückes neben dem kompetenzmäßigen, mit ihren Stellen verbundenen Dienst Einkommen haben sollen, an die Schule selbst oder an die schulunterhaltungspflichtige bürgerliche Gemeinde.

Berlin, den 30. April 1888.

Wenn die Witwe N., wie ich der königliche Regierung auf den Bericht vom 29. März d. J. erwidere, Willens ist, zum Besten der Inhaber der ersten und zweiten Lehrerstelle zu N. einen Garten mit der Bestimmung zu schenken, daß die Inhaber der gedachten beiden Lehrerstellen dessen Nugnießung neben oder außer ihrem kompetenzmäßigen, mit ihren Stellen nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde verbundenen Dienst Einkommen haben, dagegen verpflichtet sein sollen, alljährlich zu Weihnachten je für 2 Mark Schreibbücher zu kaufen und an ärmere Schulkinder zu vertheilen, so unterliegt es keinem Bedenken, eine mit dieser Zweckbestimmung zu machende Schenkung von Schulaufsichtswegen zu genehmigen, und es würde nicht die Rede davon sein können, den Werth der Nugnießung des geschenkten Gartens auf die kompetenzmäßige Lehrerbesoldung behufs Ermäßigung der zur Erfüllung der letzteren gewährten Staatsbeihilfe anzurechnen.

Im Uebrigen wird, da Schulstellen als solche nicht als erwerbsfähige selbstständige Rechtssubjekte angesehen werden können, der Witwe N. anheimzugeben sein, die von ihr beabsichtigte Schenkung entweder der Schule zu N. oder der dortigen politischen Gemeinde mit der ihrer Absicht entsprechenden Zweckbestimmung zuzuwenden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: de la Croix.

An  
die Königliche Regierung zu Kassel.

U. IIIa. 13382.

187) Hat unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden die Trennung des Lehramtes von dem Kirchenamte stattgefunden, so kann die Wiedervereinigung dieser Aemter auf einseitigen Antrag der Kirchengemeinde nicht herbeigeführt werden.

Berlin, den 5. Mai 1888.

Auf die Eingabe vom 13. Dezember v. J. erwidere ich dem Gemeinde-Kirchenrathe, daß der darin gestellte Antrag auf Mitübertragung der zu Ostern v. J. an der dortigen evangelischen Schule frei gewordenen Lehrerstelle an den Kantor N. durch die Berufung desselben in ein anderweites Lehr- und Organistenamt und durch die inzwischen seitens des Magistrates daselbst erfolgte und von der Königlichen Regierung in N. bestätigte Wahl eines anderen Lehrers für jene Stelle seine Erledigung gefunden hat.

Abgesehen hiervon würde dem Antrage des Gemeinde-Kirchenrathes keine Folge haben gegeben werden können, nachdem die Trennung des Lehramtes von dem Organistenamte erst im Jahre 1879 ohne Widerspruch der Kirchengemeinde mit Zustimmung des Königlichen Konsistoriums in N. stattgefunden, diese Trennung dem Interesse der dortigen Schule entsprochen und endlich der Magistrat seine Zustimmung zu einer erneuten Wiedervereinigung der Organistenstelle mit einer Lehrerstelle an der aus Kommunalmitteln zu unterhaltenden Schule verweigert hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: von Lucanus.

An  
den Evangelischen Gemeinde-Kirchenrath  
zu N.

G. I. 5942. U. IIIa.

188) Bei Schulstellen, die nicht dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen sind, gebührt nach §. 18 a. der Regierungs=Instruktion vom 23. Oktober 1817 der Regierung nur das Bestätigungsrecht, nicht das Recht der Besetzung der Stelle oder der Ernennung des Lehrers.

Berlin, den 5. Mai 1888.

Die unter den Anlagen zurückfolgende Beschwerde des Magistrates zu G. vom 27. Januar d. J. kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 1. März d. J. erwidere, insoweit nicht für unbegründet erachtet werden, als sie sich dagegen richtet, daß die Königliche Regierung eine besondere Ernennungs=Urkunde für den Lehrer N. ausgefertigt und ihn mittels dieser Urkunde zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in G. ernannt hat, anstatt die von dem dortigen Magistrate für den 2c. N. unterm 9. November v. J. ausgefertigte Bestallung (Vokation, Ernennungs=Urkunde) zu bestätigen.

Die Berufung der Königlichen Regierung auf den Erlaß vom 7. September 1861 (Centr. Bl. S. 607) erscheint nicht zutreffend, da dieser Erlaß von einem Rechte der Regierung zur Ernennung eines Lehrers für eine Schulstelle, deren Besetzung nicht dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen ist, sondern einem Anderen zusteht, nichts besagt.

Hiernach kann es, so lange die Vorschrift des Artikels 23 der Verfassungs=Urkunde, nach welcher der Staat unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anzustellen hat, nicht aktuelles Recht geworden, gemäß §. 18 lit. a. der Geschäfts=Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, worin zwischen dem Rechte der Regierung zur Besetzung der dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen Lehrerstellen und dem Rechte der Regierung zur Bestätigung der von Anderen (Privatpatronen und Gemeinden) dazu gewählten Subjekte deutlich unterschieden wird, keinem Zweifel unterliegen, daß der Königlichen Regierung nicht die Ernennung, sondern lediglich die Bestätigung der von dem Magistrate in G. zu Lehrern an der Stadtschule daselbst berufenen und von Letzterem als Lehrer an dieser Schule bestellten Personen zusteht.

Gegen den zweiten Absatz des von der Königlichen Regierung angewendeten Formulars ist nichts zu erinnern.

Dagegen erscheint es, was den Absatz 3 betrifft, angemessener, die gemäß §. 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu bewirkende Festsetzung oder Genehmigung des mit der Stelle des betreffenden Lehrers verbundenen Dienstinkommens (Nr. 9 der

Anweisung vom 2. März 1886 Centr. Bl. S. 387) mittels besonderer Verfügung auszusprechen und den Betheiligten, d. h. der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde oder Schulgemeinde und dem Lehrer, kund zu thun.

Wegen Verwendung des Stempels zur Bestätigung der Bestallung (Vokation) der Lehrer verweise ich auf den Erlaß vom 13. Februar 1881 (Centr. Bl. S. 329).

Hiernach hat die königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und den Magistrat in G. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
die königliche Regierung zu R.  
U. IIIa. 12202.

189) Voraussetzungen für das Beschlußverfahren nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173).

Der Kreisauschuß hat darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange eine von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule gestellte Anforderung, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren, festzustellen ist.

Das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisauschusses.

### 1.

Berlin, den 15. Mai 1888.

Die königliche Regierung hat in dem bezüglich der Errichtung einer Schule zu D. erstatteten Berichte vom 24. Februar d. J. den Sinn und die Bedeutung der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) verkannt, wenn Sie es für nothwendig erachtet hat, bei dem Kreisauschusse in R. gemäß — wie in dem Berichte angeführt ist — dem erwähnten Gesetze die Feststellung der Höhe der Leistungen, welche von den bei der neu zu errichtenden Schule betheiligten Ortschaften übernommen werden könnten, d. h. mit andern Worten die Feststellung der Leistungsfähigkeit dieser Ortschaften, zu beantragen.

Das Bedürfnis der Einrichtung einer neuen Schule in D. ist seitens der betheiligten Ortschaften nicht bestritten, dieselben drängen vielmehr selbst auf baldige Einrichtung der neuen Schule. Daß sie nicht Willens wären, die neuen oder erhöhten Anforderungen, welche für die neue Schule an sie gestellt werden,

zu gewähren, insoweit sie hierzu vermögend sind, ist nicht ersichtlich.

Die königliche Regierung hätte deshalb von vorn herein die Leistungsfähigkeit der beteiligten Ortschaften prüfen und denselben, wenn diese Prüfung zu dem Ergebnisse führte, daß wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der beteiligten Ortschaften die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung für erforderlich zu erachten sei, alsbald Ihre Bereitwilligkeit erklären sollen, die Bewilligung der erforderlichen Staatsbeihilfe bei mir zu beantragen, und demnächst in vorgeschriebener Weise das Bedürfnis einer solchen Bewilligung hier begründen sollen.

Erst wenn dies vorangegangen und die Beteiligten alsdann sich mit der Gewährung der nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an sie zu stellenden Anforderungen nicht einverstanden erklärt hätten, wären die Voraussetzungen vorhanden gewesen, unter denen der Kreisauschuß seitens der königlichen Regierung anzugehen gewesen wäre, darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Betrage die von der königlichen Regierung gestellte, durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewährende Anforderung festzustellen.

Indem ich die königliche Regierung zur künftigen Beachtung dieserhalb auf den Erlaß vom 15. Januar d. J. — Centr. Bl. 1888 S. 281 — verweise, gewärtige ich baldige Berichterstattung wegen Gewährung von Staatsbeihilfe zur Befoldung der an der neu zu errichtenden Schule in D. anzustellenden Lehrer, sowie demnächst erforderlichen Falles auch wegen Gewährung von Staatsbeihilfe zum Schulbau.

Der Gemeindevorsteher N. und Genossen sind auf die wieder angeschlossene Vorstellung vom 1. Oktober v. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Nu

die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 12284.

2.

Berlin, den 19. Mai 1888.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. J. erwidere ich der königlichen Regierung, daß Ihr Verfahren bezüglich der Errichtung einer 10. und 11. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu N. aus den bereits in dem Erlasse vom 30. Januar d. J. angedeuteten Gründen für richtig und sachgemäß nicht erachtet werden kann. Ich verweise dieserhalb zur Beachtung für die

Zukunft auf das in dem heutigen Bescheide auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. wegen Errichtung einer dritten Lehrerstelle an der katholischen Schule zu B. des Weiteren Bemerkte.

Der Schulvorstand selbst hat im vorliegenden Falle der Errichtung von zwei neuen Lehrerstellen an der evangelischen Schule zu N. nicht nur nicht widersprochen, solche vielmehr selbst bei der Königlichen Regierung in Antrag gebracht. Daß die Gemeinde nicht vermögend ist, die durch Errichtung von zwei neuen Lehrerstellen erwachsenden Mehrausgaben ohne Ueberbürdung aufzubringen, hat von vornherein festgestanden. Der Gemeindevorstand selbst hat in dem Beschlusse vom 25. Februar v. J. die Bitte um Bewilligung von Staatsbeihilfe zur Genüge zum Ausdrucke gebracht. Der Mangel des Einverständnisses der Gemeinde mit einer für die evangelische Schule gestellten, durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewährenden Anforderung ist überhaupt nicht zu Tage getreten. Es hatte also an der Voraussetzung gefehlt, unter welcher allein der Kreisauschuß anzugehen gewesen wäre, in der vorliegenden Angelegenheit einen Beschluß zu fassen.

Bei dieser Sachlage hätte die Königliche Regierung seiner Zeit in vorschriftsmäßiger Weise die Bewilligung der erforderlichen Staatsbeihilfe bei mir in Antrag bringen, nicht aber die Verhandlungen dem Kreisauschusse „zur weiteren Veranlassung in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887“ zustellen sollen.

Wegen Gewährung der Staatsbeihilfe ergeht besondere Verfügung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
die Königliche Regierung zu N.  
U. IIIa. 11588.

3.

Berlin, den 19. Mai 1888.

Durch die Darlegungen in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 13. Februar d. J. sind die Gründe nicht widerlegt oder abgeschwächt, aus welchen Ihr Verfahren behufs Errichtung einer dritten Lehrerstelle zu B. von mir für richtig und sachgemäß nicht erachtet worden ist.

Handelt es sich um die Befriedigung eines neu hervortretenden Bedürfnisses für eine Volksschule, insbesondere um die Errichtung einer neuen Lehrerstelle, so muß vor allem Andern mit der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten begonnen

und hierdurch festgestellt werden, wie viel an neuen oder erhöhten Leistungen den Verpflichteten überhaupt angeschlossen werden kann. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten liegt der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde ob. Ergiebt sich dabei, daß die Verpflichteten unermögend sind, die neuen oder erhöhten Leistungen ganz oder theilweise aufzubringen, ohne überbürdet zu werden, so hat die Königliche Regierung den Verpflichteten Ihre Bereitwilligkeit zu erklären, die Bewilligung des Fehlbetrages bei mir in Antrag zu bringen, und mit den Verpflichteten wegen Aufbringung des nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit derselben beibringlichen Restes der erforderlichen Leistungen zu verhandeln.

Erst wenn bei solcher Verhandlung der Mangel des Einverständnisses der Verpflichteten mit der an sie zu stellenden Anforderung der neuen oder erhöhten Leistungen zu Tage tritt, würde der Kreisauschuß (Bezirksauschuß) mit dem Antrage anzugehen sein, gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) Beschluß zu fassen, und zwar lediglich darüber, ob und in welchem Betrage die von der Schulaufsichtsbehörde für die Schule gestellte, durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewährende Anforderung festzustellen ist, nicht aber über das Bedürfnis des von der Schulaufsichtsbehörde Geforderten, und ebensowenig über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten. Weder die Feststellung des Bedürfnisses, noch die der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisauschusses (Bezirksauschusses), diese Momente kommen vielmehr für die Beschlußfassung der gedachten Beschlußbehörden lediglich unter dem Gesichtspunkte von Erwägungsgründen in Betracht (Erlaß vom 15. Januar 1888, Centr. Bl. 1888 S. 281).

Statt in der vorstehend angedeuteten Weise zu verfahren, hat die Königliche Regierung, obwohl Ihr vorweg bekannt war, daß die Schulgemeinde B. unermögend, die durch die Errichtung einer dritten Lehrerstelle an der dortigen Volksschule erforderlichen Mehrkosten aufzubringen, und daß die Gemeinde wegen ihres Unvermögens gebeten hatte, den Mehraufwand als Staatsbeihilfe zu gewähren, seiner Zeit unterlassen, der Schulgemeinde Ihre Bereitwilligkeit zu erklären, die Bewilligung der erforderlichen Staatsbeihilfe bei mir in Antrag zu bringen, vielmehr die Verhandlungen dem Kreisauschusse zur „weiteren Veranlassung nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887“ zugestellt und durch dies Verfahren selbst dazu beigetragen, den Kreisauschuß zu verleiten, Dinge, welche nach dem Sinne des gedachten Gesetzes außerhalb seiner Zuständigkeit liegen, in den

Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen und zum Gegenstande seiner Beschluffassung zu machen.

Die königliche Regierung wolle dies für die Zukunft beachten.

Wegen Gewährung der Staatsbeihilfe zur Besoldung des an der katholischen Schule zu B. anzustellenden dritten Lehrers ergeht besondere Verfügung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götter.

An  
die königliche Regierung zu N.  
U. IIIa. 11718.

190) Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, bei streitigen Besoldungsansprüchen von Lehrern an Volksschulen die den verpflichteten Gemeinden oder Schulgemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen.

Verfahren gemäß §§. 19, 35 bezw. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, um die Verpflichteten zur Erfüllung der festgestellten Leistungen anzuhalten.

Der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 241) findet auf mittelbare Staatsbeamte nur insoweit Anwendung, als es sich etwa um vermögensrechtliche Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat (Fiskus) handelt.

Berlin, den 15. Mai 1888.

Auf den Bericht vom 20. März d. J., betreffend streitige Besoldungsansprüche des Lehrers N. in N. erwidere ich der königlichen Regierung, daß ich mich mit Ihrer Auffassung, die Stadtgemeinde N. sei gesetzlich verpflichtet, an Gehalt (Dienstalterszulage) für den Lehrer N. für die Zeit vom 1. Juni 1882 bis 1. April 1883 noch den Betrag von 125 Mark, sowie ferner an Gehalt für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni 1882 noch 56 Mk. 25 Pf., im Ganzen also noch 181 Mk. 25 Pf. zu zahlen, einverstanden erkläre. Die königliche Regierung ist diejenige Behörde, welche zuständig ist, die Zahlung dieses Betrages als eine der Stadtgemeinde N. gesetzlich obliegende Leistung festzustellen, hat diese Feststellung in der gehörigen Form zu treffen und dem Magistrate in N. zu eröffnen und, falls alsdann die Stadtgemeinde N. unterlassen oder verweigern sollte, die festgestellte Leistung auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, den Herrn Regierungspräsidenten zu ersuchen, gemäß §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat,

beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe zu verfügen, wogegen der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zusteht.

Es ist zu bedauern, daß die Königliche Regierung, statt von vornherein die streitigen Besoldungsansprüche des zc. N. als begründet zu erkennen und auf dem durch den §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 klar gewiesenen Wege die Stadtgemeinde N. zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Leistungen anzuhalten, die Ansprüche des zc. N. ursprünglich zum Theil für unbegründet erklärt, demselben anheimgegeben, solche eventuell im Rechtswege zu verfolgen, und dadurch prozessualische Weiterungen herbeigeführt hat, welche bei vorweg richtiger Beurtheilung der von dem zc. N. erhobenen Beschwerden über Vorenthaltung von Dienst Einkommensbezügen und bei richtigem weiteren Verfahren vermuthlich vermieden worden wären.

Meinerseits eine Entscheidung zu dem Besuche zu treffen, um dem Prozesse, welchen der zc. N. wegen 206 Mk. 25 Pf. nebst Zinsen gegen die Stadtgemeinde N. mittels Klage vom 21. Dezember 1886 angestellt hat, Fortgang zu geben, liegt keine Veranlassung vor. Aus der beiläufigen Ausführung in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes, Vierten Senates, vom 19. Mai 1881 in Sachen der Stadtgemeinde Oberhausen, Verklagten und Revisionsklägerin, wider den Lehrer J. zu Altenkirchen, Kläger und Revisionsverklagten (Nr. IV. 645/81), daß die Gerichte nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nur über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten zu entscheiden berufen seien, kann keineswegs der Schluß gezogen werden, es sei zweifellos, daß das gedachte Gesetz, Abschnitt I uneingeschränkt auch auf die an einer öffentlichen Gemeindefchule angestellten Lehrer als mittelbare Staatsbeamte Anwendung finde. Es findet auf letztere nur insoweit Anwendung, als es sich etwa, was unter Umständen der Fall sein kann, um vermögensrechtliche Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat (Fiskus) handelt. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der Vorschrift des §. 3 a. a. D., welcher diejenigen Königlichen Behörden bezeichnet, die den Fiskus in den wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse angestellten Prozessen zu vertreten haben sollen. (Zu vergl. übrigens Oppenhoff, Revisorverhältnisse S. 547 Note 2; S. 552 Note 8.)

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

In

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 13084.

191) Nichtverpflichtung der Kirchengemeinde zur antheiligen Tragung der einem Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, gebührenden Pension.

Berlin, den 16. Mai 1888.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 10. Februar er. — betreffend Aufbringung der dem Kirchschullehrer N. gebührenden Pension wird hierdurch als nicht begründet zurückgewiesen, da die Kirchengemeinde N. zur antheiligen Tragung der bezüglichen Ausgabe nicht angehalten werden kann. Nach §. 26 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 wird die Pension, insofern sie den Staatsbeitrag von 600 Mk. übersteigt, von den bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt. Nach §. 26 der für den dortigen Bezirk gültigen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 wird derjenige Theil der Pension, welcher nicht aus dem Stelleneinkommen gedeckt wird, in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufgebracht und sind demnach, in Gemäßheit der §§. 38 und 39 a. a. D., die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften bisher verpflichtet gewesen, die von dem Gesamt-Dienst Einkommen des Inhabers der Kirchschullehrerstelle zu berechnende Pension als zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete aufzubringen. (Zu vergl. Erlaß vom 24. Oktober 1883 im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung 1883 S. 676). An dieser Rechtslage ist durch das Pensionsgesetz vom 5. Juli 1886 nur insofern eine Aenderung eingetreten, als die Pension bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskasse zu zahlen ist und das Stelleneinkommen zur Aufbringung der Pension nur insofern herangezogen werden darf, daß es nicht unter  $\frac{3}{4}$  seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt.

Es kann hiernach der Anspruch, die dortige Kirchengemeinde zur Bezahlung der Pension heranzuziehen, nicht für begründet erachtet werden. Ich bemerke indessen, daß die Königliche Regierung zu N. mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Schulverbandes, demselben zur Aufbringung der Besoldung des zur Zeit im Ante befindlichen Lehrers eine Staatsbeihilfe von — Mk. gewährt hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

den Schulvorstand zu N.

U. IIIb. 6541.

192) Aufbringung der Kosten der Herbeiholung eines im Interesse des Dienstes versetzten Volksschullehrers.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Auf den Bericht vom 3. März d. J. erwidere ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 16. Oktober 1885 — U. IIIa. 19075 —, daß die katholische Schulgemeinde B. im Kreise A. gemäß den Vorschriften der §§. 39 bis 41 Tit. 12 Thl. II. A. L. R. zur „Herbeiholung“ des im Interesse des Dienstes an die zur genannten Schulgemeinde gehörige katholische Volksschule zu M. versetzten Lehrers N. aus D., Kreis B., unter der aus dem §. 410 Tit. 11 Thl. II. A. L. R. sich ergebenden Einschränkung verpflichtet ist. Die Schulgemeinde hat mithin dem zc. N. die Kosten seines Anzuges nach M., insoweit sein desfallsiger Anspruch gegen die Schulgemeinde sich innerhalb der angeführten gesetzlichen Schranken hält, zu vergüten. Soweit aber die wirklich erforderlich gewesenenen, durch entsprechende Beläge gehörig zu justifizirenden Kosten des Umzuges des zc. N. von D. nach M. durch die von der Schulgemeinde B. dem zc. N. zu gewährenden Kosten seiner Herbeiholung nicht gedeckt werden sollten, hat die Königliche Regierung einen entsprechend motivirten Antrag auf Gewährung des Fehlbetrages aus Staatsfonds bei mir zu stellen.

Der von dem zc. N. unterm 28. Januar d. J. liquidirte Betrag von — Mk. ist bis jetzt nicht genügend justifizirt und der ablehnende Beschluß des Schulvorstandes vom 27. Dezember v. J. ist nicht für begründet zu erachten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königliche Regierung zu A.

U. IIIa. 12355.

193) Der Gutsherr der Schule hat außer den in §. 36 (bezw. 33) Allg. Landr. II. 12 festgesetzten Leistungen Schulbeiträge nicht zu geben und kann deshalb zu der Entschädigung für die gastweise Benutzung einer anderen Schule seitens der Kinder seines Schulortes nicht herangezogen werden.

Berlin, den 8. Juni 1888.

Erw. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 20. April er., betreffend die Heranziehung des Grafen N. in N.

zu Schulbeiträgen ganz ergebenst, daß ich die Beschwerde des Genannten für unbegründet nicht erachten kann.

Nachdem die Ortschaft N. von der Schulgemeinde G. getrennt und zu einer selbständigen Schulsocietät erhoben ist, können die Hausväter der letzteren nicht mehr als Mitglieder der ersteren angesehen werden. Wenn daher bis zur Fertigstellung der Schule in N. den Kindern dieses Schulbezirkes die gastweise Benutzung der Schule in G. gestattet ist, so ist die Entschädigung für diese Befugnis, soweit sie nicht durch ein etwa zu erhebendes Fremdenschulgeld gedeckt wird, von dem Schulverbände N. als solchem aufzubringen. Zu den Lasten dieses Schulverbandes hat aber der Petent, welcher früher als Hausvater bezw. associirter Rittergutsbesitzer zur G'er Schulgemeinde gehörte, jetzt aber Gutsherr der Schule in N. geworden ist — außer den im §. 36 (bezw. 33) Allgemeinen Landrechtes II 12 festgesetzten Leistungen — Beiträge nicht zu geben. Er kann also auch zu der Entschädigung für die gastweise Benutzung der G'er Schule durch die Kinder aus N. nicht herangezogen werden.

~~Erw. Excellenz~~ ersehe ich demgemäß ganz ergebenst, die Königliche Regierung mit Anweisung zu versehen und zur anderweitigen Entscheidung in der Sache gefälligst zu veranlassen.

In Vertretung des Herrn Ministers der  
geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Lucanus.

An  
den Königlichen Ober-Präsidenten u. zu N.  
U. IIIa. 14015.

#### 194) Stellung der Kreis Schulinspektoren zu den Stadt- schuldeputationen.

Berlin, den 9. Juni 1888.

Wenn die Königliche Regierung nach dem Berichte vom 5. März d. J., betreffend die Aufsicht über das Schulwesen der Stadt N., beabsichtigt, der dortigen Stadtschuldeputation ausnahmsweise die Entscheidung über die Entlassung gewisser schulpflichtiger Kinder zu übertragen und hinsichtlich des Geschäftsganges nicht unbedingt an der Regel festhalten will, daß die, in inneren Angelegenheiten von der Stadtschuldeputation zu erstattenden Berichte durch die Hand des Kreis Schulinspektors zu gehen haben, so will ich dieser Auffassung und einer darauf gerichteten Bescheidung der Stadtschuldeputation zwar nicht entgegen treten. Es ist aber betreffs des zweiten Punktes die Stadtschuldeputation

Darauf hinzuweisen, daß die Beförderung der Berichte durch die Hand des am Orte wohnenden Kreis Schulinspektors den Vortheil bietet, Rückfragen zu erübrigen und daß in schleimigen Sachen jedenfalls dieser Weg zu wählen ist, um unliebsame Verzögerungen zu vermeiden.

Im Uebrigen verkennt die Stadtschuldeputation in ihrer Eingabe durchaus die Stellung des Kreis Schulinspektors als eines ständigen Kommissars der Königlichen Regierung, wenn sie denselben durch die, in der Instruktion vom 26. Juni 1811 für die Geschäftsführung der Stadtschuldeputationen gegebenen Vorschriften in seiner Kompetenz für beschränkt erachtet. Ich wünsche durchaus, daß die Kreis Schulinspektoren mit allen, das städtische Schulwesen betreffenden Anordnungen sich in steter Fühlung mit den Stadtschuldeputationen halten, zumal wo die Stadtschuldeputation in so anerkennenswerther Weise ihres Amtes waltet, wie dies in der Stadt N. der Fall ist, und wo der Kreis Schulinspektor am Orte wohnt und daher in der Lage ist, an den Sitzungen der Stadtschuldeputation regelmäßig Theil zu nehmen. Der Kreis Schulinspektor wird dabei Gelegenheit haben, alle wichtigeren Organisationsfragen, insbesondere etwaige Mängel, die ihm bei den Revisionen entgegengetreten sind, mit der Stadtschuldeputation zu besprechen, aber seine Stellung in diesen Sitzungen der Stadtschuldeputation ist keineswegs derart, daß er in diesen, zu seiner Kompetenz gehörigen Anordnungen von den Mitgliedern der Deputation überstimmt werden könnte, wie es ihm auch unbenommen bleiben muß, geeigneten Falles seine Maßnahmen ohne vorherige Erörterung mit der Stadtschuldeputation zu treffen.

Wo dies ausnahmsweise geschieht, wird der Kreis Schulinspektor allerdings der Stadtschuldeputation von der getroffenen Bestimmung Kenntnis zu geben haben und gilt dies namentlich auch von dem hervorgehobenen Falle disziplinarer Anordnungen, welche er zu treffen für nöthig erachtet.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung, die Stadtschuldeputation in N. auf die, mit den übrigen Berichtsanlagen zurückfolgende Vorstellung zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Lucanus.

An  
die königliche Regierung zu N.

U. IIIb. 5992.

195) Das Versprechen der Uebernahme einer einmaligen Leistung für Schulzwecke von Seiten eines Dritten, welcher nicht zu den nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gehört, schafft nur einen privatrechtlichen Titel und dieser privatrechtliche Titel wird weder durch die Annahme des Versprechens seitens der Schulunterhaltungspflichtigen, noch durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem öffentlich-rechtlichen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Marienwerder, Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Besitzer N. zu B., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Obergerverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 5. Mai 1888 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 26. Oktober 1887 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 2308 Mk. festzusetzen, die Kosten der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, das Bauischquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Die gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil von der Beklagten eingelegte Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Wenn der §. 38 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 Seite 1) bestimmt, daß, wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalte, so sind damit privatrechtliche Verpflichtungen nicht in öffentlich-rechtliche Verpflichtungen umgewandelt. Es ist vielmehr bei jeder derartigen Leistung zu prüfen, ob sie lediglich auf einem privatrechtlichen Titel beruht oder ob sie sich als eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellt. In ersterem Falle gebührt die Entscheidung bei entstehendem Streite den Civilgerichten, im letzteren Falle den Verwaltungsbehörden bzw. den Verwaltungsgerichten (Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 — Gesetzsammlung Seite 198 — §§. 46. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Das Versprechen der Uebernahme einer einmaligen Leistung

für Schulzwecke von Seiten eines Dritten, welcher nicht zu den nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gehört, schafft nur einen privatrechtlichen Titel und dieser privatrechtliche Titel wird weder durch die Annahme des Versprechens seitens der Schulunterhaltungspflichtigen, noch durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem öffentlichrechtlichen. Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn ein Dritter in rechtsverbindlicher Weise sich zu dauernden Leistungen für eine Schule unter Zustimmung der Schulunterhaltungspflichtigen verpflichtet und unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse eine dem entsprechende besondere Ortsschulverfassung errichtet und so die ursprünglich freiwillig übernommene Last in dem Lokalrechte begründet wird. Quelle ist dann nicht mehr der privatrechtliche Vertrag, sondern die unter öffentlicher Autorität geschaffene Schulverfassung, welche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erzeugt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um derartige dauernde Leistungen, sondern lediglich um das angeblich zur Verhandlung vom 30. November 1885 abgegebene Versprechen des Klägers,  $\frac{5}{13}$  der Schulbaukosten übernehmen zu wollen. Kläger gehört nicht zu den nach öffentlichem Rechte Schulbaupflichtigen. Letztere sind die Gemeinden H. und B. Für den Kläger kann daher die Verhandlung vom 30. November 1885 nur eine privatrechtliche Verpflichtung begründen. Da die Schulaufsichtsbehörde nach §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes ausschließlich nur über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten zu beschließen hat, so hat hiernach der Vorderrichter aus völlig zutreffenden Gründen den Beschluß der Beklagten vom 12. April 1887 aufgehoben.

Auch ist dem Vorderrichter darin beizustimmen, daß die Beklagte, indem sie ihrem Beschlusse lediglich das event. nur eine privatrechtliche Verpflichtung begründende Versprechen des Klägers zur Verhandlung vom 30. November 1885 zu Grunde legte, ihre Zuständigkeit überschritt und daß demnach Kläger nicht genöthigt war, die Klage gegen diejenigen mit zu richten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes zu der aufgegebenen Leistung verpflichtet sein mögen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 103 und 107 des Gesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

Persins.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden und Beamte.

Der Pastor prim. und Kreis-Schulinspektor Altenburg zu Grünberg i. Schl. ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Liegnitz überwiesen, dem bisherigen Kreis-Schulinspektor, evangel. Pfarrer Williger zu Nieder-Kosel, Kreis Rothenburg D./L., ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der bisher kommissarische Kreis-Schulinspektor, Oberlehrer Eberhardt zu Schildberg ist definitiv zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

### B. Universitäten, zc.

Es ist den ordentlichen Professoren in der medizinisch. Fakult. der Univerf. Berlin: Generalarzt I. Klasse, Geheimen Mediz. Rath Dr. von Bergmann der Stern und das Kreuz der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern, sowie Geheimen Mediz. Rath Dr. Gerhardt der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — dem Privatdozent. Dr. Grunmach in der medizinisch. Fakult. derselben Univerf. ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der außerordentl. Profess. Lic. theol. M. B. Schulze zu Greifswald, der außerordentl. Profess. Lic. theol. Schlatter zu Bern und der Pfarrer von Nathusius zu Barmen-Wupperfeld sind zu ordentlichen Professoren in der theolog. Fakult. der Univerf. Greifswald ernannt, — der Stabsarzt bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut und Privatdoz. an der Univerf. zu Berlin, Dr. Löffler ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univerf. Greifswald ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univerf. Geheimen Reg. Rath Dr. Baumstark ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse verliehen, — der außerordentl. Profess. Lic. theol. et Dr. phil. Konrad Reßler in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univerf. Greifswald versetzt worden.

Der Profess. Dr. phil. Kittel am Karls-Gymnas. zu Stuttgart ist zum ordentl. Profess. in der evangel. theolog. Fakult. der Univerf. Breslau ernannt — und in die philosoph. Fakult. dieser Univerf. der ordentl. Profess. Dr. Lenz von der Univerf. Marburg versetzt worden.

Der ordentl. Profess. Dr. Kaugsch zu Tübingen und der außerordentl. Profess. Dr. phil. et Lic. theol. Loofs zu Halle sind

zu ordentlichen Professoren in der theologisch. Fakult. der Univerf. Halle-Wittenberg ernannt, der außerordtl. Profeff. Dr. Bätlgen zu Kiel iſt in gleicher Eigenſchaft in die theolog. Fakult. derſelben Univerf. verſetzt, — dem ordentl. Honorar-Profeff. Dr. von Brünneck in der juriftiſch. Fakult. derſelben Univerf. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem ordentl. Profeff. in der philoſoph. Fakult. der Univerſität und Bibliothekar der Univerf. Bibliothek, Dr. Wüſtenfeld zu Göttingen iſt der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem ordentl. Profeff. Dr. Wilh. Müller in derſelben Fakult. dieſer Univerf. der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Dem Privatdozenten Dr. med. Frerichs in der medicin. Fakult. der Univerf. Marburg iſt das Prädikat „Profeffor“ beigelegt worden.

Die Verſetzung des ordentl. Profeffors Dr. Waſſak zu Breslau in die juriftiſche Fakult. der Univerf. Bonn iſt auf deſſen Wunſch zurückgezogen, — in die juriftiſche Fakult. dieſer Univerf. iſt der ordentl. Profeff. Dr. Krüger zu Königsberg i./Prß. in gleicher Eigenſchaft verſetzt worden.

Dem Direktor des aſtrophyſikalischen Obſervatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, Profeff. Dr. Vogel iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Dr. Paul Lehfeldt zu Berlin iſt das Prädikat „Profeffor“ beigelegt worden.

Dem Königl. Muſikdirektor, Mitgliede der Akademie der Künſte zu Berlin, Karl Reinthaler zu Bremen iſt das Prädikat „Profeffor“,

dem Organiften an St. Elifabeth und Geſanglehrer am Friedrichs-Gymnaſium, G. Gäbler zu Berlin,

dem Kantor an der Haupt- und Pfarrkirche von St. Bernhardin zu Breslau, Ernſt Flügel,

dem Kantor Lichner bei der evangel. Pfarrkirche von Elftaufend Jungfrauen zu Breslau, und

dem Organiften Uellner an der St. Johannis-Kirche zu Lüneburg iſt der Titel „Muſikdirektor“ beigelegt worden.

## C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Direktors des Gymnas. zu Königsberg N./M.  
Dr. Köhl, zum Direktor des Domgymnasiums zu Raumburg a./S. ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Steudener an der Klosterschule zu Kosleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern  
Dr. Reinhaler am Gymnas. zu Sorau,  
Dr. Bocksch = = zu Bromberg,  
Dr. Buschmann = = zu Warendorf, und  
Krause = = zu Hanau.

Zu gleicher Eigenschaft sind veretzt worden die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Rehdaus zu Dtsch. Krone an das Gymnas. zu Graudenz,  
Hoffenfelder zu Graudenz an das Gymnas. zu Dtsch. Krone,  
Dr. Böhm zu Sagan an das Gymnas. zu Königshütte, und  
Dr. Klimke zu Königshütte an das Gymnas. zu Sagan.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Spindler an der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./S.,  
Dr. Methner am Gymnas. zu Bromberg,  
Dr. Hänfel = = zu Linden, und  
Ahrens = = zu Stade.

Der ordentl. Lehrer Dr. Kanter am Gymnas. zu Graudenz ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnas. zu Danzig veretzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Deutsch. Krone der Hilfslehrer Dr. Trabandt, zu Paderborn der Hilfslehrer Dr. Freericks vom Progymnas. zu Duderstadt, zu Aachen, Kaiser-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Schneider, und zu Wesel der Schula. Kandid. Disselkötter.

Das Prädikat „Professor“ ist den Oberlehrern  
Dr. Löw am Königl. Realgymnas. zu Berlin, und  
Hubert am Realgymnas. zu Rawitsch beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Witten der Lehrer Steckelberg vom Real-Progymnas. zu Langenberg, und zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Wulff.

Die Wahl des Direktors des Gymnasiums mit Realabtheilungen zu Greiz, Dr. Junge, zum Direktor der Ober-Realschule (Guericke-Schule) zu Magdeburg ist bestätigt worden.

Dem ersten ordentl. Lehrer Dr. Stegmann am Progymnas. zu Geestemünde ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Ackermann an der städtischen Realschule zu Kassel zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

An der Realschule zu Halle a./S. ist der Hilfslehrer Dr. Ebeling als ordentlicher Lehrer, der Elementar- und Zeichenlehrer Kufat vom Real-Progymnas. zu Senkau bei Danzig als Zeichenlehrer, an der Realschule zu Barmen-Wupperfeld ist der Schula. Kandid. Maus als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Overholthaus am Real-Progymnasium zu Papenburg zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem ersten ordentl. Lehrer und kommissarischen Dirigenten der in der Entwicklung begriffenen höheren Schule zu Höchst a. Main, Mathi, ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium zu Kulm der kommissar. Lehrer Zeterling, und zu Langenberg der Lehrer Priester vom Realgymnas. zu Witten.

An der Gewerbeschule (höh. Brgrsch.) zu Hagen i. Westf. ist der ordentl. Lehrer Dr. Glazel zum Oberlehrer befördert, dem ordentl. Lehrer Würkert der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, und der kommiss. Elementarlehrer Roth definitiv angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Düsseldorf der kommissar. Religionslehrer Seché, und zu Mülheim a./Ruhr der Schula. Kandid. Dr. Kirchrath. An der Gewerbeschule zu Saarbrücken ist der Schula. Kandid. Meyer als ordentl. Lehrer angestellt worden.

#### D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der Seminar-Direktor Eckert zu Tondern ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg versetzt worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Franzburg ist der Rektor Zander von der höheren Mädchenschule zu Kroppen a./D. als erster Lehrer angestellt,

an dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn sind der bisher kommissar. beschäftigte Kaplan Schröder als erster Lehrer, die Lehrerin Leifels zu Paderborn und die Hilfslehrerin Junker vom Lehrerinnen-Seminar zu Münster als ordentliche Lehrerinnen angestellt,

an Schullehrer-Seminar zu Rheydt ist der kommiss. Hilfslehrer Bobke vom Seminar zu Roschmin als Hilfslehrer angestellt worden.

#### E. Taubstummen-Anstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden

der ordentl. Lehrer Fenselau I von der Taubst. Anst. zu Angerburg an diejenige zu Königsberg i. Prß.,

der ordentl. Lehrer Gerber und der Hilfslehrer Fenselau II von der Taubst. Anst. zu Köffel an diejenige zu Angerburg.

An der Taubst. Anstalt zu Angerburg ist der Stipendiat Kaleyky von der Taubst. Anst. zu Königsberg als Hilfslehrer, an der Taubst. Anst. zu Köffel sind der Lehrer Czalina daselbst und der Lehrer Lettau aus Bischofsburg als Hilfslehrer angestellt,

an der Taubst. Anst. zu Königsberg i. Prß. ist der Lehrer Lörzer aus Papuschienen im Kreise Niederung als Stipendiat eingetreten,

an der Taubst. Anst. zu Osterburg, Provinz Sachsen, ist der Volksschullehrer Lichtenberg aus Hasserode als Hilfslehrer angestellt worden.

## F. Oeffentliche höhere Mädchenschule.

Dem Dirigenten der höheren Mädchenschule zu Hagen i. Westf., Rektor Wenzel ist der Titel eines Direktors dieser Anstalt beigelegt worden.

## G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Baier, kathol. Hauptlehrer und Kantor zu Neustädtel, Krs Freystadt,

Dönges, evangel. erster Lehrer zu Wallau, Landkrs Wiesbaden,

Citrich, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Mittel-Langenbielau, Krs Reichenbach,

Flöß, evangel. Lehrer und Kantor zu Arns, Krs Johannisburg,

Frost, evangel. Lehrer und Organist zu Stargard i. Pom.,

Koch, evangel. erster Lehrer und Kirchendiener zu Wolfsanger, Landkrs Kassel,

Scherer, kathol. Lehrer zu Diez im Unterlahnkreise, und

Starostzick, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Kieferstädtel, Krs Tost-Gleiwitz.

## Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geh. Mediz. Rath Dr. med. et phil. Budge in der medicin.

Fakult. der Univerf. Greifswald,

Konfistor. Rath D. Jacobi in der theolog. Fakult. der Univerf. Halle=Wittenberg, und

Geh. Mediz. Rath Dr. Kühle in der mediz. Fakult. der Univerf. Bonn,

der Directorial-Assistent Dr. von Porthem an dem Kupferstich-Kabinet der Museen zu Berlin,

der ordentl. Lehrer Herrmann am Gymnas. zu Seehausen.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Seck am Gymnas. zu Essen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der technische Lehrer Gebauer am Gymnas. zu Gleiwitz, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Seminar-Direktor Schulrath Richter zu Augustenburg.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Seminar-Hilfslehrer Tesch zu Rheydt.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

der Hilfslehrer Großmann von der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg.

### Inhalts-Verzeichniß des Juli-August-Heftes.

	Seite
I. 127) Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 4. April 1888 . . . . .	495
128) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 3. April 1888 . . . . .	496
129) Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 22. Mai 1888 . . . . .	496
130) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888 . . . . .	497
131) Einreichung der Stats der zum Ressort der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gehörenden Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds bis zum 1. Februar des vorletzten Jahres der Statsperiode . . . . .	500
132) Berechnung der auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1888 zur Staatskasse nachzuentrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge . . . . .	500
133) Klarstellung des Begriffes der Restausgaben . . . . .	501
134) Erhaltung der kirchlichen Denkmäler (insbesondere Kirchengebäude etc.) . . . . .	502
135) Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit . . . . .	503
136) Kurzgefaßte Regeln zur Konservirung von Alterthümern . . . . .	504
137) Aufnahme der für Rechnung von Anstalten, Stiftungen und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts verwalteten Betriebe in die nach §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zur öffentlichen Auslegung gelangenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Gewerbe . . . . .	509
II. 138) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität Halle . . . . .	509
139) Statuten des historischen Seminars der Universität zu Berlin . . . . .	510
140) Statut für die historische Station in Rom . . . . .	511
141) Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussiae . . . . .	512
142) Fahrpreisermäßigungen für die Benutzung der Eisenbahn seitens der Studierenden . . . . .	513
143) Den akademischen Behörden ist von der Ernennung bzw. Berufung sowie von dem Lehrauftrage der Professoren	

	Seite
	Kenntnis zu geben, nicht aber von der Höhe der denselben zugebilligten Besoldung . . . . . 514
144)	Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektionsfonds für Studierende der evangelischen Theologie auf den königlichen Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1887/88 . . . . . 515
145)	Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Preisaufgaben auf der Universität Marburg . . . . . 516
146)	Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen . . . . . 518
III.	147) Bestimmungen über die Ausführung der Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 . . . . . 526
	148) Prüfung der Kandidaten für das höhere Lehramt in der Geographie . . . . . 529
	149) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1888/89 . . . . . 529
	150) Ausstellung des Unbescholtenheits-Zeugnisses bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste . . . . . 535
	151) Betreffend eine in Verbindung mit der internationalen Ausstellung in Melbourne zu veranstaltende Ausstellung von Unterrichts-Gegenständen . . . . . 536
	152) Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Hilfslehrer an höheren Lehranstalten . . . . . 538
	153) Dispensation vom Zeichenunterrichte an den höheren Lehranstalten bei Augenleiden . . . . . 539
	154) Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an die Söhne der bei den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Beamten und Unterbeamten (Rendanten und Schuldiener) . . . . . 540
IV.	155) Uebergang von Seminar-Hilfslehrern in den Volksschuldienst, Berufung von Volksschullehrern zu ordentlichen Seminarlehrern . . . . . 541
	156) Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen . . . . . 542
	157) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen . . . . . 543
	158) Termine für die mündlichen Prüfungen an den Seminaren im Jahre 1888 . . . . . 544
	159) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen zu Berlin und zu Breslau . . . . . 544
	160) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen . . . . . 545
	161) Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kurpfister bei der königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin . . . . . 548
	162) Neuer Kurpfister der Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . . 551
	163) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1888 . . . . . 551
	164) Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, zum Grunde zu legenden Dienstinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau . . . . . 553

	Seite
165) Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben . . . . .	558
166) Ist ein verstorbener Lehrer der Ernährer armer Eltern zc. gewesen, so können, falls eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht vorhanden sind, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenkompetenzen ausnahmsweise auch diesen angewiesen werden . . . . .	558
167) Eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Volksschullehrer sich in einem Dienste der im §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 genannten Art befunden hat, kann nur bei der Anstellung im Preussischen Volksschuldienste ertheilt werden. Hinsichtlich der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen kann keinerlei Zusicherung ertheilt werden. Die Anrechnung der Zeit außerpreussischen Schuldienstes ist bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen . . . . .	559
168) Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen . . . . .	561
169) Die für eine Schulstelle aufgestellte Matrikel kann an sich bei Festsetzung der einem Lehrer bezüglich des anrechnungsfähigen Werthes der einzelnen Dienstemolumente gebührenden Pension nicht als ausschlaggebend angesehen werden . . . . .	562
170) Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung und der Feuerung bei der Pensionirung der Volksschullehrer . . . . .	563
171) Die Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Privatschule beschäftigt gewesen ist, ist demselben weder bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen, noch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen . . . . .	565
172) Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienste entlassen werden. Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung von Volksschullehrern . . . . .	566
173) Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 29 a des Etats gewährt werden . . . . .	567
174) Bei Regulirung des Dienst Einkommens eines Volksschullehrers ist bezüglich der Feststellung des Nutzungswerthes des Dienstlandes derjenige Ertrag zu ermitteln, welchen der Inhaber der Lehrerstelle bei Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Reihe von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt. Der Kreisauschuß ist zur Beschlußfassung hierüber nur dann berufen, wenn eine Regulirung des Dienst Einkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist . . . . .	567
175) Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist. Voraussetzungen, unter welchen einem an einer Schule in einer Stadt angestellten Lehrer gestattet	

	Seite
werden kann, in einer benachbarten Ortschaft Wohnung zu nehmen	569
176) Geprüfte Schulamtskandidaten sind nicht mit interimistischer Verwahrung einer erledigten oder neu errichteten Lehrerstelle zu betrauen, sondern provisorisch anzustellen. Verpflichtung des zur Lehrerberufung Berechtigten, dem Anzustellenden eine unbedingte Vokation auszustellen	571
177) Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers; Anwendbarkeit des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883	572
178) Einheitslichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung der Pension nach dem Gesamteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes	572
179) Kostenfreie Uebersendung der Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne königliche Kassen befinden	574
180) Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M.	574
181) Gottesdienstliche und seelsorgerische Pflege der Taubstummen	577
182) Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere Volksschullehrer und Lehrerinnen	582
V. 183) Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888	585
184) Die Vorschriften des §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 finden lediglich auf die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für Volksschulen Anwendung. Zu diesen gehört das Schulgeld nicht. Wegen streitigen Schulgeldes findet das Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Absatz 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt	591
185) Nachweisungen von Schulbaufällen, für welche Staatsbeihilfen in Aussicht genommen sind, sind nicht mehr einzureichen	591
186) In dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen sind die Schulstellen als solche nicht als erwerbsfähige selbständige Rechtssubjekte anzusehen. Zulässigkeit einer Schenkung zum Besten der Inhaber von Lehrerstellen mit der Zweckbestimmung, daß die Stelleninhaber die Nutzung des geschenkten Vermögensstückes neben dem kompetenzmäßigen, mit ihren Stellen verbundenen Dienst Einkommen haben sollen, an die Schule selbst oder an die schulunterhaltungspflichtige bürgerliche Gemeinde	592
187) Hat unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden die Trennung des Lehramtes von dem Kirchenamte stattgefunden, so kann die Wiedervereinigung dieser Aemter auf einseitigen Antrag der Kirchengemeinde nicht herbeigeführt werden	593
188) Bei Schulstellen, die nicht dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen sind, gebührt nach §. 18 a der Regierungs-Anweisung vom 23. Oktober 1817 der Regierung nur das Bestätigungsrecht, nicht das Recht der Besetzung der Stelle oder der Ernennung des Lehrers	594

189)	Voraussetzungen für das Beschlußverfahren nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173). Der Kreisausschuß hat darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange eine von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule gestellte Anforderung, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren, festzustellen ist. Das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisausschusses . . . . .	595
190)	Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, bei streitigen Befordrungsansprüchen von Lehrern an Volksschulen die den verpflichteten Gemeinden oder Schulgemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen. Verfahren gemäß §§. 19, 35 bezw. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, um die Verpflichteten zur Erfüllung der festgestellten Leistungen anzuhalten. Der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 241) findet auf mittelbare Staatsbeamte nur insoweit Anwendung, als es sich etwa um vermögensrechtliche Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat (Fiskus) handelt . . . . .	599
191)	Nichtverpflichtung der Kirchengemeinde zur antheiligen Tragung der einem Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, gebührenden Pension . . . . .	601
192)	Aufbringung der Kosten der Herbeifholung eines im Interesse des Dienstes verletzten Volksschullehrers . . . . .	602
193)	Der Gutsherr der Schule hat außer den in §. 36 (bezw. 33) A. L. N. II. 12 festgesetzten Leistungen Schulbeiträge nicht zu geben und kann deshalb zu der Entschädigung für die gastweise Benutzung einer anderen Schule seitens der Kinder seines Schulortes nicht herangezogen werden . . . . .	602
194)	Stellung der Kreis Schulinspektoren zu den Stadtschuldeputationen . . . . .	603
195)	Das Versprechen der Uebernahme einer einmaligen Leistung für Schulzwecke von Seiten eines Dritten, welcher nicht zu dem nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gehört, schafft nur einen privatrechtlichen Titel und dieser privatrechtliche Titel wird weder durch die Annahme des Versprechens seitens der Schulunterhaltungspflichtigen, noch durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem öffentlich-rechtlichen . . . . .	605
	Personalchronik . . . . .	607

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

**N<sup>o</sup> 9. u. 10.** Berlin, den 1. Oktober 1888.

---

### Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:  
den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. und Dr. med. von Lucanus zu Allerhöchstihrem Geheimen Cabinets-Rath zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:  
den Regierungs-Präsidenten Kasse in Trier zum Unter-Staatssekretär und Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

## I. Allgemeine Verhältnisse.

196) Feier der Geburts- und Todestage der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage in den Schulen.

Berlin, den 23. Juli 1888.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich fortan als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.

Indem ich die mir unterstellten Schulaufsichtsbehörden mit der Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses beauftrage, füge ich mich zu dem vollen Vertrauen berechtigt, daß die Preussische Schule den von Seiner Majestät ausgesprochenen Willen freudig und verständnisvoll jetzt und in künftigen Tagen verwirklichen wird. Wie es dem Begriffe der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher bis zu ihren letzten Athemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüther der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in der Betrachtung der Thaten und Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goßler.

An  
sämmliche königliche Provinzial-Schulkollegien  
und an sämmliche königliche Regierungen.

B. 2405.

197) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 601.)

Berlin, den 23. Juni 1888.

Im königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen (4 Blatt)“ in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniss, daß diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Kommissions-Verlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hieselbst übertragen worden ist.

Im Interesse möglicher Verbreitung ist der Preis von 2 Mk. 50 Pf. für das Exemplar unverändert geblieben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
die nachgeordneten Behörden des  
diesseitigen Ressorts.  
G. III. 1334.

198) Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-  
Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Berlin, den 6. Juli 1888.

Den nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressorts lasse ich beifolgend Abschrift der mit Zustimmung des königlichen Staatsministeriums erlassenen „Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880“ zur Kenntnissnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
sämmliche nachgeordnete Behörden und Beamte  
des diesseitigen Ressorts.  
G. III. 1261.

Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-  
Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen,

welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“  
werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

### I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienste einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2) Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstentlohnungen, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwands gelder sowie die sogenannten Manfongelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3) Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbeholdung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das

Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lientenantsstelle gilt nicht als Offiziersbeholdung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbeholdung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schlusse des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens=Maximalgehaltes zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4) Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbeholdung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienst Einkommen 3600 Mk. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5) Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritte in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6) Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewährt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7) Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

- a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung event. Zulage bezieht;
- b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgeldverhältnisse beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Ausgaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8) Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

## II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I. getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

## III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienste einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

## IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienste einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c. Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehaltes — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garaisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamtes des betreffenden Marinetheiles zu machen.

199) Abänderung der Bezeichnung der Fonds Kapitel 124 Titel 9 und 10 in „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ bezw. „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern“.  
Vorschriften über Verwendung der Fonds.

Berlin, den 17. Juli 1888.

Durch den Staatshaushalts-Stat für 1. April 1888/89 ist die bisherige Bezeichnung der Fonds Kapitel 124 Titel 9 und 10 „zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten“ und „zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern“ in „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ bezw. „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern“ abgeändert worden.

Indem ich die Königliche Regierung u. s. w. unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 12. Februar v. J. — G. III. 243 — auf diese Aenderung aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe zc. bei Bewilligungen von Unterstützungen nach Maßgabe der jetzigen Textbezeichnung zu verfahren.

Gleichzeitig sehe ich mich nach Durchsicht der auf Grund letztgedachten Erlasses eingereichten Uebersichten von der Verwendung der dorthin überwiesenen Unterstützungsmittel während des Jahres 1. April 1887/88 zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die den Königlichen Regierungen überwiesenen Mittel zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Lehrern sind nicht für Witwen zc. solcher Lehrer zu verwenden, welche während ihrer Amtsthätigkeit einem königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellt waren. Letzterem ist vielmehr für die Relikten dieser Kategorie selbst ein Fonds zur Verfügung gestellt.

Für Witwen zc. von Kirchenbeamten im Nebenamte, als Organisten, Küster zc., ist nicht der Fonds Kapitel 124 Titel 9, sondern, falls die Ehemänner gleichzeitig Lehrer gewesen sind, der Fonds Kapitel 124 Titel 10 in Anspruch zu nehmen.

In den alljährlich einzureichenden Uebersichten sind die bewilligten Beträge nicht summarisch, sondern einzeln unter Darlegung der die Unterstützung jedes Einzelnen motivirenden Verhältnisse aufzuführen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen ausschließlich derjenigen der Provinz Hannover, an sämmtliche königliche Provinzial-Schulkollegien ausschließlich des zu Hannover und an das königliche Konsistorium hier.

G. III. 1506.

## 200) Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt.

Berlin, den 31. Juli 1888.

Der Königlichen Regierung lasse ich beiliegend Abschrift derjenigen Bestimmung meines an das Königliche Landes-Konfistorium in Hannover gerichteten Erlasses vom heutigen Tage, betreffend die Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt, welche sich auf den gleichfalls in Abschrift beigefügten §. 13 des Entwurfes einer Instruktion für die Geistlichen, denen ein Vikar beigeordnet wird, bezieht, zur Kenntnissnahme hieneben zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
sämmliche Königliche Regierungen mit Ausnahme  
derjenigen in der Provinz Hannover.

G. I. 2019. U. III. U. IIIb.

Berlin, den 31. Juli 1888.

2c.

Was die Frage anlangt, ob der Plan, nach welchem die Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt stattfinden soll, der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist, so will ich gestatten, daß davon, wenigstens zur Zeit, Abstand genommen wird, da nur solchen Geistlichen die Einführung von Vikaren in die Schulverwaltung zugewiesen werden soll, welche zugleich Lokal-Schulinspektoren sind und das Hospitiren bezw. Unterrichten in solchen Schulen, welche nicht der Lokalaufsicht des betreffenden Geistlichen unterstehen, selbstredend nur unter Genehmigung des betreffenden Lokal-Schulinspektors geschehen kann. Dagegen muß ich Werth darauf legen, daß dem Lehrer rechtzeitig und mindestens bei Beginn der betreffenden Schulwoche eine zuverlässige Mittheilung über die in Aussicht genommene Theilnahme des Vikars am Unterrichte gemacht werde, damit Schulstörungen vermieden werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
das Königliche Landes-Konfistorium zu Hannover.

G. I. 2019. U. III. U. IIIb.

## A.

Vorläufige Instruktion für die Geistlichen, denen ein ordinirter Vikar beigeordnet wird.

2c.

## §. 13.

Das Vikariat soll auch für das Amt des Schulinspektors vorbereiten. Diese Vorbereitung ist namentlich durch ein planmäßiges Hospitiren in den Schulen der Parochie oder, falls die Schule einer benachbarten Parochie in dem einen oder anderen Stücke dazu geeigneter sein sollte, nach Rücksprache mit dem betreffenden Lokal- bezw. Kreisschulinspektor, in dieser zu erstreben. Für dieses Hospitiren ist wenigstens in den Grundzügen vorher ein Plan zu entwerfen, der sicher stellt, daß die sämtlichen Unterrichtsfächer in angemessener Reihenfolge von dem Hospitiren betroffen werden. Vorauszuschicken ist jedesmal eine Besprechung über den Unterrichts=Gegenstand, die bezüglich desselben geltenden Bestimmungen und die zu befolgende Methode und wird der Geistliche nicht nur je und dann den Vikar in die Schule begleiten, um ihn auf diesen oder jenen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, sondern auch Gelegenheit nehmen, sich gesprächsweise davon zu überzeugen, daß der Vikar die Sache richtig aufgefaßt hat bezw. diesen auch zu einer schriftlichen Darlegung über den einen oder anderen Gegenstand veranlassen. Läßt es sich einrichten, daß der Vikar in einigen Fächern und zwar nicht blos in der Religion, selbst einzelne Unterrichtsstunden ertheilt, so ist das sehr erwünscht. Den mit den Lehrern abgehaltenen Konferenzen hat der Vikar beizuwohnen und wird der Geistliche überhaupt bestrebt sein, ihm in die Schulverwaltung und die dieserhalb den Schul=Inspektoren gestellten Aufgaben nach allen Seiten hin einen Einblick zu verschaffen.

Namentlich ist der Vikar auch mit der Form der von den Schul=Inspektoren zu erstattenden Berichte und mit dem Geschäftsgange zwischen den Schulinspektoren und der Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen, bekannt zu machen.

Rücksichtlich der Wahrnehmung der Schulaufsicht steht dem Vikar selbstverständlich keinerlei Befugnis zu.

201) Erstattung des Werthes der Surrogate für Holz, Steine, Ziegel und Kalk bei kirchlichen Bauten im Gebiete des ostpreußischen Provinzialrechtes.

Berlin, den 4. August 1888.

Durch Erlaß meines des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herrn Amtsvorgängers vom 15. Juni

1881 ist bestimmt worden, daß sich bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zum Baue von Kirchen- und Pfarrgebäuden im Gebiete des ostpreussischen Provinzialrechtes die rechtliche Verpflichtung des Kirchenpatrones nur auf das Hergeben „von Holz, Ziegeln, Steine und Kalk“ beschränke, wogegen „alle übrigen Materialien“, also auch Alles, was in die Kategorie jener Materialien, als Surrogate derselben, gebracht werden könnte, von den Eingepfarrten zu tragen sei.

Diesem Grundsatz gemäß sind aus dem Patronatsbaufonds (Kapitel 124 Titel 4 des Staatshaushalts=Stats) nach dessen ausdrücklicher Bezeichnung im Etat auch nur die auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben für Holz, Ziegeln, Steine und Kalk zu bestreiten, während Ausgaben für Surrogate dieser Baumaterialien, mag deren Verwendung auch angemessen und zweckmäßig sein, Mangels einer rechtlichen Verpflichtung hierzu nicht aus dem genannten Fonds entnommen oder erstattet werden dürfen.

Eine andere, durch diesen Grundsatz nicht ausgeschlossene Frage ist es aber, ob der Patron nicht diejenigen Kosten für Kalk zc., welche durch die Verwendung zweckentsprechender Surrogate erspart worden sind, zu übernehmen und zu erstatten hat.

Diese Frage ist bei gleicher Sachlage bald im bejahenden, bald im verneinenden Sinne entschieden worden.

Die rechtliche Verpflichtung des Patronates wird durch Verwendung eines zweckentsprechenden Surrogats, wie z. B. des Cements anstatt des Kalkes, in keiner Weise alterirt, sie wird im Gegentheile bei größerer Dauerhaftigkeit des Surrogats nicht unwesentlich erleichtert werden. Sonach würde, wenn der Patron sich nicht mit einem Beitrage auf Höhe des Werthes des ersparten Kalkes zc. betheiligte, der Patron einen ihm nicht zukommenden Vortheil genießen, wogegen die Eingepfarrten einen nicht zu rechtfertigenden Nachtheil erleiden würden.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich daher im Anschlusse an meinen Erlaß vom 27. August v. J. — G. III. 6055 —, daß diejenigen Kosten, welche durch Verwendung von Surrogaten für Holz, Steine, Ziegel und Kalk entstehen und in Höhe des Werthes dieser Materialien erspart werden, dem stets auf den Patronatsbaufonds zu übernehmen sind, wenn dies für den Fiskus vortheilhaft ist, d. h. wenn das verwendete Surrogat zweckentsprechend und mindestens von gleicher Güte, wie das dadurch ersetzte Material ist.

Das Vorhandensein dieses Erfordernisses ist in Zukunft ebenso wie die Höhe des Werthes des durch das Surrogat ersetzten

Materials ohne Rücksicht auf die Höhe des Objectes von dem zuständigen Kreisbauinspektor durch eine bauamtliche Bescheinigung, welche als Rechnungsbelag zu dienen hat, nachzuweisen.

Die Königliche Regierung wolle die betreffenden Kreisbauinspektoren Ihres Bezirkes hiernach mit Weisung versehen.

Die Minister

der geistlichen zc. Angelegenheiten.      der öffentlichen Arbeiten.  
von Götler.                                      Im Auftrage. Schulz.

An  
die Königlichen Regierungen zu Königsberg,  
Gumbinnen und Marienwerder.

M. d. g. N. G. III. 6028.

M. d. ö. N. III. 14804.

202) Preussischer Beamten-Verein: Nachrichten über  
seine Zwecke, Geschäftsabluß für das Jahr 1887.

(Centralbl. pro 1887 Seite 462.)

Der Preussische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen.

Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte, sowie auch die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, übernimmt die Kriegsgefahr bis zum Betrage von 20 000 Mk. auf ein Leben prämiensfrei und giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policendarlehen.

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1887:

1057 Lebensversicherungspoliceu über 40 801 600 Mk.

4971 Kapital                      =                      =                      = 11 057 360 =

3195 Begräbnisgeld                =                      =                      = 1 270 500 =

---

Sa. 18723 Policen über . . . . . 53 129 460 Mk.

Nach dem 11. Geschäftsberichte pro 1887 lautet das Gewinn- und Verlustkonto, sowie die Bilanz, wie folgt:





Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1887 bereits auf 1 246 074 Mk. 39 Pf. Die den Vereinsmitgliedern für die elf ersten Geschäftsjahre zugesandten Dividenden beziffern sich auf 1 021 653 Mk. 11 Pf.

An fällig gewordenen Lebensversicherungssummen wurden in diesem Zeitraume 1 313 114 Mk. 88 Pf. gezahlt.

Der Preußische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines kosten- und portofrei und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Bemerkt wird noch, daß die am 9. Juni d. J. abgehaltene 11. ordentliche Generalversammlung des Preußischen Beamten-Vereines ein neues Lebens- und ein neues Kapitalversicherungs-Reglement, sowie mehrfache Aenderungen der übrigen Reglements beschlossen hat.

## II. Universtitäten, Akademien etc.

203) Bestimmungen über die Erhebung der Entschädigung für die bei einigen Universtitäten den Assistenten der klinischen Anstalten gewährte Beköstigung in Abwesenheits- etc. Fällen.

Berlin, den 23. Juni 1888.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Betreff der Erhebung der Entschädigung für die bei einigen Universtitäten den Assistenten der klinischen Anstalten gewährte Beköstigung in Abwesenheitsfällen und in denjenigen anderen Fällen, in denen von der Beköstigung kein Gebrauch gemacht wird, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, daß diese Entschädigung nur für die Zeit zu erheben ist, während welcher die Beköstigung wirklich stattgefunden hat, wobei jeder Tag, an welchem auch nur ein Theil der Beköstigung verabreicht wird, voll zu berechnen ist. Für diesen Zweck

ist in den Stats, in denen solches nicht bereits geschehen ist, bei der nächsten Statsregulirung die Entschädigung für Beföstigung getrennt von derjenigen für etwaige außerdem noch gewährte Natural-Emolumente ersichtlich zu machen unter Einschaltung eines Vermerkes des Inhaltes, daß die Entschädigung für Beföstigung nur auf die oben gedachte Zeit zu erheben ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren u.

U. I. 5632.

204) Eintragung von aus Staatsmitteln für Universitätszwecke erworbenen Grundstücken im Grundbuche.

Berlin, den 4. Juli 1888.

Zur Behebung von Zweifeln, sowie zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens mache ich ganz ergebenst auf Folgendes aufmerksam:

Werden Grundstücke lediglich aus Staatsmitteln für Universitätszwecke erworben, so folgt daraus nicht, daß diese Grundstücke in das Eigenthum der betreffenden Universität übergehen, es sei denn, daß der Grundstückserwerb bezw. die Bewilligung der Mittel zu demselben ausdrücklich zum Zwecke der Vermehrung des Universitätsvermögens erfolgt ist. Liegt letzterer Fall nicht vor, was als Regel anzunehmen ist, so ist demgemäß im Grundbuche nicht die betreffende Universität, sondern der Staatsfiskus als Eigenthümer der Grundstücke einzutragen. Ebenso ist im Kaufvertrage nicht die Universität, sondern der Staatsfiskus, vertreten durch den Kurator der Universität als Käufer anzugeben. Die Eintragung im Grundbuche hat zu lauten: Der Königlich Preussische Staatsfiskus, vertreten durch das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ev. u. ersuche ich ganz ergebenst, in Zukunft hiernach zu verfahren.

In den Fällen, wo Grundstücke zum Theile aus Staatsmitteln und zum andern aus anderen Fonds für Universitätszwecke erworben werden, ist in jedem Einzelfalle meine Entscheidung darüber einzuholen, ob die Universität oder der Staatsfiskus als Eigenthümer anzusehen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

von Götler.

An

die Königlich Herren Universitäts-Kuratoren u.

U. I. 7217.

## 205) Statuten des Köpke'schen Stipendiums für Studium der Geschichte.

Der am 10. Juni 1870 zu Berlin verstorbene außerordentliche Professor an der Universität Dr. Ernst Rudolf Anastasius Köpke hat in seinem am 15. Juni 1866 errichteten Testamente der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Hälfte seines nach dem Ableben seiner Mutter und seiner Schwester noch vorhandenen Nachlasses im Betrage von 37680 Mk. mit der Bestimmung zugewendet, daß dieses Kapital zu einem Fonds unter dem Namen:

„Köpke'sches Stipendium für Studium der Geschichte“ angelegt und die Zinsen desselben zu einem Stipendium verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt.

### §. 1.

Das Köpke'sche Stipendium wird vom Rektor und Senate der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin nach den für die Verwaltung von Mündelgelbern bestehenden Vorschriften verwaltet.

### §. 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Duästur in gleicher Weise wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

### §. 3.

Das Kapital der Stiftung ist zur Zeit in 3½ procentigen Westpreussischen Pfandbriefen angelegt.

Sollte der jährliche Zinsertrag dieses Kapitals unter den Betrag von 1200 Mk. herabsinken, so sollen die Zinsen so lange zum Kapitale geschlagen werden, bis sich wieder ein jährlicher Zinsertrag von 1200 Mk. ergibt.

### §. 4.

Von den ankommenden Zinsen des Stiftungskapitals soll der Betrag von 1200 Mk. zu einem untheilbaren Stipendium verwendet werden.

Sollte es möglich sein, durch eine günstige Verwaltung Ueberschüsse des Zinsertrages zu gewinnen, so sollen dieselben so lange kapitalisirt werden, bis es möglich sein wird, ein zweites

Stipendium im Betrage von ebenfalls 1200 Mk. unter den für das jetzt bestehende Stipendium geltenden Bedingungen zu gründen.

### §. 5.

Das Stipendium ist für solche Studirende bestimmt, welche sich dem Studium der Geschichte widmen und dasselbe zu ihrem Lebensberufe machen wollen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme sind nur Studirende der Medizin; sonst ist es gleichgiltig, zu welcher der drei anderen Fakultäten der Stipendiat sich bekennt.

### §. 6.

Das Stipendium soll mittellosen, aber wissenschaftlich befähigten jungen Männern die oft schwere Zeit des Ueberganges von der Universität zu einer gesicherten Lebensstellung erleichtern und die Möglichkeit ungestörter Studien in diesen fruchtbarsten und entscheidenden Jahren gewähren. Es soll daher nur solchen zuertheilt werden, die bereits eine derartige Reife besitzen, welche für ihre fernere Entwicklung eine gewisse Sicherheit zu geben vermag.

Es sollen daher für den Genuß des Stipendiums folgende Bedingungen maßgebend sein:

1) Der Stipendiat muß Preuße von Geburt, evangelischer Konfession, der Unterstützung anerkannt bedürftig, und seine sittliche Führung untadlig sein.

2) Der Stipendiat muß mindestens ein Jahr auf der Universität zu Berlin studirt und in dieser Zeit durch erfolgreiche Theilnahme an den historischen Uebungen eines Dozenten der Geschichte seinen Fleiß im Allgemeinen dargethan haben.

3) Behufs der Bewerbung um das Stipendium hat der betreffende Studirende seine Würdigkeit durch eine besondere Arbeit zu erweisen.

4) Zu diesem Zwecke wird von der philosophischen Fakultät ein halbes Jahr vor dem Vertheilungstermine ein historisches Thema ausgeschrieben, welches von einem ordentlichen Professor der Geschichte gestellt wird.

5) Die in Folge dieser Ausschreibung bis zu dem festgesetzten Termine eingehenden Bewerbungsgesuche, welche mit den zugehörigen Arbeiten und Zeugnissen (Bedürftigkeits=Zeugnis, Sitten=Zeugnis und Fleiß=Zeugnis eines Dozenten der Geschichte — s. oben zu 2. —) auf dem Universitäts=Secretariate abzugeben sind, werden von dem Dekan der philosophischen Fakultät demjenigen Professor, welcher das Thema gestellt hat, zur Begutachtung vorgelegt.

6) Bei der Beurtheilung soll nicht der Fleiß allein, sondern wesentlich die kundgegebene Leistungsfähigkeit und der Beruf des Verfassers für historische Studien entscheidend sein.

7) Demgemäß soll das Stipendium erst vom Beginne des sechsten Semesters an auf drei Jahre ertheilt werden; jedoch soll der Stipendiat noch ein viertes Jahr nach Ablauf des Trienniums im Universitäts-Verbande verbleiben.

8) Nach der Gymatrikulation soll der Stipendiat seine Studien in Berlin fortsetzen oder, wenn es gerathen erscheinen sollte, eine Reise für die Zwecke der Wissenschaft unternehmen. In dem einen wie in dem anderen Falle wird derjenige ordentliche Professor der Geschichte, welcher für die bei Verleihung des Stipendiums von dem Stipendiaten vorgelegte Arbeit das Thema gestellt hat, eventuell der durch Fakultätsbeschluß ihm substituirt, ihm beratend zur Seite stehen. Derselbe kann, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß der Stipendiat wissenschaftlich oder sittlich sich vernachlässigt, darüber an die Fakultät berichten (§. 10). Auch wird erwartet, daß der Stipendiat innerhalb der beiden letzten Stipendienjahre sich um die Erwerbung des Doktorgrades an der Universität Berlin in vorgeschriebener Weise bemühe. Daß derselbe nach Ablauf der Genutzzeit eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit als Ergebnis seiner Studien durch den Druck veröffentlicht, soll nicht unbedingt gefordert werden, doch wird es wünschenswerth sein.

#### §. 7.

Wenn der Stipendiat beim Eintritte in das Stipendium im Besitze eines anderen Stipendiums ist, so hat er auf das frühere Verzicht zu leisten.

#### §. 8.

Ueber jede Verleihung des Stipendiums hat der Dekan der philosophischen Fakultät an den Senat zu berichten. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitäts-Gesetzen entspricht. Findet er Bedenken dagegen, so hat er dies der philosophischen Fakultät, eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl, mitzutheilen.

#### §. 9.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt auf Anweisung des Rektors von der Universitäts-Quästur in halbjährlichen Raten pränumerando.

#### §. 10.

Das Stipendium geht verloren auf den Bericht des beaufichtigenden Professors (s. oben §. 6 Ziff. 8.) und darauf erge-

henden, vom Senate zu bestätigenden Beschluß der philosophischen Fakultät:

- a. wenn der Stipendiat eine ihn irgendwie sichernde Lebensstellung erhält oder noch im Laufe der Genußzeit das historische Studium mit einem anderen vertauscht;
- b. wenn der Stipendiat den gestellten Bedingungen nicht entspricht, insbesondere wissenschaftlich oder sittlich sich vernachlässigt;
- c. wenn sich der Stipendiat durch eine gegen ihn rechtskräftig erkaunte — auch disziplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig macht.

Es ist alsdann eine neue Bewerbung auszusprechen, welche der zur Zeit die Aufsicht führende Professor einzuleiten hat.

### §. 11.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können vom Rektor und Senate jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 22. Februar 1888.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.  
(L. S.) Schwendener.

Vorstehende Statuten des Köpcke'schen Stipendiums für Studium der Geschichte werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. März 1888.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

Genehmigung.

U. I. 10554.

206) Bestätigung der Wahl des Rektors an der technischen Hochschule zu Berlin und der Abtheilungs-Vorsteher an den drei technischen Hochschulen.\*)

(Centralbl. pro 1887 Seite 613.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. Juni 1888 die Wahl des etatsmäßigen Professors

\*) Die jetzigen Rektoren zu Hannover und zu Aachen, Professor Baurath Dolezalek und Professor Dr. Dürre, sind für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886/89 ernannt. (Centralbl. pro 1886 S. 461 und 462.)

Schlichting zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1888 bis dahin 1889 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 5. Juni 1888 für die Amtsperiode vom 1. Juli 1888 bis dahin 1889 die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen

- 1) des Professors, Geheimen Regierungs-Rathes Raschdorff zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
- 2) des Professors Brandt dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Dr. Slaby dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Vogel dsgl. der Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde,
- 5) des Professors, Geheimen Regierungs-Rathes Dr. Hauck dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, und
- 6) des Geheimen Admiralitäts-Rathes Dietrich dsgl. der Sektion für Schiffsbau.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 13. Juni 1888 für die Amtsperiode 1. Juli 1888 bis dahin 1889 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen

- 1) des Professors Baurathes Köhler zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
- 2) des Professors Arnold dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Frank dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Post dsgl. für chemisch-technische Wissenschaften, und
- 5) des Professors Dr. Schäfer dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 31. Mai 1888 für die Amtsperiode 1. Juli 1888 bis dahin 1889 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

- 1) \*)

\*) Der Professor Ewerbeck, welcher zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur gewählt und dessen Wahl am 31. Mai

- 2) des Professors Werner zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
- 3) des Professors Pinzger dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
- 4) des Professors Dr. Classen dsgl. der Abtheilung IV für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
- 5) des Professors Geheimen Regierungs-Rathes Dr. Wüllner dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

207) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben.

(Centralbl. pro 1887 Seite 616.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers Professors Karl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 10. Juli d. J. die Wahl des Architekten, Geheimen Regierungs-Rathes, Professors Hermann Ende zum Vertreter des Präsidenten dieser Akademie für die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1889 bestätigt worden.

208) Ernennung des Direktors der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1887 Seite 766 Nr. 249.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 22. August 1888 den Maler Professor Anton von Werner als Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin vom Ablaufe der gegenwärtigen Amtsperiode ab bis zum 1. Oktober 1893 zu bestätigen.

d. J. gleichfalls bestätigt worden war, ist wegen seines Gesundheitszustandes auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Annahme des Amtes entbunden worden. An Stelle desselben ist der Professor Damert zum Vorsteher der Abtheilung I für die Amtsperiode 1. Juli 1888 bis dahin 1889 gewählt und diese Erziehung von dem Herrn Minister durch Verfügung vom 5. Juli 1888 bestätigt worden.

### III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

209) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. †)

(Hier beschränkt auf das Königreich Preußen.)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

#### Verzeichnis

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist. \*)

†) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 6. Juni 1888 sind veröffentlicht in dem Anhang zu Nr. 23 des Centralbl. für das Deutsche Reich pro 1888 Seite 197 ff.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rectoren u. sind hier zugefügt.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

a. **Gymnasien.**

## Provinz Ostpreußen.

			Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	"	" = Bartenstein,	" = Schulz.
3.	"	" = Braunsberg,	Gruchot.
4.	"	" = Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5.	"	" = Hohenstein,	Kahle, Prof.
6.	"	" = Insterburg (verbunden mit d. Real-Gymnas. das.),	Laudien.
7.	"	Altstädtische Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,	Dr. Babucke.
8.	"	Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	"	Kneiphöfische Gymnasium das.,	v. Drygalski.
10.	"	Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	"	Gymnasium zu Lyck,	" = Kammer, Prof.
12.	"	" = Memel,	" = Küsel.
13.	"	" = Rastenburg,	" = Jahn.
14.	"	" = Rößel,	Buchholz.
15.	"	" = Tilsit,	Dr. Friedersdorff.
16.	"	" = Wehlau.	" = Eichhorst.

## Provinz Westpreußen.

17.	Das Gymnasium zu	Conig,	Dr. Thomaszewsky, Prof.
18.	"	" = Culm,	" = Itzen.
19.	"	Königliche Gymnas. zu Danzig,	" = Kretschmann.
20.	"	Städtische = daselbst,	" = Carnuth.
21.	"	Gymnasium zu Elbing,	" = Töppen.
22.	"	" = Graudenz,	" = Anger.
23.	"	" = Deutsch-Krone,	Lowinsky, Prof.
24.	"	" = Marienburg i. Westpr.,	Dr. Martens.
25.	"	" = Marienwerder,	" = Brocke.
26.	"	" = Neustadt i. Westpr.,	" = Königsbeck.
27.	"	" = Pr. Stargardt,	" = Heinze.
28.	"	" = Strasburg i. Westpr.,	Scotland.
29.	"	" = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.).	Dr. Hayduck.

## Provinz Brandenburg.

30.	Das Askaniische Gymnas. zu	Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
31.	"	Französische Gymnasium das.,	" = Georg Schulze.

		Direktoren:
32.	Das Friedrichs-Gymnaf. zu Berlin,	Dr. Kempf, Prof.
33.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnaf. dasselbst,	= Büchsenfchütz, Prof.
34.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnaf. das.,	= Herm. Kern, Prof.
35.	= Humboldts-Gymnasium das.,	= Lange, Prof.
36.	= Joachimsthal'sche Gymnasium dasselbst,	= Bardt.
37.	= Gymnasium zum grauen Kloster dasselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
38.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	J. Kern, Prof.
39.	= Königsstädtische Gymnaf. das.,	Dr. Bellermann.
40.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
41.	= Lessing-Gymnasium daselbst,	= Redigan= Quaaz.
42.	= Luisen-Gymnasium daselbst,	= Schwarz, Prof.
43.	= Luisenstädtische Gymnasium dasselbst,	= H. J. Müller, Prof.
44.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
45.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
46.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
47.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Heine, Prof.
48.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schulz.
49.	= " = Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
50.	= " = Frankfurt an der Oder,	G. Kern.
51.	= " = Freienwalde an der Oder,	Dr. Genz, Prof.
52.	= " = Friedeberg in der Neumark,	Schneider.
53.	= " = Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
54.	= " = Guben (verbun= den mit dem Real-Gymnaf. das.),	= Hamdorff.
55.	= Gymnasium zu Königsberg in der Neumark,	(fehlt z. Z.)
56.	= " = Kottbus (ver= bunden mit dem Real-Pro= gymnasium daselbst),	Dittmar.
57.	= Gymnasium zu Küstrin,	Dr. Tschiersch.
58.	= " = Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= L. Schulze.
59.	= Gymnasium zu Luckau,	= Ebinger.
60.	= " = Neu-Ruppin,	= Faltin, Prof.

		Direktoren:
61.	Das Gymnasium zu Potsdam,	Dr. Volz.
62.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Arnoldt.
63.	= Gymnasium zu Schwedt a. d. Oder,	= Zschau.
64.	= = = Sorau,	= Hedtke, Prof.
65.	= = = Spandau,	Pfausch.
66.	= = = Wittstock,	Dr. Grosser, Prof.
67.	= Pädagogium zu Züllichau.	= Hanow.
Provinz Pommern.		
68.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
69.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
70.	= = = Cöslin,	= Sorof.
71.	= = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Becker.
*72.	= Gymnasium zu Demmin,	Schmedebier.
73.	= = = Dramburg,	Dr. Dued, Prof.
74.	= = = Garz a. d. Oder,	= Viß.
75.	= = = Greifenberg i. Pomm.,	= Riemann, Prof.
76.	= = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Steinhausen.
*77.	= Gymnasium zu Neustettin,	= Schirliß.
78.	= Pädagogium zu Putbus,	Spreer.
79.	= Gymnasium zu Pyriß,	Dr. Zinzow.
80.	= = = Stargard i. Pomm.,	= Streit.
81.	= König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,	= Muff.
82.	= Marienstifts-Gymnasium das.,	= Weicker.
83.	= Stadt-Gymnasium daselbst,	Lemcke, Prof.
84.	= Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Neufcher.
85.	= Gymnasium zu Stralsund,	= Winter.
86.	= = = Treptow a. d. N.	Lic. theol. und Dr. phil. Kolbe, Prof.
Provinz Posen.		
87.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
88.	= = = Gnesen,	= Methner.

			Direktoren:
89.	Das Gymnasium zu	Snorazlaw,	Dr. Eichner.
90.	=	= Krotoschin,	= Jonas, Prof.
91.	=	= Lissa,	= Kunze.
92.	=	= Meseritz,	Marq.
93.	=	= Ratel,	Dr. Richter.
94.	=	= Ostrowo,	= Beckhaus.
95.	=	Friedrich-Wilhelms-Gymnaf. zu Pofen,	Rötel.
96.	=	Marien-Gymnasium daselbst,	Dr. Meinerz.
97.	=	Gymnasium zu Rogafen,	= Dolega.
98.	=	= Schneidemühl,	Thalheim.
99.	=	= Schrimm,	W. Schneider.
100.	=	= Wongrowitz.	Ronke.

### Provinz Schlesien.

101.	Das Gymnaf. zu	Beuthen i. D.=Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
102.	=	Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	= Päch.
103.	=	Friedrichs-Gymnasium daselbst,	Treu.
104.	=	Johannes-Gymnasium daselbst,	Dr. Müller, Prof.
105.	=	Magdalenen-Gymnasium das.,	Rektor: Dr. Moller, Prof.
106.	=	Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Oberdick.
1)			
107.	=	Gymnasium zu Brieg,	= Radtke, Prof.
108.	=	= Bunzlau,	Sander, Reg. und Schulrath.
109.	=	= Glas,	Dr. Stein, Prof.
110.	=	= Gleiwitz,	= van Hout.
111.	=	evangelische Gymnaf. zu Glogau,	= Hasper.
112.	=	katholische Gymnasium daselbst,	Jungels.
113.	=	Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	Dr. Citner.
114.	=	Gymnasium zu Groß-Strehlig,	= Larisch.
115.	=	= Hirschberg,	= Lindner.
116.	=	= Jauer,	= Volkmann.
117.	=	= Kattowitz,	= Müller.
118.	=	= Königshütte,	= Brock.
119.	=	= Kreuzburg,	= Wilh. Gemoll.
120.	=	= Lauban,	Guhrauer.
121.	=	= Leobschütz,	Hanfel.

1) Inzwischen ist zu Breslau ein neues staatliches Gymnasium, das König-Wilhelms-Gymnasium, errichtet worden. Direktor: Dr. Eckardt.  
Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

				Direktoren:
*122.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,			Dr. Kirchner.
123.	Das Städtische Gymnasium daselbst,			= Gütling.
124.	= Gymnasium zu Neiße,			= Schröter.
125.	= " " = Neustadt in			
			D.=Schl.,	= Jung.
126.	= " " = Dels,			= Abicht, Prof.
127.	= " " = Dhlau,			(fehlt z. B.)
128.	= " " = Dppeln,			Dr. Brüll.
129.	= " " = Patzschau,			= Adam.
130.	= " " = Pleß,			= Schönborn.
131.	= " " = Ratibor,			= Thiele.
132.	= " " = Sagan,			= Rob.Nieberding.
133.	= " " = Schweidnitz,			Friede.
134.	= " " = Strehlen,			Dr. Petersdorff.
135.	= " " = Waldenburg,			= Scheiding.
136.	= " " = Wohlau.			= Altenburg.

Provinz Sachsen.

137.	Das Gymnasium zu Uchersleben (verbunden mit dem Real-Gymnas. daselbst), <sup>1)</sup>			Dr. Steinmeyer.
138.	= Gymnasium zu Burg,			= Holzweißig.
139.	= " " = Eisleben,			= Gerhardt, Prof.
140.	= " " = Erfurt,			Leuchtenberger.
141.	= " " = Halberstadt,			Dr. Schmidt.
142.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,			Rektor Dr. Fries.
143.	Das Städtische Gymnasium daselbst,			Dr. theol. und Dr. phil. Rafemann, Prof.
144.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,			Dr. Brüll.
145.	= Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,			Urban, Prof., zugleich Propst.
146.	= Dom-Gymnasium daselbst,			Dr. Briegleb.
<sup>2)</sup> 147.	= " " = zu Merseburg,			Rektor: Dr. Aßmus.
148.	= Gymnasium zu Mühlfhausen in Thür. (verbunden mit dem Realprogymnasium daselbst),			Dr. Drenckhahn.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1888.

<sup>2)</sup> Inzwischen ist zu Magdeburg ein neues städtisches Gymnasium unter dem Namen „König-Wilhelms-Gymnasium“ errichtet worden. Direktor: Dr. Knaut, Prof.

Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verm.

## Direktoren:

149. Das Dom-Gymnasium zu Naumburg  
a. d. Saale, Dr. Köhl.
150. = Gymnasium zu Neuhaldenleben, = Wegener.
151. = = = Nordhausen a. Harz, = Grosch.
152. Die Landesschule Pforta, Rektor Dr. Volkmann, Prof.
153. Das Gymnasium zu Quedlinburg, Dr. Döhle.
154. Die Klosterschule zu Rosleben, Neumann, Prof.
155. Das Gymnasium zu Salzwedel, Dr. Legerloß.
156. = = = Sangerhausen, = Menge, Prof.
157. = = = Schleusingen, = Schmieder.
158. = = = Seehausen i. d.  
Altmark, = Peppmüller.
159. = = = Stendal, = Friedel.
160. = = = Torgau, = Haacke, Prof.
161. = = = Wernigerode, Bachmann.
162. = = = Wittenberg, Rhode.
163. = = = Zeitz. Lic. theol. Tauscher.

## Provinz Schleswig-Holstein.

164. Das Gymnasium zu Altona, Heß.
165. = = = Flensburg (ver-  
bunden mit dem Real-Gymnasium  
dieselbst), Dr. Alb. Müller.
- \*166. = Gymnasium zu Glückstadt, = Detleffen, Prof.
167. = = = Hadersleben (ver-  
bunden mit dem Real-Progym-  
nasium dieselbst), = Jessen, Prof.
168. = Gymnasium zu Husum (verbunden  
mit dem Real-Progymnasium das.), = Collmann.
169. = Gymnasium zu Kiel, = Niemeyer.
- \*170. = = = Meldorf, Lorenz.
- \*171. = = = Plön, Dr. Heimreich, Prof.
172. = = = Raseburg, = Steinmek.
173. = = = Rendsburg (ver-  
bunden mit dem Real-Gymna-  
sium dieselbst), = Wallichs.
174. = Gymnasium zu Schleswig (ver-  
bunden mit dem Real-Progym-  
nasium dieselbst), = Gidionfen,  
Hofrath.
175. = Gymnasium zu Wandsbeck (ver-  
bunden mit dem Real-Progym-  
nasium dieselbst). = Klapp.

## Direktoren:

## Provinz Hannover.

176.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Dräger.
177.	= = = Celle,	= theol. et phil. Ebeling.
*178.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
*179.	= = = Emden,	= Graßhof.
180.	= = = Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Hampke, Prof.
181.	= Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Lic. theol. und Dr. phil. Leimbach.
182.	= Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Dörries.
183.	= Lyceum I. zu Hannover,	= Capelle, Prof.
184.	= = II. daselbst,	= Wiedasch, Prof.
185.	= Kaiser-Wilhelms-Gymnas. das.,	= Wachsmuth, Prof.
186.	= Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	= Hoche.
187.	= = Josephinum das., (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Kirchhoff.
188.	Die Klosterschule zu Isfeld,	Dr. Schimmel- pfeng, Prof.
189.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.,	Quapp.
*190.	= Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
191.	= = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Haage.
192.	= Gymnasium zu Meppen,	Dr. Hune.
193.	= = = Norden,	Hermann, Prof.
194.	= = = Carolinum zu Osna- brück,	Dr. Richter, Prof.
195.	= Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
196.	= Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Koppin.

*197.	Das Gymnasium zu Verden,	Direktoren: Freitag.
198.	= = = Wilhelmshaven.	Dr. Holstein, Prof.

## Provinz Westfalen.

199.	Das Gymnasium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
200.	= = = Attendorn,	= Bruchfern.
201.	= = = Bielefeld (ver= bunden mit dem Real-Gymna= sium daselbst),	= Nisch, Prof.
202.	= Gymnasium zu Bochum,	= Broicher.
203.	= = = Brilon,	= Hüfer.
204.	= = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gym= nasium daselbst),	= Bouterwek.
205.	= Gymnasium zu Coesfeld,	= Hoff.
206.	= = = Dortmund,	= Weidner, Prof.
207.	= = = Gütersloh,	= Lünzner, Prof.
208.	= = = Hagen (ver= bunden mit dem Real-Gymna= sium daselbst),	= Stahlberg.
209.	= Gymnasium zu Hamm (ver= bunden mit dem Real-Pro= gymnasium daselbst),	Schmelzer.
*210.	= Gymnasium zu Herford,	Dr. Steusloff.
211.	= = = Höxter,	Petri.
212.	= = = Minden (ver= bunden mit dem Real-Gymna= sium daselbst),	Dr. Grautoff.
213.	= Gymnasium zu Münster,	= Frey.
214.	= = = Paderborn,	= Hechelmann.
215.	= = = Recklinghausen,	= Vockeradt.
216.	= = = Rheine,	= Grossfeld.
*217.	= = = Soest,	= Göbel, Prof.
218.	= = = Warburg,	= Henje, Prof.
219.	= = = Warendorf.	= Ganß.

## Provinz Hessen-Nassau.

220.	Das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
221.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Heußner.
222.	= Gymnasium zu Dillenburg,	= Karl Fischer, Prof.
223.	= = = Frankfurt a. M.,	= Reinhardt.

## Direktoren:

1)			
224.	Das Gymnasium zu Fulda,	Dr. Göbel.	
225.	= = = Hadamar,	= Peters.	
226.	= = = Hanau,	= Braun.	
227.	= = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Duden.	
228.	= Gymnasium zu Marburg,	= Buchenau.	
229.	= = = Montabaur,	= Wernecke.	
230.	= = = Ritteln,	= Büsgen.	
231.	= = = Weilburg,	Bernhardt.	
232.	= = = Wiesbaden.	Dr. Pähler.	

## Rheinprovinz.

233.	Das Kaiser-Karls-Gymnas. zu Aachen,	Dr. Schwenger.
2)		
234.	= Gymnasium zu Barmen,	= Henke.
235.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	= Diehl.
236.	Das Gymnasium zu Bonn,	= Buschmann.
237.	= = = Cleve,	= Liesegang.
238.	= = = Coblenz,	= Binsfeld.
239.	= = = an der Apostelkirche zu Köln,	= Waldeyer.
240.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnas. das.,	= Jäger.
241.	= Kaiser-Wilhelms-Gymnas. das.,	= Schmitz.
242.	= Gymnasium an Marzellen das.,	= Milz, Prof.
243.	= = = zu Düren,	= Unger mann.
244.	= Königliche Gymnas. zu Düsseldorf,	= Appenkamp.
245.	= Städtische = daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnas. daselbst),	= Matthias.
246.	= Gymnasium zu Duisburg,	= Schneider.
247.	= = = Elberfeld,	Scheibe, Prof.
248.	= = = Emmerich,	Dr. Köhler.
249.	= = = Essen,	= Couzen.

1) Inzwischen ist zu Frankfurt a. Main ein neues staatliches Gymnasium unter dem Namen „Kaiser-Friedrichs-Gymnasium“ errichtet worden. Direktor: Dr. Hartwig, Prof.

2) Inzwischen ist zu Aachen ein neues staatliches Gymnasium unter dem Namen „Kaiser-Wilhelms-Gymnasium“ errichtet worden. Dirigent: Oberlehrer Regel.

## Direktoren:

250.	Das Gymnasium zu M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Pro- gymnasium daselbst),	Dr. Schweikert.
251.	= Gymnasium zu Kempen,	Afens.
252.	= = = Krefeld,	Dr. Wollseiffen.
*253.	= = = Kreuznach,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
254.	= = = Moers,	Dr. Zahn.
255.	= = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Real- Gymnasium daselbst),	= Ziebschmann.
256.	= Gymnasium zu Münsterreifel,	= Pohl.
*257.	= = = Neuß,	= Tücking.
258.	= = = Neuwied (ver- bunden mit dem Real-Progym- nasium daselbst),	= Wegehaupt.
259.	= Gymnasium zu Saarbrücken,	= Breuter.
260.	= = = Siegburg,	= vom Walde.
261.	= = = Trier,	= Wirfel.
262.	= = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	= Kleine.
263.	= Gymnasium zu Wehlar.	= Fehrs, Prof.

## Hohenzollern'sche Lande.

264.	Das Gymnasium zu Signaringen (früher Hedingen).	Dr. Eberhard.
------	--	---------------

## b. Real-Gymnasien.

## Provinz Ostpreußen.

1.	Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Laudien, Gymnas. Direkt.
2.	Die Burgschule zu Königsberg in Ostpr.,	Dr. Böttcher.
3.	Das Städtische Real-Gymnasium das.,	Kleiber, Prof.
4.	= Real-Gymnas. zu Osterode i. Ostpr.,	Dr. Wüst.
5.	= = = = Tilsit.	Koch.

## Provinz Westpreußen.

6.	Die Johannischule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	= Petriſchule daselbst,	= Dhlert.
8.	Das Real-Gymnasium zu Elbing,	= Brunnemann.
9.	= = = = Thorn (ver- bunden mit dem Gymnasium das.).	= Handuck, Gymnas. Direkt.

## Direktoren:

## Provinz Brandenburg.

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,                                     | Dr. Bolze.                       |
| 11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,   | = Schwalbe,<br>Prof.             |
| 12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,  | = Bach.                          |
| 13. = Friedrichs-Real-Gymnasium das.,  | = Runge, Prof.                   |
| 14. = Königliche Real-Gymnasium das.,  | = Simon.                         |
| 15. = Königstädtische Real-Gymnas. das.,   | = Vogel.                         |
| 16. = Luisenstädtische Real-Gymnas. das.,  | = Foh, Prof.                     |
| 17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,   | = Martus, Prof.                  |
| 18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,   | = Hochheim,<br>Prof.             |
| 19. = = = = Frankfurt an<br>der Oder,  | = Laubert.                       |
| 20. Die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-<br>Lichterfelde,                                      | — —                              |
| 21. Das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnas. das.),                            | Dr. Hamdorff,<br>Gymnas. Direkt. |
| 22. = Real-Gymnasium zu Landsberg<br>a. d. Warthe (verbunden mit dem<br>Gymnasium daselbst), | = L. Schulze,<br>Gymnas. Direkt. |
| 23. = Real-Gymnasium zu Perleberg,   | Vogel.                           |
| 24. = = = = Potsdam,   | Dr. Baumgardt.                   |
| 25. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium das.).                                     | = Arnoldt,<br>Gymnas. Direkt.    |

## Provinz Pommern.

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnas. daselbst), | Dr. Becker, Gymnas. Direkt. |
| 27. Die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,                             | Fritzsche.                  |
| 28. Das Städtische Real-Gymnasium das.,                                 | Sievert.                    |
| 29. = Real-Gymnasium zu Stralsund.                                      | Dr. Brandt.                 |

## Provinz Posen.

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| 30. Das Real-Gymnasium zu Bromberg, | Dr. Riehl.    |
| 31. = = = = Fraustadt,              | = Friebe.     |
| 32. = = = = Posen,                  | = Geist.      |
| 33. = = = = Rawitsch.               | = Biersemann. |

## Direktoren:

## Provinz Schlesien.

34. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist  
zu Breslau, Dr. Reimann,  
Prof.
35. = = = am Zwinger das., = Meffert.
36. = = = zu Görlitz (ver=  
bunden mit dem Gymnas. das.), = Citner, Gym=  
nas. Direkt.
37. = Real-Gymnasium zu Grünberg, = Pfundheller.
38. = = = = Landeshut, Meier.
39. = = = = Reize, Gallien.
40. = = = = Reichenbach, Dr. Beck, Prof.
41. = = = = Sprottau, = Schwenken=  
becher.
42. = = = = Tarnowitz. = Wossidlo.

## Provinz Sachsen.

43. Das Real-Gymnasium zu Mchersleben  
(verbunden mit dem Gymnasium  
dasselbst), Dr. Steinmeyer,  
Gymnas. Direkt.
44. = Real-Gymnasium zu Erfurt, = Zange, Prof.
45. = = = = Halberstadt, = Hubatsch.
46. = = = = Halle a. d. S., Inspektor Dr. P.  
Kramer, Prof.
47. = = = = Magdeburg, Paulsiek, Prof.
48. = = = = Nordhausen  
a. Harz. Dr. Wiefing.

## Provinz Schleswig-Holstein.

49. Das Real-Gymnasium zu Altona (ver=  
bunden mit der Realschule das.), Dr. Schlee.
50. = Real-Gymnasium zu Flensburg  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), = Alb. Müller,  
Gymnas. Direktor.
51. = Real-Gymnasium zu Rendsburg (ver=  
bunden mit dem Gymnas. das.). = Wallichs,  
Gymnas. Direktor.

## Provinz Hannover.

52. Das Real-Gymnasium zu Celle, Dr. Franke, Prof.
53. = = = = Göttingen(ver=  
bunden mit dem Gymnas. das.), = Hampfe, Prof.,  
Gymnas. Direktor.

## Direktoren:

- |   |  |
|---|--|
| 54. Das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnas. das.),            | Lic. theol. und Dr. phil. Leimbach,<br>Gymnas. Direktor. |
| 55. = Real-Gymnasium zu Hannover,   | Dr. Schuster.  |
| 56. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,  | Ramdohr.   |
| 57. = Real-Gymnasium zu Harburg,  | Schwalbach.  |
| 58. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hil-<br>desheim,                              | Kalckhoff.   |
| 59. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),          | Duapp, Gymnasial-Direktor.                               |
| 60. = Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),            | Haage, Gymnasial-Direktor.                               |
| 61. = Real-Gymnasium zu Osnabrück,  | Fischer.   |
| 62. = = = Osterode,   | Dr. Raumann.   |
| 63. = = = Quakenbrück.  | = Winter.  |
| Provinz Westfalen.  |  |
| 64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnas. das.),         | Dr. Rißsch, Prof.,<br>Gymnas. Direktor.                  |
| 65. = Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | = Bouterwek,<br>Gymnas. Direktor.                        |
| 66. = Real-Gymnasium zu Dortmund,   | = Ernst Meyer.   |
| 67. = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnas. das.),                             | = Stahlberg,<br>Gymnas. Direktor.                        |
| 68. = Real-Gymnasium zu Herlohn,  | = Langguth.  |
| 69. = = = Lippstadt,  | = Schröter.  |
| 70. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnas. das.),                            | = Grautoff,<br>Gymnas. Direktor.                         |
| 71. = Real-Gymnasium zu Münster,  | = Münch.   |
| 72. = = = Schalke,  | = Willert.   |
| 73. = = = Siegen,   | = Tägert.  |
| 74. = = = Witten.   | = Zerlang.   |
| Provinz Hessen-Nassau.  |  |
| 75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,   | Dr. Wittich.   |
| 76. Die Musterschule zu Frankfurt a. Main,                                    | = Eiselen.   |

		Direktoren:
77.	Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. Main,	Dr. Kortegarn.
78.	Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.	Spangenberg.
Rheinprovinz.		
79.	Das Real-Gymnasium zu Aachen,	Dr. Neuß.
80.	= = = = Barmen,	= Münch.
81.	= = = = Coblenz (verbunden mit der Ober-Realschule daselbst, <sup>1)</sup> )	= Most.
82.	= Real-Gymnasium zu Köln,	= Schorn, Prof.
83.	= = = = Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst),	= Matthias, Gymnas. Direktor.
84.	= Real-Gymnasium zu Duisburg,	= Steinbart.
85.	= = = = Elberfeld,	= Börner.
86.	= = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),	= Heilermann.
87.	= Real-Gymnasium zu Krefeld,	= Schauenburg.
88.	= = = = Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
89.	= = = = Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Zießschmann, Gymnas. Direktor.
90.	= Real-Gymnasium zu Ruhrort,	v. Lehmann.
91.	= = = = Trier.	Dr. Dronke.

### c. Ober-Realschulen.

#### Provinz Brandenburg.

†1.	Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,	Gallenkamp.
†2.	= Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,	Dr. Bandow, Prof.
†3.	= Ober-Realschule zu Potsdam.	Langhoff.

#### Provinz Schlesien.

†4.	Die Ober-Realschule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
†5.	= = = = Gleiwitz.	= Wernicke.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1888.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

## Direktoren:

## Provinz Sachsen.

- †6. Die Ober-Realschule zu Halberstadt, Crampe.  
 †7. = Guericke-Schule zu Magdeburg. Dr. Junge.

## Provinz Schleswig-Holstein.

- †8. Die Ober-Realschule zu Kiel. Dr. Meißel.

## Provinz Hessen-Nassau.

- †9. Die Klinger-Schule zu Frankfurt a. M. Dr. Schulze.

## Rheinprovinz.

- †10. Die Ober-Realschule zu Coblenz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Dr. Most.  
 †11. = Ober-Realschule zu Cöln, = Ziegen.  
 †12. = = = = Eberfeld. Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

## a. Progymnasien.

## Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg  
 i. Ostpr., Direktor: Dembowski.  
 2. = = = Löben. Rektor: Dr. Böhmer.

## Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland, Rektor: Dr. Brennecke.  
 4. = = = Löbau, = Hache.  
 5. = = = Neumark i.  
 Westpr., = Dr. Preuß.  
 6. = = = Schwetz. = = Gronau.

## Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz  
 (verbunden mit dem Real-  
 Gymnasium daselbst), Rektor: Dr. Zitscher.  
 8. = Progymnasium zu Groß-Lichterfelde, = = Hempel.  
 9. = = = Krossen (verbunden mit dem Real-  
 Progymnasium daselbst), = = Verbig.  
 10. = Progymnasium zu Steglitz.<sup>1)</sup> = = Lück.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1888.

## Provinz Pommern.

11. Das Progymnasium zu Lauenburgi. P., Rektor: Sommerfeldt.  
 12. = = = Schlawe. = Dr. Rogge.

## Provinz Posen.

13. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.  
 14. = = = Tremessen. = = Sarg, Prof.

## Provinz Schlesien.

15. Das Progymnasium zu Frankenstein, Rektor: Dr. S. W. Thomé.  
 16. = = = Striegau. = = Alb. Gemoll.

## Provinz Sachsen.

17. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heinr. Müller.  
 18. = = = Weißenfels. = Dr. Rosalsky.

## Provinz Schleswig-Holstein.

19. Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-  
 Progymnaf. daselbst). Rektor: Ostendorf.

## Provinz Hannover.

20. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-  
 Progymnaf. daselbst), Rektor: Aug. Meyer.  
 \*21. = Progymnasium zu Geestemünde, = Dr. Gilker.  
 22. = = = Münden (verbunden mit dem Real-  
 Progymnaf. daselbst), = = Bahrdt.  
 23. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-  
 Progymnaf. daselbst). = = Ritter.

## Provinz Westfalen.

24. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.  
 25. = = = Nietberg. = = Mueß.

## Provinz Hessen-Nassau.

26. Das Progymnasium zu Eschwege (verbunden mit der Realschule das.). Rektor: Dr. Schirmer.

## Rheinprovinz.

27. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Brüll.  
 28. = = = Boppard, = Brüggemann.  
 29. = = = Brühl, = Dr. Eschweiler.  
 30. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-  
 Progymnasium daselbst), = Liesen.

31.	Das Progymnasium zu	Euskirchen,	Rektor: Dr. Dötlich.
32.	=	= Zülich,	= Kuhl, Prof.
33.	=	= Linz,	= Dr. Hünnekes.
34.	=	= Malmedy,	= Dünbier.
35.	=	= Prüm,	= Dr. Weidgen.
36.	=	= Rheinbach,	= Schlüntes.
37.	=	= Sobernheim,	= Blasberg.
38.	=	= Trarbach,	= Barlen.
39.	=	= St. Wendel,	= Busch.
40.	=	= Wipperfürth.	= Breuer.

### b. Realschulen.

a) Provinz Sachsen.

Direktoren:

Provinz Schleswig-Holstein.

†1.	Die Realschule zu	Altona (verbunden mit dem	
		Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Schlee.
†2.	= Realschule zu	Ottensen.	Strehlow.

Provinz Westfalen.

†3.	Die Realschule zu	Bochum. <sup>1)</sup>	Rektor: Liebhold.
-----	-------------------	-----------------------	-------------------

Provinz Hessen-Nassau.

†4.	Die Realschule zu	Bockenheim,	Wiegand.
†5.	=	= Cassel,	Dr. Ackermann.
†6.	=	= Schwege (verbun-	
		den mit dem Progymnas.	= Schirmer.
†7.	= Realschule der israelitischen Religi-	onsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,	= Hirsch.
†8.	= Realschule der israelitischen Ge-	meinde daselbst),	= Bärwald.
†9.	= Adlerfluchtshule daselbst,		= Scholderer.
†10.	= Realschule zu	Hanau,	Becker.
†11.	=	= Homburg v. d. H.,	Dr. Ernst Schulze.
†12.	=	= Wiesbaden.	= Kaiser.

Rheinprovinz.

†13.	Die Realschule mit	Tachklassen zu	Aachen,	Püger.
†14.	=	= zu	Barmen-Wupperfeld,	Dr. Burmester.
†15.	=	=	Krefeld,	= Quossek.
†16.	= Gewerbechule (Realschule) zu	Kemscheid,		= Petry.
†17.	= Realschule zu	Rheydt.		= Wittenhaus.

<sup>a)</sup> Inzwischen ist zu Halle a./S. eine städtische Realschule in's Leben getreten. Direktor: Dr. Lackmann.

Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Bero.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1888.

## c. Real-Progymnasien.

## Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. = = = = Pillau. = (fehltz. Z.)

## Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. = = = = Dirschau, = Kilmann.
5. = = = = Senkau, Direktor: Dr. Bonstedt.
6. = = = = Riesenburg. Rektor: Müller.

## Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Charlottenburg, Rektor: Dr. Haag.
8. = = = = Forst in der Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), = = Zitzscher.
9. = Real-Progymnasium zu Havelberg, = Sohn.
10. = = = = Kottbus (verbunden mit dem Gymnas. das.), Dittmar, Gymnas. Direkt.
11. = Real-Progymnasium zu Krossen (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Verbig.
12. = Real-Progymnasium zu Luckenwalde, = = Vogel.
13. = = = = Lübben, = = Weinek.
14. = = = = Nauen, = = Schaper.
15. = = = = Rathenow, = Weisker.
16. = = = = Spremberg, Direktor: Schmidt.
17. = = = = Briezen. Rektor: Genß.

## Provinz Pommern.

18. Das Real-Progymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Steinhausen, Gymnas. Direkt.
19. = Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm., Rektor: Rohleder.
20. = = Progymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Reuscher, Gymnas. Direkt.

21. Das Real-Progymnasium zu Wol-  
gast, Rektor: Dr. Kröcher.
22. = = = = Wollin. = Clausius.
- Provinz Schlesien.
23. Das Real-Progymnasium zu Frei-  
burg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
24. = = = zu Löwen-  
berg, = Steinworth.
25. = = = = Ratibor. = Dr. Knape.
- Provinz Sachsen.
26. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
27. = = = = Eilenburg, = Dr. Wie-  
mann, Prof.
28. = = = = Eisleben, = Dr. Richter.
29. = = = = Gardelegen, = = Sjenfee,  
Prof.
30. = = = = Langensalza, = = Ulrich.
31. = = = = Mühl-  
hausen i. Thür. (verbunden mit  
dem Gymnasium daselbst), Dr. Drenckhahn,  
Gymnas. Direkt.
32. = Real-Progymnasium zu Raum-  
burg a. d. S., Rektor: Dr. Schröder.
33. = = = zu Schöne-  
beck. Direktor: Dr. Bölcker.
- Provinz Schleswig-Holstein.
34. Das Real-Progymnasium zu Haders-  
leben (verbunden mit dem Gym-  
nasium daselbst), Dr. Jessen, Gym-  
nas. Direkt., Prof.
35. = Real-Progymnasium zu Husum  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Collmann,  
Gymnas. Direkt.
36. = Real-Progymnasium zu Tschöbe, Rektor: Dr. Seig, Prof.
37. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d.  
Elbe, Direktor: Buß.
38. Das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: Dr. von  
Holly und Bonienzieß.
39. = = = = Neu-  
münster (verbunden mit dem Pro-  
gymnasium daselbst), Rektor: Ostendorf.
40. = Real-Progymnasium zu Idesloe, = Dr. Bangert.

41. Das Real-Progymnasium zu Schleswig  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Gidionsen,  
Gymnas. Direkt., Hofrath.
42. = Real-Progymnasium zu Segeberg, Rektor: Dr. Felling=  
haus.
43. = = = = Sonderburg, = = Döring,  
Prof.
44. = = = = Wandse=  
beck (verbunden mit dem Gym=  
nasium daselbst). Dr. Klapp, Gymnas. Direkt.  
Provinz Hannover.
45. Das Real-Progymnasium zu Buxte=  
hude, Rektor: Dr. Panisch.
46. = = = = Duder=  
stadt (verbunden mit dem Pro=  
gymnasium daselbst), = Aug. Meyer.
47. = Real-Progymnasium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
48. = = = = Hameln  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Dörries, Gym=  
nas. Direkt.
49. = Real-Progymnasium zu Hildes=  
heim (verbunden mit dem Gym=  
nasium Josephinum das.), Kirchhoff, Gymnas. Direkt.
50. = Real-Progymnasium zu Minden  
(verbunden mit dem Progymna=  
sium daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.
51. = Real-Progymnasium zu Nienburg  
(verbunden mit dem Progymna=  
sium daselbst), = = Ritter.
52. = Real-Progymnasium zu Northeim, = = Rösener.
53. = = = = Otterndorf, = Dr. Küfelhan.
54. = = = = Papenburg, = Dr. Over=  
holt haus.
55. = = = = Stade  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Koppin, Gym=  
nas. Direkt.
56. = Real-Progymnasium zu Uelzen. Rektor: Schöber.  
Provinz Westfalen.
57. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
58. = = = = Bocholt, = Waldau, Geisfl.
59. = = = = Hamm  
(verbunden mit dem Gymnas.  
daselbst), Schmelzer, Gymnas. Direktor.

60. Das Real-Progymnasium zu Lüden-  
scheid, Rektor: Dr. Detling.
61. = = = zu  
Schweim. = Röttgen.
- Provinz Hessen-Nassau.
62. Das Real-Progymnasium zu Vie-  
brich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
63. = = = zu Vie-  
denkopf, = = Gruno.
64. = = = zu Diez, = Chun.
65. = = = = Ems, = Wagner.
66. = = = = Fulda, = Bergmann.
67. = = = = Gei-  
senheim, = Uhllein.
68. = = = = Hers-  
feld (verbunden mit dem  
Gymnasium daselbst), Dr. Duden, Gymnas.  
Direktor.
69. = Real-Progymnasium zu Hof-  
geismar, Rektor: Krösch.
70. = = = zu Lim-  
burg a. d. L., = Haas.
71. = = = zu Mar-  
burg, = Dr. Hempfing.
72. = = = = Ober-  
lahnstein, = = Widmann.
73. = = = zu Schmal-  
kalden. = Homburg.
- Rheinprovinz.
74. Das Real-Progymnasium zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
75. = = = = Düren, = = Becker.
76. = = = = Eschweiler  
(verbunden mit dem Progym-  
nasium daselbst), = Liesen.
77. = Real-Progymnasium zu Eupen, = Dr. Schnütgen.
78. = = = = M.-Gladbach  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Schweikert,  
Gymnas. Direktor.
79. = Real-Progymnasium zu Lan-  
genberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
80. = = = = Lemmer, = Fischer.
81. = = = = Neuwied  
(verbunden mit dem Gymnas. das.), Dr. Wegehaupt,  
Gymnas. Direktor.

82. Das Real-Progymnasium zu Oberhausen, Rektor: Dr. Kösen.  
 83. = = = = Saarlouis, = Thele.  
 84. = = = = Solingen, = Hengstenberg.  
 85. = = = = Biersen, Rektor: Dr. Diekmann.  
 86. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium das.). Dr. Kleine, Gymnas. Direktor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr. Rektor: Erdmann.

Provinz Brandenburg.

- †2. Die erste höhere Bürgerschule zu Berlin,<sup>1)</sup> Rektor: Dr. Gerberding, Prof.  
 3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg. Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

- †4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.  
 †5. = zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst, = Kaufmann.  
 †6. = katholische höhere Bürgerschule das., = Dr. Höhnen.  
 †7. = höhere Bürgerschule zu Görlitz,<sup>1)</sup> = Sul. Groß.  
 †8. = Wilhelmsschule zu Liegnitz. = Dr. Frankenbach.

Provinz Sachsen.

- †9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt. Rektor: Neubauer.

Provinz Hannover.

- †10. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.  
 †11. = zweite = = daselbst. = = Rosenthal.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermine 1888.

## Provinz Westfalen.

- †12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule)  
zu Dortmund, Rektor: Dr. Behse.  
†13. = = = Bürgerschule  
zu Hagen. Direktor: Dr. Holzmüller.

## Provinz Hessen-Nassau.

- †14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule)  
zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.  
†15. = Selektenschule zu Frankfurt a. M. Dirigent: Dr. Thormann. (einstweil.)

## Rheinprovinz.

- †16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule  
mit Fachklassen) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.  
†17. = höhere Bürgerschule zu Bonn, Rektor: Dr. Hölscher, Prof.  
†18. = = = Köln, = = D. W. Thomé.  
†19. = = = Düsseldorf, Rektor: Viehoff.  
†20. = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium  
dasselbst). Direktor: Dr. Heilermann.

## Hohenzollern'sche Lande.

- †21. Die höhere Bürgerschule zu Heddingen. Rektor: Köhr.

## bb. Andere Lehranstalten.

## Provinz Ostpreußen.

1. Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil,
2. = = = Margagrabowa in Ostpr.

## Provinz Westpreußen.

- †3. Die Landwirtschaftsschule zu Marienburg in Westpr.

## Provinz Brandenburg.

4. Die Landwirtschaftsschule zu Dahme.

## Provinz Pommern.

5. Die Landwirtschaftsschule zu Eldena,
6. = = = Schwelbein in Pomm.

## Provinz Bosen.

- †7. Die Landwirtschaftsschule zu Samter.

## Provinz Schlesien.

- †8. Die Landwirtschaftsschule zu Brieg,  
†9. = = = Liegnitz.

## Provinz Schleswig-Holstein.

- †10. Die Landwirtschaftsschule zu Flensburg.

## Provinz Hannover.

11. Die Landwirthschaftsschule zu Hildesheim.

## Provinz Westfalen.

- †12. Die Landwirthschaftsschule zu Herford,

- †13. = = = Lüdinghausen.

## Provinz Hessen=Kassau.

14. Die Landwirthschaftsschule zu Weilburg.

## Rheinprovinz.

- †15. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,

- †16. = = = Cleve.

b. **Privat-Lehranstalten.**<sup>\*)</sup>

## Provinz Westpreußen.

- †1. Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Böffel zu Danzig.

## Provinz Brandenburg.

- †2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,

3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

## Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

## Provinz Schlesien.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,

6. das Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Bauer zu Niesky.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

## Rheinprovinz.

- † Die Gewerbeschule zu Saarbrücken
- <sup>1)</sup>
- . Direktor: Krüger.
- 
- Berlin, den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

Bekanntmachung.<sup>a)</sup>

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

## Verzeichniß.

(Hier beschränkt auf das Königreich Preußen.)

1. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Diebrich,
- †) 2. = Erziehungs-Institut von W. Brög (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
- †) 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenk-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,
- †) 4. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
- †) 5. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,
6. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Groß-Vichterfelde bei Berlin,
- †) 7. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Rölle) zu Osnabrück,
8. = progymnasiale Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte.

Berlin, den 6. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

In dem Fürstenthume Waldeck bestehen folgende in dem Verzeichnisse des Herrn Reichskanzlers aufgeführte Anstalten:

1. Das Gymnasium zu Corbach (Verzeichn. A. a.), Direktor: Dr. Wisfemann.
2. = Real-Progymnasium zu Arolsen (Verzeichn. B. c.). Rektor: Prof. Dr. Ebersbach.

<sup>a)</sup> Die Bekanntmachung und das Verzeichniß vom 6. Juni 1888 sind veröffentlicht in dem Anhang zu Nr. 23 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1888 Seite 213.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verm.

210) Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der nach der Prüfungs=Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 abgehaltenen Prüfungen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 182.)

Berlin, den 11. Juli 1888.

Nach dem Inkrafttreten der Prüfungs=Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 sind die bisher in Anwendung gewesenen Uebersichten über die Ergebnisse der abgehaltenen Prüfungen in der bisherigen Form nicht ferner verwendbar. Es sind daher die beifolgenden neuen Formulare und zwar

A. für die Uebersichten der einzelnen Geprüften,

B. = = Refapitulation aller im Jahre Geprüften

diesseits entworfen.

Indem ich bestimme, daß dieselben fortan in Gebrauch genommen werden und zunächst in dieser Form nach Ablauf des Jahres 1. April 1888/89 hierher einzureichen sind, bemerke ich, daß die Angaben über die etwa noch nach der alten Prüfungs=Ordnung vom 12. Dezember 1866 während des Jahres 1888/89 Geprüften ebenfalls diesen Formularen anzupassen sind.

Die besondere Bestimmung über Kennzeichnung der Realgymnasial=Abiturienten durch farbige Tinte bleibt nach wie vor in Geltung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen  
Prüfungskommissionen.

U. II. 984.

1. Laufende Nr.	2. Name.	3. Ort und Datum der Geburt.	4. Konfession bzw. Religion.	5. Angabe, bei welcher Anstalt und wann Kandidat die Reifeprüfung bestanden hat.	6. Auf welcher Universität er studiert hat.	Kandidat					
						A. im sprachlich-geschichtlichen Fache					
						und zwar in folgenden Hauptfächern   Nebenfächern und erhielt Zeugnis für Stufe					
						1	2	3	1	2	3

A. Erste und Wieder

1.	N. N.	Königsberg D./P. 1./3. 63.	ev.	Gymnasium in Tilsit.	Königsberg. Berlin.	Latin	1			deutsch	1		
						Griechisch	1						

B. Ergänzungs-

1.	N. N.	Köln a./Rh. 1./5. 64.	kath.	Marcel- len-Gymnasium Köln.	Bonn. Marburg								
----	-------	--------------------------	-------	-----------------------------------	------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

C. Erweiterungs-

1.	N. N.	Breslau Schles. 1./4. 60.	ev.	Magdalenen-Gymnasium Breslau.	Breslau.								
----	-------	------------------------------	-----	----------------------------------	----------	--	--	--	--	--	--	--	--

- 1) Mathematik 1.
- 2) Physik 1.
- 3) Religion 1.
- 4) Deutsch 1.
- 5) Latein 2.





B. Mathematisch= naturwissenschaft= liches Fach.				C. Christliche Religions= lehre in Verbindung mit Hebräisch bzw. sprachlich-geschicht= lichen Fächern.				Nicht bestanden.	Dissertationen sind an Stelle von Prü= fungsarbeiten		Be= merkungen.
Oberlehrer.	Lehrer.	bed. Oberlehrer.	bed. Lehrer.	Oberlehrer.	Lehrer.	bed. Oberlehrer.	bed. Lehrer.		angenommen.	nicht angenommen.	

A. Erste und Wiederholungs-Prüfungen.


B. Ergänzungs-Prüfungen.


C. Erweiterungs-Prüfungen.


Erste und Wiederholungs-Prüfungen	Sa.
Nicht bestanden	Sa.
Ergänzungs-Prüfungen	Sa.
Erweiterungs-Prüfungen	Sa.

zusammen:

## 211) Prüfung der Kandidaten für das höhere Lehramt in der Geographie.

(Centralbl. pro 1888 Seite 529.)

Berlin, den 4. August 1888.

Durch meinen Erlaß vom 11. Mai d. J. — U. II. 1332 — ist bestimmt worden, daß Kandidaten, welche behufs Erwerbung der Lehrbefähigung in der Geschichte nach §. 10, 1b. der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 auch ein bestimmtes Maß geographischen Wissens nachzuweisen haben, in der Geographie nicht von dem Examinator dieses Faches, sondern von dem für die Geschichte zu prüfen seien. In dieser aus gewichtigen Gründen getroffenen Anordnung eine Aenderung eintreten zu lassen, liegt kein Anlaß vor.

Dagegen erachte ich es für zweckmäßig, in denselben Fällen unter entsprechender Modifikation des §. 10, 1b. Erstens der Prüfungs-Ordnung das Mindeste des zu erfordernden geographischen Wissens auf die Bestimmung des §. 19, 4 ebendasselbst zu beschränken, wonach für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern ist, und demgemäß die Prüfung lediglich auf das topische und historische Gebiet zu erstrecken, wobei es sich von selbst versteht, daß alsdann die Geographie nicht als ein Nebenfach im Sinne des §. 9, 2 gerechnet werden darf.

Was diejenigen Prüfungen angeht, in welchen in der Geographie, sei es als Haupt- oder Nebenfach, eine Lehrbefähigung nachzuweisen ist, so sind dieselben von dem Examinator dieses Faches nach Maßgabe des §. 20 der Prüfungs-Ordnung abzuhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Raffe.

An

die Direktoren sämtlicher königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

U. II. 2128.

## 212) Bestreitung der Porto- und Frachtkosten für die staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten.

1.

Berlin, den 13. Juli 1888.

Das von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium bisher beobachtete Verfahren der Bestreitung der Porto- und Frachtkosten für die gesammten staatlichen höheren Lehranstalten des dortigen

Verwaltungsbereiches aus dem unter Kapitel 117 Titel 6 des Etats der Provinzial- geistlichen und Unterrichts-Verwaltung des Regierungsbezirkes R. ausgewetzten Betrage von — Mk. „zur Bestreitung der Miete für Geschäftslokale, sowie der Kosten der dortseitigen Büreaubedürfnisse“ entspricht, soweit die Kosten der seitens der Anstalten portofrei abzulassenden Sendungen in Frage treten, nicht den Absichten des in dem Berichte vom 29. Mai d. J. in Bezug genommenen Erlasses vom 5. März 1880 — G. III. 4111. U., M. 1083. — Unter den in dem letzteren bezeichneten, von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ressortirenden einzeln stehenden Beamten zc., für welche Bureau-Bedürfnisfonds nicht ausgewetzt seien und deren Porto- und Frachtkosten daher auf den oben gedachten Fonds übernommen werden müßten, sind vielmehr die staatlichen höheren Lehranstalten nicht zu verstehen, da dieselben zwar unter staatlicher Aufsicht und Verwaltung stehen, im Uebrigen aber selbständige juristische Personen mit einer von der staatlichen getrennten eigenen Vermögensverwaltung bilden und somit die fraglichen Kosten aus ihren bezüglichen etatsmäßigen Fonds, oder, falls solche nicht ausgewetzt sind, aus Titel „Insgemein“ zu bestreiten haben. Andernfalls würde sich die dortseitige Bestreitung der in Rede stehenden Porto- zc. Gebühren als eine indirekte Erhöhung der für die Anstalten staatlicherseits zu zahlenden Bedürfniszuschüsse charakterisiren, welche mit den bezüglichen Etats- und Verwaltungsgrundsätzen in Widerspruch tritt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, demgemäß künftig zu verfahren und die in Betracht kommenden Anstalten mit Weisung zu versehen.

An

das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und event. Nachachtung bezw. weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme desjenigen in R.

U. II. 6970.

2.

Berlin, den 6. August 1888.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 25. Juli d. J., daß die Kosten der von

den staatlichen Schullehrer-Seminaren und Präparandenanstalten portofrei abzulassenden Sendungen von den betreffenden Anstaltskassen zu tragen und bei den etatsmäßigen Fonds unter Titel 8 bezw. 14 der Ausgabe zu verrechnen sind. Soweit hierfür nicht bereits eine besondere Position im Anstalts-Stat vorhanden ist, sind die Aufwendungen aus der Position „zu sonstigen sächlichen Ausgaben“ zu bestreiten, und ist sodann bei der nächsten Neu-regulirung der Anstalts-etats auf die Ausbringung einer Position „zu Porto und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

das königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu R.

U. III. 2771.

213) Vorschriften für die Aufstellung der Final-Ab-schlüsse der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 20. Juli 1888.

Die Final-Abchlüsse der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten für 1. April 1887/88 haben sich, wie die Revision ergeben hat, nach Form und Inhalt so verschieden erwiesen, daß ich mich veranlaßt finde, die für deren Aufstellung maßgebenden Gesichtspunkte in Erinnerung zu bringen.

Was zunächst die Form betrifft, so sind die vorgeschriebenen Kolonnen in der Reihenfolge zu ordnen, wie dies der ange-schlossene fingirte Abschluß zeigt.

Auch im Format haben sich die künftigen Anstalts-Abchlüsse genau nach diesem Muster zu richten, damit die Einfügung in die Akten ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

In Ansehung des Inhaltes hebe ich sodann Folgendes hervor:

1. Jedes Etatsjahr bildet eine für sich bestehende Verwaltungs-Periode. Vorgriffe auf Einnahmen des nächstfolgenden Etatsjahres behufs Deckung und Berechnung von Ausgaben im laufenden Etatsjahre sind somit unzulässig.

2. Alles, was aus dem Vorjahre in die Rechnung des laufenden Jahres übergegangen ist, mag es ein verbliebener Kassenbestand, oder mögen es Einnahme- bezw. Ausgabe-Reste sein, ist in Kolonne 2 „Soll nach der vorigen Rechnung“ vorzu-tragen.

Der Bestand erscheint dabei, wie das Muster zeigt, auf be-sonderer Linie in Einnahme. Die Einnahme- bezw. Ausgabe-

Reste sind dagegen genau unter denjenigen Titeln aufzuführen, bei welchen sie im Vorjahre hervorgetreten sind.

3. Einnahme und Ausgabe müssen in Kolonne 6 „wirkliches Soll“ in den Summen genau übereinstimmen.

Diese Uebereinstimmung wird dadurch herbeigeführt, daß alle Zu- und Abgänge bei der Einnahme, sowie alle Ab- und Zugänge bei der Ausgabe bei dem zum Ausgleich bestimmten Titel „Insgemein“ der Ausgabe in Zu- und Abgang gestellt werden.

Wie dies zu geschehen hat, zeigt die Erläuterung zu Ausgabe-Titel 8 des anliegenden Abschlusses.

4. Die Summen der Ist- und Rest-Einnahmen bezw. Ausgaben (Kolonne 9 und 10) müssen stets gleich sein den Summen des wirklichen Soll (Kolonne 6) bei der Einnahme und Ausgabe.

5. Die Ist-Ausgabe (Kolonne 9) soll nicht größer sein, als die Ist-Einnahme (Kolonne 9); das Bestreben der Anstalts-Verwaltungen muß darauf gerichtet werden, beide mit einander in Einklang zu bringen. Treten dennoch Fälle ein, wo die Einnahmen gegen den Statsansatz, etwa durch Rückgang der Schülerzahl zurückbleiben und nicht ausreichen, um die nothwendig gewesenen Ausgaben zu decken, so ist es Aufgabe der Anstalts-Verwaltung, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, sei es durch Beantragung der Verfüherung von geldwerthen Papieren oder der Gewährung eines außerordentlichen Staatszuschusses rechtzeitig Vorjorge zu treffen. Läßt es sich jedoch nicht ermöglichen, diese besonderen Mittel noch vor dem Final-Abschlusse zu vereinnahmen und daraus die nöthigen Ausgaben zu leisten, so erübrigt nur, die unberichtigt gebliebenen Ausgaben in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen und dort sowohl die Extra-Einnahmen, als auch die gegenüberstehenden Ausgaben nachzuweisen.

Das beiliegende Muster giebt in der Erläuterung zu Ausgabe-Titel „Insgemein“ auch hierfür eine Anleitung.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Rendanten der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten Seines Bezirkes hiernach mit Weisung zu versehen und darauf zu achten, daß die Anstalts-Rechnungen bezw. Final-Abschlüsse dementsprechend gelegt und aufgestellt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gäßler.

An  
sämmliche königliche Provinzial-  
Schulkollegien.

U. II. 1506. I.

## Final-Abschluß der Kasse des Gymnasiums

Soll			Dagegen ist		Mithin wirk- liches Soll.	Staats- Titel.	Einnahme.
nach dem Stat.	nach der vorigen Rechnung.	Summe.	Zugang.	Abgang.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
.	635 98	635 98	.	.	635 98		Bestand nach der vorigen Rechnung
488 50	47 .	485 50	.	47 .	488 50	1	Vom Grund-Eigenthume
575 .	. . .	575 .	35 .	. . .	610 .	2	Zinsen von Kapitalien
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	Berechtigungen
26 270 .	. . .	26 270 .	1 375 .	. . .	27 645 .	4	Gebungen aus Staats- und anderen Fonds
11 722 .	. . .	11 722 .	. . .	517 .	11 205 .	5	Gebungen von den Schülern
94 50	. . .	94 50	36 22	. . .	130 72	6	Zusammen
39 100 .	682 98	39 782 98	1 446 22	564	40 665 20		Summe der Einnahme.

zu für 1. April 18 .

Sft.		Reft.		Erläuterungen.
9.		10.		
635	98	.	.	
398	50	40	.	Abgang. Der laut voriger Rechnung verbliebene Sachrückstand ist unbeitraglich gewesen und daher niedergeschlagen.
610	.	.	.	Zugang. Zinsen von Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren.
.	.	.	.	
27	645	.	.	Zugang aus der Regierungshauptkasse und zwar: 350 M. für Tit. 1. der Ausgabe. 200 " " " 3. " " 825 " " " 6. " "
11	205	.	.	Abgang in Folge des Zurückgehens der Frequenz.
125	.	5	72	Zugang an unvorhergesehenen Einnahmen.
40	619	45	72	

Soll			Dagegen ist		Mitthin wirt- liches Coll.	Stats-Titel.	Ausgabe.
nach dem Stat. 1.	nach der vorigen Rechnung. 2.	Summe. 3.	Zugang. 4.	Abgang. 5.			
29 950	.	29 950	350	.	30 300	1	Besoldungen
2 760	.	2 760	.	.	2 760	1a	Wohnungsgeld-Zuschüsse
1 965	.	1 965	420	.	2 385	2	Anderere persönliche Ausgaben
900	55	955	200	.	1 155	3	Unterrichtsmittel
425	.	425	.	178	247	4	Unterhaltung der Utensilien
790	.	790	.	34 52	755 48	5	Heizung und Erleuchtung
1 000	430	1 430	825	.	2 255	6	Bauten und dahin gehörige Ausgaben
177 56	.	177 56	.	2 65	174 91	7	Lasten und Abgaben
1 132 44	197 98	1 330 42	.	697 61	632 81	8	Zusgemein
			1 795	912 78			
39 100	682 98	39 782 98	882 22	.	40 665 20		Summe der Ausgabe.

Abjchluß.

Die Einnahme beträgt

Die Ausgabe =

Mitthin Bestand am 30. April 18



## 214) Jüdischer Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. August 1888.

Erw. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. April d. J., daß Ihren Anträgen in Betreff des jüdischen Religionsunterrichtes am dortigen Gymnasium nicht entprochen werden kann, da bei nur 40 Schülern eine Kombination in 3 Abtheilungen vollständig ausreicht, wenn überhaupt der Lehrer es versteht, die Schüler didaktisch und erziehllich in der rechten Weise anzuregen. Auch für christliche Minoritäten von 40 und selbst mehr Schülern werden an manchen Anstalten 3 Abtheilungen für genügend erachtet; ebenso müssen dieselben Minoritäten, falls es nicht anders geht, mehrfach es sich gefallen lassen, daß die Lehrstunden für ihren Religionsunterricht zum Theil außer der Schulzeit liegen.

Die Bezeichnung des jüdischen Religionsunterrichtes als eines fakultativen Lehrgegenstandes entspricht den bestehenden Bestimmungen; daß durch diese Bezeichnung die Werthschätzung des fraglichen Unterrichtes in den Augen der jüdischen Eltern und Schüler sinke, ist kaum anzunehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Rasse.

An

den Rabbiner Herrn Dr. R. Wohlgeboren zu R.  
U. II. 7442.

## 215) Konstruktion der Schulbänke.

1.

Berlin, den 11. April 1888.

Im Anschlusse an meinen Cirkular-Erlaß vom 30. Januar 1885 — G. III. 6603 — M. 7485 —\*), betreffend die Konstruktion u. der Schulbänke, lasse ich den beteiligten Behörden meines Ressorts ein auf Grund weiterer Versuche abgegebenes Gutachten vom 21. März d. J. hierneben in Abschrift zur Kenntnissnahme und Erwägung bei Neuanschaffung von Schulbänken zugehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lucanus.

An

sämmliche königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, die Herren Universitäts-Kuratoren, die Herren Direktoren der technischen Hochschulen u. s. w.

U. II. 8891.

U. I. U. III. U. IIIa. U. IIIb. U. IV. M. G. III.

\*) Die Cirkular-Verfügung vom 30. Januar 1885 und deren Anlagen werden nachträglich unter Nr. 2 Seite 683 folg. zum Abdrucke gebracht.

a.

Berlin, den 21. März 1888.

Botum, betreffend die Konstruktion der Schulbänke.

In Folge des hohen Circular-Erlasses vom 30. Januar 1885 G. III. 6603. — M. 7485 —, betreffend die Konstruktion u. der Schulbänke, sind von den betheiligten Provinzial-Behörden, obgleich der größere Theil derselben im Allgemeinen mit den Ausführungen des ersteren sich einverstanden erklärte, doch so mannigfache anderweite Vorschläge gemacht worden, daß es wünschenswerth erschien, noch weitergehende Versuche über diese Frage anzustellen. Zu diesem Zwecke ist das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel durch Erlaß vom 20. Dezember 1886 beauftragt worden, über die Brauchbarkeit der für verschiedene Gymnasien seines Bezirkes beschafften, den Angaben des obigen Erlasses entsprechenden, Schulbänke zu berichten.

Die dort und auch noch anderweit gemachten Beobachtungen lassen folgende Anordnungen als zweckmäßig erscheinen:

1) Für jede Klasse sind die Schulbänke in 2 bis 3 Größen, der Körpergröße der Schüler entsprechend, zu fertigen.

2) In Volksschulen, sowie in den Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten sind gewöhnlich 4 bis 6, höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist. (System Hippauf, oder ein ähnliches.)

3) Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für 2 bis 6 Schüler zu beschaffen, jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als 2 Schüler eingerichtet sind. Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum der Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweißitzigen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser Anordnung sind Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minus-Distanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

Bezüglich der Konstruktion der Bänke ist folgendes anzuführen:

- a. die Bänke ad 2 werden bis auf die Vorrichtung zum Bewegen der Sitzbank aus Holz in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft — wenn möglich ohne Fußbrett der leichteren Reinigung der Klassen wegen, — hergestellt. Die Bankstollen (d. i. die seitlichen, aufrechten Begrenzungsbretter) sind für eine Sitzbank und den nachfolgenden Tisch

gemeinsam und fest verbunden zu fertigen. Die Bänke werden entweder einzeln auf dem Fußboden oder auf gemeinsamen durchgehenden, unter den Bankstollen liegenden Schwellen befestigt. Erstere Art der Befestigung ist vorzuziehen.

- b. Für die drei- bis sechsitzigen Subsellien ad 3 empfiehlt sich die Anwendung von eisernen Bankgestellen, welche ebenso wie ad a. bemerkt zu befestigen sind. Auch hier ist das Gestell des Sitzes mit dem des nachfolgenden Tisches fest zu verbinden; bestehen diese Gestelle aus Gußeisen, so sind beide Theile (für Sitz und Tisch) in einem Stücke zu gießen.

Der nach hinten bewegliche, verschiebbare oder pendelnde Sitz ist in seiner Konstruktion so einfach als möglich zu halten, aber in allen Theilen äußerst solide herzustellen, namentlich ist darauf Gewicht zu legen, daß der Bewegungs-Mechanismus eine lange Dauer verspricht und möglichst ohne Geräusch funktioniert.

Behufs leichteren Reinigens der Klasse darf die Tischplatte zum Auf- oder Ueberklappen eingerichtet werden. Dagegen sind Einrichtungen zur Veränderung der Distanz durch Aufklappen oder Verschieben der Tischplatte nicht empfehlenswerth.

- c. Die zweisitzigen Bänke ad 3 können sowohl in Holz als auch in Eisen und Holz ausgeführt werden. Im Uebrigen ist bei ihnen das vorstehend Gesagte zu berücksichtigen.
- d. Die Tischplatten der Schulbänke sind nach dem Schüler hin mit geringer Neigung zu verlegen, nur ihr oberer Theil in etwa  $\frac{1}{5}$  der Gesamtbreite der Platte ist behufs Unterbringung der Tintenfüßer, Federn etc. horizontal zu gestalten. Die Tischplatten dürfen an der dem Schüler zugekehrten Kante nicht mit über die Oberfläche der Platte vortretenden Leisten versehen werden.

Unter der Tischplatte ist ein genügend breites Bücherbrett anzubringen.

Im Uebrigen kann es nicht in der Absicht liegen, unbedingt maßgebende Vorschriften über alle Einzelheiten zu geben. Dertliche Verhältnisse und persönliche Anschauungen spielen in dieser wie in allen ähnlichen Fragen eine zu wesentliche Rolle, als daß man hoffen dürfte, mit derselben jemals zum unbedingten Abschlusse zu kommen. Es kann sich nur darum handeln, über einige der wichtigsten Gesichtspunkte einen gewissen Grad von Uebereinstimmung zu erzielen.

## 2.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Gelegentlich der im Jahre 1883 zu Berlin stattgehabten Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens habe ich Veranlassung genommen, die zu der Ausstellung eingesandten Modelle zu Schulsubsellien einer Prüfung und Begutachtung durch Kommissare meines Ministeriums unterziehen zu lassen, um dadurch eine Unterlage für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, welche Arten von Schulbänken den in unterrichtlicher und gesundheitlicher Beziehung an sie zu stellenden Forderungen am Meisten entsprechen.

Die Resultate dieser Prüfungen sowie die daran geknüpften Vorschläge meiner Kommissare sind in dem in Abschrift hier beigefügten Referate vom 25. April 1884 nebst zugehöriger tabellarischer Uebersicht niedergelegt, wozu ich bemerke, daß zu prüfen sein wird, inwieweit die hiernach event. aufzustellenden Grundsätze auch auf die Subsellien für die Universitäten und die sonstigen meinem Ressort unterstehenden Hochschulen entsprechende Anwendung zu finden haben würden.

Nach den obigen Vorschlägen wird empfohlen, für diejenigen Anstalten, deren Ausstattung mit Subsellien aus fiskalischen Fonds bestritten werden muß, Folgendes vorzuschreiben:

- 1) Die Subsellien jeder Klasse werden in zwei bis drei der Größe und körperlichen Entwicklung der Schüler angepaßten Größen gefertigt.
- 2) In Volksschulen sind der Regel nach und nicht über 8 Schüler, in den Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten dagegen 4 bis höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen. Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist.
- 3) Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 6 Schüler zu beschaffen, jeder der letzteren erhält einen besonderen beweglichen Sitz, wenn die Subsellien für mehr als zwei Schüler eingerichtet sind. Erlaubt es die verfügbare Räumlichkeit des Schulzimmers, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweiflügeligen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser Anordnung ist die Anwendung von Bänken ohne veränderliche Distanz zulässig, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können.

In Betreff derjenigen Schulanstalten, zu deren Einrichtung der Staat keinen Beitrag leistet, empfiehlt es sich, durch Vermittelung der Schulaufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, daß den obigen Anforderungen ebenfalls möglichst entsprochen werde. —

Ich habe inzwischen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Gelegenheit gegeben, sich über die obigen Vorschläge in sanitärer Hinsicht zu äußern. Dieselbe ist dem Vorschlage ad 1 im Ganzen beigetreten, hat jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß die zu wählenden Subsellien-Größen auf Grund von in allen Landestheilen an Schülern vorzunehmenden Messungen der Körpergröße derselben festgestellt werden möge.

Gegen den Vorschlag ad 2 hat, soweit er sich auf die Veränderung der Distanz durch Verschiebung des Sitzes bezieht, die Wissenschaftliche Deputation nichts einzuwenden gefunden und als Empfehlung desselben noch besonders hinzugefügt, daß dem Schüler durch die Beweglichkeit der für mehrere Schüler gemeinsamen Bank eine durchaus genügende und für sein körperliches Befinden gewiß zuträgliche Abwechslung in der Körperhaltung mehr gewährleistet werde als durch bewegliche Tischplatten.

Zu dem Vorschlage ad 3 hat die Wissenschaftliche Deputation den Wunsch ausgesprochen, es möge der erste Satz desselben lauten: „Für die übrigen Klassen der höheren Lehranstalten sind Subsellien für je 2 bis 4, höchstens 6 Schüler zu beschaffen.“

Im Uebrigen spricht die Wissenschaftliche Deputation sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme und in dem Falle aus, wo die Subsellien nur zweisitzig sind, weil die Forderung der veränderlichen Distanz eine prinzipielle Bedeutung habe, der in der gesammten Schulhygiene nur die Forderung eines genügenden Lufttraumes für jeden einzelnen Schüler gleich sei.

Die Möglichkeit, beim Aufstehen von der zweisitzigen Bank aus derselben heraus in den Zwischengang zu treten, ändere an der sanitären Bedeutung einer variablen Distanz gar nichts, sie betreffe nur die ganz technische und zum Theile pädagogische Aufgabe, ein Subsellium herzustellen, welches dem Schüler das Aufstehen ohne Zwang gestatte.

Schließlich hat die Wissenschaftliche Deputation noch bemerkt, daß sie für die Herstellung von Einzelsitzen auch das System Wandeneck als ein berücksichtigungswerthes erachte. —

Meine Absicht geht dahin, gewisse allgemeine Direktiven für die Wahl eines zu den verschiedenen Schulzwecken geeigneten Banksystems zu bieten, ohne weitgehende Detailbestimmungen zu treffen und ohne die Anwendung anderweiter guter Systeme auszuschließen,

soweit sie nicht gegen allgemein anerkannte Grundsätze hygienischer oder pädagogischer Art verstoßen.

Bevor ich diese Absicht ausführe, wünsche ich eine Aeußerung über die in Frage stehende Angelegenheit von den betheiligten Behörden meines Ressorts zu erhalten und bemerke erläuternd dazu noch das Folgende:

Die von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen angeregte Ausführung von Körpermessungen an Schulkindern in allen Theilen des Landes würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und doch schwerlich ein für alle Fälle brauchbares Durchschnittsergebnis liefern. Daher wünsche ich nicht, den Erlaß bestimmter Anordnungen über die Gestaltung der Schulbänke, oder die Wahl der entsprechendsten Banksysteme von der Durchführung solcher Messungen abhängig zu machen, da namentlich die z. B. beabsichtigten allgemeinen Direktiven von dieser mehr auf dem Gebiete der spezielleren Ausführung liegenden Frage wenig berührt werden. Gleichwohl veranlasse ich die betheiligten Behörden — insbesondere die mit der Leitung von Volksschulen und Gymnasien zc. betrauten — sich zu dieser Frage zu äußern und anzugeben, ob Sie etwa schon Material in dieser Hinsicht innerhalb Ihres Bezirkes gesammelt haben, resp. ob Sie die Veranstaltung solcher systematischer Messungen überhaupt für empfehlenswerth und durchführbar halten.

Obgleich in dem Referate vom 25. April v. J. die Anwendung beweglicher Sitze — in durchgehenden Bänken, oder vereinzelt — behufs Veränderung der Distanz als grundsätzliche Regel angenommen ist, wünsche ich doch auch die Frage wegen eventueller Zulassung von Subsellien mit festen Tischen und Sitzen erörtert zu sehen.

Zunächst ist schon im vorgedachten Referate die Herstellung einer veränderlichen Distanz dann als nicht „unbedingt geboten“ bezeichnet, wenn der verfügbare Raum im Schulzimmer die Anordnung von nur zweisitzigen Subsellien mit angemessen breiten Zwischengängen gestattet, in welche die Schüler beim Erheben von den Sitzen ordnungsmäßig einzeln oder insgesammt hinaustreten können. Da die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sich entschieden gegen die Zulassung von Subsellien mit unveränderlicher Distanz, auch nur als Ausnahme, ausgesprochen hat, so ist es mir von Interesse zu wissen, welche Erfahrungen die verschiedenen Behörden etwa in der Anwendung fester zweisitziger Bänke gemacht haben und welche Anschauungen bei denselben in Betreff dieser Anwendung obwalten.

Sodann ist bei Prüfung dieser Frage zu berücksichtigen, daß z. B. noch wohl in der überwiegenden Mehrzahl von Unterrichts-

Anstalten aller Art feste Bänke alter Konstruktion im Gebrauche sind und wahrscheinlich noch lange im Gebrauche bleiben werden, da der Uebergang zu besseren Systemen in der Regel nur dann in Aussicht genommen wird, wenn die bestehenden Einrichtungen abgenutzt sind, und daß selbst dann die größeren Beschaffungskosten von der Wahl des Besseren zurückschrecken.

Demgegenüber kann nun zwar geltend gemacht werden, daß die Umwandlung sonst gut konstruierter, fester Subsellien in solche mit variabler Distanz, — etwa nach dem Hippauf'schen oder Beyer'schen Systeme, — in der Regel keine unerschwinglichen Kosten verursachen würde, und daher wo irgendmöglich anzustreben sei. Immerhin bleiben aber doch noch viele Fälle übrig, in welchen sofortiger oder auch nur baldiger Uebergang zu Subsellien mit veränderlicher Distanz auf zu große finanzielle Schwierigkeiten stößt. In solchen Fällen wird daher zu erwägen sein, wie wenigstens den größten Fehlern der bestehenden Einrichtungen abgeholfen werden könne. Als den am Meisten hygienisch und pädagogisch ins Gewicht fallenden Fehler, der auch den hier vorliegenden Informationen gemäß sich am häufigsten findet, muß man eine zu groß bemessene feste Distanz — oft 15 cm und darüber — bezeichnen. Dieser für das Schreiben viel zu große Horizontalabstand zwischen den Vorderkanten von Tisch und Bank zwingt den Schüler zu einer ganz unnatürlichen, stark vorgebeugten Haltung des Oberkörpers beim Schreiben, während der Unterkörper den Sitz nur in seiner Vorderkante berührt. Erfahrungsmäßig darf die Distanz das Maß von 5 cm auf keinen Fall überschreiten, wenn hygienisch noch allenfalls zulässige Verhältnisse für die Schreibstellung herbeigeführt werden sollen. Da nun an vielen solcher alten Subsellien mit zu großer Distanz sich außerdem eine zu geringe Sitzbreite der Bänke vorfindet, so empfiehlt es sich, durch angemessene Verbreiterung der Bank nach vorn die zu große Distanz auf ein Maß von 4 bis höchstens 5 cm zu verringern. Allerdings wird hierdurch der Nachtheil herbeigeführt, daß das Durchgehen und Stehen zwischen Bank und Tisch dem Schüler sehr erschwert wird: doch muß dies als der verhältnismäßig geringere (wenn auch immer sehr erhebliche) Nachtheil betrachtet werden. Will man auch diesen vermeiden, so erübrigt, wie gesagt, — abgesehen von den zweifelhafte Bänken — nur eine Anordnung mit wechselnder Distanz. Daher wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob sich nicht gegenüber dem doch immer nur unvollkommenen Erfolg einer gleichfalls mit Kosten verknüpften Verbreiterung der Bank der etwas größere Kostenaufwand gewinnen lasse, welchen die Einrichtung des Subselliums mit veränderlicher Distanz bedingt.

Der Einreichung der hiernach zu erstattenden Berichte will ich binnen 3 Monaten entgegensehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gohler.

An

sämmtliche königliche Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Landdrosteien und Konsistorien der Provinz Hannover, die Herren Universitäts-Kuratoren, die Herren Rektoren der technischen Hochschulen u. s. w.

G. III. 6603. M. 7485.

a.

Referat über die am 13. September 1883 von Kommissaren des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgenommene Prüfung der zur Hygiene-Ausstellung in Berlin eingesandten Schulbänke.

Berlin, den 25. April 1884.

Schon seit Jahren ist man in den theilnehmenden Kreisen bemüht, die Frage der Herstellung einer allen unterrichtlichen und gesundheitlichen Forderungen entsprechenden Schulbank ihrer Lösung nahe zu führen, aber trotz eifrigsten Studiums, trotz der vielen und sinnreichen Vorschläge, welche von sachkundiger Seite gemacht worden sind, ist es bis jetzt noch nicht gelungen, diese Frage zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse zu bringen. Auffallen darf diese Erscheinung freilich bei näherem Betrachten nicht. Denn welche verschiedenartigen, oft sich beinahe gegenseitig ausschließenden oder doch stark beschränkenden Anforderungen müssen nicht an eine gute Schulbank gestellt werden, wenn neben den Interessen des Unterrichtes, der Schuldisziplin und der Gesundheitspflege auch noch die Fragen der technisch-struktiven Zweckmäßigkeit und der finanziellen Möglichkeit gebührende Beachtung finden. So muß wohl schon von vornherein einleuchten, daß es sich hier nicht um eine absolut und theoretisch richtige, allgemeingiltige Lösung des Problems handeln kann, sondern nur um die Auswahl derjenigen praktisch durchführbaren Einrichtungen, welche nach dem zeitigen Stande der Forschung und Technik einer solchen reinen Lösung am nächsten kommen.

In diesem Sinne sind denn auch im Laufe des Sommers 1883 auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten an den in der hygienischen Ausstellung vorhandenen zahlreichen Modellproben solcher Einrichtungen Untersuchungen angestellt worden.

Bevor jedoch das Ergebnis dieser Untersuchungen näher dargelegt wird, seien hier einige allgemeinere Betrachtungen vorausgeschickt:

Wesentlich um zwei Bestimmungen handelt es sich stets bei allen Erörterungen über die Herstellung einer rationellen Schulbank, nämlich um die richtige Normirung der Maßverhältnisse zwischen Sitzbank und Tischplatte, sowohl in vertikaler, wie in horizontaler Richtung, oder wie man dies kurz auszudrücken pflegt, um die Bestimmung der „Differenz“ und der „Distanz“. Mit diesen beiden wesentlichen Bestimmungsstücken stehen die meisten übrigen im Zusammenhange, oder können nicht die gleiche Bedeutung wie sie beanspruchen.

Die Festsetzung einer angemessenen Differenz in den Höhenabmessungen zwischen Fußboden und Sitz, Sitz und Tisch, würde theoretisch genommen nicht besonders schwierig sein, wenn es möglich wäre, entweder auf jeder Bank nur Schüler von gleicher körperlicher Entwicklung aufzunehmen oder jedem einzelnen Kunde seinen besonderen Sitz zu bereiten.

In beiden Fällen bedürfte es nur der Anpassung der Sitz- und Tisch-Höhe an die direkt meßbaren Größenverhältnisse der hier in Betracht kommenden Körperteile der Schüler.

Das Hindernis einer vollständigen Lösung dieser Aufgabe besteht also wesentlich darin, daß es praktisch immer schwierig sein wird, jedem einzelnen Schüler einen, gerade seiner körperlichen Entwicklung genau angepaßten Sitz zu gewähren, wenn man nicht in ein, namentlich bei größerer Schülerzahl praktisch und durchführbares, Individualisiren gerathen will. Für Schulklassen öffentlicher Lehranstalten erübrigt daher nur, eine annähernde Lösung dadurch zu suchen, daß man innerhalb der Klasse einige Abstufungen der Subsellien hinsichtlich der Differenz einführt, um wenigstens den erfahrungsmäßig am meisten in jeder Klasse vorkommenden Stufen der körperlichen Entwicklung entsprechende Einrichtungen zu bieten.

Von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen, wird es wohl immer gelingen die unvermeidlichen Divergenzen in praktisch zulässigen Grenzen zu halten.

Schwieriger als die Differenz- ist die Distanzfrage praktisch zu lösen. Bei ersterer handelt es sich um das Anpassen gewisser Maßverhältnisse an die natürliche Körpergestaltung des Schülers, welche sich zwar nicht als constant, aber doch beim Einzelnen nur innerhalb längerer Zeitabschnitte allmählich und stetig sich verändernd darstellt. Letztere dagegen bedingt eine von Augenblick zu Augenblick herstellbare Veränderlichkeit. Die Distanz soll eine andere sein beim Schreiben als bei ruhiger Sitzhaltung oder

aufrechter Stellung der Schüler, beim Lesen und dem mündlichen Unterrichte. Sie muß also öfterem, sich rasch folgenden Wechsel, unterworfen werden. Auch andere Rücksichten, wie z. B. die Nothwendigkeit, daß einzelne Schüler ohne Belästigung der anderen, sowie der Lehrer selbst, zwischen den Sitzreihen passiren können, daß der Fußboden unter und zwischen den Bänken leicht gereinigt werden kann und dergl. mehr, stellen Forderungen, deren Erfüllung nur zu häufig mit den natürlichen Bedingungen praktisch technischer, raum-ökonomischer und finanzieller Zulässigkeit in mehr oder minder schroffen Gegensatz treten.

In früheren Zeiten ging man vielen dieser Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege, daß man Tisch und Bank als besondere Möbel herstellte und letzterer namentlich durch möglichst leichte Konstruktion einen ziemlich hohen Grad von Beweglichkeit gab, so daß während des Unterrichtes, wenn auch mit einigen Umständen, eine Veränderung der Distanz möglich war, zum Reinigen des Schulzimmers aber leicht der nöthige Bewegungsraum zwischen den feststehenden oder doch schwerer beweglichen Tischen gewonnen werden konnte, wenn man die Bänke auf die Tische legte. Trotz dieser Vortheile wurde die Einrichtung schon früh aufgegeben zu Gunsten einer festen Verbindung zwischen Tisch und Bank, welche größere Widerstandskraft gegen natürliche Abnutzung und unthätige Beschädigung bot. Diese feste Verbindung von Tisch und Bank schloß aber jede Möglichkeit einer Veränderung der Distanz zu Gunsten der veränderten Körperhaltung aus und nöthigte zur Annahme eines mäßigen Horizontal-Abstandes, welcher allenfalls noch Raum zum Passiren der Schüler zwischen Tisch und Bank gewährte, aber um so unbequemer für die Körperhaltung des Kindes beim Aufrechtstehen war, je mehr er sich der für das Schreiben bequemen Sitzhaltung anschmiegte und umgekehrt. Man experimentirte mit geringen Plusdistanzen bis nahe zur Nulldistanz, ohne eine befriedigende Lösung zu finden. Auch die pädagogisch so werthvolle Möglichkeit für den Lehrer, leicht und schnell unmittelbar zu jedem einzelnen Schüler gelangen zu können, war bei den meistens sehr langen — oft 6 bis 8 sitzigen — Bänken nicht zu gewinnen ohne entsprechende Zwischenräume zwischen den einzelnen Subsellien, welche viel Raum in der Tiefenrichtung wegnehmen und die häufig gewünschte Rückenlehne, welche der dicht hinter der Bank stehende Tisch bietet, dem Schüler entziehen. Man verzichtete daher meistens auf ersterwähnten Vorzug und rückte die Subsellien dicht an einander.

Trotz frühen Erkennens ihrer Unvollkommenheit hat sich diese Einrichtung bis auf die Gegenwart erhalten, da ihr ja in der That der Vorzug der relativen Einfachheit, Dauerhaftigkeit und

Billigkeit nicht bestritten werden kann. Sie zählt daher auch heute noch selbst unter dem Lehrpersonal viel Verehrer. Die Macht der Gewohnheit auf der einen, die Abneigung gegen bewegliche Einrichtungen, welche so leicht der muthwilligen Jugend willkommenen Gelegenheit zum Verüben von Unfug und Schabernack bieten, auf der anderen Seite, haben gewiß viel dazu beigetragen, manchen erfahrenen Pädagogen von der Befürwortung sanitär zweckmäßigerer Anordnungen abzuhalten.

Eine wesentliche Verbesserung, welche viele Nachteile der festen Bänke älterer Konstruktion und zugleich die nie ganz ausgeschlossenen Uebelstände beweglicher Einrichtungen vermeidet, kann gewonnen werden, wenn man feste Bänke nur zweisitzig konstruirt und zwischen je zwei in einer Flucht stehenden Bankreihen einen Gang von solcher Breite freiläßt, daß der Lehrer zu jedem Schüler bequem herankommen, der Schüler aber beim Aufstehen von seinem Sitze in den Gang seitlich heraustreten kann. Bei Bestimmung der Distanz fällt hier also die Rücksicht auf das Aufrechtstehen der Schüler zwischen Bank und Tisch weg, es ist daher eine Null- sogar eine mäßige Minusdistanz möglich. Die Subjekten sind dabei nach der Tiefe dicht aneinander zu rücken, so daß jeder Tisch dem vor ihm befindlichen Sitze bei bequemer Sitzhaltung während des mündlichen Unterrichtes eine gute Rückenlehne bieten kann. Freilich erfordert die Anordnung der Zwischengänge einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand an Flächenraum des Schulzimmers, — etwa im Verhältnisse von 7 : 10 bei herkömmlichen Raumgrößen — doch ist zu bemerken, daß dieser Mehraufwand durch den so gewonnenen größeren Lustraum pro Kopf in gesundheitlicher Hinsicht große Vorzüge bietet.

Die Null- oder gar Minus-Distanz ermöglicht übrigens den Schülern, wie von mancher Seite hervorgehoben wird, nicht unter allen Umständen und für die Dauer bequemes Sitzen. Es fehle eben die Möglichkeit eines Wechsels der Sitzlage, ohne welchen längeres Aushalten im Sitze namentlich für die lebhafteste Jugend peinlich werde und zu Unruhe Anlaß gebe.

Eine andere Einrichtung fester vielsitziger Bänke ist in Vorschlag und wohl auch in Anwendung gekommen, welche die Bank in regelrechter Aufeinanderfolge dadurch in schmale Einzelsitze theilt, daß zwischen je zwei Sitzen ein Einschnitt angeordnet wird, welcher dem Schüler Raum zum Aufrechtstehen gewährt. Wenn die Zahl der Sitze für eine bestimmte Banklänge nicht geringer werden soll, als bei einer gewöhnlichen Bank ohne Einschnitte, so können sowohl Einzelsitze als Einschnitte nur geringe Breiten erhalten, so daß sich auch in der Anwendung schon Unbequemlichkeiten ergeben haben mögen, — namentlich für Mädchen, deren Kleidung mehr

Raum bedingt, als die Sitze und besonders die Zwischenräume bieten. Auch bindet diese Anordnung die Besetzung der Bank genau an die vorhandenen Einzelsitze, sodaß diese nicht, wie eine gewöhnliche Bank, die bei regelrechter Besetzung etwa für 7 Schüler bestimmt ist, im Nothfalle auch noch einem achten, allenfalls Platz gewähren könnte. Gleich den vielsitzigen festen Subsellien alter Art bietet auch diese Anordnung keine bequeme Gelegenheit für den Lehrer, direkt an die einzelnen Schüler heranzukommen, ohne die vor ihm Sitzenden zum Aufstehen zu nöthigen.

Diese und ähnliche Versuche mit unbeweglichen Anordnungen, das Problem einer guten Schulbank zu lösen, konnten also wesentlichen Forderungen der Gesundheitspflege und der Schuldisziplin nicht gerecht werden, und so mußte sich denn in immer weiteren Kreisen die Ansicht beseztigen, daß diesen Forderungen, soweit sie sich auf den in jedem Einzelfalle richtigen Horizontalabstand des Sitzes vom Tische beziehen, nur entsprochen werden kann, wenn dieser Abstand sich nach Bedarf verändern läßt oder mit anderen Worten: wenn die Distanz variabel ist.

Es kam also nunmehr darauf an, solche verstellbare Einrichtungen zu finden, welche mit möglichster Einfachheit und Billigkeit den höchsten Grad von Haltbarkeit verbinden und jeden Mißbrauch, jede Beschädigungsgefahr für die Schuljugend soweit irgend thunlich ausschließen.

Die einfachste Art, eine variable Distanz herzustellen, finden wir im täglichen Gebrauche des Stuhles, der je nach Bedarf dem Tische, an welchem wir arbeiten, genähert oder von ihm entfernt werden kann. Auch die Schule kennt und benutzt dieses Mittel in den Schemeln der Zeichensäle, während sie es für alle sonstigen Unterrichtsräume aus nahe liegenden Gründen ausschließt. Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Sitz und Tisch wird für größere Schulklassen stets als Bedingung gelten.

Die verschiedenen auf variable Distanz abzielenden Systeme, welche im Laufe der neueren Zeit vorgeschlagen und größtentheils auch, wenigstens versuchsweise, angewendet worden sind, lassen sich zusammenfassen in solche, die entweder den Sitz oder den Tisch beweglich herstellen, sowie in solche, die für den beweglichen Sitz gemeinsame Bänke oder Einzelsitze annehmen und ebenso die Tischplatte im Ganzen oder für jeden Schüler besonders verstellbar herrichten. Auch Kombinationen dieser Systeme sind vorgeschlagen worden, welche z. B. sowohl Sitz als Tisch verstellbar machen und so eine größere Mannigfaltigkeit in die Beziehungen zwischen Tisch und Sitz bringen u. s. w.

Nicht selten tritt an die oberste Schulverwaltung die Aufgabe heran, über die Anwendbarkeit dieses oder jenes dieser Systeme

Entscheidung zu treffen. Die Meisten derselben sind aber noch nicht genugsam durch längere Praxis erprobt, als daß sich aus der Erfahrung über sie ein festes Urtheil hätte bilden können. Die Berichte der beteiligten Provinzialbehörden bekunden vielmehr nicht selten, daß eine Einrichtung, welche in einem Bezirke sich trefflich bewährt haben soll, in einem anderen als gänzlich unbrauchbar befunden worden ist. Individuelle Anschauung und Gewöhnung machen sich eben auch hier wie in vielen ähnlichen Fällen mit Macht geltend.

Die während des Jahres 1883 hier in Berlin abgehaltene allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens gab, wie bereits Eingangs erwähnt, Gelegenheit, die wesentlichsten der in neuerer Zeit empfohlenen Schulbanksysteme an ausgestellten Probe-Exemplaren näher zu prüfen und gegen einander zu vergleichen.

Im September 1883 fand dem auch die durch den Herrn Unterrichts-Minister angeordnete Besichtigung und Prüfung dieser Schulbank-Modelle durch eine größere Anzahl von Kommissaren statt. In der hier beigefügten „Tabellarischen Uebersicht“ sind diese Probe-Exemplare, welche am 13. September 1883 zur gemeinsamen Prüfung kamen, sämmtlich verzeichnet und in ihren wesentlichen Eigenthümlichkeiten kurz charakterisirt. Die bemerkenswertheren unter denselben seien hier noch etwas näher besprochen.

1) Die sub 1 der „tabellarischen Uebersicht“ erwähnte Hippauf'sche Schulbank gehört zu den einfachsten Anordnungen mit beweglicher Bank und festem Tische. Durch eine zweckmäßige, unter dem Sitzbrette angebrachte Hebelanordnung kann das Erstere in seiner ganzen Länge um ein bestimmtes Maß nach vorn oder hinten verschoben und so nach Bedarf Plus- oder Minus-Distanz hergestellt werden dergestalt, daß im ersteren Falle die Schüler bequem zwischen Bank und Tisch stehen oder mit Rücklehne gegen den Hintertisch während des mündlichen Unterrichtes sitzen, im zweiten dagegen eine für schriftliche Arbeiten angemessene Sitzlage finden. In letztbesprochener Bankstellung mit Minus-Distanz bildet sich auch hinter den Bänken ein genügender Zwischenraum zwischen den einzelnen Subsellien, welcher dem Lehrer gestattet, zu jedem einzelnen Schüler heranzutreten und seine Arbeiten zu kontrolliren. Bei dem einfachen und soliden Bewegungs-Mechanismus, der nach Kommando des Lehrers ohne Schwierigkeit durch die Schüler selbst in Thätigkeit gesetzt wird, erhöht sich der Preis gegen feste Subsellien älterer Konstruktion nur um ein Geringes. Für Volksschulen scheint daher diese Anordnung wohl empfehlenswerth.

2) Einen ähnlichen Erfolg mit noch einfacherem Mittel erstrebt die sub 2 der Tabelle verzeichnete Beyer'sche Anordnung, die den Vorzug bietet, daß Subsellien alter Art ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten sich nach derselben umgestalten lassen. Die Beweglichkeit der Bank wird nämlich dadurch hergestellt, daß die Bankstellen mit angearbeiteten Zapfen oder Federn in entsprechenden Nuthen der Schwellen der Subsellien laufen und sich vor- und rückwärts verschieben lassen.

Bedenklich wurde gefunden, daß die Bank nicht an bestimmter Stelle festgehalten werden kann, sowie, daß die nach oben offenen Nuthen sich leicht mit Schmutz füllen und so die Bewegungsfähigkeit hemmen. Inwieweit diese Uebelstände sich in Wirklichkeit als solche erweisen, läßt sich wohl nur durch Versuche im Großen und bei längerer Dauer feststellen.

Im Bezirke Breslau sollen seit einiger Zeit solche Subsellien mit gutem Erfolge für Volksschulen angewendet werden. Diesen und ähnlichen, auf der Beweglichkeit der Sitzbank im Großen bei feststehender Tischplatte beruhenden, Systemen gegenüber steht eine Reihe von Vorschlägen, welche bei ebenfalls festen Tischen die Sitze im Einzelnen beweglich annehmen. Es seien hier einige charakteristische Beispiele erwähnt, nämlich:

3) das System von Vandenesch in Eupen. Der Tisch ist in gewöhnlicher Weise konstruirt. Statt der durchgehenden Bank erhält jeder Schüler einen um eine senkrechte Ase drehbaren Einzelsitz, dessen Platte von länglich gerundeter Form excentrisch auf der Ase befestigt ist. Je nach der Drehung des Sitzes läßt sich Minus-, Null- und Plus-Distanz herstellen, und so ein entsprechend freier Raum zum Durchgehen resp. Aufrechtstehen hinter, resp. vor den Sitzen gewinnen. Die Urtheile über diese Einrichtung lauten sehr verschieden. Es wird von einer Seite derselben vorgeworfen, daß die Drehvorrichtung sehr zu Unfug heransfordere und leicht schadhast werde — Bedenken, die sich bis zu gewissem Grade gegen jede bewegliche Einrichtung geltend machen lassen — während von anderer Seite die Erfahrungen, die man in längerer Anwendung gemacht hat, rühmend hervorgehoben worden sind. Das Urtheil über dieses System wird sich wohl noch klären müssen. Auch sind Verbesserungen an den mechanischen Spezial-Einrichtungen nicht ausgeschlossen.

4) Das Vogel'sche System. (Düsseldorf), dem sich eine ganze Reihe ähnlicher anschließen, beruht auf der Annahme beweglicher Einzelsitze, welche zum Zurückklappen eingerichtet sind. In der regulären Sitzlage zeigen sie Null- oder eine mäßige Minus-Distanz, während der zurückgeklappte Sitz einen ausgiebigen Raum zum Stehen und Durchgehen freiläßt. Die Be-

wegung geschieht in einfacher Weise durch Zurückziehen beim Aufstehen, oder Vorziehen beim Niedersetzen durch den Schüler selbst. Es mag bemerkt werden, daß sich dieses Prinzip der Beweglichkeit des Sitzes durch Zurückklappen wohl auch auf ganze (ungetheilte) Bänke anwenden ließe.

Von den Fabrikanten, welche ähnliche Anordnungen wie Vogel vorschlagen, sind noch zu nennen; Vandeneesch, — Zurückziehen des Sitzes unter Schrägstellung der Sitzfläche, ähnlich wie bei Vogel — Simon und Co. und Elsfasser — pendelnde Bewegung der Sitze nach vorn oder hinten, bei unveränderter Neigung der Sitzfläche — Spohr und Krämer — beim Aufstehen des Schülers drückt eine unter dem Sitze befindliche Feder diesen aufwärts in steile Lage.

Zu den Tisch- und Sitzgestellen und Bewegungstheilen ist bei den nach diesen Systemen vorgeführten Probestücken fast durchweg Eisen angewendet und nur zu den Tisch- und Sitzflächen, Rückenlehnen zc. Holz. Doch lassen sich auch ohne wesentliche Systemänderungen die festen Gestelltheile in Holz herstellen, was u. A. Vandeneesch in seinem Prospekte ausdrücklich hervorhebt. Die Anwendung von Eisen hat natürlich ihre Vortheile, vertheuert jedoch die ganze Anordnung.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß eine Reihe von Vorschlägen auch die Tischplatte beweglich einrichtet, und zwar entweder bei festem oder bei gleichfalls beweglichem Sitze. So sind bei den oben genannten Systemen häufig die Tischplatten zum Zurückklappen eingerichtet, um beim Reinigen des Zimmers freieren Raum herstellen zu können — wogegen an sich Nichts zu erinnern wäre. Minder empfehlenswerth scheinen die Vorschläge, bei welchen die Distanz-Veränderungen durch Vor- und Zurückziehen der Tischplatte — im Ganzen oder stückweise je vor den einzelnen Sitzen — bewirkt wird, da, abgesehen von manchen sonstigen Unzuträglichkeiten, die Gefahr des Einklemmens bei unvorsichtigen Handhaben dieser Vorrichtung nie ganz ausgeschlossen ist. Auch die mehrfach vorgeschlagene Einrichtung, welche die Tischplatte der Länge nach theilt, und die vordere Hälfte so aufklappen läßt, daß ein Buchpult für das Lesen entsteht, konnte den Beifall der Schulmänner nicht finden, da die aufgeklappte Platte den Schülern zu viel Gelegenheit zum Verstecken und Verüben von Unfug bietet. Am Wenigsten konnten diejenigen Einrichtungen Anklang finden, welche zum Verschieben der Tischplatte einen mehr oder minder complizirten Mechanismus vorsehen, z. B. die Kurbelvorrichtung, welche Albers-Wedekind in Hannover für das Verschieben der Tischplatte anwenden.

Nachdem die Kommissarien sämmtliche ausgestellte Probestücke

eingehend besichtigt und durchgesprochen hatten, einigten sie sich über nachfolgende Punkte, welche für öffentliche Schulen maßgebend sein sollten.

1) die Herstellung der Subjellien an sich, namentlich aber jede Bewegungs-Einrichtung, welche eine Veränderung der Distanz zu bewirken hat, muß so einfach, sicher und dauerhaft wie möglich gewählt werden. Jeder complicirte Mechanismus ist zu vermeiden. Die Distanz-Veränderung erfolgt besser durch eine Bewegung des Sitzes als durch eine solche der Tischplatte.

2) Wenn Subjellien mit variabler Distanz Anwendung finden, so kann die Banklänge bei Volksschulen bis zu 8 Sitzen betragen, während für höhere Lehranstalten kürzere Bänke von 4 bis höchstens 6 Sitzen wünschenswerth sind. Für Schulen ersterer Art können sämtliche Sitze eines Subjellium in einer durchgehenden Bank vereinigt sein, während für höhere Unterrichtsanstalten Einzelsitze erwünscht sind.

3) Erlaubt es die verfügbare Räumlichkeit des Schulzimmers, so können auch zweifitzige Bänke mit Zwischengängen Anwendung finden, für welche eine veränderliche Distanz nicht unbedingt geboten ist. Ohne hiermit andere Systeme auszuschließen, welche sich sonst etwa schon als vortheilhaft bewährt haben, oder noch bewähren werden, konnten die Kommissarien demnach vorschlagen, daß für staatliche resp. vom Staate subventionirte Schulanstalten obige Grundsätze als maßgebend erachtet werden möchten. Dabei schien für Volksschulen in erster Linie das System Hippauf empfehlenswerth; für höhere Lehranstalten das System Vogel oder eines der ihm nahestehenden — sei es mit Holz- oder Eisengestell — wobei es namentlich auf möglichst einfache, solide und gefahrlos, sowie ohne störendes Geräusch, arbeitende Bewegungseinrichtungen für die verstellbaren Sitze ankommt. Einrichtungen, welche auf eine während des Unterrichtes eintretende Veränderung an der Tischplatte abzielen, sind zu vermeiden.

b.

Tabellarische Uebersicht betreffend die zur Hygienemissaren am 13. September  
Aufgestellt im

N <sup>o</sup> .	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Erfinder.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
1.	Dr. H. Hipp auf, Kreis-Schulinspektor zu Ostrowo.	Form und Einrichtung wie bei den einfachen Subfellen alter Konstruktion mit etwas geneigter Tischplatte, mit Holzstollen auf Schwellen. Das nach der Form des menschlichen Rückens ausgearbeitete Vorderbrett des Tisches bildet die Rücklehne für die Sitzbank des davorstehenden Subfellsitzes.	Sitzbretter ruhen auf festen Stollenhölzern, an denen der sehr einfache Mechanismus zum Vor- und Rückwärtschieben des Sitzbrettes befestigt ist. Ist das Sitzbrett vorgezogen, so befindet es sich in der Schreibstellung (Minus-Distanz) und es bildet sich alsdann hinter dem Sitzbrette ein Durchgang für den Lehrer von 18—20 cm Breite.	Holz. Bewegungs-Mechanismus von Eisen.
2.	Beyer, Regierungs- und Baurath zu Breslau.	Einfachste Form, wie ad 1.	Sitzbänke lassen sich vor- und zurückziehen. An den Stollenhölzern derselben sind Gleiteisen befestigt, welche auf an der Bauschwelle angebrachten Eisenschienen sich bewegen, aber nicht in jeder Entfernung der Bank vom Tische festgestellt werden können.	Holz.
3.	Kunze.	Tischgestell ist fest und in ähnlicher Weise wie bei der Hippauf'schen Bank gearbeitet. Jeder Schüler kann nach Aushebung einer Holzfeder den ihm zugehörigen Theil der Tischplatte um ca. 8 cm vor und wieder zurückziehen, wodurch Minus- und Plus-Distanz hergestellt	Sitzbrett ist fest; jeder Schüler hat eine besondere ausgleichweilige Rücklehne.	Holz.

# Ausstellung eingefandten und von Ministerial-Kommissionen 1883 geprüften Schulbänke.

September 1883.

Alter der Schüler, für welche die Bänke bestimmt sind. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schülerplatzes		Kosten pro Schülerplatz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			
6—18 bei sechs verschiedenen Bankgrößen.	50	75	4,00 bis 4,50 ohne Anstrich je nach der Länge der einzelnen Bänke.	in med. 0,77 bei höheren Schulen 0,70 bei Volksschulen mit 80 Schülern pro Klasse.	Schulbänke älterer Systeme lassen sich leicht nach dem Hippauf'schen Systeme umarbeiten, s. Fig. 1, a, b u. c S. 706 bezw. 707. a. Klasse für 48 Schüler von 12—14 Jahren à 0,77 qm. b. u. c. Klassen für 80 resp. 81 Schüler von 6—14 Jahren à 0,70 qm Grundfläche. ad a. Bei 64 Schülern unter Anordnung eines Mittelganges ebenfalls à 0,77 qm.
6—14	60 (An dem ausgestellten Exemplare gemessen.)	78	?	0,77 resp. 0,70	Dimensionen und Kosten wie bei den einfachen älteren Systemen; die Gleitvorrichtung kostet pro Bank 2,25 Mk. Die Bewegungsvorrichtung gestattet den Kindern ein willkürliches Verändern der Distanz. Die Konstruktion ist aus dem Bestreben entstanden, Schulbänke älteren Systems, wie sie auf dem platten Lande fast noch durchweg im Gebrauche sind, mit möglichst geringen Kosten zu verbessern. Preise waren nicht zu erfahren. Im Durchschnitt werden Klassenmaße wie ad 1 erforderlich werden.

Zfd. Nr.	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Erfinder.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
ad3.		wird. Die Tintenfüßer liegen gegen die Tischplatte vertieft und werden von ihr bei Plus-Distanz verdeckt.		
4.	Herrmann in Braunschweig.	Tischgestell von Holz in einfachster Form hergestellt. Tischplatte klappt in halber Breite auf behufs Herstellung eines Lesepultes. Plus- und Minus-Distanz ist nicht herstellbar.	Sitzbrett klappt mitteilt einfachster Charnierbänder auf und legt sich dann gegen die Rücklehne.	Holz.
5.	Vandenesch, Kreis = Schulinspektor zu Cuxen.*)	Modell a. Tischgestell ist fest und für mehrere Schüler gemeinam, in ähnlicher Weise wie ad 1 hergestellt.	Jeder Schüler erhält einen länglich runden drehbaren Einzelsitz. Der eiserne Drehdorn desselben ist excentrisch angebracht, in Folge dessen kann durch Drehung des Sitzes Minus = Null = oder Plus = Distanz hergestellt werden. Bei Schreibstellung ist die Anbringung einer Rückenlehne möglich.	In Tannenholz. Theils in Buchenholz, Tannen- und Eichenholz.
		Modell b. Desgl. wie vor.	Nach hinten zurückschiebende resp. nach unten klappende Sitze.	Desgl. wie vor.
6.	Albers = Wedekind in Hannover.	Unteres Tischgestell ähnlich wie vor. Die Tischplatte wird mitteiltst Klirbel, welche an einer unter der Platte liegenden Stange mit Zahnrädern angreift, beweglich gemacht. Ist die Platte in die Schreibstellung (Minus = Distanz) gebracht, dann sind die unter ihr befindlichen Tintenfüßer zugänglich.	Sitze bestehen aus einer festen Bank, die Rücklehne ist ohne Ausweisung für die Rückenform.	Ganz von Tannenholz oder mit eigener Tischplatte.

\*) jetzt Regierungs- und Schulrath zu Minden.

Alter der Schüler, für welche die Bänke bestimmt sind. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schülerplatzes		Kosten pro Schülerplatz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			
6—18	80	85	17,50 resp. 31,50	—	Zweifitzige Bänke kosten pro Stück 35 Mk. } ohne Einfitzige Bänke kosten } Anstrich pro Stück 31,50 Mk. } frei Braunschweig. Für Arbeitszimmer von Internaten brauchbar, weil das Subjektivum weniger als Schulbank denn als Arbeitspult benutzbar ist.
6—21	55,0 57,5	81	7,50 bis 9,50 9,0—10,5 10—13	0,86	Sitze sind sehr leicht zu drehen, was im Interesse der Disziplin von Nachtheil ist. Die ausgestellten Bänke haben pro Sitz 62 resp. 65 cm Länge u. 88 resp. 80 cm Tiefe, s. Fig. 2 S. 707. Schulklasse für 48 Schüler à 0,86 qm Grundfläche. Bei 64 Schülern sind unter Annahme eines Mittelganges ebenfalls 0,86 qm pro Schüler erforderlich.
	Desgl.	76	7,5—8,5 9,0—10,5 10—13	0,82	
6—18	55	75	7—11 8—12 bei 2 bis 6 fitzigen Bänken.	0,80	Das Bewegen des Mechanismus erzeugt ein unangenehmes Geräusch. Bei einer Sitzanordnung wie ad 5 istzirt, ist erforderlich: Für 48 Schüler eine Klasse von 8,20 m lang, 4,70 m tief, pro Schüler 0,80 qm. Für 64 Schüler eine Klasse von 8,20 m lang, 6,30 m tief, pro Schüler 0,81 qm.

Zf. Nr.	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Erfinder.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
7.	Spohr & Kraemer in Frankfurt am Main.	Tischplatten sind sehr breit und ungetheilt, ruhen auf Eisengestell und können behufs Reinigung der Klasse ganz un-gelegt werden (Vertikalstellung). Distanz zwischen Tisch und Sitz kann nicht geändert werden.	Die Einzelsitze sind an einer gemeinsamen eisernen Leiste befestigt und schnellen beim Aufstehen des Schülers mittelst einer Feder in eine sehr schräge Stellung, wodurch Raum zum Stehen innerhalb der Bank gewonnen wird.	Gestell von Gußeisen, Tischplatte von Eichen- resp. Eichenholz, Sitze von kiefern Leisten.
8.	Bogel, Ingenieur in Düsseldorf.	Es sind verschiedene Systeme ausgestellt, von denen sich Modelle im baultechnischen Bureau befinden. Subsellium Nr. IIa. (Modell einer Mittelbank). Tisch ist fest und ruht auf einem Eisengestelle.	Bewegliche, sich nach hintendurchschiebende Einzelsitze auf besonderen Eisengestellen.	Eisen und Holz.
		Subsellium Nr. IIb. (Modell einer Hinterbank). Tischplatte klappt in ganzer Breite des schrägen Theiles auf, sonst wie vor.	Wie vor.	Desgl.
		Subsellium Nr. 4 speziell für Volksschulen bestimmt. Vordertheil der Tischplatte kann aufgeklappt werden behufs Herstellung eines Leses- und Arbeitspultes zc.	Sitze sind durch eine für mehrere Schüler gemeinsame feste Bank auf Eisentonsolen gebildet.	Eisen und Holz.

Alter der Schüler, für welche die Bänke bestimmt sind. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schülerplatzes		Kosten pro Schülerplatz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			
6—18	54	80	12—16	0,99	Die zur Ausführung kommenden Bänke sind bezüglich ihrer Dimensionen mit Nummern bezeichnet. Jede Nummer entspricht einer gewissen Altersklasse resp. Größe der Schüler. Ausgestellt sind 4 Nummern. Das System soll in Süddeutschland weit verbreitet sein und sich besonders bewährt haben. Nach der erteilten Auskunft werden nur zweisitzige Bänke geliefert, s. Figur 3 S. 708. Klasse für 48 Schüler à 1,01 qm. Bei einer Klasse für 64 Schüler sind pro Schüler 0,97 qm Grundfläche erforderlich.
6—20	56	80	12—16	1,01 resp. 0,89	Preise variieren je nach der Anzahl der Schüler, welche auf einer Bank Platz finden sollen. Gefertigt werden zwei- bis fünsitzige Bänke, s. Figur 4 S. 708. Bei Verwendung von zweisitzigen Bänken werden erforderlich: 1) Für 64 Schüler eine Klasse von 8,60. 7,38 = 63,47 qm daher pro Schüler 0,99 qm. 2) Für 48 Schüler eine Klasse von 8,60. 5,76 m = 49,54 qm. daher pro Schüler 1,03 qm. Bei Verwendung von viersitzigen Bänken: 1) Für 64 Schüler eine Klasse von 54,87 qm, daher pro Schüler 0,86 qm. 2) Für 49 Schüler pro Schüler 0,92 qm. (Hier von sind 2 Exemplare ausgestellt s. Fig. 5 u. 6 S. 708.)
Desgl.	—	—	13 bis 17,5	Desgl.	
Desgl.	56	73	8 bis 11,25	0,80	

Sp. Nr.	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Erfinder.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
ad8.		Jeder Schüler hat einen für sich allein aufklappbaren Tischtheil.		
		Subsellium Nr. 8 für Auditorien der Hochschulen. Tische fest.	Sitz beweglich und für jeden Hörer besonders.	Holz.
		Nicht ausgestellt sind folgende:		
		Subsellium Nr. I. Wie Nr. II b. Tischplatte kann in ganzer Breite behufs Reinigung der Klasse um- und niedergelegt werden.	Wie bei Nr. II b.	Holz und Eisen.
		Subsellium Nr. II. Tischplatte ganz fest, sonst wie vor.	Wie vor.	Dsgl.
9.	Elfasser in Mannheim.	Tischgestelle sind durchweg von Gußeisen. Mit ihnen verbunden ist das in gleichem Material ausgeführte Gestell für die Sitze der vorhergehenden Bank. Ausgestellt sind:  1) Bänke deren Tischplatte zum Theile behufs Herstellung eines Lejepultes aufklappbar sind. Hiervon werden gefertigt:  a. für Volksschulen (Nr. 1).  b. für höhere Lehranstalten (Nr. 2).	Die Sitze sind pendelnde oder aufklappende Einzelsitze.	Gestelle von Gußeisen. Tischplatten von Tannen resp. Eichenholz. Rücklehnen und Sitze von Tannenholz.  Eichenholz Tische, Tannenholz Tische, Eichenholz. Wie vor.

Alter der Schüler, für welche die Bänke bestimmt sind. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schülerplatzes		Kosten pro Schülerplatz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			
—	65	80	—	—	
6—20	56	80	13—17	1,01 resp. 0,89	
6—18	56	73	ca. 15	—	
—	—	—	—	—	Als ein Vortheil dieser Bänke wurde anerkannt, daß die Kinder sehr bequem aufstehen können. s. Fig. 7 u. 8 S. 708 bezw. 709.
6—18	57	76	14,5— 14,75	1,00	mit Lesepult nur zweifüßig gefertigt.
6—18	57	76	11,25— 12,50	0,82	
desgl.	desgl.	desgl.	11,50— 13,5	—	ohne Lesepult bis 4füßig. nur zweifüßig.
—	56	78	16—17	1,12	

Zp. Nr.	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Erfinder.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
ad9.		2) Bänke, deren Tischplatten in ganzer Breite aufklappbar sind und umgelegt werden können (Für höhere Lehranstalten, Bank Nr. 3).		Tisch Eichenholz, Tisch und Bank Eichenholz.
10.	H. Simon & Co., Berlin. (System Lickroth.)	Es werden Bänke nach fünf verschiedenen Modellen und zwar ein- bis vierfüßig gefertigt. Modell 1. Gestelle von Gußeisen. Tischplatte ist von hartem Holze, ungetheilt und kann im Ganzen auf- und umgeklappt werden. Modell 2. Ganz wie vor. Modell 3. Tischplatte ist unbeweglich. Modell 4. Tischplatte ist fest, der vordere Theil derselben klappt auf zu einem Lesepulte. Modell 5. Tischgestell von Holz nach Art der älteren gewöhnlichen Subjektiv mit fester Platte.	pendelnde, nach hinten sich durchschiebende Einzelstühle, welche auf einer Holzleiste ruhen. Wie vor, nur ist statt der Holzleiste eine Eisenstange verwendet. Desgleichen wie ad Modell 1. Wie vor. Wie vor.	Eisen und hartes Holz.  Desgl. Desgl. Desgl.  Holz.
11.	Simmet in München.	Ganz in Tannenholz ausgeführt. Modell 1. Tischplatte klappt zur Hälfte auf. Modell 2. Tischplatte ist fest.	Aufklappbare Einzelstühle. Fester Sitz, neben jedem Sitz ein Bücherkasten.	Holz. Holz.
12.	Baurath Licht in Danzig.	Tische nach alter Manier ganz in Holz ausgeführt. Platte ist fest.	Die ausgestellte Bank hat zwei Einzelstühle. Die Sitzbretter klappen mittelst Charnier auf und schieben sich an den Banklehnstollen in die Höhe.	Holz.

Der für die Bestimmung find. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schüler- platzes		Kosten pro Schüler- platz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			
6—18	56	91	18,5	1,20	nur zweisitzig gefertigt.
6—18	Desgl.	Desgl.	19,0		
6—18	56—60	69—74	11— 15,5 je nach der Länge der Bänke.	0,87	zwei- bis viersitzig (Sitzanord- nung ähnlich wie ad 9 skizzirt).
Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Desgl.	Desgl.	Desgl.	10,75— 14,5	Desgl.	Desgl.
Desgl.	Desgl.	Desgl.	13,5— 19,5	—	Desgl.
Desgl.	—	—	9—13	—	Desgl. Außer den Subfellen werden noch Arbeitspulte, Wandtafeln z. gefertigt, von denen Proben ausgestellt sind.
?	59	68	?	0,80	Nähere Auskunft war nicht zu erlangen. Die Bänke erschie- nen zur Einführung nicht ge- eignet.
?	59	68	?	Desgl.	
?	bei den ausge- stellten Bänken. 63   66 bei der aus- gestellten Bank.		?	0,88	Für Mädchenschulen unpraktisch wegen der Enge zwischen Tisch und Sitz und weil die Kleider leicht eingeklemmt werden könn- en.

N <sup>o</sup> . Nr.	Name und Wohnort der Fabrikanten resp. Gründer.	Beschreibung der Schulbänke		Verwendetes Material.
		Tische.	Sitze resp. Bänke.	
Außer den vorbezeichneten, für Schulanstalten bestimmten Subjettien Ausstellung				
13.	Simon & Co. in Berlin.	Arbeitspult von Mahagoniholz, polirt. Tisch fest. Der vor- dere Theil desselben klappt auf zur Her- stellung eines Lese- pultes.	Pendelender, nach hinten durchschieben- der Sitz.	
14.	May Herr- mann in Berlin.	Hausarbeitsstisch von Eichenholz. Tisch wie vor einge- richtet. Derselbe kann höher oder niedriger gestellt und in jeder Höhe mittelst einer Feder festgehalten werden.	Der Sitz ist fest und mit voller Rücklehne versehen.	
15.	May Herr- mann in Berlin.	Arbeitsstisch wie vor. Die Tischplatte ist zum Einschieben und Aus- ziehen, ähnlich wie bei der Kunze'schen Bank, eingerrichtet.	Wie vor.	

Fig. 1 a.

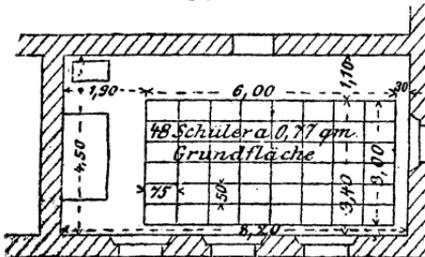
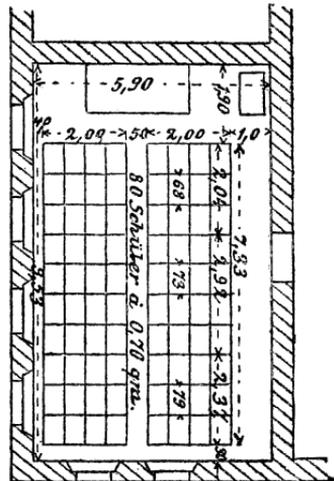


Fig. 1 b.



Alter der Schüler, für welche die Bänke bestimmt sind. Jahre.	Durchschnittliche Dimensionen eines Schülerplatzes		Kosten pro Schülerplatz. Mk.	Für jeden Schüler ist eine Klassenfläche erforderlich von qm.	Bemerkungen.
	lang cm.	tief cm.			

sind noch folgende, für den Gebrauch im Hause eingerichtete in der vorhanden.

			?		
			22		

Fig. 1 c.

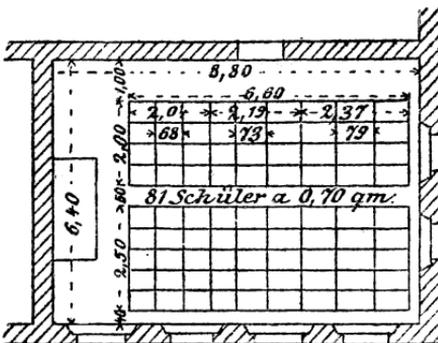


Fig. 2.

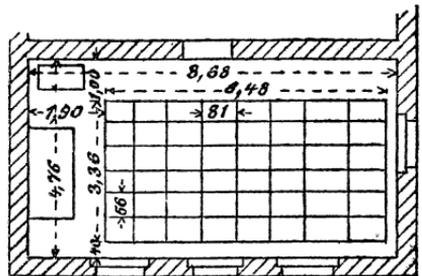


Fig. 3.

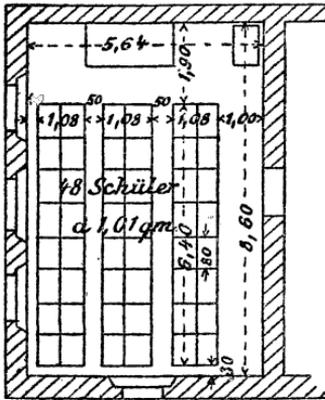


Fig. 4.

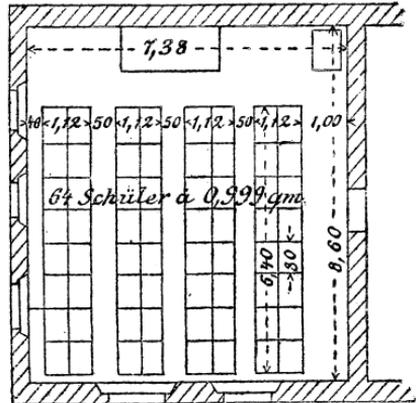


Fig. 5.

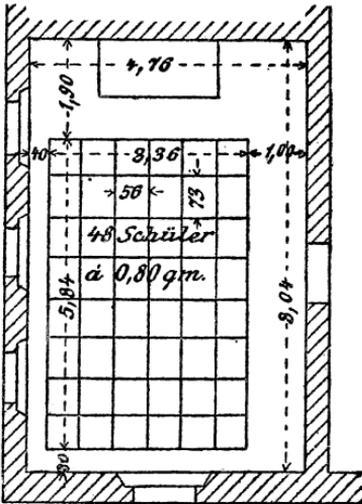


Fig. 6.

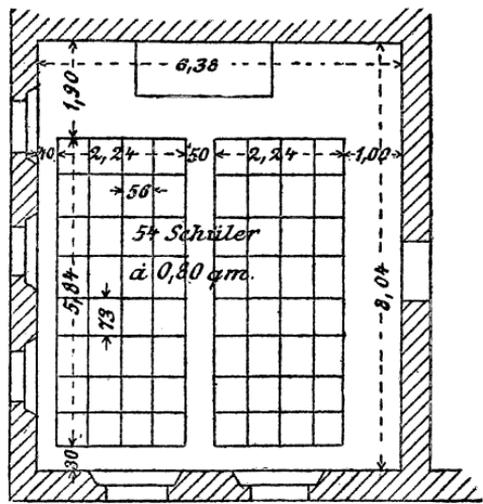


Fig. 7.

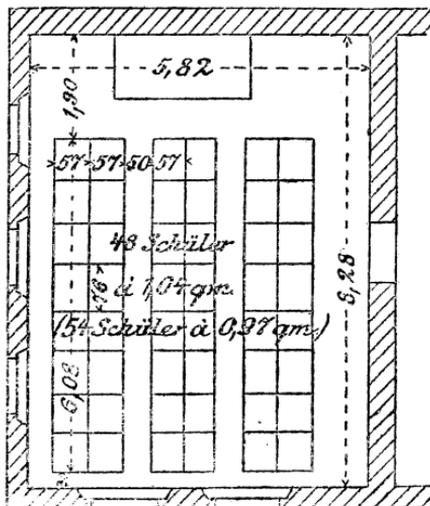
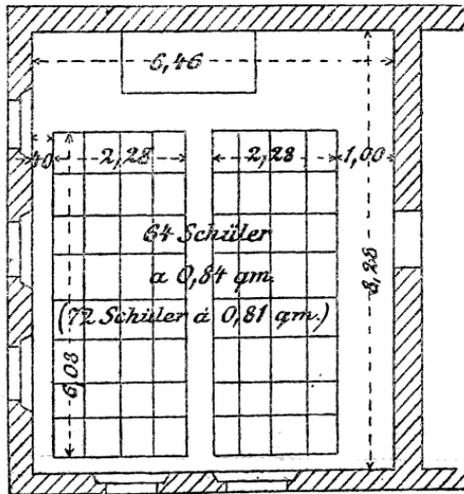


Fig. 8.



#### IV. Seminare, zc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

216) Verlegung des Termines für eine Lehrerinnenprüfung zu Bromberg.

Der Termin der zweiten Kommissionsprüfung für Lehrerinnen zu Bromberg (Centralblatt pro 1888 Nachweisung I Seite 139, Nachweisung II Seite 141) ist vom 5. September auf den 26. September 1888 verlegt worden.

217) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1887 Seite 640.)

Berlin, den 17. August 1888.

In den diesjährigen Entlassungsprüfungen an dem evangelischen Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

- 1) Helene Weitmann zu Lyck,
- 2) Agnes Brambeer zu Nieder=Angelheim a./Rhein, Großherzogthum Hessen,
- 3) Elisabeth Heydemann zu Eberswalde, Kreis Oberbarnim,
- 4) Minna Höpfner zu Weimar,
- 5) Gertrud Karnstädt zu Lüneburg,
- 6) Elisabeth von Reisenberg zu Gera, Fürstenth. Reuß j. L.
- 7) Gertrud Knoch zu Snowrazlaw,
- 8) Klara Pizer zu Berlin,
- 9) Gertrud Prellwitz zu Königsberg i. Prß.,
- 10) Anna Reichelt zu Kreuzburg Ob. Schles., und
- 11) Martha Schaninsland zu Raselwitz bei Zobten a. B., Kreis Schweidnitz.

II. für das Lehramt an Volksschulen:

- 1) Anna Abß zu Hunteburg, Kreis Wittlage,
- 2) Hermine Dieckerhoff zu Aplerbeck, Kreis Hörde,
- 3) Marie Fahnke zu Solingen,
- 4) Ida Jancke zu Letzschin, Kreis Lebus,
- 5) Anna von Kulesza zu Marggrabowa, Kreis Oletzko,
- 6) Konstanze Lennemann zu Amen, Kreis Dortmund,
- 7) Luise Massalien zu Sorau N./L.,
- 8) Elisabeth Reichert zu Köpenick, Kreis Teltow,
- 9) Martha Reifener zu Garz a./D., Kreis Randow,
- 10) Klara Refagk, zu Kriebau, Kreis Sorau,
- 11) Martha Rudorf zu Elbing,
- 12) Luise Schubert zu Kalbe a./S.,
- 13) Anna Schumacher zu Berlin,
- 14) Dora Stege zu Düttingdorf, Kreis Herford,
- 15) Elise Steller zu Lichtenberg bei Berlin,
- 16) Sophie Topp zu Nateln, Kreis Soest,
- 17) Klara Trebs zu Droyßig, Kreis Weisensfels, und
- 18) Alice Wallmann zu Berlin.

Der Seminar=Director Schulrath Krizinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat=Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. III 2868.

## 218) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centralbl. pro 1887 Seite 651.)

Berlin, den 25. Juli 1888.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1888 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erhalten:

- 1) Eleonore Albers, Handarbeitslehrerin zu Dannenberg, Reg.-Bez. Lüneburg,
- 2) Marie Angrick zu Braunsberg i. Ostprß.,
- 3) Anna Weiske, Handarbeitslehrerin zu Köslin,
- 4) Anna Berggold, dsgl. zu Berlin,
- 5) Margarethe Bethke, Lehrerin daselbst,
- 6) Hedwig Bland, Handarbeitslehrerin zu Briezen a./D.,
- 7) Therese Block, dsgl. zu Danzig,
- 8) Luise Borkmann, Lehrerin zu Tilsit,
- 9) Klara Bräb, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 10) Antonie Cyrus, dsgl. zu Wiesbaden,
- 11) Rosa Danneil, dsgl. zu Brandenburg a./H.,
- 12) Martha Dieb, dsgl. zu Köslin,
- 13) Helene Döner, Lehrerin zu Berlin,
- 14) Margarethe Dörffler, Handarbeitslehrerin zu Celle,
- 15) verwitwete Frau Dunder geb. Hauser zu Göttingen,
- 16) Hilba Feller, Lehrerin zu Niederrad bei Frankfurt a./M.,
- 17) Elisabeth Gehrt, Handarbeitslehrerin zu Schlablau, Kreis Marienburg i. Westprß.,
- 18) verwitwete Frau Glogau geb. Herrmann, Lehrerin und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 19) Ida Göbel, Lehrerin zu Halle a./S.,
- 20) Marie Grajenick, dsgl. zu Nordhausen a./Harz,
- 21) Anna Grüß, Handarbeitslehrerin zu Neuzelle,
- 22) Martha Grüzmacher, Lehrerin zu Marienwerder,
- 23) Villa von Grumbkow, Handarbeitslehrerin zu Gimbsbüttel bei Hamburg,
- 24) Klara Grunert, Lehrerin zu Burg bei Magdeburg,
- 25) Anna Hahn, Handarbeitslehrerin zu Tilsit i. Ostprß.,
- 26) Klara Hanau, dsgl. zu Lüben,
- 27) Martha Herold, Lehrerin und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 28) Sabine Hobrecht daselbst,
- 29) Marie Hölper, Lehrerin zu Wiesbaden,

- 30) Anna Hoffmann, Handarbeitslehrerin zu Potsdam,
- 31) Marie Hoppe, dsgl. zu Danzig,
- 32) Selma Horn, dsgl. zu Köslin,
- 33) Thekla Jäsrich, dsgl. zu Breslau,
- 34) Gertrud Johow, dsgl. zu Königsberg i. Prß.,
- 35) Anna Jüterbock, Lehrerin zu Berlin,
- 36) Margarethe Jungfer, dsgl. zu Görlitz,
- 37) Elisabeth Kahle, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
- 38) Anna Keßler, Lehrerin zu Berlin,
- 39) Meta Kirchner, Handarbeitslehrerin zu Halle a./S.,
- 40) Bertha König zu Berlin,
- 41) Margarethe Köppel, Handarbeitslehrerin zu Friedeberg N./M.,
- 42) Margarethe Krampff, Lehrerin zu Memel,
- 43) Emma Kupke, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 44) Katharine Langenmayr, Lehrerin zu Rogasen,
- 45) Alexandrine Leßner, dsgl. zu Berlin,
- 46) Emilie Lorenz, dsgl. zu Quackenburg bei Stolp i. Pomm.,
- 47) Helene Marsch, Zeichenlehrerin zu Breslau,
- 48) Marie Mögeschke, Lehrerin zu Schweidnitz,
- 49) Elfriede Möller zu Berlin,
- 50) Amalie Münch, Lehrerin zu Straßburg i. Elsaß,
- 51) Margarethe Nicol, dsgl. zu Driesen, Ars Friedeberg,
- 52) Lina von Paris, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 53) Frau Klara Petong geb. Henkler, dsgl. zu Karlikau bei  
Zoppot, Ars Neustadt,
- 54) Marie Pich, dsgl. zu Danzig,
- 55) Hedwig Prahl, dsgl. zu Schlawa i. Pomm.,
- 56) Gertrud Quadt, Lehrerin zu Berlin,
- 57) Elisabeth Reuzmann, dsgl. zu Berlinchen N./M.,
- 58) Anna Rosenhain, dsgl. zu Königsberg i. Prß.,
- 59) Elisabeth von Runkel, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 60) Katharine Runze, dsgl. daselbst,
- 61) Helene Samter, Lehrerin daselbst,
- 62) Elfriede Schäfer, dsgl. daselbst,
- 63) Gertrud Schalthorn, dsgl. daselbst,
- 64) Antonie Schmitz, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 65) Marie Schobert, dsgl. daselbst,
- 66) Martha Schönbek, Lehrerin zu Rosenberg i. Westprß.,
- 67) Margarethe Schönermark zu Breslau,
- 68) Martha Schulz, Handarbeitslehrerin zu Zoppot bei Danzig,
- 69) Laura Schulz, Lehrerin zu Berent i. Westprß.,
- 70) Emma Schwéers, dsgl. und Zeichenlehrerin zu Breslau,
- 71) Emmi Scotti zu Berlin,
- 72) Marie Skierlo zu Pillau,

- 73) Arnolde Sparenborg, Handarbeitslehrerin zu Emden,  
 74) Martha Strehl, Zeichenlehrerin z. Z. zu Ludwigslust in  
 Mecklenburg,  
 75) Margarethe Tausch, Lehrerin zu Berlin,  
 76) Johanna Tauscher, dsgl. zu Gusow,  
 77) Elisabeth Timm von Bardeleben zu Rostock i. Mecklenburg,  
 78) Alice Unruh, Lehrerin zu Greifswald,  
 79) Elfriede Verworn, Handarbeitslehrerin z. Z. zu Berlin,  
 80) Olga Wachhausen, Lehrerin daselbst,  
 81) Edith von Zanthier, dsgl. daselbst,  
 82) Hedwig von Zelewski, dsgl. zu Schloppe i. Westpr.,  
 83) Martha Zende, Handarbeitslehrerin zu Berlin, und  
 84) Klara Zunke, Lehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barckhausen.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 7209.

219) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-  
 Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1887 Seite 646.)

Berlin, den 30. Juli 1888.

An dem Kurjus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1887/88 haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

- 1) Ahlburg, Kandidat des höheren Schulamtes zu Haaburg,
- 2) Balzer, dsgl. zu Bromberg,
- 3) Becker, Elementarlehrer zu Liffendorf, Krs. Damm,
- a) 4) Weinbauer, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Real-Programm-  
 nasium zu Hofgeismar,
- b) 5) Berg, Elementarlehrer zu Wilusdorf, Krs. Siegen,
- b) 6) Dr. Vermbach, Kandidat des höheren Schulamtes zu Köln,
- c) 7) Berr, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu  
 Elberfeld,
- 8) Vielzig, Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer am Real-  
 Progymnasium zu Luckenwalde,

Es bedeutet der Buchstabe

- a) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht,
- b) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht,
- c) hat auch schwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimm-  
 unterricht erhalten.

- b) 9) Birkenbihl, Elementarlehrer zu Viebrich-Mosbach, Land-  
Kreis Wiesbaden,
- b) 10) Bode, dsgl. zu Peine,
- a) 11) Borstelmann, dsgl. zu Geestendorf, Krs Geestemünde,
- a) 12) Dr. Danker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Star-  
gard i. Pomm.,
- a) 13) Dröder, dsgl. zu Schleusingen,
- a) 14) Ehrings, Elementarlehrer zu Essen a. d. Ruhr,
- c) 15) Einsporn, dsgl. zu Birnbaum a. d. Warthe,
- c) 16) Dr. Faber, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium  
zu Warburg,
- b) 17) Fleer, Kandidat des höheren Schulamtes zu München-  
Gladbach,
- 18) Freund, Elementarlehrer zu Ujest, Krs Groß-Strehlitz,
- b) 19) Frings, dsgl. zu Würm, Krs Geilenkirchen,
- a) 20) Garbe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hannover,
- 21) Gelle, Elementarlehrer zu Sigmaringen,
- a) 22) Grewell, dsgl. zu Elberfeld,
- a) 23) Haack, dsgl. zu Stettin,
- 24) Hartleb, dsgl. zu Riestedt bei Sangerhausen,
- 25) Hartmann, dsgl. zu Großmühlingen, Herzogthum Anhalt,
- 26) Haseroth, Kandidat des höheren Schulamtes zu Falken-  
berg i. d. Mark,
- a) 27) Heiland, Elementarlehrer zu Brandenburg a./H.,
- a) 28) Hermes, Kandidat des höheren Schulamtes zu Steglitz  
bei Berlin,
- 29) Höner, Elementarlehrer zu Münster i. Westf.,
- a) 30) Hoffmann, Leopold, Kandidat des höheren Schulamtes  
zu Gleiwitz,
- a) 31) Hoffmann, Wilhelm, Elementarlehrer zu Anklam i. Pom.,
- b) 32) Hoffmann, Wilhelm, desgl. zu Koblenz,
- b) 33) Hogrebe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hannover,
- c) 34) Jendresen, Seminarlehrer zu Hadersleben,
- 35) Kaack, Elementarlehrer zu Preeß, Krs Plön,
- a) 36) Kaul, dsgl. zu Strehlen,
- c) 37) Kempa, Elementar- und Zeichenlehrer zu Berlin,
- a) 38) Knoll, Kandidat des höheren Schulamtes zu Demmin  
in Pommern,
- a) 39) Krieger, Gymnasiallehrer zu Hohenstein i. Ostpr.,
- b) 40) Dr. Kühnen, Kandidat des höheren Schulamtes zu Deuß  
bei Köln,
- c) 41) Kupka, Seminar-Hilfslehrer zu Weiskretscham,
- 42) Dr. Leeder, Gymnasiallehrer zu Hirschberg i. Schl.,
- b) 43) Dr. Mänß, Kandidat des höheren Schulamtes zu Kassel,

- c) 44) Medrow, Seminar-Hilfslehrer zu Franzburg,  
 45) Meier, technischer Lehrer am Gymnasium zu Rastenburg,  
 a) 46) Müller, Elementarlehrer zu Stendal,  
 47) Riggemeyer, dsgl. zu Holtthausen, Krs Lüdinghausen,  
 48) Pape, dsgl. zu Gdendorf, Krs Uelzen,  
 a) 49) Pjuhl, Seminar-Hilfslehrer zu Bütow,  
 50) Poppendorff, Elementarlehrer zu Gollnow, Krs Naugard,  
 a) 51) Riese, Kandidat des höheren Schulamtes zu Frankfurt  
 am Main,  
 52) Röder, dsgl. zu Zeitz,  
 a) 53) Ruhfert, Elementar- und Vorschullehrer am Gymnasium  
 zu Kiel,  
 c) 54) Ruland, Elementarlehrer zu Frechen, Landkrs Köln,  
 c) 55) Sachsse, Elementarlehrer zu Niederorschel, Krs Worbis,  
 a) 56) Dr. Schauder, Kandidat des höheren Schulamtes zu  
 Breslau,  
 c) 57) Schröder, technischer Lehrer am Progymnasium zu Löbau  
 in Westpreußen,  
 c) 58) Schrödter, Elementarlehrer zu Wannfried, Krs Schwewe,  
 a) 59) Schrör, dsgl. zu Steele a. d. Ruhr, Landkrs Essen,  
 c) 60) Schünhoff, technischer und Vorschullehrer am Gymnasium  
 zu Wilhelmshafen,  
 a) 61) Siefert, Elementarlehrer zu Hammer, Krs Ost-Sternberg,  
 62) Sittart, dsgl. zu Aachen,  
 63) Starke, Kandidat des höheren Schulamtes zu Sangerhausen,  
 a) 64) Sydow, Zeichenlehrer zu Demmin i. Pom.,  
 a) 65) Vollmar, Seminar-Hilfslehrer zu Fulda,  
 c) 66) Wahlers, Elementarlehrer zu Falkenhain, Krs Mogilno,  
 b) 67) Wiedenhöft, technischer Lehrer am Progymnasium zu  
 Br. Friedland, und  
 a) 68) Witt, Elementarlehrer zu Wimmersbach, Krs Altenkirchen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 6985.

220) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im  
Herbste 1888.

(Centralbl. pro 1888 Seite 146 und Seite 240.)

Berlin, den 25. August 1888.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1888  
zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 19. No-  
vember d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Oktober d. J. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIb. 7522.

221) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen.

Berlin, den 16. August 1888.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ist wegen gegenseitiger Anerkennung der in Preußen und in Lübeck ausgestellten Zeugnisse für Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen, sowie Zulassung der Inhaber solcher Zeugnisse zum Schuldienste im Gebiete des anderen Staates, und wegen Zulassung von Angehörigen der freien und Hansestadt Lübeck zu den Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen in Preußen die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1) Die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 ausgestellten Zeugnisse für Volksschullehrer sowie für Lehrer an Mittelschulen sollen auch für die freie und Hansestadt Lübeck als gültig anerkannt und deren Inhaber zum Schuldienste im Gebiete der letzteren zugelassen werden.

2) Die in der freien und Hansestadt Lübeck auf Grund der Ordnung für die Entlassungs-Prüfungen des Schullehrer-Seminars zu Lübeck vom 14. Dezember 1886, 11. März 1887, sowie auf Grund der Ordnung für die zweite Prüfung der Lehrer für Volksschulen vom 11. März 1887 ausgestellten Zeugnisse sollen auch für das Königreich Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaber zum Schuldienste im Königlich Preussischen Staatsgebiete zugelassen werden.

3) Angehörige der freien und Hansestadt Lübeck sollen unter den für Preussische Staatsangehörige geltenden Bedingungen zur Ablegung der Prüfungen für Volksschullehrer im Königreiche Preußen

mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die in der freien und Hansestadt Lübeck bestandene zweite Volksschullehrer-Prüfung der entsprechenden Prüfung im Königreiche Preußen gleich geachtet wird.

Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung in Kenntnis.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und das  
Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.  
U. III. a. 17691.

222) Zu der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten dürfen nur solche Taubstummenlehrer zugelassen werden, welche mindestens fünf Jahre nach bestandener Taubstummenlehrer-Prüfung im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

Berlin, den 14. August 1888.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium sende ich die Anlagen des Berichtes vom 31. Juli d. J. mit dem Bemerken zurück, daß der Lehrer N. an der Taubstummenanstalt zu M. zu der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten noch nicht zugelassen werden kann, da derselbe, wenngleich seit fünf Jahren in einem Lehramte an einer solchen Anstalt thätig, doch erst im Jahre 1886 die Prüfung für dieses Lehramt bestanden hat, mit diesem Zeitpunkte aber erst die in §. 2 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881\*) festgesetzte fünfjährige Frist bis zur Zulassung zur Vorsteherprüfung beginnt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium.  
zu M.  
U. IIIa. 17844.

\*) Centralbl. pro 1881 Seite 463.

223) Definitive Anstellung der Adjuvanten in Schlesien nach Ablegung der zweiten Lehrprüfung.

Berlin, den 19. Juli 1888.

Die Berichte, welche über die von mir in Aussicht genommene definitive Anstellung der Adjuvanten in Schlesien erstattet worden sind, sowie die Einsicht der Formulare, welche jetzt bei Berufung der Hilfslehrer sich im Gebrauche befinden, haben mich nicht überzeugt, daß meinen wohlwollenden Absichten gesetzliche Hindernisse oder Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen.

Im Anschlusse an das Ministerial-Rescript vom 25. April 1840 (s. das Volksschulwesen von Schneider und von Bremen I. S. 620 Anhang I.) (Anlage a.) bestimme ich daher nunmehr, daß diejenigen Adjuvanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, nach Ablauf eines Zeitraumes von einem bis zu einem und einem halben Jahre seit Ablegung der zweiten Prüfung in ihrem Amte definitiv anzustellen sind, wenn sie sich während dieses Zeitraumes in und außer dem Amte zur Zufriedenheit geführt, auch in ihren dienstlichen Leistungen befriedigt haben. Eine weitere Sinausschiebung der definitiven Anstellung hat nur stattzufinden, wenn disziplinarische Gründe solche bedingen.

Eine Aenderung in den den Adjuvanten zustehenden Gehaltsbezügen und sonstigen Emolumenten tritt bei der definitiven Anstellung nicht ein, sie haben alsdann aber, worauf es wesentlich ankommt, bei Dienstunfähigkeit nach dem Gesetze vom 6. Juli 1885 einen Anspruch auf Pension.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gossler.

An  
die drei Königlichen Regierungen zu Breslau,  
Liegnitz und Oppeln.

U. IIIa. 13241.

a.

Die Verfügung vom 25. April 1840 lautet:

Das Ministerium ist mit der von der Königlichen Regierung im Berichte vom 13. v. M. entwickelten Ansicht, daß die Privatpatroninnen nicht befugt seien, die Hilfslehrer und Adjuvanten auf Kündigung anzustellen, völlig einverstanden, und macht Derselben zur Pflicht, darauf zu halten, daß den gedachten Lehrern ebenfalls Vokationen ausgefertigt, und daß sie, sobald die ihnen in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1826\*) zu

\*) Centralbl. pro 1862 Seite 672.

bestimmende Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen ist, und sie sich während derselben bewährt haben, von der königlichen Regierung in ihrer Stellung definitiv bestätigt werden.

224) Lehrer, welche vor Erfüllung ihrer dreijährigen reversalischen Verpflichtung an Provinzial-Taubstummenanstalten berufen werden, sind, sofern sie bis zum Ablaufe der Pflichtzeit im öffentlichen Taubstummen-Schuldienste verbleiben, von der Erstattung der Seminarbildungskosten befreit.

Berlin, den 23. Juli 1888.

Wie aus einer an mich gerichteten Eingabe des Landesdirektors der Provinz N. vom 11. d. Mts. hervorgeht, ist der im September v. J. aus dem Schullehrer-Seminar zu N. nach bestandener erster Prüfung entlassene, seit dem 1. Oktober v. J. in N. angestellte Lehrer N. vom Provinzialausschusse der Provinz N. zum Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu S. mit Dienstantritt am 1. August d. J. gewählt worden. Der Landesdirektor hat darauf die königliche Regierung ersucht, die Entlassung des 2c. N. aus seinem jetzigen Schulamte und die Entbindung desselben von der reversalisch übernommenen Verpflichtung zur Erstattung der Seminarbildungskosten zu bewirken. Er hat sich gleichzeitig erboten, falls der 2c. N. vor Ablauf der dreijährigen Frist, innerhalb welcher er zur Uebernahme einer ihm zugewiesenen Lehrerstelle verpflichtet ist, aus dem Provinzialdienste wieder ausscheiden sollte, die königliche Regierung mit entsprechender Nachricht zu versehen. Die königliche Regierung hat sich darauf laut des mir abschriftlich vorgelegten Beschlusses vom 4. d. M. zwar mit der Entlassung des 2c. N. aus seinem jetzigen Schulamte einverstanden erklärt, ihm jedoch nur ein Drittel der Seminarbildungskosten erlassen. Die bezeichneten Kosten nach dem gestellten Antrage ganz zu erlassen, hat die königliche Regierung Bedenken getragen, „da sich die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus dem übertragenen Amte und um Entbindung von der Rückzahlung eher mehren als mindern.“ Gegen diesen Beschluß ist der Landesdirektor bei mir vorstellig geworden und hat mich gebeten zu veranlassen, daß erstens der 2c. N. von der Erstattung der Seminarbildungskosten ganz entbunden werde, und zweitens, daß auch in Zukunft in ähnlichen Fällen gleicherweise verfahren werde.

Die erstere Bitte des Landesdirektors kann ich nur für begründet erkennen. In wiederholten ministeriellen Erlassen (vom

14. Juni und vom 19. November 1875\*), Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preussischen Staate, I. Seite 591 und 592) ist ausgesprochen, daß ein Lehrer nur dann regreßpflichtig wird, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Abgange vom Seminar den öffentlichen Schuldienst in der Provinz verläßt, wobei der öffentliche Schuldienst in bestimmten Gegen-satz zum Privatschuldienste gesetzt ist. Auch ist in dem Circular-Reskripte vom 28. Februar 1825 (Schneider und von Bremen I. Seite 365), durch welches die fragliche reversalische Verpflichtung für die Seminaristen eingeführt wurde, ausdrücklich hervorgehoben, daß damit nur vorgebeugt werden sollte, daß in Königlichen Seminaren ausgebildete Lehrer sich dem öffentlichen Schuldienste entziehen, um als Haus- oder Privatlehrer ein einträglicheres Unterkommen zu erlangen.

Der Dienst an einer Provinzial-Taubstummeneanstalt ist solchem Privatschuldienste nicht gleichzustellen, da seine Versorgung nicht minder im öffentlichen Interesse liegt, wie die Besetzung der öffentlichen Volksschullehrerstellen. Es unterliegt daher prinzipiell keinem Bedenken, bei einem Lehrer, welcher vor Erfüllung seiner dreijährigen Verpflichtung an eine Provinzial-Taubstummeneanstalt berufen wird und aus seinem bisherigen Schulamte abkömmlich ist, von der Erstattung der gesammten Seminarbildungskosten abzusehen, sofern er nur bis zum Ablaufe der Pflichtzeit im öffentlichen Taubstummenschuldienste verbleibt. Da die Königliche Regierung ihren Beschluß vom 4. d. M. nur mit einer prinzipiellen Erwägung begründet hat, so veranlasse ich Dieselbe, schleunigst Anordnung zu treffen, daß von der Einziehung von zwei Dritttheilen der Seminarbildungskosten des 2c. N. abgesehen werde, sofern derselbe nicht vor Ablauf der reversalisch übernommenen Verpflichtung aus dem Dienste der Provinzial-Taubstummeneanstalt ausscheidet, ohne wieder eine öffentliche Volksschullehrerstelle zu übernehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Barkhausen.

In  
die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 17207.

---

\*) Centralbl. pro 1875 Seite 542. — pro 1876 Seite 51.

225) Verhältnisse der Berliner Privatschulen sowie der an diesen beschäftigten Lehrpersonen.

Berlin, den 24. Juli 1888.

Ew. Wohlgeboren Gesuch vom 8. Januar d. J. habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen, befinde mich aber den Hauptanträgen gegenüber nicht in der Lage, deren Erfüllung in Aussicht stellen zu können, da sich die in der hierneben zurückfolgenden Denkschrift zur Sprache gebrachten Uebelstände der hiesigen Privatschulen aus der Natur der Privatschulen im Unterschiede von den öffentlichen Schulen ergeben und zum Theile durch die Vortheile aufgewogen werden, welche sowohl für die Vorsteher wie für die Lehrer der Privatschulen vorhanden sind.

Zu bedauern ist die Unsicherheit der Zukunft der Lehrenden. In dieser Beziehung bietet aber für die Lehrerinnen die von dem Königlichen Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Greiff geleitete Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen \*) eine wirksame Abhilfe und es bleibt Ew. Wohlgeboren Erwägung anheimgestellt, ob nicht für die Lehrer ein ähnliches Institut in das Leben gerufen werden könne.

Bezüglich der Militärverhältnisse der jüngeren Lehrer haben Spezialanträge stets wohlwollende Berücksichtigung gefunden und werden sie auch weiter finden.

Bei der Konzeptionierung neuer Anstalten haben die städtische Schuldeputation und das Königliche Provinzial-Schulkollegium schon bisher die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht etwa durch Konzeptionierung der neuen Schule die Lebensfähigkeit einer älteren bedroht werden könne. Dies wird auch ferner geschehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An

den zeitigen Vorsitzenden des Vereins der  
Berliner Privatschulen, Herrn u. N.

U. IIIa. 15748. U. II.

\*) Centralbl. pro 1875 Seite 675. — S. a. Centralbl. pro 1878 Seite 241, — pro 1888 Seite 545.

## V. Volksschulen.

226) Ausschluß des Unterrichtes in der Bibelfunde als besonderer Lehrgegenstand aus dem Lehr- und Lektionsplane.

Berlin, den 24. März 1888.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 14. Januar d. J., betreffend die Beschwerde des Superintendenten und Lokalschulinspektors N. zu N. wegen des in den Schulen seiner Inspektion einzuführenden Lektionsplanes, das Folgende.

Schon in meiner Verfügung vom 9. November v. J. habe ich bemerkt, daß die Bibelfunde als besonderer Lehrgegenstand sogar von dem Seminarunterrichte nach dem Regulativ vom 1. Oktober 1854 ausgeschlossen war und sonach auch in den Land- schulen nicht eingeführt werden dürfte. Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 kennen diesen Lehrgegenstand nicht, was auch der Beschwerdeführer zugiebt. Wenn er der Meinung ist, daß mit Einführung der sechsten Religionsstunde für das Bibellefen auch die Bibelfunde zu treiben sei, und daß Bibellefen ohne Bibelfunde zwecklos sei, so befindet er sich im Irrthume. Die Kinder müssen allerdings lernen, aus welchen einzelnen Büchern die heilige Schrift besteht, und wie sie aufeinander folgen, aber kurze Inhaltsangabe der einzelnen biblischen Bücher auswendig lernen zu lassen, ist frucht- und darum werthlos. Es kommt vielmehr darauf an, die Kinder durch Bibellefen in den Reichthum der heiligen Schrift einzuführen. Was bibelfundlich etwa bemerkenswerth ist, das läßt sich hierbei ohne weitere Zurüstung leicht anführen. Es ist daher der Unterricht in der Bibelfunde als besonderer Lehrgegenstand aus dem Lehr- und Lektionsplane zu entfernen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gopler.

An  
die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 10709.

227) Errichtung von Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden oder als Privatschulen.

Berlin, den 30. April 1888.

Auf den Bericht vom 4. April d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung die Frau N. auf ihr nebst Anlage hierbei zurück-

folgendes Gesuch vom 17. März d. J. um Ertheilung der Erlaubnis zur Uebernahme der Privatschule zu N. im Sinne des Berichtes ablehnend zu bescheiden.

Ich nehme hierbei aber zugleich Veranlassung, mit Bezug auf die in dem Berichte erwähnte Absicht der Erweiterung der Volksschule in N. die königliche Regierung auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche aus der Einrichtung entstehen können. Das Aufsetzen einer sogenannten Selektta mit fremdsprachlichem Unterrichte auf eine Volksschule ist grundsätzlich als unzulässig zu erachten, da diese Einrichtung nur zur Verwirrung des rechtlichen Charakters der Volksschule führt.

Ist ein Bedürfnis zu einer sogenannten Selektta vorhanden, so mag solche als eine besondere einklassige gehobene Schule von der bürgerlichen Gemeinde errichtet werden unter Normirung eines entsprechend hohen Schulgeldes, oder es mag für das Bedürfnis durch eine Privatschule gesorgt werden.

Hiernach wolle die königliche Regierung Sich bei weiterer Erörterung des in Rede stehenden Projektes achten und für den Fall der Errichtung einer besonderen gehobenen öffentlichen Schule neben der Volksschule den Erlaß vom 8. März 1886 (Centrbl. 1886 S. 404) entsprechend berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 13569.

228) Die Versäumnis der im §. 16 der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) bestimmten Frist schließt die Befugnis der Behörde, den Defektenbeschluß einer erneuten Prüfung zu unterziehen und denselben auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen erforderlichen Falles zu berichtigen, nicht aus u.

Begriff eines Kassendefektes im Sinne der Verordnung vom 24. Januar 1844.

1.

Berlin, den 31. Mai 1888.

Auf den Bericht vom 9. März d. J. erwidere ich der königlichen Regierung bei Rücksendung der Beschwerde des früheren Schulkassen-Rendanten N. in N. vom 16. Dezember 1887 nebst Anlagen und der Akten des königlichen Landrathsamtes in N., betreffend die Gemeinde- und Schulkassen-Verwaltung in N., daß die Versäumnis der im §. 16 der Verordnung vom 24. Januar 1844

(G. S. S. 52) bestimmten Frist von einem Jahre zwar den Verlust des Klagerrechtes dessen bewirkt, gegen welchen ein Defectenbeschluß abgefaßt worden, vorausgesetzt, daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 nicht überhaupt in einem durch dieselbe ausgeschlossenen Falle in Anwendung gebracht worden (Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 436 Note 23), schließt indessen die Befugnis der Behörde, insbesondere der Centralbehörde, den Beschluß ihrerseits einer erneuten Prüfung zu unterziehen und denselben ihrerseits auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen erforderlichen Falles zu berichtigen, nicht aus. In dem vorliegenden Falle hat die diesseits bewirkte Prüfung des Thatbestandes, welcher zur Abfassung des Defectenbeschlusses vom 8. November, 4. Dezember 1886 gegen den früheren Schulkassen-Rendanten N. zu N. die Veranlassung gegeben, zu dem Ergebnisse geführt, daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht für anwendbar zu erachten ist.

Dieselbe bezieht sich, wie in dem Erkenntnisse des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856 (Oppenhoff a. a. D. S. 431 Note 3; Just. Min. Bl. 1857 S. 54 ff.) zutreffend dargelegt ist, nur auf den Fall, wenn sich bei der Kasse, dem Magazine u. s. w. ein Defizit an dem rechnungsmäßigen Sollbestande vorfindet, nicht aber auf solche Fälle, in welchen es sich gar nicht um ein Defizit in der Kasse, in dem Magazine u. s. w., sondern darum handelt, daß dem zur Disposition darüber berechtigten Beamten die Anweisung von Zahlungen oder sonstigen Verausgabungen Schuld gegeben wird, welche auf die Kasse, das Magazin u. s. w. nicht hätten angewiesen werden sollen. Daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 auch den Fall vor Augen hätte, wo der Beamte wegen derartiger zur Ungebühr erfolgter Anweisungen in Anspruch genommen und nicht die Richtigkeit der Kasse u. s. w., sondern die Rechtmäßigkeit gewisser Akte seiner Amtsverwaltung angefochten wird, findet sich in derselben nirgends angedeutet.

Im vorliegenden Falle ist nicht die Richtigkeit der Schulkasse angefochten, da die Beträge, welche der frühere Schulkassenrendant N. zu N. während der Statsjahre 1878/79 bis 1885/86 aus der Schulkasse für sich erhoben bzw. an sich gezahlt hat, als Remuneration für seine Mithwaltung als Schulkassenrendant gehörig in Ausgabe gebucht und verrechnet sind, und es wird dem r. N. lediglich Schuld gegeben, daß er nicht berechtigt gewesen, die gedachten Remunerationen aus der Schulkasse zu entnehmen und an sich selbst zu zahlen, und derselbe seitens der königlichen Regierung für verpflichtet erachtet, die nach Ihrer Auffassung zur Ungebühr erhobenen Remunerationen der Schulkasse zu ersetzen. Es

liegt mithin ein Fall vor, ähnlich demjenigen, in welchem die oben erwähnte Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856 erfolgt ist, nicht aber der Thatbestand eines Kassendefektes im Sinne der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Defektenbeschluß vom 8. November, 4. Dezember 1886 wird deshalb, da die Verordnung vom 24. Januar 1844 in einem durch dieselbe ausgeschlossenen Falle in Anwendung gebracht worden ist, hierdurch von mir mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß, insoweit der gedachte Beschluß im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den 2c. N. inzwischen bereits zur Ausführung gebracht worden und die defektirten Beträge bei der Schulkasse in R. bereits vereinnahmt sind, eine Rückzahlung derselben an den 2c. N. durch eine Anordnung im Verwaltungswege nicht herbeizuführen, dem 2c. N. vielmehr zu überlassen ist, einen etwaigen Anspruch auf Rückgewähr derselben eventuell im Rechtswege geltend zu machen.

Dies ist dem 2c. N. und dem Schulvorstande in R. alsbald zu eröffnen und Ersterer dementsprechend auf seine Beschwerde vom 16. Dezember 1887 zu bescheiden.

Insoweit die defektirten Beträge bei der Schulkasse in R. seither nicht in Rückeinnahme gelangt sind, ist in Betracht zu ziehen, daß die Mitglieder des Schulvorstandes in R. unterm 24. August 1886 ihrerseits ausdrücklich erklärt haben, daß der 2c. N., als derselbe im Jahre 1877 zum Schulkassenrendanten gewählt wurde, dieses Amt nur unter der Bedingung angenommen habe, daß ihm für seine Mühwaltung eine Entschädigung von 90 Mk. aus der Schulkasse bewilligt würde, daß derselbe die während seiner Amtsthätigkeit pro Jahr aus der Schulkasse entnommenen 90 Mk. nicht zu Unrecht liquidirt habe, diese Entschädigung ihm vielmehr rechtmäßig zustehe und sie deshalb eine Rückzahlung derselben von dem 2c. N. nicht verlangten und gewissenhaft auch nicht verlangen könnten. Die Königliche Regierung wird deshalb nochmals zu prüfen haben, ob ungeachtet dieser die eigenen Angaben des 2c. N. lediglich bestätigenden Erklärung der Mitglieder des Schulvorstandes noch ferner die Auffassung aufrecht zu erhalten, daß der 2c. N. die gedachten Remunerationsbeträge unrechtmäßiger Weise aus der Schulkasse entnommen und an sich selbst gezahlt habe und zur Rückzahlung derselben an die Schulkasse für verpflichtet zu erachten sei, und demgemäß zu erwägen haben, ob nach der gesammten Sachlage ausreichender Anlaß dazu vorliegt, von Schulaufsichtswegen darauf zu dringen, daß der Schulvorstand den 2c. N. wegen Erlasses der defektirten Remunerationen im Wege des Prozesses in Anspruch nehme, bezw. ob im Falle der Weigerung des Schulvorstandes, gegen den 2c. N. klagbar

zu werden, von der Befugnis Gebrauch zu machen, gemäß §. 37 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen, um die Rechte derselben in einem gegen den 2c. N. anzustellenden Prozesse wahrzunehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 12656.

2.

Berlin, den 18. Juli 1888.

Auf den Bericht vom 27. April d. J. erwidere ich der königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen, daß die diesseits bewirkte Prüfung des Thatbestandes, welcher zur Abfassung des Defektenbeschlusses vom 20. September, 22. Oktober 1887 gegen den Schulkassenrendanten N. bzw. die Mitglieder des Schulvorstandes J., Schulvorsteher G., S., W., W. und M., die Veranlassung gegeben, zu dem Ergebnisse geführt hat, daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 — G. S. S. 52 — auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht für anwendbar zu erachten ist.

Die berregte Verordnung bezieht sich, wie in dem Erkenntniße des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 25. Oktober 1856 (Oppenhoff a. a. D. S. 431 Note 3, Justiz. Minist. Bl. 1857 S. 54 ff.) zutreffend dargelegt ist, nur auf den Fall, wenn sich bei der Kasse, dem Magazine u. s. w. ein Defizit an dem rechnungsmäßigen Sollbestande vorfindet, nicht aber auf solche Fälle, in denen es sich garnicht um ein Defizit in der Kasse, in dem Magazine u. s. w., sondern darum handelt, daß dem zur Disposition darüber berechtigten Beamten die Anweisung von Zahlungen oder sonstigen Verausgabungen Schuld gegeben wird, welche auf die Kasse, das Magazin u. s. w. nicht hätten angewiesen werden sollen. Daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 auch den Fall vor Augen hätte, wo der Beamte wegen derartiger zur Ungebühr erfolgter Anweisungen in Anspruch genommen und nicht die Richtigkeit der Kasse, sondern die Rechtmäßigkeit gewisser Akte seiner Amtsverwaltung angefochten wird, findet sich in derselben nirgends angedeutet.

In dem Falle, um dessen Beurtheilung es sich gegenwärtig handelt, ist nicht die Richtigkeit der Schulkasse angefochten, da die Beträge, welche der noch jetzt amtirende Schulkassenrendant N. zu N. während der Jahre 1883 bis 1885 mit zusammen 139 Mk. 32 Pf. aus der Schulkasse für sich erhoben, bzw. an sich gezahlt

hat, als Remuneration für seine Mühwaltung als Rendant der Schulkasse zu J. gehörig in Ausgabe gebucht und verrechnet sind. Es wird vielmehr dem 2c. N. nur Schuld gegeben, daß er nicht berechtigt gewesen, die gedachten Remunerationen aus der Schulkasse zu entnehmen und an sich selbst zu zahlen bezw. den oben genannten Schulvorstandsmitgliedern zur Last gelegt, daß sie mangels eines ordnungsmäßigen Beschlusses der zum Schulverbande J. gehörigen Gemeinden 2c. nicht befugt gewesen seien, dem 2c. N. eine Remuneration in Höhe von 2, später 3% der Schulkassen-Einnahmen zu bewilligen, und sind sämtliche Genannten lediglich aus diesem Grunde seitens der Königlichen Regierung für verpflichtet erachtet worden, die nach Ihrer Auffassung von 2c. N. zur Ungebühr erhobenen Remunerationen der Schulkasse solidarisch zu ersetzen. Es liegt mithin, was den 2c. N. betrifft, ein Fall vor, ähnlich demjenigen, in welchem die oben erwähnte Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erfolgt ist, nicht aber der Thatbestand eines Kassendefektes im Sinne der Verordnung vom 24. Januar 1844, und es bleibt dahingestellt, inwieweit Ihre Annahme zutrifft, daß den Schulvorstandsmitgliedern aus der Bewilligung der Remunerationen der Vorwurf eines groben Versehens zu machen, da dieselben als gesetzliche Vertreter der zum Schulverbande J. gehörigen Gemeinden 2c. sich immerhin berechtigt halten konnten, über die Veranlassung von Geldern resp. die Bewilligung fortlaufender Vergütungen aus der Schulkasse selbständig beschließen zu dürfen.

Der Defektenbeschluß vom 20. September, 22. Oktober 1887 wird deshalb, da die Verordnung vom 24. Januar 1844 in einem durch dieselbe ausgeschlossenen Falle in Anwendung gebracht worden ist, hierdurch von mir mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß, insofern der gedachte Beschluß im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den 2c. N. und Genossen inzwischen zur Ausführung gebracht worden ist und die als defektirt bezeichneten Beträge bei der Schulkasse zu J. bereits vereinnahmt sind, eine Rückzahlung derselben an 2c. N. und die übrigen Beteiligten durch eine Anordnung im Verwaltungswege nicht herbeizuführen, denselben vielmehr zu überlassen ist, ihre Ansprüche auf Rückgewähr der eingezahlten Beträge event. im Rechtswege geltend zu machen.

Dies ist dem 2c. N. und den Eingangs genannten Schulvorstandsmitgliedern, sowie dem Schulvorstande zu J. alsbald zu eröffnen und Erstere dementsprechend auf die Eingabe vom 23. Februar d. J. zu bescheiden.

Da übrigens auch nicht genügend gewürdigt worden ist, daß dem 2c. N. bei seiner Wahl zum Schulkassenrendanten am

17. Juli 1882 von den f. Z. ordnungsmäßig einberufenen Mitgliedern des Schulvorstandes gleich seinem Amtsvorgänger eine Remuneration von 1% der Einnahme bewilligt worden ist, und daß später unterm 22. März 1886 an Stelle der auf 2 resp. 3% erhöhten, wechslenden Vergütung eine fixirte von 50 Mk. pro Jahr treten sollte, über deren Zahlung während der inzwischen verfloßenen Jahre 1886 und 1887 jedoch nichts verlanget, so wird die Königliche Regierung nochmals zu prüfen haben, ob ungeachtet dieser Sachlage noch ferner die Auffassung aufrecht zu erhalten ist, daß der zc. R. die gedachten Remunerationen unrechtmäßiger Weise aus der Schulkasse entnommen und zur Rückzahlung derselben an die Schulkasse für verpflichtet zu erachten sei, und demgemäß zu erwägen haben, ob nach der gesammten Sachlage ausreichender Anlaß dazu vorliegt, von Schulaufsichtswegen darauf zu dringen, daß der Schulvorstand etwa den zc. R. wegen Erfasses der ganzen oder eines Theiles der Remunerationen im Wege des Prozeßes in Anspruch nehme.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Barkhausen.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 14530.

229) Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Ernennung eines Vertreters des Patronates bezw. eines eingeschulden ländlichen Bezirkes in der Stadtschuldeputation.

Berlin, den 12. Juni 1888.

Den Ausführungen des Berichtes vom 21. April d. J., betreffend die Zusammenfügung der Stadtschuldeputation in N., vermag ich insoweit nicht beizutreten, als die Instruktion vom 26. Juni 1811 eine Bestimmung vermissen läßt, nach welcher das Recht zur Berufung der Lehrer an einer städtischen Schule an sich die Befugnis zum Eintritte in die Stadtschuldeputation zur Folge hätte. Dagegen entspricht es der Vorschrift unter Nr. 2 und 6 der Instruktion vom 26. Juni 1811, wenn in einem Falle, wo es sich um Schulen nicht städtischen Patronates handelt, bezw. wo ein Gutsbezirk dem städtischen Schulbezirke angegeschlossen ist, von der Königlichen Regierung ein Vertreter des Patronates bezw. des eingeschulden ländlichen Bezirkes in der Stadtschuldeputation ernannt wird.

Unter diesem Gesichtspunkte erachte ich die Bestellung des Majors a. D. v. N. zum Mitgliede der Stadtschuldeputation in

N. für gerechtfertigt und überlasse der Königlichen Regierung, den Magistrat auf die nebst den eingereichten Akten beifolgende Vorstellung vom 4. April d. J. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: von Lucanus.

An

die Königliche Regierung zu N.

U. IIIa. 14294.

230) Vorsitz des Ortschulinspektors im Schulvorstande.

Berlin, den 26. Juni 1888.

Auf den Bericht vom 12. April d. J. erwidere ich, daß die allein von der Königlichen Regierung erhobenen rechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung in meinem Erlasse vom 5. März d. J. — U. III b. 5790 —, nach welcher der Ortschulinspektor als solcher den Vorsitz im Schulvorstande zu führen hat, für ausreichend begründet nicht zu erachten sind.

Die Schulvorstände sind gemäß §. 26. des Gesetzes vom 14. Oktober 1848, betreffend Kirchen- und Schulvorstände, Dergane berufen zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, sowie zur Mitwirkung bei der Aufsicht über das Schulwesen. Nach §. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 blieb der Unterricht in den Volksschulen der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Wenn §. 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 bestimmt, daß die Schulvorstände regelmäßig aus einem Geistlichen der Pfarodie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen soll, und aus Art. 17 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Oktober 1848 zu entnehmen ist, daß der Pfarergeistliche den Vorsitz im Schulvorstande führen soll, so kann diese Vorschrift — den Geistlichen (Pfarergeistlichen) betreffend —, füglich nur dahin verstanden werden, daß die Mitgliedschaft des Pfarergeistlichen oder, wie er im §. 26 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 bezeichnet wird, des Predigers, dem die Aufsicht über das Schulwesen obliegt, im Schulvorstande und der Vorsitz in demselben verbunden sein soll mit dem nach §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 dem Pfarrer vorbehaltenen Amte als Aufseher (Inspektor) der Schulen in seiner Pfarodie.

Hieraus ergibt sich, daß nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 ein Geistlicher, dem das Amt als Schulinspektor vom Staate nicht übertragen ist, vermöge seines geistlichen Amtes weder zum Mitgliede, noch zum Vorsitzenden

des Schulvorstandes als durch Gesetz berufen angesehen werden kann, an seiner Stelle vielmehr derjenige als Mitglied und Vorsitzender in den Schulvorstand einzutreten hat, der vom Staate zum Lokalschulinspektor bestellt ist, vorbehaltlich der Befugnis der Schulaufsichtsbehörde, über die Zusammensetzung des Schulvorstandes Abweichungen von der durch §. 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 als Regel vorgeschriebenen Art der Zusammensetzung zu gestatten bezw. anzuordnen (Art. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Oktober 1848, Konsistorialbescheid vom 9. Januar 1874 unter 3 in *Leverkühn* Bd. I S. 478).

Der von der königlichen Regierung in Bezug genommene Ministerial-Erlass vom 31. Oktober 1873 — G. 39935 \*) — bezieht sich nur auf Kirchenvorstände.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
die königliche Regierung in N. in der  
Provinz Hannover.  
U. IIIb. 6368.

231) Einführung des von dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Schönen in Köln ausgearbeiteten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den Unterrichtsgebrauch der Übungsschulen der katholischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare sowie der katholischen Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Köln.

(Centralbl. pro 1888 Seite 279.)

1.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Nach der mir von der königlichen Regierung zu Köln mit Bericht vom 27. April d. J. in Abschrift vorgelegten Verordnung des Herrn Erzbischofes von Köln vom 1. Mai 1887, von welcher ich Ew. Excellenz hierbei ebenfalls Abschrift ganz ergebenst zugehen lasse, hat derselbe es den Religionslehrern anheimgestellt, den von dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Schönen ausgearbeiteten Lehrplan für den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen bis auf Weiteres an jenen Schulen in Gebrauch zu nehmen. Mit Bezug hierauf will ich hierdurch genehmigen, daß dieser Lehrplan in den Übungsschulen der zum Ressort des königlichen Provinzial-Schulkollegiums dafelbst gehörigen Lehrer- und Lehrerinnenseminare innerhalb der Erzdiözese Köln sowie in den zum Ressort der königlichen Regierung zu Köln, zu Aachen

\*) Centralbl. pro 1873 Seite 639.

und bezw. zu Düsseldorf gehörigen Schulen innerhalb der Erzdiözese Köln dem schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichte zu Grunde gelegt wird. Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, das genannte Provinzial-Schulkollegium sowie die bezeichneten Regierungen hiernach behufs weiterer Verfügung baldgefälligst mit Weisung zu versehen.

Dem Herrn Erzbischofe wollen Ew. Excellenz gefälligst Mittheilung hiervon machen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen  
Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben  
Excellenz zu Koblenz.

U. III. a. 15950.

2.

Berlin, den 28. Juli 1888.

Ew. Excellenz ersuche ich in Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 29. Juni d. J. ganz ergebenst, auch die Königlichen Regierungen zu Koblenz und Trier bezüglich der Einführung des von dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Schönen in Köln ausgearbeiteten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Köln gefälligst im Sinne des Erlasses vom 20. Juni d. J. (U. III a. 15950) mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Goffler.

An  
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen  
Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben  
Excellenz zu Koblenz.

U. III a. 16803.

232) Erläuterungen zu §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173); insbesondere bezüglich der Fragen, über welche der Kreisausschuß in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden hat.

(cfr. Centralbl. pro 1888 Seite 281 und 595.)

Berlin, den 22. Juni 1888.

Inhalts des Berichtes vom 5. Juni d. J. hat die Königliche Regierung bei dem Kreisausschuße des Kreises N. beantragt,

in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175 eine Entscheidung dahin zu treffen, daß der Amtsrath C. in B. für verpflichtet erachtet werde, in Bezug auf die von der königlichen Regierung für die Volksschule in D. gestellten Anforderungen für seine leistungsunfähigen Hinterlassen subsidär einzutreten.

Ich bedauere, daß die königliche Regierung durch die Stellung dieses Antrages selbst dazu beigetragen hat, den Kreisauschuß zu verleiten, über Dinge zu beschließen, welche nach dem Sinne des angezogenen Gesetzes gar nicht Gegenstand einer Beschlusfassung des Kreisauschusses sind, nämlich über die Frage der rechtlichen Verpflichtung des Amtsrathes C. zur Leistung der mehrgeforderten Schulbeiträge und über die Fähigkeit des zc. C., für seine leistungsunfähigen Hinterlassen subsidär einzutreten. Zu einer unrichtiger Weise von der königlichen Regierung beantragten Entscheidung darüber, ob und in welchem Betrage der Grundherr für die wegen Unvermögens der Anwohner auf dem Gute D. nicht beibringlichen Schulunterhaltungsbeiträge der Letzteren in subsidio einzutreten für verpflichtet zu erachten sei, ist der Kreisauschuß durch den §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 überhaupt nicht berufen.

Nach den näheren Vorschriften der §§. 39, 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in Verbindung mit den §§. 55 bis 62 a. a. D. liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörenden Ortsschaften, d. h. den Gutsbezirken ob. Unterläßt oder verweigert ein Gutsbezirk die ihm hiernach gesetzlich obliegenden, von der Behörde, d. h. von der Schulaufsichtsbehörde — eintretenden Falles gemäß §. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 von dem Kreisauschusse, bezw. von dem Provinzialrathe — innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so ist er dazu durch Verfügung des Landrathes gemäß §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 anzuhalten. Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Besitzer des Gutes, dem Grundherren, als Vertreter des Gutsbezirkes und der auf seinem Grund und Boden befindlichen Anwohner die Klage beim Bezirksauschusse zu, welcher auf Grund der Prüfung einerseits, ob die Feststellung der verweigerten Leistungen von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erfolgt ist, andererseits, ob und in wie weit die festgestellten Leistungen dem Gutsbezirke, bezw. dem Besitzer des Gutes, dem Grundherren, gesetzlich obliegen, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden hat.

Der Kreisauschuß ist zu einer Entscheidung hierüber nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen des §. 46 (Abf. 1

und Abj. 3) und des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 berufen.

Hiernach war, wenn der Gutsbezirk D., bezw. der diesen Gutsbezirk und die auf dem Gute befindlichen Anwohner als Grundherr vertretende Besitzer des Gutes mit der von der königlichen Regierung für die Schule in D. behufs Errichtung einer zweiten Lehrerstelle gestellten, durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten — der Gemeinde D. und des Gutsbezirkes D. — zu gewährenden Anforderung sich nicht einverstanden erklärte, der Kreisauschuß lediglich mit dem Antrage anzugehen, durch Beschluß die zu gewährende Anforderung festzustellen, und es hatte der Kreisauschuß lediglich darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Betrage die zu gewährende Anforderung festzustellen sei.

Aus prinzipiellen Gründen erscheint es geboten, eine Berichtigung des dem Vorbemerkten nicht entsprechenden außerhalb der Zuständigkeit des Kreisauschusses liegenden Beschlusses desselben vom 24. April v. J. herbeizuführen. Die königliche Regierung hat deshalb die bei dem Provinzialrathe erhobene Beschwerde unter entsprechender Erläuterung des eigentlichen Gegenstandes derselben weiter zu verfolgen und dabei den Erlaß vom 15. Januar d. J. (Centrbl. 1888 S. 281) und das in dem gegenwärtigen Erlasse Bemerkte zu beachten.

— Gelangt die königliche Regierung bei erneuter Prüfung zu dem Ergebnisse, daß der Gutsbezirk durch die an denselben gestellte Anforderung einer Mehrleistung von jährlich — Mk. überbürdet werden würde, so hat sie diese Anforderung entsprechend zu ermäßigen und wird hierdurch ermächtigt, zur Deckung des Fehlbetrages die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Lehrerbezahlung in Aussicht zu stellen und hiervon auch dem Provinzialrathe Mittheilung zu machen. Dazu, den Gesamtbetrag von — Mk. jährlich zu Gunsten des subsidiär verpflichteten Grundherren als Staatsbeihilfe zu gewähren, liegt im Hinblick auf das Gutachten der Finanzabtheilung vom 18. Juni 1886 kein ausreichender Anlaß vor. Unter diesem Vorbehalte überlasse ich der königlichen Regierung die Bemessung der eventuell zu gewährenden Staatsbeihilfe.

Weiterem Berichte sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Gofler.

An  
die königliche Regierung zu R.

U. IIIa. 15923.

### Nicht amtlicher Theil.

#### 2) Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler in Deutschland.

Wie in Preußen, so nimmt auch in den meisten übrigen Deutschen Staaten die Inventarisirung der geschichtlichen Kunstdenkmäler einen erfreulichen Fortgang:

Es sind bis Ende 1887 im Drucke erschienen:

#### Königreich Bayern:

fünf Lieferungen der „Baudenkmale in der Pfalz“ mit Abbildungen; herausgegeben von der pfälzischen Kreisgesellschaft des Bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins, Ludwigshafen a./R. 1885/1887.

Außerdem ist mit der Bearbeitung der Inventarisirung eine staatliche Kommission unter Vorsitz des Generalkonservators der Kunstdenkmäler und Alterthümer Bayerns Dr. von Riehl betraut. Die Arbeiten haben im Jahre 1887 begonnen und werden fortgesetzt. Die Inventarisirung (mit Abbildungen) beschränkt sich nicht auf Bauten, sondern erstreckt sich auch auf bewegliche Objekte der Kunst und Geschichte.

#### Königreich Sachsen:

acht Hefte der „beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreiches Sachsen“ Dresden 1882/87 mit Abbildungen; auf Staatskosten herausgegeben von dem Königlich sächsischen Alterthums-Verein und bearbeitet vom Professor Dr. R. Steche und zwar:

Heft I	umfassend die Amtshauptmannschaft Pirna,
= II	= = = = Dippoldiswalde,
= III	= = = = Freiberg,
= IV u. V	= = = = Annaberg u. Marienberg,
= VI	= = = = Flöha,
= VII	= = = = Chemnitz,
= VIII	= = = = Schwarzenberg.

Die das Vogtland umfassenden Hefte IX, X und XI erscheinen in allernächster Zeit. Die Vollendung des ganzen Werkes ist spätestens 1894 zu erwarten.

#### Königreich Württemberg:

Das in 64 Bänden der 1824 begonnenen und 1886 vollendeten Oberamtsbeschreibungen niedergelegte Material wird jetzt von dem Konservator der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmäler Finanzrath Dr. Paulus auf Grund eigener weiterer Forschungen als Inventar bearbeitet. Begonnen ist mit dem

Neckarkreise. Die drei weiteren Kreise sollen in einigen Jahren folgen. Das Ganze wird einen handlichen Band, zum Theile mit Illustrationen geben. Daneben ist ferner als Ergänzung ein umfassendes Denkmälerwerk in großem Formate, samt Text im kleinerem Formate des Inventars, in Aussicht genommen.

#### Großherzogthum Baden:

Das Inventar der „Kunstdenkmäler des Großherzogthumes Baden, beschreibende Statistik“ wird vom Professor Dr. Franz Xaver Kraus im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichtes, in Verbindung mit dem Oberbaurathe Durm und Geheimen Hofrath Dr. Wagner bearbeitet. Erschienen ist der erste Band, enthaltend die Kunstdenkmäler des Kreises Constanz, Freiburg i./Br. 1886 mit Abbildungen, Kreis Bilingen soll demnächst folgen.

#### Großherzogthum Hessen:

Von den „Kunstdenkmälern im Großherzogthume Hessen; Inventarisirung und beschreibende Darstellung der Werke der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts“, welche im Jahre 1881 von einer im Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzoges zu diesem Zwecke bestellten Kommission in Angriff genommen wurden, sind veröffentlicht:

Provinz Starkenburg: Kreis Offenbach, bearbeitet vom Professor Dr. G. Schäfer mit Abbildungen, Darmstadt 1885.

Provinz Rheinhessen: Kreis Worms, bearbeitet vom Rechtsanwalt E. Wörner 1887, beide mit Abbildungen.

Zunächst folgen die Kreise Büdingen, Sieben, Erbach und Mainz.

#### Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Eine Inventarisirung ist noch nicht erfolgt, neuerdings aber durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog eine Kommission eingesetzt worden, welche u. A. den Auftrag hat, allmählich ein vollständiges Verzeichnis der historischen und Kunstdenkmäler des Landes fertig zu stellen und dasselbe demnächst in geeigneter Art zu veröffentlichen.

#### Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Das Großherzogthum hat mit den drei sächsischen Herzogthümern, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und beiden Neuß im Jahre 1884 ein Abkommen auf gemeinsame Bearbeitung der Kunstdenkmäler Thüringens getroffen. Dr. B. Leffeldt ist mit der Bearbeitung beauftragt und hat bereits das I. Heft der

„Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens im Auftrage der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach — Sachsen-Meiningen-Sildburghausen — Sachsen-Altenburg — Sachsen-Coburg-Gotha — Schwarzburg-Rudolstadt — Reuß ältere und Reuß jüngere Linie“, enthaltend das Großherzogthum Sachsen-Weimar Amtsgerichtsbezirk Jena mit Abbildungen erscheinen lassen. Demnächst (1888) ist auch der Amtsgerichtsbezirk Roda erschienen. Das Werk wird in einigen Jahren vollendet werden und sich auf 69 Amtsgerichtsbezirke erstrecken.

#### Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

Arbeiten zur Inventarisation der Denkmäler sind bisher nicht in Angriff genommen und veröffentlicht worden.

#### Großherzogthum Oldenburg:

Der Ober-Kammerherr von Alten hat privatim eine Zusammenstellung, betreffend die evangelischen Kirchen des Großherzogthumes und die in ihnen befindlichen Gegenstände von künstlerischem und kulturhistorischem Werthe unternommen; das Werk ist unvollendet.

Im Jahre 1885 hat der Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde ein Heft „Alterthümer und Kunstdenkmäler des Jezerlandes“, verfaßt von D. Tenge, mit Abbildungen veröffentlicht. Ob und in welcher Weise ein vollständiges Inventar der Kunstdenkmäler für das Großherzogthum aufzustellen ist, unterliegt zur Zeit weiteren Erwägungen seitens der Staatsregierung.

#### Herzogthum Braunschweig:

Der Vorstand des Ortsvereines für Geschichts- und Alterthumskunde in Wolfenbüttel ist mit der Inventarisation beauftragt. Die Vorarbeiten werden bis Ende des Jahres 1888 vollendet sein.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung des Inventars mit Abbildungen ist in Aussicht genommen.

Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

siehe Großherzogthum Sachsen-Weimar.

#### Herzogthum Anhalt:

„Alterthümer Anhalts von Dr. Hofaeus 1879.“ Eine Ergänzung findet dieses Werk in den „Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde“ (L. Reiter in Dessau.)

## Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen:

Die „beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunst-  
denkmäler des Fürstenthumes Schwarzburg=Sondershausen“ mit  
Abbildungen herausgegeben vom Fürstlich=Schwarzburgischen  
Alterthums=Verein und bearbeitet vom Pfarrer em. Friedrich  
Apfelstedt — erster Band: Die Unterherrschaft, Sondershausen  
1886, — zweiter Band: Die Oberherrschaft, Sondershausen 1887.

## Fürstenthum Schwarzburg=Rudolstadt:

siehe Großherzogthum Sachsen=Weimar.

## Fürstenthum Waldeck:

Eine Uebersicht der vorhandenen Kunstdenkmäler findet sich  
in dem Werke: „Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums  
Waldeck“ von L. Curze, Krosen 1850. Seite 360—402.

Fürstenthum Reuß ältere Linie, Fürstenthum Reuß jün-  
gere Linie:

siehe Großherzogthum Sachsen=Weimar.

## Fürstenthum Lippe=Schaumburg:

Auftrag der Inventarisirung der Denkmäler ist ertheilt.

## Fürstenthum Lippe=Detmold:

Die Stelle eines Inventars vertritt das Werk: „Bauliche  
Alterthümer des Lippe'schen Landes“ vom Geheimen Ober=Justiz-  
rath Preuß, Detmold 1881; — ohne Abbildungen. —

## Freie Stadt Lübeck:

Bisher erschien: „Das Lübeckische Landgebiet in seiner kunst-  
archäologischen Bedeutung“ von Dr. Th. Hach 1883.

Die Bearbeitung eines vollständigen Inventars der Kunst-  
denkmäler des Lübeckischen Staates ist in Angriff genommen.

## Freie Stadt Bremen:

„Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt  
Bremen“, herausgegeben von der historischen Gesellschaft, 3 Bände  
1862—1876.

Ein vollständiges Inventar soll später veröffentlicht werden.

## Freie Stadt Hamburg:

Die seit 1883 eingeleiteten vorbereitenden Schritte haben zu  
einer vollendeten Arbeit noch nicht geführt.

## Reichsland Elsaß=Lothringen:

Das vom Professor Dr. Franz Xaver Kraus bearbeitete  
Inventar soll 1888 vollendet werden; bisher sind zwei Bände

Elsaß „Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen, beschreibende Statistik“ Unter-Elsaß 1876, Ober-Elsaß 1884 und ein Band Lothringen „Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen, beschreibende Statistik“ III. Band 1. Abtheilung A—M mit Abbildungen erschienen.

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs- und Schulrath Vater zu Bromberg ist zum Provinzial-Schulrathe ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Prß. überwiesen,

der Realgymnasial-Direktor Dr. Münch zu Barmen ist zum Provinzial-Schulrathe ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz überwiesen,

der Kreis-Schulinspektor Klewe zu Gnesen ist zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Bromberg überwiesen worden.

Dem Amtsrichter Paulsen zu Kiel ist das Amt des Syndikus bei der Universität daselbst übertragen worden.

Dem Universitäts-Kassen-Rendanten und Quästor Volke zu Halle a./S. ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem (inzwischen verstorbenen) Superintendent. Berwieser, Pastor prim. und Kreis-Schulinspektor D. Meinhold zu Kammin i. Pom. ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren  
Real-Progymnasial-Oberlehrer Dr. Lipkau zu Puzig,  
Heißig zu Hultschin,  
Realgymnasial-Lehrer Dr. Baier zu Zabrze, und  
Dr. Nebling zu Altenahr

sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

### B. Universitäten, Technische Hochschulen etc.

Der ordentliche Professor in der theologisch. Fakult. der Univers. Marburg, Dr. Harnack, ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. Berlin versetzt; — dem außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Berlin, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Hartmann ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, in derselben Fakultät der Privatdozent General-Arzt II. Klasse a. D. Dr. Trautmann zum außerordentl.

Profess. ernannt, und dem Privatdozenten Dr. Horstmann in derselben Fakult. das Prädikat „Professor“ beigelegt; — die Ernennung des ordentl. Professors Dr. Volkmann zu Graz zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin (Centralbl. 1888 Seite 476) ist auf dessen Wunsch zurückgezogen, dem ordentl. Lehrer an der landwirthschafft. Hochschule und außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin, Dr. Wittmack ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Greifswald und bisher. Kreisphysikus, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Häckermann ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, der Privatdozent, Kreisphysikus Dr. Beumer daselbst zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers. ernannt worden.

Dem ordentl. Profess. Dr. Schröter in der philosoph. Fakult. der Univers. Breslau ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Halle-Wittenberg, Dr. Kaltenbach ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers., Dr. Hiller der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der außerordentl. Profess. Lic. theol. et Dr. phil. Grafe zu Halle a./S. ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakultät, und der außerordentl. Profess. Dr. Pappenheim zu Kiel zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. Kiel ernannt worden.

Der Geheime Staatsarchivar bei dem Geheimen Staatsarchive, Archivrath und Profess. Dr. Lehmann zu Berlin ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Marburg ernannt worden.

Der Profanzler und ordentl. Profess. der Univers. Erlangen, Dr. Kahl, und der ordentl. Profess. der Univers. Bern Dr. Baron sind zu ordentlichen Professoren in der juristisch. Fakult. der Univers. Bonn ernannt; — der ordentl. Profess. an der Univers. Dorpat, Dr. Friedrich Schulze ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. Bonn ernannt; — an derselben Univers. ist der ordentl. Profess. in der evangelisch-theologisch. Fakult., Dr. Bender in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät versetzt worden.

Der Kaplan an St. Gereon zu Köln, Dr. Rappenhöner ist zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt, — dem ordentl. Profess. in der

philosoph. Fakult. dieser Akademie, Medizinalrath Dr. Karsch ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, der Oberlehrer Dr. Kaufmann am Lyceum zu Straßburg i. El. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Akademie ernannt worden.

An der technischen Hochschule zu Aachen ist der Privatdoz. Ingenieur Guter-muth zum etatsmäßigen Professor ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Rathes Professors Dr. Waiz ist das Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Wattenbach in Berlin zum Mitgliede des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek daselbst bis zum 1. April 1889 berufen worden.

Den ordentlichen vollbeschäftigten Lehrern an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, Felix Schmidt und Johannes Schulze, sowie dem Lehrer des akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin, Hermann Schröder ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Es ist verliehen worden  
 dem Bildhauer Profess. Siemering zu Berlin der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse,  
 dem Bildhauer Profess. Sußmann-Hellborn und dem Portrait- und Geschichtsmaler Blochhorst zu Berlin der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse,  
 dem Bildhauer, Second-Lieutenant der Landwehr-Kavallerie Unger zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Dem Musikdirektor Holländer zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Gerhardt zu Eisleben ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und den Gymnasial-Direktoren  
 Dr. Friedel zu Stendal und  
 Dr. Bouterwek zu Burgsteinfurt  
 der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

die Wahl des ersten Oberlehrers am Lyceum II zu Hannover, Profess. Nadeck zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Schütz am Gymnas. zu Burgsteinfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Dorischel am Gymnas. zu Stargard i. Pom., Dr. Moriz Müller am Gymnas. zu Stendal, Klostermann und Orth am Gymnas. zu Burgsteinfurt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Oberlehrer

Kalanke zu Lyck an das Gymnas. zu Allenstein,  
Dr. Robert Schmidt zu Stargard i. Pom. an das Gymnas.  
zu Treptow a. N.,

Zsiedrich zu Nakel an das Gymnas. zu Meseritz,  
Dr. Westkamp zu Kleve an das Gymnas. zu Rogasen, und  
Dr. Tabulski zu Rogasen = = = zu Kleve.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Brill am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,  
Dembowski am Gymnas. zu Lyck,  
Dr. Osterhage am Humboldts-Gymnas. zu Berlin,  
Dr. Mühlmann am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,  
Dr. Wenglau und Reich am König-Wilhelms-Gymnas. zu  
Magdeburg,

Dr. Thamm am Gymnas. zu Lauban,  
Titular-Oberlehrer Dr. Kohlmann am Gymnas. zu Qued-  
linburg, und

Titular-Oberlehrer Dr. Karl Müller am Gymnas. zu Weil-  
burg.

Es sind befördert, bezw. berufen worden die ordentlichen Lehrer

Titular-Oberlehrer Dr. Heinsch am Gymnas. zu Glas zum  
etatsmäßigen Oberlehrer am Gymnas. zu Leobschütz,

Sander am Pädagogium zu Magdeburg zum Oberlehrer am  
Gymnas. zu Wittenberg, und

Dr. Boß am Gymnas. zu Buchsweiler i. Ess. zum Oberlehrer  
am Gymnas. zu Essen.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Dr. Peil am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,  
Pflug am Gymnas. zu Waldenburg,  
Dr. Wilcke = = = Stendal, und  
Brölemann = = = Burgsteinfurt.

Zu gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasial-Lehrer

Töppen zu Thorn	an das Gymnas. zu Marienburg,
Eng zu Marienburg	= = = zu Thorn,
Dr. Spee zu Bonn	= = = zu Ostrowo,
Zenkteler zu Siegburg	= = = zu Bonn,
Jäger zu Saarbrücken	= = = zu Duisburg, und
Dr. Gläser zu Ostrowo	= = = zu Siegburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Königsberg der ordentl. Seminarlehrer Lüke aus Graudenz, zu Berlin, Joachimsthal'sch. Gymnas., der Schula. Kandid.

Ohle, zugleich als Adjunkt,

zu Berlin, Luisenstädtisches Gymnas., der Schula. Kandid.

Dr. Bötticher,

zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Paul Schulze,

zu Fürstenwalde der Schula. Kandid. Engelbrecht,

zu Greifswald = = = Dr. Friebe,

zu Breslau, König-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid.

Dr. Bruchmann,

zu Kattowitz der Hilfslehrer Klemenz,

zu Königshütte die Hilfslehrer Moser und Schwidtal,

zu Leobschütz der Kooperator Hoffrichter,

zu Hannover, Kaiser-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid.

Krause,

zu Brilon der Schula. Kandid. Döneke,

zu Hagen, Gymnas. und Realgymnas., der Hilfslehrer

Bespermann,

zu Neuß der ordentl. Lehrer Bogt von der höh. Mädchenschule zu Trier,

zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Zarth, und

zu Siegburg = = = Dr. Stephan.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula. Kandid. Döhler als Adjunkt angestellt worden.

Es sind angestellt worden am Gymnasium

zu Lyck der Lehrer Reuter aus Königsberg i. Prß. als technischer Lehrer,

zu Guben der Zeichenlehrer Dennstedt als technischer Lehrer, und

zu M. Gladbach der Lehrer Wendzinka als Zeichenlehrer.

Am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. P. D. Gläzel zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium zu Berlin, Luisenstädtisch. Realgymnas., der Schula. Kandid.  
 Dr. Hollefreund,  
 zu Breslau, Realgymnas. am Zwinger, der Hilfslehrer  
 Dr. Hitze,  
 zu Tarnowitz der Hilfslehrer Kolbe,  
 zu Barmen der Schula. Kandid. Leithäuser und  
 zu Krefeld der Lehrer Hellmuth vom Real-Progymnas. zu  
 Stargard.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden  
 an der Luisenstädtischen Ober-Realschule zu Berlin der Schula.  
 Kandid. Dr. Schlenner, und  
 an der Ober-Realschule zu Breslau der Hilfslehrer Dr. Maschke.

Dem Gesanglehrer an der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin, Musikdirektor Richard Schmidt ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem ordentl. Lehrer Schulte am Progymnasium zu Linz ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Linz der Schula. Kandid. Ley, und  
 zu Malmedy = = = Büsch.

Dem Oberlehrer Dr. Hödt an der Realschule zu Krefeld ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Titular-Oberlehrer Dr. Pein an der Realschule zu Bochum, Blum, Dr. Epstein, Wertheim und Herz an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main, und Titular-Oberlehrer Förtsch an der zweiten städtischen Realschule zu Kassel.

Der ordentliche Lehrer Dr Förster am Gymnas. zu Duisburg ist als Oberlehrer an die Realschule zu Rheydt berufen worden.

An der Realschule zu Rheydt ist der Lehrer Schurig als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers an der ersten höheren Bürgerschule zu Berlin, Dr. Alfred Meyer zum Rektor der fünften höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der  
 ersten höh. Bürgerschule zu Berlin der Hilfslehrer Kalepky,  
 zweiten = = zu Berlin = = Frick,  
 dritten = = zu Berlin = = Bergmann,  
 vierten = = zu Berlin = = Dr. Gebhardt,  
 Gewerbeschule zu Barmen der Schula. Kandid. Dr. Danne-  
 mann.

#### D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präpa- randen-Anstalten.

Der erste Lehrer Dr. Sadée am Seminar für Stadtschulen zu  
 Berlin ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das  
 Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Königsberg N./W.  
 übertragen,

der erste Lehrer Löwer am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg  
 ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat  
 des Schullehrer-Seminars zu Tondern übertragen worden.

Dem ersten Lehrer Rickmers am Schull. Seminar zu Tondern  
 ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,  
 der erste Seminarlehrer Dr. Hennig zu Hilchenbach ist in gleicher  
 Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Petershagen, und  
 der erste Seminarlehrer Ziemer zu Petershagen in gleicher Eigen-  
 schaft an das Schull. Seminar zu Hilchenbach versetzt,  
 am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist der ordentl. Lehrer  
 Fehner zum ersten Lehrer befördert worden.

Dem Seminarlehrer Steinberg zu Dramburg ist der Königl.  
 Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, und  
 dem Seminar-Musiklehrer Gräßner zu Weisenefels das Prä-  
 dikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Seminar  
 für Stadtschulen zu Berlin der Prediger Brückner,  
 zu Pölich der bisherige Hilfslehrer Hödtke vom Seminar zu  
 Sagan,

zu Roschmin der an diesem Seminar bisher kommissarisch  
 beschäftigte Lehrer Glage, und

zu Reichenbach D./L. der an diesem Seminar bisher kom-  
 missarisch beschäftigte Lehrer Jäkel.

Die ordentl. Lehrerin Feller am Lehrerinnen-Seminar zu  
 Augustenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-  
 Seminar und die Augusta-Schule zu Berlin versetzt, und  
 am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg die Lehrerin Sprengel  
 zu Berlin als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Der Seminar-Hilfslehrer Brütz zu Kyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Sagan versetzt, als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar zu Marienburg der Lehrer Witt aus Danzig, zu Löbau der Schula. Kandid. Moslehner daselbst, und zu Bromberg der am Seminar zu Rawitsch bisher kommissarisch beschäftigte Lehrer Lieke.

Der Vorsteher und erste Lehrer Schrank von der Präparanden-Anstalt zu Massow ist in gleicher Eigenschaft an die Präpar. Anstalt zu Schweg versetzt, an der Präpar. Anstalt zu Massow der Rektor Frömter aus Damgarten als Vorsteher und erster Lehrer angestellt worden. An der Präpar. Anstalt zu Schweg ist der Lehrer Krieger aus Dtsch. Krone als zweiter Lehrer angestellt worden.

#### E. Taubstommen- und Waisen-Anstalten.

An der städtischen Taubstommen-Schule zu Berlin ist der Gemeindefschul-Lehrer Schulze als Lehrer angestellt worden.

Dem Hauptlehrer und Hausinspektor Hebel am reformirten Waisenhanse zu Kassel ist der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

#### F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Die Berufung des Oberlehrers Professors Dr. Ritter zum Direktor der städtischen höheren Mädchenschule „Luise-Schule“ zu Berlin ist bestätigt, dem Dirigenten der städtischen paritätischen höheren Mädchenschule zu Dppeln, Rektor Schumann ist der Titel eines Direktors dieser Anstalt beigelegt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hamann an der „Luise-Schule“ zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem ordentl. Lehrer Hauer an derselben Anstalt der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Den ordentlichen Lehrern Dr. Wunder und Lic. Dr. Rothstein an der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a./S. ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

## G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Rothen Adler=Orden vierter Klasse:

Dobers, evangel. Schullektor zu Breslau.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Dölberg, evangel. Lehrer zu Lippstadt,

Grabitz, evangel. erster Lehrer und Küster zu Roszbach, Krs Querfurt,

Hammer, evangel. Lehrer und Kantor zu Seitendorf, Krs Schönau,

Jendresen, evangel. Lehrer und Küster zu Ries, Krs Apenrade,

Kaiser, evangel. Lehrer zu Roszbach, Obermestervaldkreis,

Kerckhoff, kathol. Lehrer zu Metelen, Krs Steinfurt,

König, kathol. Schullektor zu Wormditt, Krs Braunsberg,

Kruska, evangel. Hauptlehrer zu Kobylin, Krs Krotoschin,

Langer, kathol. Lehrer zu Reinerz, Krs Glas,

Matern, evangel. Lehrer zu Brieg,

Nelke, kathol. Lehrer zu Subkau, Krs Dirschau,

Ritz, evangel. Lehrer zu Flatow=Smirdowo, Krs Flatow,

Quakernack, dsgl. zu Bielefeld,

Raz, dsgl. zu Eichenhain, Krs Schubin,

Küster, dsgl. und Organist zu Dorf Leubus, Krs Wohlau,

Schmidt, evangel. Lehrer und Küster zu Adelsdorf, Krs Goldberg=Haynau, und

Stägemeier, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Bogorzella, Krs Koschmin.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Blessing, kathol. Lehrer zu Gammertingen in den Hohenzollernschen Landen,

Günzel, dsgl. zu Viehan, Krs Neumarkt,

Hill, dsgl. zu Dhenhausen, Landkreis Trier, und

Lampel, evangel. Lehrer zu Olbersdorf, Krs Münsterberg.

## Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geh. Justiz-Rath Dr. Bessler in der juristisch. Fakult. der Univerf. Berlin,

Fürstbischöfliche Konsistor. Rath Dr. Gizler in der juristisch. Fakult. der Univerf. Breslau,

(ferner sind gestorben.)

die ordentlichen Professoren

Konfistor. Rath D. Dr. Ranke in der theolog. Fakult.  
der Univerf. Marburg, und

Geh. Reg. Rath Dr. Clausius in der philosoph. Fakult.  
der Univerf. Bonn,

die außerordentlichen Professoren

Geh. Reg. Rath D. Dr. Kramer in der theolog. Fakult.  
der Univerf. Halle=Wittenberg, und

Dr. Bischoff in der philosoph. Fakult. der Univerf. Bonn,

der Professor Dr. Winkler an der technischen Hochschule zu  
Berlin,

der Gymnasial=Direktor Dr. Unger mann zu Düren,

die Oberlehrer

Dr. Hassenstein am Wilhelms=Gymnas. zu Königs=  
berg i. Prß.,

Sudhaus am Gymnas. zu Treptow a./N., und

Dr. Gasda am Gymnas. zu Lauban,

der Oberlehrer Röntgen an der Realschule zu Remscheid.

In den Ruhestand getreten:

der Kustos Dr. Thomas an der Königl. und Univerf. Biblio=  
thek zu Breslau,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Bernhardt am Gymnas. zu Wittenberg,  
Albrecht am Gymnas. Josephinum zu Hildesheim,

und

Dr. Eschmann am Gymnas. zu Burgsteinfurt,

der ordentl. Lehrer Meiring am Gymnas. zu Siegburg,

der Realschul=Direktor Profess. Göpel zu Homburg v. d. Höhe,  
und hat derselbe den Königl. Kronen=Orden dritter Klasse  
erhalten,

der Realschul=Direktor Becker zu Hanau,

der Direktor der höheren Mädchenschule „Luise=Schule“ Profess.

Dr. Wägner zu Berlin, und hat derselbe den Rothen  
Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im  
Inlande:

der Oberlehrer Dr. Körner am Friedrichs=Realgymnas. zu  
Berlin,

der Seminar=Hilfslehrer Thal zu Weisensfels.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

- der ordentl. Profess. Dr. Schäfer in der philosoph. Fakult.  
der Univerf. Breslau,  
der Dozent Profess. Dr. Lehmann an der technischen Hochschule zu Aachen,  
der Oberlehrer Profess. Müller am Gymnas. zu Woungrowitz,  
der Seminar-Hilfslehrer Schöttge zu Delitzsch.

Auf eigenen Antrag sind ausgeschieden:

- der Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste, Profess.  
Hellquist zu Berlin,  
die ordentliche Lehrerin H. Vater an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden, Grund nicht angegeben:

- der ordentl. Lehrer Klosterhalsen am Gymnas. zu Neuwied.

## Inhalts-Verzeichnis des September=Oktober=Heftes.

	Seite
I. 196) Feier der Geburts- und Todestage der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage in den Schulen . . . . .	620
197) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen . . . . .	620
198) Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 . . . . .	621
199) Abänderung der Bezeichnung der Fonds Kapitel 124 Titel 9 und 10 in „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ bezw. „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern“. Vorschriften über Verwendung der Fonds . . . . .	626
200) Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt . . . . .	627
201) Erstattung des Verthes der Surrogate für Holz, Steine, Ziegel und Kalk bei kirchlichen Bauten im Gebiete des ostpreussischen Provinzialrechtes . . . . .	628
202) Preussischer Beamten-Verein. Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluss für das Jahr 1887 . . . . .	630
II. 203) Bestimmungen über die Erhebung der Entschädigung für die bei einigen Universitäten den Assistenten der klinischen Anstalten gewährte Beföstigung in Abwesenheits- u. Fällen . . . . .	633
204) Eintragung von aus Staatsmitteln für Universitätszwecke erworbenen Grundstücken im Grundbuche . . . . .	634
205) Statuten des Köpcke'schen Stipendiums für das Studium der Geschichte . . . . .	635

	Seite
206) Bestätigung der Wahl des Rektors an der technischen Hochschule zu Berlin und der Abtheilungs-Vorsteher an den drei technischen Hochschulen . . . . .	638
207) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben . . . . .	640
208) Ernennung des Direktors der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin . . . . .	640
III. 209) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	641
210) Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der nach der Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 abgehaltenen Prüfungen . . . . .	667
211) Prüfung der Kandidaten für das höhere Lehramt in der Geographie . . . . .	672
212) Befreiung der Porto- und Frachtkosten für die staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten . . . . .	672
213) Vorschriften für die Aufstellung der Final-Abschlüsse der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten . . . . .	674
214) Jüdischer Religionsunterricht an höheren Lehranstalten . . . . .	680
215) Konstruktion der Schulbänke . . . . .	680
IV. 216) Verlegung des Termines für eine Lehrerinnenprüfung zu Bromberg . . . . .	709
217) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig . . . . .	709
218) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . .	711
219) Befähigungszeugnisse für Cleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . .	713
220) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1888 . . . . .	715
221) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen . . . . .	716
222) Zu der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten dürfen nur solche Taubstummenlehrer zugelassen werden, welche mindestens fünf Jahre nach bestandener Taubstummenlehrer-Prüfung im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind . . . . .	717
223) Definitive Anstellung der Adjunkten in Schlesien nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung . . . . .	718
224) Lehrer, welche vor Erfüllung ihrer dreijährigen reverealsischen Verpflichtung an Provinzial-Taubstummenanstalten berufen werden, sind, sofern sie bis zum Ablaufe der Pflichtzeit im öffentlichen Taubstummen-Schuldienste verbleiben, von der Erstattung der Seminarbildungskosten befreit . . . . .	719
225) Verhältnisse der Berliner Privatschulen sowie der an diesen beschäftigten Lehrpersonen . . . . .	721
V. 226) Aus-schluß des Unterrichtes in der Bibelfkunde als besonderer Lehrgegenstand aus dem Lehr- und Lektionsplane . . . . .	722

	Seite
227) Errichtung von Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden oder als Privatschulen . . . . .	722
228) Die Versäumnis der im §. 16 der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) bestimmten Frist schließt die Befugnis der Behörde, den Defektenbeschluß einer erneuten Prüfung zu unterziehen und denselben auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amtswegen erforderlichen Falles zu berichtigen, nicht aus 2c. Begriff eines Kassendefektes im Sinne der Verordnung vom 24. Januar 1844 . . . . .	723
229) Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Ernennung eines Vertreters des Patronates bezw. eines eingeschulden ländlichen Bezirkes in der Stadtschuldeputation . . . . .	728
230) Vorsitz des Ortschulinspektors im Schulvorstande . . . . .	729
231) Einführung des von dem Regierungs- und Schulkathe Dr. Schönen in Köln ausgearbeiteten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den Unterrichtsgebrauch der Übungsschulen der katholischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare sowie der katholischen Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Köln . . . . .	730
232) Erläuterungen zu §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 173); namentlich bezüglich der Fragen, über welche der Kreisauschuß in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu beschließen hat . . . . .	731
Nicht amtlicher Theil.	
2) Inventarisation der geschichtlichen Kunstdenkmäler in Deutschland	734
Personalchronik . . . . .	738

# Centralblatt

für

## die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

---

N<sup>o</sup> 11. u. 12. Berlin, den 1. November 1888.

---

### I. Allgemeine Verhältnisse.

233) Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 11. Juli 1888. \*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reiches, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. S. 139), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

#### §. 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolles bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

- 1) Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war,

---

\*) verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt für 1888 Stück Nr. 34 Seite 225 laufende Nr. 1819.

darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

- 2) Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.
- 3) Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

### §. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im §. 1 Nummer 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

### §. 3.

Im Falle des Beitrittes anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Uebereinkunft finden die Bestimmungen im §. 1 und §. 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitrittes maßgebend. Von letzterem Zeitpunkte an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§. 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§. 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und  
beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Marmor-Palais, den 11. Juli 1888.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
Fürst von Bismarck.

234) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 30. Juli 1888. \*)

Die Großherzoglich luxemburgische Regierung hat nach einer Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, gemäß Artikel 18 der gedachten Uebereinkunft erklärt, und ist als Tag des Beitrittes der 20. Juni d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Graf von Berchem.

235) Siebente Nachtragsverordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. Juli 1888. \*\*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283), 17. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 584), 5. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 257), 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279), 26. Februar 1883 (Gesetz-Samml. S. 63),

\*) veröffentlicht durch das Reichs-Gesetzblatt für 1888 Stück Nr. 34 Seite 227 laufende Nr. 1820.

\*\*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die königlichen Preussischen Staaten für 1888 Stück Nr. 27 Seite 259 lauf. Nr. 9305. — Cfr. Centralbl. für 1888 Seite 496.

16. September 1883 (Gesetz-Samml. S. 357) zur Kautionseistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten der Inspektions-Assistent bei den unter gemeinschaftlicher ökonomischer Verwaltung stehenden klinischen Anstalten der Universität in Bonn und der Kontrolleur bei der Universitätskasse zu Marburg hinzu, welche eine Amtskautions von beziehungsweise 1800 Mk. und 3000 Mk. zu bestellen haben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Kopenhagen, den 30. Juli 1888.

(L. S.)

**Wilhelm.**

von Goshler. von Scholz.

236) Bestreitung der Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in den Dienstwohnungen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 1. September 1888.

Die nachgeordneten Behörden erhalten hierneben Abschrift einer Verfügung, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanz-Minister in Betreff der Bestreitung der Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in Dienstwohnungen unter dem 7. August d. J. an die Regierungs-Präsidenten zc. erlassen haben, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Bartsch.

An

die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6444.

Berlin, den 7. August 1888.

Anlässlich eines Einzelfalles haben wir nach Benehmen mit der Königlich Ober-Rechnungskammer auf Grund des §. 34 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 entschieden, daß die Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Brettern und Läden in dergleichen Wohnungen, sofern es sich dabei um die Gesamtmfläche eines solchen Gegenstandes handelt, aus Staatsmitteln und zwar

aus dem betreffenden Gebäude=Unterhaltungsfonds zu bestreiten sind, wie dies bezüglich der Kosten für das Lackiren von Fußböden bereits auf Grund der in dem Jahrgange 1882 des Ministerial-Blattes f. d. innere Verwaltung (S. 251) zur Veröffentlichung gelangten Erklärung des Herrn Präsidenten und sämtlicher Mitglieder des königlichen Staats=Ministeriums vom 10. Oktober 1882 im Einvernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungskammer festgesetzt worden ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz=Minister.

Im Auftrage: Herrmann. In Vertretung: Meinecke.

An

die Herren Regierungs=Präsidenten (ausschließlich desjenigen zu Marienwerder), die königl. Regierungen zu Posen, Bromberg und Schleswig und die königl. Ministerial=Bau-Kommission hier.

III. 7770. M. d. ö. A.

I. 7032. III. 14372. Fin. M.

237) Bezeichnung des Landkreises Nordhausen als  
„Kreis Graffschaft Hohenstein“.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 8. August 1888 zu genehmigen geruht, daß dem Landkreise Nordhausen, im Regierungsbezirke Erfurt, die Bezeichnung „Kreis Graffschaft Hohenstein“ beigelegt werde.

238) Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom  
28. März 1888 zur Staatskasse nachzuentrichtenden  
Witwen= und Waisengeldbeiträge.

(Centralbl. pro 1888 Seite 356 und Seite 500.)

Berlin, den 17. Oktober 1888.

Auf die in dem Berichte vom 10. Juli d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März d. J. (Ges. Samml. S. 48), gestellten Anfragen erwidere ich dem königlichen Provinzial=Schulkollegium im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz=Minister Folgendes:

- 1) Die den Regierungs=Hauptkassen zuzufertigenden Einnahme=Anweisungen sind auf den Gesamtbetrag der Nachzahlungen, welche von den betreffenden Personen in Folge Widerrufes des Verzichtes auf Witwen= und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen zu zahlen sind, zu ertheilen. Demnächst sind, wie bisher, die Einzelbeträge

- von den betreffenden Anstaltskassen einzuziehen und auf Grund vorschriftsmäßig bescheinigter Nachweisungen am Jahreschlusse den Regierungs-Hauptkassen zuzuführen.
- 2) Bezüglich der von den Seminar- und Präparanden-Lehrern nachzuzahlenden Beiträge ist das bisherige Verfahren beizubehalten, wonach die Vereinnahmung und Verrechnung bei den betreffenden Anstaltskassen selbst erfolgt.
  - 3) Bezüglich der ehemaligen Mitglieder der königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt bedarf es der Beibringung einer Bescheinigung oder eines Benachrichtigungsschreibens der letzteren über den auf die Nachzahlungen von Witwen- und Waisengeldbeiträgen in Anrechnung zu bringenden Betrag der Witwenkassen-Beiträge. Die Anrechnung der an die Anstalt gezahlten Beiträge hat für die Zeit seit dem 1. Juli 1882 zu erfolgen.
  - 4) In denjenigen Fällen, in denen die von den betreffenden Lehrern zur Kasse der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gezahlten Beiträge die nachzuzahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge übersteigen, bedarf es nur einer Benachrichtigung der Regierungs-Hauptkasse über das Sachverhältnis, welche demnächst als Rechnungs-Justificatorium gegenüber dem im Besoldungsetat ausgebrachten Vermerke über den seiner Zeit erklärten Verzicht des Beamten auf Witwen- und Waisengeld zu dienen hat.
  - 5) Die von Lehrern an die Elementarlehrer-Witwenkasse des Regierungsbezirkes N. geleisteten Beiträge sind auf die von ihnen nachzuzahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht anzurechnen, da die gedachte Anstalt zu den im §. 23 Absatz 1 des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) bezeichneten, unter Nr. 12 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 zu diesem Gesetze besonders aufgeführten Versorgungs-Anstalten nicht gehört.

An  
das königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abchrift erhält das königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An  
sämmliche übrige königl. Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 1847. U. II. III.

## 239) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centralbl. pro 1887 Seite 728.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe zc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

## II. Universitäten, Akademien zc.

## 240) Reglement für das Institut für Alterthumskunde der Universität zu Berlin.

Berlin, den 15. August 1888.

Auf den gefälligen Bericht vom 24. April d. J. genehmige ich, daß das Reglement für das Institut für Alterthumskunde in folgender Fassung in Kraft tritt:

§. 1. Das Institut für Alterthumskunde hat den Zweck, die Mitglieder durch Lehrübungen und durch Darbietung wissenschaftlicher Hilfsmittel in das Studium der Quellen der alten Geschichte einzuführen und zu eigenen wissenschaftlichen Forschungen anzuleiten.

§. 2. Das Institut zerfällt in eine griechische und in eine römische Abtheilung, von denen jede unter einem besonderen Direktor steht. Die Geschäftsführung wechselt von Jahr zu Jahr unter den beiden Direktoren.

§. 3. Mitglied ist jeder Student oder zum Besuche der Vorlesungen Zugelassene, der sich zu den Uebungen bei einem der Direktoren meldet und von diesem aufgenommen wird. Er erhält von dem betreffenden Direktor eine ihn für das laufende Semester legitimirende Karte gegen Zahlung von 5 Mk. Ein Mitglied, welches an mehreren Uebungen in einem Semester Theil nimmt, zahlt diesen Beitrag nur einmal. Unbemittelten kann die Zahlung des Beitrages von dem geschäftsführenden Direktor erlassen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden zu den Zwecken des Seminars verwendet.

§. 4. Die Belegung des Institutes auf der Quästur darf erst nach Annahme durch einen der beiden Direktoren geschehen. Die Uebungen werden, vom Mitgliederbeitrage abgesehen, unentgeltlich gehalten.

§. 5. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Theilnahme an den Uebungen wenigstens einer der beiden Abtheilungen des Institutes und zu gewissenhafter Erledigung der ihnen aufgelegten Arbeiten verpflichtet. Wegen Unfleißes, Zuwiderhandelns gegen die Bibliotheks-Ordnung oder aus anderen gewichtigen Gründen kann jedes Mitglied auf übereinstimmenden Beschluß der Direktoren des Institutes dauernd oder für das laufende Semester aus dem Institute ausgeschlossen werden.

§. 6. Die wissenschaftlichen Uebungen werden zweimal wöchentlich in je zwei Stunden abgehalten. Die Ankündigung derselben erfolgt, wie die der übrigen Vorlesungen, im Vorlesungsverzeichnisse.

§. 7. Für die Benutzung der Bibliothek ist die im Institutslokale ausgehängte Bibliotheks-Ordnung maßgebend.

Die Mitgliederkarte gilt als Eintrittskarte zur Bibliothek und ist als solche nur persönlich gültig und unübertragbar.

§. 8. Die Dotation des Institutes wird in erster Linie zu Bibliothekszwecken verwendet.

§. 9. Die Direktoren können nach übereinstimmendem Beschlusse auch anderen Universitätslehrern ihres Faches die Benutzung des Institutslokales und dessen wissenschaftlicher Hilfsmittel gestatten, doch wird diese Bewilligung jedesmal nur auf ein Semester erteilt.

Gegen die vorgelegte Bibliotheks-Ordnung ist nichts zu erinnern.

Ferner bestimme ich hierdurch, daß bis auf weiteres am Schlusse jedes Universitätsjahres von den Direktoren ein gemein-

samer Bericht über die Wirksamkeit des Seminars an mich zu erstatten ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Raffe.

An

die Direktion des Institutes für Alterthumskunde  
der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität, zu  
Händen des Mitdirektors ordentlichen Professors  
Herrn Dr. Hirschfeld, Hochwohlgeboren hier.  
U. I. 1822.

241) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen  
an Universitäten u.

(Centralbl. pro 1887 Seite 744.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Geheimen Medizinal-Rathes Dr. Gerhardt zum Rektor dieser Universität für das Studienjahr 1888/89 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

- 1) vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungs-Rathes Dr. Poleck zum Rektor der Universität Breslau für das Studienjahr 1888/89,
- 2) vom 27. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Weiland zum Prorektor der Universität Göttingen für die Zeit vom 1. September 1888 bis dahin 1889,
- 3) vom 21. Oktober d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Greeff zum Rektor der Universität Marburg für das Amtsjahr 1888/89,
- 4) vom 14. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Neuhäuser zum Rektor der Universität Bonn, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Simar zum Dekan der katholisch-theologischen Fakultät, Dr. Bender zum Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät,\*) Geheimen Justizrathes Dr. Hüffer zum Dekan der juristischen Fakultät, Geheimen Medizinalrathes Dr. Binz zum Dekan der medi-

\*) Nachdem der Professor Dr. Bender in die philosophische Fakultät versetzt worden, ist der Professor Dr. Lemme zum Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät für das Studienjahr 1888/89 gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister durch Verfügung vom 11. August d. J. bestätigt worden.

- zinischen Fakultät, und Geheimen Regierungsrathes Dr. Straßburger zum Dekan der philosophischen Fakultät dieser Universität für das Studienjahr 1888/89, und
- 5) vom 11. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Salkowski zum Rektor der Akademie Münster, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Fell und Dr. Langen zu Dekanen der theologischen und bezw. der philosophischen Fakultät dieser Akademie für das Studienjahr 1888/89.

242) Protektorat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher zu Halle a./S.

(Centralbl. pro 1861 Seite 261.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. August 1888 das Protektorat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher zu Halle a./S. anzunehmen geruht.

243) Verleihung von Auszeichnungen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1888 besonders hervorgethan haben.

(Centralbl. pro 1887 Seite 765; pro 1888 Seite 365.)

Se. Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. September d. J. den nachbenannten Künstlern, welche sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung hier selbst besonders hervorgethan haben, Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

dem Bildhauer und Professor Karl Kundmann in Wien,  
dem Maler Karl Salkmann in Berlin;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

dem Bildhauer Emil Hundrieser in Charlottenburg,  
dem Maler Georg Koch in Berlin,  
dem Maler, Professor Hermann Krabbes in Karlsruhe,  
dem Maler H. Kochler-Franz in Rom,  
dem Maler Paul Borgang in Charlottenburg,  
dem Maler Louis Kehrman in Koblenz,  
dem Maler Max Liebermann in Berlin,  
dem Bildhauer Max Unger in Berlin,  
dem Maler, Professor Julius von Klever in St. Petersburg.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1884 erteilten Ermächtigung den nachbenannten Künstlern für die von denselben zur diesjährigen großen akademischen Kunstausstellung eingesandten Werke eine besondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung“

zu Theil werden lassen:

dem Maler Hans Bachmann in Düsseldorf,  
 dem Maler Willi Döring in Karlsruhe,  
 dem Bildhauer, Professor Adolf Doundorf in Stuttgart,  
 dem Maler Oskar Frenzel in Berlin,  
 dem Maler Viktor Freudemann in Berlin,  
 dem Maler und Zeichner Ismael Geng in Berlin,  
 dem Bildhauer Johann Göz in Berlin,  
 dem Maler Otto Günther-Naumburg in Berlin,  
 dem Maler Franz Hochmann in Karlsruhe,  
 den Architekten Hermann von der Hude und Julius  
 Sennicke in Berlin,  
 dem Maler Max Koner in Berlin,  
 dem Radierer Fritz Krostewitz in Wien,  
 dem Maler Walter Leistikow in Berlin,  
 dem Maler A. Normann in Berlin,  
 dem Bildhauer Rudolf Pohle in Berlin,  
 dem Maler Karl C. Schirm in Breslau,  
 dem Maler William Aug. Shade in Rom,  
 dem Maler Christian Speyer in München.

Berlin, den 17. September 1888.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,  
 Sektion für die bildenden Künste.

K. Becker.

Bekanntmachung.

### III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

244) Die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vermittelt des Nachweises über erfolgreichen Besuch der Sekunda einer Gymnasialanstalt auf anderem Wege als dem der bedingungslosen Verlesung nach Obersekunda ist ausgeschlossen.

Berlin, den 16. August 1888.

Zufolge einer Mittheilung der Herren Minister des Krieges und des Innern hat der im Jahre 1869 geborene N. aus N.

von Ostern 1886 bis August 1887 die Obersekunda des Gymnasiums zu N., ohne die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben zu haben, besucht und sich nach vorgängiger Privatvorbereitung einer Prüfung vor einer Kommission, bestehend aus dem Direktor und zwei Oberlehrern des genannten Gymnasiums, unterzogen. In Folge dieser Prüfung ist dem zc. N. das Zeugnis der Reife für Obersekunda zuerkannt und demnächst das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausgestellt worden.

Das in dem vorliegenden Falle von der Gymnasial-Direktion zu N. geübte Verfahren kann ich nicht für ordnungsmäßig erachten. Durch den diesseitigen Erlaß vom 17. Juni 1879\*) (Wiese-Kübler I. S. 469) ist an den Gymnasialanstalten die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vermittelt des Nachweises über erfolgreichen Besuch der Sekunda auf anderem Wege als dem der bedingungslosen Versetzung nach Obersekunda ausgeschlossen. Die von dem zc. N. vor der im gegebenen Falle nicht zuständigen Prüfungs-Kommission des Gymnasiums zu N. abgelegte Prüfung für Obersekunda hat unverkennbar den Zweck gehabt, der Prüfung vor der zuständigen Ersatz-Prüfungs-Kommission auszuweichen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Gymnasial-Direktor zu N. auf das Ungehörige seines Verfahrens aufmerksam machen und der Wiederholung eines ähnlichen Vorganges, wie die Ausstellung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses auf Grund einer Prüfung für Obersekunda, in Seinem Verwaltungsbezirke vorbeugen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Barkhausen.

An  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu N.

U. II. 2417.

245) Benennung einiger höheren Unterrichts-Anstalten.  
(Centralbl. pro 1888 Seite 390.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht mittels Allerhöchster Ordre

- 1) vom 4. Juli 1888 dem Gymnasium zu Schwedt a./D. im Kreise Angermünde die Bezeichnung „Hohenzollern-Gymnasium“, und

\*) Centralbl. pro 1879 Seite 455.

- 2) vom 10. August 1888 der neuen lateinlosen höheren Bürgerschule zu Emden im Regierungsbezirke Aurich die Bezeichnung „Kaiser-Friedrich-Schule“ beizulegen.

#### IV. Seminare, zc. Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

246) Einreichung von Frequenz-Uebersichten der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparanden-Anstalten.

Berlin, den 24. September 1888.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, der in Gemäßheit des Erlasses vom 13. Oktober v. J. — U. III. Nr. 3226 — halbjährlich vor dem 15. Juni und 15. Dezember einzureichenden Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparanden-Anstalten Seines Aufsichtsbezirkes künftig das in . . . Exemplaren beizuliegende Formular zum Grunde zu legen.

Bei Anordnung der einzelnen Anstalten ist die Reihenfolge innezuhalten, in welcher dieselben in dem jedesmaligen Januar-Februar-Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung aufgeführt sind, Seminare und Präparanden-Anstalten — jede Kategorie für sich — nach Regierungsbezirken, jeder Regierungsbezirk ist für sich abzuschließen und zu summiren. Zuletzt ist aus den Schlußsummen der einzelnen Bezirke die Gesamt-frequenz der Seminare bezw. der Präparanden-Anstalten in je einer Hauptsumme ersichtlich zu machen.

Als Stichtage bleiben der 15. Mai und der 15. November jedes Jahres bestehen.

An  
sämmliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abchrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Raffe.

An  
den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Schulrath  
Krißinger Hochwohlgeboren zu Droyßig.

U. III. 2300.

Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer-  
und Lehrerinnen-Seminare, sowie der Präparanden-  
Anstalten der Provinz

am  $\frac{15. \text{ Mai}}{15. \text{ November}}$  188

Laufende Nr.	Re- gierungs- Bezirk.	Bezeich- nung der Anstalt.	Zahl der						Summa.	Nach dem Stat sollen sein.	Es sind		Die nächste Ent- lassung findet statt.	Bemerkungen <sup>*)</sup>
			Internen			Externen					mehr.	weniger.		
			ev.	kath.	Sa.	ev.	kath.	Sa.						

\*) Hier ist anzugeben, wieviel Hospitanten etwa die Anstalt besuchen, ob in der Frequenz der einzelnen Klassen wesentliche Unterschiede bestehen, wie sich die etwa vorhandene Minderfrequenz der Anstalt erklärt u. s. w.

247) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vor-  
steher an Taubstummenanstalten.

(Centralbl. pro 1887 Seite 772.)

Berlin, den 19. September 1888.

In der zu Berlin im Monate August 1888 abgehaltenen  
Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das  
Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt  
erlangt:

Bludau, ordentlicher Lehrer an der königlichen Taub-  
stummenanstalt zu Berlin,

Kloß, dsgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu  
Schneidemühl,

Nordmann, dsgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt  
zu Bromberg und

Schmalz, dsgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt  
zu Halberstadt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. IIIa. 18889.

248) Berechnung der von Lehramtsbewerbern oder Lehrern an einer der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen der Provinz Sachsen als Hilfslehrer oder Lehrer zugebrachten Dienstzeit auf ihre reversliche Verpflichtung zum dreijährigen Verbleiben im öffentlichen Schulamte ihres Verwaltungsbezirkes.

(Centralbl. pro 1879 Seite 488; pro 1888 Seite 719.)

Berlin, den 25. September 1888.

Aus Anlaß eines mir vorliegenden Falles will ich für den Anfang der Provinz Sachsen genehmigen, daß denjenigen Lehramtsbewerbern oder Lehrern, welche nach ihrer Entlassung aus dem Seminar bei einer der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen als Hilfslehrer oder Lehrer fungiren, die Zeit ihrer Beschäftigung bei dieser Anstalt auf ihre reversliche Verpflichtung zum dreijährigen Verbleiben im öffentlichen Schulamte ihres Verwaltungsbezirkes angerechnet werde.

Abchrift dieser Verfügung habe ich dem Herrn Landesdirektor und den königlichen Regierungen mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

das königliche Provinzial-Schulcollegium  
zu Magdeburg.

U. IIIa. 18477.

249) Vorschriften über das Verfahren bei der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

1.

Berlin, den 5. September 1888.

Unter Aufhebung der Circular-Erlasse vom 9. Dezember 1843 — U. 17549 — (Centralbl. 1864 S. 366) und vom 30. November 1881 — U. III b. 7145 — (Centralbl. 1881 S. 688) bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

1) Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2) Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, beziehungsweise im Stadtkreise Berlin Provinzial-Schulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3) Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Zu diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern — das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen zc., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen — und zum Schlusse den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegial-Beschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß den Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch die vorstehenden Vor-

schriften bleibt die Bestimmung des §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4) Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

5) Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. §. 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

6) Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß §. 95 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§. 1 bis 4 in Verbindung mit den §§. 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7) Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8) Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschlusse zu bringen.

9) Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch etc.) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß

der Vorschrift des §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.  
Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: Raffe.

An  
sämmliche königliche Regierungen und an das  
königliche Provinzial-Schulcollegium hier.  
U. IIIb. 7741.

## 2.

Berlin, den 5. September 1888.

Erw. Excellenz theile ich hierbei Abschrift eines allgemeinen Erlasses vom heutigen Tage, betreffend das in Fällen der zwanngsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan einzuhaltende Verfahren mit dem ganz ergebensten Ersuchen zur Kenntnissnahme mit, für den Fall, daß Erw. Excellenz zur Zeit etwa noch Rekursgesuche gegen Plenarbeschlüsse vorliegen, welche von den Regierungen auf Grund der Cirkular-Erlasse vom 9. Dezember 1843 und 30. November 1881 gefaßt worden, solche Rekursgesuche nebst den zugehörigen Verhandlungen gefälligst mir zu weiterer Entscheidung vorzulegen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen u.  
Angelegenheiten.  
Raffe.

An  
die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten.  
U. IIIb. 7741.

250) Widerlegung der in der Denkschrift „die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung“ enthaltenen Anklagen gegen die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Preußen.

Berlin, den 18. September 1888.

Erw. Hochwohlgeboren haben Ihrer Vorstellung vom 11. November v. J. eine Druckschrift beigelegt, welche eine Erläuterung Ihrer Anklagen gegen die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Preußen und eine Besprechung der Mittel zur Abstellung der wahrgenommenen Mängel bieten soll. Zu meinem Bedauern habe ich in dieser Denkschrift ebensowenig wie in Ihrer gefälligen Vorstellung selbst irgend einen tatsäch-

lichen Beweis für Ihre schweren Anklagen gegen die Mädchenlehrer (S. 29ff. der Denkschrift) oder auch nur eine Andeutung über die Wahrnehmungen, auf welchen Ihre Urtheile beruhen, gefunden. Ich bin daher nicht in der Lage gewesen, Ihren Beschwerden, welche — soweit sie nicht aus den angeführten, bis zum Jahre 1810 zurückreichenden litterarischen Quellen der Denkschrift einfach übernommen sind — eine bestimmte lokale Grundlage zu haben scheinen, näher zu treten.

Außerdem kann ich nicht unbemerkt lassen, daß zwischen Ihrer gefälligen Vorstellung, namentlich aber den beiden Anträgen, welche an dieselbe geknüpft werden, und der Denkschrift ein wesentlicher Unterschied von prinzipieller Bedeutung besteht.

Während nämlich Ihre beiden Anträge sehr wohl Berücksichtigung finden können, ohne daß die preußische Unterrichtsverwaltung genöthigt würde, in den Gang stetiger, gedeihlicher Entwicklung einzugreifen, welchen die höhere Mädchenschule seit einem halben Jahrhundert verfolgt, verlangt die Denkschrift einen „Systemwechsel“ und geht so weit, sich das vor zehn Jahren niedergeschriebene Wort einer außerpreußischen Schriftstellerin anzueignen:

„Alle auswärtigen Nationen entsetzen sich über unser weibliches Erziehungssystem, und es wäre endlich Zeit, auch in Deutschland mit der mittelalterlichen Gewohnheit zu brechen, die Frauen von einem Gebiete fern zu halten, das fast ausschließlich ihnen gehört;“

ein Ausspruch, der seine beste Illustration durch die Thatsache erhält, daß im Jahre 1886 an den damals vorhandenen 185 höheren Mädchenschulen der Monarchie 926 Lehrerinnen thätig waren.

Während endlich Ihre gefällige Vorstellung nur eine größere Betheiligung der Lehrerinnen an dem wissenschaftlichen Unterrichte der Oberklassen wünscht und namentlich empfiehlt, daß Religion und Deutsch in Frauenhand gelegt werde, versichert die Denkschrift, daß die Religion und das Deutsche — auch die Geschichte, wenn sich eine geeignete Persönlichkeit findet — nur in Frauenhand gehören und sie giebt dafür eine Begründung, welche — wenn sie als richtig anzuerkennen wäre — dahin führen müßte, die Zweckmäßigkeit und die segensreiche Wirkung des Konfirmanden-Unterrichtes bei den Mädchen in Frage zu stellen.

Ev. Hochwohlgeboren werden es daher begreiflich finden, wenn ich mich eines näheren Eingehens auf die Ausführungen der Denkschrift enthalte.

Was nun Ev. Hochwohlgeboren Anträge selbst anlangt,

so ist mir nicht ersichtlich, was seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung noch geschehen könnte, um dem weiblichen Element eine größere Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte auf Mittel- und Oberstufe der öffentlichen höheren Mädchenschulen zu geben.

In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 hat jede Bewerberin, welche die Lehrbefähigung für die höheren Mädchenschulen erworben hat, damit auch die Befugnis zum Unterrichte in den Oberklassen derselben erlangt, und es ist mir kein Fall bekannt geworden, daß von Aussichtswegen der Zulassung einer Lehrerin zu solchem Unterrichte Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegengesetzt worden wären. Nach einer von mir in neuester Zeit angestellten Ermittlung lagen denn auch in den neun staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten (ausschließlich von 124 wöchentlichen Stunden praktischer Anleitung und Beaufsichtigung der Seminaristinnen und ausschließlich von 71 wöchentlichen Turn- und Handarbeitsstunden) noch wöchentlich 219 Stunden in der Hand von Lehrerinnen. In den Oberklassen (Ia und b, IIa und b) sämtlicher öffentlichen Mädchenschulen der Monarchie wurden im vergangenen Winter wöchentlich 11319 wissenschaftliche Unterrichtsstunden erteilt, darunter nicht weniger als 4111 von Lehrerinnen; in den staatlich unterstützten privaten Mädchenschulen stelen sogar von wöchentlich 3284 wissenschaftlichen Lehrstunden 2739 auf Lehrerinnen. Diese sind also in recht erheblichem Maße an dem Unterrichte in den Oberklassen theilhaftig. Eine Ausnahme machen nur die öffentlichen höheren Mädchenschulen zu Berlin und in einigen anderen großen Städten und kam ich Ew. Hochwohlgeboren und den Mitunterzeichnerinnen Ihrer Vorstellung nur anheimgeben, Ihre bezüglichen Wünsche den städtischen Behörden dieser Orte vorzutragen. Es scheinen indes in diesen Städten noch besondere Faktoren wirksam zu sein, da auch in den Privatschulen derselben der Antheil der Lehrerinnen an dem wissenschaftlichen Unterrichte der Oberklassen nicht derselbe ist, wie sonst in der Monarchie. Während nämlich in den Oberklassen sämtlicher rein privater höherer Mädchenschulen des preussischen Staates von wöchentlich 19760 wissenschaftlichen Stunden 14221, also 72% auf Lehrerinnen fallen, werden in den Oberklassen der Berliner privaten höheren Mädchenschulen von wöchentlich 2453 wissenschaftlichen Stunden nur 1174, d. h. 48% durch Lehrerinnen erteilt.

Was insbesondere den Unterricht in Religion, Deutsch und Geschichte betrifft, so ist dieser beispielsweise in acht der angeführten, von Damen geleiteten privaten höheren Mädchenschulen von Berlin W. vertheilt wie folgt:

- Religion in I. nur von Lehrern in allen 8 Schulen;  
in II. in 6 Schulen von Lehrern, in 2 von Lehrerinnen.
- Deutsch in I. nur von Lehrern in 2 Schulen, von je einem Lehrer und einer Lehrerin in 6 Schulen;  
in II. nur von einem Lehrer in 1, nur von einer Lehrerin in 2, von je einem Lehrer und einer Lehrerin in 5 Schulen.
- Geschichte in I. nur von Lehrern in allen 8 Schulen;  
in II. von einem Lehrer in 6, von einer Lehrerin in 2 Schulen.

Bei der besonderen Rücksicht, welche die Privatschulen auf die Wünsche der Eltern zu nehmen veranlaßt und im Stande sind, liegt demnach die Voraussetzung nahe, daß gerade diese den Unterricht der Lehrer nicht missen wollen.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren und die Mitunterzeichnerinnen Ihrer Vorstellung ferner den Wunsch aussprechen, „daß von Staatswegen Anstalten zur Ausbildung wissenschaftlicher Lehrerinnen für die Oberklassen der höheren Mädchenschulen mögen errichtet werden“, so erkenne ich gern an, daß die jungen Mädchen, welche durch die Noth des Lebens gedrängt oder durch die Sorge um die Sicherstellung ihrer Zukunft bestimmt, bereits im Alter von 18 bis 21 Jahren die Lehrerinnenprüfung ablegen, ebenso wenig befähigt sind, sofort unterrichtend und erziehend in eine Oberklasse zu treten, wie ein junger Mann unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung seiner letzten Staatsprüfung eine hervorragende Stelle wird einnehmen können. Die Lehrerin wird sich an ihrem Theile ebenfalls in untergeordneterer Stellung üben und bewähren müssen. Obgleich ich dabei hervorheben zu sollen meine, daß gerade die Vorzüge, von welchen die Zulassung einer Lehrerin zur Arbeit in den Oberklassen abhängig gemacht werden muß, in keiner Prüfung nachgewiesen werden können, stimme ich Ew. Hochwohlgeboren doch auch darin zu, daß von den Lehrerinnen der Oberklassen höherer Mädchenschulen ein höheres Maß von Kenntnissen und von allgemeiner Bildung gefordert werden muß, als dasjenige, welches sie zur Aufnahme der Lehrthätigkeit befähigte.

Ich habe deswegen auch gern junge Lehrerinnen, welche den bezüglichen Wunsch aussprachen, durch Unterstützungen in die Lage gesetzt, ihre Bildung zu erweitern und zu vertiefen; ebenso sind Veranstaltungen zur Weiterbildung von Lehrerinnen nicht nur in technischen Fächern, sondern auch in Wissenschaften aus

staatlichen Mitteln gefördert worden\*), und es wird dies auch ferner und soweit es der Stand der betreffenden Fonds gestattet, auch in weiterem Umfange geschehen.

Wenn aber in der Denkschrift der Vorschlag gemacht wird, es solle den bereits bestehenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten eine ganz anders geartete „Hochschule“ nach dem Muster von Newham und Girton College mit Internats-Einrichtung an die Seite gestellt werden; es sollten in dieser Anstalt die Bewerberinnen frühestens mit dem zwanzigsten Jahre nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung mit „scharfen Forderungen“ einen Platz finden; die Zöglinge sollten 3 Jahre in der Anstalt verbleiben und demnächst nach bestandener Entlassungsprüfung nicht nur die Befähigung, sondern auch die Berechtigung zur „Aufstellung in Oberklassen“ erlangen, so ist damit ein Weg gezeichnet, welchen die Unterrichtsverwaltung nicht einschlagen kann.

Abgesehen von den schweren Bedenken, welche der beschriebene Bildungsgang im Uebrigen gegen sich hat, abgesehen von der Schwierigkeit, welche es bereiten würde, die Anstalten zu beschaffen, auf welchen sich die jungen Mädchen für das „scharfe“ Aufnahmeexamen vorbereiten könnten, so würde die verlangte ununterbrochene siebenzehnjährige (vom 6. bis zum 23. Jahre) Lernaarbeit die jungen Mädchen körperlich schwächen, geistig überreizen und außerdem sehr leicht dem Familienleben entfremden. Da ferner nur wenige Mädchen in der Lage sein dürften, die Kosten eines so langen Bildungsganges zu tragen, so würde der jetzt jeder strebsamen Lehrerin ermöglichte Zutritt zu dem Unterrichte an den Oberklassen höherer Mädchenschulen das Vorrecht weniger Lehrerinnen werden und die große Anzahl verwaister Töchter von Predigern, Lehrern, Ärzten, Richtern, Verwaltungsbeamten, welche jetzt in der Erziehung und dem Unterrichte der Mädchen aus den höheren Ständen eine ehrenvolle und segensreiche Thätigkeit gefunden haben, würden darauf gewiesen, dauernd entweder nur in Unterklassen oder nur in technischen Gegenständen zu unterrichten. Andererseits aber würde der voraussichtliche Mangel an einer genügenden Anzahl vollberechtigter Oberlehrerinnen dahin führen, daß der Unterricht an den höheren Mädchenschulen in erheblich weiterem Umfange wie jetzt in die Hand von Lehrern fiele.

Es würde demnach leicht gerade auf dem von Ev. Hoch-

---

\*) Es darf in dieser Beziehung an die Zuwendungen erinnert werden, welche das hiesige Victoria-Gymnasium schon seit einer Reihe von Jahren als Beihilfe zu seinen Lehrerinnen für bereits geprüfte Lehrerinnen erhalten hat. Neuerdings ist diese Beihilfe auf 3000 Mk. erhöht worden.

wohlgebornen vorgeschlagenen Wege das Gegentheil von dem erreicht werden, was Sie beabsichtigen.

Die Mitunterzeichnerinnen der Vorstellung wollen Sie gefälligst von diesem Bescheide in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
von Götter.

An

Frau u. Hochwohlgebornen hier.

U. IIIa. 18779.

## V. Volksschulen.

251) Die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben sind nicht von dem Lehrer, sondern von der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu tragen.

Berlin, den 26. Juni 1888.

Auf den Bericht vom 30. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung des Gesuches des Lehrers N. zu M. vom 1. Februar d. J., daß die Beschwerde desselben über unrechtmäßige Vorenthaltung eines Theiles seines Gehaltes behufs Deckung der Kosten seiner während der Dauer seiner Erkrankung erforderlichen Stellvertretung für unbegründet nicht erachtet werden kann.

Daß die Königliche Regierung dem Verlangen des Magistrates in M. entsprechend, an die Bewilligung des dem erkrankten u. N. zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ertheilten Urlaubes in dem Bescheide vom 20. März v. J. die Bedingung geknüpft hat, daß Letzterer die Kosten seiner Stellvertretung trage, ist unzulässig gewesen und ohne rechtliche Wirkung. Nachdem einmal diese unzulässige Verfügung getroffen, mag nun zwar davon Abstand genommen werden, für die Vergangenheit die Stadtgemeinde M. noch zur nachträglichen Zahlung des vorenthaltenen Gehaltstheiles des u. N. anzuhalten, die Ausgleichung vielmehr dadurch erfolgen, daß die Königliche Regierung den u. N. für die erlittenen unrechtmäßigen Abzüge von seinem Gehalte für die Vergangenheit durch eine entsprechende einmalige Zuwendung aus den bei dem Fonds Kap. 121 Tit. 27 zu Ihrer Verfügung stehenden Mitteln schadlos hält. Dagegen ist unter entsprechender Abänderung und Berichtigung Ihrer Verfügung vom 15. Oktober 1887 die Stadt-

gemeinde W. aufzufordern, fortan, und zwar vom 1. Juni d. J. an, dem 2c. N. das ihm zustehende Gehalt während der Fortdauer seiner Krankheit ohne jeden ferneren Abzug für Stellvertretungskosten zu zahlen, bis er etwa wegen seiner Krankheit in den Ruhestand versetzt wird. Hierbei ist event. gemäß §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.  
von Gohler.

An  
die Königliche Regierung in N.  
U. IIIa. 14534.

252) Weitere Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, wegen der Zahlung und Verrechnung der zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beiträge.

Berlin, den 22. September 1888.

Unter Zurücknahme unserer seiner Zeit entsprechend einem Ersuchen der Königlichen Ober-Rechnungskammer erlassenen Cirkularverfügung vom 17. August d. J. — W. d. g. N. U. IIIa. 17089 — Fin. M. I. 10270 — weisen wir die Königliche Regierung mit Bezug auf unsere vorläufige Anweisung vom 22. Juni d. J. — W. d. g. N. B. 1871 — Fin. Min. I. 8316 —\*) zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J., betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, hierdurch im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer anderweitig an, die zu dem Dienst Einkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen gemäß dem gedachten Gesetze aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beiträge vom 1. Oktober d. J. ab durch Ihre Hauptkasse an diejenigen Kassen, aus welchen die Besoldungen der in Rede stehenden Lehrer und Lehrerinnen bestritten werden, nach einer dem anliegenden Muster entsprechend aufzustellenden und der diesfälligen Kassenordre beizufügenden Nachweisung in vierteljährlichen Raten im Voraus zahlen zu lassen.

Es entspricht dieses neu aufgestellte Muster der bereits in unserer Anweisung vom 22. Juni d. J. unter II und IV zum Ausdrucke gebrachten, in dem Gesetze vom 14. Juni d. J. begründeten Auffassung, daß bei dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Lehrerstellen in einem Schulverbande der nach §§. 1 bis 3 des Gesetzes zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen

\*) Centralbl. pro 1888 Seite 585.

an den Volksschulen zu leistende Staatsbeitrag nicht nur zur Bestreitung des Diensteinkommens der betreffenden einzelnen Lehrer zc. Stelle, sondern zur Bestreitung des Gesamtdiensteinkommens aller Stellen des betreffenden Schulverbandes dienen soll.

Das Beispiel unter Nr. 1 laufende Nummer 2 des gedachten Musters veranschaulicht es, in welchen Fällen und in wie weit der einem Schulverbande zu zahlende jährliche Staatsbeitrag auch zur Bestreitung von Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte Verwendung finden kann.

Ferner ist in dem Muster aus Anlaß des Umstandes, daß Fälle vorkommen, in welchen der aus dem Ertrage eigenen Vermögens zu deckende, bezw. durch Dritte zu leistende jährliche Betrag nicht für bestimmte einzelne Lehrerstellen, sondern zur Deckung des Diensteinkommens von Lehrern und Lehrerinnen überhaupt zu verwenden ist, eine Bemerkung aufgenommen, daß in solchen Fällen dieser Betrag in Spalte 8 der Nachweisung nur summarisch anzugeben ist.

Die Königliche Regierung bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in dieser Nachweisung enthaltenen Angaben verantwortlich.

Die gezahlten Beiträge sind von der Regierungshauptkasse genau nach Anleitung der oben bezeichneten Nachweisung — unter Anwendung des Formulars derselben — in je einer neu aufzustellenden und bis zum 1. Dezember jeden Jahres besonders an die Königliche Ober-Rechnungskammer einzureichenden Theilrechnung einzeln darzustellen, und der Gesamtbetrag dieser Zahlungen ist in der Buchhalterei-Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bei dem Fonds „behufs Erleichterung der Volksschullasten“ (Kapitel 121 Titel 27a) summarisch als Mehrausgabe nachzuweisen.

Bei eintretenden Aenderungen in den für die Feststellung der zu zahlenden jährlichen Staatsbeiträge maßgebenden Verhältnissen sind von der Königlichen Regierung die erforderlichen, die ursprüngliche Anweisung modificirenden Cassenordres stets binnen kürzester Frist zu erlassen.

Der Minister der geistlichen zc.  
Angelegenheiten.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung: Meinecke.

In Vertretung: Rasse.

An  
sämmliche Königliche Regierungen und an  
das Königliche Provinzial-Schulkollegium  
zu Berlin.

U. IIIa. 19520. M. d. g. N.  
I. 12838. Fin. M.

Nach

der auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Bezirke der Königlichen Regierung zu R. (des Königlichen Provinzial-Lehrerinnen aus der Staatskasse

Kreis.	Laufende Nummer	Bezeichnung des Schulverbandes bezw. Schulortes und der an den Schulen desselben vollbeschäftigten Lehrkräfte.	Vom 1. Oktober 1888 ab zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistender jährlicher Beitrag		Gesamtsumme der Spalte 4		Das dauernde Gesamtdienstseinkommen der Stelle beträgt, in Gelde berechnet jährlich		Gesamtsumme der Spalte 6	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		*) 7.		8.	9.
1. N. N.	1	Gemeinde A. und Gutsbezirk B.								
		a. Erster ordentlicher Lehrer zu A.	400				2680	70		
		b. ordentlicher Lehrer daselbst . . . . .	200				2100	—		
		c. ordentliche Lehrerin daselbst . . . . .	150				950	—		
		d. Hilfslehrer daselbst . . . . .	100				1200	—		
		e. Hilfslehrerin daselbst . . . . .	100				750	—		
		f. alleinstehender Lehrer zu B. . . . .	400		1350		1950	50	9631	20
	2	C., alleinstehender Lehrer daselbst	400		400		1520	30	1520	30
2. O. O.	1	Gemeinden zu D. und E., und Gutsbezirke zu F. und G.								
		a. Erster ordentlicher Lehrer zu D.	400				1830	40		
		b. ordentlicher Lehrer daselbst . . . . .	200				1550	—		
		c. desgleichen . . . . .	200				1460	—		
		d. alleinstehender Lehrer zu E. . . . .	400				1612	10		
		e. ordentliche Lehrerin daselbst . . . . .	150				1000	—		
		f. Hilfslehrer daselbst . . . . .	100		1450		1200	—	8652	50
3. Stadtkreis B.	1	B.								
		a. Erster ordentlicher Lehrer an der ersten Gemeindegemeinde . . . . .	400				2750	—		
		b. ordentlicher Lehrer daselbst . . . . .	200				2400	—		
		c. desgleichen . . . . .	200				2200	—		
		ii. f. m.								
		k. ordentliche Lehrerin daselbst . . . . .	150				1100	—		
		l. Hilfslehrer daselbst . . . . .	100				1300	—		
		m. Erster ordentlicher Lehrer an der zweiten Gemeindegemeinde . . . . .	400				2700	—		
		n. ordentlicher Lehrer daselbst . . . . .	200		1650		2100	—	14550	—
		ii. f. m.								

Die Richtigkeit vorstehender  
R. . . . . den . . . . .  
Königliche Regierung.  
(Unterschrift.)

\*) Zu Spalte 7. 9. 11 und 12.

Wenn der Betrag der Spalte 7 nach Abzug des Betrages der Spalte 9 geringer ist als der nach den Spalten 4 und 5 zu leistende Staatsbeitrag, so sind bis auf Höhe des Differenzbetrages auch die Aufwendungen für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte (Spalte 11), falls solche erforderlich, zu zahlen. Es sind jedoch hierbei nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, welche von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind.

weisung.

zung der Volksschullasten (G. S. S. 240), vom 1. Oktober 1888 ab im Schulkollegiums zu Berlin) zu dem Diensteinkommen der Lehrer und zu leistenden jährlichen Beiträge.

Von dem in Spalte 6 bzw. 7 angegebenen Beträge vorhanden eigenen Vermögens gedeckt bzw. durch Dritte auf Grund deren Verpflichtung aus besonderen Rechtstiteln, jährlich geteilt		Gesamtsumme der Spalte 8		Summe der Spalte 7 nach Abzug der Summe in Spalte 9		Außer dem in Spalte 6 bzw. 7 angegebenen Gesamteinkommen der vollbeschäftigten Lehrkräfte sind vom Schulverbande auf Grund der Festsetzung oder Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für nicht voll beschäftigte Lehrkräfte jährlich aufzuwenden		Gesamtsumme der Spalten 7 und 11 nach Abzug der Summe in Spalte 9		Von dem in Spalte 4 bzw. 5 angegebenen Staatsbeiträge sind daher zur Erleichterung der nach öffentlichen Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten jährlich zu zahlen		Bemerkungen.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
**) 8.		*) 9.		10.		*) 11.		*) 12.		13.		14.	
420	70												
1650	50	2071	20	7560	—			120	—	7680	—	1350	—
1230	30	1230	30	290	—			60	—	350	—	350	—
1450	40												
1252	10												
		2702	50	5950	—			50	—	6000	—	1450	—
2570	—	2570	—	11980	—			210	—	12190	—	1650	—
										Zusammen		4800	—

Angaben wird bescheinigt.

(bzw.) Berlin, den . . . . .

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
(Unterschrift)

\*\*) Zu Spalte 8.

Wenn der aus dem Ertrage vorhandenen eigenen Vermögens zu deckende, bzw. durch Dritte, auf Grund deren Verpflichtung aus besonderen Rechtstiteln, zu leistende jährliche Betrag nicht für bestimmte einzelne Lehrstellen, sondern zur Deckung des Diensteinkommens von Lehrern und Lehrerinnen überhaupt zu verwenden ist, so ist dieser Betrag in Spalte 8 nur summarisch anzugeben.

Das zur Nachweisung zu ertheilende Richtigkeits-Attest hat sich auch auf die in vorstehenden Anmerkungen erwähnten Angaben zu beziehen.

## 253) Marggraff=Stiftung zu Berlin.

Die Marggraff=Stiftung zur Linderung der Noth in dem Lehrerstande zu Berlin, über welche in dem Centralblatte pro 1864 Seite 445.<sup>15</sup> und pro 1865 Seite 158 Nachrichten gegeben sind, hat bisher unter der Verwaltung eines besonderen Vorstandes gestanden. Durch Allerhöchste Ordre vom 27. April 1888 ist einem Nachtrage zum Statute, durch welchem die gesammte Verwaltung dieser Stiftung auf die Pischon=Stiftung in Berlin übertragen wird, die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

## 254) Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Defen zc. für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer.

Verfahren bei Streitigkeiten.

(Centralbl. pro 1887 Seite 259 und 785.)

Berlin, den 30. Juli 1888.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J., betreffend die Beschaffung eines Ofens zc. für die Dienstwohnung des Volksschullehrers in N. seitens der politischen Gemeinde daselbst, erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Sache auf dem im §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) vorgeschriebenen Wege zum Austrage zu bringen gewesen wäre, weil Defen, — bewegliche und unbewegliche, — nach §. 76 und 84 Allgemeinen Landrechtes Theil I Titel 2 als Zubehör des betreffenden Grundstückes angesehen werden.

Sollte die Königliche Regierung daher nach nochmaliger Erwägung der Angelegenheit die Beschaffung eines neuen Ofens für nothwendig erachten und die Betheiligten hiermit nicht einverstanden sein, so erübrigt nur, daß Dieselbe gemäß §. 47 a. a. D. Beschluß fasse und die Angelegenheit weiter bis in die Revisions=Instanz des Ober=Verwaltungsgerichtes verfolge.

Dieser Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Kreis=auschuß und Provinzialrath unter Verkennung ihrer Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 26. Mai v. J. in einer Angelegenheit bereits Beschluß gefaßt haben, auf welche letztgedachtes Gesetz gar keine Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen zc.  
Angelegenheiten.  
von Gößler.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
Braunbehrens.

An  
die Königliche Regierung zu N.

G. III. 6191. M. d. g. A.

I. B. 5869. M. d. J.

## 255) Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder.

Berlin, den 3. August 1888.

Auf die an mich, den Minister des Innern, gerichtete Vorstellung vom 14. April d. J.,

betreffend die durch das Spielen der Kinder mit Streichhölzern verursachten Brände,

erwidern wir dem Ausschusse, daß die Frage, ob die Herstellung und der Vertrieb der unter Verwendung weißen Phosphors angefertigten Zündhölzer zu verbieten seien, bereits vor dem Erlasse der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt des Deutschen Reiches S. 195) einer eingehenden Prüfung unterzogen worden ist, wobei auch die mit dem Gebrauche dieser, an jeder Reibfläche entzündbaren Streichhölzer verbundene größere Feuersgefahr mit in Erwägung gekommen ist.

Nachdem auf Grund der damaligen Verhandlungen der Bundesrath beschlossen hat, nicht ein solches Verbot, sondern die in der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung der zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienenden Anlagen zu erlassen, müssen wir es ablehnen, die gedachte Frage aufs Neue zur Erörterung zu bringen.

Was die von dem Ausschusse weiter ausgesprochene Bitte anbelangt, die Lokalschulbehörden und das Lehrpersonal wiederholt anzuhalten, daß sie die Schulkinder über die Gefahren des Spielens mit Zündhölzern, wie mit Feuer überhaupt eindringlich belehren, so sind die sämtlichen Bezirksbehörden bereits im Anfange des vergangenen Jahres von mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit dahin gehenden Weisungen versehen worden.\*) Wir sind überzeugt, daß die genannten Behörden in Befolgung der letzteren die weiteren Verfügungen in der durch die Verhältnisse gebotenen vorsichtigen Weise überall getroffen haben und vermögen eine Erneuerung der angeordneten Belehrungen und Warnungen mit Rücksicht auf die Kürze des inzwischen verflossenen Zeitraumes nicht für angezeigt zu erachten.

Ebenso müssen wir es ablehnen, den Gemeinden von dem am Schlusse der Eingabe vom 14. April d. J. erwähnten Vorgehen der Posener Provinzial-Feuer-Sozietät amtlich Kenntniss zu geben. Es muß vielmehr den einzelnen Feuersozietäten und Versicherungs-Gesellschaften überlassen bleiben, ihrerseits die geeigneten Schritte zu thun, um das Publikum über die Folgen,

\*) Centralbl. pro 1887 Seite 412.

welche eine vernachlässigte Aufsicht der Kinder nach sich ziehen kann, zu unterrichten und davor zu warnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Wendt. Im Auftrage: Barkhausen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Braunbehrens.

In den Ausschuss des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hier.

B. 3795. M. f. S. 2c.

U. IIIa. 17458. M. 6369. M. d. g. A.

II. 9540. M. d. S.

256) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1887/88 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. pro 1887 Seite 689.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schulbildung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung überhaupt.		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
1.	Königsberg . . .	a. L.	4644	131	4775	161	4936	3,26
		b. M.	329	4	333	15	348	4,31
	Summe	a. und b.	4973	135	5108	176	5284	3,33
2.	Gumbinnen . . .	a. L.	3349	60	3409	188	3597	5,23
		b. M.	163	1	164	16	180	8,89
	Summe	a. und b.	3512	61	3573	204	3777	5,40
I.	Ostpreußen . . .	a. L.	7993	191	8184	349	8533	4,09
		b. M.	492	5	497	31	528	5,87
	Summe	a. und b.	8485	196	8681	380	9061	4,19
3.	Danzig . . .	a. L.	2003	270	2273	68	2341	2,91
		b. M.	251	2	253	12	265	4,53
	Summe	a. und b.	2254	272	2526	80	2606	3,07
4.	Marienwerder . . .	a. L.	3011	491	3502	180	3682	4,89
		b. M.	90	—	90	1	91	1,10
	Summe	a. und b.	3101	491	3592	181	3773	4,80
II.	Westpreußen . . .	a. L.	5014	761	5775	248	6023	4,12
		b. M.	341	2	343	13	356	3,65
	Summe	a. und b.	5355	763	6118	261	6379	4,09

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bil- dung  Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutter- sprache	zusam- men.			
5.	Potsdam mit Berlin . . . }	a. L.	6569	7	6576	4	6580	0,06
		b. M.	168	2	170	—	170	0,00
	Summe	a. und b.	6737	9	6746	4	6750	0,06
6.	Frankfurt . . }	a. L.	4389	4	4393	11	4404	0,25
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00
	Summe	a. und b.	4495	4	4499	11	4510	0,24
III.	Brandenburg }	a. L.	10958	11	10969	15	10984	0,14
		b. M.	274	2	276	—	276	0,00
		Summe	a. und b.	11232	13	11245	15	11260
7.	Stettin . . . }	a. L.	2864	1	2865	4	2869	0,14
		b. M.	314	2	316	10	326	3,07
	Summe	a. und b.	3178	3	3181	14	3195	0,44
8.	Köslin . . . }	a. L.	2510	3	2513	8	2521	0,32
		b. M.	110	1	111	1	112	0,90
	Summe	a. und b.	2620	4	2624	9	2633	0,34
9.	Straßburg . . }	a. L.	710	2	712	2	714	0,28
		b. M.	157	3	160	1	161	0,62
	Summe	a. und b.	867	5	872	3	875	0,34
IV.	Pommern . . }	a. L.	6084	6	6090	14	6104	0,23
		b. M.	581	6	587	12	599	2,00
		Summe	a. und b.	6665	12	6677	26	6703
10.	Posen . . . }	a. L.	3569	1454	5023	240	5263	4,56
		b. M.	48	1	49	—	49	0,00
	Summe	a. und b.	3617	1455	5072	240	5312	4,52
11.	Bromberg . . }	a. L.	1841	616	2457	31	2488	1,25
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	1872	616	2488	31	2519	1,23
V.	Posen . . . }	a. L.	5410	2070	7480	271	7751	3,50
		b. M.	79	1	80	—	80	0,00
		Summe	a. und b.	5489	2071	7560	271	7831
12.	Breslau . . . }	a. L.	6287	34	6321	10	6331	0,16
		b. M.	81	2	83	—	83	0,00
	Summe	a. und b.	6368	36	6404	10	6414	0,16
13.	Liegnitz . . . }	a. L.	4015	15	4030	10	4040	0,25
		b. M.	57	1	58	—	58	0,00
	Summe	a. und b.	4072	16	4088	10	4098	0,24

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bil- dung  Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men.			
14.	Oppeln . . }	a. G.	5158	1341	6499	131	6630	1,88
		b. M.	111	1	112	—	112	0,00
	Summe	a. und b.	5269	1342	6611	131	6742	1,94
VI.	Schlesien . . }	a. G.	15460	1390	16850	151	17001	0,89
		b. M.	249	4	253	—	253	0,00
	Summe	a. und b.	15709	1394	17103	151	17254	0,88
15.	Magdeburg }	a. G.	3462	—	3462	5	3467	0,14
		b. M.	85	—	85	—	85	0,00
	Summe	a. und b.	3547	—	3547	5	3552	0,14
16.	Merseburg . }	a. G.	3464	2	3466	2	3468	0,06
		b. M.	73	—	73	—	73	0,00
	Summe	a. und b.	3537	2	3539	2	3541	0,06
17.	Erfurt . . }	a. G.	1774	—	1774	1	1775	0,06
		b. M.	48	1	49	—	49	0,00
	Summe	a. und b.	1822	1	1823	1	1824	0,05
VII.	Sachsen . . }	a. G.	8700	2	8702	8	8710	0,09
		b. M.	206	1	207	—	207	0,00
	Summe	a. und b.	8906	3	8909	8	8917	0,09
18.	Schleswig }	a. G.	3638	19	3657	1	3658	0,03
		b. M.	455	11	466	1	467	0,21
VIII.	Summe Schleswig- Holstein }	a. und b.	4093	30	4123	2	4125	0,05
19.	Hannover . }	a. G.	1941	2	1943	4	1947	0,21
		b. M.	76	—	76	—	76	0,00
	Summe	a. und b.	2017	2	2019	4	2023	0,20
20.	Hildesheim . }	a. G.	1392	—	1392	—	1392	0,00
		b. M.	36	—	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	1428	—	1428	—	1428	0,00
21.	Lüneburg . }	a. G.	1490	—	1490	1	1491	0,07
		b. M.	29	—	29	—	29	0,00
	Summe	a. und b.	1519	—	1519	1	1520	0,07
22.	Stade . . }	a. G.	926	—	926	4	930	0,43
		b. M.	104	—	104	—	104	0,00
	Summe	a. und b.	1030	—	1030	4	1034	0,39

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bil- dung Prozent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men.			
23.	Osnabrück . . . }	a. L.	1028	—	1028	—	1028	0,00
		b. M.	36	—	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	1064	—	1064	—	1064	0,00
24.	Münster . . . }	a. L.	641	—	641	2	643	0,31
		b. M.	116	1	117	3	120	2,50
	Summe	a. und b.	757	1	758	5	763	0,66
IX.	Hannover . . . }	a. L.	7418	2	7420	11	7431	0,15
		b. M.	397	1	398	3	401	0,75
	Summe	a. und b.	7815	3	7818	14	7832	0,17
25.	Münster . . . }	a. L.	1714	1	1715	1	1716	0,06
		b. M.	27	—	27	—	27	0,00
	Summe	a. und b.	1741	1	1742	1	1743	0,06
26.	Minden . . . }	a. L.	1968	2	1970	9	1979	0,45
		b. M.	28	—	28	—	28	0,00
	Summe	a. und b.	1996	2	1998	9	2007	0,45
27.	Hrnsberg . . . }	a. L.	3635	1	3636	—	3636	0,00
		b. M.	51	—	51	—	51	0,00
	Summe	a. und b.	3686	1	3687	—	3687	0,00
X.	Westfalen . . . }	a. L.	7317	4	7321	10	7331	0,14
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00
	Summe	a. und b.	7423	4	7427	10	7437	0,13
28.	Kassel . . . }	a. L.	3215	—	3215	5	3220	0,16
		b. M.	47	—	47	—	47	0,00
	Summe	a. und b.	3262	—	3262	5	3267	0,15
29.	Wiesbaden }	a. L.	2508	1	2509	2	2511	0,08
		b. M.	51	—	51	—	51	0,00
	Summe	a. und b.	2559	1	2560	2	2562	0,08
XI.	Hessen-Rhassau }	a. L.	5723	1	5724	7	5731	0,12
		b. M.	98	—	98	—	98	0,00
	Summe	a. und b.	5821	1	5822	7	5829	0,12
30.	Koblenz . . . }	a. L.	2501	1	2502	1	2503	0,04
		b. M.	34	—	34	—	34	0,00
	Summe	a. und b.	2535	1	2536	1	2537	0,04
31.	Düsseldorf . . . }	a. L.	5480	5	5485	7	5492	0,13
		b. M.	118	—	118	—	118	0,00
	Summe	a. und b.	5598	5	5603	7	5610	0,12

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bil- dung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bil- dung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Mutters- sprache	zusam- men.			
32.	Köln . . . }	a. L.	2654	2	2656	—	2656	0,00
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00
	Summe	a. und b.	2695	2	2697	—	2697	0,00
33.	Trier . . . }	a. L.	2514	1	2515	1	2516	0,04
		b. M.	57	—	57	—	57	0,00
	Summe	a. und b.	2571	1	2572	1	2573	0,04
34.	Machen . . . }	a. L.	2184	2	2186	2	2188	0,09
		b. M.	27	—	27	—	27	0,00
	Summe	a. und b.	2211	2	2213	2	2215	0,09
XII.	Rheinprovinz }	a. L.	15333	11	15344	11	15355	0,07
		b. M.	277	—	277	—	277	0,00
		Summe	a. und b.	15610	11	15621	11	15632
35.	Sigmaringen }	a. L.	199	—	199	—	199	0,00
		b. M.	3	—	3	—	3	0,00
XIII.	Summe Hohenzollern }	a. und b.	202	—	202	—	202	0,00
	Monarchie . }	a. L.	99247	4468	103715	1096	104811	1,05
		b. M.	3558	33	3591	60	3651	1,64
	Summe	a. und b.	102805	4501	107306	1156	108462	1,07

257) Betrifft die in der Stadt Potsdam eingerichteten Schülerkurse für Stotterer.

Potsdam, den 13. August 1888.

Zu Gemäßheit des nebenbezeichneten hohen Erlaßes beehren Ew. Excellenz wir uns gehorsamt Folgendes zu berichten.

Zu Folge einer aus hiesigen Lehrerkreisen gegebenen Anregung hat die städtische Schuldeputation hieselbst im Laufe des Jahres 1885 Ermittlungen über die unter den Schülfern der hiesigen Unterrichtsanstalten herrschenden Sprechgebrechen anstellen lassen.

Nach denselben befanden sich unter der Gesamtzahl der Schüler 38, welche in stärkerem Grade, 60, welche in geringerem Grade stotterten, überhaupt also 98 Kinder, welche an diesem

Sprechgebrechen litten. Dieselben vertheilten sich auf die verschiedenen Anstalten folgendermaßen:

### I. Knaben,

welche	a. in stärkerem	b. in geringerem
	Grade stotterten:	
1) in den Gemeindefchulen . .	17	25
2) in der höheren Knabenschule	4	5
3) in der Ober-Realschule . .	4	5
4) im Realgymnasium . . .	1	2
5) im Victoria-Gymnasium . .	2	5
	<hr/>	<hr/>
zusammen	28	42

### II. Mädchen,

welche	a. in stärkerem	b. in geringerem
	Grade stotterten:	
1) in den Gemeindefchulen . .	7	11
2) in der Charlottenschule . .	2	4
3) in der höheren Töchterfschule	1	3
	<hr/>	<hr/>
zusammen	10	18.

Die relativ große Zahl dieser Schüler legte der Schuldeputation den Gedanken nahe, dieses Uebel auf unterrichtlichem Wege zu bekämpfen. Sie wurde hierbei durch den Umstand unterstützt, daß der Gemeindefchullehrer Kirbis, welcher für den Winter 1885/86 zur Theilnahme an einem Kursus in der Central-Turnanstalt zu Berlin beurlaubt war, sich bereit finden ließ, während seiner dortigen Anwesenheit von dem unterrichtlichen Verfahren des Lehrers an der städtischen Taubstummenschule, Herrn Gußmann, Kenntniß zu nehmen und sich mit den Bedingungen seines Verfahrens theoretisch und praktisch vertraut zu machen.

Im Sommer 1886 wurde der erste Versuchskursus ins Leben gerufen und zu diesem Zwecke seitens der städtischen Kommune der Betrag von 300 Mk. zur Verfügung gestellt.

Unter den stotternden Kindern wurden 6 Knaben und 6 Mädchen, deren Zustand am schlimmsten befunden worden war, ausgewählt und zwei nach Geschlechtern getrennte Lehrgänge eingerichtet. Jede dieser Abtheilungen empfing während der großen Sommerferien 3 Wochen hindurch täglich 3 Stunden Unterricht und von da ab regelmäßig bis zum Schlusse des Monats September noch täglich 1 Stunde.

Das Ergebnis dieses ersten Versuchs-Kursus, wie dasselbe in einer am 18. Oktober desselben Jahres in Gegenwart von Mitgliedern der Schuldeputation, mehrerer Hauptlehrer der hiesigen Gemeindefchulen und des zu diesem Zwecke von Berlin herübergekommenen Taubstummenlehrers Gußmann hervortrat,

war folgendes: Von den 12 Schülern konnten 9, darunter 5 Knaben und 4 Mädchen, als geheilt betrachtet werden, obschon es als nothwendiges Erfordernis anerkannt wurde, diese Kinder noch eine Zeit lang der besondern Beobachtung zu unterwerfen und mit ihnen nöthigenfalls einen kurzen Wiederholungskursus abzuhalten. Mit einem Knaben und zwei Mädchen sind die Uebungen noch bis Weihnachten in wöchentlich 2 Stunden fortgesetzt worden. Diese Ausdauer hat eine fast vollständige Heilung des einen der beiden Mädchen zur Folge gehabt. Der Knabe, ein hochgradiger Stotterer, hat zwar bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, das tief eingewurzelte Uebel aber nicht ganz überwinden können.

Der günstige Ausfall dieses ersten Versuches führte die Schuldeputation zu dem Entschlusse, auch für das folgende Statsjahr 1887/88 die erforderlichen Mittel zur Abhaltung von Kursen mit stotternden Gemeindeschülern sich zu erbitten. Sie ging dabei von der Erwägung aus, daß bei dieser Neueinrichtung es vielleicht weniger darauf ankäme, daß für eine geringere Zahl stotternder Kinder sich die Heilung als positiver Gewinn ergebe, als darauf, daß die unter dem besagten Uebel leidenden Kinder und Personen in zweckmäßigster Weise hierdurch von der Möglichkeit einer Heilung desselben Kenntnis und die Anregung erhielten, sich an den Leiter dieser Kurse wegen Heilung vertrauensvoll privatim zu wenden.

Ihrem Antrage entsprechend erhielt die Deputation die Mittel bewilligt und hat auch 1887 während des Sommers einen Kursus in zwei nach Geschlechtern gesonderten Abtheilungen unter Leitung des Lehrers Kirbis eingerichtet. Der Knabenabtheilung wurden 7 Knaben, darunter zwei, welche schon an dem vorjährigen Kursus theilgenommen hatten, der Mädchenabtheilung 7 Schülerinnen, darunter eine, welche schon 1886 unterrichtet worden war, zugewiesen. Je ein Knabe und ein Mädchen schieden aus äußerer Veranlassung bald nach dem Beginne des Kursus aus. Bei sämmtlichen übrigen 12 war der Erfolg durchaus befriedigend. Bei der am 20. Oktober pr. abgehaltenen Schlußprüfung, welcher der *re.* Gußmann ebenso, wie im Vorjahre, beiwohnte, konnten 6 Knaben und 5 Mädchen als vom Stottern gänzlich geheilt angesehen werden; insbesondere zeigte sich bei den zum zweiten Male unterrichteten Kindern eine besessene Fertigkeit im fließenden Sprechen. Diese Wahrnehmung hat dazu geführt, daß behufs Befestigung der erlangten Geläufigkeit im Sprechen mit den Kindern des Sommerkursus 1887 gleich nach Neujahr dieses Jahres ein kurzer Wiederholungskursus veranstaltet worden ist. Es darf angenommen werden, daß das Ergebnis des letzteren den beabsichtigten Erfolg haben wird.

Da durch den städtischen Etat auch pro 1888/89 ein gleiches Dispositionsquantum von 300 Mk. der Schuldeputation zu gleichem Zwecke zur Verfügung gestellt war, ist in gleicher Weise wie in den beiden Vorjahren für den laufenden Sommer der dritte Kursus eingerichtet worden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist die hiesige Schuldeputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß in den hier vorliegenden Fällen das Uebel des Stotterns durch Anwendung des Gutzmann'schen Verfahrens, welches wesentlich auf pädagogischen, namentlich auf die Dekonomie des Athmens und des Athembverbrauches einwirkenden Mitteln begründet ist, in anerkannter Weise überwunden wird.

Königl. Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
(Unterschriften.)

An  
den königlichen Staatsminister und Minister der  
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten  
Herrn Dr. von Götler Excellenz zu  
Berlin.

### Nicht amtlicher Theil.

3) Ansprache des Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Schneider bei Begrüßung des sechsten allgemeinen Blindenlehrer-Kongresses zu Köln am 7. August 1888.\*)

Der Chef der preussischen Unterrichtsverwaltung, Herr Staatsminister Dr. v. Götler, hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Sie, hochgeehrte Versammlung, in seinem Namen auf preussischem Boden zu begrüßen und Sie seiner lebhaftesten Theilnahme an Ihren Berathungen nicht allein, sondern an der schönen und bedeutungsvollen Kulturaufgabe überhaupt zu versichern, welcher sie zugewendet sind. Es ist dies keineswegs nur eine höfliche Form, sondern ich bin befugt, auszusprechen und aus eigener, langjähriger Erfahrung zu bezeugen, daß mein Herr Chef sich persönlich und angelegentlich für Unterricht und Erziehung der vierjährigen Kinder interessirt, die Fortschritte auf diesem Gebiete verfolgt und fördert, und so dürfen Sie gewiß sein, daß er auch die Berichte über Ihre Verhandlungen mit vollster Antheilnahme selbst lesen, Ihre Wünsche und Anträge gründlich prüfen, sie nach Möglichkeit berücksichtigen und verwirklichen wird. (Lebhaftes Bravo.)

\*) Nach stenographischer Aufnahme.

Erlauben Sie mir nunmehr, Ihnen in wenigen Worten ein Bild von der Entwicklung und dem Zustande des Blinden-Unterrichtswesens in Preußen zu geben. Sie werden erkennen, daß es preußische Art widerspiegelt: kleiner, vorsichtiger Anfang, ernste, anhaltende, zähe Arbeit, zuerst langsamer Schritt, sorgliche Prüfung der verschiedenen Anregungen, dann aber stetiger und kräftiger Fortschritt zu dem klar erkannten Ziele. In einem gewissen Sinne glauben wir dieses erreicht zu haben; große Aufgaben aber warten auch noch ihrer Lösung.

Wie auf fast allen Gebieten der preußischen Unterrichtsverwaltung ging die erste Anregung vom Könige selbst aus; die Beschränktheit der Staatsmittel hinderte die Erfüllung seiner im wahren Sinne des Wortes frommen Wünsche; der wohlthätige Sinn der Bevölkerung nahm die Sache in Pflege, und nachdem ihre Lebensfähigkeit, ihre Nothwendigkeit, ihr Segen erkannt waren, wurde sie als öffentliche Angelegenheit weiter geführt und zu einer gewissen Vollendung gebracht.

Sie wissen, daß Frankreich der Ruhm und die Ehre gebührt, die Nationen zuerst an ihre Pflicht gegen ihre erblindeten Bürger erinnert zu haben, daß aber auch Haüy's Ruf überall Wiederhall fand. Sie wissen, wie Haüy aus Paris nach Petersburg berufen und unterwegs in Berlin dem Könige Friedrich Wilhelm III. vorgestellt wurde. Dieser ließ die erste preußische Blindenanstalt zu Berlin in das Leben treten — unmittelbar vor Ausbruch des unglücklichen Krieges von 1806. Daß die Anstalt diesen und die ganze schwere Zeit von 1806 bis 1813 überdauerte und daß nicht das Blindenerziehungsweisen in Preußen im Keime erstickte, bleibt das unsterbliche Verdienst des ersten Anstaltsdirektors Zeune, welcher lange Zeit den Gesamtaufwand der Anstalt aus eigenen Mitteln bestritt, und sein Amt versah, ohne Gehalt zu empfangen oder auch nur zu fordern. Bald nach dem Kriege ist die zweite Blindenanstalt, diejenige zu Breslau, in das Leben getreten. Ein privater Verein hat sie gegründet, veranlaßt durch einen Aufruf des selbst blinden Studenten Knie; aber nicht auf Unterweisung und Erziehung blinder Kinder war dessen nächstes Absehen gerichtet, sondern den im Kriege erblindeten Soldaten wollte er helfen. Nach Gründung der Breslauer Anstalt ist eine lange Pause eingetreten. Frankfurt, wo im Jahre 1837 und Hannover, wo 1843 eine Blindenanstalt in das Leben trat, waren damals noch keine preußischen Städte. In Preußen hat auch in unserer Sache, wie auf vielen anderen Gebieten des Kulturlebens, erst die Regierung Friedrich Wilhelm IV. ein neues Regen bewirkt. Unter seiner Herrschaft sind 8 neue Anstalten entstanden: zu Düren 1845, Königsberg 1846, Soest und Paderborn 1847, Neu-Torney 1850,

Wollstein 1853, Warby und Bromberg 1858; der neuesten Zeit gehören die Anstalten zu Wiesbaden 1861, Kiel 1862, Berlin 1878 und Königsthal 1886 an.

Wie ich bereits die Ehre hatte anzudeuten, sind die Anregungen zur Gründung der Anstalten sehr verschiedenartige gewesen. In Hannover rief ein evangelischer Geistlicher seine Mitbürger in begeisternder Rede zu der Liebesthat an den blinden Kindern der Stadt; in Paderborn sammelte eine Ordensschwester solche Kinder um sich, um ihnen Unterweisung und Erziehung zu geben; an anderen Stellen fanden sich einfach wohlmeinende Männer durch den Blick auf das, was anderwärts geschah, bestimmt, der Noth in der eigenen Heimath abzuhelpen; mehrfach war die Begründung der Anstalt die Form, unter welcher die Angehörigen einer Provinz dem Herrscherhause bei einer Feier desselben ihre Huldigung darbrachten; in einem Falle wollte die Provinz ihrem treuverdienten Oberpräsidenten ein bleibendes Denkmal errichten.

Wir sind nun dahin gelangt, daß keine Provinz unserer Monarchie einer Blindenanstalt entbehrt; drei Provinzen: Brandenburg, Hessen-Nassau, Westfalen haben deren zwei. Es ist also die Möglichkeit vorhanden, die blinden Kinder des ganzen Landes, wenn sie nur kommen wollen, in geordneten Anstalten unterrichtlich zu versorgen. Ausdehnung, Einrichtung und Ausstattung der Anstalten sind ja selbstverständlich verschieden; verschieden auch sind die Quellen ihres Unterhaltes. In je einem Falle haben der Staat und die Ortsgemeinde, in der Mehrzahl der anderen die Provinzialverbände die Unterhaltungspflicht auf sich genommen; vereinzelt bestehen aber auch Privatanstalten, darunter recht blühende.

Sie wollen mir gestatten, an dieser Stelle der Pflicht des Dankes gegen die Leitung aller unserer 15 Anstalten zu genügen. Mit welchem Eifer, mit welcher Opferwilligkeit, mit welcher Umsicht und Sachkenntnis der Provinzialverband der Rheinprovinz für die vierstimmigen Kinder sorgt, ist Ihnen heute schon bezeugt worden. Indem ich es noch einmal bestätige, darf ich doch hinzufügen, daß Sie auch anderwärts die Beweise ähnlicher Hingabe und Unermüdblichkeit finden würden.

Die Zahl der Zöglinge in unseren 15 Anstalten vermag ich nicht genau anzugeben, weil in den mir vorliegenden Berichten die dem Schulunterrichte entwachsenen, aber noch im Handwerke unterrichteten jungen Leute nicht überall in dem Verzeichnisse mit aufgenommen worden sind, während hier und da auch solche Jünglinge mitgezählt zu sein scheinen, welche das Gnadenbrot der Anstalt essen. Ich glaube aber nicht fehl zu greifen, wenn ich sage, daß etwa tausend Zöglinge in unseren Blindenanstalten Er-

ziehung und Unterricht genießen. Für diese Zöglinge werden im Ganzen etwa 700,000 Mk. jährlich aufgewendet. Der Etat der einzelnen Anstalten bewegt sich zwischen 12,648 Mk. und 105,692 Mk. Die Sorge für die entlassenen Zöglinge gewinnt immer weiteren Umfang, und noch heute früh ist mir bestätigt worden, daß die Gründung eines Asyls für weibliche Blinde zu Steglitz bei Berlin gesichert ist. Wir werden, so Gott will, noch in diesem Jahre den Grund legen. Damit ist zugleich der brandenburgische Verein zur Beförderung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Blinden in seinem Bestande gesichert.

Es ist also keine Ueberhebung, hochgeehrte Versammlung, wenn ich sage, daß die äußere Organisation des Blindenunterrichtswesens in Preußen vollendet ist und daß alle Voraussetzungen für sein gedeihliches inneres Leben vorhanden sind.

Wir haben Gott für Vieles zu danken, aber wir haben noch einen weiten Weg, ehe wir zu dem von uns Allen erstrebten Ziele gelangen. Namentlich drei Punkte sind es, welche die preußische Unterrichtsverwaltung in das Auge gefaßt hat, und dazu, daß wir bezüglich derselben zum gewünschten Erfolge gelangen, bedürfen wir Ihrer kräftigen Unterstützung.

Zunächst, meine Damen und Herren, ist es die heilige Pflicht aller derer, welche auf dem Gebiete der Blinden-Erziehung mitarbeiten, dahin zu wirken, daß die Blindenanstalten für sich selbst Propaganda machen. Lassen Sie mich dies etwas näher ausführen. Es ist die ziemlich allgemeine Ansicht der Schultechniker, und noch vor fünfzehn Jahren habe ich sie selbst getheilt, daß wohl das taubstumme Kind nur in einer Taubstummen-Anstalt unterrichtet und erzogen werden dürfe, daß aber dem blinden Kinde Privatunterricht, ja unter Umständen der Volksschulunterricht genügen könne, da ihm ja das Wort des Lehrers die geistige Welt zu erschließen vermöge. Die Entwicklung, welche unsere Blindenanstalten in den letzten zwei Jahrzehnten genommen haben, hat diese Auffassung als irrig erwiesen, und ich bin jetzt der Meinung, wir müssen dahin kommen, daß möglichst jedes blinde Kind seine Erziehung und Bildung in einer unserer Anstalten erhalte und dort seine Erwerbsfähigkeit begründe. (Lebhafte Zustimmung.) Hinter uns liegt die vor einem halben Jahrhunderte noch allgemeine, bei der Gründung vieler unserer Anstalten maßgebende Anschauung, welche in diesen nur Einrichtungen der Barmherzigkeit sah; auch über die folgende Stufe, auf welcher es sich nur darum zu handeln schien, den Kindern, welchen das leibliche Auge geschlossen blieb, das geistige zu öffnen, sind wir hinweggeschritten. Wir wollen mehr. Zu einem thätigen, wirkenden und genießenden Gliede der bürgerlichen Gesellschaft soll das Kind

erzogen werden. Diese handelt bei seiner Ausbildung im eigensten Interesse, ihr wird es zur Wohlthat, wenn unsere Zöglinge frei, erwerbsfähig, und soweit das von einem Menschen überhaupt gesagt werden kann, auf eigene Kraft gestellt, in das bürgerliche Leben hinaustreten.

Erkennen wir nun aber, daß diese Wohlthat unseren Kindern und durch sie dem Staate und der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange nur durch das Anstaltsleben gegeben werden kann, so führt uns dies zu dem Wunsche, es möchte die Theilnahme an demselben durch Landesgesetz allgemein verbindlich gemacht werden.

Aber täuschen wir uns nicht; selbst, wenn eine Staatsregierung den Muth hätte, solches Gesetz zu entwerfen, sie fände keine Landesvertretung, welche es annähme. Das natürliche Mitleid mit den Kindern und ihren Eltern und der Widerspruch vieler allzuweicher Eltern würden dazwischen treten. Diese wenden dem unglücklichsten ihrer Kinder die größte Zärtlichkeit zu; sie wollen sich nicht von ihm trennen, und es erscheint hart, es ihnen zu entreißen. Das ist eine falsche Liebe, — gewiß, aber sie ist da, und noch mehr, sie wird respektirt.

Wer kann da helfen? Antwort: Die Erfolge unserer Anstalten, das Leben in ihnen, die Zeugnisse ihrer Zöglinge über dasselbe. Das, meine hochgeehrte Damen und Herren, meine ich, wenn ich bitte: lassen Sie die Anstalten Propaganda für sich selber machen. Wenn die Erzählungen der Kinder von den Wohlthaten, welche sie empfangen, von dem frischen, muntern Leben, welches sie in der Anstalt führen, ergänzt werden durch die fröhliche Erwerbsthätigkeit der entlassenen Zöglinge, so werden die Eltern der blinden Kinder, welche noch draußen sind, erst aufmerksam, dann nachdenklich, in ihren Vorurtheilen erschüttert, zuletzt von ihnen befehrt und führen uns freiwillig ihre Kinder zu! So kommen wir zu dem ersehnten Ziele, daß alle blinden Kinder den Unterricht und die Erziehung erhalten, welche allein ihre Zukunft innerlich und äußerlich sicher begründen können. (Zustimmung.)

Das Andere, was wir zu erstreben haben, steht hiermit im wesentlichen Zusammenhange und läßt sich wohl in wenigen Worten sagen. Die alte Blindenschule legte, wie ich wiederholt angedeutet habe, das Hauptgewicht auf die formale Bildung ihrer Zöglinge. Darin war sie glücklich, hatte große Erfolge und gewann unserer Sache viele Anhänger; erreichten doch Blindenanstalten Vieles, was Taubstummen-Anstalten nie erreichen können, denn

Vieles wird dem Sinn des Auges klar,  
Allein der Geist bleibt ewig unsichtbar.

Bittere Erfahrung, ernste Arbeit, langjährige Beobachtung haben unserer Thätigkeit eine andere Richtung gegeben: die

Körperpflege ist als ein sehr wesentlicher Theil unserer Aufgabe erkannt worden und die Erthüchtigung der Zöglinge für späteren selbstständigen Erwerb als der wesentlichste. Hier liegt nun die Gefahr nahe, daß die Freude an den neugewonnenen Ergebnissen uns die früheren unterschätzen lasse. Geist und Gemüth des blinden Arbeiters müssen ihre Nahrung behalten und müssen die Quellen kennen, aus welchen sie dieselbe immer wieder neu schöpfen. Die Aufgabe ist also: eine harmonische Bildung der geistigen und der körperlichen Kräfte unserer Zöglinge zu erstreben, das Gleichgewicht der formalen und der materiellen Bildung zu finden. Leicht ist das nicht. Die Methoden des Unterrichtes vom Religionsunterrichte an durch alle Fächer bedürfen sorgfältiger Prüfung, steter Vervollkommnung. Die Aufstellung guter Lehrgänge und einheitlicher Lehrpläne wird daher die Aufgabe aller Lehrkörper bleiben. Wesentlich denke ich dabei an eine Weise des Unterrichtes, welche es dem entlassenen Zöglinge ermöglicht, selbst an seiner Weiterbildung zu arbeiten und um nur Eines zu nennen, seine Bibel, sein Gesang- oder Gebetbuch weiter lesen zu können.

Hiermit werde ich zu dem dritten Gegenstande unserer Fürsorge geleitet: zu der Verbindung der Anstalten mit ihren entlassenen Zöglingen. So viel der Blinde vor dem Taubstummen voraus hat, in Einem ist dieser glücklicher, in der Erlangung und der Behauptung des selbstständigen Erwerbes. In Beziehung auf diesen sehen wir mit unserer Thätigkeit noch recht sehr am Anfange. Noch liegt die Sache so, und noch lange wird es dabei bleiben, daß der Blinde nur dann zu einer dauernden Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit gelangt, wenn sich schützende Hände über ihn halten. Er bedarf der Hilfe zur Erlangung von Aufträgen, zur Beschaffung des Arbeitsmateriales und zum Verkaufe seiner Arbeit; das blinde Mädchen braucht noch mehr; sie muß, wenn ihr das Elternhaus fehlt und sich ihr nicht dasjenige eines Bruders oder einer Schwester öffnet, eine neue Heimath finden, wo möglich in unmittelbarer Nähe der Anstalt, in welcher sie ihre Ausbildung empfangen hat. Wer hätte in dieser Beziehung die nähere Pflicht der Hilfe als diejenigen, welchen die Unterhaltung, die Beaufsichtigung und die Leitung der Blindenanstalten obliegt? Nicht meine ich, daß diese die Lösung auch dieser Aufgabe noch selbst in die Hand nehmen sollen; vielmehr erfordert dieselbe besondere Kräfte. Stiftungen und Vereine müssen helfen. Die Anregung zu diesen aber soll von den Anstalten ausgehen, von ihnen sollen sie berathen sein, mit ihnen in Verbindung stehen. Vieles ist auch hier schon in Preußen geschehen, aber Vieles bleibt auch noch zu thun; wir sind uns dessen bewußt,

und so weit sie es vermag, wird die Unterrichts-Verwaltung gern mitarbeiten.

Hochgeehrte Versammlung! Als ich mir heute früh die Gedanken noch einmal ordnete, welche ich hier zum Ausdruck bringen wollte, da wendeten sie sich immer wieder zu der Erzählung von dem Blindgeborenen im Evangelium Johannis im neunten Kapitel. Die Jünger fragen: Wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern, daß er ist blind geboren? Jesus antwortete: Es hat weder dieser gesündigt, noch seine Eltern, sondern daß die Werke Gottes offenbar würden an ihm. Ich denke, dieses Schriftwort hat sich wunderbar erfüllt. In der Liebe, der umsichtigen Arbeit, der hingebenden Sorge, welche unsern blinden Zöglingen zugewendet wird, vielmehr aber noch in dem Segen, welchen Gott auf unsere Bemühungen gelegt hat, sind seine Werke offenbar worden. Eine Gottesthat ist es, welche aus dem blinden Bettler am Wege einen fröhlichen Arbeiter macht, welcher dankend rühmt, was Gott an ihm gethan hat. Wohlstandem, so wollen wir uns verbinden, immer kräftiger, in immer weiteren Kreisen die Werke Gottes offenbar werden zu lassen. (Zustimmung.)

## Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

### A. Behörden und Beamte.

Dem bisherigen Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Schwarz zu Feldberg (Fehrbellin) im Kreise Osthavelland ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Schiller zu Hummel im Kreise Lüben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der bisher kommissarische Kreis-Schulinspektor, Direktor der höheren Mädchenschule zu Thorn Dr. Cunnert zu Kulm ist definitiv zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

### B. Universitäten zc.

Der Privatdoz. Dr. Endemann zu Berlin ist zum außerordentl. Profess. in der juristischen Fakult. der Univers. Königsberg i./Prß. ernannt, — an letzterer Univers. dem ordentl. Profess. in der medizinischen Fakultät, Geheimen Mediz. Rath Dr. Jacobson der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

und dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Neumann der Königl. Kronen-Orden erster Klasse verliehen worden.

Dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universität Berlin, Geheim. Mediz. Rath Dr. Olshausen ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, — den außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. derselben Universität Dr. Schott, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und Geheim. Regier. Rath Dr. Werder das Kreuz der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Privatdoz. Lic. theol. Meinhold zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Fakult. der Univerf. daselbst ernannt worden.

Der Privatdoz. und ordentl. Lehrer am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß., Lic. theol. und Dr. phil. Arnold ist zum außerordentl. Profess. in der evangel. theologischen Fakult. der Univerf. Breslau ernannt worden.

Der Privatdoz. Lic. theol. Eichhorn zu Halle ist zum außerordentl. Profess. in der theologischen Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Taschenberg zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univerf. Halle-Wittenberg ernannt worden.

Der Privatdoz. an der Univerf. Berlin und Prediger an der Waisenhauskirche zu Rummelsburg, Lic. theol. und Dr. phil. Zülcher ist zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univerf. Marburg ernannt worden.

Dem Historienmaler Döpler jun. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, dem Maler Cornicelius zu Hanau das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

### C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Erbadministrator der Klosterschule zu Rosleben, Hauptmann a. D., Landschaftsdirektor und Herzogl. Braunschweigischen Kammerherrn von Witzleben auf Kieslingswalde im Landkreise Götting ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Klapp zu Wandsbeck ist der Rother Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer am Gymnas. zu Lüneburg und Dirigenten des mit demselben verbundenen Realgymnasiums, Rektor Dr. Kohlrausch ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Oberlehrer Dr. Bering am Gymnas. zu Neuß ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Düsseldorf versetzt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Joh. Wegel am Französl. Gymnas. zu Berlin, Adjunkt Dr. Dreinhöfer am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,

Dr. Semisch am Gymnas. zu Friedeberg N./M.,

Schäfer am Lyceum II zu Hannover,

Dr. Theis an der Ritter-Akademie zu Bedburg, und

Dr. Hennes am Gymnas. zu Neuß.

Der ordentl. Lehrer Dr. Eggers am Gymnas. zu Paderborn ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Warendorf berufen worden.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern

Schlenke am Gymnas. zu Friedeberg N./M.,

Dr. Scholz am Gymnas. zu Hirschberg, und

Schmitter am Kaiser-Wilhelm-Gymnas. zu Köln.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Gymnasial-Lehrer

Dr. Guldenpenning zu Pyritz an das Gymnas. zu Stargard i. Pomm.,

Polster zu Ostrowo an das Gymnas. zu Inowrazlaw,

Spohn zu Inowrazlaw an das Gymnas. zu Ostrowo,

Hagemeyer zu Inowrazlaw an das Marien-Gymnas. zu Posen, und

Drzazdzynski zu Leobschütz an das Gymnas. zu Glaz.

Der ordentl. Lehrer Hoppe am Progymnas. zu Tremessen ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Ostrowo versetzt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Pyritz der Schula. Kandid. Schirmeister,

zu Rakel = = = Dr. Günther,

zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Frank,

zu Halle a./S., Stadt-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Vangerd,

zu Magdeburg, Pädagogium, die Schula. Kandidaten Frank und Hildebrandt,

zu Quedlinburg der Hilfslehrer Dr. Reinhold, und

zu Osnabrück, Rathsgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Uthoff.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die technischen Lehrer  
 Reumann vom Gymnas. zu Wöngrowitz an das Gymnas. zu  
 Ostrowo, und  
 Seiffert vom Gymnas. zu Ostrowo an das katholische Gymnas.  
 zu Glogau.

---

Dem Oberlehrer Fritsch am städtischen Realgymnas. zu Königs-  
 berg i. Prß. ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.  
 Am Realgymnas. zu Siegen ist der ordentl. Lehrer Deichmann  
 zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium  
 zu Bromberg der Schula. Kandid. Mann, und  
 zu Fraustadt = = = Radke.

---

Der Oberlehrer Dr. Brosien am Sophien-Gymnasium zu Berlin  
 ist an die Luisestädtsche Ober-Realschule daselbst versetzt  
 worden.

---

Der ordentl. Lehrer Feldmann am Gymnas. zu Ostrowo ist in  
 gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Tremessen  
 versetzt,  
 am Progymnas. zu Linz ist der kommissarische Lehrer Borgakß  
 als ordentl. Lehrer angestellt worden.

---

An der Realschule zu Elberfeld sind die ordentlichen Lehrer  
 Dr. Hill und Dr. Waldschmidt zu Oberlehrern befördert  
 worden.

---

An dem Real-Progymnasium zu Raumburg a./S. ist der ordentl.  
 Lehrer Hoffmann zum Oberlehrer befördert worden.  
 Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progym-  
 nasium

zu Einbeck der Schula. Kandid. Dr. Ellissen, und  
 zu Melzen = = = Dr. Reinbeck.

---

Die Wahl des ordentl. Lehrers Suur am Real-Progymnas. zu  
 Melzen zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Emden ist  
 bestätigt worden.

An der höheren Bürgersch. zu M. Gladbach ist der Lehrer  
 Kremer als Elementarlehrer angestellt worden.

---

## D. Schullehrer-Seminare.

Der Seminar-Direktor Peiper zu Angerburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Koschmin versetzt worden.

Am Schull. Seminar zu Rawitsch ist der Vikar Stelter aus Blesen als ordentl. Lehrer, und am Schullehrer-Seminar zu Delitzsch der Lehrer Koch daselbst als Hilfslehrer angestellt worden.

## E. Taubstummen-Anstalten.

Der Hilfslehrer Köber an der Taubstummen-Anstalt zu Weizenfels ist an die Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt versetzt, als Hilfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt zu Wriezen a./D. (Wilhelm-Augusta-Stift) die Lehraspiranten ~~Volle und Güssow,~~ zu Halberstadt der Lehrer Frieje, und zu Weizenfels der Lehrer Eichel.

An der Taubstummen-Anstalt zu Berlinchen ist die Schulamts-Kandidatin Reisener als provisorische Lehrerin angestellt worden.

## F. Deffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor Borrmann an der höheren Mädchenschule zu Graudenz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

## G. Deffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

- 1) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:  
 Kühne, evangel. Schulrektor zu Greifenhagen,  
 Lunde, evangel. erster Kirchschullehrer und Organist zu Sedwabno, Krs Meidenburg, und  
 Dejer, evangel. Lehrer und Kantor zu Werder (Havel), Krs Zauch-Belzig.
- 2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:  
 Battmer, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Salzhemmendorf, Krs Hameln,  
 Blume, evangel. erster Mädchenschullehrer und Küster zu Belzig,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Bollens, kathol. Lehrer und Organist zu Marienmünster, Krs Hörter,

Brüning, evangel. Lehrer zu Althorath im Siegfreise,

Busemann, evangel. dirigirender Lehrer, Kantor und Organist zu Aurich,

Chmielowski, kathol. Lehrer zu Trojanowo, Krs Dornik,

Cloos, evangel. Hauptlehrer und Organist zu Goch, Krs Kleve,

Floors, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Gehrde, Krs Berenbrück,

Föllmer, evangel. Lehrer und Küster zu Tauerzig, Krs Ost-Sternberg,

Franz, evangel. erster Lehrer zu Demmin,

Garbs, evangel. Konrektor und Kantor zu Dammberg,

Geis, evangel. Hauptlehrer zu Ems,

Gercken, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Lesum, Krs Blumenthal,

Gaus, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Bodelzig, Krs Lebus,

Hertel, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Nieder-Kunzen-dorf, Krs Kreuzburg Ob./Schl.,

Hohenstein, evangel. Lehrer und Küster zu Paserin, Krs Luckau,

Homann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Mienhagen, Landkrs Celle,

Hucke, evangel. Lehrer und Kantor zu Breitenbach, Krs Sangerhausen,

Kist, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Brandshagen, Krs Grimmen,

Lange, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Lützenjümmern, Krs Weisensee,

Liebenau, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Kerfow, Krs Soldin,

Lindstedt, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Niedern-dodeleben, Krs Wolmirstedt,

L. Müller, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Grone, Landkrs Göttingen,

Müse, kathol. Lehrer zu Kastrop, Landkrs Dortmund,

Offenbach, evangel. erster Lehrer zu Kronberg im Obertammus-kreise,

Prinzhorn, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Diepholz,

Rademacher, evangel. Lehrer zu Dver, Landkrs Harburg,

Rasmuß, evangel. Lehrer und Organist zu Greifswald,

Rohloff, evangel. Lehrer zu Egeln, Krs Wanzleben,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

- Saloga, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Groß-Bögdorf, Krs Osterode,  
 Sambale, kathol. Hauptlehrer zu Waltersdorf, Krs Sprottau,  
 Schrimpf, kathol. Lehrer und Kirchendiener zu Großenlüber, Krs Fulda,  
 Schunke, evangel. Lehrer und Küster zu Zimmig, Krs Kalau,  
 Thiede, evangel. Lehrer zu Alt-Rüdnic, Krs Königsberg N./O.,  
 Tidden, evangel. Hauptlehrer zu Emmerich, Krs Rees,  
 Ukerodt, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Dietersdorf, Krs Sangerhausen,  
 Urban, evangel. Lehrer zu Neugörzig, Krs Schwerin a./W.,  
 Völker, kathol. erster Lehrer zu Berlingerode, Krs Worbis,  
 Wachtel, evangel. erster Lehrer zu Göttingen,  
 Wagner, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Niederdorla, Krs Mühthausen i. Thrg.,  
 Wehlig, evangel. Lehrer und Küster zu Berlinchen, Krs Soldin, und  
 Zinner, evangel. Lehrer und Küster zu Klein-Döbbern, Krs Kottbus.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Dellin, evangel. Lehrer zu Stolzenfeld, Krs Friedland,  
 Dohm, kathol. Lehrer zu Duppach, Krs Prüm,  
 Scholz, evangel. Lehrer zu Ottag, Krs Ohlau, und  
 Ziemer, evangel. Lehrer zu Zeblin, Krs Bublitz.

4) die Rettungs-Medaille am Bande:

- Adolf Müller, Lehrer zu Schadewalde, Krs Lauban.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die Gymnasial-Direktoren

- Dr. Winter zu Stralsund und  
 Profess. Dr. Heimreich zu Plön,  
 der Oberlehrer Profess. Heffter am Gymnas. zu Bromberg,  
 der ordentl. Lehrer, kathol. Religionslehrer Küfen am Gymnas.  
 zu Münstereifel,  
 der ordentl. Lehrer Dr. Köpfe am Luisenstädtisch. Realgymnas.  
 zu Berlin, und  
 der ordentl. Lehrer Dr. Mantey am Real-Progymnas. zu  
 Wolgast.

In den Ruhestand getreten:

- der Provinzial-Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Gamlid zu Königsberg i. Prß., und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,
- der Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Riemann zu Greifensberg i. Pom., und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
- der Direktor des Lyceums II zu Hannover, Dr. Wiedasch, und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,
- nachgenannte Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten haben
- Religionslehrer, Oberlehrer, Profess. und fürsterzbischöflicher Konfistor. Rath Kirsch am Gymnas. zu Leobschütz,  
 Profess. Dr. Haacke am Gymnas. zu Burg,  
 Profess. Wilh. Schulze = = zu Quedlinburg,  
 und  
 Profess. Gegenbaur = = zu Fulda,
- der Oberlehrer Profess. Hahnrieder am Gymnas. zu Meseritz, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,
- der Oberlehrer Profess. Dr. Jak. Schneider am Gymnas. zu Düsseldorf, und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,
- der ordentl. Lehrer von Sakowicki am Marien-Gymnas. zu Posen,
- der ordentl. Lehrer Wessel am Gymnas. zu Ayrich, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
- der ordentl. und kathol. Religionslehrer Dr. Rheinstädter am Gymnas. zu Neuß, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
- der Direktor des Realgymnas. zu Tilsit, Koch, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,
- die ordentlichen Lehrer  
 Bundschu am Realgymnas. zu Bromberg und  
 Knothe = = zu Posen,
- der Direktor der Realschule zu Barmen-Supperfeld, Dr. Burmester, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
- der ordentl. Lehrer Laß am Schull. Seminar zu Pölig, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Oberlehrer Dr. Flebbe am Gymnas. zu Flensburg, und  
der Elementarlehrer Bast an der Ober-Realschule zu Kiel.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie:

der ordentl. Profess. Dr. Förz in der juristisch. Fakult. der  
Universität Kiel, und  
der Hilfslehrer Kühling an der Provinzial-Taubstummen-  
anstalt zu Halberstadt.

### Inhalts-Verzeichnis des November-Dezember-Heftes.

	Seite
I. 233) Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. Septem- ber 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bil- dung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 11. Juli 1888 . . .	751
234) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Ueberein- kunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 30. Juli 1888 . . . . .	753
235) Siebente Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geist- lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. Juli 1888 . . . . .	753
236) Bestreitung der Kosten für das Lackiren von Thüren, Fen- ster-Einfassungen, Brettern und Läden in den Dienstwoh- nungen der unmittelbaren Staatsbeamten . . . . .	754
237) Bezeichnung des Landkreises Nordhausen als „Kreis Graf- schaft Hohenstein“ . . . . .	755
238) Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1888 zur Staatskasse nachzuentrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge . . . . .	755
239) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad . . . . .	757
II. 240) Reglement für das Institut für Alterthumskunde der Uni- versität zu Berlin . . . . .	757
241) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 2c. . . . .	759
242) Protektorat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher zu Halle a./S. . . . .	760
243) Verleihung von Auszeichnungen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1888 besonders hervorgethan haben . . . . .	760
III. 244) Die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähig- ung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vermittelt des Nachweises über erfolgreichen Besuch der Sekunda einer	

	Seite
	Gymnasialanstalt auf anderem Wege als dem der bedingungslosen Versetzung nach Obersekunda ist ausgeschlossen . . . . . 761
245)	Benennung einiger höheren Unterrichts-Anstalten . . . . . 762
IV. 246)	Einreichung von Frequenz-Übersichten der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparanden-Anstalten . . . . . 763
247)	Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstumm-Anstalten . . . . . 764
248)	Anrechnung der von Lehramtsbewerbern oder Lehrern an einer der Provinzial-Taubstumm-Anstalten der Provinz Sachsen als Hilfslehrer oder Lehrer zugebrachten Dienstzeit auf ihre reverssliche Verpflichtung zum dreijährigen Verbleiben im öffentlichen Schulamte ihres Verwaltungsbezirkes . . . . . 765
249)	Vorschriften über das Verfahren bei der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand . . . . . 765
250)	Widerlegung der in der Denkschrift „die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung“ enthaltenen Anklagen gegen die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Preußen . . . . . 768
V. 251)	Die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben sind nicht von dem Lehrer, sondern von der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu tragen . . . . . 773
252)	Weitere Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschul-lasten, wegen der Zahlung und Verrechnung der zu dem Dienstlohn der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beiträge . . . . . 774
253)	Marggraff-Stiftung zu Berlin . . . . . 778
254)	Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Defen etc. für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer. Verfahren bei Streitigkeiten . . . . . 778
255)	Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder . . . . . 779
256)	Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1887/88 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung . . . . . 780
257)	Betrifft die in der Stadt Potsdam eingerichteten Schülerkurse für Stotterer . . . . . 784
Nicht amtlicher Theil.	
3)	Ansprache des Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Schneider bei Begrüßung des sechsten allgemeinen Blindenlehrer-Kongresses zu Köln am 7. August 1888 . . . . . 787
Personalchronik . . . . . 793	

# Chronologisches Register

## zum Centralblatte für den Jahrgang 1888.

Abkürzungen:

- N. Ordre — N. Erl. — N. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.  
 Bef. d. Reichsk. N. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.  
 St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.  
 M. B. — M. Bef. — M. Beschl. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — =Bekanntmachung, — =Bescheid, — =Bestätigung, — =Genehmigung.  
 Sch. R. B. — Sch. R. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulcollegiums.  
 R. B. — R. Bef. = dsgl. einer Königl. Regierung.  
 K. B. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.  
 Der Buchstabe C. zugefetzt = Circular.  
 Erf. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.  
 Erf. d. Ob. Verm. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.  
 Erf. d. Komp. Ger. S. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.  
 Bef. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

		Seite			Seite
<b>1840.</b>			<b>1887.</b>		
25. April	M. B. . . . .	718	5. Januar	Erf. d. Ob. Verm. Ger.	448
<b>1844.</b>			29. —	dsgl. . . . .	444
24. Januar	M. C. B. . . . .	153	2. Februar	dsgl. . . . .	456
<b>1878.</b>			12. März	dsgl. . . . .	441
16. August	C. B. d. Reg. zu Kassel	288	6. August	Statut-Zusatz . . .	174
<b>1882.</b>			16. Septbr	Schr. d. Ob. Rechn. K.	231
28. Januar	M. C. B. . . . .	161	10. Oktober	Erf. d. Kammer-Ger.	256
<b>1883.</b>			22. —	Erf. d. Ob. Verm. Ger.	432
30. Juli	M. B. u. C. B. . . .	541	28. —	M. B. . . . .	237
<b>1884.</b>			4. Novbr	Erf. d. Reichsger. .	421
25. April	Referat . . . . .	687	5. —	M. Befchl. (U. IV. 3835)	150
<b>1885.</b>			5. —	M. C. B. d. Minist. f. Landw., d. Fin. u. d. Inn. . . . .	158
30. Januar	M. C. B. . . . .	683	10. —	Statuten . . . . .	172
<b>1886.</b>			12. —	M. B. (U. IIIa. 18705)	241
15. Oktober	M. B. . . . .	255	12. —	M. B. (G. III. 6782)	258
27. —	Erf. d. Ob. Verm. Ger.	457	14. —	C. B. d. Ev. Ob. Kirchenr. . . . .	151
			15. —	Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	215

1887.		Seite	1888.		Seite
15. Novbr	Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	215	3. Januar	M. B. u. C. B. (U. II. 3079) . . . . .	227
16. —	M. B. u. C. B. (U. IV. 3852) . . . . .	149	3. —	M. B. (U. III b. 8555)	403
16. —	M. B. (U. I. 2441)	170	4. —	M. Erlaß . . . . .	176
17. —	M. B. (U. III a. 18559)	243	5. —	M. B. . . . .	252
17. —	M. Befch. (U. III a. 19561) . . . . .	244	6. —	Diplom-Prüf. Ordn. M. B. u. C. B. (U. II 3153) . . . . .	176 229
18. —	Erläuterungen . . . . .	259	9. —	M. B. . . . .	277
22. —	M. B. (U. III b. 8278)	246	10. —	M. B. . . . .	413
22. —	M. Befch. u. B. (U. III b. 8384) . . . . .	246	11. —	M. B. (U. III a. 20116)	254
23. —	M. Genehm. . . . .	174	11. —	M. B. (U. III a. 21457)	278
25. —	M. B. . . . .	248	11. —	M. B. (U. III a. 21458)	279
26. —	M. B. (U. III a. 19705)	237	11. —	M. B. (U. III a. 21488)	280
26. —	Erf. d. Ob. Verw. Ger. M. C. B. (G. III. 2708)	424 158	12. —	M. B. (U. I. 4796)	171
28. —	M. Befät. . . . .	163	12. —	M. B. (U. II. 3481)	230
28. —	M. B. (U. III b. 8580)	249	15. —	M. B. . . . .	281
1. Dczmbr	M. C. B. . . . .	218	16. —	Diplom-Prüf. Ordn. M. B. (U. III a. 20013)	199 418
2. —	M. C. B. . . . .	159	19. —	M. Befch. u. B. (U. III a. 20498) . . . . .	283
7. —	M. B. u. C. B. . . . .	274	19. —	M. B. (U. III a. 21548)	285
12. —	M. Ordre . . . . .	161	20. —	M. B. (U. III a. 21229)	283
12. —	M. Verordn. . . . .	162	20. —	M. C. B. d. Fin. Minist. . . . .	358
14. —	M. B. (G. III. 2739)	249	20. —	M. B. (U. III b. 6965)	553
14. —	M. C. B. (U. III a. 20245) . . . . .	273	23. —	M. B. u. C. B. . . . .	171
15. —	M. C. B. . . . .	151	24. —	M. B. (U. I. 10038)	175
16. —	M. B. . . . .	232	24. —	M. B. (U. III a. 10386)	258
20. —	M. Bef. . . . .	238	25. —	M. B. . . . .	234
21. —	M. Genehm. . . . .	190	26. —	Statuten . . . . .	369
21. —	dsgl. . . . .	199	28. —	M. Befch. u. C. B. M. Befät. . . . .	286 163
21. —	dsgl. (U. I. 13969) . . . . .	215	31. —	M. C. B. . . . .	230
22. —	M. C. B. (U. I. 4675)	169	2. Februar		
22. —	M. C. B. (U. II. 2795)	219	3. —	Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	217
24. —	M. C. B. (G. III. 2714)	159	4. —	M. B. u. C. B. . . . .	236
24. —	M. C. B. (U. I. 4675)	170	7. —	M. C. B. . . . .	361
24. —	M. B. (U. III a. 20217)	233	8. —	M. B. . . . .	280
27. —	M. Genehm. (U. I. 13983) . . . . .	175	9. —	Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	365
27. —	M. B. . . . .	233	9. —	M. B. (U. III b. 5261 u. 5391) . . . . .	404
27. —	Reglement . . . . .	376	9. —	M. B. (U. III a. 10189)	416
27. —	dsgl. . . . .	379	10. —	M. B. . . . .	405
29. —	M. C. B. (U. I. 2550)	161	13. —	M. Genehm. (U. I. 10296) . . . . .	375
29. —	M. B. (U. III a. 20148)	251	13. —	M. B. . . . .	389
30. —	M. B. . . . .	224	13. —	M. B. (U. II. 228)	526
31. —	Diplom-Prüf. Ordn. M. C. B. (U. II. 3459)	190 226	14. —	M. C. B. (U. III. 364)	234
31. —			14. —	M. C. B. (U. III. 113)	275
			14. —	M. Befch. (U. III b. 5138) . . . . .	406
<b>1888.</b>					
3. Januar	M. C. B. (M. 10743, U. II. 8989) . . . . .	160			

1888.		Seite	1888.		Seite	
14.	Februar	M. B. (U. IIIb. 5365)	407	8. April	M. Ordre . . . . .	390
14.	—	M. Besch. (U. IIIb. 8905)	408	9. —	M. C. B. (U. IIIa. 11642)	360
15.	—	M. C. B. . . . .	274	9. —	Statut (U. I. 11014)	511
16.	—	M. C. B. . . . .	152	11. —	M. B. (U. I. 11030)	387
22.	—	C. B. d. Prov. Schulf. zu Posen	391	11. —	M. C. B. d. Fin. Minist.	501
22.	—	M. Bef. (U. III. 348)	393	11. —	M. C. B. (U. II. 8891)	680
22.	—	Statuten . . . . .	635	12. —	M. Bef. (U. IIIa. 12366)	397
23.	—	M. B. . . . .	409	12. —	M. B. (U. IIIa. 12221)	558
24.	—	C. B. d. Ev. D. b. Kirchenr.	577	14. —	C. B. d. Reg. zu Posen	440
3. März		M. Bef. (U. IIIb. 5602)	240	18. —	M. C. B. (U. I. 6096)	513
3. —		M. C. B. (U. II. 244)	389	18. —	M. C. B. (U. I. 1544)	514
3. —		M. B. (U. IIIa. 11301)	418	18. —	M. B. (U. III. 1327)	541
5. —		M. B. . . . .	419	19. —	M. Bef. . . . .	401
6. —		M. C. B. (B. 489)	357	20. —	M. Besch. . . . .	559
6. —		M. C. B. (G. III. 161)	358	21. —	M. C. B. . . . .	390
9. —		M. Bestät. . . . .	376	25. —	M. B. . . . .	561
12. —		M. C. B. . . . .	397	27. —	M. B. u. C. B. d. M. d. S. u. d. Krieges	535
13. —		M. Besch. . . . .	398	27. —	M. B. (U. IIIb. 6033)	562
14. —		Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	216	27. —	M. B. (U. IIIa. 13611)	591
14. —		M. C. B. (U. I. 5730)	369	27. —	M. B. (U. IIIa. 13540)	591
15. —		M. Genehm. . . . .	638	27. —	M. Ordre . . . . .	778
19. —		M. C. B. . . . .	514	28. —	M. B. . . . .	563
20. —		Bef. d. Sen. d. Akad. d. K. . . . .	365	30. —	M. B. (U. IIIa. 13382)	592
20. —		M. C. B. (U. IIIa. 11517)	410	30. —	M. B. (U. IIIa. 13569)	722
21. —		Botum . . . . .	681	3. Mai	M. C. B. (U. II. 723)	391
24. —		M. Bestät. . . . .	368	3. —	M. C. B. (G. III. 766)	500
24. —		M. B. (U. IIIa. 10709)	722	5. —	M. Ordre . . . . .	471
28. —		Gesetz . . . . .	313	5. —	M. Besch. (G. I. 5942)	593
28. —		Gesetz . . . . .	356	5. —	M. B. (U. IIIa. 12202)	594
28. —		Statut (U. I. 10891)	512	5. —	Erk. d. D. b. Verm. Ger.	605
29. —		M. C. B. (U. III. 783)	394	6. —	Jahresber. d. Kur. d. Allg. Deutsch. Penj. Anst. f. Lehrrerinnen	545
29. —		M. C. B. (U. III. 578)	395	9. —	M. C. B. (G. III. 5444)	502
29. —		M. Bef. (U. IIIa. 12082)	400	9. —	M. B. (U. IIIb. 5999)	555
29. —		M. B. (U. IIIa. 19600)	420	11. —	M. C. B. . . . .	529
29. —		Statuten (U. I. 895)	510	12. —	M. C. B. (U. IIIa. 10843)	542
31. —		M. Erl. . . . .	366	12. —	M. B. (U. IIIb. 6167)	557
1. April		Bef. d. Kur. d. Mendelsj. Stiftg. . . . .	387	14. —	M. B. . . . .	565
3. —		M. C. B. (U. IIIa. 10184)	422	15. —	M. Bestimmungen (U. I. 1668)	518
3. —		M. Berordn. . . . .	496	15. —	M. B. (U. IIIb. 6475)	566
3. —		M. C. B. (G. III. 220)	500	15. —	M. B. (U. IIIa. 12284)	595
4. —		M. C. B. . . . .	375	15. —	M. B. (U. IIIa. 13084)	599
4. —		Gesetz . . . . .	495	16. —	M. B. (U. IIIb. 6594)	567
7. —		St. M. Besch. . . . .	501	16. —	M. Besch. (U. IIIb. 6541)	601

1888.		Seite	1888.		Seite		
18.	Mai	M. Bef. . . . .	503	23.	Juni	M. Bef. (U. IIIb. 6928)	551
19.	—	M. B. (U. IIIa. 13535)	567	23.	—	M. C. B. (G. III. 1334)	620
19.	—	M. B. (U. IIIa. 11588)	596	23.	—	M. C. B. (U. I. 5632)	633
19.	—	M. B. (U. IIIa. 11718)	597	26.	—	M. B. (U. IIIb. 6368)	729
22.	—	Gefeg . . . . .	496	26.	—	M. B. (U. IIIa. 14534)	773
24.	—	M. Befät. . . . .	509	28.	—	M. C. B. . . . .	582
24.	—	M. Befch. (U. IIIa. 14535)	569	29.	—	M. Ordre . . . . .	640
25.	—	M. C. B. (U. II. 1289)	536	4.	Juli	M. C. B. (U. I. 7217)	634
25.	—	M. B. (U. IIIa. 13638)	571	4.	—	M. Ordre . . . . .	762
25.	—	M. B. (U. IIIb. 6456)	572	5.	—	M. Befät. . . . .	640
26.	—	M. C. B. . . . .	501	6.	—	M. C. B. . . . .	621
28.	—	M. C. B. . . . .	509	9.	—	M. Erl. . . . .	620
29.	—	M. C. B. (U. II. 1406)	527	10.	—	M. Befät. . . . .	640
29.	—	M. B. (U. IIIa. 11776)	572	11.	—	M. C. B. . . . .	667
31.	—	M. Bef. (U. I. 11645)	515	11.	—	M. Verordn. . . . .	751
31.	—	M. Bef. (U. IIIa. 13892)	548	13.	—	M. B. u. C. B. . . . .	672
31.	—	M. B. (U. IIIa. 14967)	558	14.	—	M. Befät. . . . .	759
31.	—	M. B. u. C. B. (G. III. 937)	574	17.	—	M. C. B. . . . .	626
31.	—	M. B. (U. IIIa. 12355)	602	18.	—	M. B. . . . .	726
31.	—	M. Befät. . . . .	639	19.	—	M. B. . . . .	718
31.	—	M. B. (U. IIIa. 12656)	723	20.	—	M. C. B. . . . .	674
2.	Juni	M. Bef. (U. II. 1099)	529	23.	—	M. C. B. (B. 2405)	620
2.	—	M. Bef. (U. IV. 1765 <sup>I</sup> )	544	23.	—	M. B. (U. IIIa. 17207)	719
2.	—	M. Bef. (U. IV. 1765 <sup>II</sup> )	545	24.	—	M. Befch. . . . .	721
5.	—	M. Befät. . . . .	639	25.	—	M. Bef. . . . .	711
6.	—	M. B. u. C. B. (U. II. 1581)	540	27.	—	M. Befät. . . . .	759
6.	—	Bef. d. Reichsf. A.	641	28.	—	M. B. . . . .	731
6.	—	dsgl. . . . .	666	30.	—	M. Bef. (U. IIIb. 6985)	713
7.	—	M. B. . . . .	516	30.	—	Bef. d. Reichsf. A.	753
8.	—	M. B. . . . .	602	30.	—	M. Verordn. . . . .	753
9.	—	M. C. B. (U. IIIa. 15281)	543	30.	—	M. B. (G. III. 6191)	778
9.	—	M. Befch. (U. IIIb. 6581)	564	31.	—	M. C. B. u. B. . . . .	627
9.	—	M. B. (U. IIIb. 5992)	603	3.	August	M. Befch. . . . .	779
12.	—	M. B. (U. IIIa. 18836, 13885)	574	4.	—	M. B. (G. III. 6028)	628
12.	—	M. B. (U. IIIa. 14294)	728	4.	—	M. C. B. (U. II. 2128)	672
13.	—	M. B. (U. II. 1625)	538	6.	—	M. B. . . . .	673
13.	—	M. Befät. . . . .	639	7.	—	M. Befch. (U. II. 7442)	680
14.	—	Gefeg . . . . .	497	7.	—	M. C. B. d. Minist. d. öf. Arb. u. d. Fin. Minist. . . . .	754
19.	—	M. C. B. . . . .	551	8.	—	M. Ordre . . . . .	755
20.	—	M. B. . . . .	730	10.	—	M. Ordre . . . . .	763
22.	—	M. B. (U. II. 1749)	539	11.	—	M. Befät. . . . .	759
22.	—	M. C. B. (B. 1871)	585	11.	—	dsgl. . . . .	760
22.	—	M. Ordre . . . . .	638	13.	—	M. Ordre . . . . .	759
22.	—	M. B. (U. IIIa. 15923)	731	13.	—	Ver. d. Reg. zu Potsdam . . . . .	784
				14.	—	M. B. . . . .	717
				15.	—	M. B. . . . .	757
				15.	—	M. Befät. . . . .	759
				15.	—	M. Erl. . . . .	760

		Seite			Seite
<b>1888.</b>			<b>1888.</b>		
16. August	M. C. B. (U. III a.		17. Septbr	Bef. d. Sen. d. Akad.	
	17691)	716		d. Rünfte . . .	760
16. —	M. B. (U. II. 2417)	761	18. —	M. Besch. . . .	768
17. —	M. Bef. . . . .	709	19. —	M. Bef. . . . .	764
22. —	M. Ordre . . . .	640	22. —	M. C. B. . . . .	774
25. —	M. Bef. . . . .	715	24. —	M. B. u. C. B. .	763
			25. —	M. B. . . . .	765
1. Septbr	M. C. B. . . . .	754			
5. —	M. C. B. . . . .	765	17. Oktober	M. B. u. C. B. .	755
8. —	M. Ordre . . . .	760	21. —	M. Bestät. . . .	759

## Sach-Register

### zum Centralblatte für den Jahrgang 1888.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

#### A.

- Abiturientenprüfungen s. Prüfungen.
- Adjunkten in Schlesien. Definitive Anstellung nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung 718.
- Akademie der Künste zu Berlin. Personal 57. Staatsausgaben 340. Preisausschreiben und Ertheilung: großer Staatspreis 215. 216. Michael-Beer'sche Stiftungen 215. 365. Große akademische Kunstausstellung. Ankündigung 365. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß derselben 760. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Stellvertreters desselben 640.
- Akademie der Naturforscher (Leopoldinisch-Karolinische Akademie) zu Halle a. S. Protektorat 760.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 340. Statut für die historische Station in Rom 511. Statut für die Herausgabe der Monumenta Borussica 512.
- Akademie, theolog. und philosoph. zu Münster. Personal 100. Staatsausgaben 315. 353.
- Alterthümer. Ausgrabungen der Denkmäler der Vorzeit, Erhaltung der Funde 149. 150. 151. 152. 153. 502. 503. Inventarisirung 155. Regeln zur Konservirung 504. Inventarisirung der Kunstdenkmäler in Deutschland 734.
- Alterthumskunde. Reglement für das Institut für Alterthumskunde der Universität zu Berlin 757.
- Amtskautionen. Frankfurter Zufendung der Zinsscheine zu den von Preussischen Staatsbeamten hinterlegten Kautionspapieren an diese Beamten 158. Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten 162. 496. 753.
- Anstellung im Schuldienste. Vertheilung der verfügbaren Schulamtsbewerber (Seminar-Abiturienten) für die Provinz in den unter Zugehörigkeit der Regierungs- und Schulräthe stattfindenden Sitzungen des Provinzial-Schulkollegiums 234. Grenzen der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter 243. Die provisorische Anstellung bezw. die kommissarische Beschäftigung von Lehrern und Lehrerinnen darf über das notwendige Maß nicht ausgedehnt werden. Aufstellung eines Regulativs über Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonales einer Schule 251. Anstellung deutscher Volksschullehrer

in den Provinzen Westpreußen und Posen sowie in dem Regierungsbezirk Oppereln 275. Geprüfte Schulamtskandidaten sind nicht mit interimistischer Verwaltung einer erledigten oder neu errichteten Lehrerstelle zu betrauen, sondern provisorisch anzustellen. Verpflichtung des zur Lehrerberufung Berechtigten, dem Anzustellenden eine unbedingte Vokation auszustellen 571. Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. Main 574. Bei Schulstellen, die nicht dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfen sind, gebührt nach §. 18 a. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der Regierung nur das Bestätigungsrecht, nicht das Recht der Besetzung oder der Ernennung des Lehrers 594. Definitive Anstellung der Adjuvanten in Schlesien nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung 718.

Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam. Personal 68. Staatsausgaben 337. 352.

Ausstellungen. Internationale Ausstellung zu Melbourne 218. 536. Große akademische Kunstausstellung zu Berlin 365. Verleihung von Auszeichnungen an Künstler aus Anlaß derselben 760.

Auszeichnungen, Allerhöchste, zur Feier des Krönungs- und Ordensfestes 291. Aus Anlaß der Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs Friedrich 471.

Autorenrechte s. Urheberrechte.

### B.

Baden, Großherzogthum. Vereinbarung mit der Badischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 542. Bäder s. Marienbad.

Baufonds. Sicherung der zweckmäßigen Verwendung des etatsmäßigen Baufonds bei den höheren Lehranstalten 391.

Baumaterialien. Prüfungsstation für dieselben s. Prüfungsstation. Berechnung des Erlöses für neu angeschaffte, demnächst aber entbehrlich gewordene Baumaterialien 159. Erstattung des Werthes für Holz, Steine, Ziegel und Kalk bei kirchlichen Bauten im Gebiete des ostpreussischen Provinzialrechtes 628.

Bauwesen. Bezüge der bei Universitäts-Bauten beschäftigten königl. Regierungs-Baumeister und Bauführer 369.

Beamte. Amtskautionen s. daselbst, Dienstwohnung s. daselbst, Pensionszahlung s. Pension. Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888: 356. Berechnung der auf Grund dieses Gesetzes zur Staatskasse nachzuentrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge 500. 755.

Beamtenverein, Preussischer, Geschäftsbericht pro 1887: 630.

Beer, Michael, Stiftungen für Künstler. Preisvertheilung 215. Preisanschreiben 365.

Berlin. Verhältnisse der Berliner Privatschulen sowie der an diesen beschäftigten Lehrpersonen 721.

Berufungsurkunde. Verpflichtung des zur Lehrerberufung Berechtigten, dem Anzustellenden eine unbedingte Vokation auszustellen 571.

Besoldungen der Volksschullehrer s. a. Unterhaltung, Staatsbeihilfen. Die einem Lehrer aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche derselbe zur Zeit der Pensionierung bezieht, ist bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen 246. Heranziehung des Stelleneinkommens einer Lehrerstelle zur Aufbringung der zu zahlenden Pensionsbeträge 249. Aufstellung eines Regulativs über Anstellung, Besoldung und Pensionierung des Lehrpersonales einer

Schule 251. Die bestehende Dotation von Lehrerstellen ist grundsätzlich nicht herabzusetzen sondern zu erhalten 420. Die Anrechnung der Zeit außerpreussischen Schuldienstes ist bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen 559. Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen 561. Die Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Privatschule beschäftigt gewesen ist, ist demselben bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen 565. Bei Regulierung des Dienst Einkommens eines Volksschullehrers ist bezüglich der Feststellung des Nutzungswertes des Dienstlandes derjenige Ertrag zu ermitteln, welchen der Inhaber der Lehrerstelle bei Selbstbewirthschaftung des Dienstlandes nach einer für eine längere Zeit von Jahren anzulegenden Durchschnittsberechnung erfahrungsmäßig erzielt. Der Kreisausschuß ist zur Beschlußfassung hierüber nur dann berufen, wenn eine Regulierung des Dienst Einkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist 567. Kostenfreie Uebersendung der Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne königliche Kassen befinden 574. Normen für Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere Volksschullehrer und Lehrerinnen 582.

- Bibelkunde.** Ausschluß des Unterrichtes in derselben als besonderer Lehrgegenstand aus dem Lehr- und Lektionsplane 722.
- Bibliothek, königliche zu Berlin.** Personal 66. Staatsausgaben 336. 351. 355.
- Bienenzucht.** Lehrkursus zur Förderung der Bienenzucht im Regierungsbezirk Königsberg 240.
- v. Bismarck, Fürst.** Vertheilung von Exemplaren der am 6. Februar 1888 in dem Reichstage von Seiner Durchlaucht dem Reichstanzler Fürsten von Bismarck gehaltenen Rede 357.
- Blindenanstalten.** Verzeichnis 120.
- Blindenlehrer-Kongreß.** Ansprache des Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Schneider bei Begrüßung des 6. allgemeinen Blindenlehrer-Kongresses zu Köln am 7. August 1888: 787.
- Blindenunterrichtswesen.** Staatsausgaben 334.
- Dose, Gräfin, Louise geb. Gräfin von Reichenbach-Lessnitz.** Stiftung bei der Universität zu Berlin 369.
- Botanischer Garten zu Berlin.** Personal 67.
- Brandstiftungen.** Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder 779.
- Brennmaterial.** Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung und der Feuerung bei der Pensionirung der Volksschullehrer. Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen 246. 409. Anfuhr des Brennholzes auf Kosten sämtlicher Hausväter im Geltungsbereiche der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II. R. R. 277.
- Bürgerliche Gemeinden.** Nichtverpflichtung derselben zur Gewährung einer Beihilfe oder Unterstützung an eine Kirchengemeinde zur Unterhaltung einer Kirch- oder Pfarrschule 278.

## D.

**Defektenbeschluß.** Die Versammlung der im §. 16. der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) bestimmten Frist schießt die Befugniß der Behörde, den Defektenbeschluß einer erneuten Prüfung zu unterziehen und denselben auf Anrufen eines Beigeligten oder von Amtswegen erforderlichen Falles zu berichtigen, nicht aus 723.

- Denkmäler der Vorzeit s. Alterthümer.  
 Dienstalterszulagen s. Befoldungen.  
 Dienst Einkommen der Volksschullehrer s. Befoldungen.  
 Dienstentlassung der Volksschullehrer. Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienste entlassen werden. Verfahren bei ungewollter Pensionirung von Volksschullehrern 566. 765.  
 Dienstland, Feststellung des Nutzungswerthes s. Befoldungen.  
 Dienstwohnung der unmittelbaren Staatsbeamten. Bestreitung d. Kosten für das Lackiren von Thüren, Fenster-Einfassungen, Bretter und Läden 754.  
 — der Volksschullehrer. Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung bei der Pensionirung. Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen 246. 409. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Defen etc. für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer. Verfahren bei Streitigkeiten 778.  
 Diplom-Prüfungen an den technischen Hochschulen s. Prüfungen.  
 Dissertationen. Verwendung von fehlerfreiem und dauerhaftem Papier zu denselben 171.  
 Droyßig. Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat das. Direktor 8. Aufnahme neuer Zöglinge 393. Befähigungszeugnisse für Zöglinge 709.

### G.

- Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Militärdienst.  
 Eisenbahnen. Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen 620.  
 Emden. Beilegung der Bezeichnung „Kaiser-Friedrichs-Schule“ der dortigen neuen lateinlosen höheren Bürgerschule 763.  
 Ersparmannschaften bei dem Heere und bei der Marine. Uebersicht über die Zahl der 1887/88 eingestellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 780.  
 Etat des Ministeriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 313.  
 Etatswesen. In den Etats der Universitäts-Kliniken sind die Ausgabe-fonds für die Polikliniken getrennt von denjenigen für die stationären Kliniken zum Ansatz zu bringen 375. Einreichung der Etats der zum Ressort der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gehörigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds bis zum 1. Februar des vorletzten Jahres der Etatsperiode 500.

### H.

- Fabrikschulen. Wird an Stelle einer privaten Fabriksschule bei der Volksschule des Ortes eine besondere Klasse für den Unterricht der in der Fabrik beschäftigten Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren eingerichtet, so hat der Lehrer, welchem die besondere Schullasse überwiesen wird, als ein an der öffentlichen Volksschule des Ortes angestellter Lehrer alle Rechte und Pflichten der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer 252.  
 Fahrpreisermäßigung für die Besucher der gottesdienstlichen Versammlungen bei der Taubstummenanstalt zu Elberfeld 237. Desgl. für die Benutzung der Eisenbahn seitens der Studirenden 513.  
 Feuerung s. Brennmaterial.  
 Final-Abchlüsse der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Vorschriften für die Aufstellung derselben 674.

- Fracht- und Portokosten. Bestreitung für die staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten 672.
- Frankfurt a. Main. Beilegung der Bezeichnung „Kaiser Friedrichs-Gymnasium“ dem dort neu errichteten staatlichen Gymnasium 390. Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den dortigen öffentlichen Schulen 574.
- Frequenz-Uebersichten. Einreichung derselben von den staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie von den Präparanden-Anstalten 763.

## G.

- Gehalt f. Bejoldungen.
- Geistliche. Freilassung derselben von den Schullasten seitens des Schulvorstandes f. Unterhaltung der Volksschulen.
- Geodätisches Institut und Centralbureau für Europäische Gradmessung zu Berlin. Personal 67. Staatsausgaben 336. 352.
- Gesetzgebung. Gesetz vom 28. März 1888 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1888/89: 313. Gesetz vom 28. März 1888, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge für unmittelbaren Staatsbeamten 356. Gesetz vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst 495. Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche 496. Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten 497. Bestimmungen über Ausführung dieses Gesetzes 585. 774.
- Ginzberg-Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisvertheilung 216.
- Gnadenskompetenz für Hinterbliebene. Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 244. 558. Ist ein verstorbener Lehrer der Ernährer armer Eltern zc. gewesen, so können, falls eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht vorhanden sind, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenskompetenzen ausnahmsweise auch diesen angewiesen werden 558.
- Gutsherr. Der Gutsherr der Schule hat außer den in §. 36 (bezw.) 33 A. L. N. II. 12 festgesetzten Leistungen Schulbeiträge nicht zu geben und kann deshalb zu der Entschädigung für die gastweise Benutzung einer anderen Schule seitens der Kinder seines Schulortes nicht herangezogen werden 602.
- Gymnasien 110. Verzeichnisse mit Angaben der Direktoren, Rektoren 641. Wendischer Sprachunterricht am Gymnasium zu Kottbus 389. Beilegung der Bezeichnung „Kaiser-Friedrichs-Gymnasium“ dem neu errichteten staatlichen Gymnasium zu Frankfurt a. Main 390 und „Hohenzollern Gymnasium“ dem Gymnasium zu Schwedt a. Oder 762.

## H.

- Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktorat 60. Ernennung des Direktors 640.
- , akademische, für Musik zu Berlin. Personal 61.
- Hygiene-Museum f. Museen.

## I.

- Jahn's, Friedrich Ludwig, Werke. Neu herausgegeben vom Professor Dr. Euler. Empfehlung zur Anschaffung für Lehranstaltsbibliotheken 397.
- Jüdischer Religionsunterricht f. Religionsunterricht.

## A.

Kandidaten des geistlichen Amtes. Prüfung derselben behufs Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses 229. Sechswöchentliche Seminarurse für die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Westfalen 394.

— des höheren Schulamtes. Beschäftigung während der Ableistung des Probejahres 230. Abstandnahme von der Einreichung der Nachweisung über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten 230.

Kassendefekt. Begriff eines solchen im Sinne der Verordnung vom 24. Januar 1844: 723.

Kassenwesen. Zahlung der am 1. jedes Monats fälligen Civil-Pensionen in den Fällen, wenn der 1. und 2. Montag auf Sonn- bzw. Festtage fallen 159. Klarstellung des Begriffes der Restausgaben 501.

Katechismen. Einführung neuer katholischer Diözesan-Katechismen in den Schulunterrichtsgebrauch 279.

Kauf- und Lieferungsverträge über vertretbare Sachen. Stempel 358. Rautionen s. Amtskautionen.

Kirche, Kirchengemeinde. Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung einer Beihilfe oder Unterstützung an eine Kirchengemeinde zur Unterhaltung einer Kirch- oder Pfarrschule 278. Erstattung des Wertes der Surrogate für Holz, Steine, Ziegel, Kalk bei kirchlichen Bauten im Gebiete des ostpreussischen Provinzialrechtes 628. Nichtverpflichtung der Kirchengemeinde zur antheiligen Tragung der einem Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, gebührenden Pension 601.

Kirchenämter in Verbindung mit Schulämtern. Grenzen der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter 243. Voraussetzungen für das Vorhandensein eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes 403. Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens in dem vormaligen Herzogthum Nassau 553. Einheitslichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung der Pension nach dem Gesamteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes 572. Hat unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden die Trennung des Lehramtes von dem Kirchenamte stattgefunden, so kann die Wiedervereinigung dieser Aemter auf einseitigen Antrag der Kirchengemeinde nicht herbeigeführt werden 593. Nichtverpflichtung der Kirchengemeinde zur antheiligen Tragung der einem Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, gebührenden Pension 601.

Kirchenmusik. Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin. Direktor 61. Staatsausgaben 340. 351.

Kirchliche Bauten s. Kirche, Kirchengemeinde.

Kirchschule. Unterhaltung s. Kirche, Kirchengemeinde.

Köpfe'sches Stipendium bei der Universität zu Berlin für das Studium der Geschichte. Statuten 635.

Kollektionsfonds für Studierende der evangelischen Theologie auf den Königl. Universitäten zu Berlin und Greifswald. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung während des Etatsjahres 1. April 1887/88: 515.

Kongregationen, ordensähnliche, der kath. Kirche. Verleihung von Korporationsrechten. Gesetz vom 22. Mai 1888: 496.

Korporationsrechte. Verleihung derselben an Kongregationen s. Kongregationen.

- Kranken- und Unfallversicherung s. Unfallversicherung.
- Kreisausschuß. Zuständigkeit desselben zur Beschlußfassung nach dem Besetze vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen s. Unterhaltung der Volksschulen. Der Kreisausschuß ist zur Beschlußfassung über den Nutzungswert des Dienstlandes nur dann berufen, wenn eine Regulirung des Dienst Einkommens des Lehrers seitens der hierfür allein zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingeleitet ist 567.
- Kreisbenennung. Bezeichnung des Landkreises Nordhausen als „Kreis Grafschaft Hohenstein“ 755.
- Kreis=Schulinspektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 21. in Westpreußen 23. in Brandenburg 24. in Pommern 27. in Posen 29. in Schlesien 32. in Sachsen 35. in Schleswig-Holstein 39. in Hannover 40. in Westfalen 46. in Hessen-Nassau 48. in der Rheinprovinz 51. in Hohenzollern 54. Staatsausgaben 332. 355. Stellung derselben zu den Stadtschuldeputationen 603.
- Kreis=Theilung. Ausscheiden der Stadt München-Gladbach aus dem Kreise Gladbach und Bildung eines eigenen Stadtkreises 161.
- Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben 291.
- Kunstdenkmäler, geschichtliche, s. Alterthümer.
- Kunstgewerbe=Museum s. Museen.
- Kunstzwecke. Landes-Kommission zur Verathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 7.

## Q.

- Landes-Kommission zur Verathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke 7.
- Lehrer, Lehrerstellen an Universitäten. Gründung neuer Professuren 353. Den akademischen Behörden ist von der Ernennung bezw. Versetzung sowie von dem Lehrauftrage der Professoren Kenntnis zu geben, nicht aber von der Höhe der denselben zugebilligten Besoldung 514.
- an höheren Lehranstalten. Anrechnung der an einer höheren Privatlehranstalt als Probejahr zugebrachten Lehrthätigkeit bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer 390. Prüfungen nach der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 s. Prüfungen. Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Hilfslehrer 538.
- an Seminar- und Präparanden-Anstalten. Uebergang von Seminar-Hilfslehrern in den Volksschuldienst. Berufung von Volksschullehrern zu ordentlichen Seminarlehrern 541.
- an Volksschulen. Anstellung s. Anstellung. Uebertritt deutscher Volksschullehrer in die Provinzen Westpreußen und Posen sowie in den Regierungsbezirk Oppeln 275. Freilassung der Lehrer von den Schullasten seitens des Schulvorstandes s. Unterhaltung der Volksschulen. Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Volksschullehrern steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 29a. gewährt werden 404 567. Uebergang von Seminar-Hilfslehrern in den Volksschuldienst, Berufung von Volksschullehrern zu ordentlichen Seminarlehrern 541. Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienste entlassen werden. Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung von Volksschullehrern 566. Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist. Voraussetzungen,

unter welchen einem an einer Schule in einer Stadt angestellten Lehrer gestattet werden kann, in einer benachbarten Ortschaft Wohnung zu nehmen 559. Zu dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen sind die Schulstellen als solche nicht als erwerbsfähige selbständige Rechtssubjekte anzusehen 592. Schenkungen für Schulstellen s. Schenkungen. Aufbringung der Kosten der Herbeiholung eines im Interesse des Dienstes verletzten Lehrers 602. Lehrer, welche vor Erfüllung ihrer dreijährigen reverfalistischen Verpflichtung an Provinzial-Taubstummeneinrichtungen berufen werden, sind, sofern sie bis zum Ablaufe der Pflichtzeit im öffentlichen Taubstummendienste verbleiben, von der Erstattung der Seminarbildungskosten befreit 719. 765.

Lehrerinnen. Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der Pension zur Folge 405.

Lieferungs- und Kaufverträge über vertretbare Sachen. Stempel 358.

Litteratur-Konventionen s. Urheberrechte.

Lübeck, freie Hansestadt. Vereinbarung mit dem Lübeck'schen Senate wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 543. Dsgl. für Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen 716.

Luftheizungen. Periodische Reinigung der Luftzuführungskanäle und Heizkammern bei Luftheizungen 160.

Lyceum-Hofianum zu Braunsberg. Personal 101

### M.

Mädchenschule, höhere. Widerlegung der in der Denkschrift „die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung“ enthaltenen Anklagen gegen die höheren Mädchenschulen und die Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Preußen 768.

Mädchenschulen, öffentliche höhere. Verzeichnis in Ostpreußen 121. in Westpreußen 121. in Brandenburg 122. in Pommern 123. in Posen 123. in Schlesien 124. in Sachsen 124. in Schleswig-Holstein 125. in Hannover 125. in Westfalen 126. in Hessen-Nassau 127. in der Rheinprovinz 127. in Hohenzollern 129. Staatsausgaben 327.

Marggraff-Stiftung zu Berlin 778.

Marientbad. Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 757.

Medaillen. Verleihung goldener Medaillen und Zuerkennung der „ehrenvollen Erwähnung“ an Künstler bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1888: 760.

Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation für dasselbe 4.

Meisterateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 60.

Meisterschulen, akademische, für musikalische Komposition bei der Akademie der Künste zu Berlin. Verzeichnis 61.

Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen. Abänderung der Statuten 175.

Melbourne. Internationale Ausstellung 218. 536.

Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker. Ausschreiben für die Bewerbung 387.

Menzel- (Dr. Adolph) Stiftung. Verleihung des Stipendiums 216.

Meteorologisches Institut zu Berlin. Personal 68. Staatsausgaben 337. 351. 352. 355.

Meyerbeer (Giacomo)'sche Stiftungen für Tonkünstler 217.

Militärdienst. Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen zc. für den Fall einer Mobilmachung des Heeres 410. Ausstellung des Unbescholtenheits-Zeugnisses bei Nachzahlung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militär-

dienste 535. Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880: 621. Die Erwerbung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vermitteltst des Nachweises über erfolgreichen Besuch der Sekunda einer Gymnasialanstalt auf anderem Wege als dem der bedingungslosen Veretzung nach Obersekunda ist ausgeschlossen 761.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten. Personal 1. 619.

Mobilmachung des Heeres. Unabtömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer f. Militärdienst.

Monumenta Borussica. Statut für die Herausgabe derselben 512.

Museen, Königl. zu Berlin. Personal, Abtheilungen u. 62. Staatsausgaben 335. Sachverständigen-Kommissionen 62. 63. 64. 366.

—, Hygiene-Museum zu Berlin. Förderung der Zwecke desselben 161.

—, Kunstgewerbe-Museum zu Berlin. Personal 64. Staatsausgaben 343. 356.

—, Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 66.

—, Museum für Völkerkunde zu Berlin. Personal 64. Staatsausgaben 351. 355.

Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 61. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 61. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 61. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 387. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung 217.

## N.

National-Galerie zu Berlin. Direktor 65. Staatsausgaben 335.

Naturalien. Unter die Naturalien im Sinne des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind „freie Wohnung und Feuerung“ nicht zu rechnen 246. 409. Staatsausgaben 335. Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Dienstländerereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers 406. 572.

## O.

Ofen. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Ofen u. für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer. Verfahren bei Streitigkeiten 778.

Orden, geistliche, der kath. Kirche. Verleihung von Korporationsrechten. Gesetz vom 22. Mai 1888: 496.

Orden, Verleihungen f. Auszeichnungen.

Orgelwerke. Empfehlung der von dem Orgelbauer Dinse zu Berlin hergestellten Orgelwerke zur Anschaffung für die Übungszwecke von Präparandenanstalten 394.

## P.

Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 345.

Pension. Zahlung der am 1. jedes Monats fälligen Civil-Pensionen in den Fällen, wenn der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bzw. Festtage fallen 159.

Pensionsanstalt, allgemeine deutsche, für Lehrerinnen und Erzieherinnen. Jahresbericht für das Jahr 1887: 545.

Pensionswesen für Volksschullehrer. Die einem Lehrer aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche derselbe zur Zeit der Pensionierung bezieht, ist bei der Festsetzung der Höhe der Pension in Anrechnung zu bringen 246. Festsetzung des Werthes der Dienstwohnung

und der Fönerung bei der Pensionirung 246. 409. 563. Einkünfte an Schulgeld, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, dürfen bei der Berechnung der Pension nicht unberücksichtigt bleiben 248. Herausziehung des Stelleneinkommens einer Lehrerstelle zur Aufbringung der zu zahlenden Pensionsbeträge 249. Aufstellung eines Regulativs über Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrpersonales einer Schule 251. Voraussetzungen, unter welchen Lehrern an einer Rettungsanstalt eine Pensionsberechtigung beigelegt werden kann 254. Dienstunfähigen, provisorisch angestellten Lehrern und Lehrerinnen steht eine Pension nicht zu, es kann ihnen aber bei vorhandener Würdigkeit und Bedürftigkeit eine fortlaufende Unterstützung aus dem Fonds Kapitel 121 Tit. 29 a des Stats gewährt werden 404. 567. Die Verheirathung einer pensionirten Lehrerin hat nicht die Kürzung oder Einziehung der Pension zur Folge 405. Festsetzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages von Dienstländereien bei Bemessung der Pension eines Volksschullehrers 406. 572. Die Zusicherung der Anrechnungsfähigkeit der von Lehrpersonen innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verbrachten Dienstzeit in Gemäßheit des §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist nicht erforderlich 407. Die auf die Staatskaffe bis zum Betrage von 600 Mark übernommenen Pensionen solcher Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 in den Ruhestand getreten sind, unterliegen gleichfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Wiedereinziehung der Pensionen 408. Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, zum Grunde zu legenden Diensteinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau 553. Eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Volksschullehrer sich in einem Dienste der in §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 genannten Art befunden hat, kann nur bei der Anstellung im Preussischen Volksschuldienste ertheilt werden 559. Die für eine Schulstelle aufgestellte Matrikel kann an sich bei Festsetzung der einem Lehrer bezüglich des anrechnungsfähigen Werthes der einzelnen Dienstmolumente gebührenden Pension nicht als ausschlaggebend angesehen werden 562. Die Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Privatschule beschäftigt gewesen ist, ist demselben bei der Pensionirung als Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen 565. Definitiv angestellte Volksschullehrer dürfen bei vorhandener Dienstunfähigkeit nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienste entlassen werden. Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung von Volksschullehrern 566. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei Verbindung von Schul- und Kirchenamt. Normirung der Pension nach dem Gesamteinkommen des vereinigten Schul- und Kirchenamtes 572. Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. Main 574. Nichtverpflichtung der Kirchengemeinde zur antheiligen Tragung der einem Lehrer, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden war, gebührenden Pension 601. Vorschriften über das Verfahren bei der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand 765.

Personalchronik 294. 475. 607. 738. 793.

Pfarrschule. Unterhaltung s. Kirche, Kirchengemeinde.

Pharmaceutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.

Polnischer Sprachunterricht an den Seminaren der Provinz Posen 233.

Porto- und Frachtkosten. Bestreitung für die staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten 672.

- Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 116. in Westpreußen 116. in Brandenburg 116. in Pommern 116. in Posen 117. in Schlesien 117. in Sachsen 117. in Schleswig-Holstein 117. in Hannover 117. in Westfalen 118. in Hessen-Nassau 118. in der Rheinprovinz 118. Atteste über die Einnahmen und Ausgaben der Präparandenanstalten zur Justifizierung der Rechnungen von der Provinzial-Unterrichts-Verwaltung sind nicht mehr erforderlich 231. Abhaltung der Entlassungsprüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten 234. Staatsausgaben 330. 354. Empfehlung der von dem Oregelverein Dinsfe zu Berlin hergestellten Oregelwerte zur Anschaffung für die Übungszwecke der Präparandenanstalten 394. Kessorverhältnis der mit Schul-lehrer-Seminaren verbundenen Privat-Präparandenanstalten 395. Bestreitung der Porto- und Frachtkosten für die staatlichen Präparanden-anstalten 672. Einreichung von Frequenz-Uebersichten der staatlichen Präparandenanstalten 763.
- Preis-Aufgaben, Ausschreiben, Bewerbungen. Akademie der Künste zu Berlin. Großer Staatspreis 215. 216. Michael-Beer'sche Stiftungen 215. 365. Dr. Adolf Menzel-Stiftungen für Maler und Bildhauer 216. Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 216. Giacomo-Meyer-Beer'sche Stiftung für Tonkünstler 217. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker 387. Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Preisaufgaben auf der Universität Marburg 516.
- Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1887: 630.
- Preyer, W., Professor in Jena. Berichtigung der in der Schrift desselben „Naturforschung und Schule“ enthaltenen statistischen Angaben 460.
- Privat-Schulen und Erziehungsanstalten. Kontrolirung des Schulbesuches seitens der Schulaufsichtsbehörde s. Schulbesuch. Berliner Privatschulen, Verhältnisse derselben sowie der an diesen beschäftigten Lehrer 721.
- Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamtes. Beschäftigung der Kandidaten während der Ableistung desselben 230. Anrechnung der an einer höheren Privatlehranstalt als Probejahr zugebrachten Lehr-thätigkeit bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 390.
- Professoren s. Lehrer.
- Programme der höheren Lehranstalten. Verwendung von fehlerfreiem und dauerhaftem Papier zum Drucke derselben 389.
- Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung, in Ostpreußen 9. in Westpreußen 9. in Brandenburg 10. in Pommern 11. in Posen 12. in Schlesien 13. in Sachsen 14. in Schleswig-Holstein 15. in Hannover 15. in Westfalen 17. in Hessen-Nassau 18. in der Rheinprovinz 19. in Hohenzollern 20.
- Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommissionen, -Ordnung, -Termine, -Zeugnisse. Unbegrenzte Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung im Falle des Nichtbestehens 171. Diplom-Prüfung an den technischen Hochschulen zu Berlin 176, zu Hannover 190, zu Aachen 199. Wiederholung der Prüfung 387.
- an höheren Unterrichtsanstalten. Bemerkungen der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu den von den Abiturienten der Gymnasien einerseits und der Realanstalten andererseits im Oftertermine 1887 angefertigten griechischen bezw. englischen Prüfungsarbeiten 219.
- der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Die Prüfung ist nur dann als bestanden zu betrachten, wenn der Kandidat abgesehen von dem Bestehen in der allgemeinen Prüfung und in den Nebenfächern den Forderungen der Prüfungs-Ordnung mindestens für die mittleren Klassen entsprochen hat 224. Bestimmungen über die Ausföhrung der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887: 226. 526. 527. Prüfung in der Geo-

- graphie 529. 672. Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes behufs Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses 229. Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der nach der Prüfungs-Ordnung vom 5. Februar 1887 abgehaltenen Prüfungen 667.
- Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. Termine 133. Verfahren bei der Wiederholung der Mittelschullehrer-Prüfung 236.
- der Volksschullehrer. Verfahren bei der Wiederholung der Prüfung 236.
- an den staatlichen Präparandenanstalten. Abhaltung der Entlassungsprüfungen 234.
- an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. Termine 129. 393. 544. Entlassungsprüfungen an den evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Religion 234.
- der Lehrerinnen und Schulpflichterinnen. Termine 136. 241. 393. 709. Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig 709.
- der Handarbeitslehrerinnen. Termine 144.
- der Lehrer und Vorsteher an Taubstummeneinrichtungen. Termine 144. 394. 400. Befähigungszeugnisse für Lehrer 397. 400, für Vorsteher 764. Zu der Vorsteher-Prüfung dürfen nur solche Taubstummeneinrichtungen zugelassen werden, welche mindestens fünf Jahre nach bestandener Taubstummeneinrichtung im Taubstummeneinrichtungs-Unterrichte thätig gewesen sind 717.
- der Turnlehrer. Termine 145. Befähigungszeugnisse 401. 713.
- der Turnlehrerinnen. Termine 146. 240. 715. Befähigungszeugnisse 238. 551. 711.
- der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Termine 544.
- Prüfungskommissionen. Staatsausgaben 315.
- , Wissenschaftliche. Bemerkungen derselben zu den von den Abiturienten der Gymnasien einerseits und der Realanstalten andererseits im Oftertermine 1887 angefertigten griechischen bezw. englischen Prüfungsarbeiten 219. Zusammenfassung 529.
- Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen. Auslegung bezw. Bestimmungen über die Ausführung der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887: 224. 226. 526. 527. 529. 672. Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes behufs Erwerbung des Oberlehrerzeugnisses 229.
- Prüfungstation für Baumaterialien. Reglement für die Königl. Kommission zur Beaufsichtigung der Prüfungstation zu Berlin 376. Reglement für die Königl. Prüfungstation daselbst 379.
- Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 133. an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 129. 393. 544. für Lehrerinnen und Schulpflichterinnen 136. 241. 393. 709. für Handarbeitslehrerinnen 144. für Vorsteher und Lehrer an Taubstummeneinrichtungen 144. 394. 400. für Turnlehrer 145. für Turnlehrerinnen 146. 240. 715. für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 544.
- Prüfungszeugnisse. Vereinbarung mit der Großherzoglich Badischen Regierung über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen 542. desgl. mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck 543. desgl. mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Volksschullehrer und Lehrer an Mittelschulen 716.
- Pyrmont und Waldeck, Fürstenthümer s. Waldeck.

## R.

- Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 66.
- Real-Lehranstalten 110. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 641.

- Rechnungswesen. Atteste über die Einnahmen und Ausgaben der Seminare und Präparandenanstalten, sowie des naturhistorischen Museums und der Gemälde-Galerie zu Wiesbaden zur Justifizierung der Rechnungen von der Provinzial-Unterrichts-Verwaltung sind nicht mehr erforderlich 231. Verrechnung der auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1888 zur Staatskasse nachzuentscheidenden Witwen- und Waisengeldbeiträge 500. 755. Klarstellung des Begriffes der Restausgaben 501. Bestreitung der Porto- und Frachtkosten für die staatlichen höheren Lehranstalten, Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten 672. Vorschriften für die Aufstellung der Final-Abschlüsse der staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten 674. Zahlung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, zu dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Beiträge 774.
- Regierungen s. Provinzialbehörden.
- Reifeprüfung s. Prüfungen.
- Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel 163. Königsberg 163. Greifswald 368. Halle 509. Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn 759. Münster 760.
- Religionsunterricht. Entlassungsprüfungen an den evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Religion 234. Einführung neuer katholischer Diözesan-Katechismen in den Schulunterrichtsgebrauch 279. Revision des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten und den Seminaren durch die General-superintendenten sowie des katholischen Religionsunterrichtes durch die katholischen Bischöfe oder deren Vertreter 391. Jüdischer Religionsunterricht an höheren Lehranstalten 680. Einführung des von dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Schönen in Köln ausgearbeiteten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den Unterrichtsgebrauch der Lehrerschulen der katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie der katholischen Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Köln 730.
- Rettungsanstalten. Eine mit einer Rettungsanstalt verbundene Anstaltschule ist nicht eine öffentliche Volksschule; es kann ihr auch nicht der Charakter einer öffentlichen Volksschule beigelegt werden. Voraussetzungen, unter welchen Lehrern an einer Rettungsanstalt eine Pensionsberechtigung beigelegt werden kann 254.
- Rom. Statut für die historische Station daselbst 511.

### E.

- Sachverständigen-Vereine. Literarischer 5. Musikalischer 6. Künstlerischer 6. Photographischer 6. Gewerblicher 7.
- Savigny-Stiftung. Statut 174.
- Schenkungen. Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten während des Jahres 1887 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und lechtwilligen Zuwendungen nach Kategorien geordnet 363. Zulässigkeit einer Schenkung zum Besten der Inhaber von Lehrstellen mit der Zweckbestimmung, daß die Stelleninhaber die Auktionierung des geschenkten Vermögensstückes neben dem kompetenzmäßigen, mit ihren Stellen verbundenen Dienst-einkommen haben sollen, an die Schule selbst oder an die Schulunterhaltungspflichtige bürgerliche Gemeinde 592.
- Schulamtswerber (Seminar-Abiturienten). Vertheilung derselben s. Anstellung im Schuldienste.
- Schulaufsicht. Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt 627. Vorh. des Ortschulinpektors im Schulvorstande 729.

Schulbänke, Konstruktion derselben 680.

Schulbauten. S. a. Verwaltungsstreitverfahren. Entwürfe für einfache ländliche Volksschulgebäude 258. Handelt es sich behufs Errichtung einer Lehrerstelle zugleich um eine bauliche Einrichtung, so ist über die letztere erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage erörtert und zum Abschlusse gebracht ist, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind 285. Nachweisungen von Schulbaufällen, für welche Staatsbeihilfen in Aussicht genommen sind, sind nicht mehr einzureichen 591.

Schulbeiträge s. Unterhaltung.

Schulbesuch, Schulpflicht. Die Schulaufsichtsbehörde ist ebenso berechtigt wie verpflichtet den Schulbesuch in Privatschulen zu kontrolliren und kann, falls die Kinder in der von ihnen besuchten Privatschule den „nöthigen“, d. h. den den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Unterricht nicht erhalten, nach §. 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die Eltern bezw. deren gesetzliche Vertreter erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen anhalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken 256. Erkenntnis des Reichsgerichtes, betreffend falsche Eintragung in die Schulbesuchslisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers. Vom 4. November 1887: 421.

Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1887/88: 780.

Schuldeputation. Stellung der Kreis Schulinspektoren zu der Schuldeputation 603. Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Ernennung eines Vertreters des Patronates bezw. eines eingeschulften ländlichen Bezirkes in der Stadtschuldeputation 728.

Schule. Veranstaltung von Uebungen zum ordnungsmäßigen und schnellen Verlassen der Klassenräume mehrklassiger Schulen 440. Feier der Geburts- und Todestage der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage in den Schulen 620. Errichtung von Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden oder als Privatschulen 722.

Schulfeyer. Feier der Geburts- und Todestage der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage in den Schulen 620.

Schulgebäude. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der nöthigen Defen u. für die Dienstwohnungen der Volksschullehrer 778.

Schulgeld. Schulgeldbefreiung für die dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüder und für die Lehrersöhne 227. Desgleichen für die Söhne der bei den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Beamten und Unterbeamten (Rendanten und Schuldiener) 540. Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des Hannoverischen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen 241. Einkünfte an Schulgeld, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, dürfen bei der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers nicht unberücksichtigt bleiben. Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer, einen Theil des vocationsmäßigen Dienstemommens derselben bildet 248. Wegen streitigen Schulgeldes findet das Verwaltungsstreit-

- verfahren gemäß §. 46 Abf. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt 591.
- Schulinpektion s. Kreischulinpektoren, Schulaufsicht.
- Schulmatrikel. Die für eine Schulstelle aufgestellte Matrikel kann an sich bei Festsetzung der einem Lehrer bezüglich des anrechnungsfähigen Wertes der einzelnen Dienstmomente gebührenden Pension nicht als ausschlaggebend angesehen werden 562.
- Schulsteuer s. Unterhaltung.
- Schulversäumnisse. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 4. November 1887 betreffend falsche Eintragung in die Schulbesuchlisten seitens des mit ihrer Führung beauftragten Lehrers 421.
- Schulvorstand. Vorsitz des Ortschulinpektors in demselben 729.
- Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst s. Militärdienst.
- Schulzucht. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht 422.
- Schwedt a./D., Gymnasium daselbst. Beilegung der Bezeichnung „Hohenzollern-Gymnasium“ 762.
- Seminare bei Universitäten. Statuten des historischen Seminars der Universität zu Berlin 510.
- Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis in Ostpreußen 111. in Westpreußen 111. in Brandenburg 111. in Pommern 112. in Posen 112. in Schlesien 112. in Sachsen 113. in Schleswig-Holstein 114. in Hannover 114. in Westfalen 114. in Hessen-Rhassau 115. in der Rheinprovinz und Hohenzollern 115. Termine für die mündlichen Prüfungen 129. 393. Atteste über die Einnahmen und Ausgaben der Seminare zur Justifizierung der Rechnungen von der Provinzial-Unterrichtsverwaltung sind nicht mehr erforderlich 231. Ueberweisung sämtlicher Seminar-Appiranten reformirten Bekenntnisses aus der Provinz Hannover zu ihrer Ausbildung an das Schullehrer-Seminar zu Aurich 232. Polnischer Sprachunterricht an den Seminaren der Provinz Posen 233. Entlassungsprüfungen an den evangelischen und paritätischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Religion 234. Aufnahmeprüfungen an den Schullehrer-Seminaren 234. Vertheilung der verfügbaren Schulamtsbewerber (Seminar-Abiturienten) für die Provinz in den unter Zuziehung der Regierungs- und Schulräthe stattfindenden Sitzungen des Provinzial-Schulkollegiums 234. Staatsausgaben 327. 350. 354. Revision des evangel. Religionsunterrichtes durch die General-superintendenten sowie des kath. Religionsunterrichtes durch die kath. Bischöfe oder deren Vertreter 391. Sechswöchentliche Seminarkurse für die Kandidaten des evang. Predigtamtes in der Provinz Westfalen 394. Ressortverhältnis der mit Schullehrer-Seminaren verbundenen Privat-Präparandenanstalten 395. Befreiung der Porto- und Frachtkosten für die Schullehrer-Seminare 672. Einführung des von dem Regierungs- und Schulrathe Dr. Schönen in Köln ausgearbeiteten Lehrplanes für den Religionsunterricht in den Unterrichtsgebrauch der Lehrerschulen der katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c. innerhalb der Erzdiözese Köln 730. Einreichung von Frequenz-Uebersichten der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 763.
- Soldatenwaisen. Abführung des für Soldatenwaisen gesetzlich zu zahlenden Waisengeldes als Erziehungsbeitrag an die Hauptkasse des Militär-Waisenhauses zu Berlin 360.
- Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 313.
- Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Ausschließliche Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu verfügen, ob eine seither zur Lehrerbefoldung gewährte Staatsbeihilfe ferner zu ge-

währen oder zu kürzen bezw. ganz zurückzuziehen ist 416. Zulässigkeit der Verwendung des Fonds Kap. 121 Tit. 27 Abth. III. pos. 1 zu Beihilfen für unermögende Gemeinden oder Schulgemeinden behufs Aufbringung des von letzteren zu leistenden Anttheiles der Lehrerpension 419. Kostenfreie Uebersendung der Staatsbeihilfen zu den Lehrerbildungen und der Dienstalterszulagen an die Lehrer, welche sich an Orten ohne königliche Klassen befinden 574.

Staatshaushalts-Stat. Abänderung der Bezeichnung der Fonds Kapitel 124 Titel 9 und 10 in „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ bezw. „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Lehrern“. Vorschriften über Verwendung der Fonds 626.

Statistisches. Fortfall des sether von den Universitäts-Kliniken an das Königl. statistische Bureau zur Herstellung einer allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten einzusendenden statistischen Materials. Herausgabe eines klinischen Jahrbuches 169. Verhütung der in der Schrift von W. Preyer „Naturforschung und Schule“ enthaltenen statistischen Angaben 460. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1887/88 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 780.

Stellvertretung. Die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben sind nicht von dem Lehrer, sondern von der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu tragen 773.

Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen über vertretbare Sachen 358.

Sternwarte, Königliche zu Berlin. Personal 67.

Stiftungen. Carl Zweiten-Stiftung für deutsche Studierende. Statuten 172. Savigny-Stiftung. Statut 174. Melancthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen. Abänderung der Statuten 175. Michael-Beer'sche Stiftungen für Maler und Bildhauer. Preisvertheilung 215. Preisaus schreiben 365. Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisvertheilung 216. Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisvertheilung 216. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung 217. Statuten der Stiftung der Gräfin Louise Bose geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz bei der Universität zu Berlin 369. Felix Mendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisaus schreiben 387. Köpcke'sches Stipendium für das Studium der Geschichte bei der Universität Berlin. Statuten 635. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünstigungen 757. Marggraff-Stiftung zu Berlin 778.

Stipendien s. Stiftungen.

Stottern. Schülerkurse für Stotterer in Potsdam 784.

## Z.

Taubstummenanstalten. Verzeichnis 118.

Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten. Termine 144. 394. 400. Fahrpreisermäßigung für die Besucher der gottesdienstlichen Versammlungen bei der Taubstummenanstalt zu Elberfeld 237. Staatsausgaben 334. Befähigungszeugnisse für Vorsteher 764., für Lehrer 397. 400. Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kurpfisten bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin 548. Gottesdienstliche und seelsorgerische Pflege der Taubstummen 577. Zu der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten dürfen nur solche Taubstummenlehrer zugelassen werden, welche mindestens fünf Jahre

nach bestandener Taubstummenlehrer-Prüfung im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind 717. Lehrer, welche vor Erfüllung ihrer dreijährigen reversalfischen Verpflichtung an Provinzial-Taubstummenanstalten berufen werden, sind, sofern sie bis zum Ablaufe der Pflichtenzeit im öffentlichen Taubstummen-Schuldienste verbleiben, von der Erstattung der Seminarbildungskosten befreit 719. 765.

**Technische Hochschulen.** Personal zu Berlin 102, zu Hannover 106, zu Aachen 108. Diplom-Prüfung an den technischen Hochschulen zu Berlin 176, zu Hannover 190, zu Aachen 199. Staatsausgaben 341. 352. 355. 356. Ausscheiden eines Abtheilungsvorstehers und Ersatzwahl an der technischen Hochschule zu Berlin 376. Reglement für die königliche Kommission zur Beaufsichtigung a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt, c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin 376. Reglement für die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt, die königliche chemisch-technische Versuchsanstalt und die königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zu Berlin 379. Wiederholung der Diplom-Prüfung bei der technischen Hochschule zu Berlin 387. Bestätigung der Wahl des Rektors an der technischen Hochschule zu Berlin und der Abtheilungsvorsteher an den drei technischen Hochschulen 638.

**Turnkurze für Lehrer** 145. 551; für Lehrerinnen 146. 711.

**Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.** Personal 8. Kursus für Lehrer 145. 551; für Lehrerinnen 146. Prüfungstermine für Lehrer 145; für Lehrerinnen 146. 240. 715. Befähigungszeugnisse für Lehrer 401. 713; für Lehrerinnen 238. 551. 711. Staatsausgaben 332.

**Zweiten (Carl) Stiftung für deutsche Studierende.** Statuten 172.

## II.

**Umzugskosten.** Aufbringung der Kosten der Herbeiführung eines im Interesse des Dienstes versetzten Lehrers 602.

**Unabkömmlichkeits-Erklärungen der Lehrer für den Fall der Mobilmachung des Heeres** s. Militärdienst.

**Unbescholtenheits-Zeugnis.** Ausstellung desselben bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste s. Militärdienst.

**Unfall- und Krankenversicherung.** Aufnahme der für Rechnung von Anstalten, Stiftungen und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts vermalten Betriebe in die nach §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zur öffentlichen Auslegung gelangenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Gewerbe 509.

**Universitäten, Akademie zu Münster, Lycäum zu Braunsberg.** Personal zu Königsberg 68. zu Berlin 71. zu Greifswald 79. zu Breslau 81. zu Halle 85. zu Kiel 88. zu Göttingen 91. zu Marburg 94. zu Bonn 96. zu Münster 100. zu Braunsberg 101. Bestätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Kiel 163; zu Königsberg 163; zu Greifswald 368; zu Halle 509; zu Berlin 759; zu Breslau 759; zu Göttingen 759; zu Marburg 759; zu Bonn 759; zu Münster 760. 150jährige Jubelfeier der Universität Göttingen, Titel- und Ordensverleihungen aus Anlaß derselben 163. Fortfall des seither von den Universitäts-Kliniken an das statistische Bureau zur Herstellung einer allgemeinen Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten einzusendenden statistischen Materials. Herausgabe eines klinischen Jahrbuches 169. Staatsausgaben 315. 346. 353. 354. In den Etats der Universitäts-Kliniken sind die Ausgabenfonds für die Polikliniken getrennt von denjenigen für die stationären Kliniken zum Ansätze zu bringen 375. Fahrpreisermäßigung für

Die Benutzung der Eisenbahn seitens der Studirenden 513. Den akademischen Behörden ist von der Ernennung bezw. Versetzung sowie von dem Lehrauftrage der Professoren Kenntnis zu geben, nicht aber von der Höhe der denselben zugebilligten Besoldung 514. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektionsfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifswald während des Etatsjahres 1. April 1887/1888: 515. Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements über die Preisaufgaben auf der Universität Marburg 516. Bestimmungen über die Erhebung der Entschädigung für die bei einigen Universitäten den Assistenten der klinischen Anstalten gewährte Beföstigung in Abwesenheits- u. Fällen 633. Eintragung von aus Staatsmitteln für Universitätszwecke erworbenen Grundstücken im Grundbuche 634. Statuten des Köpcke'schen Stipendiums bei der Universität zu Berlin für das Studium der Geschichte 635. Reglement für das Institut für Alterthumskunde der Universität zu Berlin 757.

Universitäts-Bauten. Bezüge der bei den Universitätsbauten beschäftigten Königl. Regierungs-Baumeister und Bauführer 369. Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Baufachen 518.

— Lehrer s. Lehrer.

Unterhaltung der Volksschule. S. a. Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen, Schulbauten, Verwaltungsstreitverfahren.

Voraussetzung für das Beschlußverfahren nach §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. Samml. S. 173). Der Kreisausschuß hat darüber Beschluß zu fassen, ob und in welchem Umfange eine von der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule gestellte Anforderung, die durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren, festzustellen ist. Das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreisausschusses 281. 595. 731. Glaubt ein Schulgemeindeglied in Folge Freilassung des Geistlichen und des Lehrers von den Schullasten seitens des Schulvorstandes in der Bestimmung seines Antheiles an den Schullasten über die Gebühr belästet zu sein, so bleibt ihm überlassen, den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gewiesenen Weg zu beschreiten, um eine Entscheidung über den Streit herbeizuführen 283. Handelt es sich behufs Errichtung einer Lehrerstelle zugleich um eine bauliche Einrichtung, so ist über die letztere erst zu befinden bezw. zu beschließen, nachdem die Vorfrage erörtert und zum Abschlusse gebracht ist, ob und in welchem Umfange behufs Errichtung der Lehrerstelle neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen in Anspruch zu nehmen sind 285. Verhältnis des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu den in dem vormaligen Herzogthume Nassau hinsichtlich der Feststellung der Anforderungen für Volksschulen bestehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen 413. Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei neuen Schuleinrichtungen in der Provinz Hannover 418. Gesetz vom 14. Juni 1888 betr. die Erleichterung der Volksschullasten 497. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes 585. 774. Die Vorschriften des §. 46 Abs. 1 und 2. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 finden lediglich auf die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für Volksschulen Anwendung. Zu diesen gehört das Schulgeld nicht 591. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, bei streitigen Besoldungsansprüchen von Lehrern an Volksschulen die den verpflichteten Gemeinden oder Schul-

gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen. Verfahren gemäß §§. 19, 35 bezw. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 um die Verpflichteten zur Erfüllung der festgesetzten Leistungen anzuhalten. Der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 241) findet auf mittelbare Staatsbeamte nur insoweit Anwendung, als es sich etwa um vermögensrechtliche Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staat (Fiskus) handelt 599. Umbringung der Kosten der Herbeiholung eines im Interesse des Dienstes versetzten Lehrers 602. Der Guts herr der Schule hat außer den in §. 36 (bezw. 33) A. L. N. II. 12 festgesetzten Leistungen Schulbeiträge nicht zu geben und kann deshalb zu der Entschädigung für die gastweise Benutzung einer anderen Schule seitens der Kinder seines Schulortes nicht herangezogen werden 602.

**Unterrichtsanstalten, höhere** 110. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 641. Staatsausgaben 316. 350. 354. Unter höheren Unterrichtsanstalten, deren Besuch gemäß §. 30 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 3 des hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes befreit, sind nicht blos öffentliche, sondern auch private höhere Unterrichtsanstalten zu verstehen 241. Revision des evangel. Religionsunterrichtes durch die Generalsuperintendenten sowie des kath. Religionsunterrichtes durch die kath. Bischöfe oder deren Vertreter 391. Sicherung der zweckmäßigen Verwendung der etatsmäßigen Baufonds bei den höheren Lehranstalten 391. Dispensationen vom Zeichenunterrichte bei Augenleiden 539. Befreiung der Porto- und Frachtkosten für die staatlichen höheren Lehranstalten 672. Vorschriften für die Aufstellung der Final-Abschlüsse der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten 674. Jüdischer Religionsunterricht an höheren Lehranstalten 680. Benennung einiger höheren Unterrichtsanstalten 728.

**Unterrichtsbehörden** s. Ministerium, Provinzialbehörden.

**Urheberrechte.** Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 4. April 1888: 495. Verordnung vom 11. Juli 1888: 751. Beitritt Luxemburgs zu der Uebereinkunft 753.

### 3.

**Vereine.** Sachverständigen-Vereine 5. Thätigkeit des Vereins für Körperpflege in Volk und Schule zu Bonn 398. Preussischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1887: 630.

**Verheirathung einer pensionirten Lehrerin** hat nicht die Kürzung oder Einziehung der Pension zur Folge 405.

**Versuchsanstalten.** Mechanisch-technische und chemisch-technische Versuchsanstalt. Reglement für die Königl. Kommission zur Beaufsichtigung derselben zu Berlin 376. Reglement für die Versuchsanstalten daselbst 379.

**Vertretung** s. Stellvertretung.

**Verwaltungsstreitverfahren.** Streitigkeiten zwischen mehreren früher zu einer Schule gehörig gewesenen Gemeinden darüber, ob eine Gemeinde trotz ihres Ausscheidens aus dem früheren Schulverbande noch zu Leistungen für die Schule, aus deren Verband sie ausgeschieden, verpflichtet sei, sind gemäß §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden 418. Die bei Bauten und Reparaturen der ganzen Schulgebäude einschließlich der Lehrerwohnungen aus §. 36 Tit. 12. Th. II. A. L. N. sich ergebenden

den Pflichten der Magistrate in den Städten und der Guts herrschaften auf dem Lande erleiden keinerlei Aenderung dadurch, daß die in einem Filialkirchdorfe belegene Schulstelle mit der Küsterei an der Tochterkirche vereinigt wird. Nach Emanation des A. L. N. kann sich eine den Vorschriften des §. 36 Tit. 12 Th. II. entgegenstehende Obervanz nicht bilden 441. Durch Erklärungen oder Vorbehalte, welche die Regierung — Abtheilung für Kirchen und Schulwesen — der von ihr ausgesprochenen Genehmigung eines Auseinandersetzungsrecesses hinzufügt, können die in dem Rezesse selbst ungeordnet gebliebenen Eigenthumsverhältnisse der beteiligten Institute eine für diese maßgebende Regelung nicht erfahren. — Der Umstand, daß in einem bestätigten Rezesse Bestimmungen über die kirchliche Baulast enthalten sind, steht der Bildung einer abweichenden Obervanz nicht entgegen. Die Hauptpflicht bei einer Küsterschule nach Neumärkischen Provinzialrechte und Allgemeinen Landrechte 444. Bau- und Unterhaltung derjenigen Schulkhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind 447. Der §. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gewährt lediglich den mit eigenen öffentlichen Schulen versehenen einzelnen Ortschaften, Gemeinden zc. in der Parochie Freiheit von den in §. 2 bezeichneten Beiträgen, nicht aber der Kirchengemeinde eine Grundlage, der Schulaufsichtsbehörde gegenüber ihre Baulast abzuschneiden oder die vermeintliche Hauptpflicht der Schulinteressenten gegen diese zur Geltung zu bringen. Steht die Schulbaulast gewisser Verbände — Kirchen- oder politische Gemeinden — in Frage, so unterliegt nur die Verpflichtung dieser Verbände, nicht die Beitragspflicht der einzelnen Verbandsangehörigen der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde. In dem gegen diese Behörde und deren nach Maßgabe des §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes gefaßten Beschluß anhängig gemachten Streitverfahren kann die Behauptung, es liege die festgesetzte Leistung öffentlich-rechtlich einem Dritten ob, nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Klage gegen diesen Dritten mitgerichtet ist 457. Wegen streitigen Schulgeldes findet das Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 46 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt 591. Das Versprechen der Uebnahme einer einmaligen Leistung für Schulzwecke von Seiten eines Dritten, welcher nicht zu den nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gehört, schafft nur einen privatrechtlichen Titel und dieser privatrechtliche Titel wird weder durch die Annahme des Versprechens seitens der Schulunterhaltungspflichtigen, noch durch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu einem öffentlich-rechtlichen 605.

Vikar. Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt 627.

Vokation s. Berufungsurkunde.

Volksschulwesen. Die Belehrung über „die auf der sittlichen Weltordnung beruhenden Grundsätze des bürgerlichen Lebens und der volkswirtschaftlichen Verhältnisse“ darf keinen besonderen Unterrichtsgegenstand in der Volksschule bilden 286. Ausschluß des Unterrichtes in der Bibelfunde als besonderer Lehrgegenstand aus dem Lehr- und Lektionspläne 722.

Vorgesezte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist 569.

### W.

Waisengeld für Soldatenwaisen. Abführung desselben an die Hauptkasse des Militärwaisenhauses zu Berlin 360.

Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer. Die Zusicherung der Anrech-

nungsfähigkeit der von Lehrpersonen innerhalb dieser Fürstenthümer verbrachten Dienstzeit in Gemäßheit des §. 11 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ist nicht erforderlich 407. Anrechnung der von Volksschullehrern innerhalb dieser Fürstenthümer verbrachten Dienstzeit bei der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen 561.

Wendischer Sprachunterricht am Gymnasium zu Kottbus 389.

Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Erlaß. Gesetz vom 28. März 1888: 356. Verrechnung der auf Grund dieses Gesetzes zur Staatskasse nachzuentsrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge 500. 755.

Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung der Gehaltsverbesserungsgelder an diese Kassen 249. Staatsausgaben 345.

Wohnsitz-Verlegung. Voraussetzungen, unter welchen einem an einer Schule in einer Stadt angestellten Lehrer gestattet werden kann, in einer benachbarten Ortschaft Wohnung zu nehmen 569.

Wohnung f. Dienstwohnung.

### 3.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüfungstermine 544.

Zeichenunterricht. Ertheilung des Zeichenunterrichtes in den Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen 273. Dispensationen vom Zeichenunterrichte an den höheren Lehranstalten bei Augenleiden 539.

Züchtigung körperliche f. Schulzucht.

Zuwendungen f. Schenkungen.

Zwangsweiße Versetzung in den Ruhestand f. Pensionswesen für Volksschullehrer.

## Namen-Verzeichniss zum Centralblatte für den Jahrgang 1888.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 128, 366 bis 368 und 641 bis 666 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.	B.	
Achelis 534.	Bacher 307.	Baumgart 530.
Achternbofch 488.	Bachmann, v. Prof. 533.	Baumstark 607.
Ackermann 610.	—, Gymnas. Direkt. 487.	Bauze 482.
Adebahr 552.	—, Oberl. e. höh. Mäd-	Bechmann 308.
Ahlburg 13.	chenfch., Prof. 305.	Beck 292.
Ahrens 609.	—, Maler 761.	Becker, Prof., Präsid. d.
Albers 711.	Bäthgen 532. 608.	—, Altad. d. Künste 640.
Albrecht 747.	Bäumker 531.	—, Ab., Prof., Senator
Alker 475.	Bahmann 306.	473.
Altenburg 607.	Bahrdt 303.	—, Realsch. Direkt. 747.
Althoff 168. 472.	Baier, Kreis = Schulinsp.	—, Schull. 401.
Amberg 291.	738.	—, dsgl. 713.
Anders 480.	—, Hauptlehrer 612.	v. Bederath 474.
Angrick 711.	Baldrid 480.	Begas 474.
Arndt, Kreis = Schulinsp.	Ballas 488.	Behlau 488.
295.	Balz 713.	v. Behr 307.
—, Blind. Anst. Lehre-	Bangert 795.	Behrend 552.
rin 305.	Barchmann 552.	Beinhauer 713.
Arnold, a. v. Prof. 794.	Bardeleben 165.	Beitmann 710.
—, Prof. e. techn. Hochsch.	Barthausen 291.	Beizke 711.
639.	Barlen 303.	Bender, v. Prof. 739. 759.
Arnoldi 307.	Baron 739.	—, Schula. Kandid. 401.
Arnoldt 401.	Bartels, Gener. Super-	—, Turn = c. Lehrerin 552.
Arschberg, Realsch. L.	int. 464.	Bendziula 742.
303.	—, Oberpedell 167. 169.	v. Bennigsen 165.
—, L. e. höh. Bürgerfch. 484.	Barth 486.	Benjeler 479.
Ashermann 305.	Basf 801.	Benjemer 480.
Aß 710.	Battmer 797.	Berblinger 299.
Aßmann 530.	Bauch 489.	Berg 713.
Auß 307.	Graf v. Baudiffin 534.	Bergemann 238.
Ag 486.	Baummann 168.	Berger, Gymnas. L. 481.
		—, Schull. 293.
		Berggold 711.

- Bergmann, o. Prof. 534.  
 —, L. e. höh. Brgrsch. 744.  
 v. Bergmann 607.  
 Berft 300.  
 Bernbach 713.  
 Berndt, Oberrealsch.  
 Oberl. 307.  
 —, Rektor e. Taubst. Anst.  
 473.  
 Bernhardt, Gymnaf.  
 Oberl., Prof. 478. 747.  
 —, Realprogym. L. 483.  
 Bernstein 296.  
 Berr 713.  
 Bertheau 487.  
 Berthold 533.  
 Besh 238.  
 Beseler 746.  
 Besseher 294.  
 Bethe 295.  
 Bethge 484.  
 Bethke 711.  
 Beumer 739.  
 Beyer, Superint., Krs.  
 Schulinsp. 292.  
 —, Schula. Kandid. 401.  
 —, Lehrerin 552.  
 v. Bezold 476.  
 Biefang 401.  
 Bieletz 713.  
 Biermann 307.  
 Binz 759.  
 Birkenbühl 714  
 Birt 534.  
 Bischoff, Krs. Schulinsp.  
 473.  
 —, a. o. Prof. 747.  
 Bittner 306.  
 Blanck 711.  
 Blasse 486.  
 Bleßing 746.  
 Blochmann 476.  
 Block 711.  
 Bludau, Progymn. L.  
 483.  
 —, Taubstummen-Anst.  
 L. 764.  
 Blümel 295.  
 Blum 743.  
 Blume, Schull. 401.  
 —, dsgl. 797.  
 Blumenreich 552.  
 Bobke 611.  
 Bod 304.  
 v. Bodemann 480.
- Bodsch, Gym. Oberl.,  
 Prof. 609.  
 —, Gymn. L. 480.  
 Bode, Hausverw. 167.  
 —, Schull. 714.  
 Bodemann 165.  
 Bodendorff 300.  
 Bodländer 552.  
 Bodsch 487.  
 Böttige 483.  
 Böhm 609.  
 Bölling 552.  
 Bötticher, Gymnaf. L. 742.  
 —, Realgymn. L. 482. 487.  
 Bohm 483.  
 Bohg 291.  
 Bolle 797.  
 Bollens 798.  
 Bolm 305.  
 Bolze 738.  
 Bolzmann 476. 739.  
 Bombigki 293.  
 Bonitz 307.  
 Borchers 481.  
 Borchmann 711.  
 Borgas 796.  
 Borgius 292.  
 Bork 483.  
 Borrmann 797  
 Borstelmann 714.  
 Boffe 552.  
 Bouterwek 740.  
 Borberger 307.  
 Brachvogel 299.  
 Bräß 711.  
 Bramann 296.  
 Brambeer 710.  
 Branco 530.  
 Brandenburg 486.  
 Brandi 292.  
 Brandl 297.  
 Brandt, o. Prof. 477.  
 —, Prof. 533.  
 —, Privatdoz. 532.  
 —, Prof. e. techn. Hochsch.  
 639.  
 —, Direkt. e. höh. Mäd-  
 chensch. 487  
 —, Schull. 306.  
 Braß 481.  
 Brauckmann 400.  
 Brauer 552.  
 Braun, o. Prof. 297.  
 —, Gymn. Direkt. 478.  
 —, Realgymn. Oberl. 482.
- Braun, Turn- u. c. Lehrerin  
 552.  
 v. Bredow 489.  
 Brefeld 533.  
 Breitenbach 479.  
 Brenne 482.  
 Brill 741.  
 Brochhaus 163. 477.  
 Brölemann 741.  
 Broßen 796.  
 Broßin 306.  
 Bruchmann 742.  
 Bruder 400.  
 Brückner, Wirkf. Ob.  
 Konfist. Rath,  
 Vicepräsid. 291.  
 —, a. o. Prof. 530.  
 —, Seminarl. 485.  
 —, dsgl. 744.  
 Brüggemann 300.  
 v. Brünneck 608.  
 Brüning 798.  
 Budge 612.  
 Bunte 302.  
 Bürger 482.  
 Büsch 743.  
 Bütche 305.  
 Bunschu 800.  
 Burchardt 552.  
 Burdach 297.  
 Burmeister 800.  
 Buschmann 609.  
 Busemann 798.  
 Busolt 532.
- C.**
- Cantor 532.  
 Capelle 483.  
 Caro 531.  
 Caspari 482.  
 Chamblac 481.  
 Chmielewski 798.  
 Chun 530.  
 Clafen 640.  
 Clausius 297. 535. 747.  
 Claus 238.  
 Cloos 798.  
 Klosterhalsen 480. 748.  
 Coelvo 165.  
 Cohen 531.  
 Cohn 476.  
 Commer 476.  
 Conrad, Gymn. L. 480.  
 —, Institutsdienner 294.  
 Conradi 401.

Cornicelius 794.  
Cornill 530.  
Cramer 477.  
Credner 531.  
Cremer 481.  
Cüppers 304.  
Cunerth 793.  
Curius 474.  
Cyranfa 304.  
Cyrus 711.  
Czalina 611.  
Czwalina 480.

## D.

Dahn 297.  
Damert 473. 640.  
Damrosch 238.  
Dauser 714.  
Danneil 711.  
Dannemann 744.  
Daude 475.  
Deichen 305.  
Deichert 302.  
Deichmann 796.  
Dellin 799.  
Dembowski 479. 741.  
Dennstedt 742.  
Dernburg 293.  
D'ham 475.  
Diederhoff 710.  
Diederichs 299.  
Diels 530.  
Diehe 293.  
Dietrich, Geh. Admiral.  
Rath 639.  
—, erster Seminarl. 485.  
Dieß 711.  
Dillmann 474. 530.  
Diltzen 292. 530.  
Disselnötter 609.  
Dittenberger 532.  
Dittrich 530.  
Doberß 746.  
Dobroschke 473.  
Döhler 742.  
Dölsberg 746.  
Döneke 742.  
Döner 711.  
Dönges 612.  
Döpler 794.  
Dörffler, Univ. Kass. Ren-  
dant, Rechn. Rath  
488.  
—, Turn- = c. Lehrerin 711.  
Döring 761.

Dörwald 300.  
Dohm 799.  
Dolezalek 473. 638.  
Dolle 400.  
Donndorf 761.  
Dopmeyer 298.  
Dorn, o. Prof. 532.  
—, Schull. 475.  
Dorschel 741.  
Doutrelepont 297.  
Dove, o. Prof., Geh. Justiz-  
rath 164. 168.  
—, o. Prof. 534.  
Doysé 304.  
Dreger 304.  
Dreinhöfer 795.  
Drewke 552.  
Dröder 714.  
Droop 165.  
Droyen 532.  
Drzadzynski 795.  
Duden 292.  
Dümcke 552.  
Dümmler 477.  
Dürre 638.  
Duncker geb. Hauser 711.

## E.

Ebel 475.  
Ebeling 401. 610.  
Eberhardt 607.  
Ebstein 167.  
Ed 472.  
Eckardt 299.  
Eckert 611.  
Eggers 795.  
Ehlers 167. 533.  
Ehrentraut 298.  
Ehrig 305.  
Ehrings 714.  
Eichel 797.  
Eichhorn 794.  
Eisenkötter 487.  
Einporn 714.  
Eitrich 612.  
Ellendt 530.  
Ellissen 796.  
Emmermann 401.  
Ende 640.  
Endemann, o. Prof., Geh.  
Justizrath 292.  
—, a. o. Prof. 793.  
—, Realgymn. Oberl.,  
Prof. 302.  
Engel 292.

Engelbrecht 742.  
Engelke, Gymn. L. 481.  
—, Lehrerin 239.  
Engels 292.  
Engler 476. 531.  
Engstfeld 307.  
Enß 742.  
Epstein 743.  
Erdmann, o. Prof. 531.  
—, Realprog. Refk. 487.  
Erdtmann 488.  
Eichmann 747.  
Eisenwein 308.  
Effer 167.  
Ewald 298.  
Ewerbeck 639.  
Eylert 481.

## F.

Faber 714.  
Fechner, Maier 215.  
—, erster Seminarl. 744.  
Feilhauer 487.  
Feldmann 796.  
Fell 760.  
Feller, Semin. Lehrerin  
744.  
—, Lehrerin 711.  
Feltzen 297.  
Fennig 552.  
Fenslau I. 611.  
— II. 611.  
Ferber 239.  
Feuersenger 239.  
Feuzner 534.  
Fid 297.  
Fietkau 481.  
Fink 306. 376.  
Finterwalder 479.  
Fischer, o. Prof. 534.  
—, Gymn. Oberl., Prof.  
299.  
—, Gymn. L. 301.  
—, Taubst. Anst. Hilfsl.  
400.  
Flebbe 801.  
Fleer 714.  
Flöß 612.  
Floors 798.  
Flügel 608.  
Föllmer 798.  
Förster, o. Prof. 532.  
—, dsq. 535.  
—, Realsch. Oberl. 743.  
—, Studirender 401.

- Förster, Hauptlehrer 293.  
 —, Schull. 401.  
 Förtsch 743.  
 Forchhammer 474.  
 Ford 481.  
 Foh 552.  
 Fraas 167.  
 Frank 300.  
 Frank, Prof. e. techn.  
   Hochsch. 639.  
 —, Gymn. L. 795.  
 Frank, v. Honor. Prof.  
   297.  
 —, Gymn. L. 795.  
 —, erster Schull. 798.  
 Fredericks 609.  
 Frenck 305.  
 Frensdorff 167. 472.  
 Frenzel 216. 761.  
 Frederichs 608.  
 Freudentaun 761.  
 Freudenthal 297.  
 Freund, Schull. 401.  
 —, dsgl. 714.  
 Freyer 239.  
 Fried 744.  
 v. Fricken 473.  
 Friebe 742.  
 Friedel 740.  
 Friedländer 529.  
 Friedrichs 294.  
 Frieße 797.  
 Frings 714.  
 Fritsch, v. Prof., Geh. Med.  
   Rath 473.  
 —, Realgymn. Oberl.,  
   Prof. 796.  
 —, Oberrealsch. Oberl.,  
   Prof. 302.  
 v. Fritsch 532.  
 Frohöse 479.  
 Frömter 745.  
 Fromm 301.  
 Frost 612.  
 Fründ 552.  
 Fuchs, v. Prof. 530.  
 —, Gymn. L. 481.  
 Fürstenaun 215.  
 Fuhrmann 302.
- G.**
- Gäbler 608.  
 Galdowski 480.  
 Garbe 714.  
 Garbs 798.
- Gardiner 165.  
 Garcia 296.  
 Gasda 747.  
 Gasparn 531.  
 Gawlick 800.  
 Gebauer 612.  
 Gebhardt, L. e. höh.  
   Bürgsch. 744.  
 —, Studirender 401.  
 Gegenbaur 800.  
 Gehrig 305.  
 Gehri 711.  
 Geis 798.  
 Gelle 714.  
 Genrich 552.  
 Genz 761.  
 Gerber, Gymn. Oberl.,  
   Prof. 487.  
 —, Taubst. Anst. L. 611.  
 —, Taubst. Anst. Hilfsl.  
   400.  
 Gerberding 483.  
 Gercken 798.  
 Gerhard 298.  
 Gerhardt, v. Prof., Geh.  
   Mediz. Rath 607. 759.  
 —, Gymn. Direkt. 740.  
 —, Lehrerin 239.  
 Gerlach 302.  
 Gerland 489.  
 Gerstäcker 531.  
 Geshner 302.  
 Geyer 293.  
 Giebe 488.  
 Giese 301.  
 Gisevius 239.  
 Gislser 746.  
 Gläsel 239.  
 Gläsemmer 552.  
 Gläser 742.  
 Glage 744.  
 Glattfelder 304.  
 Gläsel, Realgymn.  
   Oberl. 742.  
 —, Gewerbesch. Oberl.  
   610.  
 Glogau, geb. Herrmann  
   711.  
 v. Gneißt 296. 472.  
 Göbel, v. Prof. 534.  
 —, Gymn. Direkt., Prof.  
   473.  
 —, Gymn. L., Sub=  
   regens 489.  
 —, Lehrerin 711.
- Göbcke 167.  
 Göpel 747.  
 Graf Görg-Wrisberg 164.  
 Görg 294.  
 Göß 761.  
 Ghr. von der Goltz 291.  
 v. Goffler 165. 168.  
 Gottschlich 294.  
 Grabig 746.  
 Grab 306.  
 Gräber, Semlin. L. 304.  
 —, Turn- u. Lehrerin  
   552.  
 Gräsner 475.  
 Gräßner 744.  
 Gräter 305.  
 Gräse 739.  
 Grape 167.  
 Grafenid 711.  
 Grawe 480.  
 Grebe 293.  
 Greiff 534. 759.  
 Greiff 165. 474.  
 Grenacher 532.  
 Grenner 306.  
 Grewell 714.  
 Griepentzel 167.  
 Grimm 306.  
 Grünwedel 484.  
 Groß 479.  
 Gronau 239.  
 Gröpp 401.  
 Groß 303.  
 Große 552.  
 Große-Vohle 295.  
 Großmann 613.  
 Grottemeyer 299.  
 Gruber 301.  
 Grünberg 300.  
 Grüß 711.  
 Grünmacher 711.  
 Grün 481.  
 v. Grumbfow 711.  
 Grunert 711.  
 Grunmach 607.  
 Grunow 474.  
 Gudcn 164.  
 Güldenpenning 795.  
 Günther, Gymn. L. 795.  
 —, Schula. Kandid. 401.  
 Günther-Raumburg 761.  
 Günzel 746.  
 Güßow 797.  
 Gutermuth 740.  
 Gutsch 480.

- S.  
 Haack 714.  
 Haacke 800.  
 Haas 297.  
 Häckermann, Provinz.  
 Schulrath, Geh. Reg.  
 Rath 472.  
 —, a. o. Prof., Geh.  
 Mediz. Rath 739.  
 Hälschner 474.  
 Hänike 299.  
 Hänisch 299.  
 Hänjel 609.  
 Hänjelmann 165.  
 Härtel 298.  
 Härter 299.  
 Hagemeyer 795.  
 v. Hagen 478.  
 Hahn, o. Prof. 530.  
 —, Turn- u. Lehrerin 711.  
 Hahne 482.  
 Hahnrieder 800.  
 Halama 481.  
 Halliger 294.  
 Hallwachs 402.  
 Hamann 745.  
 Hammer 746.  
 Haman, M., Turnlehrerin  
 552.  
 —, Al., dsqf. 711.  
 Hande 298.  
 Hane 487.  
 Hans 798.  
 Hansen 164.  
 Harlinghausen 293.  
 Harnad 738.  
 Hartleb 714.  
 Hartmann, Kreis-Schul-  
 insp., Pfarrer 295.  
 —, o. Prof., Domherr  
 473.  
 —, a. o. Prof., Geh. Mediz.  
 Rath 296. 738.  
 —, Schull., Kantor 475.  
 —, Schull. 714.  
 Hartung 239.  
 Hartwig 299.  
 Hasbach 296.  
 Haselhubn 402.  
 Haseroth 714.  
 Hass 472.  
 Hasselhorst 298.  
 Hassenstein, Geogr. 165.  
 —, Gymn. Oberl. 747.  
 Hauck 639.  
 Hauer, Gymn. Gesangl.,  
 Musikdir. 488.  
 —, L. c. höh. Mädchenjch.  
 745.  
 Hauffe 295.  
 Haupt, Reg. u. Schul-  
 rath, Geh. Reg. Rath  
 293. 472.  
 —, o. Prof., Konist. Rath  
 368. 477. 531.  
 Hauschild 294.  
 Hayn 532.  
 Hebel 745.  
 Hecht 482.  
 Heesch 484.  
 Heffter 799.  
 Heiland 714.  
 Heilmann 304.  
 Heimreich 799.  
 Hein 487.  
 Heine 292.  
 Heinrichs, Taubst. Anst.  
 L. 490.  
 —, Hauptl. 487.  
 Heinsch 741.  
 Heins 485.  
 Heins 483.  
 Heinslerling 402.  
 Heissig 738.  
 Hellmuth 743.  
 Hellquist 748.  
 Hellwig 397.  
 Heln 300.  
 v. Helmholz 293.  
 Henne 307.  
 Henneberg 168.  
 Hennes 795.  
 Hennicke 761.  
 Hennig, erster Seminarl.  
 — 744.  
 —, erster Schull. 475.  
 Henschen 484.  
 Hensjen 472.  
 Hering, Prof. (Prag) 165.  
 —, o. Prof. 292. 532.  
 Hermann 473.  
 Hermes 714.  
 Herold 711.  
 Herrmann 612.  
 Hertel 798.  
 Hertwig 476.  
 Herz 743.  
 Herzog 552.  
 Hesse 485.  
 Heydemann 710.  
 Heyder 400.  
 Heyne 533.  
 Hilbert, Rettungshaus=  
 Hausvater 293.  
 —, Turn- u. Lehrerin  
 239.  
 Hildebrand 552.  
 Hildebrandt 795.  
 Hill, Realsch. Oberl. 796.  
 —, Schull. 746.  
 Hillebrandt 297.  
 Hiller, o. Prof. 739.  
 —, Oberrealsch. L. 483.  
 Hinz 402.  
 Hinz 483.  
 Hinz, Realgymn. Elem.  
 L. 488.  
 —, Semin. L. 485.  
 Hirsch 530.  
 Hittorf 533.  
 Hize 743.  
 Hobrecht 711.  
 Hoch 402.  
 Hoche 292.  
 Hochmann 761.  
 Hödt 743.  
 Hödke 744.  
 Höpfer 711.  
 Höner 714.  
 Höpfer, Geh. Reg. Rath  
 294.  
 —, Schula. Kandidatin  
 710.  
 Hörmann 376.  
 Hörnlein 473.  
 Hof 482.  
 Hoffmann, Kreis-Schul-  
 insp. 292.  
 —, dsqf. 295.  
 —, Gymn. Oberl. 300.  
 —, Realprogymn. Oberl.  
 796.  
 —, Schula. Kandid. 402.  
 —, dsqf. 714.  
 —, Schull. 714.  
 —, dsqf. 714.  
 —, Lehrerin 552.  
 —, Turn- u. Lehrerin  
 712.  
 Hoffrichter 742.  
 v. Hofmann 476.  
 Hogrebe 714.  
 Hohenstein 798.  
 Hohnsicht 239.

Holländer 740.  
 Hollander 478.  
 Hollefreund 743.  
 Homann 798.  
 Honigsheim 488.  
 Hoof 293.  
 Hoppe, Provinz. Schulrath 295.  
 —, Gymn. L. 795.  
 —, Turn= u. Lehrerin 712.  
 Horn, Gymn. L. 489.  
 —, Turn= u. Lehrerin 712.  
 Horstmann 739.  
 Hofius 534.  
 Hoffenfelder 609.  
 Huber 297. 477.  
 Hubert 609.  
 Hude 798.  
 von der Hude 761.  
 Hübner, v. Prof. 530.  
 —, Gymn. Oberl. 479.  
 Hüffer 759.  
 Hülsenbeck 306.  
 Hümmlgen 397.  
 Hundertmark 481.  
 Hundrieser 760.

## J.

Jacobi 612.  
 Jacobitz 485.  
 Jacobson 793.  
 Jäger 742.  
 Jäkel 744.  
 Jäsrich 712.  
 Jahnke 710.  
 v. Jakowidi 809.  
 Janke 710.  
 Janke 293.  
 Jarchow 303. 489.  
 Jelinek 301.  
 Jendresen, Semin. L. 714.  
 —, Schull. 746.  
 v. Jhering 168.  
 Jörs 801.  
 Johannesen 482.  
 Johannsen 303.  
 Johow 712.  
 Jonas, Gymn. Direkt. 299.  
 —, Gymn. Oberl. 479.  
 Jonck 301.  
 Jordan 301.  
 Jost 488.  
 Jütlicher 794.

Jünemann 489.  
 Jüterbock 712.  
 Junge 610.  
 Jungfer 712.  
 Junghaus 303.  
 Junfer, Realsch. L. 483.  
 —, Semin. Lehrerin 611.

## K.

Kaack 714.  
 Käbler 473.  
 Käkel 402.  
 Kahl 739.  
 Kahle, Gymn. Direkt. 478.  
 —, Turn= u. Lehrerin 712.  
 Kaiser 746.  
 Kalanke 741.  
 Kalepky, L. c. höh. Brgsch. 744.  
 —, Taubst. Anst. Hfsl. 611.  
 Kaltenbach 739.  
 Kanter 609.  
 Karasjencz 479.  
 Karnstädt 710.  
 Karisch 740.  
 Karsten 532.  
 Kasten 552.  
 v. Kaufmann 296.  
 Kaufmann 740.  
 Kaul 714.  
 Kaufste 486.  
 Kaute 475.  
 Kaupisch 607.  
 Kayser 534.  
 Keck 292.  
 Kehrman 766.  
 Keil 532.  
 v. Keisenberg 710.  
 Kefulé 535.  
 Kempa 714.  
 Kerckhoff 746.  
 Kessler, a. v. Prof. 607.  
 —, Realprogymn. L. 483.  
 —, Taubst. Anst. Inspekt. 486.  
 —, Lehrerin 712.  
 Kießling 531.  
 Kirchhoff 532.  
 Kirchner 712.  
 Kirchrath 611.  
 Kirsch 800.  
 Kirchstein 480.  
 Kirzner 530.

Kist 798.  
 Kitzel 607.  
 Kittewitz 402.  
 Klaas 303.  
 Klapp 794.  
 Klauke 304.  
 Kleckam 485.  
 Klein, v. Prof. 530.  
 —, dsqf. 533.  
 Kleinmichel 479.  
 Kleinschmidt 293.  
 Klenz 742.  
 v. Klever 760.  
 Kiewe 738.  
 Klimke 609.  
 Klingelhöller 489.  
 Klir 530.  
 Klöfel 484.  
 Klose 473.  
 Klose 301.  
 Kloß 764.  
 Klostermann, v. Prof. 292.  
 —, Gymn. Oberl., Prof. 741.  
 Knoch 710.  
 Knörf 402.  
 Knoke 533.  
 Knoll, Kand. d. höh. Schula. 714.  
 —, Schull. 402.  
 Knoop 479.  
 Knothe 800.  
 Koch, Mater 760.  
 —, Realgymn. Direkt. 800.  
 —, Semin. Hfsl. 797.  
 —, Lehrerin 552.  
 —, erster Schull. 612.  
 Köhler 639.  
 Köhling 532.  
 König, v. Prof., Geh. Mediz. Rath 167.  
 —, Schullektor 746.  
 —, Turnlehrerin 712.  
 Königt 295.  
 Könnemann 480.  
 Köppel 712.  
 Körner 747.  
 Körtling 533.  
 Köster 482.  
 Köstler 488.  
 Kohler 296.  
 Kohnmann, Gymn. Oberl., Prof. 299

- Koshlmann, Gymn. Oberl. 301. 741.  
 Koshkrausch 795.  
 Koshlshütter 307.  
 Kotott 480.  
 Kolbe 743.  
 Koner 761.  
 Konrath 531.  
 Konti 215.  
 Koop 475.  
 Koribrae 481.  
 Koschwig 531.  
 Koser 530.  
 Kosinski 293.  
 Kosika 299.  
 Komalewski 239.  
 Krabbes 760.  
 Kräge 305.  
 Kraft 400.  
 Kraft 402.  
 Krah 488.  
 Krafau 239.  
 Kramer, a. v. Prof., Geh. Reg. Rath 747.  
 —, Seminarl. 485.  
 Kramppf 712.  
 Kragle 239.  
 Kraus 532.  
 Krause, Privatdoz., Prof. 296.  
 —, Gymn. Oberl., Prof. 609.  
 —, Gymn. L. 742.  
 —, Oberrealsch. Oberl. 302.  
 —, Schula. Kandid. 402.  
 —, Turn= zc. Lehrerin 239.  
 Krawutzky 476.  
 Krebs, Gymn. Oberl. 301.  
 —, Studirender 402.  
 Kremer 796.  
 Krieger, Gymn. L. 714.  
 —, Pröp. Anst. L. 745.  
 v. Kries 297.  
 Krüger 473.  
 Krohn, v. Prof. 532.  
 —, Lehrerin 552.  
 Kroll 401.  
 Krolop 477.  
 Kroneder 296.  
 Krostewitz 761.  
 Krüger, v. Prof. 608.  
 —, Gymn. Gesang= zc. L. 488.  
 Krüger, Realgymn. L. 482.  
 Krümmel 532.  
 Kruska 746.  
 Küfen 799.  
 Kügler 473.  
 Kühling 801.  
 Kühn, v. Prof., Geh. Reg. Rath 297.  
 —, Gymn. L. 479.  
 Kühne 797.  
 Kühnen 714.  
 Kühner 488.  
 Kütz 292.  
 Küster, Konfist. Rath 164.  
 —, Progymn. L. 483.  
 —, Schull. 402.  
 —, Turnwart 402.  
 Kuhlmann 300.  
 Kuhn 298.  
 Kuhne 485.  
 Kufat 610.  
 v. Kulesza 710.  
 Kundmann 760.  
 Kundt 476.  
 Kunisch, Gymn. L. 489.  
 —, Waisenh. Inspekt. 475.  
 Kunst 486.  
 Kunze 478.  
 Kupfa 714.  
 Kupfe, Kl., Turn= zc. Lehrerin 552.  
 —, G., dsgl. 712.  
 Kufferow 552.
- L.**
- Ladenburg 532.  
 Lämmer 476.  
 de Lagarde 167.  
 Lahmeyer 472.  
 Lampel 746.  
 Landvois 534.  
 Lange, Realgymn. Oberl., Prof. 302.  
 —, Semin. L. 307.  
 —, Schull., Kantor 798.  
 Langen 533. 760.  
 Langenmayr 712.  
 Langer, Gymn. Oberl. 301.  
 —, Semin. Hfsk. 485.  
 —, Schull. 746.  
 Langhammer 552.  
 Langsdorf 301.  
 Lannes 552.  
 Larfeld 303.  
 Laspeyres 535.  
 Lastig 509.  
 Lattermann 486.  
 Lay 800.  
 Lauber 485.  
 Laudien 298.  
 Lauenstein 473.  
 v. Lauer 294.  
 Lauer 473.  
 Lauritzen 293.  
 Leber 167. 168.  
 Leeder 714.  
 Lehsfeldt 608.  
 Lehmann, v. Prof. 533.  
 —, dsgl. 739.  
 —, a. v. Prof. 308.  
 —, dsgl. 533.  
 —, Prof. c. techn. Hochsch. 748.  
 —, Realgym. L. 482.  
 Leisels 611.  
 Leinhaas 308.  
 Leistikow 761.  
 Leithäuser 743.  
 Lemke 475.  
 Lemme 759.  
 Lennemann 710.  
 Lenz 302.  
 Lenz 607.  
 Leonhardt 401.  
 Lesner 712.  
 Lettau 611.  
 Leuchtenberger 299.  
 Lewin 304.  
 Ley 743.  
 Liba 552.  
 Lichner 608.  
 Lichtenberg 611.  
 Lichtefeld 239.  
 Lichtheim 476.  
 Liebenau 798.  
 Liebermann 760.  
 Liebisch 533.  
 Lieder 552.  
 Liebe 745.  
 Lilienthal 552.  
 Linde 552.  
 Linde 797.  
 Lindecke 301.  
 Lindemann, v. Prof. 530.  
 —, Semin. Hfsk. 304.  
 Lindner, Oberpf., Lokalschulinsp. 296.  
 —, v. Prof. 477.  
 —, Gymn. Direct. 292.

- Lindstedt 798.  
 Linnarß 486.  
 Linnarß, Seminl. Z. 304.  
 —, dsgl. 304.  
 Linnig 475.  
 Liptau 738.  
 Lippmann 298.  
 Lippichig 534.  
 Löffler, o. Prof., Stabs= arzt 607.  
 —, Gymn. Oberl., Prof. 300.  
 —, Schull. 402.  
 Lörzer 611.  
 Löw 609.  
 Löwer 744.  
 Löwig 531.  
 Lohmann 487.  
 Lounnaßsch 530.  
 Looß 607.  
 Looße 402.  
 Looßer 302.  
 Lopatta 486.  
 Lorenß 712.  
 Lorenß 305.  
 Loffen 476. 530.  
 Lucá 534.  
 v. Lucanus 471. 619.  
 Ludmann 483.  
 Ludwig 535.  
 Lübbert 292.  
 Lüddecke 402.  
 Lüderig 552.  
 Lüdfe 302.  
 Lüle 742.  
 Lüns 402.  
 Lüpkes 482.  
 Lürßen 296. 530.  
 Lütteken 485.  
 Lüttge 402.  
 Lüttich 479.  
 Lütjow 552.
- M.**
- Maas 301.  
 Maasß 531.  
 Mänß 714.  
 Märdter 297.  
 Mäßner 747.  
 Mager 475.  
 Mangold 534.  
 Mann 796.  
 Mannkopff 473.  
 Manns 300.  
 Mannß 301.
- Mantey, Realprogymn. Z. 483. 799.  
 —, Schula. Kandid. 402.  
 Marcard 165.  
 Marggraff 478.  
 Marloh 481.  
 Marquardt 483.  
 Marsch 712.  
 Maschke 743.  
 Massalien 710.  
 Massengier 402.  
 Matern, Gymn. Oberl. 300.  
 —, Schull. 746.  
 Mathi 610.  
 Matichky 479.  
 Matthias 481.  
 Maus 610.  
 Medrow 715.  
 v. Meier 291. 295. 472.  
 Meier 715.  
 Meinecke 552.  
 Meinerß 473.  
 Meinhold, Kreis=Schul= inspekt. u. 738.  
 —, a. o. Prof. 794.  
 Meiring 747.  
 Meißner, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 168.  
 —, Realprogymn. Z. 483.  
 Mendelajeff 165.  
 Mentzel 402.  
 Merkel 484.  
 Metchner 609.  
 Meuß 531.  
 Meydenbauer 473.  
 Meyer, Geh. Ob. Justiz= rath 165.  
 —, Kreis=Schulinspekt., Pfarrer 473.  
 —, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 167. 168.  
 —, o. Prof. 531.  
 —, dsgl. 532.  
 —, dsgl. 533.  
 —, dsgl. 534.  
 —, Gewerbech. Z. 611.  
 —, Rektor e. höh. Brgsch. 743.  
 Michaelis 487.  
 Michaltseck 552.  
 Niedzycnodzky 479.  
 Milde 485.  
 Mindt 552.  
 Minnigerode 531.
- Mirow 300.  
 Mittelsädt 239.  
 Wittmann 552.  
 Möbins, K., o. Prof. 476.  
 —, Th., dsgl. 533.  
 Mögcschic 712.  
 Möller, o. Prof. 532.  
 —, Turnlehrerin 712.  
 Mörchen 486.  
 Moll 484.  
 Mosken 483.  
 Monier=Williams 165.  
 v. Monsterberg=Mückenau 301.  
 Morgenstern 481.  
 Moriz geb. Weymar 239.  
 Moser 742.  
 Moselchner 745.  
 Moser 377.  
 Much 479.  
 Mühlenbad 479.  
 Mühlmann 741.  
 Müller, K., o. Prof. 167. 608.  
 —, G. G., dsgl. 533.  
 —, Prof., Z. e. Kunstakad. 293.  
 —, Maier 216.  
 —, Reg. Rath, Justiziar 474.  
 —, Observator 478.  
 —, Gymn. Oberl., Prof. 299.  
 —, dsgl. dsgl. 299.  
 —, dsgl. dsgl. 741.  
 —, dsgl. dsgl. 748.  
 —, Gymn. Oberl. 300.  
 —, dsgl. 741.  
 —, Realgymn. Oberl. 302.  
 —, Realprogymn. Oberl. 303.  
 —, Schull., Konrekt. 306.  
 —, Schull. 715.  
 —, dsgl., Kantor 798.  
 —, Schull. 799.  
 —, Lehrerin 239.  
 —, dsgl. 552.  
 —, dsgl. 553.  
 Münch, Provinz. Schul= rath 738.  
 —, Lehrerin 712.  
 Müßig 294.  
 Muff 478.  
 Munmenthey 300.  
 Murek 305.

**R.**

Rabert 302.  
 Rad 307.  
 Rademann 164. 293.  
 Rasse 619.  
 Rathsius 482.  
 v. Rathsius 607.  
 Raumann 168. 475.  
 Raunyn 308.  
 Rebling 738.  
 Rehlipp 489.  
 Rehring 532.  
 Relfe 746.  
 Relfe 488.  
 Retto 308.  
 Reuhäuser 534. 759.  
 Reumann, v. Prof., Geh.  
 Reg. Rath 794.  
 —, techn. Gymn. 2. 796.  
 —, Taubst. Anst. 2. 401.  
 —, dsogl. 486.  
 —, Lehrerin 553.  
 —, dsogl. 553.

Ricol 712.  
 zur Rieden 402.  
 Riehues 533.  
 Riemann 533.  
 Riemeyer 300.  
 Riese 534.  
 Riggemeyer 715.  
 Risle 305.  
 Rissen 474. 534.  
 Ritche 402.  
 Rig 746.  
 Roack 485.  
 Röcker 294.  
 Nordmann 764.  
 Normann 761.  
 North 402.  
 Nürnberg 484.  
 Rufe 798.

**D.**

Oberbeck 531.  
 Obrikatis 301.  
 Oeser 797.  
 Oessend 401.  
 Oeser 308.  
 Offenbach 798.  
 Ohle 742.  
 Ohnesorge 302.  
 Osen 480.  
 Oshausen 794.  
 Orth, v. Prof. 167.

Orth, Gymn. Oberl., Prof.  
 741.  
 Osterhage 741.  
 Otto, Virkl. Geh. Rath  
 165.  
 —, Semin. Direct. 484.  
 Ogen 472.  
 Overholtshaus 610.

**P.**

Paaße 292.  
 Pabst, Reg. u. Schulrath  
 292.  
 —, Direct. Afsst. 308.  
 Pape 715.  
 Pappenheim 477. 739.  
 v. Paris 712.  
 Pariselle 484.  
 Parisch 531.  
 Paszotta 299.  
 Paulsen, a. v. Prof. 530.  
 —, Univerf. Syndik. 738.  
 Paul 741.  
 Pein 743.  
 Peiper 797.  
 Pelz 485.  
 Penning 553.  
 Pernice 474.  
 Peter 477.  
 Peters 296.  
 Petong geb. Henkler 712.  
 Pfug 741.  
 Pfuhl 715.  
 Phleps 402.  
 Pich 712.  
 Pilger 292.  
 Pirzger 640.  
 Pizer 710.  
 Plasmann 490.  
 Plodhorst 740.  
 Pochhammer 532.  
 Pöhlig 299.  
 Pohle 761.  
 Polack 759.  
 Polenz 294.  
 Polich 299.  
 Polster 795.  
 Polte 293.  
 Pontani 483.  
 Poppendorff 715.  
 v. Porthheim 298. 612.  
 Post 639.  
 v. Prabuski 487.  
 Prahl 712.  
 Preibisch 300.

Prestwitz 710.  
 Prenzler 305.  
 Preujhn 239.  
 Preußer 308.  
 Priebe 296.  
 Priefer 610.  
 Brill 306.  
 Prinz 296.  
 Prinzhorn 798.  
 Probst 292.  
 Progen 295.  
 Prütz 745.  
 Pruz 163.

**Q.**

Quadt 712.  
 Quakerack 746.  
 Quack 307.

**R.**

Rabhow 553.  
 Radack 741.  
 Rademacher, Ccm. 2. c.  
 Realprogymn. 303.  
 —, Schull. 798.  
 Radke 796.  
 Radtke 299.  
 Rade 293.  
 Rammlack 239.  
 Ranke 747.  
 Rappenhöner 739.  
 Raschdorff 639.  
 Rasfeld 481.  
 Rasmuß 798.  
 Raffow 480.  
 vom Rath 297. 487.  
 Rau 305.  
 Rauch 402.  
 Rausch 480.  
 Raz 746.  
 Rebling 303.  
 Regelsberger 166.  
 Rehman 479. 609.  
 Reich 741.  
 Reichelt 710.  
 Reichert 710.  
 Reichling 300.  
 Reichwein 486.  
 Reidemeister 482.  
 Reifferscheid 531.  
 Rein 534.  
 Reinbeck 796.  
 Reinhardt 292.  
 Reinhold 795.  
 Reining 306.

Reinfke 533.  
 Reinhäler, Gymn.  
   Oberl., Prof. 478.  
 —, Musikdirekt., Prof.  
   608.  
 Reifener 710. 797.  
 Reihert 481.  
 Reiter 480.  
 Renkmann 712.  
 Resagt 710.  
 Reusch 535.  
 Reuß 303.  
 Reuter 742.  
 Reysold 165.  
 Rheinstädter 800.  
 Rhode 298.  
 Ribbeck 302.  
 Richter, Gymn. L. 480.  
 —, dsgl. 480.  
 —, Realgymn. L. 402.  
 —, Semin. Direkt. 292.  
 —, dsgl., Schulrath 484.  
   612.  
 Richr. v. Richthofen 530.  
 Rickmers 744.  
 Richm 487.  
 Riel 306.  
 Riemann 800.  
 Riefe 715.  
 Risch 475.  
 Ristau 402.  
 Ritjchl 167. 168.  
 Ritter 745.  
 Röber 797.  
 Röder 715.  
 Röddiger 530.  
 Röhl 609.  
 Römer 291.  
 Röntgen 747.  
 Röpfe 799.  
 Rößener 303.  
 Rößler 481.  
 Rößler-Frauz 760.  
 Röhre 297.  
 Rogge 303.  
 Rohde 475.  
 Rohdewald 480.  
 Rohloff 798.  
 Rohrmann 488.  
 Roscher 165.  
 Rose, Univerf. Rath,  
   Univerf. Richter 169.  
   306.  
 —, Abth. Direkt., Geh. Reg.  
   Rath 472.

Rosen 301.  
 Rosenbach, a.o. Prof. 167.  
 —, dsgl. 476.  
 Rosenhain 712.  
 Rosenstengel 304.  
 Roser 477.  
 Roßbach 472. 531.  
 Roth, Gewerbech. Chem.  
   L. 610.  
 —, Taubst. Anst. L. 486.  
 Rothert 481.  
 Rothkirch 169.  
 Rothstein 745.  
 Rotter 480.  
 Rudorf 710.  
 Rühle 612.  
 Rühlow 553.  
 Rüter 746.  
 Ruffin 295.  
 Rühfert 715.  
 Ruiter 295.  
 Ruland 715.  
 Rulß 482.  
 Rump 489.  
 Rumpel 478.  
 Rumpj 477.  
 v. Runkel 712.  
 Runge 297.  
 Runze, Realgymn. L. 482.  
 —, Turn- u. Lehrerin 712.  
 Ruffowski 480.

## S.

Sachse, Ars. Schulinpekt.  
   475.  
 —, erster Semin. L. 304.  
 —, Schull. 715.  
 Sadée 744.  
 Salkowski 534. 760.  
 Salsoga 799.  
 Salkmann 760.  
 Sambale 799.  
 Samter 712.  
 v. Sanden 479.  
 Sander 741.  
 Sandföhler 489.  
 Sandmann 487.  
 Saniter 306.  
 Sauppe 167. 533.  
 Schaarschmidt 472.  
 Schade 530.  
 Schäfer, v. Prof. 748.  
 —, Prof. c. techn. Hochsch.  
   639.  
 —, Gymn. Oberl. 795.

Schäfer, Rektor c. Real-  
   progymn. 307.  
 —, Lehrerin 712.  
 Schäperclaus 484.  
 v. Schäwen 299.  
 Schalthorn 712.  
 Scharenberg 488.  
 Schaub 487.  
 Schauder 715.  
 Schauinsland 710.  
 Scheer, Gymn. Oberl.,  
   Prof. 300.  
 —, Gymn. L. 301.  
 Scheibner 484.  
 Scheidtmann 553.  
 Scheifers 306.  
 Scheins 303.  
 Schellbach 530.  
 Schemann 484.  
 Scherer 612.  
 Schering 533.  
 Schernuly 304.  
 Schieferdecker 307.  
 Schienke 795.  
 Schiffer 306.  
 Schiller 793.  
 Schirm 761.  
 Schirmeister 795.  
 Schlabach 484.  
 Schlatter 607.  
 Schlegel 295.  
 Schlemmer 743.  
 Schlichting 639.  
 Schloßwerder 479.  
 Schlotthe 294.  
 Schmalmaß 293.  
 Schmalz 764.  
 Schmeißer 486.  
 Schmidt, L. d. Hochsch. f.  
   Musik, Prof. 740.  
 —, Gymn. Oberl., Prof.  
   299.  
 —, dsgl., dsgl. 488.  
 —, Gymn. Oberl. 300.  
 —, dsgl. 300.  
 —, dsgl. 741.  
 —, Gymn. L. 480.  
 —, dsgl. 481.  
 —, Realgymn. Oberl.,  
   Prof. 302.  
 —, Realgymn. Oberl. 482.  
 —, Gesang-L., Prof. 743.  
 —, Progymn. Rektor 307.  
 —, Studirender 402.  
 —, Semin. Hfsl. 486.

- Schmidt, geb. Schwarz,  
 Lehrerin 239.  
 —, Schull. 746.  
 Schmidt-Kimpler 297.  
 Schmitter 795.  
 Schmitz, o. Prof. 531.  
 —, Realsch. Oberl. 303.  
 —, Turnlehrerin 712.  
 Schnackenburg 307.  
 Schneek 299. 307.  
 Schneider, Geh. Ob.Reg.  
 Rath 474.  
 —, Reg.u. Schulrath, Geh.  
 Reg. Rath 295.  
 —, o. Prof. 476. 531.  
 —, a. o. Prof. 530.  
 —, Gynn. Oberl., Prof.  
 800.  
 —, Gynn. L. 609.  
 —, Realgynn. Oberl.,  
 Prof. 308.  
 Schnell 402.  
 Schobert 712.  
 Schöbel 475.  
 Schöfer 239.  
 Schönaid 302.  
 Schönbeck 712.  
 Schöne 530.  
 Schönermark 712.  
 Schöttge 748.  
 Schollmeyer 402.  
 Scholz, o. Prof. 531.  
 —, Gynn. Oberl. 795.  
 —, Semin. L. 485.  
 —, Schull. 799.  
 Schott 794.  
 Schrader, Univerf. Ku-  
 rator, Geh. Ob.Reg.  
 Rath 472.  
 —, Krs. Schulinspekt. 295.  
 Schrank 745.  
 Schreff 308.  
 Schreier 295.  
 Schrimpf 799.  
 Schröder, o. Prof. 308.  
 477.  
 —, L. d. Instit. f. Kirchen-  
 mus., Prof. 740.  
 —, techn. Progynn. L. 715.  
 —, erster Cemin. L. 611.  
 Schrödter, Schull. 403.  
 —, dsqf. 715.  
 Schrör 715.  
 Schrörs 534.  
 Schröter 531. 739.  
 Schroll 295.  
 Schubert, Schull. 403.  
 —, Schula. Kandidatin  
 710.  
 Schülein 553.  
 Schüler 306.  
 Schünhoff 715.  
 Schütte 294.  
 Schüg, Baumeister, Prof.  
 298.  
 —, Gynn. Oberl., Prof.  
 741.  
 Schulte, Gynn. L. 480.  
 —, Progynn. Oberl. 743.  
 Schults, Minister. Direct.  
 377.  
 —, Provinz. Schulrath,  
 Geh. Reg. Rath 533.  
 —, Provinz. Schulrath,  
 Pfarrer 294.  
 —, o. Prof., Konfist. Rath  
 168.  
 —, o. Prof. 306.  
 —, erster Schull. 306.  
 —, Turn- u. c. Lehrerin  
 712.  
 Schulze, o. Prof. 607.  
 —, dsqf. 739.  
 —, Studirender 403.  
 —, Gynn. L. 742.  
 —, Realprogynn. Oberl.  
 483.  
 —, Taubst. Inst. L. 745.  
 Schulzen 481.  
 Schulz, techn. L. e. Real-  
 progynn. 303.  
 —, Präpar. Inst. L. 486.  
 —, Turnlehrerin 239.  
 —, Turn- u. c. Lehrerin 553.  
 —, dsqf. 553.  
 —, Lehrerin u. c. 712.  
 Schulze, o. Prof. 530.  
 —, L. d. Hochsch. f. Musik,  
 Prof. 740.  
 —, Gynn. Direct. 478.  
 —, Gynn. Oberl., Prof.  
 800.  
 Schumacher 710.  
 Schumann, Gynn. Oberl.  
 479.  
 —, Direct. e. höh. Mäd-  
 chensch. 745.  
 Schunke 799.  
 Schuppe 531.  
 Schurig 743.  
 Schwane 533.  
 Schwaneert 474. 531.  
 Schwarz, Krs. Schul-  
 inspekt., Superint.  
 793.  
 —, o. Prof., Geh. Mediz.  
 Rath 477.  
 Schwarz, o. Prof. 474. 533.  
 —, Priv. Dozent 489.  
 —, Schull. 306.  
 —, dsqf. 403.  
 Schwede 295.  
 Schwedler 377.  
 Schwéers 712.  
 Schwendener 474. 530.  
 Schwenger 292.  
 Schwergell 300.  
 Schwidtal 742.  
 Schylla 295.  
 Scotti 712.  
 Seché 611.  
 Seck 612.  
 Sebeck 299.  
 Seel 486.  
 Seelbach 302.  
 Seeliger 304.  
 Sehling 477.  
 Seibel 489.  
 Seibt 489.  
 Seidel 478.  
 Seiffert 796.  
 Selz 403.  
 Semisch, o. Prof., Konfist.  
 Rath 487.  
 —, Gynn. Oberl. 795.  
 Sengstod 553.  
 Shade 761.  
 Sicking 490.  
 Sichel 308.  
 Siefert 715.  
 v. Siemens 472.  
 Siemering 740.  
 Sievers 532.  
 Silke 294.  
 Simar 759.  
 Simon 302.  
 Sittart 715.  
 Sittig 403.  
 Starbina 298.  
 Stierlo 712.  
 Strzeczka 472.  
 Slaby 639.  
 Slany 479.  
 Slawigki 474.  
 Sobotta 553.

Graf zu Solms-Laubach 308.  
 Sommer 298.  
 Sommerbrodt 307. 531.  
 Sonnenburg, Gynn.  
 Oberf. 488.  
 —, v. c. höh. Bgrsch. 484.  
 Spanuth 301.  
 Sparenborg 713.  
 Sparr 403.  
 Spec 742.  
 Spengler 488.  
 Spener, Maler 761.  
 —, Gewerbesch. V., Prof. 484.  
 Spicker 533.  
 Spieß 482.  
 Spindler 609.  
 Spinola 472.  
 Spitta 298.  
 Spohn 795.  
 Spohrman 303.  
 Sprengel 744.  
 Stägemeier 746.  
 Stahl 533.  
 Stammer 481.  
 Stange 297.  
 Starke 715.  
 Staroski 612.  
 Staufebach 164.  
 Stadelberg 610.  
 Steeger 306.  
 Stren 302.  
 Steffen 483.  
 Steffenhagen 403.  
 Stege 710.  
 Stegmann 610.  
 Steiger 300.  
 Stein 474.  
 Steinberg 744.  
 Steinbrück 553.  
 Steinig 301.  
 Steller 710.  
 Stelter 797.  
 Stengel 534.  
 Stephan 742.  
 Stephanblome 304.  
 Sternau 480.  
 Steudener 609.  
 Sties 485.  
 Stimmung 532.  
 Stöcker 305.  
 Störk 476.  
 Stohmann 165.  
 v. Stojentin 749.

Stoll 301.  
 Stolle 483.  
 Stolz 485.  
 Stolz 308.  
 Stord 533.  
 Straß 294.  
 Straßburger 165. 535.  
 760.  
 Stratmann 486.  
 Strehl 713.  
 Stresau 239.  
 Striemer 239.  
 Struß 296.  
 Struckmann 165.  
 Studemund 531.  
 Stumpf 532.  
 Sturm 403.  
 Sturtevant 302.  
 Succow 480.  
 Suchier 532.  
 Sudhaus 747.  
 Sufmann-Hellborn 740.  
 Suur 796.  
 v. Sybel 477.  
 Sydow 715.  
 Szafrański 489.

## Z.

Zabulski 741.  
 Zäger 403.  
 Zaidenberg 794.  
 Zanke 481.  
 Zausch 713.  
 Zauscher, Gynn. Direct.  
 474.  
 —, Lehrerin 713.  
 Zegge 300.  
 Zerbrüggen 303.  
 Zesch 613.  
 Zhal 747.  
 Zhalheim 478.  
 Zhamm 741.  
 Zheis 795.  
 Zhiede 799.  
 Zhilide 403.  
 Zhier 481.  
 Zhilo 164.  
 Zthomas 747.  
 Zhomson 483.  
 Zhumann 306.  
 Zidden 799.  
 Zieffebach 299.  
 Zieg, Krs. Schulinpekt.,  
 Schulrath 292.  
 —, Gynn. V. 480.

Ziss 481.  
 Zimm v. Bardleben 713.  
 Zobler 530.  
 Zönnies 307.  
 Zöppen 742.  
 Zommasini 165.  
 Zomuschat 239.  
 Zopp 710.  
 Zoselowski 553.  
 Zrabandt 609.  
 Zraisbach 403.  
 Zrautmann, v. Prof. 535.  
 —, a. v. Prof. 738.  
 Zrebs 710.  
 Zschadert 294.  
 Zusche 294.

## II.

Zellner 608.  
 Zehlemann 480.  
 Zehmeister 302.  
 Zehrich 292.  
 Zelman 531.  
 Zempfenbach 480.  
 Zenger 740. 760.  
 Zengermann 747.  
 Zengerodt 799.  
 Zerrub 713.  
 Zurban, Kustos, Prof. 478.  
 —, Schull. 799.  
 Zfener 534.  
 Zth 302.  
 Zthoff 795.

## B.

Zalentin 481.  
 Zbarrentropp 534.  
 Zbar, Provinz. Schulrath  
 738.  
 —, Sem. Lehrerin 748.  
 Zelde 403.  
 Zennigerholz 489.  
 Zering 795.  
 Zerrvorn 713.  
 Zespermann 742.  
 Zictor 534.  
 Zieweger 488.  
 Zirchow 476.  
 Zc Zizeur 553.  
 Zölker 799.  
 Zölffering 306.  
 Zogel, Direct. d. astrroph.  
 Observat. 608.  
 —, Prof e. techn. Hochsch.  
 639.  
 Zogel's 482.

Vogt, v. Prof. 532.  
 —, Gymn. L. 742.  
 Voigt, v. Prof. 533.  
 —, Schula. Kandid. 403.  
 Volhard 532.  
 v. Volkman 293.  
 Volkman 530.  
 Vollgold 239.  
 Vollmar 715.  
 Vollmöller 533.  
 Vollquardsen 533.  
 Vorgang 760.  
 Vorländer 483.  
 Voß, Direkt. b. d. Museen  
 478.  
 —, Gymn. Oberl., Prof.  
 299.  
 —, Gymn. Oberl. 741.

### W.

Wachhausen 713.  
 Wachtel 799.  
 Wacker 485.  
 Wagenmann 167.  
 Wagner, v. Prof. 168. 533.  
 —, a. v. Prof. 477. 532.  
 —, Schula. Kandid. 403.  
 —, Schull., Kantor 799.  
 Wahlers 715.  
 Waiz 740.  
 Waldschmidt, Gymn.  
 Oberl., Prof. 299.  
 —, Realsch. Oberl. 796.  
 Waller 480.  
 Wallichs 474.  
 Wallmann 710.  
 Wallot 473.  
 Wangelin 553.  
 Warnroß 553.  
 v. Warnstedt 307.  
 Wattenbach 472. 740.  
 Weber, v. Prof., Wirkl.  
 Geh. Rath. 166. 168.  
 —, v. Prof. 534.  
 —, Pfarrer 534.  
 —, Gymn. L. 480.  
 Weddigen 482.  
 Wedding 377.  
 v. Wedell 553.  
 Wedig 486.  
 Wegener 480.  
 Wegner 553.  
 Wehlig 799.  
 Wehrensperg 377.  
 Weichert 295.

Weicken 304.  
 Weiland 533. 759.  
 Weinhold 531.  
 Weise 403.  
 Weiß 489.  
 Weizenborn 300.  
 Weller 239.  
 Westmann 300.  
 Wendenburg 239.  
 Wendland 292.  
 Wenglau 741.  
 Wenzel 612.  
 Werder 794.  
 Werner, Krs. Schuln=  
 spekt. 295.  
 —, Prof. c. techn. Hochsch.  
 640.  
 —, Realgymn. L. 302.  
 v. Werner 474. 640.  
 Wernicke, Krs. Schuln=  
 spekt. 475.  
 —, Waisenhaus=L. 307.  
 —, Schull. 403.  
 Wertheim 743.  
 Wesendonck 295.  
 Weskamp, Gymn. Oberl.  
 741.  
 —, Semin. L. 307.  
 Wesmüller 300.  
 Wessel, Gymn. L. 800.  
 —, Realsch. Oberl. 489.  
 Westkamp 480.  
 Wegel, Gymn. Oberl. 795.  
 —, Semin. Hfschl. 485.  
 Weyer 295.  
 Wichmann 302.  
 Wieck 484.  
 Wiedasch 800.  
 Wiedemann 480.  
 Wiedenhöft 715.  
 Wieseler 294.  
 Wiesinger 168.  
 Wiesner 553.  
 v. Wilamowitz=Möllen=  
 dorf 168. 533.  
 Wilberg 553.  
 Wild 304.  
 Wilde 741.  
 Wilhelm 301. 479.  
 Wille 553.  
 Williger 607.  
 Wilmanns, Gener. Di=  
 rektor 292.  
 —, v. Prof. 534.  
 Winkler 292. 747.

Winnacker 403.  
 Winter, Krs. Schulinspekt.  
 474.  
 —, Gymn. Direkt. 799.  
 Witt, Semin. Hfschl. 745.  
 —, Schull. 715.  
 Wittmack 739.  
 Witton 475.  
 v. Wisleben 794.  
 Wlassak 477. 608.  
 Wölfert 480.  
 Wöllert 553.  
 Wolff, Gymn. Oberl.,  
 Prof. 299.  
 —, Gymn. Oberl. 479.  
 —, Lehrerin 553.  
 —, Turn=c. Lehrerin 553.  
 Wollenburg 485.  
 Wrede 300.  
 Wüllner 640.  
 Würkert 610.  
 Wüstenfeld 608.  
 Wulff 610.  
 Wunder 745.  
 Wunderlich 306.  
 Wundt 165.  
 Wunschik 398.

### 3.

Zahn 403.  
 Zander, Realprogymn.  
 Rektor 307.  
 —, erster Semin. L. 611.  
 v. Zanthier 713.  
 Zarnad 239.  
 Zarth 742.  
 v. Zelenksi 713.  
 Zemlin 482.  
 Zende 713.  
 Zentfeler 742.  
 Zeterling 610.  
 Ziaja 300.  
 Ziebarth 166. 168.  
 Zielonka 480.  
 Ziemer, erster Semin. L.  
 744.  
 —, Schull. 799.  
 Zimmermann geb. Müller  
 553.  
 Zinck 534.  
 Zimmer 799.  
 Zippel 553.  
 Zschiedrich 741.  
 Zunte 713.  
 Zupiga 530.